Digitized by Google

93 142 f. 148 151
227–7 246–62
210 320 f

<36600513000019
<36600513000019
Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Oecon. 1049 i

1 16

Digitized by Google

Beiträge
zur
Geſchichte der Jagd und der Falknerei
in
Deutſchland.

Die Geſchichte der Jagd und der Falknerei
in
beiden Heſſen.

Von

Dr. G. Landau.

Kaſſel,
Druck und Verlag von Theodor Fiſcher.

1849.

5,12-3

Oecon. 1049 i

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Für keinen Theil unſerer vaterländiſchen Geſchichte iſt noch ſo wenig geſchehen, als für die innere Geſchichte unſeres Volkes. Einige kleine Verſuche, welche ich früher auf dieſem Felde gemacht, haben ſich einer ermunternden Aufnahme zu erfreuen gehabt, und dadurch ermuthigt, übergebe ich jetzt meinen Leſern einen größern, eine Geſchichte der Jagd und der Falknerei. Bei dieſer Arbeit habe ich indeſſen nicht etwa vorzugsweiſe den Jäger im Auge gehabt, die Aufgabe, welche ich mir geſtellt, war vielmehr eine weit allgemeinere, eine zunächſt rein hiſtoriſche. Seit älteſter Zeit hat die Jagd ſtets eine der bedeutungsvollſten Seiten unſeres Volkslebens gebildet und auf deſſen Geſtaltung einen unendlich vielfältigen und ebenſo mächtig wirkenden Einfluß geübt, einen Einfluß, welcher zwar am ſchärfſten in der Entwicklung der Rechtszuſtände hervortritt, der aber nicht minder auch nach anderen Richtungen hin mit ſeinem ganzen Gewichte ſich geltend gemacht hat. Dieſen Einfluß nachzuweiſen, zu zeigen, wie derſelbe gewirkt, und was ſich durch ihn gebildet, das iſt mein nächſtes Ziel, das der leitende Gedanke bei meiner Arbeit geweſen. Es ſcheint mir hierzu gerade jetzt, wo die Grundrechte des deutſchen Volkes das Jagdrecht zu ſeiner Urquelle zurückgeführt haben und überhaupt mit dieſer magna

Charta eine neue Periode unſerer Volksgeſchichte beginnt, wenn auch nicht gerade die höchſte doch eine ganz geeignete Zeit zu ſeyn, und das ſogar in zwiefacher Beziehung, indem es zugleich auf viele mit der Gegenwart Hadernde, dieſelben mögen nun rechts oder mögen links ſtehen, unmöglich anders als verſöhnend einwirken kann, wenn ihnen ein Blick in die Vergangenheit und auf die drückenden Zuſtände geöffnet wird unter welchen unſere Voreltern gerungen und gelitten haben.

Wir beſitzen bis jetzt noch kein ähnliches Werk in unſerer deutſchen Literatur, denn Stieſſer's Jagdhiſtorie der Deutſchen iſt zu allgemein, und das, was Anton in ſeiner trefflichen Geſchichte der deutſchen Landwirthſchaft gegeben, zu fragmentariſch. Ja, es fehlt ſogar noch an den erſten Vorarbeiten und der größte Theil des Materials muß erſt aus den Archiven mühſam zuſammen getragen werden. Darum mußte ich mir dann auch allenthalben erſt Bahn brechen und um die einzelnen Erſcheinungen im Verlaufe ihrer Entwicklung verfolgen, um überhaupt etwas Ganzes ſchaffen zu können, mir engere räumliche Gränzen abſtecken und mich insbeſondere an dem Boden feſthalten, auf dem ich heimiſch war, und deſſen hiſtoriſche Quellen mir im umfaſſendſten Maße offen ſtanden. So gebe ich dann zunächſt auch nur eine Geſchichte der Jagd in den beiden ſtammverwandten heſſiſchen Landen, dem Kurfürſtenthum und dem Großherzogthum; aber ich glaube trotz dieſer Beſchränkung doch damit zugleich den Grund für eine allgemeine Geſchichte der Jagd in Deutſchland gelegt zu haben, denn der Bildungsgang der innern Zuſtände ein und deſſelben Volkes beruht auf ſo gleichartigen Geſetzen, daß ungeachtet aller räumlichen Entfernungen und der Verſchiedenheit der äußern politiſchen Geſchicke, ſchon in der Phyſiognomie die Verwandtſchaft dieſer Zuſtände auf eine unverkenntliche Weiſe ausgeprägt liegt.

Ob es mir gelungen iſt durch die hiſtoriſch-ſtatiſtiſche Ueberſicht des Wilds auch der Naturkunde einen Dienſt zu leiſten, muß ich dem Urtheile der Naturforſcher anheimſtellen. Auch dieſes iſt ein erſter und zwar ſehr mühſamer Verſuch, deſſen weiterer Ausbau ich den Männern vom Fache überlaſſen muß.

In der von mir ausgegangenen vorläufigen Anzeige hatte ich auch die Geſchichte der Fiſcherei verſprochen, und dieſelbe liegt auch zum Drucke bereit. Da aber die Geſchichte der Jagd eine größere Ausdehnung gewonnen, als ich ſelbſt es erwartet, ſo habe ich mich entſchloſſen, jene zurückzunehmen, um ſie ſpäter als ein ſelbſtſtändiges Werkchen zu veröffentlichen.

Schließlich ſage ich noch allen denen meinen wärmſten Dank, welche mich in meinem Unternehmen unterſtützt haben. Vor allem aber fühle ich mich verpflichtet die Gnade hervorzuheben, mit welcher Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Heſſen mir die Benutzung des reichen hiſtoriſchen Materials geſtattete, welches in Allerhöchſtdeſſelben Privatbibliothek aufbewahrt wird. Auch mein Freund der geheime Archivar Baur zu Darmſtadt hat mich auf eine ſo umfangreiche Weiſe unterſtützt, daß ich nicht umhin kann, ihm hierdurch öffentlich meinen Dank auszudrücken.

Kaſſel, Ende März 1849.

Der Verfaſſer.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.

Erſtes Buch. Die Geſchichte der Jagd.

		Seite
Erſter Abſchnitt.	Einleitung	3
Zweiter „	Geſchichte der Entwicklung des Jagdrechts	28
Dritter „	Ueber die verſchiedenen Arten der Jagd	79
Vierter „	Die Eintheilung in hohe und niedere Jagd	110
Fünfter „	Die Jagdzeiten	115
Sechster „	Die Jagdfolge	119
Siebenter „	Die Wildhege	127
Achter „	Wildſchaden	142
Neunter „	Jagddienſte, Lager, Atzung ꝛc.	166
Zehnter „	Der Wilddiebſtahl	180
Elfter „	Jagdſchlöſſer	199
Zwölfter „	Thiergärten	204
Dreizehnter „	Die Jagdthiere.	
	1) Haarwild.	
	a) Raubthiere.	
	Der Bär	208
	Der Wolf	213
	Der Luchs	224
	Der Fuchs	226
	Die wilde Katze	227
	Der Bieber	228
	Die Fiſchotter	228
	b) Speiſewild.	
	Das wilde Schwein	229
	Der Hirſch	246
	Der bengaliſche Hirſch	263
	Das Damwild	264
	Das Reh	266
	Der Haſe	268
	Das wilde Kaninchen	269

Digitized by Google

Seite

2) Federwild.

Raubvögel.

Geier 272

Adler 273

Edelfalken 275

Habichte 279

Milane, Bußaare 279

Eulen 281

Hühnervögel.

Eigentliche Hühner 282

Laufhühner 293

Taubenvögel 295

Schwimmvögel.

Gänſevögel 296

Enten 300

Steißfüßer 305

Sumpfvögel.

Reihervögel 306

Sumpfwader 310

Strand- und Waſſerläufer 314

Waſſerſtelzen 316

Sumpfhühner 317

Sing-, Sperlings- und Krähenvögel 318

Spechtartige Vögel 328

Zweites Buch. Die Geſchichte der Falknerei 325

Erſtes Buch.

Die Geſchichte der Jagd.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Erſter Abſchnitt.

Einleitung.

Kaum hat jemals ein Vorrecht beſtanden, das ſchrankenloſer, man kann ſagen, wahnſinniger mißbraucht worden iſt, welches mehr Leidenſchaften heraufbeſchworen und damit zu mehr Grauſamkeiten geführt hat, das in ſeinen Wirkungen reicher an nachhaltigem Unheil geweſen, das überhaupt ſchwerer und niederdrückender auf dem Nacken des Volkes gelegen, und mehr Leiden und Thränen hervorgerufen hat, als das Vorrecht der Jagd. Wie ein ſchwarzer Faden zieht es ſich durch die Volksgeſchichte, blutiger und fluchbeladener, als es bis jetzt noch erkannt worden iſt. Jeder vernünftigen Volkswirthſchaft Hohn ſprechend, hat es mehr als alles andere die Kultur des Bodens niedergehalten und mit der Entwicklung der Landwirthſchaft, der Quelle des Völkerlebens, auch den Aufſchwung höherer Geſittung gehemmt, denn gerade der beſte Schweiß des Landmanns war ſeine Nahrung.

Jene Zeiten, wo das Alles in vollem Umfange galt, ſind freilich vorüber, obwohl auch in neuerer Zeit die Jagd noch auf mancher Gegend wie ein Alp gelegen, ſo daß erſt jetzt, nachdem das Jahr 1848 endlich auch dieſe Feſſel gelöſt, der Landbebauer wieder frei aufathmen kann. Manches Jägerherz blutet zwar bei dem Untergang ſeiner Luſt; aber die Luſt des Einzelnen muß dem Wohle des Ganzen nachſtehen. Alle Gründe, mit denen man die Hege des Wildes in Schutz genommen, ſind nur Scheingründe. Wohl gewährt das Wildpret ein geſundes Nahrungsmittel, aber dieſes Nahrungsmittel iſt mehr denn theuer, denn es wird auf fremde Koſten gewonnen und ſieht ohnehin weniger den Tiſch des Armen, als die Tafel des Wohlhabenden. Nur da kann es als unentbehrliches Nahrungsmittel gelten, wo der Ackerbau noch im Kindheitsalter ſteht. Ebenſo liegt in der Behauptung, daß die Jagd kräftige und ſtärke und eine Schule für den Muth ſey, nur da eine volle Wahrheit, wo der Wald noch Thiere birgt, deren Jagd eine

Gegenſeitigkeit der Gefahr bietet, und deshalb nicht blos Uebung und Gewandtheit, ſondern nicht minder Muth und Kraft erfordert.

Das Alles iſt aber bei uns ſchon ſeit lange, zum Theil ſeit Jahrhunderten, nicht mehr der Fall. Schon ſeit Jahrhunderten iſt der höchſte und beinahe ausſchließliche Zweck der Jagd nur noch die Luſt und das Vergnügen.

Doch die Geſchichte mag ſelbſt reden. Eine Charakteriſtik unſerer heſſiſchen Fürſten als Jäger ſoll den Reigen eröffnen.

Die erſten Nachrichten über die Jagdluſt der heſſiſchen Fürſten reichen nicht über das 15. Jahrhundert hinaus, und beginnen erſt mit Landgraf Ludwig I. (1413—1458). Ein rühriger Jäger, ſehen wir dieſen Fürſten aller Orten ſeines Landes der Waidluſt obliegen, meiſtens mit einem zahlreichen Gefolge, zu welchem nicht ſelten mehrere Hundert Reiter und neben dieſen auch Frauen und Jungfrauen, Sänger und Muſiker (Spielleute) gehörten, und ähnliche Erſcheinungen bietet auch das Leben ſeiner Söhne, von denen Ludwig II. (1458—1471) einſtens mit nicht weniger als 500 Reitern zur Jagd auszog.

Reichhaltigere Nachrichten mit beſtimmteren und farbigeren Bildern liefert uns jedoch erſt das Jagdleben des Landgrafen Philipp des Großmüthigen.

„Landgraf Philipp — erzählt Wilhelm Buch — trug große Luſt zum Jagen, wie er denn alle Morgen des Nachts um 1 Uhr mit ſeinen Jägern und Reitern, welche das ganze Jagen umher beneben dem Reiterhauptmann mußten bewachen, auf war, daß er in der Kühlung jagen mochte, damit die Hunde deſto freudiger und auch die Unterthanen deſto zeitiger wieder zu Haus kommen möchten, hat er darnach, nach abgehaltener kühler Küche, eine Stunde oder etliche geruhet oder ſonſten Kurzweil mit ſeinen Junkern getrieben. Wenn er dann alſo früh auf war, hat er zuvor den Pfaffen eine Meß laſſen leſen und unterdeſſen ſich anziehen laſſen, und zum Pfaffen bisweilen geſagt: Botz Marter ſchon, eil dich fort mit dem Grempelwerk, auch wohl davon geritten und den Pfaffen allein Meſſe halten laſſen. Er führt auch bei ſich etliche engliſche Hunde als Ball, Türk, Anhalt und den jungen Weckuff, welcher ihm ſehr beliebt, mußte bei ihm im Gemach ſeyn, war ſchloßweiß und hat einen rothen Fleck am Ohr und Hinterbacken, war ein treuer Hund, was er faßt, das hielt er. Der Landgraf hielt 4 Tiſch voll Jäger.“

Schon 1525 klagte Ludwig von Boineburg in einem Schreiben an den Kurfürſten Johann von Sachſen, daß Philipp ſich um nichts kümmere, als um die Hirſchjagd zur Zapfenburg und ſeine Räthe nach Wohlgefallen wirthſchaften laſſe, vorzüglich im Stifte Hersfeld, obwohl dort nur dem Kaiſer und Reiche Rechte zuſtänden; „daraus — ſchloß Ludwig — wird noch ein Unglück für ihn kommen, das

werden J. f. Gnaden ſchon erfahren *). — Auch in den ſpäteren Jahren blieb Philipp ſtets ein im hohen Grade leidenſchaftlicher Jäger und widmete der Waidluſt den größten Theil ſeiner Zeit. Er geſteht das ſelbſt, obwohl er zugleich verſichert, daß er darüber ſeine Regierungsgeſchäfte in keiner Weiſe vernachläſſige. Als ihn Bucer 1543 ermahnte, ſeine Jagdluſt zu beſchränken, antwortete er: „Wollen uns auch wohl bekennen, daß wirs mit dem Jagen übermachen und das mehr treiben, als es zu Zeiten nützlich ſeyn mag; aber das iſt wiederum wahr, wenn ihr ſolltet ſehen, was wir daneben für große Arbeit täglich für und für thun, ihr würdet ſagen und bekennen müſſen, daß wir bei unſerm Jagen ſo viel thun, als ein anderer Fürſt, der nicht jagt, der ſey gleich, wer da wolle.“ — Und weiter: „Hoffen wahrlich, daß wir neben unſerm Jagen unſers fürſtlichen Amts mit täglicher und höchſter Mühe, Sorg und Arbeit je ſo wohl warten, als unſer Freund von Köln beneben ſeinem Jagen des biſchöflichen Amts und Regierung wartet.“ Daß dieſes Wahrheit war, bezeugen ſeine zahlloſen Briefe, die aus allen Orten ſeines Landes, nicht ſelten ſogar mitten aus den Wäldern datirt ſind, denn ſtets und allenthalben befand ſich ſein Sekretär in ſeiner Nähe. Freilich hegte er auch ſein Wild mit einer ſo ängſtlichen Sorgfalt, daß die Sorge für ſeine Unterthanen jedenfalls derſelben nachſtehen mußte. Sogar in ſeiner fernen Gefangenſchaft ließ ihm die Sorge um ſein Wild keine Ruhe. Heget Wald und Wild, ſorgt für die Leitung der Hunde, füttert im Winter das Wild, verfolget die Wildſchützen, ſind in allen ſeinen Briefen wiederkehrende Ermahnungen. Er beſtimmte von dort, aus den engen Räumen ſeiner unfreiwilligen Wohnung, ſtets wie viel Rothwild gepirſcht werden ſollte und an welchen Orten; eigentliche Jagen aber durften gar nicht angeſtellt werden, wodurch dann das Schwarzwild gänzlich verſchont wurde. Vergebens machten ihm darüber ſeine Räthe Vorſtellungen und theilten ihm die Klagen der Unterthanen mit; er war nicht zu bewegen; dagegen gab er mit vollen Händen, um die Beſchädigten zufrieden zu ſtellen. Sogar ſeine Söhne durften nicht ohne ſeine ausdrückliche Erlaubniß hinaus auf die Jagd ziehen. Am 6. Juli 1565 erlaubte er ſeinem Sohne Ludwig, der damals zu Darmſtadt ſich aufhielt, ein Jagen im rorheimer Walde, und das gefangene Wild zu behalten; „aber hinfurter — ſchloß er ſeinen väterlichen Brief — ſollſt du dich in bemeltem Walde der Jagden gänzlich enthalten und dich deren nicht gebrauchen, du habſt denn deſſen unſere ausdrückliche Zulaſſung und Bewilligung.“ Und Ludwig erwiderte darauf: „Nachdem Ew. Gnaden auf mein kindliches

*) Nach einer Mittheilung des Hrn. Major Frhrn. A. v. Boineburg-Lengsfeld aus den Akten über die heſſ. Regentſchaft im Staatsarchive zu Weimar.

Digitized by Google

Erſuchen und Bitten mir ein Jagen in derſelbigen rorheimer Walde aus väterlichen Gnaden gnädiglichen (welches ich mich dann ganz kindlich bedanken thue) vergönnet, ſo geb ich doch E. G. gehorſamlich zu verſtehen, daß dazumal, als ich gejagt, nicht mehr denn ein junger Hirſch in gemeldtem Walde geweſen und erlegt worden, ſintemalen ich dann im hauſer Walde dies Jahr auch keinen Hirſch gefangen. Als bitt E. G. ich ganz gehorſamlich, da ſich mehr Hirſch in erregtem rorheimer Walde ereugen würden, ſie wollen mir aus väterlichen Gnaden in Anſehung des geringen Fangs noch ein Jagen darin zu thun gnädiglichſt vergönnen ꝛc.“

Am 16. Juni 1556 ſchrieb L. Ludwig wiederum von Darmſtadt aus an ſeinen Vater:

„Nachdem E. G. mir vorm Jahr im rorheimer Walde zu jagen aus väterlichen Gnaden vergönnt und zugelaſſen, welches ich mich dann zum gehorſamlichſten bedanken thue, aber dazumal gar nichts in berührtem rorheimer Walde geweſen noch gefangen worden, auch jetzund im hauſer Walde nichts ſonderliches von Hirſchen vorhanden. Dieweil ich dann berichtet werde, daß in vielbemeltem rorheimer Walde etwa ein Hirſch oder zwey ſeyn möchten, als iſt an E. G. meine ganz kindliche Bitte, ſie wollen mir diesmals gedachten rorheimer Wald wiederumb zu jagen gnädiglich vergönnen und mich mit dem Wildpret, ſo das Glück und das Waidwerk etwas geben wollte, aus väterlichen Gnaden bedenken“ *).

Philipps Begriffe von dem Jagdrecht waren ſelbſt für jene Zeit ſehr ſtreng. Er betrachtete das Wild ebenſo als ſein ausſchließliches Eigenthum, wie der Bauer ſeine Kuh im Stalle, und wer es wagte, ſich daran zu vergreifen, war ebenſo ſehr ein Dieb wie jeder andere Dieb und mußte als ſolcher beſtraft werden. Obwohl ich im Verlaufe meiner Mittheilungen noch mehrfach Gelegenheit haben werde, dieſe Eigenthumsidee zu veranſchaulichen, ſo ſpricht ſich dieſelbe doch nirgends lebendiger aus, als in der nachfolgenden Erzählung:

Als L. Philipp in der Sommerjagd des Jahres 1537 etliche gefangene Hirſche auf der Karthauſe, bei Felsberg, in Gegenwart

*) Wie ſtreng und ernſt die Verhältniſſe Philipps zu ſeinen Söhnen waren, davon gibt der nachſtehende an den Kammerſekretar Andreas Pflüger gerichtete Brief ein treues Zeugniß:

„Lieber Plüger, ich bin hart betretten, alſo das ich nit wais, was ich mich ſolle verhalten. L. Ludwig vnd ich weren wol genaigt vnſern Hern Vater zu beſuchen, wiſſen aber nit obs auch der Her Vater vor gut werd aufnemen, die waill wir nit gefordert, ſo forcht ich hinwider es mocht vns hie bei den Leuten Verwaiß bringen, wo wirs nit theten, iſt derhalben an dich mein genediges Begeren, du wolteſt mir einen Stat, was du meinteſt oder wuſt, was der Her Vater hierin laiden konne, vertraulich zu ſchreiben, das thu ich mich Gnaden zu dir verſehen. Datum den 3. November 1562.

Wilhelm L. z. Heßen.“

vieler Edelleute und Bauern aufbrechen ließ, ſchickte er ſich an, ein ſonderlich feiſtes Stück ſelbſt zu zerlegen und verlangte zu dieſem Zwecke ein Meſſer. Da ſagte ein armer Bauer aus dem nicht fernen Deute verwundert: „Ei! ſ ihr ein reicher Fürſt und habt kein Meſſer, ich bin ein armer Schäfer, und habe ihrer wohl drei." und zog dabei ſeine Scheide hervor, doch nur um ſie zu zeigen. Indeſſen wurde ein Meſſer gereicht und der Landgraf ſchnitt den Hirſch hinten über den Zimmel auf und ſagte: „der hat viel Weiß und iſt ſagenswerth geweſen." „Ja, gnädiger Herr!" bemerkte darauf ein alter Bauer, den der Erzähler im Unmuthe einen „reichen geizigen Filz" nennt, „ja, gnädiger Herr! das koſtet uns unſer gutes Körnchen, welches ſie uns im Felde abfreſſen!" Da rief der Fürſt: „es iſt zum Erbarmen, daß ihr euch weigert, meine Kühe in euer Feld gehen zu laſſen, da ich doch euere Kühe in meinen Wald laſſe." Der „grobe Filz" aber ſchlug dem Fürſten einen „Knipp" vor die Naſe und ſagte: „dafür geben wir euch auch gute Korngültchen." Alsbald befahl der Landgraf dem Rentmeiſter von Felsberg, dem Bauer dieſes Jahr 2 Viertel Frucht von ſeinen Zinſen nachzulaſſen.

Mit nicht geringem Stolze ſah Philipp auf die zahlreichen Regiſter, in welchen die Summen des erlegten Wildes aufgezeichnet wurden, um am Schluſſe der Jagenszeit die Geſammtzahl ſeinen fürſtlichen Freunden mittheilen zu können. Viele ſeiner Briefe ſind deshalb auch mit Jagdnachrichten gefüllt, eine Sitte, die damals allgemein in Uebung war und erſt im 17. Jahrhundert außer Gebrauch kam. Uebrigens war das Wild für die damalige Hofhaltung auch von um ſo größerer Bedeutung, als es noch einen Hauptbeſtandtheil der Hofkoſt abgab und zu dieſem Zwecke in großer Maſſe theils eingeſalzen, theils ſogar geräuchert wurde.

Wie ſchon ſeine Vorfahren, ſo zog auch Philipp in der Regel mit ſtattlichen Gefolgen zu ſeinen Jagden aus, für deren ganze Dauer ſchon vorher ein förmlicher Plan entworfen wurde. Gewöhnlich wurden dazu auch befreundete Fürſten eingeladen, ſowohl zur Hirſchfeiſt, als auch zur Schweinehatze. Im Juni 1532 zog L. Philipp in Geſellſchaft des Herzogs Ernſt von Braunſchweig mit 110 Pferden nach der Zapfenburg; 1534 ſieht man ihn mit einem Jagdgefolge von 120 Pferden, ſowie bald darauf begleitet von dem Herzoge von Württemberg mit 149 Pferden; 1539 ſogar mit 139, 179 und 207 Pferden ꝛc. Auch war es damals gebräuchlich, von dem erlegten Wilde, namentlich dem Schwarzwilde, nach allen Seiten hin Geſchenke zu vertheilen. Dieſes war vorzüglich während der Kaiſerwahl zu Frankfurt im Jahre 1562 der Fall, wo nicht nur die kaiſerliche Küche, ſondern auch die Küchen der übrigen Fürſten fortwährend auf das reichlichſte mit Wild von L. Philipp verſehen wurden. Die Geſchenke an die fürſtlichen Beamten wurden

in der Folge ſogar zu einem Beſoldungsſtücke, und ſind erſt im vorigen Jahrhundert wieder in Abgang gekommen.

Wenn auch krank und hinfällig, mußte Philipp dennoch zur Jagd. So ſchrieb L. Ludwig am 14. November 1566 aus Melſungen ſeinem Bruder L. Wilhelm nach Kaſſel: „wiewohl der Vater Leibs halben ganz unvermöglich, ſo ſei er doch nächſtkommenden Montag aufs Jagen zu reiten, zu fahren oder ſich tragen zu laſſen entſchloſſen.“

Im Jahre 1563 hatte L. Philipp das Unglück, einen ſeiner Lakaien auf der Jagd zu erſchießen und benachrichtigte den Vater des Verunglückten, Konrad Breen, Soldaten zu Ziegenhain, ſelbſt mittels des folgenden am 6. April zu Marburg geſchriebenen Briefs von dem traurigen Hergange: „Lieber Getreuer, wir wollen dir mit bekümmertem Gemüthe nicht verhalten, daß es heut deines Sohnes halben, der unſer Lakei, unglücklich zugangen.

Wir haben gejagt auf das Feſt, daß wir etliche Hirſche wollen ſchießen mit unſern Söhnen und Edelleuten. Da iſt dein Sohn hinter unſern Schirm geſeſſen. Da iſt ein Hirſch herausgelaufen, des haben wir gefehlt; der iſt fortan zu unſerm Sohne Landgraf Wilhelm gelaufen, der hat ihn geſchoſſen.

Wir haben wider deinen Sohn geſagt: ſitze in dem Schirm, da Oswald Karlowitz ſteht. Da iſt er nun hingangen und iſt ein Weil bei ihm blieben, und wie er gehört, daß die Hunde den Hirſch gebeilt, hat er wider Karlowitz geſagt: Ich will laufen und will den Hirſch ſehen und meinem gnädigen Herrn ſagen, wie viel Ende er hat, und iſt alſo in den Grund gelaufen, da der Hirſch gefangen iſt. Indeß iſt ein anderer Hirſch kommen, der iſt von unſeren Söhnen und den andern Schützen herauf gegen uns gelaufen, und hat „greußlich“ ſehr gelaufen, daß wir nicht zum Schuß haben können kommen, und haben Sorge gehabt, wenn wir ſchoſſen, wir möchten unſerer Söhne oder der Schützen einen ſchießen und haben den Hirſch laſſen ein Schritt ſechs oder acht durchlaufen und haben den Hirſch durchſchoſſen. Haben gar nit von deinem Sohne, unſerm Lakeien, gewußt, wo er geweſt iſt, auch ob er noch bei Karlowitz geſtanden oder wo er ſey.

Wie die Jagd ein Ende hat gehabt, ſo kommt einer und ſpricht, dein Sohn der liege da allernächſt, ſie wüßten nicht, ob er krank ſey oder ſchlafe. Da ſind wir darzu geritten, ſo iſt er durch den Kopf geſchoſſen und iſt ſteintodt geweſen.

Wäre nun der fromm Menſch in Karlowitzen Schirm blieben, oder an der Schützen Schirm wieder herauf gangen, ſo hätte ihm nichts geſchehen können.

Wir haben ihn laſſen in ein Dorf, Dilſchhauſen genannt, auf einen Kirchhof begraben. Der allmächtige Gott wolle ſeiner und unſerer aller Seelen gnädig und barmherzig ſeyn und eine fröhliche Auferſtehung geben.

Gott, der Herr, weiß, mit dem wirs bezeugen, daß wir ihn nit geſehen, noch ſehen können, und uns aufs treulichſt leid iſt. Haben aber dirs wollen anzeigen, daß du die Sach auch Gott heimgebeſt, und ſchicken dir hierneben einen Brief, den ſollſt du Georg von der Malsburg und Simon Bingen zu Kaſſel geben, die ſollen dir, deinem Weib und Kindern geben, die aufzuziehen, und ehrlich auszuſteuern, Einhundert Gulden. —

In ſeinem Teſtamente ſagt Philipp:

„Die Wildfuhr iſt gut, daß ſie unſere Söhne hegen, denn hätte Gott kein Wildpret wollen haben, ſo hätte es ſeine Allmächtigkeit nicht in die Arche Nohe laſſen nehmen. So iſts auch gut, daß ſich die Herren zu Zeiten verluſtiren, die ſonſten mit ſchweren Geſchäften beladen ſind. Die Herren vernehmen auch viel, wenn ſie auf der Jagd und den Jagdhäuſern ſind, können auch dadurch ihre Gränzen ſelbſt wiſſen, was ihrer iſt, kann auch ſonſt mancher arme Mann vorkommen, der nicht ſonſt zugelaſſen wird*).

Sehr bezeichnend für das damalige Jagdleben iſt eine Erzählung, welche uns Wilhelm Kirchhof, Burggraf zu Spangenberg, in ſeinem „Wend-Unmuth“ mittheilt:

„Vom Jägermeiſter an der Ecken.“

Dieſer iſt etwa bei vier Meylen von Caſſel ein Förſter oder Waldknecht, und hat beneben andern Gewälden in ſeinem Gezirck, auch eins die Eck genannt, welches er dergeſtalt verwahret, daß die nechſtwohnende vom Adel keins Wegs daran zu jagen ſich vnderſtehen, darumb er dann auch, daß er allerley Wildtpreht nachzuſpüren, kaum ſeins gleichen hat, der Jägermeiſter an der Ecken, ſonſt Henn Wolnhaupt genennet iſt.

Wiewol nu ſeine Handlung vnd wunderliche Boſſen mehr Lächerey, wann ſie mündlich bey jemand erzehlet, vnd das von ſeiner groben vnd ſeltzamen Sprach wegen, dann im ſchreiben, bewegen, hab ich doch jm vnd denen die jn kennen zugefallen, ſeiner in dieſem Buch, das vmb keiner anſehenlichen Kunſt, ſondern Kurtzweil willen, angefangen, allein in zweyen Meldung thun wollen.

Einsmals ließ der Landgraff, der jhn wol leiden mag, nach jm ſchicken, vnd als er auff einem Schloß, Spangenberg genannt, vor jhm erſchiene, ſagt er zum Fürſten ſchlecht heraus: Seyt willkommen Herr. Der Fürſt dancket jhm, vnd ſprach: Wolnhaupt, weiſtu auch viel Hirſch? Ja, ſprach der Jägermeiſter. Wo ſind ſie dann?

*) Wie Friedrich d. G. über dieſe Gründe, welche die Jagd rechtfertigen ſollen, dachte, hat derſelbe in ſeinem Antimachiavel ausgeſprochen.

**) Die Ecke iſt ein Waldbezirk unweit Biſchofrode.

fragt der Fürſt. Der Jägermeiſter antwort: Sie laufen in dem Holtz. Der Fürſt: Das kan ich wohl gedenken, ich meine aber, wo ſie ſtehen. Jägermeiſter: Auff den Füßen. Doch wendet ers fluchs widerumb, vnd ſagte: Gnädiger Herr, ſie ſtehen an der Bramforſt (iſt ein Ort Holtz), da hab ich jhrer newlich ein gantzen Hauffen geſehen. Fürſt: Wie viel ſeynd jhrer wol? Jägermeiſter: Ein Zeit mehr als die andere. Fürſt: Meynſtu ob ſie auch noch da ſeyn? Jägermeiſter: Wie kann ichs wiſſen, dann ſie gehen ungebunden.

Item, kaum vor zwey Jahren hielt der Fürſt auff der Jagt im Holtz ein Mittagsküchen, nach ſeiner Gewohnheit, dahin der Jägermeiſter auch beſcheiden war. Dieweil aber der Fürſt zu Tiſch ſaß, ſoff ſich der Jägermeiſter voller Wein, dann er jhn ſonderlich gern vnd lieber dann Füchſe beiſt; gieng darnach in das Zelt, darinn der Fürſt nach der Mahlzeit ruhete, der fragt jhn was er wollte? Er antwortet: Herr jhr habt mir ja Botten geſandt. Der Fürſt ſprach etlich mal: Gehe hinauß, du biſt voll, vnd ſtinkeſt wie ein Saw. Wonne Herr, ſagt der Jägermeiſter (dann ſchier zu jedem Wort ſprach er wonne), ich fange wol mein Tag keine Saw mehr mit euch. Der Fürſt ſprach: ja ich werde jhrer auch nicht mehr ſo viel fahen, als ich gethan hab; jedoch pack dich jetzund, ich will dich nicht. Der Jägermeiſter ſagt: Warumb er jhn dann hett fordern laſſen, auch wölle er nicht hinauß gehen. Der Fürſt frug die Vrſach? Darvmb, antwort der Jägermeiſter, daß ich euch lieb hab. Der Fürſt ſagt: Ich aber bin dir feind, und wil dich nicht hineyn haben. Jägermeiſter: Seyt jr mir feind, ſo hab ich euch dennoch lieb. Sprach der Fürſt: weshalben? Darumb, ſagt der Jägermeiſter, daß jr mein Herr ſeyt. Vnd ob jr mich ſchon nit mehr haben woltet, vnd mir Urlaub gebet, wil ich doch auch keinem dienen der euch haſſet. Als er diß ſagt, ſoll dem Fürſten, wie mich Wolnhaupt ſelbſt berichtet, die Augen voller Waſſer gelauffen ſeyn, hieß jhn jetzt gütig, daß er ruhen mochte, hingehen vnd darnach widerkommen.

Viel zulang wer es, ſeiner von allen Händeln, ſo er getrieben, zugedenken. Item, von ſeiner ſeltzamen vnd ſcheutzlichen Reuterey, dann er hett vor Jaren ein groſſen dürren Gaul, wann der vermerket, daß ſein Herr trunken war, ſchüttelt er jhn mit dem Sattel von ſich, und ging nach heymet; wolte der Jägermeiſter mit dem Sattel, wann er ausgeſchlaffen, nit hernach kommen, mocht ers laſſen. Ich will auch glauben, da er alle, den er gedräwet, umbbracht hette, ein gantze Statt wer von jhm vertilget; dann ſo bald ihn einer erzürnet, bevor, wann er bezecht iſt, dräwet er jhm den Kopff abzuhawen. Das ſey gnug von jhm dißmal."

Wenn uns Philipp ſchon als ein höchſt leidenſchaftlicher Jäger erſcheint, ſo ſteht er als ſolcher doch keineswegs vereinzelt und es waren unter der damals noch ſo großen Zahl ſeiner fürſtlichen

Genoſſen noch gar viele, welche ihm nicht nur zur Seite ſtanden, ſondern ihn auch noch übertrafen. Das ſehen wir z. B. an dem Grafen Georg Ernſt von Henneberg, dem letzten Sproſſen ſeines alten Hauſes, der ſeiner Jagdleidenſchaft ſo ganz die Zügel ſchießen ließ, daß ſeine Räthe ſich endlich veranlaßt fühlten, ihm mit einer ernſten Mahnung entgegenzutreten und in männlich offener Sprache ihm ſein Unweſen vorzuſtellen. In ihrem ſchriftlich abgefaßten Bedenken *) ſagen dieſelben:

„In dieſem Verzeichniß, gnädiger Fürſt und Herr, iſt weder Hund noch Jäger gedacht worden, dieweil man ſiehet und leider mit E. F. Gnaden äuſſerſten und faſt ſchimpflichen Verderben erfahren hat, daß nicht allein der alten treuen Räthe Bedenken bei den übermäßigen Jagden niehmals nachgegangen, ſondern daß auch unterdeß und bis auf den heutigen Tag die Jagd die Urſache und Wurzel alles der Herrſchaft Henneberg obliegenden Laſts und Verderbens geweſen und noch iſt. Dann zu geſchweigen, was beſchwerlichen Laſts den armen Unterthanen durch das tägliche Jagen auferlegt, iſt männiglich offenbar und vor Augen, daß bei ſolchen Jagdübel weder Regiment noch Haushaltung, und alſo einige Ordnung nimmermehr erhalten werden mag. Urſachen ſeynd dieſes: Daß alle Haus- und Regiments-Ordnung, auch der Regent ſelbſt an ein unvernünfftig wild Thier gebunden iſt, wo man nun deſſen innen würdet, dahin werden alle Haus-, Hof- und Regiments- auch Kirchen-Ordnungen gezogen, da muß alle Ding der Jagd weichen. Zur Unzeit hält man Rathſchläge von nothwendigen Dingen, zu Unzeiten iſſet und trinket man, zu Unzeiten werden alle Sachen verrichtet, den gantzen Tag ſtehen Küchen und Keller offen, und was das ärgſte iſt, des Regenten Will, Sinn und Gemüth wird durch den täglichen Gebrauch der ſchädlichen Jagd dahin gerichtet, daß man die Jagd für eine Ergötzlichkeit und Recept für zufällige Krankheiten halten will, daraus über oberzählte Unordnung auch das erfolgt, daß man jährlich ſolche Ergötzlichkeit faſt in allen Aembtern ſuchen und haben will, dadurch denn ein jedes Ambt in ſich ſelbſt verzehret, und andern unſern Nachbarn und Freunden mit Gaſtung uns zu überfallen Urſach gegeben wird. Wir umgehen zu erzehlen, was Unkoſten auf Jäger und Hunde gehet, die doch E. F. G. billiger, als ein Regent, deme, wie St. Paulus zun Römern am XIII. ſaget, das Schwerd, und nicht das Jäger-Horn befohlen iſt, auf das Regiment, auf Schutz und Schirm der Unterthanen, dann auf dergleichen ſchädliche Wolluſt wenden ſollte. Dieweil wir uns dann, als E. F. G. Diener zu gering wiſſen, E. F. G. hierinn Maß zu

*) S. daſſelbe in Benſt's Tractatus de iure venandi et banno ferino p. 529—531. Es iſt zwar ohne Jahrszahl, kann aber an keinen andern Henneberger gerichtet ſeyn.

geben, bevorab, dieweil vor viel Jahren vieler anſehnlicher, erfahrner, verſtändiger und haushältiger Leut von Adel und ſonſten, diſsfalls rathliche Bedenkniſſe weder Statt gefunden, noch Rath geſchafft, als wollen wir die Verordnung der Jagden E. F. G. heimſtellen; doch bitten wir unterthänig, E. F. G. wollen ſich in demſelben alſo verhalten, daß dadurch nicht zufürderſt Gott der Allmächtige, der E. F. G. über getreue Unterthanen, und nicht über wilde unvernünfftige Thiere zum Regenten geſetzt, beleidigt, nothwendige Haus-, Hof- und Regiments-Ordnung nicht geſchwächt, und nicht abermahls, wie nun leyder in die anderthalb hundert Jahr geſchehen, durch regierende Jäger von Henneberg mehr verjagt werde, dann etwa durch Grafen Bertholden dem erſten Gefürſten von Henneberg, der ſich gleichwohl römiſcher Kayſer und Könige Secretarius zu ſeyn nie geſcheuet, an fürſtlichen Würden, Dignitäten, Land und Leuten hat erworben werden mögen. Dann im Fall auch dieſfalls nicht Maß gehalten, ſondern als wären E. F. G. allein zu jagen und dergleichen ſchädliche Luſt gebohren, geachtet werden ſollte, werden weder dieſe noch andere Ordnung helffen können, ſondern es wird alsdann nach Gelegenheit jetziger Umſtände folgen müſſen, daß E. F. G. an Ehren und Glimpff verletzet wird, indeme wir gleichwohl hiemit unſer Pflicht bedacht, und E. F. G. vor derſelben Nachtheil gewarnet haben wollen ꝛc.“

In ähnlicher Weiſe ſprachen ſich 1590 auch die Räthe des Herzogs Friedrich Wilhelm von Sachſen-Weimar gegen ihren Herrn aus: „Hierbei des Jägeramtes nicht zu vergeſſen, darinnen viele Unkoſten mit Dienern, Zehrung, Fuhrlohn und andern wohl zu erſparen, ſonderlich auch, daß ſie von Haus aus beſtellt werden. Denn wenn ein Hirſch 100 fl. koſtet, ſo wird aus der Luſt ein Verluſt, welches die Poeten mit der Fabel weislich und höflich bedeuten und warnen wollten. So klagt Jedermann über das viele Wildpret auf dem Ettersberge, welches E. F. G. angehörig, und großen Schaden zufügt, daß zu beſorgen, es werde aus dem herrſchaftlichen Holz eine Wieſe werden; was das Armuth an Getreide für Schaden leidet und woher ſie Zinſen, Steuer und anderes nehmen, ſolches iſt leichtlich zu erachten“ *).

Auch Luther ſagt:

„Unſere Fürſten ſündigen nicht allein damit, daß ſie ihrem Amt nicht genug thun und ſich der armen Unterthanen nicht annehmen, ſondern ſündigen ganz ſchwerlich, daß ſie mit ihrem vielen unmäßigen Jagen die armen Leute beſchweren, den armen Bauern und Ackerleuten die Früchte verderben, machen ihnen den Acker gar wüſte, und man muß keinerlei Weiſe das Wild aus den Gärten und Äckern

*) v. Moſer patriot. Archiv III. 285.

wegtreiben, ſondern es muß frei Schaden thun, und den Acker, ſo mit großer Mühe und Arbeit gebaut und gebeſſert iſt, verwüſten; daſelbſt liegt nicht allein der Schutz darnieder, daß ſie den Unterthanen keine Hülfe thun, ſondern man thut ihnen auch groſſen Schaden, welchen ſie doch helfen ſollten, derohalben wird endlich der Türke oder ein anderer Jäger kommen, der den deutſchen Fürſten beide die Netze und die Spieße, ſo ſie in der Jagd brauchen, mit Gewalt aus der Hand nehmen wird" *).

„Was Schaden, Leides und Jammer, Unterdrückung und Verderb der armen Unterthanen — klagt der ehrliche Cyriax Spangenberg **) — durch das verfluchte Jagen zugerichtet wird, iſt nicht auszuſagen. So iſt auch gar kein Barmherzigkeit bei den Oberherren, daß ſie es nicht glauben, noch ſich's annehmen. Das Wild zertremmet, frißet und macht ihnen erſtlich zu Schanden, was ſie an Früchten geſäet und gepflanzt, ehe es recht hervorkommen kann, und weil es wächſt und ſtehet, das müſſen ſie leiden und dürfens nicht wehren; ſo werden ihnen darnach beide von Wilde und auch von der Herren und Junkern Jagdhunden ihr Vieh, Kälber, Ziegen, Schaf, Gänſe und Hühner, bisweilen auch ihre Haus- und Hofhunde, und oft darzu ihre Kinder und Geſinde zerriſſen und beſchädigt, davon wird ihnen nichts erſtattet. Ueberdies müſſen ſie, wenn man jagen will alles liegen und ſtehen laſſen, das Ihre verſäumen und Leib und Leben in Gefahr ſetzen ꝛc."

Und in ähnlicher Weiſe ſpricht ſich auch Hans Freiherr von Schwarzenberg aus:

„Das iſt der Will des Herren mein,
Das ich ihm heg viel Hirſch und Schwein;
Dem Hirten ich den Hund nicht gan,
Er häng' ihm dann groß' Prügel an;
Und für das Wild leid' ich kein Zaun;
Zeug mir die Jagdhund ſchwarz und braun;
Zu fröhnen ſchickt euch, wenn ich jag,
Und ſchonet nicht der Feiertag;
Kein Holz haut ab, es ſey dann Sach,
Daß es dem Wald kein Schaden mach';
Dein Rüdden ſchick' mir an die Säu
Eh' daß ich dir den Balg erbläu;
Zahlt was wir bei euch han verzehrt,
Daß euch nicht Böſes wird beſchert."

*) Lutheri opera II. Wittenbg. ad cap. 25. Genes.

**) S. deſſen Beſtändiger und wohlgegründeter Bericht, wie fern das Jagen recht oder unrecht ſey, in Fritſch's Corp. iuris venatorio-forestalis III. 388—436.

Von des L. Philipp Söhnen erhielt Wilhelm mit Niederheſſen die reichſten Wildfuhren, und obwohl ein nicht viel minder leidenſchaftlicher Jäger als ſein Vater, kann man ihm doch noch weniger als dieſem eine Vernachläſſigung ſeiner Regierungsgeſchäfte nachſagen. Dieſelbe Leidenſchaft wohnte auch in Ludwig IV. zu Marburg, den ſein Vater ſelbſt einen guten Waidmann nennt*), und von dem Wilhelm Buch erzählt, daß er zwar karg geweſen ſey, aber viele Hunde und Jäger gehalten habe. Von Georg I. und Philipp II. läßt ſich dagegen wenig berichten. Die Verhältniſſe blieben im Allgemeinen dieſelben, auch was die zahlreichen Jagdgefolge betraf, in welchem ſich in der Regel das ganze Hoflager mit Männern und Frauen befand, ſo daß ſelbſt Ludwig IV. ſelten unter 100 Pferde zählte. Nur darin lag der Unterſchied, daß jeder der Brüder einen Hof hielt, wie ihn kaum der Vater gehabt. Deshalb ſchrieb auch L. Wilhelm 1575 ſeinem Bruder Philipp zu Rheinfels: „Zu dem ſo hält jeder von uns ſo einen Haufen Jäger, Köche und Hausgeſinde, daß ſchier zu jedem Berg ein eigener Jäger, zu einem jeden Topf ein eigener Koch und zu jedem Faß ein Schenker iſt, welches wahrlich in die Länge nicht gut thut.“

Geringer ſchon war der Hang zur Jagd bei Wilhelms Nachfolger, dem L. Moriz. Obwohl auch er im Anfang ſeiner Regierung der Waidluſt mit Vergnügen folgte, ſo nahm dieſes ſpäter doch immer mehr ab, als mancherlei Sorgen über ihn hereinbrachen, welche der praktiſche Sinn ſeines Vaters wohl bewältigt hätte, die aber ihn, dem nicht nur jener Sinn, ſondern auch die ausdauernde Kraft fehlte, welche den Kampf mit den Widerwärtigkeiten des Lebens muthvoll annimmt und darum auch meiſt beſiegt, nicht nur zu Boden beugten, ſondern auch ſeine von Natur wahrhaft edle und für ſeines Volkes Wohl glühende Seele mit einem Mißtrauen, einer Reizbarkeit und einem Starrſinn füllten, welche ihm mehr und mehr jedes Vergnügen vergällten und ihn endlich vollends unglücklich machten. Es war nicht ſelten, daß er mitten im Jagen daſſelbe verließ und voll Mißmuth heimkehrte**).

Ein um ſo leidenſchaftlicherer Jäger war dagegen Ludwig V. von Heſſen-Darmſtadt. Sein Vater, Georg I. hatte im Anfange ſeiner Regierung gar kein Wild in ſeinem Ländchen und ließ ſich

---

*) L. Philipp ſagt von ihm: „So hat er einen ſtörrigen, zornigen Kopf. — Iſt ſonſt ein treuer frommer junger Menſch und ein guter Waidmann. Er trinkt auch ſehr gern ſich voll, welches aber ihm nicht gut iſt ꝛc. ꝛc.“ (S. v. Moſer Patriot. Archiv IX. 130).

**) Viel zu hart urtheilt ein gleichzeitiger „Illuminirter Reichs- und Weltſpiegel“ über L. Moriz, indem er ihn ſagen läßt: „Ich bin ſchwarz geweſen, es finden ſich aber Leute, die wollen mich wieder weiß machen.“ v. Moſers patriot. Archiv IX. 502.

zu verſchiedenen Malen vom Pfalzgrafen Wildkälber kommen, welche er in den von ihm angelegten Thiergarten zu Kranichſtein ſetzte, und nachdem ſie erwachſen, ins Freie ließ. Auf dieſe Weiſe hatte er ſich einen ſehr mäßigen Wildſtand erzogen. Sobald aber ſein Sohn an die Regierung kam, wurde ſofort die ſorgfältigſte Hege eingeführt, und das Wild mehrte ſich bald weit mehr als es den Unterthanen lieb war. Im Jahre 1596 legte Ludwig V. in dem pfungſtädter Tannen die erſte Salzlecke an, zu der ſich das Wild aus allen benachbarten Forſten zog, oft bis zu einer Zahl von 200 Stück. Den armen Leuten fiel der dadurch verurſachte Schaden um ſo beſchwerlicher, als ſie noch nicht daran gewöhnt waren, aber Klagen hörte der Fürſt nicht an. „Es hat aber dieſer Fürſt — bemerkt Buch — nicht wohl leiden mögen, daß man viel vom Wildpret ſagen thät, denn wer ſolches thät, griff ihm in den Augapfel, ſo lieb hat er das Wildpret und die Jäger, daß er auf ſonſt Niemand achtete.“ Darum war denn auch ſein Oberjägermeiſter v. Hertingshauſen ſeine rechte Hand und allvermögend. Im J. 1597 hielt der Landgraf die erſte Hirſchjagd im krumſtädter Walde und bei Gehaborn, 1603 im darmſtädter Walde und 1611 die erſte Hirſchbrunſt im häuſer Walde. Schon Morgens 1 oder 2 Uhr war der Landgraf in den Wäldern und wird als ein wüthender Reiter geſchildert, der viele Pferde zu Tode geritten. Dieſe Nimrodsluſt, verbunden mit glänzenden Hof- und Jagdfeſten *) und ſo manches andere wirkten in hohem Grade zerrüttend auf die Finanzen des Landes.

Ein weit erfreulicheres Bild gewährt dagegen ſein Sohn Georg II., der ihm 1626 in der Regierung folgte. Auch Georg liebte die Jagd, wie das ſich damals als Regel bei allen Fürſten annehmen läßt; theilte doch ſelbſt das weibliche Geſchlecht dieſe Leidenſchaft, wie dieſes namentlich bei Georgs Gemahlin Sophie Eleonore von Sachſen der Fall war, welche ihren Gemahl zur Jagd begleitete und häufig die ſtärkſten Hirſche pirſchte, ja die ſogar als Wittwe der Jagdluſt noch mit gleichem Eifer nachhing **). Aber Georg war auch ein Vater ſeines Volkes, der die wahrhaft fürſtlichen Worte, womit er in ſeinem Teſtamente ſeinen Nachfolger ermahnte, Maß in der Jagd zu halten, „damit ſich Niemands zu beklagen habe, daß er um des Landesfürſten zeitlichen Luſten willen verderbe“ auch im Leben vielfach durch die That bekräftigt hatte. Würde er wiſſen, ſagte er auch, daß nach ſeinem Tode es ſeinem Volke nicht wohl gehen werde, dann würde ihm ſein Todbett ein hartes Lager

*) Am 8. November 1624 hielt er zur Vergnügung fürſtlicher Gäſte ein Luſtjagen, wo das Wild aus den Fenſtern zu Jägersburg geſchoſſen wurde.

**) Auch die Gemahlin des Kaiſers Ferdinand II. ſchoß trefflich und nahm an allen Jagden ihres Gemahls Theil.

ſeyn. Ueberhaupt iſt ſein Teſtament ein Zeugniß für ſeine edle Seele, zugleich aber auch ein ſo ſcharfer Spiegel der damaligen Zuſtände, daß ich nicht umhin kann, eine Stelle daraus hier mitzutheilen, welche die damaligen Beamten in ihrem Verhältniſſe zu den Unterthanen ſchildert:

„Unſere nach Tod ihm (ſeinem Sohne) verlaſſende Lehnleuthe, Landſaſſen, Dienern und Unterthanen, respective von Fürſten, Grafen, Edel und Unedel, inſonderheit aber auch die Bedrängte und Verlaſſene, thun Wir ihm in ſein Herz und Gewiſſen befehlen, daß er die als ſich ſelbſt liebe, und vor allem Unrecht und unbilli-chem Gewalt, nach ſeinem höchſten Vermögen, ſchütze, ſchirme, und ihnen ſchleunig Gleich und Recht widerfahren laſſe, wie ſolches einem treuen Landesfürſten und Patri Patriae, erſt erinnertermaßen, gebühret und anſtehet.

In den Aembtern und Dienſten finden ſich bisweilen gottloſe, ſtolze, hungrige Leuthe, welche unbeſcheidentlich über die armen Underthanen herrſchen, bochen und ſchlagen ſie, wenn ſie ihnen nicht eben nach ihrem Sinne antworten, ſaugen ſie aus, und leben, die hochmüthigen Geſellen, herrlich, treiben die arme Leuthe aus Begierde eines ſchädlichen Privatnutzens zu allerlei Frohndienſten, kaufen koſtbare Höfe, Häußer, Aecker und Wieſen auf im Land, die Onera und Beſchwerden aber, ſo darauf ſtehen, an Frohnen, Steuern, Schatzungen, bürden ſie denen ohne das beläſtigten Unterthanen auf, oder vervortheilen darum ihren Landesfürſten ſelbſt, wo nicht öffentlich, doch heimblich, und mit vielen verſchlagenen Renken; üben ihren unerſättlichen Geiz mit den Frohnfuhren, welche, unterm Praetext der Herrn-Geſchäften, überflüſſig beſtellet, und hernach bei ihnen abgekauft werden. Etliche werden befunden, denen der Landesfürſt, neben der Beſoldung, Futter auf Pferde läſſet reichen, da ſie doch entweder gar keine halten, oder wann ſie mit denſelbigen einigen Dienſt leiſten ſollen, müſſen die armen Unterthanen in des Landsfürſten Nahmen, Geſchirr und Pferde darzu geben. Etliche pflegen auch die Verbrechen der Leuthe höher als es iſt zu exaggeriren, und ex Musca Elephantem zu machen, hernach wohl plötzlich und uf einmal es wieder ſinken zu laſſen, und dabei mehr auf ſich und Nebenreſpecten, als auf die heilſame Juſtiz ihr Abſehens zu führen, und was der böſen Stücke und Tücke ſolcher ungerechten Haushalter mehr ſeynd. Da hat denn unſer Sohn und Successor treffliche Aufſicht zu gebrauchen, ſolche Gäſte, wenn ſie alſo betretten werden, an Guth, Leib und Ehr zu ſtrafen, gottförchtige Leuthe, die dem Geiz feind ſind, treue und fromme, redliche taugliche, demüthige und ausrichtſame Diener zu beſtellen, in Anſehung, daß man ſie nicht über Bestias, ſondern rationales Dei Creaturas, und wie die Schrift ſagt, über Fleiſch und Bein ſetzt. —

Eben auf dem Land underſtehen ſich etwa die Beambten mit Korn, Wein, Salz, Hopfen, Eiſen und dergleichen zu handlen, dardurch Theuerung verurſacht, und der arme Mann heftig gepreſt wird, indem die Becker vorwenden, ſie hetten das Korn ſo theuer annehmen, und deroweg das Brod deſto kleiner backen müſſen. Der Schmitt ſtreuet ein, er habe das Eiſen an einem gebannten Orth theuerer gekauft, darumb ſeye er gezwungen, ſeine Arbeit deſto theuerer auszubieten. Die Weine werden nach ſolcher Wucherer und Parthlerer eigenem Belieben erſteigert, daraus werden verborgene Monopolia, und dürfen die Beambten vor böſem Gewiſſen keine Underthanen mehr recht ſtrafen, ſuchen bey ihnen Gunſt und Freundſchaft, auf daß man bey der Herrſchaft nicht über ſie klage. Alſo entſpringt ein Uebel aus dem andern, deme ein jeder Landsfürſt mit unaufhörlicher Aufſicht zu ſteuern hat.

Dieſe Aufſicht ſoll ja freilich unaufhörlich ſein, weil auch der Betrug und die Erfindung neuer Tücke unaufhörlich iſt; und damit unſer Sohn und Successor in fürſtlicher Regierung nach und nach deſto mehr erfahren, und ſelbſt uf den Grund kommen möge, wie es uf den Canzleyen und bei den Beambten uf dem Land mit Administration der heilſamen Juſtiz und ſonſt hergehe, und wie gegen ſeine, von Gott theuer anbefohlene Underthanen ſich erzeigt und mit ihnen gebahrt werde, ſo ſoll er nicht allein jeweilß Visitationes der Canzleyen und Ambtsverwaltungen anſtellen, alle Gebrechen erkundigen, und denſelben Remedirung widerfahren laſſen, und nach Befindung den Juſtizſachen ſelbſt beywohnen, ſodann ſeine Beambte und andere Diener über eins und das andere hören, ſondern auch auf den Rayßen, Jagden, und bey dergleichen Gelegenheiten auf dem Land, ſeine Underthanen, quasi aliud agens, mit gütlichen Worten fragen: wie es ihnen gehe? ob ſie etwa Klagen, oder was ſie vor Anliegen haben? und hernach die rechtliche Hülf deſto fertiger verfügen" *).

Georgs Regierung fiel leider zum größten Theile in die trüben Zeiten des dreiſigjährigen Krieges, wodurch er in ſeinem Wirken unendlich gehemmt wurde.

Dieſes gilt freilich in noch höherm Grade von ſeinem Vetter und Zeitgenoſſen, dem nicht minder edlen Wilhelm V. zu Kaſſel.

Auch Wilhelm liebte die Jagd und die Falknerei und daß er auch ein geübter Jäger war, das geht aus ſeinem Tagebuche hervor, welches er während ſeines Aufenthalts am kaiſerlichen Hofe zu Prag im Jahre 1628 führte. Er war am 12. Mai mit dem Kaiſer auf die Jagd gezogen und ſtieß während derſelben auf eine Sau. „Das Schwein — ſo erzählt er — meinte ich, wehre nuhr

*) S. das Teſtament in Beck's heſſ. Staatsrecht I. S. 248.

eine zweijärige Sauw, wolte alſo eine Bravade thuen, vnd mit dem Degen fangen, lieſſen auch etliche Florentiner mit mihr hinauß, als ich aber balt bei ihr wahr, ſahe ich erſt, daß es ein groß Schwein wahr, konte gleichwohl Schanden halber nicht zurück, ſondern muſte ſtehen, die Florentiner aber riſſen wieder auß, lieſen gleich hinter mich; alſo hetzten J. M. Hundt zu, daß ich es fing mit meinem Degen; wie ich nuhn meinen Degen außzog vnd ſie ſahen, daß er voll Schweiß wahr, merkten ſie wohl ſie mußte nicht mehr können vnd fielen hauffenweiſe mitt ihren Wehren zu auffs Schwein. Darnach fing ein welſcher Graff de Monte Cuculi einen Haſen im ſollen Lauf mit den Heuden."

Aber die kommende Zeit war wenig geeignet der Jagdluſt zu pflegen. Eine ernſtere Jagd, der Krieg, riß Wilhelm hinaus in ſeine blutigen Felder und führte ihn zu einem frühen Tode. Stadt und Dorf, Feld und Wald lagen verödet und wüſt. Wilhelms Wittwe, die Regentin Amalie Eliſabeth, verſuchte zwar 1644 für ihren Sohn eine ſpärliche Einrichtung zur Jagd zu treffen, der bald von Neuem ausbrechende Krieg ſcheint aber die Ausführung verhindert zu haben. Als Wilhelm VI. die Regierung übernahm, fand er ein völlig verarmtes und ausgeſogenes Land, das der ſorgſamſten Pflege zu ſeinem Wiederaufkommen bedurft hätte. Dazu iſt aber ein die Jagd liebender Fürſt am wenigſtens befähigt und das war leider Wilhelm VI. Statt zu überlegen, wie dem Lande zu helfen, wurden ſchon 1654 Berathungen begonnen, wie die im Verlaufe des Krieges eingeriſſenen Eingriffe des Adels in die fürſtlichen Jagdrechte zu beſeitigen ſeyen, und Jahre hindurch fortgeſetzt, ja ſelbſt Heſſen-Darmſtadt mit hereingezogen und eine gemeinſchaftliche Kommiſſion niedergeſetzt, um übereinſtimmende Maßregeln zu treffen. Auch eine gefährliche Verwundung, welche L. Wilhelm 1657 auf einer Jagd erhielt, vermochte ſeine Leidenſchaft nicht herabzuſtimmen. Es geſchah dieſes auf einer Saujagd im Burgwalde unſern Rode. Den 3 in einem Grunde ſtehenden Schirmen, von denen 2 als Nebenſchirme zurückſtanden, öffnete ſich gegen Süden das Hauptjagen, zu deſſen Seiten noch Garne für das Nebenjagen aufgeſtellt waren. Während des Jagens hatte der Landgraf den fürſtlichen Schirm verlaſſen und ſich über einen Berg in das Nebenjagen gewendet, wo er auf eine Sau ſtieß, welche er anſchoß, und dann den Berg hinan verfolgte, bis dieſe oben am Berge ſich dem ſie verfolgenden „Beiller" ſtellte. Jetzt legte der Landgraf nochmals zum Schießen an, als in der Nähe ein Schuß fiel und der Ruf: „O Jeſus, mein Arm iſt entzwei!" die Begleiter aufmerkſam machte, daß der Landgraf verwundet worden. Doch dieſe fanden den Arm unverletzt, wogegen das ſtrömende Blut ihnen eine Wunde am Halſe zeigte. Die Kugel war vorn am Halſe herein und auf dem Rücken über dem rechten Schulterblatt wieder herausgegangen.

Der Landgraf war in der erſten Zeit der Meinung durch das Zurückprallen ſeiner eigenen Kugel verwundet worden zu ſeyn; aber ſeine noch nicht abgeſchoſſene Büchſe zeugte dagegen, und früher noch als die vernommenen Zeugen es ausſprachen, bekannte ſich Graf Heinrich Wilhelm von Solms zu dem unglücklichen Schuſſe. Der Landgraf hatte 24 Schritte von der Sau und der Graf gerade gegenüber 60 Schritte entfernt unten am Berge geſtanden; den Landgrafen, den das Gebüſch verdeckte, hatte der Graf für die Sau gehalten und ſo als guter Schütze, indem er über die Sau hinſchoß, ſein Ziel, den Landgrafen, getroffen *).

Nur mit großer Mühe und nur durch ihren entſchiedenen Willen vermochte Wilhelm VI. Wittwe, die vormundſchaftliche Regentin Hedwig Sophie, die vielfachen Mißbräuche wieder zu beſeitigen, welche durch die Jagdluſt ihres Gemahls eingeriſſen waren. Doch ſchon ihr Sohn Karl, der ſonſt ſo hoch geprieſene, führte die alte ſtrenge Hege wieder ein und erzog bald wieder einen Wildſtand, der alles Maß überſchreitend als kaum zu tragende Bürde auf dem ohnehin armen Lande laſtete.

So traurig aber auch die Jagdzuſtände in dem nördlichen Heſſen waren, ſo wurden ſie doch durch die des benachbarten ſüdlichen Heſſens noch weit überboten. Es waren dieſes übrigens keineswegs außergewöhnliche Erſcheinungen, denn beinahe jedes deutſche Ländchen bot damals bald mehr bald minder Aehnliches dar, unter allen oben aber ſtand Würtemberg mit ſeinem Eberhard Ludwig und deſſen Favoritin Grävenitz, und darauf mit ſeinem Karl Alexander und dem Juden Süß; ja gegen die würtembergiſchen Zuſtände erſcheinen die heſſiſchen gewiſſermaßen nur als Kinderſpiel, denn ungeachtet dem Herzog Karl Alexander, der 1737 ſtarb, 2438 Hirſche, 4000 Stück Wild und über 5000 Säue in den Tod folgten, betrug doch im J. 1738 der Wildſchaden immer noch 500,000 fl. **). Es war dieſes aber auch in jeder andern Beziehung eine Zeit der tiefſten moraliſchen Erniedrigung Deutſchlands.

Doch ich kehre wieder zu Ernſt Ludwig zurück. Er hatte ſeine Regierung im J. 1688 angetreten. Obwohl er 1706 den

*) Siehe das Nähere in einer Mittheilung von mir in der Zeitſchrift des Vereins für heſſ. Geſchichte und Landeskunde II. 291 ꝛc.

**) v. Moſer patriot. Archiv I. 213 ꝛc.: Keyßler macht in ſeinen Reiſen, indem er von den wurtembergiſchen Jagden redet, die Bemerkung: „Man macht aus den Sterberegiſtern von London und andern großen Städten einen Ueberſchlag von der Menge der Einwohner; und einigermaßen wird man auch von des hieſigen Wildes großer Menge ein Urtheil fällen können, wenn man bedenket, daß in einem einzigen kalten Winter bei 7000 Stuck rothen Wildprets umgekommen, oder, damit ich vielleicht beſſer ſage, geſtorben ſind, wie ein ſicherer Fürſt von ſeinen wilden Schweinen ſpricht, da es indeſſen von den armen Bauern heißt, ſie ſind crepirt.“

Landſtänden erklärt hatte, „daß die Fürſten Väter und Hirten ſeyn ſollten für das zeitige und ewige Wohl und Heil ihrer Unterthanen und daß ſie Gott einſt ſchwere Rechenſchaft geben würden von der Uebung ihres wichtigen Amtes*), ſo blieb doch die That weit hinter dieſen Worten zurück. Der Jagdunfug — man kann es nicht anders nennen — ſtieg unter ihm zu einer Höhe, welche bis dahin in Heſſen noch nicht erreicht worden war, denn das ganze Land war in einen Wildpark verwandelt und der Jäger ſetzte mit kekem Hohne ſeinen Fuß in den Nacken des gebeugten Unterthanen. Dazu kam dann noch die Bauluſt, welche allenthalben im Lande neue Jagdhäuſer hervorrief, und endlich als Zugabe auch noch die Parforçejagd. Es hätte wahrlich nicht der franzöſiſchen Kriege„ nicht der mancherlei Ankäufe und der Liebhaberei an alchymiſtiſchen Verſuchen bedurft, um den Wohlſtand des Landes bis auf den Grund zu zerrütten. Schon 1697 erhob man Steuern im Voraus; auch wurden die Beamten zu Steuervorſchüſſen angehalten. Im J. 1708 wurde die Parforçejagd in Darmſtadt eingeführt und zu dieſem Zwecke zu Beſſungen die nöthigen, Einrichtungen getroffen. Betrachten wir nur allein die Koſten, welche dieſe unmenſchliche Luſt verurſachte. Vom J. 1708—1718 berechnete man (einſchließlich einer noch ungetilgten Summe von 18466 fl.) die Summe von 290,188 fl., und doch war noch nicht alles berechnet und namentlich ein Betrag von 18,444 fl. gar nicht mit in Rechnung gekommen. Allein im J. 1715 betrugen die Koſten 40,635 fl. Die dazu nöthigen Gelder wurden den verſchiedenſten Kaſſen entnommen; die Rentkammer gab 3000 fl., die Hofkaſſe 3000 fl., ein großer Theil des übrigen wurde von den Aemtern als Steuer erhoben. Die ſonſtigen Jagdkoſten mußten von der Rentkammer beſtritten werden. Natürlich gingen dieſer bald die Mittel aus. Als der Landgraf 1725 von derſelben 1000 fl. zur Brunſtjagd verlangte, denn die übrigen Koſten wollte er für dieſes mal noch aus ſeiner eigenen Kaſſe zulegen, erklärte dieſe Behörde geradezu mit aller Beſtimmtheit, daß es ihr unmöglich ſey, dieſe Summe aufzubringen, denn es ſey bereits alles verſetzt und ſie wiſſe nichts mehr zu verſchreiben. Dieſer klägliche Zuſtand nahm aber noch zu und 1729 ſah ſich die Kammer genöthigt den Hoffaktor zu Frankfurt um einen Vorſchuß von 100 fl. — ſage Einhundert Gulden — zu bitten, damit nur die Koſtgelder der mit auf die Brunſtjagd ziehenden Diener beſtritten werden konnten. Als 1730 die gleiche Forderung erfolgte, erklärte die Kammer, daß ſie nicht helfen könne, da ſie keine Einnahme mehr habe, worauf jedoch der Landgraf erwiderte, daß er die Hirſchbrunſtgelder, deren Anſchaffung ſtets der

*) Beck a. a. O. S. 300.

Kammer obgelegen habe, nicht mehr aus ſeinen Handgeldern, wie er dieſes ſeit einigen Jahren gethan, zu beſtreiten entſchloſſen ſey. Die Kammer müſſe Rath ſchaffen.

Keyßler ſchreibt 1731 aus Darmſtadt: „Die in Unordnung gekommene Finanzkammer iſt Urſache, daß der koſtbar angefangene Schloßbau nicht fortgeführt wird. Das Modell, wie das ganze Gebäude hat ausgeführt werden ſollen, iſt im Schloſſe zu ſehen, und dabei wird es vermuthlich bleiben *).“

Damit iſt freilich wenig geſagt, aber um ſo mehr angedeutet. Aus einzeln Urſachen ſchöpfe ich jedoch die Vermuthung, daß Ernſt Ludwig in ſeinen letzten Lebensjahren den bisher beſchrittenen Weg, wenn auch nur theilweiſe, verlaſſen habe; es wurde wenigſtens die Parforçejagd aufgegeben. Doch fehlen mir zu einem ſichern Urtheile die nöthigen Materialien. Jedenfalls war eine Aenderung zu ſpät und wurde — was ebenſo ſchlimm war — nur durch den Drang einer eiſernen Nothwendigkeit geboten. Als Ernſt Ludwig nach 61jähriger Regierung am 12. Sept. 1739 in dem bei der Jägersburg liegenden Forſthauſe verſchied, hinterließ er ſeinen Nachfolger Ludwig VIII. eine ungeheure Schuldenlaſt und ein durchaus verarmtes Land. Unter ſolchen Umſtänden wäre dem Lande ein ebenſo weiſer als ſparſamer Fürſt zu wünſchen geweſen, das war aber Ludwig nicht; er war über alle Gränzen hinaus freigebig und wieder ein Jäger mit Leib und Seele. Sein Lieblingsaufenthalt war zu Kranichſtein; in der Brunſtzeit zog er nach Jägerthal und oft auch nach Klendelburg mit einem ſtets zahlreichen Jagdgefolge, das z. B. 1753 zu Jägerthal aus 95 Perſonen beſtand. Die Menge des Wildes war außerordentlich groß. Ludwig pirſchte ſtets mit einer Windbüchſe entweder von ſeinem Wagen aus, oder aus feſten

*) Keyßler's neueſte Reiſen. 2. Aufl. II. S. 1470. Hier, I. S. 49, findet ſich auch eine ganz charakteriſtiſche Schilderung des Hofes zu München. Die Hofdamen haben alle die Wetterfarbe, denn ſie müſſen die Kurfürſtin auf alle Jagden begleiten, die ſelbſt eine treffliche Jägerin iſt und „öfters in Jagden bis an die Knie im Moraſte geht.“ — „Wann ihr Kutſcher auf par force Jagden ſie zum Tod des Hirſches liefert, hat er alle Zeit einen Mard'or oder ſiebentehalben Gulden zu gewarten. Vor wenig Wochen wurde ſie darüber zweymal in einem Vormittage umgeworfen, ſie hat aber nicht nur den Mard'or gegeben, als ſie der Kutſcher noch von ungefähr zum Tod des Hirſches brachte, ſondern auch ſeine Straſe verbethen, welche er deſto mehr verdienet hatte, je weiter die Kurfürſtin in ihrer damals ſchon bekannten Schwangerſchaft gekommen war. — Die Hunde finden eine große Liebhaberin an ihr, welches man vornehmlich an den zu Nymphenburg übel zugerichteten rothdamaſtenen Tapeten abmerken kann. Die kleinen engliſchen Windſpiele gelten jetzt das meiſte. Bei der Tafel ſtehen eine gute Menge derſelben um die Kurfürſtin, und auf jeder Seite ſitzt einer, die alles wegnehmen, was ſie erwiſchen können.“ Und S. 59 erzählt er vom Schloſſe Schleisheim: „Bei des Kurfürſten Bett iſt eine Lage für einen Hund und dergleichen für 12 andere in den nächſt anſtoßenden ſchönen Schreibſale.“

Schirmen, welche er an allen Brunſtplätzen hatte errichten laſſen. Für jeden Hirſch, den er ſchoß, erhielt der Jäger, der Stand und Wechſel deſſelben ausgemacht, einen Dukaten, deſſen eine Seite das Bild eines Hirſches, die andere aber die Aufſchrift zeigte: „Durch den Dukaten ward ich verrathen." Allenthalben wo er ſtarke Hirſche gefällt, ließ Ludwig Pflöcke oder Tafeln mit Angabe der Stärke des Hirſches, der Entfernung des Schuſſes ꝛc. und in der Regel auch mit einigen Reimen anbringen und noch heute findet man deren hin und wieder in den Waldungen. Ein ſolcher Pflock ſteht z. B. im Hundsrück, einem Gemeindewald von Roßdorf, auf dem ein Brunſthirſch mit einem Alt- und einem Schmalthier nebſt der Inſchrift gemalt iſt:

Verbannt ihr Jäger was euch quälet,
Weil unſer Fürſt die Luſt genießt
Und allhier einen Brunſthirſch ſchießt,
Dem zwei und zwanzig End gezählet.

Und unten:

Verehrt das künſtliche Geſchicke
Wünſcht unſerm Ludwig Heil und Glücke
So lang er ſchieſſet, jagt und pürſcht,
So rufet Vivat unſer Fürſt
den 10. Auguſt 1759.

Im J. 1744 veranſtaltete er zu Ehren des von ihm eingeladenen Kaiſers Karl VII. eine Parforçejagd und errichtete zur Erinnerung daran im Walde Mitteldick, unfern Trebur, einen 4 Fuß hohen Stein mit der auf deſſen vier Seiten vertheilten Inſchrift:

Carl VII — Römischer Kaiser hat Anno M.D.CCXLIIII den V May — (hier folgt das Bild eines mächtigen Hirſches) diesen Hirsch par force gejagt.

wovon dann auch noch jetzt dieſer Waldbezirk die Kaiſerplatte genannt wird.

Ungeachtet der großen finanziellen Verlegenheiten, von welchen Ludwig der VIII. ſich bereits beim Antritte ſeiner Regierung umgarnt ſah, ſo daß man ſogar mit dem Gedanken umging durch Nichtanerkennung ſich eines Theils der Schulden ſeines Vaters zu entledigen, ungeachtet dieſer Bedrängniſſe wurde dennoch 1751 der Oberforſtmeiſter nach England geſchickt, um Pferde und Hunde zur Parforçejagd zu kaufen, und kaum war derſelbe mit 6 Pferden und 18 Koppeln Hunde zurückgekehrt, ſo konnte man ſich auch nicht länger der grauſamen Luſt enthalten und ſchon am 27. Juli wurde die erſte Jagd veranſtaltet.

Es war deshalb kein Wunder, daß bei einem ſolchen Haushalt die Schulden immer höher anwuchſen. Während 1756 die Bezahlung von 300,000 fl. Zinſen zurückblieb und die Ausgabe

die Einnahme um eine Tonne Goldes überſtieg, forderten auswärtige Gläubiger mit Ungeſtüm bei den Reichsgerichten die Zahlung von mehr als einer halben Million Gulden Kapital und Zinſen und das Einſchreiten einer kaiſerlichen Exekutions-Kommiſſion wurde nur durch eine augenblickliche Hülfe von Seiten der Landſtände verhindert *).

Auch Karl war in Folge ſeiner vielen luxuriöſen Bauten und Anlagen und mancherlei koſtſpieligen Liebhabereien, trotz der reichen Subſidien, welche die Truppen in ſeine Kaſſe führten, gar häufig in drängenden Finanzverlegenheiten und mehr als einmal mußte der Verkauf gefällten Wildprets eine neue Quelle geben und namentlich dem ſtockenden Baue des Karlsbergs nachhelfen. Sobald jedoch ſein Sohn Friedrich I. **) die Regierung überkam (1730) ſuchte derſelbe den zahlreichen Beſchwerden über den Wildſtand abzuhelfen. — Ob Karl ſchon parforçe jagte iſt mir unbekannt, dagegen hatte er eine, wie es ſcheint jedoch nicht ſehr bedeutende, Falkonerie. Beide aber wurden unter Wilhelm VIII. zu einer vorhin in Heſſen noch unbekannten Bedeutung erhoben. Nach einer Durchſchnittsſumme betrug der Jagdetat unter Wilhelm VIII jährlich an 10500 Thlr., nach Abzug der Einnahmen aber etwa 1100 Thlr. Doch waren hierunter keineswegs alle Koſten begriffen und gerade das Koſtbarſte die theueren Fürſtenlager dabei gar nicht in Anſchlag gebracht. Dieſe Koſten wuchſen unter Friedrich II., der ſowohl die Parforçejagd als die Falknerei beibehielt, noch höher. Doch hatten dieſen Ausgaben nicht die Folge, welche ſich in dem nachbarlichen Heſſen zeigten, denn als Landgraf Friedrich II. 1785 ſtarb, hinterließ er ungeachtet ſeines übermäßig glänzenden dem franzöſiſchen nach gebildeten Hofes und deſſen zahlloſen luxuriöſen Anhängen und den ebenwohl Frankreich nachgeahmten Amtsverpachtungen, ein zwar armes Land, aber einen Schatz von 20 Millionen Thalern.

Erſt unter Wilhelm IX. und Ludwig IX. gingen die glänzenden Zeiten der Jagden zu Ende.

Wie hoch man auch anderwärts und namentlich am kaiſerlichen Hofe noch im vorigen Jahrhunderte die Jagd hielt, davon mag der nachfolgende Bericht eines heſſen-darmſtädtiſchen Jagdbeamten, welchen ich zum Schluſſe mittheile, ein anſchauliches Zeugniß geben.

„Ihre Hochfürſtl. Durchl. zu Heſſen-Darmſtatt committirten

*) S. Dieffenbachs Geſchichte von Heſſen S. 185.

**) L. Friedrich als König von Schweden ernannte im J. 1721 ſeine Schweſter „Ficke" (Sophie Charlotte, verwittwete Herzogin von Mecklenburg) zum Oberjägermeiſter über alle Oberjägermeiſter in Pommern und Wißmar und überwieß ihr 1 pCt. von allem Fallwild und Fallholz und ein Deputat von den Maſtſchweingeldern.

mir eine Raiße nacher Wien zu thun, alwo an Ihre Kayſerl. Majeſtät, als auch Ihre Königliche Hoheit dem Printz Carl und Ihre Durchl. dem Fürſt Wenſell von Lichtenſtein, von unterſchiedenen Sorten gute Jagd Hunde bringen mußte. Ich tratte hierzu, nachdem ich allhier von Smo. völlig expedirt worden, den 19. July 1748 meine Raiße mit einem Jungen, 9 Stück Hunde, und einem Pferde in dem Namen des Herrn an. Meine Raiße zu Land bis nacher Ulm ginge glücklich von ſtatten.

In Ulm verkaufte mein Pferd und raiſete zu Waſſer, dem Höchſten ſeye gedanket, glückl. bis nacher Wien; des Morgens um 10 Uhr komme ich alda an, da es dann ſogleich dem Fürſten Lichtenſtein ohne mein Wiſſen gemeldet worden, ſo bekame ſogleich die ordre, daß mich dahin verfügen ſolte. Es geſchahe ſolches und es wurden, als ich meine Commission bei Hochdemſelben abgelegt, alſo balden die Hunde nebſt meiner gantzen equibagen in deſſen Behauſung gebracht. Dieſer Herr hatte eine ungemeine Freyde darüber und raiſeten alsbalden von da ab nacher Schönbrunn; ſobalde es nun Ihro Majeſtät dem Kayſer gemeldet worden, ſo wurden ſogleich ordre ausgeſtellt, mich nebſt meinen Hunden abzuholen; punct 12 Uhr des Mittags kamen etl. Kutſchen benebſt denen ordre, ich ſollte ſogleich mit allem was von lebhafften Creaturen bei mir hätte, auf Schönbrunn fahren, als nun vor dem Schloßhoff ausgeſtiegen und ließ meine Hunde einen jeden apart hinter mir her führen (NB. Hierzu wurden mir Leuthe gegeben) ſo ſtunden ihre Majeſtät der Kayſer und viele hohe Perſonen auf der äuſſeren Gallery, und ſahen mich von weitem kommen, als nun in die Nähe kamen, rufften Ihre Majeſtät ſelbſten mir gnädigſt zu, ich ſollte mit allen Hunden hienauff auf den Saal kommen; ich wurde ſogleich zu Ihro Majeſtät dem Kayſer geführet, da dann meine Commission, mit ſpaniſchen Complimenten abgelegt, ſo muſſte einen Hund nach dem andern vor Hochdieſelben führen, auch explication thun, kurtzum es war Hochdieſelben über die Hunde dergeſtalt condentiret, daß Sie die allergnädigſte expressionen darüber ausdrückten.

Ich bekame demnach vor Hochdenenſelben die gnädigſte ordre, daß mich den anderen Tag alſobalden darauf ſchicken ſollte, vor Ihre Majeſtät die Prob, ſowohl mit denen Schweis Hunden, als auch Saufinder zu machen; ob ich nun ſchond mir ſolches abbitten wolte, und zwar um deßwegen, weilen die Hunde von der Raiß noch ermüdet wären, ſo halff es nichts, den andern Tag muſte ich mit 2 Kutſchen hinausfahren, und zwar auf ein Forſthauß, alwo der Kayſer die Hallſtatt benennten. Es ware des Nachmittags um 3 Uhr und bin keine ½ Stunde da geweſen, da kamen alle Herrſchafften, und wohl über 80 bis 90 Perſonen dahin, ich muſte ſogleich zu Sr. Kaiſerl. Majeſtät, alwo nochmahlen befragt worden,

ob ich getraute die prob mit meinen Hunden ſo zu machen, wie ich geſtern verſicherte, ich antwortete ja, und ich wünſchte mir hierzu nichts anders, als nur Gelegenheit; Se. Majeſtät ſetzten ſich zu Pferd und mir wurde ebenfalls ein Pferd gebracht und muſte auf speciellen Befehl gleich hinter dem Kayſer reiten. Es fragten mich Hochdieſelben im Wegreiten, wie ich einen Hirſch zum Hetzen geſchoſſen haben wollte, ich ſtellte Jhro Majeſtät ſolches in gnädigſte disposition und erwähnte, weilen Jhro Majeſtät ein guter Jäger ſind, ſo durffte mir ſolches nicht erſtl. schoisiren. Als wir nun weiter kamen und eine weile verſtrichen, ſo kamen Hirſch zum Vorſchein, Jhro Majeſtät blieben auf dem Pferd ſitzen und gaben dem Hirſch einen Hätz-Schuß; ob nun zwar ſchon J. M. der Kayſer, als Sie ſolches ſahen, ſehr hitzig geweſen, ſo hatte meine Ehre hierbei zu retten, mir die Freyheit nehmen müſſen und zu ſprechen, es ſeye nicht Stili bey unß einen guten Schweis-Hund auf den heiſen Schweis zu hetzen, Sie nahmen ſolches gnädigſt an, worüber denn eine weitläuffte explication thun muſte; und weilen nun dabey gewahr wurde, daß der Fürſt Auersperg Durchl. und Fürſt Lichtenſtein mir darüber zu blinkten, ſo wurde dadurch verſichert, daß es vor genehm gehalten wurde, Jhro Majeſtät beliebten mir auf die letzt zu ſagen, und zwar mit dieſer expression, dieſe ganße Jagd ſolte allein von mir depentiren, und Sie wolten von mir provitiren und wann die Hunde ſolten auf dem verwunten Hirſch gearbeitet werden, ſollte ich es nur ſagen; J. M. ritten noch eine halbe Stunde herum und ſchuſſen ein Stück Wild, welches gleich liegen bliebe, da ſie nun über den guten Schuſſ mit Verwunderung fertig geweſen, ſo tratte hinzu, und fragte unterthänigſt an, ob Jhro Majeſtät gnädigſt befählen, die Schweishunde zu probiren, weil es nun Zeit dazu ſeye. — Ich kann dabei verſichern, daß es nun an dem ware, daß meine Ehre oder Schande in denen Wagſchalen lagen, und muſte alſo gewärtiget ſeyn, (abſonderlich da es mit nichts anders, als mit unvernünftigen Creaturen heraus bringen muſte), ſowie ſolches ablauffen durfte, allein Gott Lob, es ginge gut von ſtatten. Ich muſte voraus reiten, und alle hohe Herrſchaften kamen dahin, wo der Hirſch angeſchoſſen worden. Ich nehme meinen einen Schweis-Hund an den Hetzrühmen und ginge Hochdenenſelben bis dahin entgägen, da dann ſogleich von Jhro Majeſtät befohlen worden, alle Herrſchafften alda halten zu bleiben, und Niemand vom Pferd abzuſteigen, Hochdieſelben bemühten ſich mit mir zu Fuß zu gehen und Sie ſprachen ferner zu mir, jetzo ſollte meinen Hund arbeiten, wie wir es zu Darmſtadt tractiren und ich ſolte nicht thun, als wann J. M. bei mir wären; ich thate alſo und ſetzte den Hund auf die Fährt; mein Zuſpruch gefiel dem Kayſer ganz ungemein, und ſie giengen mit mir allein bei dieſer Arbeit über 1000 Schritt. Es kame nun endlich, daß der

angeſchoſſene Hirſch völlig aufhörte zu ſchweiſſen, und konnte man nicht mehr, ohne einen rechten firmen Hund ſähen, ob wir noch an dem kranken Hirſch wären. Als ich nun gewahr wurde, daß J. M. wolten anfangen zweiffelhaft daran zu werden, ſo ſprach dem Hund erſtl. zu und darauf ließ ihn zeigen, ſobalden der Kayſer dieß gewahr wurde, ſo fragten ſie, was das ſeye, ich that meine kürzliche explication und ſagte, es ſeye dieſes die Verſicherung, daß wir noch an dem geſchoſſenen Hirſch wären, auch die Firmidaet von einem guten Hund; ſolches gefiele J. M. über die maſſen, Sie nahmen mir den Hund hierauf aus der Hand und arbeiteten ſolchen nach meiner Arth; als Sie nun den Hund unterſchiedenemahl auch zeigen ließen, ſo funden Hochdieſelben vor des Hundes Naas etliche Tropfen Schweis; dieſes ware eine ungemeine Freude und der Hund wurde über 10mal von Hochdenſelben gekuſt. Unſer nach Hencken auf dem Schweis wurde über eine ſtarke halbe Stunde, endlich hörete der Hirſch vor unß in dicken Rohr ꝛc. losbrechen. J. M. höreten ſelbſten und ſprach ob S. M. den angeſchoſſenen Hirſch wiederum Vortheil laſſen wolten, damit wir ſolchen mit dieſem Hund noch einmal ſprengen könten, oder ob Sie ſolchen hätzen wolten; es ſprachen Hochdieſelben, nein, dieſer Hund hat Ehre genug an dem Rühmen gemacht und wann ich glaubte, daß er an dem verwundeten Hirſch anhiele, ſo wolte er ihn dran laßen, ich gabe darauf unterthänigſt die Verſicherung, daß der Hund nichts anders, als ſeinen verwundeten Hirſch jagen, auch daran halten würde. Hierauf ließen ihre J. M. den Hund ſelbſten loos, und ſchrien Pferd her. Der Hund wurde alſobalden an dem Hirſch laut, und die gantze Suite jagten dem Hund nach. Ich machte mich mit dem Kayſer voraus, und der Hund kam mit dem Hirſch bey dem Kayſer vorbey und fiel in die Donau, der Hund hinter ihm drein, und ereilete ſolchen an dem im Waſſer, der Hirſch trauete ſich in völligen Strom um deßwillen nicht zu wagen, weilen ſolchem der Kayl entzwey geſchoſſen ware, weßhalbe er eine kleine tour in dem Waſſer macht, und ſtiege endlich an dem Uffer, alwo der Kayſer gehalten, wiederum hienaus. Es lieſen Hochdieſelben den Hirſch mit allem Fleis lauffen, um die prob recht mit dem Hund zu machen, weßhalben die Jagd wiederum anginge, und zwar ſolang, bis der Hirſch vor dem Hund ſtehen mußte, da dann J. M. mit mir dahin ritten, und ſchuſſen dem Hirſch auf den Kopf. Es ruff'en und wuchſeten (winkten) Hochdieſelben denen übrigen von der Suitte heftig zu, und als ſie beyſammen geweſen, wurde von Hochdenenſelben die Firmität u d gute Arbeit dieſes Hunds mit vielen Lobreden erzehlt; J. M. trugen den Hund ſelbſt von dem todten Hirſch ab und es wurde derſelbe von allen hohen Herrſchaften admiriret.

Als nun das weitere vorgenommen werden ſollte, ſo mußte

ich mit dem kleynen Saufinder herbey; J. M. beliebten ein Stückwegs mit mir zu reithen, und wiſſen mir einen District, wo mit denen Hunden durchſuchen ſolte. Es verfügten ſich allerhöchſtdieſelben auf eine Alee und wollten alda zuſehen, was die Sau-Finder jagden. Ob nun zwar ſehr wenige Sauen in dieſer revier geweſen, wohl aber viel Wildpreth und Hirſch, ſo iſt mir dabei nicht zum Beſten geweſen, allein es ginge ſehr gut von Statten, ich ſuchte etwa eine halbe Stunde, ſo kamen die Hunde auf Sau und bellen auf das ſchönſte. — Ich machte mich ſogleich hin um zu ſehen, was es vor Sau ſind und ich ſahe ein Schwein nebſt einer Bache mit 4 Friſchling; ich verfügte mich ſogleich dahin, wo der Kayſer hielte und berichtede alſo. Dieſes ware Hochdenſelben noch die allergrößeſte Freyde und Sie ſprachen: dieſes hieſen Saufinder. Es wolten Hochdieſelben ſogleich mit mir hinein und wolten vor denen Hunden ſchießen (denn die Sau blieben ſtehen) allein weilen es wegen dem Schwein gefährlich vor ſolchen großen Monarchen geweſen, ſo habe es wiederrathen, dahingegen der Prinz Carl ſich ſogleich erbethen, mit mir hinein zu gehen, um die Sauen über die Alee zu jagen, alwo der Kayſer geſtunden. Es geſchahe dieſes alſo, es konte aber wegen der Hunde niemand ſchieſen, aus Furcht einer getroffen zu werden. Weilen ich aber meinen Hunden folgen muſte, und der Abend darüber angekommen, ſchickten J. M. und ließen mir durch Hr. Oberjägermeiſter ſagen, ich möchte zu ſehen, daß mir die Hunde wiederum bekommen möchte, es wären Hochdieſelben mit meiner prob vollkommen zufrieden und ich ſollte mich gefaßt machen mit J. M. in 8 Tagen nacher Böhmen auf die Jagd zu reiſen. Dieſes geſchahe alſo und hat bei 4 Wochen lang die Gnade J. M. jedesmahlen das Gewähr zu geben und um dieſelben zu ſeyn. In Wien bekame ich nach dieſem meine Abfertigung und present, welches beſtunde von J. M. dem Kayſer 150 St. Crämnitzer Ducaten, vom Fürſt Lichtenſtein 50 St. dergl. ꝛc.

Digitized by Google

Zweiter Abſchnitt.

Geſchichte der Entwicklung des Jagdrechts.

Nach dem Zeugniſſe unſerer älteſten Volksgeſetze war das Jagdrecht in unſerer früheſten hiſtoriſchen Zeit allenthalben mit dem echten, nämlich dem unter dem Schutze des Volksrecht ſtehenden Eigenthume verbunden, indem das Wild entweder gleich dem Wald und der Weide, dem Waſſer und den Fiſchen zu dem gemeinſamen Theile, der ſ. g. gemeinen Mark, gehörte, an der jeder Markgenoſſe, jeder in der Mark mit echtem Eigenthum begüterte Freie, berechtigt war*) oder einzelnen Freien zuſtand, welche größere Theile von Marken oder auch wohl ganze Marken als Privateigenthum inne hatten**).

Von den letztern, den größern Privatbeſitzungen, gelangten viele im Verlaufe der Zeit theils durch Vererbung, theils auf andere Weiſe in die Hände der Könige und wurden ſo zu königlichem Hausgute. Das mit dieſen königlichen Beſitzungen verknüpfte Jagdrecht wurde aber als ein königliches Recht ein anderes als das der übrigen Freien und es iſt deshalb nothwendig, die Geſchichte dieſer königlichen Jagdbezirke beſonders und getrennt zu betrachten.

Die königlichen Jagdbezirke traten nämlich als Königsgut unter den **Königsbann**, d. h. unter einen höhern mit der höchſten Buße verbundenen Schutz, unter den **königlichen Wildbann**. Es bedurfte hierzu keiner beſonderen königlichen Erklärung, wie man, die eigentlichen königlichen Bannforſte mit denjenigen

*) Wie noch jetzt in Ungarn und im Orient. Im J. 951 hatten die Genoſſen der Mark von Echzell noch das Jagdrecht, wie K. Otto ſelbſt ſagt: ut forestum — in qua prius erat communis omnium ciuium venatio. Schannat Hist. Fuld. Prob. p. 149. Daſſelbe ſagt noch ein Weisthum von 1434, (Grimms Weisthümer III 439) ungeachtet das Jagdrecht ſchon längſt verloren war, ein Zeugniß für das Alter der Weisthümer und wie dieſe durch Jahrhunderte hindurch von Geſchlecht auf Geſchlecht unverändert übertragen worden ſind.

**) Ueber dieſe älteſten Zuſtände, verweiſe ich auf Ch. L. Stieglitz's treffliches Werk „Geſchichtliche Darſtellung der Eigenthumsverhältniſſe an Wald und Jagd in Deutſchland von den älteſten Zeiten bis zur Ausbildung der Landeshoheit. Leipzig 1832.“

verwechſelnd, welchen nur der königliche Bann verliehen war *), bisher ſtets angenommen hat; der Königsbann war einfach ſchon mit dem königlichen Gute verknüpft und trat ſofort ein, wie eine bisher nicht königliche Beſitzung in die Hände des Königs gelangte. Aus dieſen Gründen läßt ſich dann auch nirgends eine eigentliche Schaffung oder Einrichtung eines wirklichen königlichen Bannforſtes nachweiſen.

Im Anfang beſchränkten ſich die königlichen Wildbanne ſicher nur auf die Gränzen der königlichen Kammergüter und wurden beſonders wenn der Grundbeſitz dieſer Güter beſchränkt und weniger ganze Marken als nur Theile derſelben umſchloß, noch vielfach von fremdem Beſitzthum unterbrochen, was vorzüglich auch da eintrat, wo verſchiedene Kammergüter in ein und derſelben Gegend lagen. Die Benutzung der Jagd bedingt aber vor allem geſchloſſene Gebiete, und es lag deshalb ganz im Intereſſe der königlichen Jagden die zerſtückten Beſitzungen dadurch abzurunden, daß die benachbarten, zwiſchen dem königlichen Gute angeſeſſenen, Grundherren bewogen wurden, ihre Jagdrechte an den König abzutreten **), was dann zur unmittelbaren Folge hatte, daß auch über dieſen fremden Grund das königliche Jagdrecht und mit dieſem als demſelben anhängend der Königsbann ſich ausbreitete ***).

Daher kommt es, daß da, wo eine königliche Pfalz ſich erhob, wir ſtets auch einen königlichen Bannforſt finden, oder wo ſich uns ein königlicher Bannforſt zeigt wir mit Sicherheit in der Nähe deſſelben auch eine königliche Pfalz ſuchen dürfen. So viele ſolcher Bannforſte aber auch vorhanden waren, ſo gingen doch die meiſten ſchon frühe für den königlichen Beſitz wieder verloren, theils durch die Freigebigkeit der Könige, namentlich gegen die geiſtlichen

---

*) Alle, welche bisher über die Bannforſte geſchrieben, auch Stieglitz S. 54, haben dieſen weſentlichen Unterſchied überſehen.

**) Ich kann für dieſes Verfahren zwar keinen unmittelbaren Beweis darbringen, aber wir ſehen daſſelbe Verfahren bei der Errichtung der den Stiftern bewilligten Wildbanne und können uns auch nur auf dieſe Weiſe die Ausdehnung des k. Banns über fremden Grnndbeſitz erklären. Auf einen ſolchen Vertrage beruhte ſicher auch das Recht des Abts von Fulda in der Dreieich alljährlich in der Hirſchfeiſt 6 Hirſche und in der Eberdreiß 6 hauende Schweine jagen zu dürſen (Grimm I. 502), denn es kann dieſes nichts anderes als nur eine Abfindung für ein aufgegebenes Recht ſeyn, wahrſcheinlich für den zum Königsforſt gezogenen Theil der fuldiſchen Mark von Umſtadt.

***) Möglich, daß ſolche Ausdehnungen hin und wieder auch auf nicht rechtlichem Wege — wie Stieglitz S. 53 annimmt — erfolgt ſind. Uebrigens ſcheint die von Stieglitz S. 58 aus du Fresne mitgetheilte Erzählung von der Verkündigung durch öffentliche Ausrufer, daß ein Bezirk unter k. Bann geſtellt worden ſey, nicht ſo unglaubwürdig, wie ſie Stieglitz erſcheint, denn eine Bekanntmachung war doch jedenfalls nothwendig.

Stifter, theils durch Belehnung an Günſtlinge oder durch Vererblichung der damit verknüpften Aemter.

Von dieſen königlichen Bannforſten lagen mehrere innerhalb der heutigen heſſiſchen Lande und in derer nächſter Nähe.

Zu ihnen gehörte der als mächtiges Waldgebirg an dem Maine ſich hinziehende und mit ſeinen nördlichen Abhängen über die ſüdlichen heſſiſchen Marken tretende Speshard *).

Als König Ludwig IV. im J. 910 einen früher zwiſchen dem Grafen Boppo und dem Abte Raban von Fulda getroffenen Tauſch beſtätigte, durch welchen der letztere beinahe den ganzen von dem weiten Bogen des Mains zwiſchen Würzburg und Homburg umſchloſſenen und zu Remlingen (Rominingas) gehörigen, alſo am linken Ufer des Stroms liegenden **), Theil jenes Waldes erhielt, ſagt derſelbe ausdrücklich, daß dieſer Wald in dem königlichen Forſte Speshard liege (in Foresto nostro, vocabulo Sphteshart) ***). Der andere von der Sinn bis Aſchaffenburg und von der Waſſerſcheide bis zum Maingeſtade ſich ausdehnende Theil des Waldes kam dagegen durch ein Glied des ſächſiſchen Königshauſes, den 982 verſtorbenen Herzog Otto I. von Schwaben und Baiern, dem Neffen Kaiſer Otto II., an das von ihm gegründete Stift St. Peter und St. Alexander zu Aſchaffenburg. Ob aber auch hierbei das Jagdrecht mit übergeben wurde, iſt ungewiß, da die Schenkungsurkunde ſelbſt nicht mehr vorhanden iſt †).

Den nördlichen Ausläufern des Spesharbs gegenüber liegt jenſeits der Kinzig, auf der ſüdweſtlichen Abdachung des Vogelsbergs ausgebreitet, der **Büdingerwald**, ebenwohl ein Reichsforſt. Derſelbe gehörte zu der königlichen Pfalz zu Gelnhauſen und erſtreckte ſich wenigſtens zu ſeinem größten Theile über urſprünglich königliches Gut. Obwohl ſeine Gränzen ††) — zwiſchen der

*) 910 Spehteshart, ſpäter 1260 Spehtheshart (Gudenus. Cod. dipl. II 674), 1261 Spehteshart (ibid. p. 683), 1391 Spechshart (ibid. III. 595)

**) Der Speshard erſtreckte ſich alſo damals noch uber den Main hinaus.

***) Schannat Trad. Fuld. p. 225 und 226.

†) Gudenus cod. dipl. I. 304. Es iſt mir nicht möglich die Gränze, wie ſie hier gegeben wird, allenthalben feſtzuſtellen. Nur ſoviel iſt mit Sicherheit zu erkennen, daß dieſelbe vom Maine bei Dettingen auf der Gränze des Freigerichts im Gebirg hinauf zog, denn ſie geht im Richenbach, dem Bache bei Reichenbach, fort bis in den Kahlbach (usque in rivum Kaldu) und von dieſem wahrſcheinlich bis an die hohe Straße des Birkenhains Alle Orte, welche nun genannt werden, ſind mir aber unbekannt, und erſt die Sinn, in der die Gränze zum Main hinabzieht, gewährt wieder einen ſicheren Anhaltepunkt. Ungeachtet dieſer wenigen Punkte läßt ſich aber doch mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß der Gränzzug mit dem des fuldiſchen Wildbanns, den ich weiter unten erläutern werde, zuſammengefallen iſt.

††) S. Grimms Weisthumer III S. 426 ꝛc. Die in dem Weisthum von 1380 beſchriebene Gränze des budinger Reichsforſts beginnt: „da dye Grinda

Kinzig und Nidder, der Salza und Gründau — nur ſehr allgemein angegeben ſind, ſo läßt ſich doch ſo viel daraus mit Sicherheit erkennen, daß dieſelben nur gegen die Kinzig und die Salza mit denen beſtimmter Gebiete, nämlich mit Gerichtsgränzen, zuſammenfallen, wogegen dieſes nach den andern Seiten theils zweifelhaft, theils ſo wenig der Fall iſt, daß die Forſtgränze namentlich das Gericht Langenſelbold in zwei Hälften trennt.

Zu den über dieſen Forſt geſetzten Reichsbeamten gehörte ein Forſtmeiſter mit 12 Förſtern. Mit dem Schutze des Bannforſtes wurden ſchon frühe die Edelherren von Trimberg vom Reiche belehnt, denen ſpäter die Grafen von Iſenburg folgten, welche endlich den Forſt- und Wildbann ganz zu Lehn erhielten.

Ein anderer königlicher Bannforſt war der Dreieicherhain, deſſen Name (Dreieichlahha) ſchon im 9. Jahrhundert vorkommt. Derſelbe hatte innerhalb ſeines Bereiches die königlichen Pfalzen zu Frankfurt, Trebur und Gerau. Auch ſeine Gränzen, welche vier Gaue (den Oberrheingau, den Maingau, den Niddagau und den Wettergau) durchſchneiden, fallen ebenſowenig wie die des Büdingerwaldes allenthalben mit Gau- oder Markgränzen zuſammen, und ſind darum ſicher gleich denen des büdinger Waldes in jener Weiſe erweitert worden, welche ich oben näher erläutert habe. Die Gränze lief nämlich in dem Maine, und zwar in deſſen Mündung beginnend, ſtromaufwärts bis zu Mündung der Nidda; von da in dieſer hinauf bis Vilwel und auf der Oſtgränze des Reichsgerichts des Bornheimerberges mit dem Braubach wieder in den Main; dann wieder ſtromaufwärts bis Aſchaffenburg, wo ſie ſich gegen Abend wendete und in einer und jedenfalls ganz willkürlichen Linie mitten durch die Cent Umſtadt über Otzberg und Reinheim nach Beſſungen und von da wieder auf alter Gränze nach Stockſtadt in den Rhein *).

---

in dye Kyntzige get" — die Mündung der Gründau liegt ſüdlich unter Langenſelbold und die Gränze theilte alſo das Gericht Langenſelbold in zwei Hälften; an vnd mytten dye Kintzige of biß an dye Saltzauwe, da dye Saltza in dye Kintzige get" — in der Kinzig hinauf bis zur Mündung der Salza bei Soden; „vnd dye Saltza of biß gern Korpſaltza" — alſo wieder mitten durch den hulliſchen Grund nach dem zum Gericht Umbach gehörenden Salza an der Salza; „vnd von Korpſaltza of biß in den Nydorn, da der Nydorn ſpringet" — zur Quelle der Nidder unfern Eichenhauſen; „vnd den Nydorn abe biß gein Aldenſtat of dye Brucken" — die Nidder abwärts bis an die Brücke in Altenſtadt; „vnd von Aldinſtat wyder da dye Grinda in dye Kintzige gehet" — und von da ſüdwärts zur Mündung der Grindau.

*) Grimms Weisthümer i. S. 498. Das hier und auch ſonſt noch mehrfach gedruckte Weisthum von 1338 beginnt die Gränzbeſchreibung mit: Meinesgemonden — die Mündung des Mains; den Mayne mitten off in die Nydda, offen biß gein Vilwül mitten off die Brucken — alſo mit-

Das waren die Gränzen im J. 1338, aber dieſelben ſcheinen früher auch noch rechts über die Nidda hinaus gereicht zu haben, denn im J. 1239 ſprachen die provinciales iudicii sive tractus Dreieich die Rodungen (novalia) des Dorfes Münſterliederbach an und erhielten dieſelben auch zuerkannt *).

Daß der Bann der Dreieich urſprünglich ausgedehnter geweſen, als er 1338 erſcheint, wird wenigſtens nicht unwahrſcheinlich, wenn man ſieht, wie frühe ſchon die Könige ſelbſt denſelben zerſtückten und zerriſſen. Als nämlich König Otto III. 985 den königlichen Hof Trebur verſchenkte, werden unter deſſen Zubehörungen auch die Jagden (venationes) ausdrücklich genannt **) und gleiches war auch mit dem königlichen Hofe Gerau der Fall, als denſelben Heinrich II. 1013 vertauſchte ***). Während bei beiden Höfen ſich das ältere Verhältniß im Verlaufe der Zeit wieder hergeſtellt zu haben ſcheint, war dieſes jedoch bei dem Hofe zu Dieburg anders, ja die von dem Wildbanne der Dreieich mit eingeſchloſſene Mark Dieburg tritt ſpäter in einem Verhältniſſe auf, welches ſogar in dem auffallendſten Widerſpruche mit dem erſten Grundſatze der königlichen Bannforſte ſteht. Daß nämlich zu Dieburg ein königlicher Hof war, dieſes geht, obwohl alle ſonſtigen Nach-

ten im Maine hinauf bis Höchſt und dann in der Nidda aufwärts bis an die mitten im Dorfe Bilwel liegenden Brücke; hynder Bilwül hyene durch das Hochhultze vnd ober hinder Bergen vnd dann vnder Hoenſtadt hyene in die Brubach an die Brucken — die Gränze lauft in öſtlicher Richtung auf der Höhe über Bergen hin und wendet ſich nördlich von Biſchofsheim zwiſchen dieſem Dorfe und dem Dorfe Hochſtadt ſüdwärts in den Braubach, welcher 1/4 St. unter Dörnigheim in den Main fällt und die Gränze des Gerichts des bornheimer Bergs gegen das Gericht Buchen bildet; die Brubach inne mitten in den Meyne vffen tzu Stockſtadt an den iſern Phale, den Meyne aber offen tzu Aſchaffenburg mitten vff die Brücken an das Crutze, dan vortworter über den Mayne biß tzu Nullenkeyn — ſonach fortwährend im Maine hinauf bis zu dem über Aſchaffenburg liegenden Hofe Nilkheim; do aber biß tzu Wiltzenmole vnd vorbaß den Schiffweg vffen vnd da aber hinder Oſtheim hyne — Großoſtheim; die Ecken vß über den Bintzelberg — unbekannt; vorworter mitten über den Thorn tzu Otteßberg — das Schloß Otzberg; vnd von dannen byß tzu Ryneheim — im Maine war die Gränze auch ſtets Gerichtsgränze bis ſie den Main verläßt und ſich wieder weſtlich wendet, wo ſie in gerader Linie die Centen Umſtadt und Reinheim durchſchneidet; an den Weſtengibbel — die Linie von Reinheim bis zu den jetzt verſchollenen Weſtengiebel dicht bei Beſſungen weißt auf die Gränze zwiſchen der Cent Pfungſtadt und der von Dieburg; da verbaß uber den Romißberg — unbekannt; vorbaß an die Droſtbrücken in die Mudawe inne biß gein Stockeſtadt mitten in den Ryne und dann hinab bis zur Mainmündung — alſo von Beſſungen in ſüdweſtlicher Richtung in die Mudau und in dieſer hinab bis Stockſtadt in den Rhein.

*) Joannis S. S. Mog. II. 535.

**) Wenck Ukbch. I. S. 3.

***) Daſelbſt S. 4.

richten fehlen, doch aus dem Weiſthume*) dadurch unzweifelhaft hervor, daß hier ſich daſſelbe königliche Jagdzeug findet, welches auch zu Gelnhauſen, Wächtersbach und Büdingen aufbewahrt wurde**). Dieſer Hof mit der dazu gehörigen Cent war im 13. Jahrh. in dem Beſitze der büdingiſchen Erben und wurde von denſelben an das Erzſtift Mainz verkauft. Daß nun jene erſten Beſitzer das Jagdrecht in der Mark Dieburg mit dem Königsgute erworben und daſſelbe ſo auch auf das Erzſtift übergegangen, dieſes kann zwar, nach dem was ich oben von Trebur und Gerau erzählt habe, nicht mehr auffallen, aber wohl muß es befremden und kann nur als eine ſeltene Erſcheinung betrachtet werden, daß auch die Märker trotz des Königsbannes ihr altes Jagdrecht ſich erhalten haben. Das Beſtehen dieſes Rechtes habe ich freilich erſt im 17. Jahrh. (1636) gefunden, aber ſeiner ganzen Natur nach kann daſſelbe kein neuer Erwerb ſeyn, ſondern muß aus urälteſter Zeit ſtammen; doch waren die Märker, wie es ſcheint, nur innerhalb der gemeinen Mark (der Allgemeinde) und nicht auf eigentliches Hochwild (Rothwild) zu jagen berechtigt, Beſchränkungen, die nachher noch beſeitigt wurden, ſo daß die Markgenoſſen von Dieburg gegenwärtig ein unbeſchränktes Jagdrecht beſitzen***). Die Vogtei über den königlichen Wildbann der Dreieich hatten ſchon im Anfange des 12. Jahrh. die Herren von Hagen†), welche auf der Burg Hain mitten in der Dreieich ihren Sitz hatten und deren Nachkommen ſich Herren von Münzenberg nannten.

Zwiſchen den königlichen Forſten der Dreieich und des Büdingerwaldes lagen noch drei andere Wildbanne, welche jene beiden verbanden und zu einem Ganzen verknüpften. Es ſind dieſes die hanauiſchen Bannforſte. Zweie derſelben waren Reichslehen und finden ſich als ſolche zuerſt 1414, wo Kaiſer Siegmund dem Reinhard Hrn. v. Hanau den „Wiltbant von Gelnhuſin zuſchen der frankenfurter Straße vnd der Kyntzige bis in die Brubach, ſowie die Burg zu Hanauwe vnd den Wiltbant genant die Hanawe- zu Lehn reichte††). Der dritte, welcher nament-

---

*) Grimm a. a. O. S. 503.

**) Daſ. III. S. 426, ſ. auch Steiner's Geſchichte der St. Dieburg S. 3 ꝛc., wo jedoch zu viele Gründe für das Daſeyn eines königlichen Hofes aufgeführt werden.

***) Nach brieflicher Mittheilung des Hrn. Forſtinſpektors Raitz zu Dieburg.

†) Im J. 1128 gab K. Lothar III. dem Reichsminiſterialen Konrad von Hagen 7 Hufen in regio foresto nostro Driech nuncupato, inter Suinhagen (Schwanheim) et Mogonum fluvium, iuxta rivum quendam Cuningesbach dictum, in banno foresti nostri predicti, quem idem Cuoradus a manu nostra tenet. Böhmer Cod. dipl. Moenofrancofurtanus p. 13.

††) Hanau-Münzenbg. Landesbeſchr. Beil. S. 1.

lich die zwiſchen der Kinzig und der Kahl ſich ausbreitende Bulau und den daran gränzenden im Winkel der Kinzigmündung liegenden Theil der ehemaligen Hanau mit einſchloß, war mainz. Lehn und begann — zufolge des Lehnbriefs von 1390 — in der Mündung der Kinzig und zog in dieſem Flüßchen hinauf bis jenſeits Gelnhauſen, an die Brücke zu Höchſt; hier wendete ſich die Gränze wieder zurück und führte in der alten Straße hinab durch Altenhaslau, hinter dem Rauenberge bei Meerholz hin, nach Albſtadt, bis zur Brücke zu Michelbach und in der Kahl hinab zum Maine, der dann die weitere Gränze bis zum Braubach bildete*). Wie dieſe Lehnſtücke, welche beide, was die Hanau betrifft, augenſcheinlich in einander übergreifen, gegen einander auszugleichen ſeyen, iſt ſchwer zu beſtimmen**). Aber auch der Bannforſt auf dem rechten Kinzigufer — denn auf dieſes weiſt jedenfalls der Braubach hin — ſchiebt ſich ſonderbar genug in den Forſt des büdinger Waldes hinein, deſſen weſtliche Gränze, wie oben bemerkt worden iſt, durch die Gründau gebildet wurde.

Wenn man nun auch die nördliche Gränze ſo weit als nur möglich, alſo bis zu der über Bergen kommenden hohen Straße ausdehnt, denn unter der erwähnten frankfurter Straße kann man ebenſowohl auch eine der Thalſtraßen verſtehen, ſo tritt wenigſtens ſo viel als gewiß hervor, daß dieſe einzelnen Bannforſte zu beſchränkt ſind, als daß man ſie als urſprünglich ſelbſtſtändige Forſte annehmen könnte. Man betrachte nur ihre Lage zwiſchen den beiden großen Königsforſten und es wird ſchon dadurch mehr als wahrſcheinlich werden, daß ſie nichts anderes, als ſchon frühe durch königliche Vergabungen losgeriſſene Bruchſtücke derſelben ſeyen, eine Annahme, welche noch dadurch weſentlich unterſtützt wird, daß dieſe kleinen Wildbanne ſich an keinen beſtimmten Grundbeſitz knüpfen, ſondern mit willkürlichen Gränzen mitten durch Centgerichte ziehen und ſo namentlich ſüdlich das Freigericht in zwei Hälften trennen.

Eben ſo gehörte zu der Reichsburg Friedberg ein königlicher Bannforſt, welcher die auf der Abendſeite von Friedberg ſich bis

*) Daſ. S. 23.

**) Die Hanau ſowohl als die Bulau waren ſchon in früher Zeit Beſitzungen des Stifts der h. Marie ad gradus zu Mainz. Bereits Papſt Alexander (1159—1181) beſtätigte demſelben decimas omnium novalium in silva Hagenowe et etiam fundum eiusdem silve (Mittheilung des Hrn. Geh. Archivar Baur zu Darmſtadt). Nachdem aber die Hrn. v. Hanau in dieſem Walde eine Burg errichtet, wurde das Stift von denſelben vielfach in ſeinen Rechten beeinträchtigt. Zwar wurde einem Streite super — novalium decimarum et iure pascuum porcorum, quod in vulgo Veheme dicitur, in silvis Hagenowe et Bulahe sitorum 1244 durch richterlichen Spruch Heinrich Hr. v. Hanau zum Schweigen verurtheilt, aber der Zank erneuerte ſich ſtets wieder und bewog endlich 1277 das Stift beide Wälder (nemores Hagen et Bule) an die Hrn. von Hanau zu vertauſchen (Daſ. S. 188).

zum Pfahlgraben ausbreitende Mark von Mörle umſchloß. Den Schutz über dieſen Wildbann übertrug Kaiſer Ludwig 1336 an den Landvogt der Wetterau Gottfried Hrn. v. Eppenſtein und die Burgmannen zu Friedberg mit der Erlaubniß der gemeinſchaftlichen Ausübung der Jagd *).

Ein anderer königlicher Forſt war wenigſtens in ſeinem bei weitem größeru Theile der links der obern Weſer ausgebreitete Reinhardswald. Dieſen Theil ſchenkte Kaiſer Heinrich II. zu Mühlhauſen im J. 1019 ſeinem Günſtlinge Meinwerk, Biſchof von Paderborn, für ſeine Kirche, und wiederholte dieſe Schenkung 1020 zu Kaufungen durch eine die Gränze des Waldes genauer bezeichnende Urkunde **). Er übergab hiernach quandam nostrae proprietatis forestim — cum omni utilitate, quae ab eadem prouenire ullatenus possit — oder wie die Vita Meinwerci ſagt quandam Regiae proprietatis forestim.

Prüft man die in den beiden Urkunden gegebenen Gränzbeſchreibungen ***), ſo findet man beinahe Schritt vor Schritt die

---

*) Seuckenberg Selecta iur. et hist. I. 204. Stiſſer Forſt- und Jagdhiſtorie der Teutſchen S. 66 und 67. Die Gränzbeſchreibung iſt leider zu allgemein, um dieſelbe Ort für Ort mit Sicherheit erläutern zu können; auch iſt der Abdruck der Urkunde ſicher nicht völlig treu.

**) Schaten Ann. Paderb. I. 430 et 439. Vita Meinwerci ap. Leibnitii Script. Rer. Brunsvic. I. 550. Einen beſſern Abdruck beider Urkunden lieferte in neueſter Zeit Erhard in ſ. Codex dipl. Histor. Westph. Nr. 199 et 201. Warum Wenck (Heſſ. Landesgeſch. II. 682) u. A. ſagen, daß Graf Dodicho den Wald vom Reiche zu Lehn gehabt, iſt um ſo unbegreiflicher, als die angeführten Urkunden nicht ein Wort davon enthalten, vielmehr ausdrücklich bemerken, daß der Kaiſer durch die Bitten ſeiner Gemahlin, des Erzbiſchofs Gero von Magdeburg und des Grafen Dodicho zur Schenkung bewogen worden ſey und daß der Wald in comitatu eiusdem Dutichonis liege. Auch darin irrt Wenck, wenn er die in den beiden Urkunden bezeichneten Gränzen für die zwei verſchiedener Wälder hält.

***) In der Urkunde von 1019 ſind die Gränzen nur im Allgemeinen angegeben: an der Fulda beginnend, zieht ſie bei Reginhereshuson und Utenhuson hin, nach Biberbach und Rovbrechteshuson, weiter bis zur Weſer und in dieſer hinauf bis Gimundin (Altmünden, dem heutigen Münden gegenüber). Mehr ausgeführt iſt hingegen die Gränzbeſchreibung der Urkunde von 1020. Dieſe beginnt mit Rothalmingahusun (1019 Rovbrechteshuson genannt), einem ausgegangenen Orte weſtlich vom Kloſter Hilwartshauſen (Landau's Beſchreibung der wüſten Ortſchaften im Kurfürſtenthum Heſſen und in der großh. heſſ. Provinz Oberheſſen, S. 15), und zieht die Gränze von da geraden Wegs in Uuisaram fluuium — alſo in die Weſer; — in dieſer und der Fulda hinauf bis zur Einmündung des Bachs Grumelbichi — der bei Knickhagen mündende Krumbach von da ad oppidum — Holthusun — das Dorf Holzhauſen; in viam tendit, simul graditur inter Othilauham et Rechinhereshusun — das erſtere iſt, wie ſchon die Oertlichkeit, dann aber auch die Urkunde von 1019 zeigt, welche Utenhuson nennt, ein Schreibfehler für Udenhauſen, das andere, welches die Urk. von 1019 Reginhereshuson nennt, die Wüſtung Reinerſen, ſüdöſtlich von Mariendorf; ad Rothiereshusun — der jetzige Röddenhof, öſtlich von Hof-

Gränze mit derjenigen übereinſtimmen, welche bis in neuere Zeiten das Amt Sababurg von den Aemtern und Gerichten Münden, Grebenſtein, Hofgeismar, Trendelburg, Helmarshauſen und Gieſelwerder ſchied *), und kann in dieſem Forſte nichts anderes erkennen, als ein beſtimmtes auch in anderer Hinſicht in ſich abgeſchloſſenes Gebiet, eine Mark, nämlich die Mark des Dorfes Reginhereshuſun. Dafür ſpricht auch die wenig ſpäter ſich findende Bezeichnung des Waldes: forestum Reingereshusun **), denn die ganze Mark bildete ein kaum unterbrochenes Waldgebiet und zwar die größere ſüdliche Hälfte des ganzen längs der Weſer bis zur Mündung der Diemel ausgedehnten Reinhardswaldes. Ob aber dieſe Mark mit allen ihren Zubehörungen, alſo auch den darin liegenden Dörfern, königliches Beſitzthum war, iſt zweifelhaft. Jedenfalls wurde aber der Forſt und damit auch die Jagd übergeben, denn dieſe war, obwohl ſie nicht ausdrücklich genannt wird, mit jenem doch unzertrennlich verbunden; auch ſieht man nicht lange nachher Paderborn wirklich im Beſitze des Jagdrechts ***). K. Heinrich III. brachte zwar den Forſt vom Stifte durch Tauſch wieder an ſich, aber ſchon 1059 gab K. Heinrich IV. den forestum Reginhereshusun von neuem an Paderborn †).

Die alte Verfaſſung der königlichen Bannforſte, wie man ſie aus den Weisthümern kennen lernt, hatte zu ihrem Zwecke zunächſt die Hege ſowohl des Walds als des Wilds. Hier iſt jedoch nur das davon mitzutheilen, was die Jagd im Allgemeinen betrifft.

Wie man ſchon oben geſehen haben wird, ſtand an der Stelle des Königs ein Vogt, einer der Mächtigen der Gegend. Die Verwaltung ſelbſt aber lag einem Forſtmeiſter mit einer Anzahl von Förſtern ob, welche beide ihre Aemter zu Erblehen hatten, ſo daß dieſe vom Vater auf den älteſten Sohn übergingen. Das Lehen des Förſters beſtand in einer Hufe, der Wildhufe, woher es kam, daß die Förſter in der Dreieich auch Wildhübner genannt wurden.

---

geismar, welcher noch im 13. Jahrh. Roberſen hieß; weiter nach Rikillahusun — unbekannt; Beuerbiki (1019 Biberbach) — Beberbeck; in uiam, quae extenditur ad Gunnesburin — Gottsbüren; et ad Vuicmouueshusun — Wichmaneſſen, eine Wüſtung nördlich von Gottsbüren (S. die angeführte Beſchreibung der wüſten Ortſchaften ꝛc. S. 17); sicque girando circuit quandam uiam, quae peruenit usque ad predictum oppidum Rothalmingahusun.

*) Die Begründung dieſer intereſſanten Thatſache muß ich mir für einen andern Ort vorbehalten, und bemerke nur vorläufig, daß hiernach der Leinegau nicht, wie man bisher annahm, durch die Weſer von dem ſächſ. Heſſengaue geſchieden wurde, ſondern noch auf das linke Ufer herüberreichte, wofür auch alle ſpätern Nachrichten ſprechen.

**) Erhard l. c. Nr. 144.

***) Daſelbſt.

†) Schaten ann. Paderborn. ad an. 1059.

Im Büdingerwalde waren 12 Förſter, in der Dreieich war hingegen ihre Zahl nicht beſtimmt. Hier waren nämlich 36 Wildhuſen und dieſe konnten bis zu einer Viertelhufe getheilt werden. Eine ſolche Hufe durfte kein Geiſtlicher an ſich kaufen, wohl aber konnte ein ſolcher eine Wildhufe behalten, wenn er dieſelbe ſchon beſeſſen hatte, als er in den geiſtlichen Stand getreten war, in welchem Falle er dann einen Stellvertreter (Mondeling) ſetzen mußte, und einer gleichen Verpflichtung unterlag auch der Herr (vir nobilis, dominus), welcher eine Wildhufe beſaß.

Dieſe Förſter oder Wildhübner waren zugleich die Schöpfen des Wildbannsgerichts, welches für den Büdingerwald zu Gelnhauſen, für die Dreieich aber zu Langen jährlich gehegt wurde, und vor dem alle Frevel zur Buße kamen.

Gar eigenthümlich ſind die Erforderniſſe, welche die Weisthümer für die königliche Jagd beſtimmen. Der Forſtmeiſter des Büdingerwaldes hatte für den König, wenn derſelbe pirſchen wollte, zu Gelnhauſen, zu Wächtersbach und zu Büdingen einen Bracken mit herabhängenden (bedruſten) Lefzen auf einer ſeidenen Decke und einem ſeidenen Kiſſen bereit zu halten und zwar mit einem vergoldeten ſilbernen Halsbande und einem ſeidnen Leitſeil. Außerdem hatte er dem Könige zu reichen eine Armbruſt mit einem Bogen von Eibenholz (Taxus), einer Säule von Ahorn, einer ſeidenen Sehne und einer Nuß von Elfenbein, und dazu Pfeile, deren Spitzen (Strahlen) von Silber, deren Schaft (Zain) von Lorbeerholz*) und befiedert mit Straus- oder Pfauenfedern.

Dieſe Stelle des büdinger Weisthums heißt wörtlich:

„Dis iſt des Riches Recht ober den Büdingerwalt, daz die zwolf Furſter off irn Eyt gedeilit hain. Zum erſten deylen ſie, daz daz Riche (d. h. der Kaiſer) oberſte(r) Märcker ſy ober den Walt, und darnoch, wan eyn Riche in der Burge zu Geylnhuſen lige, ſo ſal eyn Furſtmeiſter, der von Alter geborn darzu ſy, von Rechte dem Riche halten, wan er birſin wulde, eyn Bracken in der Burg zu Geylnhuſen mit bedrauſtin Oren, und ſal ligen vff eyme ſyden Kolter und off eynem ſyden Kuſſen, und ſin Leydeſeyle ſyden und daz Halsbant ſilberin und oberguldet. Item und derſelben einer zu Budingen und einer zu Wechtersbach in derſelben Maße. Auch ſal he habin eyn Armbroſt myt eym Ybenbogen und ſin Sule arnßboumen und dye Semven ſyden und dye Nuß helffenbeynen und dye Strale ſilberin und dye Zeynen ſtruzſin und mit Phaen Feddern geſydert; und wer eß, daz eyn Keyſer und daz Riche wulde ober Bergk und iz den Furſtemeyſter manete, und ſo ſolde er yme dienen myt eyme wißen Roß off dez Riches Koſte

*) Das büdinger Weisthum ſagt hier ziemlich unverſtändlich „dye Zeynen ſtruzſin" ꝛc.

und Schaden, und damyt het he ſin Lehen verdienet. Wer ez auch, daz eyn Riche birßin wulde in dem Budingerwalde, ſo ſolt eyn Furſtmeiſter die zwolff Forſter verboten, und die ſolden myt eyme Riche zu Walde reden, ir iglicher myt eiyme Armbroſte off des Riches Koſte und Schaden, und damyt hetten ſie ir Lehen verdyent“ *).

Ganz ähnlich ſpricht ſich das dreieicher Weisthum aus:

„Auch deylent ſye dem Hoff tzu Diepurg, wann er will birszen, das er ſall han eynen Ywanbogen mit eyner ſyden Senwen, mit eyner ſilberin Strale, mit eyme lorbaumen Tzeyn mit Phaen Federn geſydert; gelinget yme das er ſchuszet, ſo ſall er ryden tzu dem Hayne in eynes Forſtmeiſters Huſz, da ſall er finden eynen wiſſen Bracken mit gedreifften Oren off eyner ſyden Koldern an eynem ſyden Seyle, und ſall dem Wilde nachhengen; gelinget yme by ſchynender Sonnen, er ſall den rechten Birck vnd den Bracken by ſchynender Sonnen widder antworten; gelinget yme nicht, er mag den andern Tag auch daſſelbe thun“ **).

Weſentlich verſchieden von den königlichen Bannforſten waren diejenigen Bannforſte auf welchen nur der Königsbann lag, ohne daß der König ſelbſt daran betheiligt war. Wie dort nur der König, ſo durfte hier nur der Inhaber des Forſtes oder deſſen Ermächtigter die Jagd ausüben.

Jener höhere mit dem Königsbanne verknüpfte Schutz mußte ganz vorzüglich für die geiſtlichen Stifter von großem Werthe ſeyn und wir ſehen dieſe deshalb auch ſchon frühe bemüht, denſelben ſich von den Königen ertheilen zu laſſen ***). Aber nicht allein der mit dem Königsfrieden verbundene höhere Schutz an und für ſich, ſondern nicht minder auch die mit der Ertheilung deſſelben verknüpfte oder vielmehr die in der Ertheilung zugleich liegende Beſtätigung des Beſitzes mag ſo viele geiſtliche Stifter bewogen haben, ſich Wildbanns-Privilegien von den deutſchen Königen ertheilen zu laſſen.

Schon bei den oben beſchriebenen Königsforſten wird man bemerkt haben, daß dieſelben keineswegs nur eigentliche Waldungen, ſondern neben dieſen auch noch weite, angebaute Landſtrecken mit Fluren und Dörfern umſchloſſen. Dieſes tritt noch anſchaulicher bei den geiſtlichen Bannforſten hervor. Zwar nennen die in dieſer Hinſicht ertheilten kaiſerlichen Urkunden ſtets das ganze Gebiet,

*) Grimm. III. 426.

**) Grimm I. 501.

***) Das erſte Beiſpiel einer ſolchen Uebertragung des königlichen Banns würde die angebliche im J. 803 von Karl d. G. dem Stifte Osnabrück geſchehene Verleihung des königlichen Wildbanns über einen Wald im Osning ſeyn, wäre die darüber von Möſer in ſ. Osnabrückſchen Geſchichte I. U. S. 4 mitgetheilte Urkunde nicht falſch. S. Erhard Regesta Hist. Westph. nr. 255.

über welches ſie ſprechen, einen Forſt (forestum, forestis, foreste) und belegen denſelben mit einem beſtimmten Waldnamen; aber das Wort Forſt hatte in jener Zeit und beſonders wenn es in den kaiſerlichen Wildbanns-Privilegien vorkommt, eine allgemeinere Bedeutung und bezeichnete ein Gebiet mit all' ſeinem Grund und Boden, oder wie eine Urkunde von 1016 es mit klaren Worten ausſpricht: in lucis et silvis et in campis *). Und eben ſo beruht die Anwendung eines Waldnamens, als eines Kollektiv-Namens für das Ganze, auf nichts anderem als nur einem Kanzleigebrauche, wie dieſes beinahe aus jedem Wildbanns-Privilegium nachzuweiſen iſt.

Dieſes zeigt ſich ſchon bei dem erſten Privilegium, welches die Abtei Hersfeld erwarb. Kaiſer Heinrich II. ertheilte der genannten Abtei im J. 1003 das Recht den Wald Therinevirſt **) nach Belieben zu forſten und zu einem königlichen Forſte zu machen ***), ſo daß Niemand, wer es auch ſey, darin ohne Erlaubniß des Abts jagen ſolle. Prüft man die dabei gegebene Gränzbeſchreibung †),

---

*) Wenck III. 22. S. 46. Vergl. auch Stieglitz a. a. O. S. 47.

**) Therinevirst heißt es im Original, während im Abdruck Eherinevirst ſteht.

***) contulimus, quatenus idem abbas Berenharius liberam habeat potestatem arbores nutriendi et singulare atque dominicale forestum faciendi.

†) Kuchenbecker anal. hass. XII. 317. Die Erneuerung dieſes Privilegs im J. 1070 findet ſich bei Schmincke Monimenta hass. III. 250, wo S. 324 auch eine Erläuterung der Gränze verſucht iſt. Da die Ortsnamen in den Abdrücken zum Theil entſtellt ſind, lege ich hier die Originalien zu Grunde. Die Beſchreibung beginnt de aqua Ouvelaha — von der Aula; ad montem salis — der Salzberg bei dem gleichnamigen Dorfe; in Milmenebach — der Mühlbach beim gleichnamigen Dorfe; ad Regingozeshuson (1070 Reingszeshusen) — das Dorf Rengshauſen; ad Starcolfeshuson — das Dorf Sterkelshauſen; ad Vuldam in villa — Baumbach — beim Dorfe Baumbach zur Fulda; ad Breidinge — das jetzt verſchwundene D. Breidingen am rechten Fuldaufer zwiſchen Lispenhauſen und Rotenburg; ad solium Gumberti — unbekannt, doch muß dieſe Einſiedelei zwiſchen Lispenhauſen und Bebra gelegen haben; per mediam Vuldam — da die Gränze bereits von Baumbach nach Breidingen die Fulda überſchritten hat, ſo läßt ſich dieſes wohl nicht anders verſtehen, als daß dieſelbe von Baumbach in der Fulda hinauf gezogen iſt; et villam Vkevordi — unbekannt; ad locum, qui dicitur inferior Nuuuisazi (1070 Newesesse) — die Gränze verläßt oberhalb Mecklar das Fuldathal und wendet ſich nordöſtlich zwiſchen Meckbach und Friedewald hindurch nach dem Nauſesgrund, in welchem die gleichnamige Wüſtung oberhalb des Hofs Faßdorf liegt; per Rubach et Hirzlaha — erſteres iſt unbekannt, das letztere iſt wahrſcheinlich das von dem D. Herfa nördlich aufſteigende Hirſchthal; et mediam aquam, que dicitur deserta Herafa — mitten in die trockene Herfa, wahrſcheinlich ein Seitenarm des gleichnamigen Bachs, der durch das D. Herfa fließt und bei Wölfershauſen in die Werra fällt; in Rindaha — unbekannt; die Gränze zieht übrigens ſicher zwiſchen dem fuldiſchen Gerichte Heringen und den hersfeldiſchen Gerichten Friedewald und Laudeck hin; in Uuilpaha (1070 Wilpaha) — Wölf bei Fürſteneck; in fluvium venen — die Eitra, alſo wird das Gericht Buche-

ſo ergibt ſich daraus der ganze als geſchloſſenes Gebiet links der Werra liegende Stiftsboden, deſſen Begränzung nur in ſo weit hin und wieder von dem der ſpätern Zeit abweicht, als einzelne Bezirke ſchon frühe als Lehn oder auf andere Weiſe in weltliche Hände übergegangen ſind. Weſtlich umſchließen die Wildbannsgränzen: die Gerichte Niederaula, Frielingen, Geiſa, Raboldshauſen, Rorbach und Rengshauſen; nördlich: das alte Niederamt Rotenburg, und das Amt Friedewald, ſo daß das fuldiſche Gericht Heringen ausgeſchieden blieb, ſüdlich — wo die Gränze genau mit der des fuldiſchen Wildbanns übereinſtimmt: die Gerichte Landeck, Buchenau und Schildesloh (vulgo Schildſchlag).

Schon dieſe Gränze wird die Ueberzeugung geben, daß hier von keinem geſchloſſenem Waldgebiete die Rede ſeyn kann, und es iſt möglich, daß ſchon damals jener Name, der ſich noch im Heuringswald, ſüdweſtlich von Hersfeld, erhalten hat, kein viel größeres Gebiet umfaßte, als dieſes noch heute der Fall iſt.

Ein anderes Wildbanns-Privileg erhielt Hersfeld für einen Theil ſeiner Beſitzungen jenſeits der Werra. Es waren dieſes die Marken Dorndorf und Breitungen, von denen es jene 786 *), dieſe 933 **) erworben hatte. Da aber beide Marken nicht zuſammenſtießen und die Abtei doch wünſchte ſie in ein Jagdgebiet zu vereinigen, ſo trat ſie mit den Beſitzern des dazwiſchen liegenden Gebiets, nämlich den Biſchöfen von Würzburg und von Bamberg und dem Abte von Fulda, in Unterhandlung und bewog dieſelben nicht nur zur Abtretung ihrer Jagdrechte in jenem Zwiſchengebiete, ſondern auch noch in dem, welches zwiſchen der Mark Dorndorf und der Ulſter und Werra lag, und namentlich die Hälfte der meiſt fuldiſchen Mark von Gerſtungen umſchloß, ſo daß der Wildbann dadurch in dieſen beiden Flüſſen gegen Weſten eine feſte natürliche Gränze erhielt. Nachdem dieſes geſchehen ging das Stift an den Kaiſer und dieſer ertheilte ihm 1016 den königlichen Wildbann (bannum nostrum super feras silvaticas in lucis et in campis) über das bezeichnete von der Werra und Ulſter bis an den Gerberſtein und an die Todtenwart reichende Gebiet ***).

nau mit eingeſchloſſen; ad Hunaha — in der Eitra hinab in die Haune; per Hodensasson et Rinaha et Megingozeshuson usque ad ostia fluminum Vulde et Ounelahae — in der Haune hinauf, nördlich um Odenſachſen herum und dann ſüdwärts bis Rhina, von da nach Mengshauſen, in deſſen Nähe die Aula in die Fulda mündet, ſo daß alſo das Gericht Niederaula ausgeſchloſſen blieb.

*) Wenck III. Ukbch. S. 17.

**) Schöppach Hennebergiſches Ukbch. S. 1.

***) Wenck III. U. S. 46. Die Gränzbeſchreibung beginnt ab oriente in uertice montis Varnungon — v. Schultes (Direktorium ꝛc. I. 140) ſucht dieſen Berg irrig in dem ſchwallunger Berge links von Schmalkalden, derſelbe

Die Vogtei über dieſen Wildbann wurde in ſpäterer Zeit vom Stifte den Edelherren von Frankenſtein übertragen und gelangte von dieſen 1329 an den Grafen Heinrich d. j. von Henneberg. Abt Ludwig von Hersfeld gab dem genannten Heinrich und deſſen männlichen Leibeserben „ſine Wiltbane, die da ane tredent an dem ſchonen Sewe (unſern Langenfeld) vnd geint vbir den Pleſſe biz an die Roſa vnd wendet an der Werra", wogegen der Graf erklärte, „daz wir die Wiltbane dem — Stifte ſchirmen, ſchuren, vnd hegen ſulen —, alſo, daz niemant darinne jagen ſal, als ob ſe vnſer eygen weren, wan alleyne were (wir) vnd vnſer

---

muß vielmehr oberhalb Bayerode an der Quelle des Fahrenbachs geſucht werden, worauf auch ſchon die Namensverwandtſchaft mit dieſem Bache hinweißt; jener Name iſt jedoch nicht mehr vorhanden: et inde deorsum per riuum, qui dicitur Farenbahc usque in fluuium Wirraha — den genannten über Bayerode fließenden Fahrenbach hinab bis zu deſſen Mündung in die Werra bei Altenbreitungen, ſo daß die Mark von Breitungen durchſchnitten wurde; et inde sursum per eundem fluuium usque ad uillam Buohse dictam — in der Werra hinauf bis zum Bußhofe; in occidentali parte uero de eodem fluuio usque ad ortum riuuli, qui dicitur Marbahc — von der Werra weſtlich bis zur Quelle des Marbachs, ſicher das beim Bußhof mündende Bächlein, welches jezt der Glasbach genannt wird und am Schwicherberge am Abtswald entſpringt; et inde ad illam arborem, que vulgo dicitur Hugisbuocha, que diuidit et disterminat Roostorffono marca et Breidingero marca — auch hier iſt v. Schultes im Irrthume, wenn er auf die „hohe Buche" links oberhalb Waſungen hinweißt, es iſt vielmehr dieſelbe hohe Buche, welche ſchon 933 thia Hugesboychun (Schöppach I. S. 1) und zwar ebenfalls als Scheidbaum genannt wird und die auf der Höhe des Abtswalds geſtanden hat; inde uero ad uerticem montis, qui nominatur Blessi — der 2054' hohe Bleßberg (933 Blesse), zwiſchen Kaltenborn und Roßdorf; usque in fontem, qui ibi oritur — zufolge der Urkunde von 933 der Arahenbach, jezt Armbach, welcher im Pfaffenbrunnen am nordweſtlichen Abhang des Bleßbergs ſeine Quelle hat; inde uero ad fluuium Veldaha dictum — aus dem obern Thale dieſes Baches über den Bergrücken zur Felda, wahrſcheinlich auf der zwiſchen Lengsfeld und Weilar durchziehenden fränkiſch-thüringiſchen Gränze; et ibi ultra usque ad Arindenstein — der Arnsberg, öſtlich über Wermbach; et sic ad Gebelere — das Dorf Geblar; die Gränze zieht nämlich öſtlich vom Arnsberg gegen Süden und wendet ſich oberhalb des genannten Dorfes wieder weſtlich; indeque ad Borse — Borſchla, ſüdlich über Buttlar; inde recte ad fluuium Hulstraha dictum et sic deorsum per eiusdem fluminis alueum usque in Uuirraha — in die Ulſter, und in derſelben hinab bis zu deren Mündung in die Werra unterhalb Philippsthal; et inde deorsum usque in illum locum, ubi influit Cobahc et Uuirraha et inde sursum ubi oritur Cobahc — alſo in der Werra hinab bis zur Mündung des Kuhbachs und dann in dieſem hinauf bis zu ſeinem Urſprunge; die Auffindung dieſes Bachs iſt mir erſt nach langen und mühſeligen Nachforſchungen gelungen, es kann nämlich keiner anderer ſeyn, als jener kleine ſüdlich von Salmannshauſen mündende Bach, welcher die Marken von Gerſtungen und Lupnitz ſcheidet; indeque ad Reingeresdorf — wahrſcheinlich der Rengershof bei Wünſchenſuhl, obwohl derſelbe ſchon 1290 Reingers genannt wird; et inde in fluuium Sulaba — die Suhl; et sic per eundem fluuium sursum usque ad predictum montem Varnungon.

Jager oder vnſer Sune vnd der vorgenannte Fürſte Apt Lodewig, vnſer Herre, vnd ſine Nachkumeliege, die Epte ſin zu Herſſelde jagen ſullen mit iren Jagern oder mogen laʒen jagen in der vor genanten Wiltbane ire Jager oder vbir Lant ſwanne ſy wullen oder ſwanne ſy des geluſt *)". Wenige Jahre nachher, 1333, wurde eine neue Gränzbeſchreibung aufgeſtellt **), woraus ſich ergibt,

---

*) Dr. Revers. Der Lehnbrief ſelbſt ſteht bei Schöppach I. S. 115.

**) v. Schultes Geſchichte des gräfl. Hauſes Henneberg II. Ukbch. S. 99. Die Gränze beginnt ebenwohl in Kubach — dem ſchon oben bezeichneten Kuhbach; trans silvam Biler — v. Schultes lieſt Siler und hat mir dadurch viele vergebene Mühe gemacht; richtiger heißt es dagegen in ſonſt weit ſchlechtern Abdrucke bei Heim (Hennebg. Chron. II. S. 195) Biler, es iſt dieſes der Böller, der weſtlich über Unterellen ſich erhebende Wald, in welchem jener Bach entſteht; usque in Wolfisberg — unbekannt; de Walfisberg inter Specke et Lina deorsum — die Lina liegt nordweſtlich von Markſuhl, „auf dem Spich" aber ſüdlich von Wünichenſuhl, beide trennt die Suhl; usque in Steinbuhil, ubi Kling sita est — Steinbühl iſt mir nicht bekannt, aber Kling iſt ſicher der Hof Klingersberg weſtlich von Markſuhl; item de Steinbuhil usque in Furthe in strata — bis gegen Förtha in die nürnberger Straße; item de Furthe sursum usque ad montem qui dicitur zu dem Kyseling — der Kießlingsberg zwiſchen Etterwinden und Waldfiſch; et ulterius sursum de Kynnestig — alſo über den Kießling in den Rennſtieg; usque ad montem qui dicitur Emmeseberg — nach dem Inſelberge; der am nördlichen Abhange deſſelben entſtehende Bach wird noch heute die Emſe genannt; et ulterius usque ad montem qui dicitur Jachisberg — der große Jachsberg ſüdöſtlich vom Inſelberg; usque ad illum locum, ubi oritur aqua, que dicitur Schmalkalde — die Quelle der Schmalkalde am großen Jachsberge; usque ad silvam que dicitur Wiginwald — ſicherlich der heutige Wagenberg; et vicum qui dicitur Kynnestig — ein damals am Rennſtieg liegender Hof; usque ad verticem montis dicti Nesselberg et ad fontem ibidem — der Neſſelberg, auf dem Gebirgskamme zwiſchen Schnellbach und Tambach, ſowie die Quellen des Neſſelbachs, der unter Floh in die Schmalkalde mündet; usque ad moutes qui dicitur Rintberge — der Rinderberg öſtlich über dem Dorfe Helmers; de sursum Crumbach — das Dorf Grumbach ſüdlich von Schmalkalden oder wahrſcheinlicher der von Grumbach nach Näherſtille fließende Grumbach; ad locum, qui dicitur zv dem Thorsulin — unbekannt: de hinc altam stratam totam — die auf der Firſt der Berge zwiſchen der Schmalkalde und der Grumbach von Meiningen nach Schmalkalden ziehende hohe Straße; usque in Sazzinbach — der Sachſenbach iſt ein kleines Thal in der Nähe von Schwallungen; usque ad arborem, que dicitur Hugisbaum iuxta Grube — alſo wieder ein Scheidbaum bei der zwiſchen Schwallungen und Niederſchmalkalden liegenden Wüſtung Grube; usque ad vadum fluvii dicti Werra in Grolingiae — die Wüſtung Grolingen lag zwiſchen Schwallungen und der Mündung der Schmalkalde, am rechten Werraufer, wo noch jetzt der „kralacher Teich" daran erinnert; Item montem, qui dicitur Hnndesrucke — die zwiſchen Helmers und Zillbach durchziehende Höhe des Hundsrückens; sursnm usque in Eckerichs — das auf dieſer Höhe ſüdöſtlich über Roßdorf liegende Dorf Eckards; et ulterius per medium montis, qui dicitur Steinfirst — der Steinforſt zwiſchen Roßdorf und Sinnershauſen; et ulterius usque in Kaldinlengisveld — Kaltenlengsfeld öſtlich von Kaltennordheim; et per ligua dicta das Eynote — wo jetzt unter Kaltennordheim die Einödsmühle liegt; usque in Visbach — das

daß zwar nördlich und weſtlich noch die alten Gränzen fortbeſtanden, daß hingegen die gegen Oſten und Süden nicht unbedeutend hinausgerückt waren.

Wie die Abtei Hersfeld, ſo war auch die Abtei Fulda bemüht ſich nach und nach den königlichen Wildbann für ihre Beſitzungen zu erwerben. Dieſes geſchah zuerſt in Bezug auf die Mark von Bingenheim, in der Wetterau, welche bereits 817 mit der von Echzell von der Abtei erworben worden war *). Hier hatten die Markgenoſſen ſich noch im Beſitze des Jagdrechts zu erhalten gewußt, bis die Abtei ſich an den Kaiſer wendete und dieſen bewog, ihr den königlichen Wildbann zu verleihen. Es geſchah dieſes im J. 951. Ungeachtet der Kaiſer des bisherigen Rechts der Märker ausdrücklich gedenkt, ſo iſt doch keine Rede davon, daß dieſelben darauf verzichtet hätten und es gewinnt deshalb den Anſchein, als ob hier ein Gewaltſtreich ausgeübt worden ſey **).

Dorf Fiſchbach, weiter unterhalb an der Felda; et aquam dictam die Velde — die Felda; deorsum usque in Brunoldishusin — das Dorf Braunhardshauſen, in einem linken Seitenthale der Felda, weſtwärts von Fiſchbach; et ulterius usque in Langenhoffstet — unbekannt; desursum trans montem qui dicitur Rossberg — der öſtlich über Langenwinden ſich erhebende Roßberg; usque in Kolbach — der den Roßberg nördlich umflieſſende Kohlbach; de Kolbach deorsum usque ad fluvium dictum die Wlstere — welcher bei Schleida in die Ulſter mündet; et sic deorsum vsque in Mannisbach — von da in der Ulſter hinab bis in den unterhalb Wenigentaft mündenden Mansbach und in dieſem hinauf bis zum gleichnamigen Dorfe; et deinde in Stokech — das Stockich iſt eine Waldung nördlich von Mansbach, weſtlich über den am linken Werraufer liegenden Röhrigshöfen, ſüdlich über Nippe; et in Romensbrunn — unbekannt; et deorsum usque in fluvium dictum Ypen — jetzt die Nippe, welche das gleichnamige Dörfchen durchfließt; et sic deorsum usque in Eyboldishusin — das Dorf Heimboldshauſen an der Werra; ad illum vadum aque Werra et sic deorsum usque in Kubach — alſo durch eine Furth der Werra auf deren rechtes Ufer und an dieſem entlang bis wieder zum Kuhbach.

*) Dronke Cod. dipl. Fuld. N. 325. Das Wildbanns-Privileg nennt zwar den zu Echzell gehörigen Forſt (forestum, quae ad villam Achizuvila pertinet), nach der in der folg. Anmerkung erläuterten Gränzbeſchreibung war es aber keineswegs das Gebiet von Echzell, ſondern das von Bingenheim. Aber Echzell gab den Namen, weil es wahrſcheinlich der Hauptort der uranfänglich noch ungetheilten Mark war.

**) In der Urkunde heißt es: ut, forestam, quae ad villam Achizuuila pertinet, in qua prius erat communis omnium civium venatio, nullus uenandum audeat, in gredi nisi licentia eiusdem abbatis Hadamari, successorumque illis. Schannat Histor. Fuld. Prob. p. 149. Dronke Cod. dipl. Fuld. nr. 688. Die Gränze, deren dunkele Stellen mein gelehrter Freund Hr. Rath Dieffenbach zu Friedberg erläutert hat (Archiv für heſſ. Geſch. u. Alterthumskunde V. S. 42), beginnt de monte Vuinternol, jetzt Winternol bei Biſſes, welches ſelbſt außer der Linie bleibt, tritt dann in die weſtlich dieſes Dorfes fließende Horloff (usque in fluuium Hurnufa) und zieht in dieſer hinauf, alſo gegen Süden, bis jenſeits Leidhecken, wo ſie in die Nidda übergeht; in dieſer ſteigt ſie dann wieder hinauf bis Dauernheim (ad curtem

Digitized by Google

Im J. 980 erwirkte der fuldiſche Abt Werner vom König Otto auch für den öſtlichen Theil der nördlichen Hälfte des Gebiets ſeines Stifts den königlichen Wildbann, der unter der gewöhnlichen Form ertheilt wurde, daß Niemand ohne des Abts Erlaubniß in dem bezeichneten Forſte (»forestatum quendam ad ecclesiam — pertinentem«) jagen ſollte. Nach der der Urkunde einverleibten Gränzbeſchreibung *) umfaßte das Wildbanns-Gebiet die fuldiſchen Gerichte Bieberſtein, Mackenzell, Hünfeld, Burghaun, Langenſchwarz, Wehrda und Neukirchen und ſchloß ſich nördlich an der Eitra an die Gränze des Wildbanns an, welchen das Stift Hersfeld im J. 1003 erhielt **).

Erſt ſpäter, im J. 1012, ließ die Abtei ſich auch über den ſüdlichen Theil des Stiftsgebiets — die Cent Fulda, und die Gerichte Neuhof, Moos, Herbſtein, Altenſchlirf, Hoſenfeld, Blankenau und Großenlüder — den königlichen Wildbann (cum banno et cum suis omnibus pertinentiis) ertheilen ***). Obgleich der Kaiſer den

---

Turenheim inferiorem), wo ſie ſich nördlich nach dem Schleifelderhofe (ad Steitfelde) wendet, und an dem Wolfsbrunnen (Uuoluesbrunnon), zwiſchen Schleifeld und dem Winternol vorüber wieder nach dem genannten Berge bei Biſſes zieht. Dieſer Bezirk umſchließt die Orte Bingenheim, Leidhecken, Blofeld, Dauernheim und Schleifeld.

*) Schannat Buchonia vetus p 336 et 337. Dronke Cod. dipl. Fuld. nr. 721. Die Gränze iſt folgende: de Milsiburg — die Milſeburg; seque trahentem in fluuium Huna uocatum exinde ad uillam Vuizilahes — die Haune hinab bis zum Dorfe Weiſſels; in Rabenvuesberg — der Rauſchenberg, nördlich vom Petersberg, der in einer Marginalnote des in Paris befindlichen Codex des Annalista Saxo: Rabanbusberg genannt wird; et deinde in Vuasgunberg — ohne Zweifel der dem Rauſchenberge gegenüber nördlich vom Dorfe Nießig beginnende und von da ſich nach der Fulda zwiſchen Horas und Gläſerzell hinziehende Bergrücken, welcher jetzt Aſchenberg genannt wird; et inde in Vuldam inferius et de Vulda in Ruhunbach — von da nach der Fulda hin unter und an dieſer hinab bis zur Mündung des Rombachs unter Frauenrombach; in Kuningesvueg — aus dem Rombach in die jetzt verödete längs der Gränze ziehende alte Reichsſtraße, welche rechts der Fulda auf der Höhe hinab nach Hersfeld führte; in Suarzanauurt deinde in Grabanauhoug — beides ausgegangene Orte bei Rechberg und Unterſchwarz; post in Rinaha inferius, inde in Hunaha — über den Bergrücken hinüber nach Rhina im Haunethal; de Hunaha inferius in Eidrahawag — die Haune hinab bis zur Mündung der Eitra, alſo immer auf der heutigen Gränze hin; de Eidraha superius usque illuc quo emergitur — und ſo die Eitra aufwärts bis zu ihrer Quelle bei Leimbach; inde superius in Ruotgeresberg — der Rückersberg, ſüdlich über Leibolz, nordöſtlich über Malges; in Lintberg — der Linkberg, etwa 10 Minuten ſüdweſtlich von Haſelſtein; in Lollunburg — Nollenburg zwiſchen Mackenzell und Hof- und Mittelaſchenbach; sic in Niusta indeque superius ad locum qui dicitur Adalhardes — in die Nüſt und in dieſer darauf nach dem an der Gränze liegenden Alhards oder Mahlerts; et hinc iterum ipse tractus ducitur usque ad Milsiburg — auf demſelben Gränzzuge fort bis zur Milſeburg.

**) S. oben S. 39.

***) Schannat Trad. Fuld. p. 244 u. Schöttgen et Kreisig S. R. Germ.

Forſt einen Reichsforſt — quandam iuris regni nostri forestem infra fuldensis fines adiacentem — nennt, ſo iſt dieſes doch keineswegs der Fall, denn die Abgränzung hält ſich nicht nur allenthalben innerhalb des alten Stiftsgebiets, ſondern eben den Bramuirst ſowie die ganze Buchonia (tota Buchonia) beſaß das Stift ſchon ſeit Pippins Zeiten *), ſo daß alſo jene Worte wiederum nur als eine Kanzleiformel betrachtet werden können.

In der Urkunde von 980 wird übrigens wieder der Name einer einzelnen Waldung zur Bezeichnung für das ganze Gebiet gebraucht: forestum — Branvirst, ein Wald, der nächſt Hünfeld lag und den 1158 Abt Marquard von Fulda lichten und urbar machen ließ **). In der von 1013 fehlt zwar der Name und nur in der ſpäter zugefügten Ueberſchrift wird der Zanderhart genannt, worunter man noch heute den ſüdweſtlich von Fulda ſich um Gieſel ausbreitenden Wald verſteht.

Nachdem auf dieſe Weiſe das Stift Fulda den königlichen Wildbann über den größten Theil der ihm zunächſt liegenden und ein zuſammenhängendes Ganzes bildenden Gebiete erworben, bemühte es ſich denſelben noch weiter, ſogar noch über ſeine Gränzen hinaus über gänzlich fremde Gebiete auszudehnen. Der Zweck, welchen es dabei verfolgte, war kein anderer als auch noch ſeine vereinzelten entlegeneren Beſitzungen in den Wildbann zu ziehen und zugleich dieſen mehr zu ſichern und überhaupt nutzbarer zu machen, als dieſes bei kleinen Jagdbezirken möglich iſt. Darum ſuchte es die Jagdrechte auf den dazwiſchen liegenden fremden Gebieten zu erwerben, und nachdem dieſes geſchehen und ſowohl der Biſchof von Würzburg als acht Grafen, ſowie überhaupt alle Berechtigten des Bezirks auf ihre Jagd-Gerechtſame verzichtet hatten, ertheilte Kaiſer Heinrich IV. im J. 1059 der Abtei Fulda das

---

I. 21. Dronke Cod. dipl. Fuld. nr. 730. Die Gränze hebt an de Biberaho, usque Uuolfeshart — von dem an der Nordſeite der Milſeburg und über Schackau und Langenbieber fließenden Bache Bieber bis zum Dorfe Wolferts; ac inde recte transcurrendo Rodenmannun — das Dorf Rodemann; et Byochineberg — das Dorf Buchenberg; usque ad Calbaho et Fliedenu — nach Kalbach und Flieden; ad Langenaho — nach dem Hofe Langenau; et Weidenaho — und Weidenau; in Gunzenaho — zum Dorfe Gunzenau; in Mosebrunnen — nach der Quelle der Moos bei Obermoos; et inde sic recte transiendo loca vel Creginfelt — weiter nach Krainfeld; Warmuntessneida — Bermuthshain; Iluvineshusun — Ilbeshauſen; ad Heribrahteshusun — das heutige Herbſtein; Slirefa — Altenſchlirf; in Slitesa — in die Schlitz und durch dieſelbe usque Fuldam.

*) Dronke Cod. dipl. Fuld. nr. 323.

**) Schannat Hist. Fuld. Prob. II. 186.

königliche Bannrecht (Vuiltbannum), nicht nur über die beiden ſchon oben erwähnten Forſte, welche hier wieder als forestum Branvorst und forestum Zunderenhart genannt werden, ſondern auch über einen großen Theil der Rhön, des Speshards und des Vogelbergs, ſo daß außer den ſüdlicheren fuldiſchen Beſitzungen bis Hammelburg, alles dazwiſchen liegende fremde Gebiet öſtlich bis zur Streu *), Saale und Schondra, weſtlich bis zu der in die Kinzig mündenden Steinau, in den fuldiſchen Wildbann mit eingeſchloſſen wurde, in welchem von nun an Niemand mehr ohne die ausdrückliche Geſtattung des Abts von Fulda jagen durfte **).

---

*) Hier begann ein 1031 dem Stifte Würzburg ertheilter Wildbann. Lang Reg. Boiaca I 77. 79.

**) Schannat Buch. vet. p. 320. Dronke l. c. nr. 760. Die in dieſer Urkunde gezeichnete Gränze beginnt de foresto Branuorst in aridam Gisilaha — in Aciddiraha — es wird ſich alſo einfach auf die in dem erſten Privileg von 980 angegebene Gränze bezogen; ad Nollenburc — die Rollenburg zwiſchen Mackenzell und Hof- und Mittelaſchenbach; ad Deichenstein — unbekannt; ad Habelstein — der ſüdliche Theil des Habelbergs über dem D. Habel; in fluvium Vlstra — die öſtlich am Habelsberg vorbei fließende Ulſter; vsque ad Batten — das Dorf Batten; ad Richolfesrod — unbekannt; ad Scoderolfesberc — unbekannt; per plateam in flumen Strouuua — in öſtlicher Richtung über würzburgiſchen Boden bis in das Thal der Streu; ad Vuerinfridesburc — unbekannt; in fluuium Sunderhaha indeque sursum vsque ad caput eius — der uber Ginolfs und Sonderau fließende Sonderbach, deſſen Quelle (caput) norſtweſtlich über Ginolfs liegt; ad illam arborem, cui lapis infixus est — unbekannt; ad Hugimuododung — etwa der Haubenkopf über Motten? ad fontem, qui emergit in campo Staberesfeld — das Stabersfeld legt die Karte bei Schannat zwiſchen Gersfeld und Werberg; in Smalen Sinna — die bei Reuſſendorf am Dammersfeld aus mehreren Quellen entſpringende ſchmale Sinn; ad Ekkenbrunnen et sic sursum Habechesdal. usque ad Dahsluchirun — alle unbekannt; in fluuium Dissebach — der bei Rothenrain entſpringende und am Walde Diesbach, zwiſchen Unterwiedenberg und Römershag in die Sinn mündende Diesbach; usque in Milsibach — der gerade dem vorigen gegenüber am andern Ufer in die Sinn fallende Milzbach; in Suonebach — unbekannt; in flumen Dulba — die bei Hammelburg mündende Tulba; ad Spurkehe — unbekannt; in flumen Asckaha — die bei Waldaſchach in die Saale mündende Aſchach; in Sala — die Saale; in Scundra — die bei Gräfendorf mündende Schondra; usque ad Stegun — unbekannt; per plateam in Uraha — die an der Sinn hinab ziehende alte Straße und das Dorf Aura; Phafenhusun — das D. Pfaffenhauſen; ad Bilstein — ein Berg zwiſchen Lettgenbrunn und Villbach; ad Buochgrindilun — ſoll jetzt der pfaffenhäuſer Grund genannt werden; in fluuium Elehenbach — jetzt der „Ehliche- oder Erlen-Grund“, in welchem der kleine Erlenbach entſpringt; in Orbaha — das Flüßchen Orb; per litus Orbaha vsque ad Gerstacharum — unbekannt; in Engilgeresdal — unbekannt; Waeidinebrunnen — desgleichen; in Kincicha et sic sursum usque in Steinaha — die Kinzig und in dieſer hinauf bis zur Mündung der Steinau bei Steinau; ad Helmeriches — unbekannt; ad crucem — desgleichen; ad Widenaha — Weidenau; in Wosten Steinaha — ob Hinter- ehemals Hungerſteinau? ad forestum Zunderenhart, inde iterum ad aliud forestum Branuorst. Daß die Gränzen des Branforſts und der Zunderhard nicht ausgeführt werden, zeigt, daß der Abfaſſer dieſes

Digitized by Google

Aus welchem Grunde die weſtlich von Fulda liegenden Bezirke der fuldiſchen Kirche, namentlich Schlitz, Lauterbach, Burghards, Krainfeld und Salmünſter, ſo wie die nordöſtlichen von Eiterfeld, Haſelſtein, Geiſa ꝛc., von dem Wildbann ausgeſchloſſen blieben, kann ich nicht erläutern.

Auf dieſelbe Weiſe, durch welche das oben erwähnte Privilegium möglich gemacht wurde, hatte die Abtei ſchon früher noch ein anderes über die Mark Lupnitz in Thüringen zu Stande gebracht. Auch hier war das Stift nicht der alleinige Beſitzer, aber es unterhandelte mit den Mitbeſitzern, namentlich dem Erzſtifte Mainz, der Abtei Hersfeld und den Grafen Wilhelm und deſſen Bruder Boppo, und nachdem es von dieſen deren Jagdrechte erworben, ertheilte ihm Kaiſer Heinrich II. im J. 1012 auch über dieſe Mark den Wildbann, doch keineswegs, wie es in der Urkunde heißt, über die ganze Mark, ſondern nur über die rechts der Werra von den Dörfern Salmannshauſen und Zelle bis Sätelſtädt und den Gerberſtein ſich ausbreitende Hälfte derſelben *).

Zwei ähnliche Wildbanns-Bewilligungen ertheilte im Anfange des elften Jahrhunderts König Heinrich II. den Stiftern Worms und Lorſch. Die Verhältniſſe dieſer Wildbanne ſind ſo eigenthümlicher Natur, daß ich es für nothwendig halte, dieſelben näher zu beleuchten, und zwar um ſo mehr, als bisher alle ſelbſt unſere ausgezeichnetſten Forſcher an denſelben vorübergegangen ſind, ohne dieſelben zu bemerken. Ehe ich jedoch darauf eingehe, iſt es erforderlich, erſt die ältere Geſchichte des Odenwaldes und des von da bis zum Rheine ſich ausdehnenden Flachlandes ins Auge zu faſſen.

Dieſer ganze Boden war in älteſter Zeit unter vier Gaue vertheilt. Von den Ufern des Untermains an ſüdwärts zog bis ins Thal der Weſchnitz der Oberrheingau, jenſeits der Weſchnitz dehnte ſich am Rheine und an dem Neckar der Lobdengau dergeſtalt aus, daß ſeine Nordgränze eine beinahe gerade Linie von Hirſchhorn nach Worms bildete; weiter am Neckar aufwärts lag der Gau Wingarteiba; das Mainland mit dem nördlichen Theile des Odenwalds gehörte dagegen zum Maingau.

Schon im J. 628 hatte das Stift Worms alle königlichen Güter im Lobdengaue, namentlich Ladenburg (Lobdeneburg) und alle Rechte im Odenwald, ſoweit derſelbe zum Lobdengaue gehörte,

---

Privilegs die beiden frühern vor ſich liegen hatte und eine nochmalige Gränzziehung für nicht nöthig hielt.

*) Dronke l. c. nr. 731 Schannat Trad. Fuld. p. 245. Obwohl es mir gelungen iſt den Umfang der Mark von Lupnitz genau zu ermitteln, ſo übergehe ich doch hier die Erläuterung der ſich auf das Privileg beziehenden Beſchreibung der Gränze, um dieſelbe an einem andern Orte mitzutheilen.

und zu beiden Seiten des bei Neckarſteinach in den Neckar mündenden Eiterbachs lag (omnem silvaticum in silvis Otenwald, cum omne utensilitate in omne pago Lobdedungowe et undique in Judraha), nur die Grafſchaft ausgenommen, vom Könige Dagobert I. erhalten *). Auch die Abtei Lorſch hatte im Lobdengaue anſehnliche Güter erworben, von denen die bedeutendſten Birnheim mit dem dazu gehörigen Walde **) und Weinheim ***) waren. Im Oberrheingaue aber war es vor allem die große Mark von Heppenheim, welche Lorſch bereits im J. 773 erhielt, und deren Gränzen ſich vom Rhein bis zur Schnerſchmelze zwiſchen der Mümmling und dem Maine und von der Weſchnitz bis zum Melibokus ausdehnten †).

Was nun jene Wildbanns-Bewilligungen betrifft, ſo ertheilte Heinrich II. zuerſt im J. 1002 dem Stifte Worms den königlichen Bann in dem Forſte Forehahi (regium bannum in forestu Forehahi), mit der gewöhnlichen Beſtimmung, daß Niemand ohne des Biſchofs Willen darin jagen ſollte. Die Gränzen des Forſts wurden dabei genau beſtimmt: nördlich der königliche Forſt von Dreieich, ſüdlich der Neckar, weſtlich der Rhein und öſtlich die Bergſtraße ††). Daß hier von keinem eigentlichen Walde die Rede ſeyn

---

*) Acta Palatina VII. 61 et 62 u. Schannat Hist. Wormat. I. 309.

**) Cod. Tradit. Lauresh. nr. 65.

***) Siehe Acta Palatina I. p. 221, wo man auch die andern Erwerbungen von Lorſch bemerkt findet.

†) Eine genauere Unterſuchung der bis jetzt nur ſehr oberflächlich erläuterten beiden Gränzbeſchreibungen der Mark von Heppenheim von 773 und 7795 hat mich zu ſehr intereſſanten Reſultaten über die dortigen Gau- und Dyözeſan-Verhältniſſe geführt, welche ich anderwärts mittheilen werde.

††) Schannat Histor. Wormat. Prob. p. 34. Die Beſchreibung der Gränze beginnt: A villa Elmeresbach iuxta Renum sita — ein durch die ſpätere Veränderung des Rheinlaufs ausgegangenes Dorf, deſſen Standort jetzt auf dem linken Ufer weſtlich von Stockſtadt liegt, (ſ. die Karte bei Dahl); usque Heriſeldon — Erfelden am Rhein; ad Bibiloz — nicht Waſſerbiblos, wie Dahl meint, ſondern ein ausgegangenes Biblos in der Nähe von Büttelborn, beide nennt eine Urkunde von 1252 (Gudenus I. 625) und das unſere wird auch in den lorſcher Schenkungen genannt: Bibilotz iuxta Otterdstatt (Cod. Lauresh. nr. 213); per rectam plateam ad Otterestat — ein ausgegangenes Dorf zwiſchen Dornheim und Weiterſtadt (ſ. die Karte bei Dahl), deſſen Feldflur jetzt zur Gemarkung von Büttelborn gehört; illinc rectam plateam ad ecclesiam, quae est in Bezcingen sita — bis zur Kirche in Beſſungen; hinc rectam montanam plateam ad Herbestat — die Bergſtraße hinauf bis Erbſtadt; per rectam montanam plateam ad Basinesheim — bis Bensheim; per totam montanam plateam ad Winenheim — und weiter die Bergſtraße bis Weinheim; per rectam montanam plateam ad Sericzesheim — bis Schriesheim; usque in fluvium Neccarum, a fluvio Neccaro usque ad Renum, inde per universa Reni litora deorsum usque ad Elmersbach — alſo bei Neuenheim in den Neckar und fort bis in den Rhein und in dieſem hinab bis wieder nach Elmersbach.

kann, wie Wenck und Dahl es annehmen, daß vielmehr jener Name nur ein willkürlich für den ganzen über Wald und Feld ſich ausbreitenden Jagdbezirk gebrauchter iſt, in ähnlicher Weiſe, wie ich dieſes ſchon oben bei den fuldiſchen und hersfeldiſchen Bannforſten bemerkt habe, bedarf wohl keiner beſonderen Ausführung und wird ſich bald noch klarer herausſtellen.

Zehn Jahre ſpäter, im J. 1012, erhielt von demſelben Kaiſer auch die Abtei Lorſch eine gleiche Bewilligung und zwar für die ſüdliche Hälfte des jenſeits der Bergſtraße liegenden Odenwaldes *). Wir haben oben geſehen, wie der rechts des Neckars liegende Theil des Lobdengaus ſchon frühe an das Stift Worms kam und ebenſo wie die ſüdliche Hälfte des Oberrheingaus, die Mark Heppenheim,

---

*) S. Cod. Lauresh. nr. 92 et 93. Die Urkunde ſelbſt gibt als äußerſte Gränzpunkte des Wildbanns: in Cunthichun — Kinzig, von da mitten durch den Wald Nobbenhuson, ad rivum Braubach. in Lutram (Jutram, Euter), zum Neckar und bis Neuenheim, von da bis Bickenbach und Reichenbach. — Die dem Privileg beigefugte Gränzbeſchreibung aber iſt folgende: Von Getwinc — Zwingenberg; ad montem Malscum — der Malchenberg oder Melibocus; ad Velisberg — Felsberg; ad Betenkiricha — Beedenkirchen; ad Luddera — Lautern: ad Wintercasto — Winterkaſten; in Lutenhaha — Laudenau; in Eberbach — Eberbach; in Gaspensa — Gerſprenz; in Abbatisbach — unbekannt; ultra Cuningesbach — Kainsbach; in Birkunhart — Birkert; in Kineicha — Kinzig; ultra fluvium Minimingaha — durch die Mümmling, in Widelcbach — Wiebelsbach; in Braubach — der beim Bremenhof entſpringende Bach oder der Hof ſelbſt; in Maraubach — Ohrenbach; in Wallendenbrunno — unbekannt; per Bramaha — unbekannt; per Vullonobach — einer der bei Würzberg entſtehenden Bäche; per destructam Vullonoburg — in einer andern Gränzbeſchreibung vom J. 819 (Cod. Trad. Lauresh. nr. 21) heißt es ad Wllineburch per unam portam intro per alteram foras. die Burg lag alſo ſcharf auf der Gränze und kann deshalb nicht das zu weit öſtlich an der Mudau liegende Schloß Wildenberg ſeyn, wie Retter (Heſſ. Nachr. III. 180) und Dahl (ſ. deſſen Beſchreibung von Lorſch Ufbch. S. 35 Anmerkung g und deſſen Geſchichte der Burg Wildenberg im Archiv für den hiſt. Verein des Untermainkreiſes I. H. 3 S. 90 ꝛc.) annehmen, ſondern es iſt unzweifelhaft jene unter dem Namen des Hainhauſes bekannte Trümmerſtätte, ½ St. ſüdlich unter dem Dorfe Würzberg, welche Knapp (S. deſſen römiſche Denkmale des Odenwaldes S. 45 ꝛc.) als ein römiſches Kaſtell nachgewieſen hat, ohne jedoch deſſen durch jene Stelle bezeugte Wiederherſtellung in ſpäterer Zeit zu kennen; um ſich davon zu überzeugen, daß dieſe Burg wirklich nur hier und nirgends anders geſtanden haben kann, nehme man die neue Karte des Großherzogthums Heſſen und die von Knapp ſeinem genannten Werke beigegebene zur Hand und vergleiche damit die erwähnte Gränzbeſchreibung von 1012, und man wird finden, daß in dem engen Raume zwiſchen Eulbach und dem Beginne des Ittergrundes kein anderer Ort vorhanden iſt, wo man die Burg ſuchen könnte, denn wie damals dieſe Burg, ſo ſtehen auch noch heute jene Trümmer ſcharf auf der Gränze. In fluvium Euteraha — der Euterbach; per eius descensum in fluvium Nekar — in demſelben hinab bis in den Neckar; per descensum Nekar usque Niunheim — im Neckar hinab bis Neuenheim; in plateam montium et per hanc usque ad supra dictum locum Getwinc — die ganze Bergſtraße entlang bis jenſeits Zwingenberg.

von der Abtei Lorſch erworben wurde. Daß beide Stifter das volle echte Eigenthum an dieſen Bezirken, alſo auch das Jagdrecht in denſelben, mit erhalten, liegt in der Natur der Sache ſelbſt begründet, mögen auch die Schenkungs-Urkunden dieſes letztern nicht ausdrücklich erwähnen. Nun ſehen wir aber wie die Gränzlinie, welche beide Bezirke trennt, die Bergſtraße, ſowohl das wormſer als das lorſcher Beſitzthum in zwei Hälften ſcheidet.

Wie kann das anders geſchehen ſeyn, als durch eine Uebereinkunſt beider Stifter? Und ſo iſt es auch. Um die Jagd beſſer nutzen zu können und für dieſelbe einen geſchloſſenen Bezirk zu erhalten, trafen beide einen Tauſch. Worms überließ an Lorſch die Jagd in ſeinem zum Lobdengau gehörigen Theile des Odenwaldes und Lorſch räumte dagegen dem Biſchofe von Worms die Jagd in ſeinem ganzen Thallande ein, und zwar nicht blos in dem darin liegenden Theile der Mark Heppenheim, ſondern auch in der Mark Gernsheim, welche es nach und nach erworben hatte, ſowie in der Cent Erfelden und der weſtlich der Bergſtraße liegende Hälfte des Gerichts Pfungſtadt. Auch die beiden letztern Bezirke müſſen alſo damals lorſcher Eigenthum geweſen ſeyn, obgleich aus den Urkunden nur ein vereinzelter obwohl ſehr reicher Beſitz ſich nachweiſen läßt. Daß es ſich hier nicht um einen neuen Erwerb, und eben ſo wenig um einen beſtimmten Wald handelte, das zeigen ſchon die den kaiſerlichen Privilegien einverleibten Gränzbeſchreibungen. Indem die Nordgränze des wormſer Banns ſich ganz genau an den königlichen Bannforſt von Dreieich lehnte, umſchloß ſie auch noch das Gericht Erfelden oder die Cent zum Hohlen-Galgen, deren Beſtandtheile uns namentlich eine Urkunde von 1252 nennt *). Am Rhein bei der Gemarkung von Erfelden beginnend, zog die Gränze nordwärts und umſchloß die Feldfluren von Leheim, Dornheim, ſowie die das ſchon zur Cent Pfungſtadt gehörigen Griesheim's und endete dicht bei Beſſungen, um von da ſüdwärts mit der Bergſtraße hinauf zum Neckar zu ziehen. Es war jenes auch dieſelbe Gränze, welche die Dekanate von Gerau und Bensheim ſchied.

Wie hier die vom lorſcher Privileg gezeichneten Gränzen bis auf die Scheidungslinie mit beſtimmten Territorial-Gränzen zuſammenfallen, ſo war dieſes auch mit denen des wormſer Privilegs der Fall. Die von dieſem beſtimmten Gränzen ſind genau die der heppenheimer Mark. Man vergleiche nur die darin genannten Orte mit den verſchiedenen über dieſe Markgränzen vorhandenen Beſchreibungen. Die bekannten Orte ſind: Zwingenberg, Malchenberg, Felsberg, Beedenkirchen, Lautern, Winterkaſten, Laudenau, Eberbach, Gerſprenz, Kainsbach, Birkert, Kinzig, die Mümm-

*) **Gudenus cod. dipl. I. 625.**

ling, Wiebelgsbach, Branbach, Ohrenbach, die Wulloneburg und die Euter ꝛc. *).

Jener Tauſch zwiſchen den Stiftern von Lorſch und Worms fällt jedenfalls vor das J. 1002. Das Privilegium für Worms von dieſem J. iſt demnach eigentlich weiter nichts, als nur eine Beſtätigung dieſes Tauſches mit Hinzufügung des königlichen Banns. Lorſch wartete dagegen noch ein volles Jahrzehnt, ehe es ſich auf gleiche Weiſe ſicherte, bei welcher Gelegenheit zugleich die Einleitung zur Feſtſtellung der zwiſchen der Mark Heppenheim und dem wormſer zum Lobdengau gehörigen Theile des Odenwalds zweifelhaft gewordenen Gränzen getroffen wurde, denn nachdem der Kaiſer am 12. Mai 1012 das erwähnte Bannprivileg ausgeſtellt hatte, beſtätigte er am 18. Auguſt d. J. die erfolgte Gränzregulirung.

Uebrigens war jener Tauſch von keinem Beſtande. Wann und unter welchen Umſtänden die Aufhebung des Vertrages erfolgte, iſt zwar unbekannt, daß aber eine ſolche erfolgte, ſteht außer Zweifel. Jedenfalls geſchah ſie ſchon frühe und zwar ſchon lange vor 1232, wo die Abtei Lorſch an das Erzſtift Mainz übergeben wurde. Von der Wildbannsgerechtigkeit des Stifts Worms in dem hierzu überwieſenen lorſcher Gebiete findet ſich nach den obengedachten Privilegium keine Spur mehr, dagegen erſcheint Lorſch, oder vielmehr deſſen Beſitzer, das Erzſtift Mainz, hier als Wildbannsherr und zwar über das ganze Gebiet, welches dem Stifte Worms im J. 1002 übergeben worden war **).

Es iſt jedenfalls eine beachtungswerthe Erſcheinung, daß das nur für Worms ertheilte Privilegium ſo ohne weiteres an einen

*) Es leuchtet jetzt wohl ein, wie vergeblich die Bemühungen Wenck's und Dahl's waren, aus dieſer Gränzbeſchreibung den Umfang des Odenwalds zu beſtimmen. Denn während der nördliche Theil des Odenwalds noch in den königlichen Wildbann von Dreieich gehörte, befand ſich ſogar ein nicht unbeträchtliches Gebiet zwiſchen der Mark Heppenheim und den Orten Beſſungen, Reinheim und Otzberg frei und außer jedem Wildbanne.

**) Siehe das Weisthum über den Wildbann von 1423 bei Dahl Ukbch. S. 60 und in Grimms Weisth. I. 463. Da die in dieſem Weisthum gezeichnete Gränze ſüdlich ganz dieſelbe iſt, wie ſie die Urkunde von 1002 gibt (S. oben S. 48), ſo will ich nur die nördliche, welche dieſelbe klarer ſtellt, zu erläutern ſuchen. Nachdem ſie rheinabwärts Engelſtat, einen ausgegangenen Ort ſüdlich von Stockſtadt, erreicht, zieht ſie in die Modach, — die bei Stockſtadt mündende Modau; von da in die Berka, — einen Bach bei Berkach; weiter in „den Dornkeiner Otterſtadt“, — das ſchon oben S. 48 Anmerkung ††) genannte wüſte Otterſtadt bei Dornheim; ferner „vor die Breidenbach of, über den Schafhof of zu Gebenborne“, — den Hof Gehaborn; weiter „vor die Harras“, ein bei Gehaborn nach Darmſtadt zu liegenden Waldbezirk; und bis an den Weſtengöbel zu Beſſungen — ein Namen der jetzt daſelbſt nicht mehr bekannt iſt, aber im Dorfe dicht bei der Kirche gelegen haben muß.

dritten übergehen und dagegen der an Lorſch 1012 ertheilte königliche Wildbann ſpurlos verſchwinden konnte *).

Aber auch jener Wildbann des Thallandes war, ungeachtet das Weisthum von 1423 noch ſeine uralten Gränzen anſpricht, doch ſchon lange vorher vielfach zerſtückt und beſchränkt. So kam ſicher der ſüdliche zum Lobdengau gehörige Theil niemals an Lorſch, ſondern blieb ſeinem alten Beſitzer dem Stifte Worms, wie dieſes eine Urkunde von 1168 zeigt, nach welcher der virnheimer Wald zwar Eigenthum des Kloſters Lorſch war, der Wildbann aber dem Stifte Worms zuſtand **).

In der Cent Erfelden ſieht man 1252 die Familie v. Wolfskehl im Beſitze des Wildbanns, obwohl derſelbe noch fortwährend dem Wildbannsgerichte zu Lorſch unterworfen war ***). Ob ſchon die Hrn. v. Bickenbach den Wildbann in dem Gericht Gernsheim gehabt, iſt mir nicht bekannt, als aber 1465 daſſelbe an die Gr. v. Katzenelnbogen verpfändet wurde, werden unter den Zubehörungen ausdrücklich auch die „Wiltpenne, Fiſchereien" ꝛc. genannt, was auch 1488 geſchieht, als die Grafen von Mansfeld daſſelbe Gericht an die Hrn. v. Erbach verkauften †). In der alten Mark Heppenheim waren es beſonders die Pfalzgrafen, welche als Schirmvögte von Lorſch ſchon frühe anſehnliche Theile der Mark in ihren Beſitz gebracht hatten, mit denen ſtets auch das Jagdrecht verbunden war. Genug! der Wildbann war ſchon frühe zerſtückt und auch das letzte Band, das noch länger beſtehende Gericht ging endlich ſpurlos unter. Ebenſo kam auch der jenſeits der Bergſtraße liegende Theil der heppenheimer Mark nach und nach in andere Hände und namentlich in die der Pfalzgrafen. Im 1430 wieſen die Schöpfen der Cent Waldmichelbach den Pfalzgrafen den Wildbann in der Cent und bis in den Neckar und zwar mit der Bemerkung, daß die Pfalzgrafen ſowohl Mainz als die Schenken zu Erbach ſtets an der Jagd daſelbſt verhindert, ihnen die Hagen zerbrochen und das Gezeug genommen hätten.

Manche dieſer Erwerbungen gaben die Pfalzgrafen wieder zu Lehn aus. So belehnte z. B. 1398 Pfalzgraf Ruprecht die Hrn. v. Erbach mit Burg und Stadt Erbach und unter deren Zubehörungen auch mit dem „Wyltpan, Fyſcherie" ꝛc., und auf gleiche

---

*) Dahl S. 228 iſt über dieſe Verhältniſſe im höchſten Grade unklar.

**) in foresto ad Virnheim pertinente. cujus quidam fundus Laureshamense monasterium, regalis vero bannus nostram respicit ecclesiam, ſagt der Biſchof von Worms. Cod. Lauresh. nr. 160. Schannat Hist. Wormat. Prob. p. 82.

***) Wiltban —, prout dictam sententiam in iudicio Laurissensi. Gudenus cod. dipl. I. 625.

†) Dahls Geſch. der Herrſch. Klingenberg S. 94.

Weiſe auch mit Freienſtein, der Cent Reichelsheim, dem Schloſſe Schönberg ꝛc. *)

Wie in den Königsforſten nur der König, ſo hatte in den mit dem Königsbann belegten Forſten — wie ſchon bemerkt iſt — nur der Herr derſelben über die Jagd zu verfügen, doch mit der Ausnahme, daß auch dem Könige hier zu jagen frei ſtand. Man erkennt dieſes deutlich aus dem lorſcher Weisthum **), worin es heißt: „In dem Wildbanne ſoll Niemand jagen ohne des Biſchofs von Mainz Willen. Wenn aber ein Ritter ***) käme mit bunten Kleidern, einem Zobelhute, einem Eibenbogen mit ſeidner Sehne, mit Pfeilen deren Schaft (Straußzahme) mit Pfauenfedern gefiedert, und mit einem weißen Bracken mit herabhängenden Lefzen (bedrauſten Ohren), an ſeidnem Seile, den ſolle man fördern in ſeinem Willen und nicht hindern". Denn dieſes ſind die königlichen Pirſchwaffen und der königliche Pirſchhund, wie dieſe in den Königsforſten bereit gehalten wurden †).

Ebenſo wie in den Königsforſten waren auch hier Erbförſter oder Wildhübner ††), welche auf ihren erblichen Hufen ſaßen und zugleich die Schöpfen des Wildbannsgerichts abgaben. Dieſes Gericht wurde zu Lorſch gehegt und zwar jährlich nur einmal. Um eine nochmalige Hegung im Jahre zu verhindern ohne dieſe gerade zu unterſagen †††), knüpft das lorſcher Weisthum dieſelbe an beinahe unerfüllbaren Bedingungen. Wenn der Biſchof ein nochmaliges Gericht gehegt haben wolle — ſagt das Weisthum — „ſo ſoll er haben einen einäugigen Büttel, der ſoll haben ein einäugiges Pferd, baſtene Steigleder, hölzerne Stegreiſe und hagedornene Spornen".

Auch aus den im Vorhergehenden geſchilderten Bannforſten erſieht man, daß in der Regel das Jagdrecht mit dem echten Eigen verbunden war und daß zu einer Abweichung von dieſer Regel, zu dem Erwerbe des Jagdrechts auf fremden Boden, ſtets die Einwilligung des Grundherrn erforderlich war, der das Recht erſt in rechtlicher Form dem Dritten übertragen mußte; denn wenn auch das oben erwähnte Privileg von 1059 nur der einfachen Einwilli-

*) Retters heſſ. Nachr. IV. 287 ꝛc.

**) Grimm. Weisth. I. 465.

***) Grimm (Rechtsalterthümer S. 260) will zwar hierunter die Grafen v. Katzenelnbogen und die Herren v. Bickenbach verſtanden wiſſen, aber es ſcheint mir dieſes weit mehr auf den König zu deuten.

†) Vergl. oben S. 37 u. 38.

††) In dem fuldiſchen Forſte Bramfirſt hatten 2 Hörige pro custodia forestis Güter im Dorfe Ner (Riggozes), welche nach dem der Wald durch Ausroden gelichtet, eingezogen wurden. Schannat Hist. Fuld. Prob. II. 186.

†††) So und nicht anders kann ich die folgende Stelle verſtehen, da die Bedingungen doch kaum zu erfüllen waren. J. Grimm (Rechtsalth. S. 255) hält es jedoch für ernſtlich.

gung des Biſchofs von Würzburg, der Grafen ꝛc. gedenkt, ſo iſt dieſes doch nicht anders zu verſtehen, als daß Fulda ſich mit dieſen einzelnen vertragen und ſie durch Geld oder eine andere Entſchädigung zur Ueberlaſſung ihres Jagdrechts bewogen habe.

Auch in ſpäterer Zeit begegnet man noch ähnlichen Abtretungen des Jagdrechts, obwohl nur ſelten. So überließ Graf Gottfried von Ziegenhain 1291 ſeinem Schweher dem Landgrafen Heinrich I. von Heſſen die Jagd (venatio) in einem Theile des Amts Rauſchenberg *), in einer Gegend, in welcher dieſer Fürſt bis dahin noch nicht den geringſten Grundbeſitz hatte. Solche Jagden nannte man ſpäterhin Ausjagden **). In der Regel blieb jedoch die Jagd mit dem Grundbeſitze verknüpft und wurde als eine Zubehör deſſelben betrachtet, ſo daß bei deſſen Veräußerung es ſich von ſelbſt verſtand, daß auch die Jagd mit überging. Als z. B. Kaiſer Heinrich II. 1008 dem Stifte Kaufungen den Hof (curtem) Kaſſel ſchenkte, übergab er denſelben cum omnibus eius pertinentiis et appenditiis — — venationibus — — piscationibus — omnibusque quolibet modo dici uel scribi possunt utilitatibus ***). Beinahe mit denſelben Worten übertrug dieſer Kaiſer der genannten Abtei 1016 den Hof Herolzhauſen bei Mühlhauſen †), Herleshauſen an der Werra ††), 1017 Hedemünden an der Werra †††), 1018 Leidenhofen im ebsdorfer Grunde *), 1019 Güter (praedia) in Eſcheberg und Meiſer **), ſowie ſeine Gerechtſame in den Dörfern Oberkaufungen mit dem Walde ***), Niederkaufungen, Volmarshauſen und Ausſchlag †). Unter gleichen Worten erhielt dieſelbe Abtei ſpäter durch kaiſerliche Schenkung auch Heiligenrode und Umbach im kaufunger Walde ††), ſowie das Stift Hersfeld 1065 10 Hufen zu Homburg an der Ohm †††).

Aus den gegebenen Beiſpielen wird man übrigens ſchon zu der Bemerkung gelangt ſeyn, daß auch in den Verhältniſſen der

---

*) In loco qui dicitur Wara usque ad silvam Burgholz d. h. bis zum Burgwalde (Wenck II. Ukbch. S. 231).

**) Marburger Beiträge V. 75.

***) Schmincke Beſchreibung von Caſſel Beil. S. 3.

†) Ledderhoſens kl. Schr. II. 279.

††) Ungedruckt.

†††) Ledderhoſen a. a. O. S. 281.

*) Daſ. S. 283.

**) Daſ. S. 284.

***) Ouercncoufunga cum toto nemore heißt es in der Original-Urkunde; doch iſt hierunter nicht der ganze kaufunger Wald zu verſtehen, ſondern ſicher nur der Theil deſſelben, welcher zu Kaufungen gehörte und der wahrſcheinlich derſelbe iſt, welcher noch bis heute dem ritterſchaftlichen Stifte zuſteht.

†) Daſ. S. 286.

††) Ungedruckt.

†††) Ledderhoſe a. a. O. IV. 274.

freien Marken, ich meine damit diejenigen, welche ſich nicht im Privatbeſitze befanden, weſentliche Veränderungen eingetreten waren. Dieſes iſt auch wirklich der Fall. Die Zahl der freien Markgenoſſen hatte ſich ſeit der Zeit, in welcher uns die Zuſtände der Marken zuerſt deutlicher entgegen treten, immer mehr verringert. Theils der läſtiger werdende Herbannsdienſt, theils das Verhältniß des Schwächern zum Stärkern, theils andere Umſtände hatten unzählige Freie bewogen ſich dem Schutze eines Mächtigern zu unterwerfen und ihrer Freiheit und ihres echten Eigenthums ſich zu begeben. Das echte Eigen ging dadurch in die Hände einzelner Mächtigen über und damit zugleich auch das damit verknüpfte Jagdrecht. Es wurde hierdurch für dieſe Mächtigern zwar noch kein volles Privatrecht begründet, indem den ehemals Freien immer noch weſentliche Nutzungsrechte an der gemeinen Mark blieben, die nicht von der Willkür des Schutzherrn abhingen, aber die Markgenoſſen wurden doch nun in Folge der Niederlegung ihrer Freiheit und ihres echten Eigen nicht mehr nach Volks-, ſondern nach Hofrechte beurtheilt. Der Schutzherr wurde im ſtrengern Sinne ihr Herr, und indem derſelbe ſeitdem alle Zeichen des echten Eigen, alſo auch das Jagdrecht, in ſich vereinigte, bildete ſich die Regel, daß mit dem Blutbanne auch der Wildbann ſtets verbunden ſey. Denn da das Jagdrecht des Herrn jeden dritten ausſchloß, ſo trat die Jagd unter deſſen Bann, und ſo kam es endlich dahin, daß das Recht der hohen Jagd überhaupt mit der Bezeichnung Wildbann belegt wurde *), eine Bezeichnung, welche übrigens fernerhin auch noch im örtlichen Sinne gebraucht wurde **) und aus der das ſpätere Wildbahn hervorging, womit man die unter beſonderer Hege ſtehenden Bezirke der hohen Jagd bezeichnete ***).

Dieſe Verhältniſſe treten uns bereits im dreizehnten Jahrhundert als feſtgeſtaltet entgegen.

Als Landgraf Heinrich I. von Heſſen 1282 dem Kloſter Kaldern ſeine Rechte an den Wäldern Hadebalt und Hohenberg bei Brüngershauſen, im Gerichte Kaldern, überließ, nahm er außer dem Rodzins (Medem) auch ſein Recht genannt Wildbann (jure nostro quod dicitur Wiltpanth) aus. Im J. 1294 verkaufte

---

*) z. B. 1294: venationes que Wiltpant appellantur, und 1302: custodia ferarum et venationes, quod vulgariter Wiltpand appell. Gud. I. 876 und III. 9.

**) Schon in einem Vergleiche der Gräfin Mechtilde von Sain mit dem Grafen v. Sponheim von 1247 heißt es: Quod si comitissa inceperit agitare feram in terra sua uel siluis suis, que vulgo Wildbann dicuntur, et illa in terra nostra uel silvis nostris, Wildbann vocatis, capta fuerit, sna erit.

***) Deshalb widerſetzten ſich die Landſtände des Fürſtenthums Kalenberg als Herzog Heinrich Julius von Braunſchweig daſelbſt Wildbahnen anlegen wollte.

Graf Engelbert von Ziegenhain an Mainz das Amt Neuſtadt mit allen Zubehörungen und namentlich auch mit „Viſcherie“ und „Wiltpende“ *). Indem Konrad Hr. v. Schonenberg 1305 den Reinhardswald an den Landgrafen Heinrich I. verkaufte, bedingte er dabei, daß ihm und ſeinen Erben in dem Walde die Jagd und Fiſcherei vergönnt bleiben ſolle **). Daß durch dieſen Vertrag das Jagdrecht in ſeinem ganzen Umfang an den Landgrafen kam und mit dieſem Vorbehalt nur die Vergünſtigung einer Mitjagd gegeben wurde, erſieht man aus einem ſpätern Vertrage von 1368, durch welchen dieſe Mitjagd auf gewiſſe Zeiten beſchränkt wurde ***). Eben ſo werden bei dem Tauſche, welchen 1396 Heſſen und Naſſau mit der Hälfte von Großenlinden und dem halben Gerichte Kirchberg trafen, auch die „Wyltbenden“ mit eingeſchloſſen †). Als 1413 die Abtei Fulda das Schloß Wildeck an Heſſen verkaufte, geſchah dieſes „mit Wiltbanne“ und allen andern Rechten ††).

Die Vereinigung des Wildbanns mit dem Blutbanne war ſo ſehr allgemeine Regel geworden, daß die Weisthümer dieſes Verhältniß als über allen Zweifel ſtehend und in der Sache ſelbſt liegend nur ſelten hervorheben.

Dennoch findet man hin und wieder Marken, in denen es den Markgenoſſen geglückt war, ſich ihre Jagdrechte zu erhalten †††). Schon oben (S. 33) habe ich in dieſer Hinſicht die Märker von Dieburg als Beiſpiel aufgeführt. Das Weisthum über die hohe Mark bei Homburg v. d. H. von 1401 ſagt: „Wan auch eyn Walpode (Waldbote oder Obermärker) den Wiltpan offdut vnd darjnne jaget, ſo iſt dem Landman ſoliches auch erleubt“ *). Beſchränkter iſt dagegen nach einem Weisthum von 1493 **) ſchon das Jagdrecht in der benachbarten Mark von Seulburg, denn da iſt der Bauer ſchon ausgeſchloſſen. „Die Wildbahn — heißt es

*) Wenck II. U. 236.
**) Wenck II. 255.
***) Daſ. III. 214.
†) Daſ. II. 467.
††) Daſ. III. 224.
†††) Das iſt namentlich in Weſtphalen der Fall, wo die Jagden nicht zu den Regalien gehören. (Hahn. Das preuß. Jagdrecht S. 4). Das Weisthum von Medebach vom J. 1580 (Grimm I. 76) ſagt: „Die Gogerichtß Eingeſeſſene mögen in allen gemeinen Waſſerflüſſen fiſchen, doch den Junckern ihre Erbgerechtigkeit vorbehalten. Sie mögen auch allerlei Wildpraid als Haaſen, Füchſe, Martern, Rehe aus den Stricken hetzen vnd fangen. Da auch ein Wildſchwein gefangen, davon gebühret dem Richter anſtad vnſers gnädigſten Churfürſten vnd Hern der Kopf vnd rechtes Schilt. Item da auch grob Wildprait von ohngefehr gefehlet (gefällt) würde, ohne Garn oder Stricke, davon gebühret dem Ambtman des Gerichts rechte Belle vnd Zimel“.
*) Grimm III. 488.
**) Grimm III. 491.

darin — mag Herr Philipp Graf zu Hanau als der **Oberherr** und Waldbott, oder ſein Geſchickter, eines jeden Jahrs uf Sontag Laetare zu Mittfaſten, ſo man die Mark beſtellet zuthun; alſo dasz in der Mark daſſelbe Jahr aus niemand darin jagen oder Wildwerk treiben ſoll; wollte aber der Waldbott oder die Seinen das aufthun und darin jagen oder Wildwerk treiben, dasz mag er thun; und ſo er darinn gejagt, ſo iſt es drey Tage darnach Rittern, Edelleuthen und Paſtorn in der Mark geſeſſen, die darinne eigene Rauch halten, und nicht mehr, auch erlaubt zu jagen, die mögen dann auch an das Waldbotten Hecken anbinden und jagen, und wann ſolches alſo 6 Wochen u. 3 Tage gewähret, ſo mag der Waldbott darnach allwege, wenn er will, den Wildbahn wiederum zuthun, nach ſeinem Gefallen, alsdann ſoll er wieder zu bleiben, und Niemand darin jagen, alſo bisz der Waldbott wieder von neuem 3 Tage, wie vorſtehet, gejagt hat.“ Auch das Weisthum der Mark von Elben (in Niederheſſen) von 1440 deutet darauf hin, daß die dortigen Märker noch Jagdrechte hatten, denn es ſagt: „Wer dar Striegke oder Druw in der Heren von Elben Geholtze vnd Gewelde an (ohne) iren vnd der Mergker Willen (leget)“ *) ꝛc. Freilich mögen dieſe Rechte zum Theil nur noch in den Weisthümern fortgelebt haben, wie ich dieſes ſchon oben (S. 28 u. 43) von Bingenheim erwähnt habe, deſſen Märker ihr Recht ſchon längſt verloren hatten und dennoch 1434 den ganzen Wildbann der Almende zu weiſen: „Item, daß der Wildebaudt, die Fiſcherei, Velt, Waſſer und Weide der Gemeine ſeien **).“

Anderwärts hatten die Gerichts-Einſaſſen ſich wenigſtens die niedere Jagd erhalten. Die Schöpfen von Lauterbach wieſen im 14. Jahrh.: „Further wiſen wir vor Recht, das eyn ieglicher Burgkman magk han eynen Mengelingshundt, vnd magk damit vahen eynen Haſen, wane ime geluſtet, vnd ſol des keyne Nuden han (keine Noth haben) vor den Hern oder ſüſte vor nymands. Daſſelbe recht wiſen wir eynem iglichen Hübener auch“ ***). Dieſelben Worte wiederholen auch die ſpätern Weisthümer, ſo 1469: „Item ein Burgman mag einen Mennglichshund haben, und jezuzeiten, ſo es ime ebenet, einen Haſen damit fahen, an unſer Herren und ſonſten meniglichs Einrede und Hinderniſſen; desgleichen ein ider Hubner thun magk;“ und 1589: „Vors achte ſo weiſt man ferners heut zu Tag an dieſem Gericht einem jeden Burgkmann, das er mag halten einen mang-

*) Grimm III. 321.

**) Grimm a. a. O. III. S. 439.

***) Grimm III. 360.

lings Hund, domit hinaus zu gehen, vnd einen Haſen zu fangen, vnd ſoll ſolches vor ſeinem Herrn oder andern kein Scheueus tragen, deßgleichen weiſt man auch einem jeden Hübener *)." Die Schöpfen des Gerichts Oberaula weiſen 1467: „Item kan auch ein Burger oder Burgerskint ein Haſen gefahen mit einem Hunde oder kan ein Schwein gefahen, das ſol ime kein Here weren, ſo fern das er den Schweinskop meinem Hern von Ziegenhain ſchicket ghein Ziegenhain **).

Eine dritte einen neuen Abſchnitt in der Entwicklung des Jagdrechts bildende Periode geht aus der Entſtehung der Landesherrſchaft und Landeshoheit hervor. Um dieſes anſchaulicher machen zu können, bedarf es eines Rückblicks auf frühere Zuſtände und deren im Laufe der Zeit veränderten Geſtaltung. Theils die Vergabungen größerer Bezirke an die geiſtlichen Stifter und die denſelben damit verliehene Befreihung dieſer Güter von der Gerichtsbarkeit der Grafen (die Immunität), theils das Erblichwerden des Grafenamts und die in Folge desſelben eingetretenen Theilungen und ſtückweiſen Veräußerungen der Grafſchaften hatten endlich zu einem völligen Zerſplittern der Gaue geführt, meiſt in einzelne Centen, auf welche das Grafenamt mit überging. Mochte auch nach der Auflöſung des Gauverbands manches Gaugericht nach längere Zeit eine allgemeine territoriale Bedeutung und dadurch die Erinnerung an die ehemalige Einheit bewahren, — wie dieſes z. B. in Niederheſſen der Fall war ***), — ſo war das aus dieſen Verhältniſſen hervorgehende, ohnehin längſt ſchon gelockerte Band doch nicht mehr im Stande die ſchon in ihrer Weſenheit geſchiedenen und immer gewaltſamer auseinander ſtrebenden Theile zuſammen zu halten. Dieſe gänzliche Trennung war bereits gegen Ende des 12. Jahrhunderts vollendet. Es war nun kein Land mehr in dem alten Sinne, es waren nur noch einzelne Gerichte, und von der alten Einheit blieb nichts als der Landſchaftsname noch fortbeſtehen †). Die Herren dieſer Centen — Fürſten, Grafen, Herren und Edelleute — waren unabhängig von einander, alle übten in ihren Bezirken die gleichen Rechte aus und nur der perſönliche Stand und die Größe des Beſitzes gab ihnen einen perſönlichen Unterſchied ††).

---

*) Daſ. 368 u. 369.

**) Grimm III. 336.

***) Das Gaugericht zu Maden beſtand unter einem Landrichter noch im 13. Jahrhundert als ein allgemeines Landgericht.

†) Wenn auch anderwärts Ueberreſte der alten herzoglichen Gewalt noch ein freilich aber nur ſehr lockeres Land darboten, ſo war dieſe in Heſſen doch ſchon bis auf die Erinnerung verſchwunden.

††) Man ſieht dieſes z. B. aus dem Schreiben der Landgrafen Heinrich II. und Hermann von 1372, wodurch ſie ihre Mannen und Burgmannen vom Sternerbunde abnahmen (Landau, die Rittergeſellſchaften in Heſſen ꝛc. S. 115), denn

Dieſer Zuſtand erhielt ſich durch das ganze vierzehnte und den größten Theil des fünfzehnten Jahrhunderts hindurch. Erſt in dem letztern begann ſich ein neuer vorzubereiten. Theils das in der Natur liegende Verhältniß der Abhängigkeit des Schwächern von dem Mächtigern, wodurch die fürſtliche Macht immer mehr gehoben, die Macht des Adels immer tiefer herabgedrückt wurde; theils die Lehensverhältniſſe, und die immer mehr ſich ſteigernde Nothwendigkeit die Dienſte der Fürſten zu ſuchen, wodurch wenigſtens eine perſönliche Abhängigkeit von dem Lehns- und Dienſtherrn begründet wurde; theils die immer mehr ſich ſteigernde Unmöglichkeit des Mindermächtigen ſich gegen den Mächtigen mit dem Schwerte Recht zu verſchaffen; theils auch der Umſtand, daß viele ihre Güter unter den Schutz des mächtigen Nachbarn ſtellten; alles dieſes wirkte zuſammen, um jene neue Geſtaltung herbeizuführen. Auch die landſtändiſchen Verhältniſſe ſind darauf nicht ohne bedeutenden Einfluß geblieben, denn die rings von fürſtlichen Gebieten umſchloſſenen Edelleute waren in Folge ihrer dienſtlichen Pflichten und als fürſtliche Mannen genöthigt, die Landtage der benachbarten Ritterſchaft mit zu beſuchen.

Genug, jene anfänglich nur perſönliche Abhängigkeit dehnte ſich allmälig auch auf die unabhängigen Beſitzungen aus, indem man ſich daran gewöhnte auch dieſe als Zubehörungen des größeren ſie umſchließenden Gebiets zu betrachten. Die völlige Verſchmelzung begann in Heſſen gegen Ende des 15. Jahrhunderts und war im Anfange der Regierung Philipp des Großmüthigen bereits eine vollendete Thatſache. Als die landgräflichen Brüder Ludwig II. und Heinrich III. ſich über die Theilung des Landes verglichen, iſt von einer Unterwürfigkeit jener ritterſchaftlichen Gebiete noch nirgends die Rede, und auch ſpäter werden noch einzelne derſelben von ihren Beſitzern unter den fürſtlichen Schutz geſtellt.

---

dieſes iſt nur an die Mannen und Burgmannen ſolcher Orte in Oberheſſen gerichtet, die wirklich landgräflich waren, eben weil nur über dieſe Edelleute die Landgrafen eine gebietende Gewalt hatten. Ja nicht blos mächtigere größere Gerichtsbezirke beſitzende Edelleute, auch die Beſitzer einzelner Güter findet man völlig unabhängig. Dieſes war z. B. mit dem Hofe Brünchenhain, bei Jesberg, der Fall. Im J. 1369 trugen die v. Schaumburg um beſſerer Vertheidigung willen ihren erbeignen Hof Brüchenhain mit Holz, Feld, Jagd, Fiſcherei, Freiheit, Herrlichkeit und andern Zubehörungen“ der löwenſteinſchen Familie auf und nahmen ihn von derſelben zu Lehn, welches noch 1532 erneuert wurde. Als aber auch die Macht der v. Löwenſtein ſank und dieſe ſelbſt ſchutzbedürftig wurden, waren auch die v. Schaumburg gezwungen, einen andern Schutzherrn zu ſuchen. Sie wählten hierzu den landgräflichen Amtmann zu Schönſtein und erſt nach deſſen Abgang den Landgrafen Wilhelm zu Heſſen-Marburg, der ihnen 1486 einen förmlichen Schutzbrief ausſtellte, worin er nicht nur das löwenſteinſche Lehnrecht anerkannte, ſondern auch den v. S. verſprach, ſie bei allen ihren Rechten zu laſſen.

Gleichen Schritt hiermit ging die Entwicklung der Idee einer Landesherrſchaft oder Landeshoheit, natürlich im Sinne jener Zeit. Man erkennt dieſes am deutlichſten in der Verpfändungsweiſe fürſtlicher Beſitzungen. Solche Pfandgüter wurden nämlich früher mit allen Rechten und Zubehörungen, nichts ausgeſchloſſen, dem Darleiher zur Nutzung übergeben, wie man dieſes noch in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts beinahe bei allen Verpfändungen ſieht *). Wie 1479 noch Burgemünden „mit ſeinem Begriefe, Grunde, Frieheiden vnnd mit aller Herlichkeit, Zugehörunge vnd Rechte, mit Dorffern, Gerichten, ſie ſein beſatzt oder vnbeſatzt, Geboden, Holtzen, Velden, Waſſern, Weiden, Wiltbanen, Fiſcheryen, vnd anders mit allen Nutzen, Herlichkeiten vnd Rechten, erſucht vnd vnerſucht" verpfändet wird, ſo geſchieht daſſelbe auch noch 1505 mit Schloß und Gericht Gieſelwerder „mit aller ſeiner Obrigkeit, Gerechtigkeit, Dörfer — — Fiſchereigen, auch Jacht und Jagensgerechtigkeit in allen Holtzen nemlich genſit der Wyſer" ꝛc. an die Gebrüder Johann und Georg von Papenheim.

Dieſes änderte ſich jedoch ſeit dem Anfange des 16. Jahrhunderts. Während noch 1507 ganz in der frühern Weiſe Schloß, Stadt und Gericht Homburg an der Ohm „mit den Burgern und Inwonern vnd mit allen Gebotten, Verbotten, Ehren, Gerichten, Rechten, Nutzungen, Oberkeiten, Herlicheiten, In- vnd Zugehorungen vnd Begrieffen, es ſey an Leuthen, Dorffern, Dorffſtetten, Molen, Molenſtetten, Hoiſen, Ackern, Wieſen, Waſſern, Weiden, Fiſchereien, Welden, Felden, Jegereien, Wiltpanen, Gulten, Zinſen, Renthen, Dienſten, Freueln, Bueſſen, allen Notzen vnd Gefellen, wie das Namen hat oder genant mag werden, nichts darin ausgeſcheiden oder abgeſondert" an den Darleiher als Pfand übergeben wurden, ſo werden doch auch in demſelben Jahre bei der Verpfändung von Wildeck ſchon ausdrücklich die Wildbahn, Oeffnung, Folge, Landſteuer, Bergwerk ꝛc. von der Pfandſchaft ausgeſchloſſen.

In dieſem Vorbehalte gewiſſer Berechtigungen, welche man als ausſchließlich nur dem Fürſten zuſtehende in Anſpruch nahm, ſpricht ſich in Heſſen zuerſt die Idee einer über den einfachen Eigenthumsrechte ſtehenden höhern Gewalt aus, nämlich jener Gewalt, welche ſpäter mit der Bezeichnung Landeshoheit belegt wurde. Erſt durch

---

*) Nur die Jagd wird früher zuweilen von der Pfandſchaft ausgeſchloſſen, aber nur da, wo dieſelbe in eine reiche fürſtliche Wildfuhr griff, wie z. B. 1451, als Ziegenberg an die v. Buttlar verpfändet und die „Jacht und Wiltpann an dem Walde" ausdrücklich ausgenommen wird. Es geſchieht dieſes aber nur im Intereſſe der fürſtlichen Jagd, nicht um ſich ein höheres Recht vorzubehalten.

dieſe Wandlung der Natur jener bis dahin meiſt partikularen Rechte wurden dieſelben Regalien, und dieſes war namentlich auch mit dem Wildbanne der Fall, der bis dahin nicht blos in Heſſen, ſondern überhaupt in Deutſchland *) in der Regel entweder auf dem echten Eigen oder, dann aber nur ausnahmsweiſe, auf beſondern Verträgen beruhend, ein reines Partikularrecht war **). Dieſe Aenderung in den Rechtsbegriffen erfolgte gleichzeitig mit der ſchon oben geſchilderten Verſchmelzung der kleinern ehedem unabhängigen Territorien mit dem größern ſie umſchlieſſenden fürſtlichen Gebiete; ja nur dieſe Verſchmelzung war es, welche jene neuen Rechtsbegriffe hervorrief, und ihnen zugleich Quelle und Grundlage wurde, denn nur auf dieſen mit dem größern Ganzen verſchmolzenen Gebieten war die Bildung eigentlicher Hoheitsrechte und namentlich auch des Rechts der Jagdhoheit überhaupt möglich.

Als größten Theils vollendet ergibt ſich die Einverleibung bereits 1525, wo die meiſten dieſer Bezirke ſchon für die Koſten des Feldzugs gegen die aufrühriſchen Bauern ſteuerten. Sogar die Grafſchaft Waldeck war auf jenem Wege gleich jenen kleinern Bezirken der heſſiſchen Hoheit untergeordnet worden, und wurde nur durch beſonders günſtige Umſtände, und nicht ohne Gewalt, derſelben wieder entzogen.

Wie dieſes alles entſtanden, wie es ſich ausgebildet, wie es endlich das geworden, was es jetzt war, darüber konnte man freilich damals keinen Aufſchluß geben, kaum mochte man eine Ahnung davon haben ***). Auch wurden die neuen Zuſtände erſt dann fühlbar, als die Fürſten begannen, die auf ihren alten Territorien hergebrachten nunmehr zu Hoheitszeichen erhobenen ehedem nur partikularen Rechte auf das Ganze auszudehnen. Vor allem gibt ſich dieſes in Bezug auf die hohe Gerichtsbarkeit und das Recht der hohen Jagd kund. Es war nur eine natürliche Folge der Ver-

---

*) S. Stieglitz S. 231 ꝛc.

**) Ob die Jagden zu den Regalien zu zählen ſeyen oder nicht, darüber iſt viel geſtritten worden, (ſ. die Literatur in Gründlers Polemik des germaniſchen Rechts II. 366 u. 370) aber die meiſten Forſcher haben doch gerade einen der entſcheidenſten Punkte überſehen, nämlich die von mir oben geſchilderten Verhältniſſe, und mußten dieſes auch um ſo leichter, indem ihre Aufgabe zu allgemein war, als daß ſie dieſe einzelnen nur einer ſpeciellen Unterſuchung ſich klarer enthüllenden Zuſtände hätten erblicken können. Deshalb vergreift ſich auch Gründler a. a. O. in der Urſache der fürſtlichen Anſprüche, welche ſeit dem 16. Jahrhundert auf die Regalität der Jagd gemacht werden, wenn er dieſe in der Schuldenlaſt ſucht, in welche damals die Fürſten durch übertriebenen Aufwand verſunken ſeyen.

***) Im J. 1652 behauptete ein Advokat hinſichtlich der Jagd im Gericht Viermünden „die Jagensgerechtigkeit ſey kein fürſtlich regale, ſondern nur ein **servitus realis.**“

ſchmelzung, daß dieſe Rechte die Fürſten als Hoheitsrechte für ſich in Anſpruch nahmen. Das Land war wieder ein Ganzes, ein geſchloſſenes Territorium geworden und dieſes Ganze jetzt wieder nach einem Rechte zu betrachten, dazu mußten ſie um ſo mehr ſich berechtigt fühlen, als ſie ja ſchon ſeit 1373 „das Fürſtenthum der Landgrafſchaft und Herrſchaft zu Heſſen mit dem ganzen Lande,“ mit allen Zubehörungen, und namentlich auch dem Wildbanne*) vom Reiche zu Lehn trugen.

Unter dieſen Umſtänden darf es nicht auffallen, und muß vielmehr als eine aus den Verhältniſſen ſelbſt hervorgegangene Folge betrachtet werden, wenn die Fürſten das Jagdrecht ihrer Unterſaſſen weniger als Recht, denn als eine von ihnen ausgegangene Vergünſtigung anſahen**), und wenn ſie denſelben auch den Beſitz nicht entzogen, doch ihrer geſetzgebenden Gewalt es vorbehielten, die Nutzung dieſes Beſitzes auf jede ihnen angemeſſen ſcheinende Weiſe zu regeln und zu beſchränken. Denn eben in dieſer Gewalt liegt das eigentliche Weſen der Jagdhoheit. Der alte Begriff des Wildbanns ging hiermit unter, oder wurde vielmehr erweitert, in-

---

*) Dieſen vermißt man zwar noch in den Lehnbriefe von 1373, aber ſicher nur in Folge eines Fehlers des Schreibers; in dem Lehnbriefe K. Siegmunds von 1417 finden ſich dagegen die „Wiltpenne“ ausdrücklich genannt. Kuchenbecker. Erbhofämter S. 58.

**) Dieſe Anſicht, von der alle ausgehen, welche die Regalität der Jagd behaupten, wird beſonders ſcharf in den 1654 gepflogenen Unterhandlungen ausgeſprochen. Darin heißt es wörtlich: „Nachdem mal denen Fürſten von Heſſen die hohen Regalien der Wildbahn in deren Fürſtenthum und Landen eigenthümlich und allein zuſtändig, ſie darinnen auch alles Wildpret mit großen Koſten, Mühe und Sorgfalt hegen, pflegen und erziehen laſſen und dannen hero Niemand einiger Hoheit, Jagensrecht oder Gerechtigkeit geſtändig, es ſei dann, daß ſie oder ihre Vorfahren den einen oder andern ſonderlich damit begnadigt, belehnt und ihm ſolche auf gewiſſe Maß und Weiß concedirt und zugelaſſen oder aber dieſelbe ſolches den in Rechten verwehrter Zeit herbracht hätten ꝛc.“

Und ferner:

„Daß aber die Edelleute vorgeben, J. F. G. — ſelbſt ließen durch ihr Förſter die Zeit nicht in acht nehmen, darauf iſt die Antwort, daß J. F. G. als Landesfürſt und Eigenthumsherr der Wildbahn und Wildzucht, den Vaſallen Ziel und Maß vorzuſchreiben, von denſelben aber keine Geſetze hinwiederum zu gewarten hätten. Jedoch müßten ſie wiſſen, daß J. F. G. die hohen Jagden ordinario zu gebürender Zeit anſtellen ließen, geſchehe etwas extraordinarie, ſo möchten ſie bedenken, daß alles Wildbrett in J. F. G. Wildbahn erzogen würde und ſie wohl Macht hätten ſolch erzogenes Wildpret weg zu nehmen; was aber die Edelleute hätten, käme aus J. F. G. Wildbahn und würde ihnen anders nicht als zu gewiſſer und gehöriger Zeit von J. F. G. vergünſtigt, zudem, ſo hätte ein Partikular-Edelmann einen geringen Bezirk, darinnen er aber ſtetiges Jagen, Platzen, Schießen und Scheuchen wollte, J. F. G. hingegen hätten ein großes Land, in welchem das extraordinar Schießen und Jagen dann hier, dann dar eben keinen merklichen Schaden bringen könnte.“

dem nicht mehr das einfache Eigenthumsrecht, ſondern im umfaſſendern Sinne das Hoheitsrecht darunter verſtanden wurde *).

Würde die Ausübung der Jagdhoheit ſich nur auf ein Ordnen und Regeln beſchränkt haben, ſo würde damit ſchwerlich ein Recht weſentlich verletzt worden ſeyn. Aber man ging weiter und zog ſogar hin und wieder auch die hohe Jagd mit hinein, wie dieſes z. B. von den Herzogen von Braunſchweig-Lüneburg geſchah **), die ihrer Ritterſchaft nur die niedere Jagd zugeſtehen wollten. Anderwärts dagegen, und namentlich in Heſſen und Sachſen, ging man zwar ſchonender zu Werke, aber doch von der Idee aus, daß die hohe Jagd zu den Hoheitsrechten gehöre, und daß jede Abweichung nur eine Ausnahme von der Regel ſey, welche der, welcher das Recht in Anſpruch nehme, zu erweiſen habe. So forderte der Kurfürſt Auguſt von Sachſen diejenigen ſeiner Unterſaſſen, welche die hohe Jagd hatten, auf, ſich derſelben ſo lange zu enthalten, bis ſie ihr Recht erwieſen und darauf Beſcheid erhalten hätten ***). Auf ähnliche Weiſe erfolgte dieſes in Heſſen, doch mit dem Unterſchiede, daß man nur gegen Einzelne verfuhr, wie ſich dazu Gelegenheit bot. Das gewöhnliche Mittel, durch welches man die Ausübung der hohen Jagd verhinderte, beſtand in der Zerſtörung der zum Zwecke dieſer Jagd aufgerichteten Wildhecken. Dieſes war ſchon 1546 den v. Hundelshauſen geſchehen, weil ſie auf angeblich fürſtlichem Boden Wildhecken aufgerichtet und gejagt hatten; L. Philipp befahl den Beamten bei 500 Thlr. Strafe die Hecken ſofort zu zerſtören und mit den Unterſaſſen des Amts Lichtenau nach Harmuthſachſen zu ziehen und den v. Hundelshauſen die Kühe zu nehmen †). Im J. 1557 wurde den v. Löwenſtein aus gleichem Grunde eine Wildhecke zerſchlagen, ſowie 1558 den Meiſenbug und den elbiſchen Erben, weil ihre Hecken neu ſeyen. Als 1559 Hans von Bergen und Appel von Berlepſch eine Wildhecke gegen den kaufunger Wald anlegten, ließ ihnen L. Philipp dieſe ebenfalls zerſchlagen. Gleiches geſchah mit den Wildhecken der v. Falkenberg bei Homberg. Mit dieſen trat bald nachher ein neuer Streit ein. Kaum hatte nämlich der Landgraf vernommen, daß die von Falkenberg in ihren Gehölzen gejagt und 6 Stück

*) So behält z. B. Landgraf Philipp in dem Vertrage von 1556, worin er den bombacher- (eigentlich bubenbacher-) Wald mit der Familie Trott theilte, und dieſer in ihrem Antheil Maſt, Holz, Hute und Hege zuweiſt, ſich darin doch „die Obrigkeit, die Wildfuer vnd die Jacht“ vor, ſo daß die Trott darin „gantz vnd gar nicht zu iagen haben ſollen.“

**) Herzog Julius v. Braunſchweig-Lüneburg unterſagte 1567 allen ſeinen Landſaſſen jede Ausübung der hohen Jagd und kam darüber in zahlreiche Prozeſſe.

***) Weiße Geſch. der Churſächſiſche Staaten IV. S. 168.

†) Obwohl 1564 den v. Hundelshanſen die hohe Jagd in einem gewiſſen Bezirke zugeſtanden wurde, kommen doch auch ſpäter noch häufig Streitigkeiten vor.

Wild erlegt hatten, ſo erhielten die benachbarten Förſter den Befehl mit 200 Bauern nach Falkenberg zu ziehen und zwölf Stück Vieh und die Wildgarne zu nehmen. Dieſes geſchah im Januar 1567 und Ende d. J. waren die Pfandſtücke noch nicht wieder zurückgeſtellt. Die falkenbergiſche Jagdberechtigung wurde einer Unterſuchung unterworfen und das einſeitige Ergebniß derſelben fiel zum Nachtheil der v. Falkenberg aus. Gleich darauf, ſchon am 10. September, wurde den Förſtern zu Melgershauſen und zur Karthauſe aufgegeben mit einer Anzahl Bauern in die falkenbergiſchen Waldungen zu rücken und alles darin befindliche Wild in die fürſtlichen Wildfuhren zu treiben. Der Streit ruhte hierauf bis 1572, wo der v. Falkenberg wieder 8 Stück Wild fing. Schon am 12. Februar wurde derſelbe dafür mit einer Strafe von 300 Thalern belegt und ihm aufgegeben, Hunde und Garne auszuliefern. Endlich am 1. April 1581 wurde dieſer Streit durch einen Vergleich beigelegt. Der v. Falkenberg verzichtete darin auf die hohe Jagd, wogegen ihm der Landgraf jährlich zwiſchen Johannis und Lampertitag drei gute jagdbare Hirſche und zwiſchen Galli und Weihnachten fünf gute alte Stücke Wild, und ſechs Säue (1 Schwein, 2 Bachen, und 3 Friſchlinge) mit Haut und Haaren nach Falkenberg zu liefern verſprach. Es wurde den v. F. dabei nachgelaſſen, das Wild mit Steubern und andern Jagdhunden, doch keinen Rüden, aus den Feldern abzuhetzen, auch ihre Felder mit Gräben, Gehecken und Zäunen, doch ohne Spitzen, gegen das Wild zu befriedigen, damit ihnen dieſes keinen Nachtheil bringe. Doch ſollten ſie dem hohen Wildpret vorſätzlich keinen Schaden zufügen und demſelben auch die gewöhnlichen Gänge nicht verzäunen. Ebenſo ſollte ihnen der volle Gebrauch ihrer Waldungen, ſowie „auch die Rehe-, Haſen- vndt Fuchßyacht inn ihren Geholtzen vff gewenliche Hecken vndt Zeug“ unbenommen ſeyn, „doch daß ſie Rehehecken nicht zu hoch machen, damit das Wilthpreth kann darüber ſpringen.“ Wenn ſie im Rehjagen etwa Hirſche oder Schweine fingen, was übrigens nicht abſichtlich geſchehen dürfe, ſollten ſie das ſofort dem Förſter anzeigen, damit dieſer es zur Hofhaltung liefere. Ferner ſollten ſie zwiſchen Johannis und Egidii, bis daß die fürſtlichen Jagden in ihren Waldungen geſchehen, ſich ſowohl das Reh- als Haſenjagens enthalten, damit das Wild nicht verſcheucht werde. — Nachdem die v. Dalwigk zu Dilich zwei Schweine gefangen, wurden ihnen dafür zwei Pferde gepfändet. Da ſie ſpäter 1570 dennoch wieder einen Hirſch in einem Haſengarn fingen, wurden zwei ihrer Diener beſtrickt und die Bauern, welche den Hirſch erſchlagen und nach Dilich geführt mit 50 Gulden Strafe belegt, und die Diener nicht eher wieder in Freiheit geſetzt und nicht eher die Strafe erlaſſen, bis die v. Dalwigk ſich fügten ihre Anſprüche auf die hohe Jagd fallen zu laſſen.

Im J. 1579 gab L. Wilhelm IV. dem Herzoge Julius von Braunſchweig auf deſſen Anfrage: wie es in Heſſen mit der hohen Jagd gehalten werde? die Erklärung: Er habe deshalb keinen ſonderlichen Streit, man halte ſich an das Herkommen. Etliche adliche Geſchlechter ſeyen ſeit unvordenklicher Zeit im Beſitze der hohen Jagd und dabei laſſe er ſie, doch müßten ſie dieſelbe zu rechter Jagdzeit und nach Waidmannsgebrauche üben. Andere hätten zwar eigene Gehölze, die hohe Jagd darin habe aber das fürſtliche Haus hergebracht. Bei andern ſey zwar Streit entſtanden, man habe ſich aber meiſt dahin verglichen, daß ihnen für den Verzicht eine jährliche Lieferung von Schwarz- und Rothwildpret zugeſagt worden ſey. — Dennoch kommen auch ſpäterhin Streitigkeiten vor. So ließ im Sommer 1585 L. Wilhelm IV. den v. Gilſa zu Ropperhauſen ihren alten Wildhagen zerſtören. Am 28. Juni erſchien plötzlich der Oberförſter von Treiſa mit mehr als Hundert Bauern und vernichtete die Hecke beinahe eine Meile lang, theils durch Feuer, theils durch die Art. Die v. Gilſa belangten den Landgrafen deshalb auf Landfriedensbruch beim Reichskammergerichte und erwirkten gegen denſelben ein Mandat. Von welcher Seite der Landgraf dieſes anſah, erkennt man aus einem Briefe deſſelben an ſeinen Bruder zu Marburg. Er nannte darin die von Gilſa „untreue und eidvergeſſene Unterthanen und Lehnleute“ und ſagte weiter: „Dieweil denn ſolches dermaſen eine ehrenrührige Calumnia, die wir nicht alſo können laſſen hingehen, damit nicht andere von Adel, wenn ihnen eine Laus über die Leber lauft, ihrem Exempel zu folgen Urſach nehmen, als ſind wir bedacht, den Ernſt hierin gegen ſie vorzunehmen, doch bitten wir freundlich E. L. wollen uns ihren freundlich brüderlichen Rath mittheilen, wie wir es gegen die Buben möchten angreifen, ob wir ihnen nach den Köpfen greifen und als Leute, die da ihren eigenen Herrn geläſtert, in die Thürme werfen und mit peinlichen Rechten verfolgen oder ob wir ſie in eine Herberge beſtricken oder ob wir ſie coram paribus curiae auf Privation ihrer Lehen perſequiren möchten, unſere Reputation und Authorität bei unſern Unterthanen zu erhalten.“ L. Ludwig antwortete darauf: obwohl er es ihm nicht verdenken könne, wenn er eins jener Mittel gegen die v. Gilſa anwende, ſo halte er es doch für beſſer erſt die Kaſſation des Mandats zu erwirken und dann allenfalls eines derſelben auszuwählen. Der Rechtsſtreit, in welchen auch noch die Gerichtsbarkeit und andere Gerechtſame gezogen wurden, ſchleppte ſich jedoch in die Länge bis 1591, wo er endlich durch einen Vergleich beigelegt wurde. Die von Gilſa verzichteten darin auf die hohe Jagd, wogegen ihnen der Landgraf die Jagd auf Schweine, Rehe, Füchſe und Haſen zugeſtand. Zu deren Behuf ſollten ſie eine gewöhnliche Rehhecke halten, die aber dem hohen Wildpret nicht nachtheilig werden dürfe. Auch ſollte

es ihnen zu keinem Verweiſe gereichen, wenn ohne ihren Willen ein Hochwild in Schwein- oder Rehſeiler laufe oder durch die Hunde ergriffen würde; doch ſollten ſie ſofort Anzeige davon machen, damit man es abholen könne. Es ſollte ferner ihnen freiſtehen zu jeder Zeit das Wild von dem Ihrigen zu verſcheuchen, ausgenommen von Johannis bis Jakobi und 14 Tage vor und nachher, damit der Landgraf die Jagden um ſo beſſer zu gebrauchen vermöchte. Für die ihnen ſeither von ihren Hinterſaſſen zur hohen Jagd geleiſteten Dienſte ſollten dieſe ihnen andere leiſten. Endlich verſprach ihnen der Landgraf noch jährlich 4 Hirſche und 6 Stück Wildpret zur Küche zu liefern, ſowie den ihnen ſtreitig gemachten Rodzehnten zu Sieberhauſen nebſt dem ſeit 1558 in Geld hinterlegten Ertrage deſſelben folgen zu laſſen, auch wenn ſie ihn ſonſt noch um Wildpret zu Kindtaufen oder andern Ehrentagen anſprechen würden, ſich ſtets gegen ſie gnädig zu erweiſen. Aehnliches geſchah damals auch in Oberheſſen und L. Ludwig IV. ſchloß namentlich mit dem Landkommthur des deutſchen Ordens zu Marburg, mit denen v. Derſch und v. Breitenbach Verträge, in welchen dieſe gegen eine jährliche Abgabe von Wild ſich ihrer Rechte auf die hohe Jagd begaben.

Wie im Innern des Landes ſo entſtanden auch an den Gränzen desſelben eine Menge ähnlicher Streitigkeiten, vorzüglich mit den benachbarten Grafen.

Aus den oben erzählten Beiſpielen ſieht man wie die Regalität der Jagd allmälig Fuß faßte und ſich ausbildete, und ſo endlich der Rechtsſatz ſich feſtſtellte: daß die Jagd ein Regal ſey.

Eine Folge dieſes Satzes war es, daß nun auch ſelbſt über ſolche vom landgräflichen Territorium umſchloſſene Bezirke, welche Fürſten zuſtanden, deren Macht es verhinderte, daß ein perſönliches Verhältniß der Unterthänigkeit ſich entwickeln konnte, die ſich bildende landgräfliche Territorialhoheit ſich zu verbreiten drohte, indem man von heſſiſcher Seite danach ſtrebte, wenigſtens eine Superiorität vor allem hinſichtlich der Jagd zu erlangen. Dieſes zeigt die Geſchichte der mainziſchen Beſitzungen in Heſſen, beſonders die Amöneburg's und Neuſtadt's. Was dieſes Streben vornehmlich unterſtützte war der bereits im 14. Jahrhundert erfolgte Erwerb des Bodens von Kirchhain und der mit Mainz gemeinſchaftliche Beſitz mehrerer in dem nördlichen Theile des Amts Amöneburg liegenden Waldungen. Dazu kam nun noch, daß die reichſten landgräflichen Wildbahnen Oberheſſens, namentlich der Lahnberg, dicht an den mainziſchen Gränzen hinzogen, daß hingegen das Mainziſche keine großen geſchloſſenen Waldungen, keine eigentliche Wildbahn, ſondern nur Wechſelwild hatte, welches aus dem Heſſiſchen übertrat und deshalb auch von heſſiſcher Seite als landgräfliches Eigenthum betrachtet wurde. Schon Heinrich III. (†. 1483) nahm die

hohe Jagd um Anzefahr und a. a. O. nicht nur für ſich in Anſpruch, ſondern verweigerte den Mainzern ſelbſt auch die Mitjagd und ließ deshalb zu verſchiedenen Malen die von den Mainzern dort angelegten Wildhecken zerſtören. In dem 1491 zwiſchen Heſſen und Mainz errichteten Vertrage wird zwar ausdrücklich ausgeſprochen, daß jeder Theil auf ſeinem Gebiete „zu jagen und zu hagen, auch zu gebieten und zu verbieten Macht haben ſollte," ſowie daß die gemeinſchaftlichen Wälder auch gemeinſchaftlich beforſtet werden ſollten. Aber dieſe Beſtimmungen wurden wieder vergeſſen und man griff von heſſiſcher Seite bald wieder weiter. So nahm man 1537 den mainziſchen Beamten, als dieſe im Gemenge jagten, die Wildſeile, zerſchlug eine Schutzhecke und bedrohte jene im Wiederbetretungsfalle mit Verhaftung. In ähnlicher Weiſe ging es lange Jahre hindurch zur großen Beläſtigung der mainziſchen Unterthanen. Als man 1562 einen todten Hirſch in der Feldmark von Schröck, einem mainziſchen Dorfe, fand, hielten die heſſiſchen Förſter daſelbſt eine Hausſuchung nach Büchſen und Armbrüſten und als ſie nichts entdeckten, ließen ſie die Gemeinde durch den Glockenſchlag verſammeln, und geboten ihr unter Androhung von 100 fl. Strafe die Auslieferung des Thäters; im Falle keins von beiden erfolge, ſollte jeder aus Schröck, welcher den heſſiſchen Boden betrete, verhaftet werden. Der Erzbiſchof wendete ſich in Folge deſſen beſchwerend an den Landgrafen Pilipp; ohne Aufhören — ſchrieb er — komme eine Neuerung über die andere und aller Orten würden die Seinigen bedrängt; gewiß gehe dieſes nicht vom Landgrafen aus, aber er müſſe deshalb auch bitten, daß den Beamten befohlen werde, ſich ſolcher Eingriffe in Zukunft zu enthalten. Der Landgraf aber wunderte ſich über die Klage der Schröcker; ſie zahlten ihm Schutzgeld und für die ihnen unentbehrliche Hude im Lahnberge Neujahrsgeld und Maiweide; das Wildſchießen aus den zunächſt gelegenen mainziſchen Dörfern nehme von Tag zu Tag mehr überhand und hinſichtlich jenes Hirſches laſte vorzüglich auf den Schröckern der Verdacht; die Hausſuchung ſey deshalb nothwendig geweſen, dieſelbe ſolle aber in keiner Weiſe als ein Eingriff in die mainziſche Obrigkeit gelten und er werde daſſelbe auch dem Erzbiſchofe auf heſſiſchem Boden geſtatten.

Um vor allem die Streitigkeiten zu beſeitigen, welche fortwährend über die Jagd in den gemeinſchaftlichen Wäldern entſtanden, überließ der Kurfürſt von Mainz endlich 1583 an Heſſen die hohe Jagd in dem ganzen Bezirke links der alten vom Lahnberg über Kirchhain, Langenſtein und Momberg führenden Straße und behielt ſich daſelbſt nur für ſeine eigene Perſon die hohe und für ſeine Beamten die niedere Jagd vor. Auch ſollten die Landgrafen dieſe Gehölze nicht in Hege legen und die mainziſchen Unterthanen

nicht verhindern das Wild von ihren Feldern zu verſcheuchen und dieſe zu umzäunen.

Obgleich durch dieſen Vertrag ein feſter Rechtszuſtand begründet wurde, ſo erhielt doch die fortdauernde Wilddieberei der mainziſchen Bauern ein ununterbrochenes Gezänk zwiſchen den heſſiſchen und mainziſchen Beamten, indem man von der einen Seite pfändete, verhaftete und ſtrafte, von der andern abwehrte und ſchirmte. Im Verlaufe der Zeit entſtanden jedoch auch neue Streitigkeiten, Heſſen machte Anſprüche auf die alleinige Jagd in dem ihm überwieſenen Bezirke und wollte ſogar den mainziſchen Förſtern keine Flinten mehr geſtatten; auch übte es die Jagdfolge in's Mainziſche, wogegen es die der mainziſchen Jäger in's Heſſiſche verweigerte. Man ſtritt und ſtritt und häufte Akten auf Akten bis endlich 1785 ein neuer Vergleich zu Stande kam. In dieſem wurde Heſſen unter anderm die Hausſuchung mit Hülfe des Ortsvorſtands nachgelaſſen, und nur beſtimmt, daß wegen eines Frevels nicht mehr ganze Dörfer geſtraft werden ſollten. Noch ausführlicher ſtellte dieſes ein Vertrag von 1789 feſt, der zugleich auch alle bisherigen Beſchwerden wegen der Jagd ausglich. Während Heſſen darin dem Erzſtifte Mainz rechts der erwähnten Straße das Recht der hohen Jagd ausdrücklich zugeſtand, willigte dieſes ein, daß auf den Feldern von Bauerbach, Schröck und Ginſeldorf vom Walde aus ein Raum von 40 Ruthen abgeſteckt werde, aus dem alles von den mainziſchen Jägern geſchoſſene hohe Wild gegen ein gewiſſes Schießgeld und Jägerrecht an Heſſen abgeliefert werden ſollte. Weiter verzichtete Mainz auf alle und jede Jagdrechte in den links der Straße liegenden Waldungen, ſowie Heſſen ein gleiches hinſichtlich des ſüdlichen Bezirks that; dagegen ſollte die kleine Feldjagd links der Straße beiden Theilen gemeinſam ſeyn. Endlich geſtattete man ſich gegenſeitig auch die nach Waidmannsgebrauche auszuübende Jagdfolge.

Ziemlich gleiche Erſcheinungen bietet die Geſchichte der Jagd in dem Gebiete der mainziſchen Stadt Fritzlar, wo das Jagdrecht dem daſigen Chorherrenſtifte zuſtand. Auch hier dauerte der Streit mit Heſſen Jahrhunderte hindurch und dieſes gelangte nicht nur zu dem Beſitze der Mit-, ſondern ſogar auch noch zu dem der Vorjagd *).

Aehnliche Streitigkeiten entſpannen ſich im 16. Jahrh. auch mit den wetterauiſchen Grafen, namentlich denen von Naſſau und von Solms, und nur beſonders günſtige Umſtände vermochte dieſelben der heſſiſchen Oberherrſchaft zu entziehen und ihre bereits gebrochene Selbſtſtändigkeit zu retten.

---

*) S. das Nähere in Falckenheiner's Geſchichte heſſ. Städte und Stifter I. 162 ꝛc.

Denſelben Erſcheinungen begegnet man allenthalben. Sogar die alten Bannforſte konnten der zerſetzenden Gewalt jener neuen Rechtsbegriffe nicht widerſtehen. Freilich hatten dieſelben ſchon ſeit früherer Zeit auch ihre Natur weſentlich geändert; ſowohl die königlichen als die geiſtlichen waren dieſes mehr nur noch dem Namen als der That nach und die längſt ſchon erblich gewordenen Vögte jetzt die eigentlichen Inhaber.

Auf dieſe Weiſe ging der ganze öſtliche Wildbann der Abtei Hersfeld, ſammt dem Boden auf welchem er ruhte, für dieſelbe verloren und in weltliche Händen über, indem aus den darüber beſtellten Vögten Herren geworden waren. Ebenſo wenig war die Abtei Fulda im Stande ihren ausgedehnten Wildbann zu erhalten; theils riſſen die fremden Grundherren ihr Jagdrecht wieder an ſich, theils zerſtückte ihn die Abtei ſelbſt durch die Verpfändung ihrer Gerichte und des damit verknüpften Jagdrechts, welche ſie bei ihrer immer mehr zunehmenden Unmacht nicht wieder einzulöſen vermochte. Noch früher zerfiel der Wildbann der beiden geiſtlichen Stifter Worms und Lorſch, weil beiden die Macht abging, ihre Rechte auf den fremden Gebieten für die Dauer zu behaupten. Der königliche Bannforſt des büdinger Waldes blieb nur dadurch unzerſtückt, weil gerade in der Zeit der Erhebung der Landeshoheit derſelbe zugleich mit der Grundherrſchaft in einer Hand, der der Grafen von Iſenburg, ſich befand. Anders war es aber mit dem Wildbann der Dreieich. Die Vogtei über denſelben war — wie bereits oben erzählt worden iſt — ſchon frühe dem angeſehnſten unter den im Wildbanne begüterten Geſchlechtern, dem der Herren von Hagen, ſpäter von Münzenberg genannt, übertragen worden. Als dieſes 1255 erloſch, fiel jene Vogtei zu fünf Theilen an die Herren von Falkenſtein und von dieſen nachher an die Grafen von Iſenburg, der übrige ſechſte Theil aber an das hanauiſche Haus. Dieſen Vögten gehörte aber nur der kleinſte Theil des Grundes und Bodens, welchen der Wildbann umfaßte: mitten im Wildbanne lag das Stadtgebiet von Frankfurt, öſtlich und weſtlich herrſchte das mainziſche Rad, gegen Mittag ſchloß der Wildbann die heſſiſchen Centen Arheiligen, Pfungſtadt, Darmſtadt und Oberramſtadt ein. So war es im 16. Jahrhundert, wo auch hier die Ideen der Territorialhoheit ſich geltend zu machen ſuchten. Alles hatte ſich umgeſtaltet, die alte Königsmacht war untergegangen und damit auch die Bedeutung der königlichen Bannforſte verwiſcht. Es war nur noch das einfache Jagdrecht auf fremden Gebiete. Was war alſo natürlicher, als daß die mit allen übrigen Zeichen der Herrſchaft verſehenen Grundherren auch das einzige, was ihnen noch fehlte, die Jagd, in Anſpruch nahmen? Ja die Ideen der Herrſchaft, wie dieſe ſich damals ausbildeten, machten dieſen Anſpruch zu einer Nothwendigkeit, da der

Mangel des Jagdrechts auf dem eigenen unmittelbar unterworfenen Gebiete nur als ein Unrecht erſcheinen konnte. Deshalb ſehen wir dann auch ſeit der Mitte des 16. Jahrhunderts die Grafen von Iſenburg *) mit allen Grundherren im Wildbanne im Streite, nach allen Seiten mußten ſie ihre Gerechtſame vertheidigen. Mit dem wenigſten Glück geſchah dieſes gegen Heſſen **). Schon an und für ſich zu ſchwach um ſchwankende Gerechtſame mit Erfolg gegen daſſelbe behaupten zu können, wurde dieſes Mißverhältniß durch den Verkauf des Amts Kelſterbach (1600) und die heſſ. Beſitznahme der iſenburgiſchen Lande während des 30jährigen Krieges noch geſteigert und den Grafen blieb nichts übrig, als das bereits faktiſch an Heſſen verlorene Jagdrecht aufzugeben und auf alle derartigen Gerechtſame auf heſſiſchem Gebiete zu verzichten. Dieſes geſchah durch einen Vertrag von 1642 ***). Nach dem Erlöſchen des hanauiſchen Grafenhauſes kam die Grafſchaft Hanau-Münzenberg an Heſſen-Kaſſel, die Grafſchaft Hanau-Lichtenberg aber an Heſſen-Darmſtadt und beide trafen 1762 über den Wildbann ein Uebereinkommen. Die Beſitzverhältniſſe wurden hierdurch dergeſtalt geregelt, daß, ſeitdem das Geſammthaus Iſenburg und Heſſen-Hanau-Münzenberg das Lehn des Wildbanns allein empfingen und beide den rechts des Mains auf fremden Gebieten ruhenden Wildbann allein gebrauchten, wogegen links des Mains Heſſen-Hanau-Lichtenberg in der Weiſe hinzutrat, daß es auf dem fremden Gebiete ein Jahr um das andere mit Heſſen-Hanau-Münzenberg alternirte.

Noch habe ich zu erwähnen, daß auch einzelne Städte ſich im Beſitze des Rechts der hohen Jagd befinden, doch ſind dieſes in der Regel nur Reichsſtädte. Bei Frankfurt und Gelnhauſen konnte ein ſolches zwar nicht der Fall ſeyn, weil beide mitten in königlichen Bannforſten lagen, und der königliche Bann jede Berechtigung eines Dritten ausſchloß. Wenn aber auch nicht berechtigt, ſo hatten Frankfurts Bürger doch ſchon ſeit früher Zeit der lockenden Gelegenheit nachgegeben und in ihrem ſtädtiſchen Gebiete gejagt, und begünſtigt durch die Verhältniſſe des hanauiſchen Hauſes hatte ſich

*) Durch eine 1592 mit den Grafen von Hanau vorgenommene Theilung der auſſer ihren Landen liegenden Theile des Wildbanns war der ganze links des Mains liegende Wildbann und damit zugleich der beſchwerlichſte und am meiſten beſtrittene Theil deſſelben den Iſenburgern zu gefallen.

**) Die Grafen von Katzenelnbogen hatten zwar ſchon 1265 Jagdanſprüche gemacht (Buri, Beil. Nr. 9), aber der Grund derſelben war ein ganz anderer.

***) S. das Nähere über die iſenburgiſchen Streitigkeiten in Betreff des Wildbanns die Deduktionen: Gründl. Bericht von dem uralten Reichs- und Königsforſt zur Drey-Eichen. Offenbach 1736 u. (Buri) Behauptete Vorrechte derer alten königl. Bannforſte oder Ausführung derer dem königl. Forſt- und Wildbann zu der Dreieich Oberherrlich- und Gerechtigkeit rc. Büdingen 1747.

durch die lange Uebung ein Gebrauch gebildet, der im Verlaufe der Zeit den Anſchein des Rechts erhielt, und endlich auch als Recht von Frankfurt angeſprochen wurde. Doch erſt ſpät fand dieſes vermeintliche Recht von hanauiſcher Seite eine Anerkennung, nämlich erſt in dem großen Vertrage, welchen der Erbprinz Wilhelm als Graf von Hanau am 1. Auguſt 1785 mit der Stadt Frankfurt abſchloß, worin den Bürgern die Mitjagd auf dem rechten Mainufer ausdrücklich zugeſtanden wurde *).

Nur zwei altheſſiſche Städte beſitzen das Recht der hohen Jagd: Eſchwege und Allendorf a. d. W.

Eſchwege hat ſich dieſes Recht als letzte Trümmer ſeiner alten ſchon im 13. Jahrh. untergegangenen Reichsfreiheit erhalten. Im J. 1436 ſprachen darüber die Schöpfen: „das ein iglicher mag iagen das Wilt gros vnd klein, Haſen kreyſen vnd noch en (nach ihnen) iuſen vnd Huner fahen mit des (dem) Gezuge withen vnd feythen (d. i. weit und breit) vff vnd nidder vmb vns her als ferne als wir das gelangen vnd erreychen mögen **). Vergebens wurde 1613 der Stadt ihr Recht ſtreitig gemacht.

Auf einem ähnlichen Grunde beruhte ſicher auch das Recht von Allendorf, denn an ein ſpäter vom Landesfürſten ertheiltes Privilegium iſt nicht zu denken. Die Bebauer der Salzquellen erſcheinen in älteſter Zeit ſtets als freie Genoſſenſchaften, die ihrer ganzen Natur nach im Anfange auch das volle Eigenthum der Mark und aller der damit verknüpften Gerechtſame gehabt haben müſſen. Leider iſt die älteſte Geſchichte der Salzquellen von Allendorf zu dunkel, um die urſprünglichen Zuſtände nachweiſen zu können, aber auch noch in der ſpätern Zeit ſehen wir die allendörfer Gebauerſchaft ſtets als freie und unabhängige Genoſſenſchaft und erſt als die Landeshoheit ſich entwickelte, treten hin und wieder Beſchränkungen ein. Uebrigens hatte ſicher auch nicht die ohnehin einer jüngern Zeit angehörende Stadt als ſolche das Jagdrecht, ſondern ihre Bürger hatten daſſelbe als Mitglieder der Gebauerſchaft, und wenn man dennoch ſpäter dieſes Recht als ein ſtädtiſches, als ein der Stadt als ſolcher zuſtehendes Recht erblickt, ſo läßt ſich dieſes leicht aus dem Umſtande erklären, daß ehedem alle Bürger auch zur Gebauerſchaft gehörten. Uebrigens iſt das Jagdrecht von Allendorf gegenwärtig nur ein beſchränktes. Wie alle Beſitzer der hohen Jagd hatte auch Allendorf ſeine Wildhecken, mittelſt deren die Jagd ausgeübt wurde, und wie nun bei der Einführung der Schießwaffen die Fürſten verſuchten die Ritterſchaft auf die alten

*) S. dieſen weitläuftigen Vertrag mit allen ſeinen Beilagen in von Moſers Forſtarchiv III. S. 81—222.

**) Zeitſchr. des Vereins für heſſ. Geſchichte u. Landeskunde II. 270.

Hecken zu beſchränken, ſo geſchah dieſes auch bei Allendorf *), aber der Erfolg bei beiden war — wie ich in einem andern Abſchnitte näher ausführen werde — verſchieden, denn während die Ritterſchaft das freie Pirſchrecht durchſetzte, blieb Allendorf bei den Hecken und bei deren Stellvertretern den Jagdzeugen, ſo daß die Stadt jetzt nur zum Fange des Wilds im Zeuge berechtigt iſt **).

Auf einem ganz andern Grunde, als das Recht zur hohen Jagd beruht die auf die *niedere Jagd* beſchränkte Berechtigung. Sieht man von jenen Fällen ab, wo einem Jagdinhaber die hohe Jagd auf eine oder die andere Weiſe verloren ging und ihm nur die niedere Jagd blieb, ſo kann oder vielmehr konnte das Recht zur niedern Jagd nur durch eine Bewilligung des Inhabers der hohen Jagd erlangt werden. Die allgemeine beinahe ausſchließliche Quelle aus welcher die erbliche Berechtigung der heſſiſchen Ritterſchaft auf die niedere Jagd hervorging, war die Burgmannsfreiheit, denn dieſe Berechtigung bildete eine der weſentlichen Beſtandtheile dieſer Freiheit, mochte der Burgmannsſitz auf einer Burg oder in einer Stadt liegen oder war es nur ein einzelner Hof, welcher mit den Rechten eines Burgſitzes begnadigt worden war ***). Deshalb ſagt auch L. Wilhelm IV. in dem ſchon oben (S. 65) erwähnten Schreiben an den Herzog Julius von Braunſchweig: „Was die niedere Jagd nach Füchſen, Haſen, und Hühnern belangt, damit laſſen wir nicht allein die von Adel, welche *eigene Gerichte* haben, in denſelben ihren Gerichten gewähren, ſondern wir dulden auch, daß diejenigen, *ſo keine eigene Gerichte* haben, um ihre *häuslichen Wohnungen* an Orten und Enden, da es außerhalb unſerer Gehege und Wildfuhren iſt, nach Haſen, Füchſen und Hühnern ziemlich jagen und ſtellen mögen." Nur darin tritt ein Unterſchied hervor, daß die Berechtigung bald auf den ganzen Bezirk eines

---

*) L. Wilhelm IV. ſtellte der Stadt auch das Recht der Wildhecken in Frage und belegte ſie deshalb 1580 ſogar mit 100 fl. Strafe, doch erließ er ſpäter dieſe Strafe, und gab auch das Heckenrecht nach, doch nur in ſo weit, daß die Stadt nicht befugt ſeyn ſollte die Hecken *ohne Wiſſen* der fürſtlichen Beamten auszubeſſern.

**) Die Stadt hatte ehedem ihre beſondere Jagdzeuge, welche auf dem Rathhauſe verwahrt wurde. Nachdem dieſe im 30jähr. Kriege alle verbannt, wurde 1661 eine neue Jagdordnung errichtet. Daſſelbe geſchah auch 1669. Als nachher das Schießen ſehr einriß und das Wild dadurch ſeltener wurde, ſuchte man dieſes 1680 durch eine neue Ordnung wieder abzuſtellen und das Herkommen einzuſchärfen. Soviel mir bekannt, hat der letzte Jagdauszug 1823 ſtattgefunden.

***) Belege hierfür findet man in dem Abſchnitte über die Eintheilung der Jagd in hohe und niedere. — In der Regel verwechſeln die Rechtsgelehrten die rechtliche Verſchiedenheit der adeligen Güter, indem ſie die bloſen Burgmannsſitze mit den Rittergütern vermengen, zu denen eigene geſchloſſene Gerichte gehörten, ſ. Gründler a. a. O. S. 374 ꝛc., ſo weſentlich verſchieden die Rechte beider auch ſind.

Amts, bald nur auf die Gränzen der Flurgemarkung des Orts ſich ausdehnt, zu welchem der Burgmannsſitz gehört. Obwohl ſchon L. Ludwig I. im J. 1455 beſtimmte, daß weder Bauer noch Bürger Stöber, Winde oder Haſengarn haben und nur der Ritterſchaft (den „guten Leuten") die Jagd erlaubt ſeyn ſollte, ſo hat dieſe Beſchränkung doch niemals allgemein beſtanden, denn es war ſogar eine Reihe heſſiſcher u. a. Städte ausdrücklich mit der niedern Jagd priviligirt. Dieſes war namentlich mit Homberg, Hofgeismar, Grebenſtein, Witzenhauſen, Zierenberg, Wolfhagen u. a. der Fall. Hofgeismar kam ſchon frühe wegen Mißbrauchs ſeiner Gerechtſame ins Gedränge. Als die beiden Stadtknechte ein Schwein geſchoſſen hatten, welches vor der Stadt in die Erbſen und Bohnen gebrochen war, berief ſich die Stadt vergebens auf das Recht, alles Wild erlegen zu dürfen, welches in ihrem Schaden angetroffen würde; 1540 legte L. Philipp ihre ganze Jagdgerechtſame auf längere Jahre nieder. Ein altes Stadtbuch enthält darüber: Anno etc. (15)40 Prohibuit Philippus Hassorum princeps, nobis totaliter nostram venationem in nostris siluis dictis de Marke, Berkenroth, Hoiberg et Westberg etc. Später wurden der Stadt jedoch ihr Recht wieder zugeſtanden *).

Die Jagdgerechtſame, welche Grebenſtein ehemals hatte oder doch zu haben vermeinte, lernt man aus einem vor dem Hofgerichte zu Heſſen verhandelten Rechtsſtreite kennen. Das Recht in der ſtädtiſchen Feldflur die Haſen bei Nacht „zu kuren, zu lauſen und zu fahen" oder wie ein anderer Zeuge ſich ausdrückte, „daß die Schöffen daſelbſt zu iren Ehren mogen eynen Haſen fangen, wann ſie wullen," ſtand nach der einſtimmigen Behauptung des Klägers und der beeidigten Zeugen ſeit undenklichen Zeiten den ſämmtlichen Mitgliedern des Stadtraths zu Grebenſtein ſo lange zu, als ſie den Schöpfenſtuhl inne hatten; zu dieſem Zwecke hätten dieſelben eine Menge Wind- u. a. Hunde gehalten und ſeyen mit Haſengargarnen reichlich verſehen geweſen; ja ein Zeuge wußte ſogar, daß die Schöpfen wilde Schweine gefangen; alle erklärten es für ein in unbekannter Zeit gegebenes fürſtliches Privileg, wogegen der Bürgermeiſter und die Schöpfen verpflichtet ſeyen, dem Fürſten, ſeinen Räthen und ſeinem Hofgeſinde in ihren Häuſern unentgeldlich das Lager zu geſtatten und das rauhe Futter (Heu und Stroh) zu reichen. Als zur Zeit des Aufruhrs der alten Regenten von Heſſen (1515) die Landgräfin Anna und ihre Räthe etliche Reiter zur Hülfe und Vertheidigung nach Grebenſtein geſchickt, ſeyen die-

*) Vergl. Falckenheiner a. a. O. II. 445. Hier wird zwar der Stadt auch die hohe Jagd zugeſprochen, doch aus einem mir nicht genügend ſcheinenden Grunde. Denn wenn auch die Erzbiſchöfe von Mainz, bis 1462 Inhaber von Hofgeismar, nicht ſelbſt gejagt haben, ſo hatten ſie doch ihre Amtleute daſelbſt.

ſelben in den Häuſern der Schöpfen gelagert und von denſelben mit rauhem Futter verſorgt, und die Annahme der Bezahlung dafür mit Hinweiſung auf die alte Freiheit verweigert worden. Auch der Landgräfin, welche ihnen die Bezahlung angeboten, hätten ſie geantwortet: „wir haben das ſo lange von Alders herbracht das wir ſullich Ruefutter betzalet haben vnſeren gnedigen Heren, dar entgeigen haben wir die Gnade vnd Priuilegien auch widder eynen Haſen zu fangen, das wullin wir alßo behalten.“ Ebenſo war es mit Willen des Stadtraths geſchehen, als vor dieſem der Amtmann Dietrich von Schachten unter der Bürgerglocke verkünden laſſen: daß Niemand ſich ſollte unterziehen „die Nacht Haſen luſſen oddir Nacht Jachd zu halten,“ weil der Amtmann ſelbſt dieſes nur auf den gemeinen Bürger bezogen hatte *).

Wolfhagen hatte zufolge einer Nachricht von 1723, die Jagd in den Gemarkungen der Stadt und des Dorfs Ippinghauſen. Bei jeder neuen Rathswahl wurde gejagt. Den erſten Tag trieb die Dorfſchaft Ippinghauſen, den zweiten die Schüler und jungen Burſche der Stadt und dafür erhielten ſie des Abends einen Wecke. Während des Treibens ſtanden die Rathsmitglieder und andere mit Flinten und trieben zurück, was an den Garnen vorbei laufen wollte. Das Kuren und Lauſen geſchah von Bartholomaei bis Lichtmeſſe, für Ehrentage aber auch außer dieſer Zeit, doch nur mit beſonderer Erlaubniß des Stadtraths.

Auch die Glaſer zu Großalmerode behaupteten 1592, daß ſie von jeher das Recht gehabt in ihrer Feldmark jagen zu dürfen.

Vergeblich verſuchte L. Karl die ſtädtiſchen Jagden gegen die Lieferung von Wildpret an ſich zu bringen; auch ſeinem Nachfolger gelang dieſes nicht. Um aber dem Mißbrauche, welcher damit getrieben wurde, zu ſteuern, indem jeder Bürger und zwar nicht ſelten mit Metzgershunden zu jagen pflegte, ſo wurde 1766 befohlen, daß in Zukunft jede jagdberechtigte Stadt ihre Jagd an eine oder zwei Perſonen verpachten ſollte.

Ehedem und zwar ſchon im 14. Jahrhundert hatten auch die fürſtlichen Amtleute die Befugniß zu Ausübung der niedern Jagd in ihren Amtsbezirken, was ſpäterhin jedoch immer mehr beſchränkt

---

*) Der erwähnte Rechtsſtreit betraf übrigens nicht die Jagdberechtigung ſelbſt, ſondern eine Entſchädigungsklage wegen einer Verwundung. Der Rathsſchöpfe Joh. Schützeberg befand ſich nämlich mit ſeinem Bruder in einer Winternacht des J. 1506 auf der Haſenkur am Suttberge und hatte bei der wüſten Kirche zu Rickſen ſeine Garne geſtellt, als zwei Knechte des Amtmanns ſie überfielen und ſie pfänden wollten. Dieſes führte zu einem Wortwechſel und endlich zu einem Ziehen der Meſſer, und Johann ſank mit einem Stiche ins Knie zuſammen. Ein Zeuge, welcher, als er „die Meſſer klingen“ gehört, herbei geeilt war, kam zu ſpät und deckte den Verwundeten mit ſeinem Mantel zu, um ihn vor dem Erfrieren zu ſchützen. Johann blieb lahm und wollte dafür mit 400 fl. entſchädigt ſeyn.

wurde, ſo daß in der Mitte des 17. Jahrhunderts nur den an den Gränzen wohnenden Beamten noch geſtattet war, von Jakobi bis Martini nach Haſen zu jagen.

Das Recht der Koppeljagd auf Hochwild beruht ſtets auf einem gemeinſchaftlichen Beſitze, und ſteht mit dem der Gemeinſchaft der übrigen höhern obrigkeitlichen Rechte, namentlich der Gerichtsbarkeit, in unmittelbarer Verbindung. So war es z. B. im Gericht Ohmes, wo 1478 der Weichberg und der Katzenberg zur Hälfte dem Kurfürſten von Mainz und zur andern Hälfte dem deutſchen Orden gehörten und wo jener zweimal und dann erſt der Orden das dritte mal jagen durfte. Im Gerichte Oberaula, an welchem Heſſen zur Hälfte betheiligt war, wurde durch einen Vertrag mit den v. Dörnberg im 16. Jahrh. die Verkoppelung der Jagd zum Theil aufgehoben. Ebenſo war die Jagd in den Waldungen des Hospitals Haina zwiſchen der kaſſelſchen und marburgiſchen Linie gemeinſchaftlich, doch wurde die Jagd ſtets nur von einer Seite gebraucht, nämlich von derjenigen, welche ſie zuerſt vornahm.

In den zwiſchen dem Landesherrn und dem Adel verkoppelten Jagden hatte der erſtere das Recht der Vorjagd. Dieſes Recht gründete ſich auf die Anſicht, daß alle nicht in landesherrlichen Händen befindliche Jagden nur durch Vergünſtigung des Landesherrn erworben ſeyen. Die erſte Nachricht über eine Vorjagd habe ich in dem Weisthum über die Mark von Seulberg von 1493 gefunden, wonach der Waldbote 3 Tage vor den Märkern zu jagen berechtigt war (S. oben S. 57). In den altheſſiſchen Landen wird dieſes Vorrecht jedoch erſt weit ſpäter bemerklich, man müßte denn damit die ſchon unter L. Philipp eingeführte Verpflichtung des Adels in Verbindung bringen, wonach derſelbe ſeine eigene Jagd einige Zeit ruhen laſſen mußte, ſobald der Fürſt in den angränzenden Forſten jagen wollte. Es iſt dieſes aber keine eigentliche Vorjagd, ſondern nur eine die Hege bezweckende Maßregel. Ueber die Vorjagd im Heſſ.-Kaſſel. gibt uns eine Beſchwerde des deutſchen Ordens vom J. 1693 die erſte Nachricht. Auf eine ſpätere Beſchwerde der Ritterſchaft erfolgte in dem Landtagsabſchiede von 1755 die Zuſage, daß dieſe Befugniß nur ein oder zwei Tage vor der aufgehenden Jagd ausgeübt werden ſollte, auf eine weitere landſtändiſche Beſchwerde wurde 1786 die Ausübung noch mehr beſchränkt und in dem Landtagsabſchiede von 1798 wiederholt verſprochen, die Vorjagd nur mit möglichſter Schonung und Mäßigung zu gebrauchen.

Etwas anderes ſind die ſ. g. Gnadenjagden, welche in der Regel nur auf einer einer beſtimmten Perſon verliehenen und darum vorübergehenden, meiſt lebenslänglichen Vergünſtigung einer Mitjagd beruhten, aus der freilich auch zuweilen, wie wir gleich ſehen werden, mit der Zeit ein Rechtsanſpruch ſich bildete. Dieſes war

namentlich mit der Gnadenjagd der Fall, welche in der Mitte des 15. Jahrh. dem Grafen Philipp von Katzenelnbogen von dem Kurfürſten von Mainz in dem hauſer Walde, der rorheimer Hard und dem bibloſer („wybloeſſer") Walde unter der Bedingung geſtattet worden war, daß er Niemand bei der Ausübung hinzuziehe. Nachdem jene Forſte mit dem Amte Starkenburg nicht lange nachher an Pfalz gekommen waren, verweigerte jedoch Graf Philipp die Ausſtellung eines Reverſes, weil er bereits ein Jagdrecht erworben zu haben glaubte, und Pfalzgraf Friedrich kündigte ihm 1475 die Bewilligung auf, ſein Schreiben mit den Worten ſchließend: „So verſteeſtu wole das uns ſolchs hinzulaſſen zu langen Tagen Abbruch bringen mocht vnd beſunder ſo du nymme wererſt vnd werden das nit lenger auſteen laſſen; wir nemen auch ſolchs dir zu arg oder Vnwillen nit fur, ſunder im Beſten, künfftig Irrung und Gezenck zuuermeyden." Dieſes ſcheint endlich den Grafen bewogen zu haben ſich der gerechten Forderung des Pfalzgrafen zu fügen, denn ſchon im J. 1476 bewilligte derſelbe ihm wieder, „daß er und ſin Jeger mit denjennen, der ſie ungeuerlich zu iglicher Zitt darzu bedorffen, in dem huſer Wald ſin Leptag gantz vß jagen mogen, doch alſo, das er ſunſt Nyemandts darzu innziehen ſoll." Was übrigens der Pfalzgraf befürchtete, erfolgte wirklich, denn die Gnadenjagd ging nach dem Abſterben des Grafen auf Heſſen über und ſchon 1541 erwiderte L. Philipp auf eine Beſchwerde des Pfalzgrafen Ludwig: „Wiewohl ihm die Jagd im häuſer Walde in alle Wege zu komme," ſo würde er ſie doch ungern ſo gebrauchen, daß dem Pfalzgrafen dadurch Nachtheil erwachſe, derſelbe möge deshalb auch nicht glauben, daß, wenn das Waidwerk ſo bäuriſch, unhöflich und unzeitig geübt werde, dieſes auf ſeinen Befehl geſchehe.

Im J. 1496 bewilligte der Amtmann Reinhard von Hanau dem Komthur des deutſchen Ordens zuweilen in der Dreieich ein Reh oder einen Haſen zu fangen, eine Geſtattung, welche auch noch ſpäter fortdauerte *). Ebenſo hatte L. Philipp dem Grafen Reinhard von Iſenburg zu Büdingen bis auf Widerruf die Jagd im Schlüchter (bei Rüſſelsheim) bewilligt und machte 1553 von dieſem Vorbehalt Gebrauch, als der Graf ſich gegen die heſſ. Unterthanen „unnachbarlich" benahm. Die Jagd in den Gehölzen des Hospitals Haina, namentlich am Lohr und Jeuß war — wie ſchon bemerkt — zwiſchen den Fürſten zu Kaſſel und Marburg gemeinſchaftlich, doch L. Wilhelm IV. überließ ſeinen Antheil auf die Dauer ſeines Lebens ſeinem fürſtlichen Bruder zu Marburg, welches 1595 L. Moritz auf deſſen Lebenszeit erneuerte.

*) Gründlicher Bericht ꝛc. S. 140.

L. Ernſt von Heſſen-Rotenburg geſtattete 1692 dem Oberſten von Derenthal zu Rheinfels, doch nur für deſſen Perſon, „zu ſeiner Recreation und Spaß" jezuweilen am rechten Rheinufer einen Haſen zu fangen oder zu ſchießen, ſowie in deſſen J. dem Oberſtwachtmeiſter Friedrich v. Boineburg-Hohenſtein zu Jeſtädt für ſeine eigene Perſon im Gerichte Bilſtein, wo er nur zum Haſenhetzen mit Windhunden berechtigt ſey, zu Zeiten einen Haſen zu ſchießen.

Unter den Beſchränkungen, welche von landesfürſtlicher Seite die Jagdgerechtſame des Adels erlitten, gehörte vor allem das Verbot des Schlagens von Salzlecken, der Ausübung der Wildfolge auf fürſtliches Gebiet und des Hauens von Schneiſſen, welches letztere namentlich 1655 in den Verhandlungen zwiſchen den beiden heſſiſchen Fürſtenhäuſern über die Jagdrechte ihrer Landſaſſen hervorgehoben wurde. Ueber die Wildfolge werde ich unten in einem beſondern Abſchnitte ſprechen und erwähne nur hier, daß man die Salzlecken als ein höchſtes ausſchließlich dem Landesherrn zuſtändiges Recht anſah. Schon unter L. Philipp hatte ſich dieſer Begriff feſtgeſtellt, denn ſchon dieſer ließ den Trott ihre Salzlecken zerſtören, aber erſt unter L. Moriz wurde derſelbe in einer geſetzlichen Form ausgeſprochen. Im J. 1624 verbot derſelbe der Ritterſchaft das Schlagen von Salzlecken bei 100 Goldgulden Strafe. Ebenſo bedrohte er jegliches Jagen auſſer der Jagdzeit mit der Entziehung der Jagdgerechtigkeit und verbot ferner die Erlegung desjenigen Wildes, welches im Winter zuweilen aus Hunger aus den fürſtlichen Jagden in die des Adels übertrete. Auch alle ſpätern Verordnungen hielten dieſe Beſchränkungen der adligen Jagdgerechtſame bei. Ja es kamen ſogar noch neue hinzu, indem die Jagdverordnung von 1722 beſtimmte, daß alle adligen Jagden, welche mehreren Stämmen zuſtändig ſeyen, nur durch im Geſammtdienſte ſtehende kundige Waidmänner ausgeübt werden ſollten. Es war dieſes eine Beſtimmung, welche freilich ſo ſehr im eigenen Intereſſe der Jagdbeſitzer lag, daß manche Familien dieſe Beſchränkung ſchon weit früher und aus eigenem Antriebe vertragsmäßig unter ſich eingeführt hatten. Dieſes war namentlich bei den v. Boineburg zu Lengsfeld der Fall. Nachdem dieſelben 1609 übereingekommen waren, daß alles in ihrem Gerichte erlegte hohe Wild gleich vertheilt werden ſollte, beſtellten ſie zu dieſem Zwecke einen Geſammtjäger. Auch ſpäter wurde dieſes beibehalten und ſogar beſtimmt, daß die zur hohen Jagd nöthigen Hunde gemeinſchaftlich ſeyn ſollten und deshalb 1703, 1716 und 1728 den Jägern zur Pflicht gemacht, alle Privathunde, es ſeyen Steuber- oder Hühnerhunde, welche ſie in dem Walde finden würden, todt zu ſchießen. Ebenſo wurde auch ſchon 1641 von fürſtlicher Seite den Schwerzel vorgeſchlagen die Koppeljagd in dem gemeinſchaftlichen Gerichte Ottrau

nur durch einen Schützen ausüben zu laſſen, welcher abwechſelnd beſtellt werden ſollte.

Eine Verpachtung der Jagden fand in älterer Zeit nur hinſichtlich des Vogelwaidwerks ſtatt. Dieſes war namentlich am Thüringerwalde ſchon im 16. Jahrh. der Fall, wo dieſer Theil der Jagd in Folge der Verpachtung ſo ſehr veröſet worden war, daß 1578 die Beſitzer des Waldes zuſammentraten und ſich über eine Hege zu vereinbaren ſuchten, durch welche das Vogelwaidwerk wieder gehoben werden könnte. Später wurden zum Vogelfang beſondere Erlaubnißſcheine ertheilt. — Dagegen begann man mit dem Verpachten der hohen Jagden im Heſſen-Kaſſelſchen erſt im vorigen Jahrh. Dieſes geſchah insbeſondere ſeitdem 1765 eine ausſchließlich fürſtliche Wildbahn beſtimmt worden war, welche anfänglich den Habichtswald und Langenberg, die Söhre und den Quiller, den Seulingswald, den Burgwald und den öſtlichen Theil der ſchmalkaldiſchen Waldungen umgriff, 1784 aber auf die 3 zuerſt genannten Waldungen eingeſchränkt wurde. Die Hofdotation von 1831 traf endlich eine Scheidung in Hof- und Staatsjagden und beſtimmte, daß letztere in Zukunft ſtets verpachtet werden ſollten. Auch im Großherzogthum wurde im Anfange dieſes Jahrhunderts ein Leibgehege errichtet und hierzu die Jagden in der Umgegend von Darmſtadt beſtimmt, und im Laufe der J. 1815 bis 1818 die allgemeine Anordnung der Verpachtung aller übrigen Jagden getroffen.

Das Jahr 1848 hat endlich den mühſamen Bau von Jahrhunderten gebrochen und das Jagdrecht wieder, ſo weit dieſes unter den veränderten Verhältniſſen möglich war, auf ſeinen Urſprung zurückgeführt.

Dritter Abſchnitt.

Ueber die verſchiedenen Arten der Jagd.

Ehemals, als noch alle unſere Forſte einen reichen Wildſtand bargen, hatte beinahe jede Jahreszeit auch ihre eigenthümliche Jagdluſt. Im Januar, je nachdem der Schnee fiel auch welche ſchon im Dezember, begannen die Wolfsjagden und dauerten den ganzen Winter hindurch; im Februar zog man auf die Fuchsjagden; im Juni oder Juli hob die Sommerjagd, auch Hirſchfeiſte oder Hirſchfeltung genannt, an und währte bis in den Auguſt; dieſer folgte die Hirſchbrunſt*), in älterer Zeit auch Balz**) genannt, (wo nur gepirſcht wurde) und das letzte Viertel des J. füllte die Sauhatze aus. Dazwiſchen gab es aber noch Haſenhetzen, Baizen, Vogelfang ꝛc. Es wird wohl kaum der Bemerkung bedürfen, daß ein tieferes Eingehen auf die verſchiedenen Arten der Jagd und der dabei gebrauchten Jagdzeuge außer meiner Aufgabe liegt und liegen muß, die ſich vielmehr nur auf hiſtoriſche Darſtellungen beſchränkt und dieſes auch um ſo füglicher kann, als weiter unten ſich noch mehrfach Gelegenheit findet, die verſchiedenen Jagdarten durch gleichzeitige Berichte zu veranſchanlichen***).

---

*) oder Brunſt. Beides iſt nur dialektiſch verſchieden, wie Vetuunſt und Vernunft. Brunſt kommt ſchon in den mittelalterlichen Gedichten vor, z. B. im Triſtan V. 2402: „ez was niht in der rehten brunſt“.

**) Wie noch jetzt beim Federwild. Daß man früher unter Balz auch die Brunſt des Hirſches verſtand, ſieht man daraus, daß L. Ludwig II. 1459 am 9. Sept. aus dem Reinhardswalde von der Baltcze nach Grebenſtein kommt und ebenſo heißt es, 2 Tage nachher, am 11. Sept.: „Alß myn gnediger Here Lantgraue Lodewigh daſelb (im Reinhardswalde) uff dem Baltze was“; am 17. Sept. 1460 reiten beide ldgſl. Brüder „uff den Wault zur Cappenburgk in den Brunſt“; am 10. Sept. 1463 L. Ludwig „uf den Baltz“; ebenſo 1466 nach Kehrenbach „uf den Baltz“; am 15. Sept. 1469 reitet derſelbe nach Kehrenbach auf „den Baltz“ und kehrt am 18. Sept. „von der Brunſt zurück; auch L. Ludwig d. j. reitet 1473 im Sept. von Spangenberg aus auf die „Pfalz“. Schon dieſe Zeiten weiſen mit Beſtimmtheit auf die Brunſt hin. Noch L. Wilhelm IV. ſchreibt 1591, daß wenn er dem Adel die Jagdfolge geſtatten ſollte, „würden ſie auf dem Ihren eigene Abhetzer halten, welche das Wildpret auf dem Ihren abhetzen und forters durch unſere beſte Pältz folgten und erlegten“, was doch nichts anderes heißt, als durch die beſten Brunſtplätze. Auch findet man in Waldbeſchreibungen nicht ſelten Orte unter der Bezeichnung „Hirſchpalz“ aufgeführt.

***) Wer Näheres über die verſchiedenen Jagdweiſen zu haben wünſcht, den verweiſe ich auf die bekannten Werke von Döbeler, Flemming, Winkler ꝛc.

Eine der gebräuchlichſten und zugleich bis in ſehr frühe Zeiten hinaufreichende ſich insbeſondere auf das Hochwild beziehende Jagdart war die **Heckenjagd**, d. h. die Jagd mittelſt **Wildhecken**. Obwohl ſpäter zu verſchiedenen Zwecken verwendet, waren dieſe Hecken doch urſprünglich nur zu dem Fange des Wilds beſtimmt. Es waren hohe vor den Wäldern, meiſt nächſt den Gränzen aufgerichtete Zäune, welche, je nachdem ſie nur für einen vorübergehenden Gebrauch, oder für die Dauer dienen ſollten, bald aus Planken oder Flechtwerk, bald aus grüner Pflanzung beſtanden, von denen die letztere, gleich wie die der Hecken auf dem Landwehren, gewöhnlich geknickt wurden. In dieſen Zäunen befanden ſich in gewiſſen Entfernungen Lücken, durch welche das Wild wechſeln konnte. Wollte man jagen, ſo verſtellte man dieſe Lücken mit Netzen und begann das Wild von Innen zu treiben, das dann den gewohnten Pforten zu eilend, in den aufgeſtellten Zeugen gefangen wurde. So hatte man, je nach ihrer Eindrichtung verſchieden, Wild-, Schweine- und Rehhecken.

Schon Ditmar von Merſeburg erzählt, daß Markgraf Eckhard von Meiſſen vor einem gewiſſen Walde zwei hohe Gehege anlegen laſſen, um das Wild zu fangen (. . . arduas munitiones ad capiendas — feras . . .) und daß dieſelben mit großen Stricken und Netzen befeſtigt geweſen (. . . predictum opus laqueis et retibus magnis firmatum) *). Auch in ſpätern Nachrichten begegnet man noch oft der Heckenjagd. In dem Vergleiche, welchen die Gräfin Anne von Solms mit den Grafen Diether von Iſenburg 1426 wegen Güter in der Dreieich ſchloß, heißt es unter anderm: „Item vmb das **Geſeyhtze mit den Hecken** in yren Welden in dem Wiltbande, das ſollent ſye von beyden Syten gefuglich und redelich halten“ **). In einer Rechnung des heſſ. Amts Borken von 1447 findet ſich als Rechnungspoſten: „als er die Swinhecke hib zcu Nuwenhayn“. Im J. 1483 wurde eine Schweinehecke am Burgwalde gemacht, ſowie 1487 ine Rehhecke auf dem Wollenberge bei Wetter ***). Eben ſo ſieht man 1489 in derſelben Gegend am Burgwalde die Wildhecken ausbeſſern †). Gleiche Nachrichten enthalten die wetterſchen Rechnungen von 1494: „Item ſo man die Heicken an der hogen Warte machte IIII Schill. vor Brot vnd Weck. Item ſo die Zeiger die Heicken vf dem

*) Leibnitii Script. R. Brunsv. I. 424.

**) Gudenus cod. dipl. V. 910.

***) „Item drie Zeiger myns Hern in der Woichen vor der Kairwochen Rey (sic) Hecken vf dem Wolberg gemacht“.

†) „ſo die Zeiger Hecken machtin zu Roſphe“ — „ſo ſie nach Wynachten Hecken machtin“.

Feltberg machten III Schill."; ſowie 1495: „Item hain die Zeiger Grobe, Jacob vnd Henne der Moſte zhen Tage in der Graffſchaft (Wetter) gelegen, dy Hecken vor dem Heuwalde, die Hecken vf dem Hoinberge, dy Hecken vor dem treiſzpacher Släge, dy Hecken vor der Strut gemacht, hon dieſelben III Pfunt verzert. Item ander moil die Zeiger die Hecken zu oberſte Roſphe, nidderſte Rosphe vnd zu Wyderckhuſen gemacht ꝛc."

Nachdem ſchon 1515 Heſſen ſich wegen der Münden gegenüber im ratter Felde außer dem Knicke und Schlage noch aufgerichteten Hecken und Flügel bei Braunſchweig beſchwert hatte, weil daſſelbe im Reinhardswalde „weder zu jagen noch zu hagen" habe, kam dieſelbe Sache 1557 nochmals zur Sprache und L. Philipp ſagt darüber: „Soviel — den Gnig, welchen die Braunſchweigiſchen von Alters vorm Wildpret gemacht und ſie ein Landwehr nennen, betrifft — — ſo haben unſere Voreltern und wir auch vielmal in ſolchem Gnig Säue gejagt, auch Garn dardurch geſtellt und Hecken darvor gemacht, welche Hecken noch auf dieſen Tag allda ſtehen". Im J. 1550 befahl L. Philipp im Reinhardswalde 150 Säue zu fangen, und beſtimmte dabei: „Die Jäger ſollen keine Garne ſtellen, noch Wehrtücher, Hecken mögen ſie wohl machen, doch nicht zu hoch die Pforten, daß ſich kein Hirſch oder Wild darin fange". Aus derſelben Zeit heißt es vom Gerichte Rorbach, daß wenn der Landgraf daſelbſt jage, und das Gericht anſpreche, die Einwohner „auf die Jagd ziehen und Hecken hauen und machen helfen" müßten. Im J. 1559 wurde den Holzförſtern im A. Rauſchenberg befohlen „die Schweinhecken zu machen und zu beſſern", worauf Meiſter Baſtian ankommt und in den Gewälden „die neuwen gemachten Schweinhecken beſichtigt". Zu derſelben Zeit (1560) zerſchlug man von heſſiſcher Seite eine Wildhecke im Walde bei Momberg, welche die mainziſchen Beamten „mit etlichen Flügeln und Schluften" aufgerichtet hatten, „um Hirſche und Wildpret zu jagen". Zwei J. nachher (1562) ſieht man heſſ. Jäger eine Schweinehecke am Burgwalde anlegen, ſowie 1572 den v. Löwenſtein eine Wildhecke zerſchlagen, weil dieſelben angeblich aus einer Rehhecke eine Wildhecke gemacht. Als die v. Gilſa 1591 ſich der Jagd auf Rothwild begaben, wurde ihnen zu ihrer ſonſtigen Jagd geſtattet eine gewöhnliche Rehhecke zu haben und zu halten, dieſe jedoch ſo anzurichten, daß ſie dem hohen Wildpret nicht nachtheilig ſey; wenn aber von ungefähr und ohne ihr Zuthun ein hohes Wild in die Schweine- oder Rehſeiler laufen oder von den Hunden ergriffen würde, ſollte ihnen dieſes keine Gefährde bringen. In dem Jagdvertrage mit den v. Falkenberg von 1581 erklärt L. Wilhelm IV.: „Desgleichen ſoll ihnen auch die Rehe-, Haſen- und Fuchsjagd in ihren Gehölzen auf gewöhnliche Hecken und Zeug gnädiglich gegönnt werden, doch daß ſie die Rehe-

hecken nicht zu hoch machen, damit das Wildpret könne darüber ſpringen. Wo ſie auch im Rehejagen Hirſche oder Säue fingen (nämlich in den Rehehecken), was aber keineswegs vorſätzlich geſchehen dürfe, ſollen ſie es ſofort dem nächſten Förſter anzeigen", damit dieſer ſie abholen könne.

Eine genaue Beſchreibung einer ſolchen Hecke und ihres Gebrauchs liefert eine Darſtellung der trottſchen Jagden aus dem Anfang des 17. Jahrh. „Solche ihre Jagen — heißt es darin — ſtellen die Trott nun dergeſtalt an: ſie haben längs der Gränze her ein Gehecke von Reiteln und Büſchen gemacht, ungefähr 7—8 Schuh hoch, darin ſind verſchiedene Lücken, theils ſo groß, daß eben ein Wildgarn dieſelben ausfüllt, darneben noch andere kleine, vornämlich zum Schwarzwildpret, darin ſie Garnſäcke hängen. Wenn dann das Wildpret, es ſey roth oder ſchwarz, auf ihrem Grund und Boden angehetzt wird, eilet es des Fürſten Wildbahn zu, von wannen es meiſtlich herkommt, und ſo es dann die Lücken, wie vorbeſagt, trifft, wird es allda von ihnen gefangen und erlegt, ſo ihnen auch gegönnt und nicht verwehrt wird" ꝛc. Als man von fürſtlicher Seite dieſer Hecke eine andere ohne Pforten entgegenſetzte, wird dabei bemerkt: „wobei dann den Trotten dieſer Vortheil gelaſſen geweſen, daß wenn von J. F. G. oder hinterwärts ihnen Wildpret zugangen, ſie daſſelbe vor dieſer Wildhecke, wann es durch ihre Garn oder Wildhecken durchgebrochen geweſen, deſto ſicherer und gewiſſer fangen können". Ganz ähnlich werden in derſelben Zeit auch die riedeſelſchen Hecken bei Ludwigseck beſchrieben.

Dieſe Hecken waren allgemein verbreitet und jeder der die hohe Jagd beſaß, hatte meiſt mehrere derſelben. Der techniſche Ausdruck für dieſe Jagd war „am Hagen oder an der Hecke anbinden", ſo z. B. 1533 „am Hage anzubinden und zu bejagen"; oder wie es 1595 von der zwiſchen der kaſſelſchen und marburgiſchen Linie gemeinſchaftlichen Jagd in den hainaiſchen Forſten heißt, daß derjenige ſich ſtets dieſer Jagd bediene, welcher „zuerſt angebunden habe".

Erſt im 17. Jahrh. kam dieſe Heckenjagd nach und nach außer Gebrauch. Es iſt wohl kaum nöthig darauf aufmerkſam zu machen, daß die Hecken ehemals die Stelle der Jagdzeuge vertraten und dieſe ſie nachher verdrängten*), denn wenn die Hecken auch billi-

---

*) In dem Beſcheide der Kanzlei zu Marburg in Sachen der Schenken zu Schweinsberg gegen die fürſtl. Forſtbedienten wegen der Jagd im Reizberg von 1668 iſt von den Hecken keine Rede mehr. Es wird nämlich erkannt, „daß Kläger nach Haſen und Füchſen im Reizberg und Eigen zu jagen und zu ſtellen befugt, auch da ein Reh in's Garn laufen und hangen bleiben würde, wobei

ger waren, ſo konnten ſie bei ihrer Unbeweglichkeit doch in keiner Weiſe den Nutzen der Jagdtücher gewähren. Obgleich dieſe gewiß ſchon früher gebraucht wurden, ſo finde ich ſie doch erſt im 16. Jahrh. genannt, in deſſen Verlaufe man es deutlich bemerkt, wie die Hecken immermehr durch die Tücher verdrängt werden, wobei allerdings auch die Ausbildung des Schießgewehrs einen bedeutenden Einfluß übte. Während Philipp der Großm. ſich im Anfange ſeiner Regierung noch der Hecken bediente, iſt doch ſpäterhin kaum noch die Rede davon, und nur bei den kleinern Jagdbeſitzern, denen die Anſchaffung der Zeuge zu theuer kam, blieben die Hecken noch ferner im Gebrauche.

Sowohl im Sommerjagen als in der Schweinehatze war im 16. Jahrh. die gewöhnlichſte Jagd der Fürſten „die auf den Lauf, „auf den Schützen", oder, wie ſie eine Nachricht von 1585 nennt „mit den Hetzhunden auf den Lauf". Nachdem alle Vorbereitungen, die bei den größern Hauptjagen oft Wochen erforderten, vollendet und die „Stallung" fertig war, wurde das eingeſtellte Wild durch Hunde und Treiber von der einen Seite der „Stallung" nach der andern „auf den Lauf" getrieben und dort von den in Jagdſchirmen ſtehenden Jägern geſchoſſen. Doch traten die Jäger beſonders bei Schweinehatzen, zuweilen auch heraus, ließen eine Sau durch die Hunde ſtellen*) und fingen ſie ab, wie dieſes z. B. 1580 L. Georg meldet: er habe 106 Saue „und des mehrern Theils derſelben offen Lauff ohne einige Hecken oder Garn — gefangen". Im vorigen Jahrh. nannte man dieſe Jagd kurzweg das Laufjagen.

Aehnlich dieſen waren die im 17. und 18. Jahrhundert gebräuchlicher werdenden Hauptjagen, nur größer und ausgedehnter, ſo daß die Vorbereitungen dazu oft lange Zeit erforderten.

Auch die Keſſeljagen findet man erſt ſeit dem 17. Jahrh. Es wurde für dieſe kein beſonderer, wenigſtens kein großer freier Lauf gemacht und das Zeug in einer Rundung aufgeſtellt. Nicht ſelten wurde das bereits vorbereitete Hauptjagen, wenn die dazu geladenen Gäſte ausblieben, aufgegeben und in ein Keſſeljagen verwandelt.

Obwohl ich die Beſtätigungsjagd im 16. Jahrh. noch nicht genannt finde, ſo iſt ſie doch gewiß älter. Am 22. Auguſt 1638 berichtete der heſſ. darmſt. Forſtmeiſter aus Biedenkopf: „Er ſey auf der Vorſuche geweſen, finde aber im ganzen Re-

---

jedoch kein Gefährde gebraucht, noch die Stäbe erhöht werden ſollen, bei der Poſſeſſion vel quasi ſolches zu behalten" belaſſen bleiben ſollen.

*) Das Anſchlagen des Hundes ſobald er ein Wild geſtellt, nannte man ſchon in alter Zeit Beilen, ſowie den Zeitpunkt, wo daſſelbe gefällt wurde, den Bil. S. Grimms altdeutſche Wälder III. S. 105 rc.

vier nicht mehr als 2 einzelne jagdbare Hirſche, welche allereits in Gängen und ſehr übel einzurichten ſeyen; zu dem ſo ſey in den Köpfen nicht einige Schneiſe, daß, wenn man auch einen weitläuftig beſtätigte, faſt mit keinen Lappen, vielweniger mit dem Zeuge etwas ab oder durch zu brechen vermöge". Um ſo häufiger begegnet man ihr im vorigen Jahrhundert.

Noch eine andere Jagdart, welche die ſchon erwähnte Nachricht den Fang „im Zeug" nennt, iſt die, bei welcher das Hochwild in aufgeſtellte Netze getrieben und darin getödtet wird.

Im J. 1713 verfügte L. Karl in Bezug auf die fürſtlichen Jagden in der Grafſchaft Schaumburg, daß die Jagdhunde, weil durch dieſe häufig den Gehegen geſchadet werde, abgeſchafft und die Jagden mit Windhunden und Garn vorgenommen werden, und ebenſo 1730 im Allgemeinen, daß die Windhetzer die Gränz- und Herbſtjagden nicht mehr mit Garn, Lappen und Treibleuten, ſondern zur Schonung der Unterthanen mit Jagdhunden vornehmen ſollten.

Was die verſchiedenen Jagdzeuge betrifft, welche ehemals gebraucht wurden, ſo findet man: Wildſeile (1479 „Wiltſeile an der Hecken", 1491: „vor Har zcu Wiltſeylen"), Schweineſäcke, Rehgarne, Wehrtücher, Wildgarne, hohe Rolltücher ꝛc. Unter L. Ludwig V. von Heſſen-Darmſtadt wurden den jagdberechtigten Landſaſſen Maße über die Höhe der Zeuge zugeſtellt, wonach das Garn zur Schweinehatz nicht über 5′, das zum Haſenlaufen nicht über 4′ hoch ſeyn ſollte.

Endlich hatte man auch beſondere Saufänge oder Saurückherde, obwohl erſt ſeit dem vorigen Jahrhundert. Doch mögen ſie wenig verbreitet geweſen ſeyn, denn es ſind mir nur 2, beide in der Nähe von Darmſtadt (auf dem Täubchenshöhl und im Einſiedel) bekannt geworden.

Der Hecken- und Zeugjagd ſteht die ſtracke Jagd und das Pirſchen entgegen. Die erſtere Bezeichnung, welche übrigens ſchon längſt außer Gebrauch iſt, habe ich zuerſt in dem Scheide gefunden, welchen König Albrecht 1306 zwiſchen dem Landgrafen Heinrich von Heſſen und dem Herzoge Albrecht von Braunſchweig errichtete; darin heißt es gleich im Anfang: „Daz ſie vff Koufungerwelde, an der ſtad do er ir gemein iſt, noch ir tweders Lute, noch nieman anders, dan ir Jeger beider Site mit ſtrackem Jagen vnd mit rechter Jagde jagen ſulen, ir iklicher nach ſinem Rechte". Auch in der folgenden ebenfalls über die Ausübung der Jagd im kaufunger Walde ſprechenden Urkunde von 1363 kehrt dieſelbe Bezeichnung wieder:

„Wir Hinrich van Goz Gnaden Lantgreue zcu Heſſin vnde wir Ernſt von denſelbin Gnaden Herzogh zcu Brunſwig, Otte vnd Otte er beider Sone bekenne offenlich an diſſem Breiue, daz wir genczlichen vnde eyntrechtlichin vbirkomen ſint vnde

vnderey̆nander des verred vnde verbundin habin, daz wir oder vnſe Erben noch vnſer beider Jegere oder Vndirtanen oder nymant van vnſir wegen bynnen achte Jaren, die nach eyn ander volgin nach Gifte diſſes Breiues, keyne Heckin Jagit an dem kouffunger Walde haben noch ton ſolen oder wollen, dan wilch vnſer ſtrag jagen daran oder berſen wil, der mag daz tun, dan Heckinjaget ſulen vnd wollen wir diſſe egenanten Jar lazen vnde nicht tun, vnde daz daz ſtede vnde vnvorbrochlich gehalden werde, ſo haben wir vnſe Inghesegele alle vire an diſſen Brief gehanghen zcu Vrkunde vnd zcu merer Stetichelt allir vorgenanten Stucke, der gegeben iſt, nach Goz Geburt druczeenhundert Jar, dar nach in deme dri vnd ſeſcigeſten Jare an ſente Johanes Taghe Baptiſten".

Obgleich vorzüglich die letzte Urkunde ſchon durch den deutlich ausgeſprochenen Gegenſatz ziemlich beſtimmt die Erklärung darüber gibt, was man unter ſtracker Jagd zu verſtehen habe, ſo iſt man doch anderwärts darüber ſo ſehr im Dunkeln geweſen, daß ich nicht umhin kann, zur Feſtſtellung des Begriffs noch einige andere Belege beizubringen.

Mittelſt eines Rezeſſes von 1570 war denen v. Eſtorf die ſtracke Jagd im uelzer Walde zugeſtanden worden, jedoch dergeſtalt, „daß ſie der Oerter mit der Jagd des Netzeſtellens ſich gänzlich äußern und enthalten" ſollten. Als ſie nun dieſelbe auf die Weiſe ausübten, daß ſie vor dem Walde auf eigenem Boden Netze aufſtellten und in dieſe das Wild mit Hunden aus dem Walde jagten, klagte der Stadtrath von Uelzen und ſtellte ihre Berechtigung dazu in Abrede; die v. Eſtorf vermeinten jedoch dazu befugt zu ſeyn, „weil ſie die Netze auf ihren Grund und Boden ſtellten und mit der ſtracken Jagd im uelzer Holz berechtigt ſeyen". Da aber der Stadtrath behauptete, „daß die ſtracke Jagd ſolches nicht vermöchte", ſo wurde die Frage: ob „die v. Eſtorf vermöge ihrer Gerechtigkeit der ſtracken Jagd ſolcher Stellung der Netze und Ausholung des Wildes berechtigt ſeyen", an den Herzog von Braunſchweig geſtellt *).

Auf eine Anfrage des Herzogs Julius von Braunſchweig über die Jagdberechtigung des Adels, erwiderte der Herzog Wilhelm von Braunſchweig zu Zelle im J. 1579, daß nur wenige Unterſaſſen und Lehnleute vom Adel im Fürſtenthum Lüneburg mit dem Jagen oder Stellen nach hohem Wild berechtigt ſeyen, und in dieſer Hinſicht ſowohl als auch mit dem Stellen und Jagen nach Rehen, Haſen und Füchſen der landesherrlichen Forſte und Wildbahnen ſich enthalten müßten, und ferner: „ſo

*) Bilderbeck. Gründliche Deduktion gegen die vermeintliche Regalität der Jagden. Anlagen S. 60 und 61.

hat es auch mit der ſtracken Jagd ſeine gewiſſe Maße und wird damit gehalten, wie es ein jeder begnadigt iſt oder es in verjährtem ruhiglichen Beſitze gehabt" ꝛc. *).

Man ſieht aus den gegebenen Beiſpielen, daß, wie dieſes ſchon in den oben aufgeführten Urkunden von 1306 und 1363 geſchieht, auch noch in ſpäterer Zeit die ſtracke Jagd oder, wie jene Urkunden ſagen, das ſtracke Jagen oder Pirſchen, der Jagd mit Hecken und Zeug entgegengeſetzt wurde, und es wird dadurch klar, daß nichts anderes darunter verſtanden wird und nichts anderes darunter verſtanden werden kann, als die Jagd ohne Hecken und Zeuge **).

Zu der ſtracken Jagd gehört demnach vor allem das Streif- oder Sprengjagen, die eigentliche Sauhatze, obwohl es ſcheint, als ob man dieſe Jagdweiſe auch beim Rothwild angewendet habe, da 1585 eine Art der Hirſchjagd „zun Winden zu jagen" genannt wird. Sobald die Sau geſtellt, wurde ſie mit dem Schweine" — oder wie er 1474 genannt wird — Eberſpieſe, welchen im 16. Jahrh. noch jeder Bauer trug, durch einen oder mehrere Jäger abgefangen. Auch bediente man ſich hierzu zuweilen eines Schwertes oder, war man zu Roß, eines ſchweren Wurfſpießes, wozu jedoch eine große Sicherheit und Gewandheit und ein wohlgeſchultes Pferd gehörte. So ſchrieb L. Philipp 1558 dem Kurfürſten von Sachſen: „er bitte ihn um ein gut Pferd zur Schweinehatz tauglich, das zaumrichtig ſey und gewiß laufe, denn er ſey nunmehr ein ſchwerer Reuter", und ebenſo bat Graf Georg Ernſt v. Henneberg 1568 den L. Wilhelm um einen „guten Rennklöpper, der da röſch und feſt" zur Schweinehatz ſey.

„Als wir — ſchreibt aus Torgau am 9. Dezember 1561 Kurfürſt Auguſt von Sachſen — Pfalzgraf Georg Hanſen ꝛc. mit in unſern Wildgarten auf der torgauſchen Haide, da wir die Säue eingeſperrt gehabt, genommen, ſich ein wenig an gemeinen Säuen zu verſuchen und neben ihm geſtanden, daß „ein Bach" ihn angelaufen und als er denſelben nicht recht gefangen, auch den Spieß nicht feſtgehalten, ihm denſelben ausgelaufen und uns mit dem Ort an den linken Schenkel nächſt bei der Knieſcheiben durch Stiefel, Socken und Beinkleider ungefähr zwei Glied lang verwundet.

*) Lübbe. Gründliche Bewährung des S. K. M. von Großbrittanien zuſtehenden Jagdregals. Celle. 1731. Nr. 10.

**) Das O. Appel. Gericht zu Zelle iſt zwar 1799 in einem bei ihm anhängigen Rechtsſtreite zu einem ganz andern und jedenfalls unrichtigen Reſultate gelangt. Denn obwohl es dabei die oben aus dem Braunſchweigiſchen angeführten Beiſpiele zu Grunde legte und auch bereits die richtige Folgerung zog, daß die ſtracke Jagd der mit Zeugen entgegenſtehe, ſo erklärte es doch unbegreiflicher Weiſe, daß die ſtracke Jagd nur als eine beſondere Art der niedern Jagd anzuſehen ſey. Vergl. v. Bülow und Hagemann. Praktiſche Erörterungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrſamkeit ꝛc. III. S. 30.

Wiewohl nun ſolcher Schaden, Gott Lob! an ſich ſelbſt nicht groß, ſo iſt er doch an einem ſehr gefährlichen ſorglichen Ort geweſen, derhalben wir uns auch aus Rath unſerer Aerzte eine Zeitlang innehalten und daran ruhen müſſen, es hat aber Gott Gnade gegeben, daß wir in 21 Tagen gänzlich wiederum heil und fertig worden" ꝛc.

Im J. 1581 ſchrieb Graf Georg Ernſt von Henneberg: Als „des vergangenen Freitags unſeres Königreichs Gelegenheit nach wir gejagt und 10 Säue klein und groß in der Ställ gehabt, da dann das größte Schwein von den Hunden gehetzt, bei den Zugtüchern geſtutzt, ſich umgewandt und uns ſchnell und friſch zu Roß angelaufen, welchem wir einen Fang auf den Kopf geben, daß der Spießſchaft, ſo wir unterm Arm geführt, morſch entzwei gebrochen. — Das zeigen E. L. als einem Waidmann wir darum an, daß ſie gleichwohl zu vernehmen, daß wir, als ein ſechs und zwanzig Jähriger *) dannnächſt noch etwas mit unſern Fäuſten vermögen".

Uebrigens koſtete die Sauhatze ſtets die meiſten Hunde, woher denn auch das Sprüchwort: wer Schweineköpfe haben will, muß Hundeköpfe daran wenden.

Wie bunt es nicht ſelten auf dieſen Jagden herging, zeigt die nachfolgende Schilderung einer ſolchen Jagd, welche uns L. Wilhelm IV. gibt:

„Wir wollenn auch E. L. nicht verhaltenn, das wir jtzo alhier gar ein ſchwinden blutigen Kriegk mit den wilden Sauen füehrenn. Dann wir deren vff dreien Jachtenn 413 erlegt, wiewohl ſie ſich, das wir ihnen nachgeben müßen, redlich gewähret, haben Fürſten vnnd vom Adel, darundter große Rittmeiſter, die vor Mäſtricht ihre Pferde vnbeſchedigt daruonn pracht, die Pferde auch etzlicher vom Adel, Jeger vnnd Bauren ſelbſt geſchlagen, vnd mit Geulen vnd andernn vberhauffenn gelauffen, auch den Bauren ſo vff Beume entfliehen wollen, nachgeſprungen, bey den Füßenn erwüſcht vnnd widder herab gezogenn, doch ſeinde vnſere engeliſche Rüdden biß anhero noch Gottlob zimblich ledig außgangenn, was nun weiter darauff eruolgtt, ſollen E. L. vonn vnns freundlich verſtendigt werdenn, wir haben E. L. offt darbey gewünſchett, das ſie den Luſten auch mit hetten mögen anſehen".

Das Pirſchen, die Jagd mit der Schießwaffe **), geſchah ehemals mit Bogen und Armbruſt bis beide durch das Feuergewehr verdrängt wurden. Obwohl ſchon nach Ablauf der beiden erſten

*) d. h. ſo kräftig als ein 26jähriger, denn er war 70 Jahre alt.

**) Im Mittelalter ſagte man Birſen und Berſen und nannte den Schützen Birſer. S. oben S. 85 und Oberlin Glossar. p. 158, daß das Schießen auf der Jagd überhaupt pirſchen genannt wurde, bezeugt auch ſchon Triſtan V. 17250: „ſi riten vnder ſtunden, — — — — — mit dem armbruſte pirſen in die Wilde nach Vogelen und nach Wilde".

Jahrzehnte des 16. Jahrh. „die Piren ſo gemein geworden, daß einer oft in ſeinem eigenen Hauſe vor Schießen nit ſicher" war, ſo blieb doch auch die Armbruſt nicht blos für das Luſtſchießen, ſondern auch für die Jagd noch immer im Gebrauch und noch L. Philipp erlaubt von ſeinem Geſängniſſe aus ſeinem älteſten Sohne zuweilen mit der Armbruſt ins Holz zu reiten, um zu pirſchen *). Doch mit der weitern Vervollkommnung des Feuerrohrs wurde die Armbruſt immer mehr verdrängt und ſchon 1573 ſagt L. Wilhelm, daß er in 20 J. mit keiner Armbruſt geſchoſſen habe. Im J. 1572 beſtellte L. Ludwig IV. 100 halbe Hacken oder Pirſchrohre, jedes 8 Viertel lang und mit guten Feuerſchlöſſern verſehen zu Schmalkalden, gleichwie L. Wilhelm IV. 1591 3 Paar Bürſchbüchſen zu Durlach. Auch iſt 1572 von Wildpret- oder Birſchbüchſen mit „Feuerſchloſſen" die Rede, und bereits 1564 hatte der Kurfürſt von Sachſen auf ſeiner Büchſe „ein Blech vor das flammig Feuer". Nachdem L. Wilhelm wegen eines Knieſchadens nicht zu Pferd konnte, ließ er ſich einen beſondern Pirſchwagen machen. „So haben wir — ſchreibt er 1577 — einen neuen modum zur Pirſchelation erdacht und uns einen Wagen, darvon wir im Holz pirſchen mögen, auf eine eigene Art machen laſſen, ſtehet darinnen mitten ein Stuhl, der ſich ringsumher drehet, alſo daß wir uns ohne Verhinderung kehren und wenden können, wohin wir wollen. Als wir uns nun auf ſolchen Wagen neben unſerer geliebten Gemahlin geſtern zuerſt geſetzt und auf den Brand von Hombreſſen aus pirſchen gefahren, iſt uns darmit Gottlob! glücklich und wohl ergangen". Auch in den ſpätern J. begegnet man dem Landgrafen noch häufig auf ſeinem „Pirſchwäglein" und 1590 ſendete er ein gleiches ſeinem Bruder L. Georg I. nach Darmſtadt.

Ebenſo pirſchte Ludwig VIII. von Heſſen-Darmſtadt, der an allen Hauptbrunſtplätzen feſte Schirme erbaute, häufig aus ſeinem Wagen und zwar mit einer Windbüchſe und ſchoß z. B. 1749, ohne auszuſteigen, allein an Schwarzwild über 100 Stück.

Das Schrot wurde ſchon von L. Philipp gebraucht, denn bereits 1556 wird das „Hagelgeſchoß" genannt. Was dem Feuergewehre einen ſo ſchnellen Eingang verſchaffte, war wohl mehr ſeine leichtere Handhabung, als ſeine größere Sicherheit, in welcher

*) Der Graf Georg Ernſt v. Henneberg ſchickte dem Herzoge Albrecht von Preußen eine Armbruſt mit Winden ſammt einem Köcher mit Stralen (Pfeilen) zum hohen Wildpret, auch eine Lade mit Meiſſeln, die zu Kranichen, Gänſen, Trappen, Schwänen, Entvögeln, Birk- und Auerhähnen, auch zu Rehen und zur Nothdurft zum hohen Wildpret zu gebrauchen ſind; ferner eine unterſtützende Gabel, welche der Herzog, wenn er pirſchen wolle, an den Hals über den Leib herabhängen ſolle. Dieſelbe würde ihm zum Stätſchießen und Halten hochdienſtlich ſeyn. v. Raumers hiſtor. Taſchenbuch VI. Jahrg. S. 289.

es wenigſtens im Anfang die Armbruſt unmöglich übertreffen konnte. Ueberhaupt wurde noch in der Mitte des 16. Jahrh. das Erlegen des Wilds mit Schießwaffen nicht für waidmänniſch gehalten*). Als 1541 der Pfalzgraf Ludwig ſich bei L. Philipp über die Art beſchwerte, wie deſſen Jäger im häuſer Walde (wo Heſſen die Gnadenjagd hatte) jage, antwortete Philipp: der Pfalzgraf möge nicht glauben, „wann das Waidwerk ſo bäueriſch, unhöflich und unzeitig gebraucht würde“, daß dieſes auf ſeinen Befehl geſchehe, denn er habe ſeinen Jägern ausdrücklich befohlen „in der Hirſchfeiſtenung ein etzlich Hirſch, desgleichen in der Schweinhatz ein etzlich Schwein *zu fangen und ganz nichts zu ſchießen*“. Auch erließ er hierauf eine beſondere Weiſung für die Ausübung des Jagd, worin er befahl, daß weder der Oberamtmann, noch die Unteramtleute, noch ſonſt Jemand „ganz und gar kein Wildpret, es ſeyen Hirſche, Schweine, Rehe oder Haſen mit Büchſen oder Armbrüſten ſchießen“ ſollten.

Ob etwa auch der Gebrauch der Schießwaffe von den Fürſten als ein Vorrecht in Anſpruch genommen wurde, oder ob ſie nur verhüten wollten, daß nicht zu viel Wild zu Holz geſchoſſen würde, genug ſie drangen darauf, daß ihre jagdberechtigten Landſaſſen ihre Jagden nur mit Hecken und Zeug ausüben und alles Schießens ſich enthalten ſollten. Schon 1558 wurde der Stadt Allendorf das Pirſchen unterſagt, und gleiches geſchah auch mit den v. Hundelshauſen, v. Berge, v. Berlepſch, v. Dalwigk, v. Buttler ꝛc. Noch 1647 wird von den v. Hundelshauſen, v. Buttlar und v. Berlepſch ausdrücklich angemerkt, daß ſie das hohe Wild *nur* mit Garn und Wildhecken fangen und nicht ſchießen dürften und eben ſo ſpricht ſich 1656 in einem Streite mit den v. Hundelshauſen die Landesherrſchaft dahin aus, daß ſie weder den v. Hundelshauſen noch andern, welche die hohe Jagd hätten, die Jagd mittelſt Pirſchen und Schießen, ſondern nur mit hohem Zeuge geſtändig ſey, was dann auch durch eine Reihe von Zeugen beſtätigt wurde. Dieſe Behauptung war jedoch mehr eine juriſtiſche zum Zwecke des Prozeſſes gemachte Einrede als wirklich in der That begründet, denn einzelne Familien, wie z. B. die Trott, die v. d. Malsburg ꝛc. hatten ſich in dem unbeſchränkten Rechte des Schießens zu erhalten gewußt und es wurde ihnen dieſes auch in keiner Weiſe ſtreitig gemacht.

Dieſes ergibt ſich unter anderm aus einem Bericht von 1655 an den L. Wilhelm VI., in welchem bitter über das immer mehr überhand nehmende Pirſchen des Adels geklagt wird, welcher zu

*) L. Wilhelm IV. ſchrieb einſt ſeinem Br. Philipp zu Rheinfels, er möge auf der Jagd nicht zu viel Wild zu Holz ſchießen, denn für jedes Stück müſſe er einen Becher weißen Beerweins trinken.

dieſem Zwecke ſo viele Schützen unterhalte, daß es nöthig erſcheine, die Zahl derſelben auf einen für jede Haushaltung zu beſchränken und dieſen zu beeidigen. „Als zum Exempel auf der Ludwigseck ſind 2 Haushaltungen, darum 2 Schützen, da anjetzo deren 5 wo nicht mehr ſind, zum Neuenſtein 3 Haushaltungen und zum Wallenſtein 1, alſo auch ebenmäßig ſo viele Schützen, da anjetzo deren wohl 6 oder 8 vorhanden, und bei denen v. Baumbach wohl 12 oder 14 oftmals, die einem einzigen Thier aufpaſſen, laut ihres eigenen Geſtändniſſes. Bei den Trotten ist die Jägerei im größten Flor als bei keinen Edelleuten im Lande, außer etwa den Malsburgern, derhalben die Schützen und Jungen die Menge ſind".

Aber auch denen, welche man das Pirſchen ſtreitig machte, blieb nach dem 30jährigen Kriege keine andere Benutzungsweiſe ihrer Jagd übrig, denn in dieſem langen verwüſtenden Kriegsſturme waren nicht nur alle Hecken, ſondern auch alle Zeuge untergegangen, und ein 1655 gemachter Vorſchlag die Edelleute anzuhalten, ihre Hecken wieder herzuſtellen und ſich wieder mit Zeugen zu verſehen, dahingegen aber für die Zukunft das Schießen zu unterlaſſen, war verſpätet und nicht mehr auszuführen. So war jene zuerſt wohl nur aus einem waidmänniſchen Intereſſe hervorgegangene Beſchränkung, obwohl ihr Entſtehungsgrund längſt weggefallen, dennoch aufrecht erhalten und zu einer Beſchränkung im vollen Sinne geworden, deren Druck mit der Umwandlung der Jagdzuſtände ſogar immer mehr und endlich dergeſtalt zunahm, daß man endlich nicht umhin konnte, ſie völlig aufzugeben. Schon gegen Ende des 17. Jahrh. findet ſich weiter keine Spur mehr davon, und nur in der ſtädtiſchen Jagd zu Allendorf hat ſie dem Einfluſſe der Zeit widerſtanden und bis heute noch fortgedauert.

In zwei Rechnungen des A. Trendelburg von 1470 und 1480 findet man folgende Stellen:

„Item 3 Scheffel Roigen to Broide denen Jegern gelegen to Gotsburen vnd roithitziden ſelpfiffte (ſelbfünfe) 3 Nacht mit 50 Hunden. feria II. post Martini" (1470), „vnd ſolden verbiden das roit hitzen" von mynem gn. Hern wegen" (1480).

Ich geſtehe, daß ich eine ſichere Erklärung dieſer Jagdweiſe nicht zu geben vermag.

Für die der Hirſchjagd ganz gleiche Rehjagd hielt man im 15. Jahrh. eigene Rehjäger; ſo heißt es z. B. 1490: „De Rejeger to Godesburen, do he de Re jagede".

Nach einem ſehr genau geführten Tagebuche über die Ausübung der Jagd der Stadt Allendorf, welches 1467 beginnt und 1502 ſchließt, finden ſich hin und wieder Andeutungen über die Art der Fällung des Wilds. Hiernach werden die Säue in der Regel abgefangen: 1467 „fingen wir ein Schwein — fer den Hunden, das ſtach Henckelbein vnd Vickenhower"; 1469: „fingen

wir ein Schwein —, das ſtach Heinrich Torei“; „Item ein Schwein —, das ſtach Heinrich Torei vor den Hunden“; 1477 „fing Hermann Ridenſtein ein Hauptſchwein — das ſtach er mit einem Meſſer“ ꝛc. Nur einmal und zwar 1482 heißt es: „Item ein Schwein —, das greiff ein Hundt —, das *retthe* Heinrich Rautall von Vaterode“.

In derſelben Weiſe wird auch von dem Rothwild geredet: 1467 „haben wir gefangen 2 Hertze — die ſtach Henne Rulant“; ſeltener aber wie 1479: „Item ein Hertz — der hatt VIII Ende, den *rethte* Hans Heiligenſtadt“ und 1481: „ein Hertz —, den *rette* Herman Rode“ ꝛc.; 1488: „Item jaget man ein Herz an dem Bramberge —, den ſchlugen die Buren von Ludenbach, den nam unſer Herre zu Spangenberg vnd gab vns das Weiderecht wider davon“.

Die Rehe werden dagegen entweder *gefangen* oder *gerettet*, z. B. 1491 „ein Rehe in der Tinaw, das *retthe* Hermann von Netter vnd was eine Zege“; 1492 „Item ein Rebock —, das greffen die Hunde —, das *rette* ich“.

Ein Vertrag zwiſchen Heſſen und Henneberg vom J. 1498 ſagt hinſichtlich der gemeinſchaftlichen Jagd: „Doch (daß) das Wild nit abgeſchreckt, Trewe noch Gruben gemacht, auch nicht Schnure, Schnellreithell, Sennſſen noch einige andere generliche Vbung zu Niederwerffung des Wildes gebraucht werden“. Dieſe Mittel wurden alſo auch ſchon damals als unwaidmänniſch betrachtet. Das *Abſchrecken* ſcheint ſchon frühe außer Gebrauch gekommen zu ſeyn und ich kann nicht ſagen, worin es beſtand; doch ſcheinen die für den Vogelfang üblichen Schreckherde darauf hinzuweiſen. Unter *Trauen* verſtand man die Fallen und Schlingen *). Die *Gruben*, welche für den Fang der Schweine angelegt wurden, denn die Wolfsgruben ſind hier nicht gemeint, ſind gewiß ſehr alt, obwohl ich ſie erſt 1427 genannt finde **). Als 1558 die elbiſchen Erben zu Elberberg unſern Heimarshauſen „Kulen“ um Schweine zu fangen angelegt hatten, befahl ihnen L. Philipp dieſe ſofort wieder zuzuwerfen; ſie ſollten nicht auf eine ſolche bäueriſche Manier Säue fangen, ſondern ordentlicher Weiſe, wie es bräuchlich ſey und auch von andern von Adel geſchehe,

*) Drúwer bedeutet einen Fallenleger, Wildſteller; drûw, richtiger drûh, ein ſehr altes ſchon frühe im 9. Jahrh. vorkommendes Wort, bedeutet Falle, Feſſel, Hand- und Fußſchelle, z. B. in den reichenauer Gloſſen des 8—9. Jahrh. ſuazdruh, pedica; hantdruh, manica. So findet es ſich auch in den Weisthümern, z. B. dem über den büdinger Wald: „Unde wo ein Druwer iſt in dem budinger Walde, der gedruwet hat“, (Grimm II. 430) oder einem Weisthum von 1440: „wer da lege Strigke ader Druw“. (Daſ. III. 321).

**) v. Moſer. Forſtarchiv XXI. 243.

mit Garn, Hecken und Hunden. Ein gleiches Gebot erging 1559 auch an die v. Berge. Die andern Vorrichtungen erklären ſich ſchon aus ihren Bezeichnungen.

Gar mannichfaltig war auch die Jagd auf Haſen und Füchſe. Vor allem war das Hetzen beliebt, welches man kurzweg Hetzenreiten oder auch aus dem Stricke hetzen nannte, wovon ſchon das ſaliſche Geſetz redet, als es von dem Hunde ſpricht, welcher vom Stricke abgelaſſen werde (qui ligamen noverit). Es iſt dieſes dieſelbe Jagdart, welche noch heute die Luſt der engliſchen Großen iſt. Zu Roß verfolgt man den Haſen oder Fuchs mit etlichen Steubern und Winden, bis dieſe ihn fangen. Schon an und für ſich grauſam, wurde dieſe Jagd auch noch dadurch im hohen Grade verderblich, weil nichts, weder Garten noch Feld, geſchont wurde. Im J. 1584 beſchwerte ſich das Dorf Geismar bei Fritzlar: „Wenn auch die geiſtlichen Herren Hetzenreiten, verbrechen ſie die Zäune und Hecken, durchreiten und laufen unſere Gärten und Weinberge ohne Scheu, und wenn wir uns in dem weigern, unterſtehen ſie uns zu vergewaltigen.“ Auch die Stadt Fritzlar klagte bei dem Kurfürſten von Mainz über die Chorherren, daß dieſe bei dem Durchſtreifen der Saatfelder mit Pferden, Jägern und Hunden ihnen die Früchte auf dem Felde zerträten und verdärben und, obgleich das Stift ſich damit zu entſchuldigen ſuchte, daß es als Zehntberechtigter in der fritzlarſchen Feldmark, den verurſachten Schaden ja ſelbſt mittragen müſſe, ſo wurde den geiſtlichen Herren ihr wildes Treiben doch ernſtlich unterſagt. — Cyriacus Spangenbeng ſagt in Bezug, auf das Hetzen: „Dazu jagt und rennet man ihnen (den Bauern) um eines Haſens oder zweier Hühner oder anderes Wilds halben durch ihre Aecker, Wieſen und Gärten und ſchonet hierin auch der Weinberge nicht; da werden die Zäune hernieder geriſſen, die Früchte zertreten, das Getreidig geſchleift, die jungen Reiſer zu nichte gemacht, Pfähle und Weinſtöcke umgeſtoßen und allenthalben großer Schaden den Leuten gethan.“

Eine andere, alte noch jetzt hin und wieder übliche Weiſe des Haſenfanges iſt das Haſenlauſen*), und das Haſenküren**). Erſtere beſteht darin, daß der Haſen-Lauſcher einen gewiſſen Bezirk vor dem Walde Abends oder frühe Morgens mit Federlappen umzieht und nur einen offenen Durchgang läßt, den er mit einem Netze verlegt. In einem nahen Verſteck wartet

*) Richtiger Luzen, unſer heutiges Lauſchen, alſo ein heimliches Auflauern. „Triſtan, daz man iht vinde uns luzende in den Dornen. Wir ſint die verlornen, vint man uns verborgen.“ Triſtan V. 1128 ꝛc.

**) Weshalb küren, alſo wählen, vermag ich nicht zu erläutern.

er dann den Fang ab und tödtet die ſich fangenden Haſen mit einer Keule. Die „Haſenlauſer" waren es, welche um's Jahr 1382 den nächtlichen Hinterhalt der v. Padberg vor Frankenberg entdeckten und dadurch großes Unglück von der ſorglos ſchlummernden Stadt abwendeten. Als L. Hermann von Heſſen ſich mit den Grafen von Solms wegen ihrer gemeinſchaftlichen Wälder vertrug, ſetzten ſie unter andern auch feſt, nicht zu geſtatten, daß Jemand darin „Haſen lauſe." Im J. 1580 unterſtanden ſich die Knechte des Rudoph von Buſeck zu Dorlar in der Feldemark von Girmes „nach Haſen zu laufen" und hatten zu dieſem Zweck „drei Federſpiele" auf dem Atzbach und ein Garn vor den Heringswald geſtellt. Aber die Bauern von Waldgirmes überraſchten die „[illegible]r," nahmen ihnen die Garne und Federſpiele und ertheilten dem [illegible]nem „ziemliche trockene Jägerſtreiche," welches L. Ludwig zu Marburg nicht ohne ſonderliches Wohlgefallen aufnahm.

Das Lauſchen war die gewöhnliche Weiſe des Haſenfanges, im 16. Jahrh. für alle, deren Verhältniſſe das Hetzen nicht geſtatteten. So wird 1587 aus Hofgeismar berichtet, daß jede Nacht 10—12 Perſonen hinaus gingen und „lauthen nach Haſen." Uebrigens war das nächtliche Lauſchen verboten und ſchon der Landfrieden von 1405 ſetzte die „Nachtluſer" auſſer Frieden *).

Ganz ähnlich iſt das Haſenküren, wie es noch jetzt namentlich im Schaumburgiſchen geſchieht; man zieht nämlich zwei Federlappen in einen Winkel, und läßt da, wo man nach der vorigen Weiſe das Garn anbringt, eine offene Lücke; der Haſe an den Lappen entlang laufend, ſucht jene Lücke und wird hier vom Jäger aus einem Verſtecke geſchloſſen.

Auch beim Fuchsfang bediente man ſich im 16. Jahrh. des Lauſchens. Ferner fing man nach einer handſchriftlichen Nachricht von 1585 Haſen mit Jagen, mit Einlappen, mit Schüſſen auf dem Saamen, mit Stricken, mit Säcken, mit Abſchrecken, und mit Kreiſen, ſo wie mit dem Habicht und dem Blaufuß.

Ebenſo mannichfaltig waren zufolge derſelben Nachricht die Arten des Fuchsfangs. Man fing Füchſe mit Fuchseiſen, mit Treiben in die Tücher, mit Selbſtſchüſſen, mit Giftkugeln, in Fuchsbauten, mit Fuchspfeiffen, mit Einlappen, in Fuchsfallen, mit Schleifen und in Wolfsgärten.

Was die Arten der Wolfsjagd betrifft, ſo werde ich unten in den Nachrichten von den Wölfen das Nähere darüber mittheilen.

Den Dachs grub man entweder aus oder fing ihn mit Abſchrecken.

---

*) Gudenus cod. dipl. IV. p. 41. Auf dieſe Weiſe ſind auch die Haſenlutzer in dem Landfrieden von 1395 und die Haſenbiſer (ſtatt Haſenluſer) und Nachtieger in dem Landfrieden von 1399 zu verſtehen, ibid. III. 610 u. 641.

Auch über den Vogelſang oder die Vogelweide, wie man die Vogeljagd im Mittelalter auch nannte, gibt uns die erwähnte Nachricht von 1585 ein weitläuftiges Verzeichniß. Hiernach fing man die *Wachteln* mit der Pfeife (das ſ. g. Reizen*)), mit Schellen, mit dem Spreitgarn, mit dem Sperber und dem vorſtehenden Hunde (Hühnerhunde); Lerchen mit dem Baumfalken, dem Spreitgarn, im Strich mit den Wänden, und mit Nachtgarn; *Feldhühner* mit dem Treibzeug, mit dem Stickgarn, mit dem Spreitgarn und dem vorſtehenden Hunde, mit Schneegarn, und mit dem Habicht und dem Blaufuß; *kleine Vögel* mit dem Kloben, mit dem Finkenherd, mit offenbaren Garnen, mit der Leimſtange; *grobe Vögel* mit ſingenden Herden und mit Schneißen; Krammetsvögel mit Herden und mit Schleifen auf der Erde, ferner im Schnee mit Schlaggarn; *Tauben* mit Schlaggarn und auf Salzlecken; *Staare* mit Schlaggarn auf den Weiden, beim Nachtlagern, mit Reuſen und mit Nachtgarn**).

Auſſerdem wurden aber auch ſchon frühe Vögel geſchoſſen, ſowie mit Verwendung von Eulen gefangen. Dieſes letztere war ſogar eine ſehr beliebte Fangweiſe. Im J. 1532 iſt von dem Vogelſang „mit Kloben und Kutze" zu Herleshauſen an der Werra die Rede und 1587 berichtet der Förſter zu Niedermeiſer in Bezug auf Hofgeismar: „So hat ſich in kurz verſchienenen Tagen zugetragen, daß Stephan Badenhauſens Söhne drei ſammt Arnold Rein mit 4 Garnen vor den kelzer Holze nach Haſen *gelautet*, welche ſich alſo halten gleich als Edelleuten Kinder ſeyn, die des Tages fiſchen und mit *Keuſchen* Vögel fangen umgehen und des Abends und Morgens nach Hauſen *lauthen*." L. Moriz zahlte 1598 dem Vogelſänger für zwei junge *Keutze* 2 Thaler.

Für die Enten und Gänſe hatte man eigene Enten- und Gänſefänger.

Von den Vogelgarnen nennt uns ein boineburgiſches Inventar von 1626: geſtrickte Hühnergarne, feine Vögelgarne, große Tiraſſe, kleine Tiraſſe zum Lerchenfang und ein 80 Klafter langes Hochgarn zum Hühnerfang.

Graf Johann von Naſſau (1644—1674) ſagt in ſeiner Anweiſung zur Erziehung ſeiner Söhne: „Ich habe nach meinem Exilio nicht einen Mann bis dato haben können, der bei dem kleinen Waidwerk fleiſig und treu geweſen wäre. Da ich zuvor 1500

*) Bei den Hirſchen, Rehen ꝛc. nannte man ſchon in frühſter Zeit das Locken — Blaten, weil auf einem Blatt der Lockton des Thieres nachgeahmt wurde. S. Triſtan, herausgegeben von v. d. Hagen S. 292 V. 1544: „Triſtan ſanfte begunde *blaten*."

**) Im Aug. 1751 hielt L. Wilhelm VIII. einen Staarenfang am Teich bei Wehren (unſern Gudensberg) bei Nacht mit Garn, Lichtern, Fackeln ꝛc.

bis 2000 Feldhühner auf der Kammer gehabt, habe ich jetzo nicht 200. Kann man junge Leute haben, die das kleine Waidwerk lernen, ſo thut es einen großen Vortheil und Zierde bei der Tafel, und iſt der Koſten wohl daran zu wenden, daß man ſie an Orten lernen laſſe, da es rechtſchaffene Waidleute gibt. Hier zu Lande gibt es keine, als auf Hühner und aufs höchſte Schnepfen fangen; ſie müſſen aber auch Lerchen, Finken, Krammetsvögel und dergleichen Vögel mit dem Kloben fangen, ſonſt ſind ſie keine rechte Vogelfänger. Man kann nicht allein Feldhühner, ſondern auch Auer- und Birkhahnen, Haſelhühner, Schnepfen, Wachteln, Krammetsvögel, Lerchen und ſonſt noch allerhand Vögel mit dem Kloben haben" rc. *).

Ich habe endlich noch der Parforçejagd zu gedenken (S. oben S. 20). Dieſe erſt unter Ludwig XIV. aus Frankreich herüber gebrachte Jagd, die deshalb auch die franzöſiſche genannt wurde, beſchränkt ſich nur auf den Hirſch. Es war dieſelbe eine der grauſamſten Luſtjagden, unendlich abſcheulicher als die Haſen- und Fuchshetze, denn während hier der Fang des Wilds doch immer noch Zweck blieb, war dieſes dort nicht mehr der Fall. Durch Reiter und Hunde wurde der Hirſch ſo lange unausgeſetzt verfolgt und gehetzt, bis er vor Erſchöpfung zuſammenbrach; zuweilen wurde der Hirſch von einem ſichern Schützen leicht verwundet, um für die Hunde eine Schweißfährte zu erhalten und dieſe dadurch zu einem größern Eifer zu reizen, was man Bilbaudiren nannte. Das auf dieſe Weiſe gefällte Wild war natürlich nicht mehr zu genießen und wurde den Hunden zur Beute gegeben. Aber nicht blos grauſam war dieſe Jagd, ſie war auch ſehr koſtſpielig **), denn es gingen dabei ſtets viele Pferde (gewöhnlich treffliche theuer erkaufte Renner) und Hunde zu Grunde; ſie war verderblich im hohen Grade, denn ſie wurde in jeder Jahrszeit geübt und der wilde Haufen folgte der Fährte des Hirſches durch Flur und Wieſe und Garten und Feld und bezeichnete ſeine Bahn durch wüſte Zerſtörung; ſie war aber auch gefährlich für die Reiter, indem bei dem tollen Jagen das Stürzen der Pferde nur zu leicht vorfiel, und gar manchem hat ſie Hals und Bein gekoſtet.

Dieſe Umſtände waren es denn auch, welche die Parforçejagd in gebirgigen Gegenden nicht zu ließen und ſie auf die flachen Ebenen des Thallandes beſchränkten. Darum war das darmſtädtiſche Flachland ſo ganz geeignet dazu, wogegen in Altheſſen ſich nur wenige Punkte darboten. L. Ernſt Ludwig hielt beinahe jede

---

*) Moſers Neues patriot, Archiv I. 236.

**) Ueber die großen Koſten der Parforçejagde ſ. Schlötzers Staatsanzeigen X. 137—148.

Woche, nur der Winter machte eine Ausnahme, eine Parforçejagd; im J. 1712 wurden 42; 1713 40 und 1714 42 Hirſche gefällt. Man hat hierbei genau angemerkt, wie weit jeder Hirſch gelaufen iſt und daraus ergibt ſich für den Herbſt eine größere Ausdauer als im Frühjahr. Von jenen 124 Hirſchen legten im Frühjahr nur 2 beinahe 4 Stunden, 1—3³/₄ St. und 4—3 St. zurück, wogegen im Herbſtjagen 1—5¹/₂ St., 1—5 St., 1—4¹/₄ St. und 3—3 Stunden Weges ausdauerten, ehe ſie todesmüde zuſammenſanken.

Die L. Wilhelm VIII. und Friedrich II. hielten ihre freien Parforçejagden in dem von einer weiten Ebene umgebenen oberſten Holze bei Niedermölrich, welches zu dieſem Zwecke nach allen Richtungen hin von Schneiſen durchſchnitten war.

Doch nicht blos im Freien, ſondern auch in geſchloſſenen Räumen wurden Parforçejagden gehalten und dieſe hatten wenigſtens das Gute, daß die Fruchtfelder dabei verſchont blieben. Im Darmſtädtiſchen wählte man hierzu den Thiergarten zu Kranichſtein, im Kaſſelſchen die Thiergärten zu Sababurg und Wilhelmsthal und auch wohl den Auegarten bei Kaſſel. In der Regel fing man die hierzu beſtimmten Thiere erſt lebendig ein und brachte ſie in jene Gärten *). So wurden 1780, um nur ein Beiſpiel anzuführen, am Langenberg, bei Niedenſtein, 9 Hirſche lebendig gefangen und zu jenem Zwecke in den Park von Wilhelsthal geführt. Im J. 1770 wurden im Thiergarten zu Sababurg für die Parforçejagd 6 Schneiſen und längs der Mauer hin ein 20′ breiter Umlauf gehauen.

Schließlich muß ich noch der St. Hubertusjagd gedenken, obwohl hierunter keine beſondere Jagdart verſtanden wird. Ich finde ihren Namen nicht früher als erſt im vorigen Jahrhundert und wie es ſcheint wurde dieſes Jagdfeſt erſt mit der Parforçejagd nach Deutſchland gebracht, denn anfänglich ſcheint man daſſelbe ſtets durch eine ſolche begangen zu haben. Doch ſchon in der Mitte des vorigen Jahrh. ſtellte man dafür große Zeug- und Treibjagen an, welche mehrere Tage dauerten. Ein Hubertusjagen, welches 1738 in den Bergen um Frankenſtein (unſern Darmſtadt) ſtattfand, lieferte nach 8tägigem Treiben 74 St. Wild; im J. 1748 geſchahen 4 Jagden, 2 Haupt- und 2 Keſſeljagden; in der Hubertusjagd im J. 1750, welche im Walde bei Krumſtadt abgehalten wurde, fing man 139 St. Schwarzwild, 1 rothes Schmalthier und 2 Rehböcke. Auch in Heſſen-Kaſſel beſtand es gewöhnlich in mehreren Jagen. Das, welches L. Wilhelm VIII. im J. 1752 hielt, dehnte ſich vom 31. October bis 4. Nov. aus; das erſte Jagen lieferte nur 1

*) Im Darmſtädtiſchen geſchah dieſes auch mit Sauen, z. B. 1751 auf einmal mit 17 Stück; ſicherlich ebenwohl um ſie dort zu hetzen.

angehendes Schwein, das zweite, eine Haſenjagd bei Velmar, lieferte an 100 Haſen, und das dritte, welches an der Söhre gehalten wurde, ergab 50 St. Schwarzwild und einige Füchſe.

Der Hund iſt des Jägers andere Hälfte. Ohne Hund ſteht der Jäger verlaſſen und vermag wenig oder nichts. Darum legte man ſchon frühe einen großen Werth auf gut geſchulte Hunde und fand einen Stolz darin deren viele zu beſitzen. Man bezog nicht ſelten gute Hunde aus weiter Ferne und mit großen Koſten, auch machte man ſich häufig damit Geſchenke. Auf allen fürſtlichen Schlöſſern und Jagdhäuſern befanden ſich beſondere Hundehäuſer.

Landgraf Philipp unterhielt immer einige Hundert Hunde, und in ähnlichem Verhältniſſe ſeine Söhne. L. Ludwig IV. von Heſſen-Marburg koſteten 1582 ſeine Hunde allein 158 Malter Roggen, ſowie 1597, wo er 90 Hunde hielt, täglich 10—12 Mött Aeſung. L. Moriz ſchlug 1604 die Aeſung ſeiner 116 Hunde auf jährlich 320 Vrtl. Roggen und 280 Vrtl. Hafer an; L. Georg II. hatte 1629 zu Darmſtadt 118 H., welche jährlich 560 Malter Frucht verzehrten und L. Ernſt Ludwig 1702 allein an Parforcehunden 155 St. Unter L. Karl koſteten die Hunde zu Waldau 1677 : 360, 1678 : 373, 1679 : 393 und 1680 : 350 Vrtl. Früchte, welche zu Hundebrod verbacken wurden. L. Wilhelm VIII. hatte in der Regel über 200 Hunde, und allein die zu Waldau verzehrten 1734 über 400 Vrtl. Früchte (= 1209 Thlr.). Man rechnete damals 3 Pfd. Brod täglich für jeden Hund, ſo daß die jährliche Unterhaltung von 50 Hunden 216 Vrtl. Roggen (= 528 Thlr.) betrug. Häufig vermiſchte man aber auch den Roggen mit Hafer. Rechnet man zu den Früchten noch den Bäckerlohn mit 72 Thlr., und 30 Thlr. für Ochſengelinge, Schafsköpfe ꝛc. zur Hundeſuppe, ſowie Milch für die jungen Hunde, ſo ſtellten ſich die jährlichen Unterhaltungskoſten von 50 Hunden auf 680 Thlr. heraus.

So beträchtlich ſchon dieſe Zahlen ſind, ſo erſcheinen ſie doch noch gering gegen die Zahl der Hunde, welche andere Fürſten beſaßen, z. B. Herzog Heinrich Julius von Braunſchweig, der 1592 mit nicht weniger als 600 Rüden zur Sauhatze an der Oberweſer erſchien.

Man zählte die Hunde nach Koppeln oder Stricken, wozu je 2 oder 3 gehörten. Auch wohl nach Zügen. Graf Georg Ernſt v. Henneberg bat 1580 den L. Wilhelm IV. ihn „mit einem Zogen guter Jagthundt" zu bedenken, „wie dann E. L. als ein Waidtmann den Unterſchied unter Zogen und Koppeln wohl wiſſen." Der Landgraf antwortete darauf: „Soviel aber die vergege-

Bayerische Staatsbibliothek München

bene Quäſtion, was vor ein Unterſchiedt zwiſchen einer Zoge und Kuppeln Jachthundte ſeyen, haben wir zwar dieſelbige nicht allein unſern Jegern, ſondern auch Räthen und grammaticis vorgehalten, dieſelbigen aber ſind ſo ungeſchickt, daß ſie uns ſolchen Unterſcheidt nicht anzeigen können und wiſſen alſo nicht was zwiſchen einem Seyl und Strick, einem Horn oder Gehörn vor Unterſcheidt ſey. Der wegen da uns E. L. dergleichen fränkiſche Subtiliteten vermahleins offenbaren und lernen wollte, nehmen wir daſſelbige von E. L. zu großem Danck an."

Uebrigens gingen auch viele Hunde auf der Sauhatze und durch Krankheiten zu Grunde, und namentlich richtete die Waſſerſcheu oft große Verwüſtungen darunter an. L. Ludwig IV. verlor 1600 an 70 Jagdhunde und L. Wilhem IV. ſtarben 1591 die meiſten an der Waſſerſcheu. L. Wilhelm bat damals den Kurfürſten von der Pfalz um eine Kötze voll Spatula foetida, welche häufig am Schloßberg zu Heidelberg wachſe, damit er dieſes Kraut in Heſſen, wo es ſelten vorkomme, anpflanzen könne. Denn es ſey ein treffliches Mittel gegen die Hundswuth *). In früherer Zeit hatte man jedoch andere Mittel: man ſchickte die Hunde nach dem Kloſter Werberg, bei Grünberg, wo der Segen der Nonnen gerade für die Hunde vorzüglich heilbringend war. So lieſt man 1436: „Item X Alb. dem Jegermeiſter (auf) Galli (tag) gein Werberg die Hinde zu geſeynen daſelbs."

Da die Schweinehatze den Hunden ſtets zahlreiche Wunden brachte, ſo wurden die nöthigen Heilmittel mitgeführt, welche im 16. Jahrh. aus Leinöl, Schweineſchmalz und Wagentheer beſtanden. Im 16. Jahrh. nannte man die jungen Hunde noch W e l f e n und ebenſo auch das Werfen der Hunde W e l f e n. Im J. 1577 bat L. Wilhelm IV. ſeinen Bruder Ludwig um einen Leithund und verſprach ihm denſelben zu erſetzen, wenn die ſeinigen „welffen" würden, und Landgr. Georg von Heſſen ſchrieb 1578 an Joh. v. Hertingshauſen: er danke ihm für die 3 Jagdhunde und 2 „jungen Welffen" und wolle ihm, wan die k l e i n e W e l f f i n, (welche ſich mit den Mehrkatzen, wie Ir alhie ſelbſt geſehen habt, zu beiſſen pflegt) w e l f f e n wirdt, alsdan der j u n g e n Hundlein eins zukommen laſſen." — Im J. 1548 erhielt Joh. Jakob v. Medizis von der Landgräfin Chriſtine von Heſſen „zwo Zeckhin oder Jaghundin **)."

Die verſchiedenen zur Jagd gebrauchten Hunde ſind folgende:

---

*) Es iſt dieſes das ſ. g. Wandlauskraut, deſſen auch das „Newe Jag vnd Waydwerk Buch," welches 1582 zu Frankfurt erſchien, als Heilmittel gedenkt.

**) Noch jetzt heißt die Hündin in Niederheſſen „Ziwwe."

Jagdhunde, nämlich im engern Sinne diejenigen Hunde, welche das Wild auf der Fährte in freier Luft verfolgen und durch ſtetiges Anſchlagen zu erkennen geben, daß ſie Wild gefunden haben, wurden im 15. Jahrh. auch „jagende Hunde“ genannt. Im J. 1544 bat Kurfürſt Joh. Friedrich von Sachſen den L. Philipp um etliche Jagdhunde „damit er auf gegenwärtiger Hirſchfeiſt des Waidwerks auflegen möge.“ Als der Kurfürſt von der Pfalz den Ldgr. Ludwig IV. um Jagdhunde bat, ſchrieb dieſer, da die ſeinen meiſt verkommen, an fünf ſeiner Vaſallen, und ſprach deren Hülfe an; dagegen war er 1592 ſchon beſſer verſehen, wo er dem Herzoge Wilhelm von Baiern 3 Koppel ſchickte. Im J. 1595 erhielt L. Moriz 4 Koppel vom Herzog Ernſt von Braunſchweig, ſowie 1602 von den Grafen von Solms 3 engliſche und 2 brabantiſche, ja 1611 vom Herzog Joh. Georg von Sachſen ſogar 30 Jagdhunde. L. Moriz hatte 1604 zu Kaſſel 80, und zu Marburg 60 und L. Georg II. 1629 zu Darmſtadt 80 Jagdhunde.

Der Saurüde oder Hatzhund. Nach dem alemanniſchen Geſetze wurde dieſer Hund zum Fange der Säue, Bären und Ochſen gebraucht (Bonum canem porcaricium, ursaricium, vel qui vaccam et taurum prendit) und ähnlich ſpricht ſich auch das baieriſche Geſetz aus: qui ursos vel bubulos, id est maiores feras, quod Suartz Wilt dicimur, persequitur. Es iſt dieſes der ſchon bei den Schriftſtellern der karolingiſchen Zeit vorkommende molossus, den die Gloſſarien Hessehunt nennen. Die Schweinrüden, deren Namen im 13. Jahrh. ein hersfeldiſches Edelgeſchlecht führte (Swinrude), ſind jetzt ſelten geworden, ſo häufig ſie früher waren. Unter L. Wilhelm und ſeinen Söhnen und auch noch ſpäter ſpielen die „Schwein-Roiden“ auf den Sauhatzen eine wichtige Rolle.

Die Saufinder oder Saubeller, auch Treffrüden genannt, dienten zum Aufſuchen der Saue. L. Wilhelm IV. ſchickte 1571 dem Gr. Georg Ernſt v. Henneberg 2 Bellrüden zur Schweinehatze; im J. 1589 bat L. Ludwig IV. den kaſſelſchen Jägermeiſter um 2 gute Finder oder Treffhunde, ſo in der Schweinehatz zu gebrauchen“ und erhielt 2 Treffrüden. Auch verſprach damals demſelben Fürſten der Kommthur zu Frankfurt allen Fleis anzuwenden einen gewiſſen „Schweinſucher“ zu bekommen, „es geſchehe gleich mit Recht oder Unrecht.“ Im J. 1586 verehrte L. Moriz dem Kurfürſten von Brandenburg 2 „Treffrodten.“ Als L. Ludwig V. zu Darmſtadt ſeinen Oheim zu Marburg 1597 um ein Paar Treffrüden bat, antwortete derſelbe, daß er jetzt mit dergleichen Hunden übel verſehen ſey, denn in der vorjährigen Schweinehatze wären ſie meiſt geſchlagen worden. Im J. 1600 ſchrieb Ludwig IV. an die Trott um Ablaſſung etlicher „Treff- oder Findhunde“ zur bevorſtehenden Schweinehatze. Auch nach

Darmſtadt hatte er ſich mit gleicher Bitte gewendet und erhielt von dort 2 „Treffrudden,“ wobei Ludwig V. ſchrieb, daß er dieſelben noch nicht habe „anführen“ laſſen können, weil er bis jetzt noch keine Sau angetroffen. Auch 1602 ſchickten die Gr. v. Solms 3 „Finderuedden“ und der Gr. Georg von Naſſau einige „Finder“ nach Marburg. Im J. 1607 hatte die Jägerei zu Gießen 6 „Saubeller.“

Der engliſche Hund, der ſowohl zur Sauhatze als zur Hirſchjagd gebraucht wurde, war im 16. Jahrh. ſehr zahlreich vorhanden. Im J. 1538 hatte L. Philipp einen Bürger zu Antwerpen beauftragt ihm einen ſchönen engliſchen Hund zu kaufen; aber derſelbe vermochte keinen ſonderlich ſchönen zu finden, denn die Waidhunde ſeyen ſelten und obwohl er von einem großen ſchönen Hunde höre, der in England ſey, ſo werde man dieſen doch nicht unter 10 bis 15 fl. erhalten können. Er ſchicke deshalb einen Hund, Wal genannt, der ein Jahr alt ſey und ein guter Waidhund ſeyn ſolle. Im J. 1569 erhielt L. Wilhelm 4 junge britt. Hunde vom Könige von Dänemark und dem Markgrafen von Baden. Noch ſehr oft kommen dergleichen Geſchenke vor. Ldgr. Moriz hatte 1607 23 und Ldgr. Georg 1637 zu Gießen 45 engliſche Hunde. Es iſt unzweifelhaft die Dogge. — Wie es ſcheint gehört L. Philipp „Weckauf“ hierher. W. Buch erzählt nämlich: „L. Philipp hat auch wohl eſſen mögen als ein feiſter dicker Herr, auch andern, die mit ihm gegeſſen haben, fleißig vorgelegt und welcher nicht wohl eſſen mögen, hat er ſich darüber entrüſt, ſo daß ſein Hund Weckuf den guten Genuß empfand, welcher beim Tiſch bei ihm ſtehen mußte.“ Auch ſchreibt Philipp ſelbſt 1562: „Wir geben Dir zu erkennen, daß ſich verrückter Tage, wie wir zu Ebsdorf gejagt, zugetragen, daß unſer großer Hund Weckauf eine wilde Sau, ein Lehen, angelaufen, und die bei dem Ohre bekommen, indeß hat die Sau den Hund bei einem Fuß erwiſcht und gebiſſen, darüber der Hund geſchrieen und endlich das Ohr verlaſſen und die Sau bei dem Maul ergriffen, dadurch er erledigt worden und die Sau darnach anders gefaßt, daß ſie gefangen worden.“

Der Schweißhund, welcher der Schweißfährte folgt und das verwundete Wild dem Jäger ſtellt, wird auch Pirſch-, Blut- und Suchhund genannt. Das alte bojoariſche Geſetzbuch nennt ihn Spurihunt, und bezeichnet ihn als den Hund, welcher der Fährte des Wildes am Seile folge (qui in legamine vestigium tenet), eine Erklärung, die freilich ebenſo gut ſich auch auf den Leithund anwenden läßt. In einer Rechnung des A. Wetter von 1489 heißt es: „.... den Zeigern gehen Monichhußen geſchickt no (nach) dem Eſſche Tage, ſo ſie eyn Stuck Wildes ſchiſſchen ſullen, die Beirßhunde dar midde zu beiſſen vnd an (zu) furen.“ In den J. 1558 und 1568 waren zu Kaſſel nur junge Bluthunde und

1570 daſelbſt mehrere „Berßhunde." Gr. Georg Ernſt von Henneberg ſchrieb 1575 an L. Wilhelm IV.: So gern er ihm mit einem Bluthunde dienen wolle, ſo habe er doch ſelbſt nur einen einzigen alten, und ſonſt nur 2 junge, die er auch zum Schweißſuchen gebrauche, welche aber ſtatt fortzukommen in der Hitze liegen blieben; es ſeyen Hündchen die ihm aufwarteten und die er für nichts rechne. Joh. Riedeſel ſchickte 1589 den L. Ludwig IV. 2 Hunde „zum Hirſchſuchen" — „von rechter und guter Griffan Art aus Lothringen." L. Ludwig IV. hatte 1570 23 „Bürſchhunde", ebenſo L. Moriz 12, L. Georg II. 1629 10 und 1637 zu Gieſſen 6 St. Als Joh. v. Hertingshauſen 1589 dem L. Ludwig IV. einen Hund ſchickte, ſchrieb er dabei: er hoffe, daß dieſes Hündlein dem Landgrafen ſo wohl gefiele, als Greif, den er vor 20 Jahren übergeben und der ſich auf der Schweinehatze ſo wohl gehalten habe. Er hoffe, daß es ſich wohl zum Schweiß gebrauchen laſſe, wenn es aber nicht zum Suchen gerathen wolle, ſo ſey er doch zum Schießen abgerichtet.

Der Leithund. Schon die älteſten Volksgeſetze nennen den Laitihunt (lat. canis seuces u. segusius magister canis), welcher dem nachfolgenden Jäger am Stricke führe (qui illum ductorem, qui hominem sequentem). Gottfried von Straßburg (im Triſtan V. 17237 ꝛc.) ſchildert ihn ebenwohl:

„In hete Triſtan aber do
geleret harte ſchiere
nach dem Hirze und nach dem Tiere,
nach aller ſlahte Wilde,
durch Walt und durch Gevilde,
ze Wunſche loufen uf der Vart,
ſo daz er nimmer lut wart."

Und ebenſo weiter (V. 17,337):

„An ein Leiteſeil er nam
einen Brakken, der im rehte kam,
unde brahte den rehte uf die Vart.
Der leit' in allez hine wart,
über manik Ungeverte,
über Velſe und über Herte,
über Dürre und über Gras,
da im der Hirz des Nahtes was
geſtrichen und geſlohen vor."

Herzog Wolfgang v. Braunſchweig ſchickte gewöhnlich ſeine jungen Leithunde nach Kaſſel, um ſie „ausführen" zu laſſen. L. Moriz hatte 1607 nur 3, L. Georg zu Gießen 1637 aber 24 Leithunde. Im J. 1550 ſchrieb L. Philipp aus ſeinem Gefängniſſe an ſeinen Sohn Wilhelm: „Ich ſchick Dir, meinem Sohn, meinen Hund Pordon, den wolleſt wol verwaren laſſen, wan Du ein Enten

ſcheuſt, kann er Dir ſie wol pringen; laß wol auffehen, das ſy die großen nit tod beißen, laß Joſt den Pirſchknecht ſy verſuchen, ob er am Seil ſuchen wolt, laß ſy alle Nacht in Deiner Chammern ſchlaffen, er thut in kein Chammer noch Stuben nichts, iſt reiniglich."

Der Hühnerhund, auch Habichthund genannt, zur Vogelbaize unentbehrlich, wurde im 15. Jahrh. „vorliegender" und erſt ſpäter auch „vorſtehender" Hund genannt. Schon L. Hermann ſchrieb dem Kommthur zu Marburg: er möge ihm ſeinen (des Kommthurs) Knecht mit dem „vorliegenden Hunde" nach Kirchhain ſchicken; auch 1413 wird der „vorliegenden Hunde" gedacht und unter L. Ludwig II. mehrfach deren Wärter „der Knecht der vorliegenden Hunde" oder „der vorlygenden Hundesknecht" genannt. Die fürſtl. Jägerei zu Darmſtadt zählte 1629 4 Feldhühnerhunde, die zu Gießen 1637 6 Hühnerhunde.

Der Windhund, in älteſter Zeit kurzweg der Wind, lat. veltrix, veltra und spartus genannt, wird in dem bojariſchen Geſetz, als derjenige Hund bezeichnet, welcher dem Haſen nicht nur folge, ſondern denſelben auch fange; das ſaliſche Geſetz nennt ihn dagegen als denjenigen Hund, welcher vom Stricke abgelaſſen werde (qui ligamen noverit). Er dient zum Hetzen ſowohl des hohen als niedern Wilds, vorzüglich jedoch der Haſen und Füchſe. Die Winde, welche auch in den Weisthümern häufig genannt werden, ſtanden unter L. Ludwig II. (1463) unter einem eigenen Windeknechte. Schon Thilo v. Wehren zu Metz (A. Gudensberg) verehrte 1431 dem L. Ludwig I. 2 Wynde. Als Balthaſar v. Schrautenbach im J. 1509 im Auftrage des L. Wilhelm II. am kaiſerlichen Hoflager zu Mecheln war, erhielt er vom k. Marſchall für ſeinen Herrn 2 Winde, einen großen Hund und einen Hetzwind. Der letzte — ſchrieb er dem Ldgr. — ſolle gut und gänge ſeyn, beide aber ſeyen dürr und krank und allererſt aus England gekommen, ſo daß ſie nicht wohl gehen könnten. Deſſen ungeachtet habe der Kaiſer den Wind an einen Hirſch gehabt und da ſey er allen brabantiſchen Hunden vorgelaufen. Damit die Hunde um ſo ſanfter gingen, werde er beide mit einem gehenden Boten nach Marburg ſchicken. Herzog Ernſt v. Braunſchweig ſchickte 1563 dem L. Philipp 4 „Hetzwinde," ſowie Gr. Moriz von Naſſau nach Kaſſel 1591 3 britaniſche Winde. Arndt v. Uffeln brachte 1563 „zwen riſcher weiſſer rhawheriger Windt" aus Frankreich mit nach Heſſen. Im J. 1570 werden zu Kaſſel „Hetzwinde" und „Haſenwinde" genannt. Als Eckbrecht v. d. Malsburg 1585 4 Winde für den Landgrafen kaufte, ſchrieb er an den fürſtl. Sekretär 2 davon ſeyen theuer „für den einen muß ich mich 12 Goldgulden getröſten, für den andern hätte mir des Mannes Frau, ſo mir ihn geſchickt, lieber eine melke Kuh geben

wollen, dafür, meine ich, ließe meine und Euere Hausfrau alle Hunde fahren." Im J. 1594 ſchickte Herzog Wolfgang v. Braunſchweig 3 Winde zum Haſenhetzen nach Kaſſel. L. Moriz hatte 1607 14 und L. Georg zu Gießen 1637 12 Winde. Im J. 1617 ſchickte der Abt von Korvei „einen Strick gutartiger Winde" nach Kaſſel.

Der Stöber, ehemals Steuber genannt, welchen ein Gloſſar durch canis repertor überſetzt, wird im Mittelalter ſehr häufig genannt und diente zum Aufſuchen (Aufſtöbern) der Haſen, Füchſe, Hühner ꝛc. Den v. Eiſenbach wird im Anfang des 15. Jahrh. geſtattet mit „Hunden, Winden, Steubern vnd jagenden Hunden" in dem Zunderhard bei Fulda zujagen, nur nicht nach Rothwild. Bereits im 15. Jahrh. findet man ſie unter den Hunden der Landgrafen. Zu Ziegenhain waren 1559 7 Haſenſteuber. Gr. Moriz v. Naſſau ſchickte 1593 einen „Steubwind" nach Kaſſel, wo 1607 in der fürſtlichen Jägerei 8 „Steuber" waren.

Der Parforçehund. L. Ludwig ſchrieb 1563 an ſeinen Bruder Wilhelm: es habe ihm Heinrich v. Uſſeln „zwen junger Welff, der Art, welche in Frankreich die Hirſche per fors erjagen" zugeſagt, die derſelbe ihm zum Aufziehen laſſen wolle. Wilhelm Buch erzählt: 1608 hat L. Friedrich (von Heſſen - Darmſtadt) 40 Jagdhunde allerlei Art aus England geſchickt und dieſelben ſind durch Reinhard v. Lerbach und zwei Engländer nach Darmſtadt gebracht worden; koſten ein groß Geld, haben die Art an ſich, wenn ſie an einen Haſen oder Wild gehetzt werden, folgen ſie 2—3 Meilen Wegs, bis ſie es erreichen; koſteten viele Pferde, welche darüber zu Tode geritten wurden." Die darmſtädtiſche Parforçejagd zählte 1712 155 Hunde, wobei bemerkt wird: „ein ſchöner engliſcher Parforçehund, womit man Hirſche jagt, muß mindeſtens 26 bis 30" hoch ſeyn, einen ſchönen breiten Kopf mit einem Hübel, gute helle Augen, eine etwas gedrückte Naſe mit weiten Naſenlöchern, ein gut geſpaltenes Maul, hängende Lefzen und Ohren, und keine Gänſefüße haben, ſondern gerade wie ein Fuchs auf den Füßen ſtehen, dabei eine lange Ruthe haben und von hellem und dickem Laute ſeyn." Im J. 1752 hatte man daſelbſt 120, 1757 98, 1767 95 Hunde. Dem L. Friedrich II. von Heſſen - Kaſſel koſtete 1772 eine zu Saarbrücken gekaufte Koppel Parforçehunde 474 Thlr.

Der Dachshund, auch je nach ſeiner Abrichtung, Bieber- und Otterhund genannt, findet ſich im baieriſchen Geſetze unter dem Namen Bibarhunt, mit der Erklärung, daß derſelbe unter der Erde jage (qui sub terra venatur). Graf Arnold v. Bentheim ſchickte 1591 3 Otterhunde nach Kaſſel, ſowie Graf Ernſt d. ä. von Solms einen Dachshund nach Marburg.

Im J. 1557 überſchickte Konrad v. Falkenberg aus Rom dem

L. Philipp 4 Hunde, darunter „einen Tocken,“ welchen er aus Korſika erhalten und einen türkiſchen Hund, und 1591 erbat ſich L. Wilhelm vom Gr. Philipp v. Hohenlohe einen Hund, „der neben allerlei Wildpredt, Diebe und Schälke ſuchen könne.“

Als Anhang zu dem Vorhergehenden füge ich noch einige Bemerkungen über das **Jagdperſonal** der älteren Zeit bei, ohne mich jedoch auf die mehr perſönlichen Verhältniſſe näher einzulaſſen, da dieſe mich zu weit führen würden.

Schon in älteſter Zeit unterſchied man zwiſchen dem **Förſter** (forestarius), der gewöhnlich **Holzförſter** auch wohl Forſtknecht genannt wurde, und dem **Jäger** (venator, sagitarius), welchen man auch **Schützen** und **Waidmann** nannte, und dieſer Unterſchied iſt dann auch inſofern geblieben, als das mit dem Förſteramte verbundene Jagdamt ſtets als jenem untergeordnet betrachtet wurde *).

Schon 1414 findet ſich Dietrich Fleck als landgräflicher Jägermeiſter. Fritz, der Jägermeiſter, lebte 1457, ſowie 1463 der Jägermeiſter Dietrich Fleck. Auch in der ſpätern Zeit war ſtets ein Jägermeiſter vorhanden. L. Philipp hatte jedoch nur **einen** Oberjäger, mit dem Titel Jägermeiſter, dem 3 Meiſterjäger untergeordnet waren, nach Philipps Tode aber jeder ſeiner Söhne einen beſondern Jägermeiſter. Im J. 1567 beſtellte L. Wilhelm IV. Georg Schetzel hierzu. Derſelbe ſollte auf die Jäger und Waidleute ein gut Aufmerken haben und darauf ſehen, daß die Jagden jedes Orts „mit Fleiß und aufs Luſtigſte, als immer möglich, beſtellt und zugerichtet würden,“ daß das erlegte Wild gehörig zur Küche geliefert, daß die Garne, Tücher und das andere zum Waidwerk gehörige Gezeug wohl verwahrt, daß die Jagd-, Pirſch- und andere Hunde wohl gewartet, daß die Jäger und Waidleute keine „ungereumte Händel“ mit Schlägereien anfingen und den armen Unterthanen nicht Geld für die Dienſte abnähmen oder ſie in anderer Weiſe bedrängten ꝛc., zu welchem Zwecke ihm die Macht zuſtehen ſollte mit dem Thurme und in anderer Weiſe zu ſtrafen. Mit dem Pirſchknecht ſollte er allenthalben die Gehölze bereiten, und deren Gelegenheit kennen lernen, damit er deren Gerechtigkeiten wahren könne. Auch ſollte er darauf ſehen, daß den Wäldern und dem Wildpret kein Schaden geſchehe, daß die Förſter die Gehölze fleißig beforſteten und daß die gehegten Oerter in Hege gehalten würden. Außer ſeiner Beſoldung erhielt er zugleich die Zuſage, daß er nach Ablauf

*) Ums J. 1380 heißt es in einer marburger Rechnung: „die Forſtir“ — „ſie ſollin den Walt huden vnd bewarin, auch ſollin ſie alle Buße die entſter vor eynen Rentmeiſtir brengen vnd ſollin inferdirn was Jaris von dem Walt gefallende iſt Gelt, Korn vnd Habern.“

von 5—6 Jahren mit einem erledigten Lehngut, welches mindeſten 2000 Thlr. im Werth ſtehe, begnadigt werden ſolle.

L. Wilhelm IV. hatte ſogar auſſer Georg Schetzel noch einen zweiten Jägermeiſter Otto v. Wildungen (ſtarb 1601), welche beide unter L. Moriz als Ober-Forſt- und Jägermeiſter genannt werden. Nach dem Anfalle von Oberheſſen (1604) fügte L. Moriz noch einen Oberforſtmeiſter hinzu, ſo daß nun das Land unter 3 Oberforſtmeiſter (an der Werra und Fulda, Oberheſſen und an der Diemel) getheilt war, welche fortwährend zugleich auch als Jägermeiſter dienten, jedoch ſo, daß der zu Kaſſel hierin den Vorrang hatte. Dagegen hatte Heſſen-Darmſtadt damals noch Oberförſtereien (zu Stornfels über den heſſ. Vogelsberg, zu Romrod über das übrige Oberheſſen und zu Darmſtadt über die Obergrafſchaft Katzenelnbogen), welche übrigens 1630 auch ſchon Oberforſtmeiſtereien genannt werden *). Forſt- und Jagdamt waren alſo immer vereinigt. Dieſes änderte jedoch 1611 L. Moriz durch eine Verfügung vom 21. Jan. d. J., wodurch er beide trennte. Das Jagdamt kam nun allein unter die Leitung des Jägermeiſters Joh. Friedrich v. Stockhauſen, den beiden andern Oberforſtmeiſtern (Wolf Philipp v. Auerbach und Wolf

*) Unter L. Philipp war das ganze heſſ. Land in 4 Oberförſtereien getheilt: 1) das Niederfürſtenthum, 2) zu Romrod über den Vogelsberg, Ziegenhain, Neukirchen, Oberaula, Grunberg, Burggemünden und Homburg an der Ohm, 3) über das Land an der Lahn, nämlich das ganze übrige Oberheſſen mit Treiſa, Schönſtein und Gemünden an der Wohra, und 4) über die beiden Grafſchaften Katzenelnbogen und die Herrſchaft Eppenſtein. Auch findet ſich unter Philipp der Titel Forſtmeiſter, den namentlich der Oberförſter über den zuletzt genannten Oberforſt, Heinrich Schetzel, führte. Ebenſo wurde 1571 ein Forſtmeiſter über den Reinhardswald beſtellt. Derſelbe ſollte den Wald gegen alle Eingriffe ſchützen und die Hege aufrecht erhalten, darauf ſehen, daß die Wildfuhr und die verordneten Hegeörter ungeſtört blieben, daß die Hirten nicht darin hüteten, wo dieſes aber geſchehe, ſollte er mit Gefängniß oder Geld ſtrafen; ferner, daß man kein Wild erlege, daß man die Hunde leile, ſonderlich im Winter, wenn es eiſig ſey und wenn das Wild ſchwer gehe, und in der Kalbzeit keinen Hund mit in den Wald führe, die dieſem aber entgegen handelten, ſollte er in den Thurm zu Zapfenburg ſetzen oder ſonſt ſtrafen; er ſollte ferner darauf ſehen, daß man kein Eichholz zu Brennholz brauche, beſonders ſolches, das zum Bauen dienlich ſey, daß man die Afterſchläge, das Urholz und anders zu Klaftern haue und mit Vorwiſſen des Oberförſters und in Beiſeyn der Unterförſter den armen Leuten gegen gebürlich Forſtgeld zukommen laſſe und gehörig verrechne; Bauholz ſollte er nur mit des Landgrafen oder des Oberförſters Vorwiſſen zu hauen erlauben, dieſes ſelbſt anweiſen und mit ſeinen verordneten Zeichen brennen, keineswegs dieſes aber den Unterförſtern überlaſſen; das Holz- und Forſtgeld ſollte er treulich in Gegenwart der Beamten und Holzförſter, welche ein Gegenregiſter führen ſollten, in ſein Regiſter eintragen und dieſes von jenen unterzeichnen laſſen. Wenigſtens monatlich einmal ſollte er ſämmtliche Förſter am Reinhardswalde zu Hombreſſen oder zur Zapfenburg verſammeln und von ihnen vernehmen, was für Mängel und Gebrechen vorgefallen ſeyen, und für jede Perſon 2 Alb. für Zehrung verrechnen. Er ſollte kein Geſchenk nehmen, kein Accidenz von Käſen, kein Trinkgeld ꝛc. und auch darauf ſehen, daß dieſes nicht von den Unterförſtern geſchehe ꝛc.

Franz Schetzel) aber wurde befohlen, ſich alles „Jagens, Schieſſens, Pirſchens, Vogelfangens und was der Jägerei mehr zugehörig" gänzlich zu enthalten.

Deſſen ungeachtet ſcheint der Landgraf gleich darauf wieder davon abgekommen zu ſeyn, denn ſchon 1612 beſtellte er Joſt Burghard Rau v. Holzhauſen zum General-Oberforſt- und Jägermeiſter, und ſpäter findet man auch wieder Oberforſt- und Jägermeiſter.

Unter L. Ludwig V. zu Darmſtadt war lange Zeit hindurch Joh. Bernhard v. Hertingshauſen Forſt- und Jägermeiſter der Obergrafſchaft, bis unter L. Georg II. neben ihm noch ein zweiter Jägermeiſter Hans Wilhelm v. Minnigerode, beſtellt wurde, der 1636 auch als Oberforſtmeiſter an des erſteren Stelle trat. Auſſerdem war für Oberheſſen damals noch ein Landjäger- und Oberforſtmeiſter Kaspar Moriz v. Wechmar vorhanden, der als ſolcher noch 1649 lebte.

Was die übrigen Jagdbeamten betrifft, ſo hatte L. Wilhelm IV.: 1 Pirſchmeiſter, 4 Meiſterknechte, 6 Jägerknechte, 1 Pirſchhundsknecht, 6 Jägerjungen, 1 Pirſchkarrenknecht, 4 Hundsjungen, 1 Windhetzer, 1 Hühnerfänger und 1 Haſenheger.

L. Moriz: 1 Hetzmeiſter, 1 Jagdzeugmeiſter, 1 Pirſchknecht, 1 Beſuchknecht, 4 Jägerknechte und 1 Windeknecht, 4 Jägerjungen für den Jägermeiſter und die Knechte, 4 Jägerjungen für die Hunde, 4 Pirſchkarrenknechte, 4 Aupflöcker. Im J. 1611 kommen auch noch 1 Pirſchmeiſter und 2 Meiſterjäger vor.

L. Georg II. von Heſſen-Darmſtadt: 2 reitende Jäger, 1 Beſuchknecht, 2 Zeugknechte, 3 Hundeknechte, 1 Jungen des Jägermeiſters und des Leithunds, 3 andere Hundejungen, und 1 Pirſchkargler.

Doch es iſt keineswegs meine Abſicht vollſtändige Jägereietate zu liefern und ich will hier nur noch einige Einzelheiten hinzufügen. Im J. 1551 beſtellte L. Philipp einen „Obermeiſter-Jägerknecht," wahrſcheinlich daſſelbe, was ſpäter „Meiſterjäger" bezeichnete. Ein Windhetzer, welcher 1568 von L. Wilhelm IV. beſtellt wurde, ſollte zur Hofküche Haſen und anderes fangen, die Aufſicht über die Haſenhege ſowohl um Kaſſel als im übrigen Lande haben und jede Verletzung derſelben zur Anzeige bringen. Derſelbe Fürſt verpflichtete einen Pirſchknecht, welchen er 1567 beſtellte, dahin, daß wenn er (der Ldgr.) zum Pirſchen reite, und ſonſt auf der Jagd ſich befinde, ſeiner warten, wenn er ſtill liege, aber die Gehölze bereiten und auf Wald und Wild ein Aufſehen haben ſolle. Im Juni 1672 wurde ein Beſuchknecht mit 8 Leithunden zum Sommerjagen ausgeſchickt. — Im J. 1553 beſtellte L. Philipp einen Jäger für die Ober- und Niedergrafſchaft Katzenelnbogen, dem er 1 Pferd, 1 Leithund und 6 Jagdhunde bewilligte.

Ferner hatte man beſondere Otterfänger, gewöhnlich 2 an einem Orte. Für den Vogelfang waren ebenwohl beſondere Diener beſtellt. Schon im Anfang des 15. Jahrh. findet man die Hühnerfänger. Beinahe einige Jahrhunderte hindurch hatte der zunächſt für die fürſtliche Hofhaltung zu Kaſſel beſtimmte Vogelfänger ſeinen Anſitz auf dem Schloſſe Senſenſtein. Im J. 1544 beſtellte L. Philipp einen neuen Vogelfänger daſelbſt und verpflichtete denſelben dahin, „daß er der Zeit, wann der Vogelfang iſt, ſich befleißigen und bearbeiten ſoll allerlei Vögel, als Crametsvögel, Weindruſſel, kleyne Vögel, Rephüner, Haſelhüner, Torteltauben, Holztauben, Ringeltauben und was derſelben Vögel mehr ſind, zu fahen," und alle zur Hofküche zu liefern; auſſer ſeiner Beſoldung wird ihm noch zugeſagt für 10 grobe Vögel 10 Pfen., für 20 kleine Vögel 1 Alb., für 5 Krammetsvögel 10 Pfenn., für 5 Ziemer 20 Pfenn., für 1 Haſelhuhn 1 Alb., für 1 Rephuhn 1 Alb., für eine Schnepfe 1 Alb., für 3 Turteltauben 1 Alb., für 3 Holztauben 2 Alb. und für 1 Ringeltaube 1 Alb.; auch verſpricht ihm der Landgraf ſeinen Vogelherd durch das Dienſtvolk zurichten und ebenfalls das nöthige Wachholderholz zu führen zu laſſen.

L. Ludwig IV. zu Marburg verpflichtete 1585 einen Vogelfänger die Hofküche mit „Wachteln, Wald- und andern Vögeln, als Finken, Goldammern ꝛc.," was er deren jeder Zeit fahen werde, zu verſehen; auch ſollte er ſich von dem andern Vogelfänger den Fang der Krammets- u. a. dergleichen Vögel lernen laſſen.

L. Georg I. ſowohl als ſeine Nachfolger hatten auſſer dem Hühnerfänger ſtets auch noch einen beſondern Finkenfänger, gleichwie L. Moriz Hühnerfänger zu Kaufungen, Reichenbach, Schenklengsfeld und Oberaula. Auch für den Entenfang hielt man beſondere Leute.

Die Beſoldung der Jagdbeamten beſtand zum größten Theile aus dem Jäger- oder Waidrechte, d. h. in dem Anfalle gewiſſer Theile des von ihnen erlegten Wilds. Das Jägerrecht wurde jedoch nicht gerade immer in Natur verabreicht, ſondern eben ſo häufig nach einem beſtimmten Anſchlage in Geld gegeben. Dieſes letzte war ſchon unter L. Wilhelm II. der Fall, welcher 1507 für einen Hirſch 7, für einen Spießhirſch 4½, für einen Keiler und eine Lehne 8, für einen Friſchling 2 Alb. ꝛc. zahlte. Auch L. Philipp ſagt 1549 „die Jäger ſollen die Jägerrecht in die Küche liefern um Bezahlung, ausgeſchieden die Füße und Ammen oder Wammen der wilden Säue." Als derſelbe 1553 einen Jäger für die beiden katzenelnbogiſchen Grafſchaften ernannte, beſtimmte er das Jägerrecht deſſelben folgendermaßen: „Sein Jägerrecht ſoll ſeyn vom Hirſch die Haut, Rück und Gyßbein (die Flanken). Der Bube, ſo er hält, ſoll haben den Hals und Kopf. Von Schweinen ſoll er die

4 Füße und die Ammen haben. Von den Lehnen und Keilern die 4 Füße, die Ammen und die Rücke. Aber die Köpfe von Keilern, Lehnen und Friſchlingen, desgleichen die Rück von Schweinen ſoll er einſalzen und uns bleiben laſſen. Wann er Wolf fängt, ſoll er die Haut behalten."

Im J. 1597 traf L. Moritz mit den Jägern ein Uebereinkommen, wonach dieſe eine gewiſſe Anzahl von Häuten gegen eine beſtimmte Vergütung — 150 Hirſchhäute für 150 Thlr. — zur Hofhaltung liefern mußten, und 1611 hatte er die ernſtliche Abſicht alle Jägerrechte aufzuheben und dagegen eine beſtimmte Beſoldung anzuſetzen. Man ſchlug damals den Werth der jährlichen Abnutzungen der Pirſchjägerei auf 1000 fl. an.

Als im J. 1641 die Landgr. Amalie Eliſabeth die im Verfall gekommene Jägerei wieder aufrichten wollte, kam dabei auch Jägerrecht zur Sprache. Hiernach hatte der Meiſterjäger im Sommerjagen das Unſchlitt und die Lummerbraten und theilte mit den Knechten die Häute; der Kopf bis zu den Ohren gehörte aber des Meiſterjägers Jungen und den Jagdhunds-Jungen. In der Schweinehatze war der Jäger ehemals der „Hamen und der Hochrück" geworden, bis L. Wilhelm IV. dieſes in Geld verwandelt hatte, welches zu gleicher Zeit auch in Darmſtadt geſchehen war. Für 1 Schwein wurde 1 Thlr., für 1 Bache 1 fl., für 1 Keiler 3 Ortsgulden und für 1 Friſchling 1 Ortsgulden gegeben. Dieſes hatte aber L. Moriz wieder geändert, indem er jene Beträge herabſetzte und dagegen dem Meiſterjäger Lummerbraten und Blumen unter der Bedingung ließ, daß derſelbe die letztern auf Verlangen, das Pfund zu 2 Alb., ins Zeughaus liefern ſolle. Der Pirſchknecht, welcher wöchentlich die Hofküche mit Wildpret verſorgen mußte, hatte von allen gepirſchten Hirſchen die Häute, das Unſchlitt rc.; Leber und Lummerbraten mußte er jedoch auf Verlangen gegen Vergütung zur Hofküche liefern; auch war er verpflichtet das Unſchlitt von drei feiſten Hirſchen, welche er zwiſchen den letzten Frauentagen — zwiſchen Mariae Himmelfahrt (15. Aug.) und Mariae Geburt (8. Sept.) geſchoſſen, nebſt den Kreuzen*) an die Hofapotheke abzugeben. Da man damals das Jägerrecht vom Rothwild hin und wieder, namentlich im Hersfeldiſchen, erweitert hatte und den ganzen Kopf bis zur dritte Rippe nahm, ſo wurde dieſes jetzt verboten und zugleich beſtimmt, daß Lummerbraten und Leber zur Hofküche und die Schweineblumen (1 Pfd. = 1 Alb.) zum Zeug-

*) Das Hirſchkreuz oder Hirſchbein iſt ein Knorbel, welcher ſich in dem Herzen des Hirſches vor der Oeffnung zweier Pulsadern findet und die Geſtalt von zwei an einander geſtellten Halbmonden hat. Man legte dieſem Kreuze ehemals wunderbare Wirkungen bei, namentlich daß der Gebrauch deſſelben die weibliche Frucht erhalte und fördere.

hauſe geliefert werden ſollten. Vom Wolfe mußten Balg und Zähne abgeliefert werden. Nach einer Verfügung des L. Georg II. zu Darmſtadt gehörten zum Jägerrechte alle Häute, Fuchsbälge, Unſchlitt und Schweinchatzfett, ſowie in der Feiſtung alles Fett an den Geſcheiden der Hirſche und Schweine. Dieſes hatte der Jägermeiſter, der die Hälfte erhielt, mit den beiden reitenden Jägern, den Beſuchknechten und den beiden Zeugknechten zu theilen. Den Kopf bis an die Ohren aber theilten die Jägerjungen mit den beiden Jungen bei den engliſchen Hunden. Dieſes alles wurde übrigens in Geld angeſchlagen. Von 400 Stück Rothwild wurden die Häute zu 600 und das Jägerrecht zu 400 fl. beſtimmt und dieſe 1000 fl. wie folgt vertheilt: der Jägermeiſter 500 fl.; jeder der 2 reitenden Jäger 177½ = 355 fl.; 2 Beſuchknechte = 86 fl.; 2 Zeugknechte = 59 fl. Von 40 Füchſen betrug das Jägerrecht für den Jägermeiſter 20 fl.; für beide Jäger 10 fl.; für beide Beſuchknechte 5 fl.; für beide Zeugknechte 4 fl. und für den Jagdhundsknecht 1 fl.

Ebenſo beſtand im Heſſen-Kaſſeliſchen das vom Hochwild fallende Jägerrecht 1679 in dem Unſchlitt, der Zunge, dem Geräuſche, den Blumen, dem Lummerbraten, dem Gehör und der Haut. Hiervon erhielt der Oberforſt- und Jägermeiſter ein Viertel, und drei Viertel die Uebrigen; von Wolfs- und Fuchsbälgen aber jener eine ganze Hälfte.

Auſſerdem wurden damals auch ſchon beſondere Fang- und Schußgelder gegeben, was im fernern Verlaufe der Zeit immer mehr in Gebrauch kam und dahin führte, daß endlich nur noch einfaches Schießgeld blieb.

Vierter Abſchnitt.

Die Eintheilung in hohe und niedere Jagd.

Daß man ſchon frühe die jagdbaren Thiere in hohe und niedere getheilt habe, unterliegt keinem Zweifel, und zeigt ſich ſowohl in den alten Volksgeſetzen, als in vielen kaiſerlichen u. a. Urkunden, in denen ausdrücklich und nur diejenigen Thiere genannt werden, welche wir noch jetzt zur hohen Jagd zählen *). Aber etwas anderes iſt es mit dieſer Eintheilung in rechtlicher Beziehung; in dieſer konnte erſt ſpäter und insbeſondere erſt dann eine derartige Unterſcheidung entſtehen ſeitdem die Jagdhoheit ſich auszubilden begann **).

Die Eintheilung der Jagd in eine hohe und eine niedere, iſt nicht immer die gleiche, ſondern verſchieden, je nachdem das Herkommen es geſtaltet oder Geſetze und Verträge es beſtimmt haben. Nur das Roth- oder Hirſchwild gehörte zu allen Zeiten und aller Orten unbeſtritten zur hohen Jagd, und wird deshalb auch insbeſondere Hochwild genannt. Dagegen ſchwanken die Beſtimmungen über die Sau und das Reh und namentlich das letztere wird eben ſo oft zur hohen als zur niedern Jagd gezählt. Saue und Rehe ſcheinen vorzüglich da zur niedern Jagd gezählt worden zu ſeyn, wo die Märker ſich noch Jagdgerechtſame erhalten hatten. So war es wenigſtens noch im 17. Jahrhundert in der in den Gränzen des königlichen Bannforſts der Dreieich liegenden Mark Dieburg (S. 33) und, wie es ſcheint, auch in der von Roßdorf, bei Darmſtadt. Im Gericht Oberaula gehörte nach den Erklärungen der Schöpfen von 1462 und 1467 das Schwein zum niedern Wilde, denn den Einſaſſen ſtand das Recht zu, nicht nur

---

*) So nennt z. B. eine königliche Wildbanns-Bewilligung vom J. 1000 für Würzburg cervum, cerva, aprum sive apram, ursum sive capreolum. Lünigs R. A. Specil. Eccles. II. S. 934. S. auch Gründler II. S. 377.

**) Die Vertheidiger der Regalität ſtützen ſich zwar eben auf jene Urkunden, in welchen ſchon in älteſter Zeit das hohe Wild genannt wird; aber damit iſt nichts bewieſen, denn jene Anführungen geſchehen augenſcheinlich ohne beſtimmte Abſicht und keinen Falls zu dem Zwecke einer Beſchränkung oder Ausſchließung. Man nannte jene gewiſſermaßen nur beiſpielsweiſe und fand um ſo weniger Veranlaſſung auch das kleine Wild zu nennen, weil in jener Zeit noch das Jagdrecht auf das größere Wild das auf das kleinere, damals noch geringgeſchätzte, eo ipso mit einſchloß.

einen Haſen zu fangen, ſondern auch eine Saue, nur mußte der Kopf derſelben nach Ziegenhain geliefert werden (S. S. 58). Im Fuldiſchen wurde ſchon im 15. Jahrh. nur das wirkliche Hochwild zur hohen Jagd gerechnet; man ſieht dieſes z. B. ums Jahr 1420, wo den Eiſenbach das Schloß Gieſel mit dem Gerichte und der Jagd verſchrieben und dabei beſtimmt wurde, daß ſie „keine Hirtze adder Hinden" jagen sol'ten und auch noch jetzt gehört daſelbſt das Reh zur niedern Jagd *). Deshalb zählt auch L. Karl, als er 1686 dem v. Mansbach für deſſen Güter zu Uttrichshauſen die niedere Jagd bewilligte, zu dieſer namentlich auch das Reh **).

Während die eben gegebenen Beiſpiele auf Herkommen beruhten, wurde die gleiche Eintheilung auch durch Verträge feſtgeſetzt. Dieſes iſt namentlich in den Vergleichen geſchehen, welche L. Wilhelm IV. 1576 und 1591 mit den v. Falkenberg und v. Gilſa ſchloß. In dem erſtern verzichteten die v. F. auf alles hohe Wildpret „es ſey gleich, Hirſch, Hinden oder Schwein" und behielten nur die Jagd auf „Rehe, Haſen und Fuchs". In dem andern, die Jagd im Gericht Ropperhauſen betreffenden, Vertrage verzichteten die v. Gilſa auf die „hohe Jagd", wogegen ihnen der Landgraf die Jagd auf „Schweine, Rehe, Fuchs und Haſen" zugeſtand.

Anderwärts gehörte nur das Roth- und Schwarzwild zum hohen, das Reh aber zum niedern Wild. Dieſes war namentlich im Gebiete des ehemaligen Erzſtifts Mainz der Fall, und wird nicht nur in verſchiedenen Streitigkeiten, ſondern ausdrücklich auch in einem kurfürſtlichen Erlaſſe vom 4. Nov. 1681 anerkannt, wodurch den Burgmannen zu Neuſtadt die niedere Jagd, wozu auch das Reh gehöre, beſtätigt wird.

Daſſelbe iſt in der Obergrafſchaft und im ſüdlichen Odenwalde der Fall. Als nach langem Streite zwiſchen der Pfalz und den Landſchaden von Steinach 1575 ein Vergleich in Vorſchlag kam, wurde in demſelben ausgeſprochen, daß die letztern auf die hohe Jagd in mehreren Bezirken verzichten, dagegen auf die niedere Jagd oder wie es wörtlich heiſt „das kleine Weidwerkh und was deme anhenkt, als nemlich nach Rehern, Fuchßen vnd Haßen in Hayden und Feldern" behalten ſollten.

Noch bis in die neueſte Zeit gehörte in den Jagden von Brünchenhain, Borken, Dilich, Naſſenerfurt, Sipperhauſen und Berndshauſen, Frankenhain, Todenhauſen, Schiffelbach, Schrecksbach mit Rölshauſen und Hattendorf, Loshauſen und Rückershauſen, Seibelsdorf, Ohmes ꝛc. das Reh zur niedern Jagd. Ein

*) Thomas a. a. O. II. 174.

**) Collect. notabil. Decisionum supr. tribunal. appellat. Hasso-Cassell. II. 380.

Gleiches iſt auch in mehreren hersfeldiſchen Bezirken der Fall, namentlich zu Kruspis, Heiſſenſtein, Niederjoſſa und Petersberg.

In einem Ausſchreiben an die Oberforſtbehörden im darmſtädtiſchen Oberheſſen vom J. 1810 heißt es: „Nach der bisherigen Obſervanz im Fürſtenthum Oberheſſen gehören die Rehe ſoweit zur niedern Jagd, daß dem, der zur niedern Jagd in den Waldungen berechtigt iſt, auch Rehe zu ſchießen geſtattet, ſolches aber dem blos zur Feldjagd Berechtigten, wenn ſich bei derſelben Remiſen oder Waldköpfe und Außenberge befinden, worin kein Rehſtand iſt und nur zuweilen ein Reh dahin wechſelt, nicht erlaubt iſt" *).

Im Allgemeinen gilt jedoch in Altheſſen, die auch durch Entſcheidungen des höchſten Gerichtshofs beſtätigte **) Regel, daß die hohe Jagd die Jagd auf Roth-, Schwarz- und Rehwild umſchließt. Man erkennt dieſes ſchon im 15. Jahrhundert, wo den Amtleuten ſtets nur die Jagd auf Haſen und Hühner geſtattet wird. Als 1525 das Amt Ludwigſtein an Chriſtian v. Hanſtein verpfändet wurde, heißt es in dem Pfandbriefe, er ſolle am Langenberge „widder (weder) Hirtz, Schwyn noch Rhee fahen noch jagen". Ebenſo in dem Vergleiche den L. Philipp 1557 mit den Rau v. Holzhauſen bei der Ablöſung des Gerichts Burggemünden ſchloß: „Zum viertzehenden, ſollen die Rawen ſich der hohen Jacht in ſeiner F. G. Gehöltzen deß Ambtß, auch im Heringß- vnd Hegſeß-Holtz, als Hirſch, Schwein, Wildtpretth vnd Reher zu fahen oder zu ſchieſſen gentzlich enthalten. Auch in ſ. F. G. Geholtzen deß Amptß Haſen tzu jagen ſich nit anmaſſen. Im Heringß- vnd Hegſeß-Holtz aber mugen ſie wol Haſen vnd Füchß jagen"; und ferner: „Desgleichen in den Feldern deß Amptß mugen ſy wol Haſen vnd Hüner fahen, vnd vor den Holtzern Haſen lauffen. Sein F. G. wollen auch zu laſſen, daß ſie mugen Vogell in den andern ſeiner F. G. Geholtzen auch fahen". In demſelben J. ſchloſſen Heſſen und Hersfeld wegen des Gerichts Landeck einen Vertrag, zu Folge deſſen „alle hohen Jagden" Heſſen allein haben, die „Jagd der Haſen, Hühner und Vögel" aber gemeinſchaftlich ſeyn ſollte ***). In dem Vertrage mit den Schenken zu Schweinsberg von 1570 lieſt man: „Vors andere die Jagd im Holtzſchied, ſo in das Eigen gehörig, vnd andern reitzbergiſchen Gehöltzen — ſoll unſerm g. F. und H. im gantzen Reitzberg die Jagd allein — bleiben, doch den Schenken und Vogten zu Fronhauſſen vnbenommen ſeyn, darinnen Haſen und Fuchſe zu jagen, item Hüner und Vögel zu

*) Beck. Das heſſ. Staatsrecht IX. Bch. II. Bds. 1. Abth. S. 120.

**) Collect. notabil. Decisionum super Tribun. Appellat. Hasso-Cassellani II. 378.

***) Ledderhose Jur. Hassiae principum in Abbatiam Hersfeldensem p. 181.

fangen". Dieſes wurde durch einen Beſcheid der Kanzlei zu Marburg vom 7. Juli 1668 dahin beſtätigt, „daß Kläger nach Haſen und Füchſen im Reitzberg und Eigen zu jagen und zu ſtellen befugt, auch da ein Reh ins Garn lauſen und hangen bleiben würde, wobei jedoch keine Gefährte gebraucht, noch die Stäbe erhöht oder das Garn darnach geſtellt werden ſoll, bei der possessio vel quasi ſolches zu behalten, belaſſen" werden ſollten. In einem zwiſchen L. Wilhelm IV. und dem Grafen Georg Ernſt von Henneberg 1575 errichteten Vertrage wurde dem letztern auf ſeine Lebenszeit „die hohe Wiltbahn von hohem Wiltpret als Hirſchen und Rehen und allerlei ſchwartzen Wiltpret und was derſelben Wiltbahn anhängig und zugehörig im Ampt Schmalkalden und darmit erkaufften Centen und Vogteyen, desgleichen auch alles kleine Waidwerk" überlaſſen. L. Georg I. ertheilte 1581 dem v. Günterode die Erlaubniß in dem Felde der Stadt Schotten und in den Vorhecken nach Haſen und Füchſen zuſtellen, welche Georg II. 1648 auf Rehe, Haſen und Füchſe erneuerte.

In dem Vergleiche, den die Landgrafen 1584 mit dem deutſchen Orden zu Marburg ſchloſſen, begab ſich der letztere aller Jagd „nach hohem Wildpret, als Hirſchen, Rehen oder Schweinen", und behielt nur das „kleine Waidwerk nach Haſen, Füchſen und Hühnern" *). Ebenſo ertheilte L. Moriz dem v. Weiters 1614 das Recht in der Feldmark von Helmarshauſen nach Haſen und Füchſen zu jagen.

Daſſelbe Verhältniß beſtand in der Grafſchaft Waldeck. Als die Grafen 1481 die ſammt dem Dorſe verbrannte Pfarrkirche zu Schmittlingshauſen den Antonitern übertrugen, behielten ſie ſich ausdrücklich den Wildbann vor und geſtatteten dem Orden nur mit Haſengarn zu jagen und allerlei Vögel zu fangen, nur kein Wild, wohl aber Wölfe, Luchſe und Füchſe. Und ebenſo war es im Kinzigthale, wo ſchon 1348 der Erzbiſchof Gerlach von Mainz dem Stifte Aſchaffenburg die niedere Jagd im Gerichte Wirtheim mit folgenden Worten bewilligte: „Und mogen auch einen Haſen mit iren Winden und Hunden hetzen, und ein Rephun aber eyn ander wilde Hun beiſſen und fahen" **). Im J. 1641 erhielt Jakob v. Hof von den Grafen von Hanau mit einem Grundbeſitz zu Markköbel auch die kleine Jagd auf Haſen und Feldhühner zu Lehen.

Was die Vertheilung des Federwilds zur hohen und niedern Jagd betrifft, ſo ſcheint dieſe erſt ſpät eingeführt und das Federwild überhaupt früher immer zur niedern Jagd gezählt worden zu ſeyn. Vor dem 18. Jahrhundert habe ich wenigſtens eine aus-

*) Hiſtor. Unterricht ꝛc. Beil. Nr. 144.
**) Gudenus c. d. II. 348.

drückliche Unterſcheidung deſſelben nirgends gefunden, denn wenn auch in den oben angeführten Beiſpielen meiſtens nur von Hühnern im Allgemeinen oder auch wohl insbeſondere von Feldhühnern die Rede iſt, ſo ſcheint doch damit keineswegs eine Beſchränkung ausgeſprochen zu werden. Wie die ebenfalls angeführte waldeckiſche Bewilligung ganz allgemein von „allerlei Vögeln“ ſpricht, ſo weiſen auch die Schöpfen von Beerfelden 1457 in der dortigen Cent den Schenken v. Erbach „den Haſen in der Hecken, den Vogel in der Luft und den Fiſch im Woge“ *) und auch in dem erwähnten Vergleichsvorſchlage von 1575 bewilligt der Kurfürſt von der Pfalz den Landſchaden „auch ein Haſelhuhn und *grob* und *klein* Vogel mit dem Kloben und ſonſt zu fangen“. Aber noch deutlicher ſpricht ſich L. Wilhelm IV. 1576 darüber aus, indem er in einem Briefe ſchreibt: „ob ſie etwa nach *Auerhahnen oder anderm geringen Wildpret geſchoſſen*“ ꝛc.

*) Mone's Anzeiger des deutſchen Mittelalters 1837 S. 392.

Fünfter Abſchnitt.

Die Jagdzeiten.

Ungeachtet ſchon die natürlichen Verhältniſſe es zu gebieten ſcheinen, vorzugsweiſe nur diejenige Zeit zur Fällung des Wilds zu wählen, in welcher daſſelbe am nutzbarſten iſt, ſo nahm man ehemals, insbeſondere in den kleinern Jagdbezirken, doch nur wenig Rückſicht darauf und jagte zu allen Zeiten des Jahres. Man ſieht dieſes ſchon in dem mehr erwähnten Jagdregiſter der Stadt Allendorf, wo Stellen, wie die folgenden, nicht ſelten vorkommen: 1477 „Item ein Stück Wilts vf der Goburg Freitag in der Oſterwochen (11. April), das ſtach Heinrich Lorei bei dem Pfaffenſteige vnd hatt ein jungen Herz (Hirſch) im Liebe"; 1488 „Item eine Rehezege an dem Steinbache vf den Freitag nach Gothardi (9. Mai), das rette Ditmar Geilfuß vnd hatte drei Jungen im Liebe".

Aehnliches geſchah z. B. 1559 von den Braunſchweigern an der heſſiſchen Gränze, wo dieſe ohne Berückſichtigung der Zeit, alles Wild niederſchlugen, und vom Grafen Otto von Solms, über den im März 1579 geklagt wird, daß er faſt alle Tag birſche"; aber auch die Landgrafen ſelbſt verfuhren nicht anders. Denn während der Sommerjagden erlegten ſie neben dem Rothwild auch Schwarzwild, ſowie während der Sauhatze auch Rothwild. Ja, ſie pirſchten ſelbſt das ganze Jahr hindurch.

Um ſo ſtrenger freilich hielten die Fürſten darauf, daß ihre Landſaſſen nicht außer der Zeit jagten. Dieſes bemerkt man beſonders bei dem L. Philipp und ſeinen Söhnen Wilhelm IV. und Ludwig IV. Minder aufmerkſam darauf war ſchon L. Moriz und unter L. Ludwig V. kam ein Einhalten der Jagdzeiten beinahe ganz aus der Uebung, ſo daß ſein Nachfolger Georg II. nur mit Mühe daſſelbe wieder einführen konnte. Manche Jagdbeſitzer, wie z. B. 1630 die Trott, behaupteten den Beſitz des Rechts zu jeder Zeit jagen zu dürfen, und den v. d. Malsburg wurde ſogar 1728 dieſes Recht für ihre Perſonen durch gerichtliches Erkenntniß zugeſprochen, ungeachtet erſt 1703 ihnen die alten eben auf die Jagdzeiten ſich beziehenden Rezeſſe eingeſchärft worden waren. Daß man ſich aber auch noch im vorigen Jahrhundert in den adligen Jagdbezirken wenig an die geſetzlichen Zeiten band, ergibt ſich beinahe aus jedem Jagdregiſter.

Obgleich ſchon das Weiſthum über den Königsforſt von Büdingen von 1380 die Jagd von Mitte April bis Mitte Juni — alſo während der Setzzeit — und ferner in der Brunſtzeit verbietet *), ſo trat eine wirkliche Regelung der Jagdzeiten doch erſt mit dem Aufkommen und dem Erſtarken der Landeshoheit ein, indem es zu ſehr im Intereſſe der größeren fürſtlichen Wildbahnen lag, daß die angränzenden kleineren Jagdbeſitzer ihr Jagdluſt zügelten.

Was zunächſt das Schwarzwild betrifft, ſo beſtimmte L. Philipp ſchon 1541 für ſeine Jäger in der Obergrafſchaft, daß ſie „in der rechten Schweinehatz“ Schweine fangen ſollten, bis Weihnachten und nicht länger, und wies 1558 die elbiſchen Erben an Schweine nur zu rechter Zeit zwiſchen Michaelis und Weihnachten zu jagen, während er den Allendörfern in demſelben Jahre dieſe Zeit von Gallitag (16. Oktb.) bis Weihnachten, ſowie 1564 den v. Hundelshauſen von Gallitag bis St. Thomas (21. Dez.) beſtimmte. Auch Wilhelm IV. erinnerte die Allendörfer 1574 die rechte Zeit einzuhalten, nämlich von Michaelistag bis Weihnachten. Im J. 1570 wurde den v. d. Malsburg die Saujagd von Lampertitag (17. Septb.) bis Weihnachten, und 1585 von Michaelistag bis Neujahr zugeſtanden.

Man ſieht hieraus, daß ſich noch kein beſtimmter Termin zum Auf- und Zugang der Saujagd feſtgeſtellt hatte; auch noch 1640 ſchwankte der Beginn zwiſchen Michaelis und Galli, und das Ende zwiſchen St. Andreas (30. Nov.) und St. Luciae (13. Dez.) und erſt die heſſ.-kaſſ. Jagdordnung von 1722 gab eine allgemeine Beſtimmung, nämlich von Lampertitag bis Nikolaitag, welche auch die ſpätere Erlaſſe (1765 und 1784) beibehalten haben. Nur in den herrſchaftlichen Jagden wurde die Zeit vom 1. Sept. bis zu Ende Januar ausgedehnt, doch mit der Beſchränkung, daß im Januar die Bachen geſchont werden ſollten.

Dagegen beſtimmt die hanauiſche Jagdordnung von 1737 die Saujagd von Lampertitag bis Ende Dezember.

Wie für das Schwarzwild, ſo unſicher war früher auch die Jagdzeit für's Rothwild. Nachdem 1521 Heſſen und Henneberg übereingekommen im Schmalkaldiſchen in der Kalbung nicht zu jagen, wurde dieſes 1531 auf die Zeit vom März bis Anfang Juli ausgedehnt. In der ſchon erwähnten Anweiſung für ſeine Jäger in der Obergrafſchaft von 1541, beſtimmte L. Philipp, daß dieſelben von Johannistag bis Bartholomäitag etwa 10 Hirſche im häuſer Walde fangen, an andern Orten die Jagd aber ſchon nach

*) Grimms Weisthümer III. S. 427. „Item dye Herrn ſollin auch nicht anders jagen dan ober laut, one in dem Meyge vierzehen Tage vor und nach, ſo ſollin ſie nicht jagen, und in der Brunſte ſollin ſie nicht jagen.“

Pfingſten beginnen ſollten; über Winter ſollte hingegen nur ausnahmsweiſe bei beſondern Gelegenheiten ein Stück gefällt werden. Als die elbiſchen Erben im Jan. 1556 einen Hirſch fingen, drohte ihnen der Landgraf die Garne zu nehmen und die Hecken zu zerſchlagen, denn jetzt ſey das Wild werthlos; nur in der „Fettung", alſo nach Mariae Geburt (8. Sept.) ſollten ſie jagen. Den Allendörfern wurde 1558 geboten „nicht im Winter oder ſonſt zu unrechter Zeit" Hirſche zu fangen und erſt nach Margarethentag (13. Juli) damit zu beginnen; als ſie aber 1574 3 Tage vor Johannis jagten, wurden ſie in 50 fl. geſtraft und bei deren Nachlaß ihnen anbefohlen ſich ſtreng auf die Zeit vom 16. Juni bis Egidiitag zu beſchränken. Dem Grafen Ludwig v. Witgenſtein, welcher im Dezember nach Hirſchen gejagt, ſchrieb L. Philipp das ſey eine große Schande und nicht waidmänniſch. Nachdem den v. Löwenſtein ihr unzeitiges Jagen ſchon mehrmals, aber ſtets vergebens verboten worden, ſchrieb der Landgraf denſelben am 1. Dez. 1562: „ſie jagten Hirſche, obwohl dieſelben jetzt mager ſeyen, unterließen ſie das nicht, ſo würde er ihnen Hunde, Garne und Seile und für jedes Stück Wild etliche Stücke Vieh nehmen laſſen".

Nach einem Berichte über die Jagden im Schmalkaldiſchen vom J. 1584 hatte der letzte Fürſt von Henneberg die Sommerjagd anfänglich um Johannistag oder etliche Tage nachher begonnen, nachdem er aber bemerkt, daß die Hirſche vor Johannistag in größerer Zahl als nachher beieinander waren, den Beginn der Jagd 8—10 Tage vor Johannistag verlegt. Schon 14 Tage nach Johannistag werde das Gras und Laub ſcharf und hart und das Wild ziehe ſich nach den Fruchtfeldern und ſey nicht mehr ſo zahlreich beieinander. Auch wäre es nicht rathſam die Jagd bis Bartholomäi oder Egidii zu verſchieben, denn obwohl auch dann noch feiſte Hirſche vorhanden ſeyen, ſo wären ſie doch unſtätt, ſtrichen hin und her und ſuchten die Ständer zur Brunſt".

Erſt 1679 erfolgte eine allgemein geſetzliche Feſtſtellung für die Hirſchjagd auf die Zeit von Johanni bis Martini und nur für die Gränzforſte wurde, wenn der Nachbar keine Hege halte, 1765 eine Ausnahme von der Einhaltnng dieſes Zeitraums geſtattet, welchen Verordnungen ſpäter noch mehrere Erläuterungen und nähere Beſtimmungen folgten.

Noch jünger ſind die darüber im Großherzogthum Heſſen, erlaſſenen Verordnungen, die erſte vom J. 1776. Da — wie es darin heißt — ſowohl die älteren als die neueren Verordnungen die Jagd-, Hege-, Setz- und Brunftzeiten theils gar nicht, theils nicht genügend beſtimmten, ſo ſolle von nun an die Setzzeit vom 20. Mai bis 20. Juni, die Brunftzeit aber vom 15. Sept. bis 15. Okt. feſtgeſtellt ſeyn und jedes Jagen während derſelben mit 50 und im

Wiederholungsfalle mit 100 Dukaten beſtraft werden *). Aehnlich ſchließt auch die Jagdordnung der Grafen von Erbach-Fürſtenau von 1770 den Wald ſowohl für die Setzzeit vom 12. Mai bis zum 24. Juni, als für die Zeit der Brunſt vom 12. Sept. bis 24. Okt. **).

Was die Rehjagd betrifft, ſo wurde das Schießen der Rehböcke im Heſſ.-Kaſſel. 1765 auf die Zeit vom Juni bis letzten September beſchränkt, das Fällen der Geiſen aber, wie dieſes eine Erläuterung von 1766 ausdrücklich ausſprach, gänzlich unterſagt, ein Verbot, das in ſeiner Allgemeinheit jedoch ſpäter wieder gemildert wurde.

Auch für die niedere Jagd erfolgten erſt 1679 und 1722 allgemeine Beſtimmungen, durch welche das Hetzen, Schießen, Küren und Lauſchen nach Haſen vom 1. März anfänglich bis Jakobitag, dann aber bis Bartholomäitag unterſagt wurde. Später, 1764, wurde jedoch die Hegezeit vom 17. Febr. bis 22. Sept. beſtimmt und 1800 endlich der Zugang der Jagd auf den 31. Jan. verrückt.

Auch im Heſſen-Darmſt. wurde 1776 die Zeit der Hege von Petri- bis Lampertitag beſtimmt ***), und dieſe Zeit, nach einer für die Obergrafſchaft 1801 eingeführten Beſchränkung †), 1813 für die im ganzen Großherzogthum geltende erklärt ††).

Nur für den Fall, daß das Wild in den Feldern ꝛc. Schaden verurſachte und für beſondere Ehrentage, war es geſetzlich erlaubt, auch außer der Jagenszeit Wild zu fällen. Jene Ausnahme findet ſich freilich erſt ſeit etwa 2 Jahrhunderten in den Geſetzen, dieſe aber iſt um ſo älter und ſchon aus Philipps Zeiten laſſen ſich zahlreiche Beiſpiele davon nachweiſen.

---

*) v. Moſer. Forſtarchiv XVII. 68 u. XX. 189.
**) Daſ. XXIII. S. 164.
***) v. Moſer. Forſtarchiv XX. S. 188.
†) Beck a. a. O. S. 95.
††) Daſ. S. 121.

Sechſter Abſchnitt.

Die Jagdfolge.

Die Jagdfolge oder wie ſie auch genannt wird die Nacheile, Wildfolge, Nachfolge ꝛc., findet nur beim Hochwild ſtatt *) und wird in die geſunde und in die wunde getheilt. Unter jener verſteht man das Recht ein blos angehetztes — noch unverwundetes — Wild über die Jagdgränze zu verfolgen und dort zu erlegen, dagegen beſchränkt dieſe ſich auf die Folge des angeſchoſſenen Wilds. Nur die letztere war von jeher in Heſſen die übliche **).

Schon die älteſten germaniſchen Volksrechte ſprechen klar und beſtimmt ſich darüber aus, daß durch die bloße Verwundung eines Wilds ein Recht auf daſſelbe erlangt werde. Auch die Rechtsbücher des Mittelalters ſtimmen damit überein und geſtatten ſogar die Nachfolge in die Bannforſte. Doch weichen dieſe ſchon in den einzelnen Beſtimmungen von einander ab, nach welchen die Folge geſchehen ſoll. Während das ſchwäbiſche Landrecht nur dann die Folge geſtattet, wenn das Thier auf dem fremden Gebiete verendet, verbietet das ſächſiſche Landrecht das Anhetzen der Hunde und das Blaſen der Hörner, ſobald die Gränze überſchritten wird ***). Dieſe allgemeinen Grundſätze haben ſich im Verlaufe der Zeit, theils durch Verträge, theils durch Uebergewalt des Mächtigern über den Schwächern, theils endlich durch die Geſetzgebung der ſpätern Zeit vielfach umgeſtaltet.

Obgleich Verträge über die Jagdfolge aus älterer Zeit höchſt ſelten ſind, ſo kommen deren doch ſchon aus dem 13. Jahrhundert vor †), obwohl nicht aus den heſſiſchen Gegenden. Hier findet ſich die erſte mir bekannte Urkunde im Jahre 1346. In dieſer vergleichen ſich Graf Otto von Waldeck und die Herren von Itter über ihre durch einige Waldungen ziehende Gränze und beſtimmen dabei, daß jeder auf ſeinem Boden jagen ſollte, „vnd lieſen de

*) Hagemanns praktiſche Erörterungen VII. 246.

**) L. Wilhelm VI. ſagt 1656: „Dazu kömmt auch dieſes, daß ſich etliche unterſtehen wollen, die geſunde Folge vorzunehmen, welches doch niemals erhört worden, daß einigen von Adel ſolches wäre zugelaſſen worden“.

***) Vergleiche Gründler Polemik des germaniſchen Rechts S. 385.

†) S. Anton's Geſch. der deutſchen Landwirthſchaft II. 504.

Hunde ouer de Sneyde vp des andern Deyl, de Hunde ſal de Jeger zu Hant vp vahen, vnd en ſal den Hunden nicht vort volgen“ *).

Eben der Umſtand, daß ſich ſo wenige Nachrichten über die Jagdfolge aus dem Mittelalter finden, ſo daß ſelbſt die zahlreichen namentlich mit Mainz und mit Braunſchweig geſchloſſenen Verträge nie eine Andeutung davon geben, iſt ein Zeugniß dafür, daß im Allgemeinen der alte Grundſatz in Heſſen fortbeſtand, wo nach Jeder, welcher die hohe Jagd beſaß, auch die Folge auf ſeines Nachbars Gebiet hatte. Erſt als die Idee einer Landesherrſchaft hervortrat und alle die kleinern ehemals unabhängigen Gebiete als Zugehörungen und untergeordnete Theile des größern Gebietes, und deren einſtmals unabhängige Herren als Unterthanen angeſehen wurden, da traten auch hierin mancherlei Aenderungen ein. Unter L. Philipp war die Umwandlung der alten Zuſtände zwar noch wenig fühlbar, um ſo ſchroffer aber erfolgte unter ſeinen Söhnen die Durchführung der neuen Rechtsbegriffe von der Landesherrſchaft.

Wie dieſes Recht erſt jetzt in Frage kam, und wie ſelbſt auch L. Wilhelm noch darüber zweifelhaft war, das tritt beſonders deutlich 1591 hervor, wo der Landgraf ſowohl an ſeine Brüder als an die erbverbrüderten Fürſten von Sachſen und Brandenburg **) ſchrieb und dieſe um Rath fragte. Er könne denſelben, ſchrieb er, „nicht verhalten, daß ſich zwiſchen uns und etzlichen unſern von Adel Irrungen zutragen, in dem daß etliche derſelben (denen wir die Jagden auf ihren Gehölzen bis dahero gnädiglich vergönnt) ſich unterſtehen, wenn ihnen ein Thier durch ihren Zeug bricht, demſelben durch unſere gehegten Wildfuhren, auch wohl eine ganze Meile und weiter zu folgen, bis daß ſie es erlegen und darnach unterm Schein als ſey es Waidmannsgebrauch mit ſich heimzuführen und zu verſpeißen, alles unter dem erdichteten Titel als ob ſolches Jägersgebrauch und Recht ſeyn ſollte, welches wir ihnen aber nicht geſtehen oder nachgeben können, denn wir uns nicht zu berichten wiſſen, daß unſer Hr. Vater ſel. Gedächtniß ſolches ihnen jemals geſtattet oder zugelaſſen habe und E. L. können ſelbſt gedenken, wo man ihnen das Nachjagen geſtatten wollte, daß dann unſere trefflichen Wildfuhren bald gänzlich würden darüber wüſt werden und zu ſcheitern gehen“.

---

*) Kopps Geſch. der Herren v. Itter S. 248. Auch das Weisthum über die Mark Seulburg (bei Friedberg) von 1493 ſagt: Sie weiſeten auch, daſz ein Oberwaldbott einem Wildpreth in der Gegend nachfolgen mag biſz mitten in die Nied auf dieſer Seiten, und jenſeit der Höhe deme dermaßen nachfolgen biſz in dem Pfahlgraben ohne Eintrag und Verhinderniſz manniglichs. (Grimm a. a. O. III. S. 491.

**) Der Kurfürſt von Brandenburg antwortete, daß er ſeinen Landſaſſen die Folge auf ſeinen Boden nicht geſtatte, dagegen die Folge zwiſchen den Landſaſſen ſelbſt nicht hindere.

Obgleich dieſe Angelegenheit auch ſchon 1588 mit den Trott und den v. Hundelshauſen, welche beide behaupteten, daß ihnen die Nachjagd vom L. Philipp zugeſtanden worden ſey, zur Sprache gekommen, ſo war dieſes doch nur vorübergehend geſchehen, und erſt ein Streit mit den Riedeſeln über die Nachfolge aus dem Gericht Ludwigseck führte zu einer ernſteren Auffaſſung der Sache und namentlich auch zu jenem Schreiben. Den Riedeſeln waren nämlich — wie der Landgraf in einem andern Schreiben erzählt — 2 Säue „durch die Tücher gebrochen" und eins derſelben von zwei nachfolgenden Männern vor Rotenburg „unerachtet ſie weder Säcke noch ander Gezeug an ſich gehabt" erlegt worden. Da jedoch die Riedeſel ihr althergebrachtes Recht der Wildfolge nachwieſen, blieben ſie auch im ungeſtörten Beſitze deſſelben.

Ueberhaupt ließ L. Wilhelm allen ſeinen Landſaſſen die Nachfolge, ſobald ſie deren Beſitz nachzuweiſen vermochten. Er erkannte demnach doch noch ein Recht an, und inſofern erſcheint er mild, beinahe gerecht, gegen die Landgrafen zu Marburg und zu Darmſtadt, welche weder auf Herkommen noch auf Beſitz einige Rückſicht nehmend, nur ſich als die allein Berechtigten anſahen. Mit eiſerner Strenge brachten dieſe ihr vermeintliches Recht zur Geltung. Wie der Landgraf zu Marburg, ſo geſtanden auch die Landgrafen zu Darmſtadt „keinem von Adel oder andern Landſaſſen oder ſonſten Jemand, wer es auch ſey" einige Nachfolge zu. L. Ludwig IV. ſtrafte z. B. die von Rabenau wegen ausgeübter Folge in 200 fl. Sogar die benachbarten Grafen waren nicht davon ausgeſchloſſen. Man nahm die Folge in deren Gebiete in Anſpruch, verweigerte ihnen aber dieſelbe in das heſſiſche Gebiet. Obgleich noch 1570 ein Zeuge in einem zwiſchen Heſſen und Naſſau ſchwebenden Streite über die Jagd am Spitzenberge erklärte: „Es ſey breuchlich, wenn eyner vff ſeyner Oberkeit etwas anhetzt, ſo muge er nachvolgen bis ſo lange ers fange, wo aber die Hunde das Thier verlaſſen vnd widder zurück wenden, geburt dem Jeger auch zu wenden", ſo gehört dieſes doch einer frühern Zeit an, denn die Folge wurde ſchon damals den Gr. von Naſſau nicht mehr geſtattet, wenn auch noch mehrfach verſucht. Noch 1593 fällte Graf Johann in der Folge auf heſſ. Boden einen Hirſch, die Gemeinde Hartenrod (Kr. Gladenbach), wurde aber dafür, daß ſie den Hirſch nach Dillenburg gefahren, vom L. Ludwig in 100 fl. geſtraft. Das Verbot einer Folge auf das fürſtliche Gebiet erneuerte am 16. Juli 1638 L. Georg II. — damals im Beſitze von Oberheſſen — als die Jäger der von Breitenbach einem angeſchoſſenen Thiere auf das landgräfliche Gebiet gefolgt waren. Auch den Grafen von Waldeck verweigerte dieſer Fürſt 1641 die Nachfolge in die Herrſchaft Itter *)

*) Erſt ſpäter wurde die Folge den Grafen v. Waldeck zugeſtanden. Nach-

und wiederholte das Verbot im Allgemeinen am 30. März 1644: „Obgleich etliche Adelige und andere Landſaſſen zuweilen der Jagdfolge auf das fürſtliche Gebiet ſich anmaßten, ſo ſeyen ſie deſſen doch ganz unbefugt und weder ſein Vetter L. Ludwig d. ä., noch ſein Vater L. Ludwig d. j. hätten dieſes jemals geſtattet, auch den benachbarten Grafen nicht, und er befehle deshalb, daß jeder, den man darauf betrete, ohne Weiteres zur Haft gezogen werde" *).

Als man nach dem 30jährigen Kriege ſich unter L. Wilhelm VI. 1654 darüber berieth **), wie die durch den Krieg verwüſtete Wildbahn wieder herzuſtellen ſey, kam auch die Folge des Adels dabei zur Sprache, und die darüber erſtatteten Gutachten geben ſo lichte Blicke in dieſe Verhältniſſe, daß ich nicht umhin kann, dieſelben hier auszugsweiſe mitzutheilen. „Nachdem auch der Folge halber — heißt es in einem — ein und der andere berechtigt ſeyn will, die Folge aber von den Fürſten zu Heſſen regulariter niemand geſtanden wird, er habe dann ſolche rechtlich hergebracht und erwieſen, ſo hat und behält es dabei ſein Verbleibens. Sollte aber der eine oder der andere dazu berechtigt zu ſeyn mit Beſtand darthun können, ſo wird ihm zwar ſolche gegönnt, doch daß er ſich deren gehörig ge- und nicht mißbrauche, geſtalt dann wenn vor Alters von dergleichen ein Jagen angeſtellt worden, haben dieſelben ſolches zuvor denen nächſtangelegenen fürſtlichen Förſtern oder Beamten zu wiſſen thun müſſen, damit ſich dieſelben in ſolche Gegend verfügen und zuſehn konnten, daß die Folge nicht überſchritten wurde. Was die Folge nun eigentlich ſey, iſt hieraus zu wiſſen, daß unter andern zum Exempel den Riedeſeln ***) vor Alters auf den Gränzen her gegen u. g. F. u. H. Wildbahn ihre Gewälde mit

---

dem noch 1731 dem Grafen Karl Aug. Friedrich v. W. für ſeine Lebenszeit und nicht länger eine nur auf in der Parforçejagd angeſchoſſene Hirſche beſchränkte Folge vom L. Friedrich I. bewilligt worden war, worüber der Graf ſich ausdrücklich reverſiren mußte, gab man ſonderbarer Weiſe ſchon 1742 den Grafen die Folge nach und beſtätigte dieſes auch durch einen Vertrag von 1754, worin die Formen der Ausübung genauer feſtgeſtellt wurden.

*) v. Moſer. Forſtarchiv IX. S. 23. L. Georg II. ſtrafte wegen geübter Folge 1643 den Rittmeiſter Werner v. Nordeck zur Rabenau in 100 Thlr. und 1644 Georg Friedrich v. Breitenbach in 100 fl., die Jäger aber mit Gefängniß.

**) In dieſen Verhandlungen wurde ſehr wahr bemerkt: „Die Jagdfolge in ihrer gewiſſen rechtmäßigen Maß und Form iſt bei der Jagens- und Schießens-Gerechtigkeit ein nöthiges Werk und dem Angränzenden zugleich zuträglich, indem das erjagte oder gefällte Wildpret noch zu Nutz kommt und derowegen mit Fug nicht verwehrt werden könnte oder ſollte, da ſonſt, wenn die Folge ganz und gar geſperrt würde — viel Wildpret den Raben, Wölfen nud dergleichen Ungeziefer zu Theil werden würde".

***) S. darüber auch Krebs Tractatus de ligno et lapide 422.

einer Wildhecke oder Zaun zu umziehen erlaubt worden, dieſe riedeſel'ſche Wildhecke nun hat an verſchiedenen Orten offene Spacia, Lücken oder Schlufften und in ſolchen Hecken unterſchiedliche kleine Pforten, dadurch das Wild ſeinen Ab- und Zugang hat. Wenn nun die Riedeſel jagen wollen, ſo ſtellen ſie ſolche offene Spacia mit Wildgarnen und die kleinen Pforten mit Garnſäcken, an welchen ein Seil, worin ein ſtarker Prügel überzwerch gebunden iſt, und ſo in dieſelbe Garnſäcke etwas einlauft, damit durchbricht und damit auf u. g. F. u. H. Grund und Boden kömmt, bleibt ihnen der Garnſack am Halſe und den Vorderbeinen hängen und der Prügel folgt am Seil immer hinten nach, bis es durch den Prügel in den Hecken oder zwiſchen zwei Bäumen gehemmt wird, da dann diejenigen, ſo auf die Pforten beſtellt ſind, nachfolgen und das gehemmte Thier alſo am Seil oder Garnſack auf J. F. G. Grund und Boden fangen, und daſſelbe iſt und heißet die Folge, ſo man auf Seiten der Fürſten zu Heſſen den Riedeſeln geſteht, und was bei ſolcher Folge gefangen zu vorders J. F. G. Förſter angezeigt und von denſelben im Augenſchein alſo erfunden wird, das hat man ihnen von Alters folgen laſſen. Und wenn auch J. F. G. Förſter nicht ſobald bei der Hand geweſen, hätten ſie doch ſolch Thier vom heſſ. Grund und Boden eher nicht abführen dürfen, es habe dann der Förſter ſolches zuvor rekognoscirt und befunden, daß das Thier das Wahrzeichen der Folge, nämlich den Garnſack, Seil oder Prügel (ſo deshalb ein Folger genannt) am Halſe gehabt habe".

„Gleichwie aber die Folge von etlichen von Adel auch dahin prätendirt wird, daß wenn ſie bei ihren ausgeſtellten Jagen pirſchen und ein Thier anſchießen, ſie ſich unterſtehen und berechtigt ſeyn wollen, ſolches wann es entkömmt, bis in die fürſtl. Wildbahn zu verfolgen, ob es ſchon keinen Folger nach ſich ſchleppt, ja es ſind etliche, welche, wenn ſie in ihrem Gewälde ungefähr und ohne eingeſtelltes Jagen, einen Hirſch, Thier oder Sau antreffen, oder daſſelbe erſchleichen oder belauern, auch etwa darauf anſchießen, daß ſie ſolches, wenn es ihnen entläuft, dergeſtalt verfolgen, daß ſie demſelben entweder in continenti mit vielen Hunden und ihrem Geſinde bis in die fürſtl. Wildbahn nacheilen; übereilt ſie darüber auch etwa die Nacht, ſo kommen ſie des andern Tages wieder, ſtreifen und ſtreichen auf J. F. G. Grund und Boden bis in und durch die Wildbahn und ſuchen ſo lang bis ſie das angeſchoſſene Thier bekommen, wodurch die Wildbahn ruinirt und das Wild verjagt und verſcheucht, auch je zuweilen wohl gar ander Unrath getrieben wird".

„Denen welche nun der Folge berechtigt zu ſeyn darthun und erweiſen, könnte die erſte Manier von Folge oder da ſie das Pirſchen hergebracht, die zweite Folge geſtattet, die dritte Art Folge

müßte ihnen aber gänzlich verboten und niedergelegt werden. Auch müßte ihnen befohlen werden, die Wildhecken wieder aufzurichten. Die übernächtige Folge des andern Tages aber iſt durchaus nicht zu verſtatten. Mit Büchſen und Hunden zufolgen auch nicht zuzugeben".

Ein anderes Gutachten, welches noch mehr Mißbräuche namhaft macht und auch erwähnt, daß etliche ſich ſogar der geſunden Folge anmaßten, ſchlägt vor, daß ſobald ein angeſchoſſenes Thier die fürſtliche Wildbahn überſchritten, der nächſte Förſter auf den Anſchuß geführt werde; dann ſollte der Schütze, ohne Büchſe, mit einem Spies und den Hund am Stricke die Schweißfährte verfolgen und wann man es nicht über 100 Schritte von der Gränze finde, es ihm überlaſſen. Ein drittes Gutachten verlangte dagegen 300 Schritte. Ein viertes entgegnet auf das etwaige Verlangen der Edelleute einer gleich eingeſchränkten Folge von Seiten des Fürſten: „daß man ſich deſſen gar nicht ſchuldig achte, weil auch ihr Grund und Boden in des Fürſten jus territoriale mit gehörig wäre und hätten ſie ſich dergleichen Folge a parte des Fürſten nimmer mehr oder gar ſelten zu befahren, denn das Wildpret aus des Fürſten Wildbahnen nicht auf die Edelleute, ſondern von ihnen auf die Wildbahn zu weichen pflege. Ob zwar das Wildpret zuweilen auf die Edelleute in's Geäſe gehe, weiche doch daſſelbe ſobald es angeregt werde, wieder nach der Wildbahn, welches hingegen von ihrer Seite nicht geſchehe. Dennoch könnte (wiewohl nicht aus Schuldigkeit, ſondern vielmehr zur Handhabung der Ordnung) was die Folge, ſonderlich im Pirſchen betrifft, es gleichergeſtalt gegen die Edelleute von Seiten des Fürſten gehalten werden".

Man ſieht aus dem Vorhergehenden wie ſchwankend die Beſtimmungen über die Folge waren und auch aus jenen Verhandlungen ging keine Feſtſtellung der Verhältniſſe hervor. Dieſes geſchah jedoch hin und wieder im Einzelnen. So wurde den Troſt die Folge auf friſchem Fuß und zwar ohne Feuerrohr, nur mit einem Spies, und Ablangung des gefällten Wilds nur auf genügende Anzeige des Anſchuſſes, des Schweißes und der Anhetzung geſtattet*). Ebenſo wurde die Folge der v. Hundelshauſen 1656 mittelſt Zeugen dahin feſtgeſetzt: daß ſie Roth- und Schwarzwild nur mit hohem Zeuge und mit Garnen fangen und was überfalle oder durchbreche, nur mit einem Schweineſpieſe und keineswegs mit Feuergewehr verfolgen durften. Im J. 1657 entſtand mit den v. Berlepſch zu Fahrenbach ein Streit über die Folge ins fürſt-

*) Nur bei großer Hitze durfte das gefällte Wild abgeführt werden, doch mußte dann der Jäger am Orte bleiben bis der Förſter den Anbruch an der Gränze und den Ort des Anſchuſſes geſehen hatte. Marburger Beitr. V. 65.

liche Gebiet, ſowie 1660 mit den v. Derſch über die Folge aus dem Gericht Viermünden über die Eder; im J. 1662 aber wurde den Meiſenbug zu Riede die Nachfolge ausdrücklich als althergebracht zugeſtanden und dieſes ſogar 1672 nochmals wiederholt.

Die heſſ. kaſſ. Jagdordnung von 1722 unterſagte ſtreng die übernächtige Folge und geſtattete den zur Folge Berechtigten nur die Folge des Tages nach vorheriger Anzeige und dem Nachweiſſe des Anſchuſſes und des Uebergangs, indem ſie zugleich auch diejenigen, welche die Folge nicht hatten, verpflichtete, ſobald ein angeſchoſſenes Wild übertrete, davon Anzeige zu machen, damit es nicht verderbe.

Während man im nördlichen Heſſen einem Theile des Adels ſeine Folgegerechtſame gelaſſen hatte, war dagegen im ſüdlichen Fürſtenthum das gleich von Ludwig IV. und Georg I. und deren Nachfolgern zur Geltung gebrachte ausſchließliche fürſtliche Recht in aller Strenge aufrecht erhalten und nicht einem einzigen Landſaſſen eine Ausnahme nachgelaſſen worden. Sogar auch den doch ſelbſtſtändigen Grafen wurde die Folge auch noch jetzt verweigert, obwohl von fürſtlicher Seite auf das gräfliche Gebiet in Anſpruch genommen. Mit den Grafen von Stolberg zu Gedern kam es darüber zu Streite und der Reichshofrath erkannte auf eine Klage des wetterauiſchen Grafen-Kollegiums 1717: da er nicht ſehe aus welchem Grunde der Landgraf das Recht der Nachfolge in aliorum statuum Territoriis, ohne auf ſeinem Boden zugeſtatten, in Anſpruch nehmen könne, ſo hätte derſelbe ſich zu erklären, ob er die angebotene Gegenſeitigkeit annehmen wolle, und inzwiſchen der einſeitigen Folge ſich durchaus zu enthalten *).

Dennoch ſcheint es ganz bei den frühern Verhältniſſen geblieben zu ſeyn, und erſt 1813 trat eine völlige Aenderung ein, indem durch zwei Ausſchreiben vom 26. Jan. und 3. April d. J. ſowohl allen adligen Gerichtsherren, welche die hohe Jagd hergebracht, als auch allen Standesherren die Jagdfolge auf fürſtliches Gebiet zugeſtanden wurde **).

Mit den angränzenden Ländern iſt die gegenſeitige Jagdfolge theils hergebracht, theils vertragsmäßig feſtgeſtellt worden. Dieſes war der Fall zwiſchen beiden Heſſen mit Sachſen namentlich im Schmalkaldiſchen, mit Braunſchweig (ſchon vor 1592), Paderborn und Fulda; ebenſo auch mit Heſſen-Rotenburg. Die Folge wurde nach Waidmannsgebrauche geübt, d. h. der Anſchuß und der Uebertritt wurden verbrochen und binnen 12—24 Stunden dem nächſten Forſtbeamten davon Anzeige gemacht. Hin und wieder mußte das Gewehr zurückgelaſſen oder wenigſtens das Schloß abgeſchroben

*) v. Moſer a. a. O. S. 21 u. 22.
**) Eigenbrodt Handbuch der Groß. Heſſ. Verordnungen II. 268.

werden. Als 1771 beide Heſſen das Amt Babenhauſen theilten, geſtatteten ſie ſich die gegenſeitige Folge. Mit Braunſchweig hatte Heſſen=Kaſſel ſchon 1618 eine gleiche Uebereinkunft getroffen. Anders war es mit Mainz. Während Heſſen die Folge auf das mainziſche Gebiet ausübte, verſagte es jedoch demſelben die Folge auf das heſſiſche Gebiet und erſt 1789 gab Heſſen darin nach, doch mit der Beſchränkung, daß man gegenſeitig die Folge aus dem Felde in die Wildbahn davon ausſchloß.

Ich bemerke nur noch, daß unter den zur hohen Jagd berechtigten Adeligen die gegenſeitige Folge ſchon im 16. Jahrh. althergebracht war, denn L. Wilhelm IV. ſagt 1591: Obwohl die vom Adel unter ſich die Nachjagden verſtatten, ſo hat es doch um fürſtliche Jagden viel ein ander Meinung, nam: duo cum faciunt idem, tamen non est idem« *).

*) In Sachſen wurde ſchon im 16. Jahrh. der Ritterſchaft die Ausübung einer Jagd auf dem Grunde des Nachbarn bei 100 fl. Strafe verboten. (v. Rohr. Haushaltungsrecht S. 1017).

Siebenter Abſchnitt.

Die Wildhege.

Die Hege umfaßt bekanntlich alle diejenigen Anſtalten und Maßnahmen, durch welche die Sicherheit und Erhaltung des Wildes bezweckt und Störungen deſſelben verhindert und beſeitigt werden ſollen *). Ihrer Natur nach iſt die Hege in eine äußere und eine innere zu unterſcheiden und auch die letztere wieder in verſchiedene Abtheilungen zu trennen: in die ſtrenge Hege des Wildbanns; in diejenige, in welche ein abgejagter Bezirk gelegt wurde, um das Wild wieder darin aufkommen zu laſſen; in die während der Brunſt- und Setzzeit und endlich in die vor der Jagd.

Durch die äußere Hege ſollte der Wechſel des Wilds über die Gränze verhütet werden und dieſen Zweck ſuchte man durch Anlegung großer Wehrhecken zu erreichen, von denen die meiſten hinſichtlich der Einrichtung ſich wenig von den ſchon oben erwähnten zur Jagd dienenden Wildhecken unterſchieden, denn viele dieſer alten Wildhecken dienten beiden Zwecken zugleich und wurden nach dem Eingehen der Heckenjagd noch als Wehrhecken unterhalten.

Dieſe Wehrhecken waren entweder hohe Zäune von grünen Pflanzungen, welche geknickt wurden, ähnlich den Knicken auf den Landwehren, oder Wände von Planken, theils mit, theils ohne Pforten.

Eine ſolche Wehrhecke ließ L. Philipp 1556 an der Gränze der Trott aufrichten, weil dieſe ihre Jagd nicht waidmänniſch betrieben, und 1559 von Iba aus noch weiter gegen Rosdorf hin verlängern. Auf Verwendung des brandenburgiſchen Marſchalls Adam Trott ließ er zwar die Hecke wieder niederlegen, da die heſſiſchen Trotts ihre Jagdweiſe aber nicht änderten, auch bald wieder herſtellen. „Er ſey — ſchrieb er deshalb an Adam — ja doch ſelten in Heſſen, und würde er kommen, nun, dann wolle er ſich gegen ihn gnädig verhalten" (1561. 8. Aug.) Dennoch wurde

---

*) Das Wort Hege iſt aus dem alten Hagen (indago), eine Hecke, eine Umfriedigung, hervorgegangen, und da eine ſolche Sicherung eines Jagdbezirks nur im Intereſſe des Jagdberechtigten liegen konnte, ſo bildete ſich daraus der Rechtsſatz: wer darf jagen, darf auch hagen, eine Formel, welche indeß vielfach mißverſtanden worden iſt; denn die Umfriedigung ging erſt aus der Hege hervor und war nur ein Mittel derſelben.

L. Wilhelm bewogen, die Hecke wieder zu beſeitigen, aber ſchon im J. 1568 befahl derſelbe ſeinen Beamten zu Rotenburg: den Trotts nochmals anzuzeigen, daß er die Abſchaffung der Wehrhecke ihnen zu Gnaden gethan und ſonderlich mit dem Beſcheid, daß ſie zu rechter Zeit jagen ſollten, geſchehe das nicht, ſo werde er „nicht allein die abgeſchaffte Hecke wieder aufrichten, ſondern auch noch eine andere machen laſſen, die ihnen ganz ungelegen ſeyn würde“.

Da die braunſchweigiſchen Jäger „den Winter, wenn die Hirſche nichts taugen, ſie mit Haufen darniederſchlagen, den Sommer aber, wenn das Wildpret die Kälber im Bauch hat, dergleichen thun“, ſo befahl L. Philipp 1559, da alle Mahnungen fruchtlos blieben, „zur Hegung ſeiner Wildfuhr“, rechts der Weſer längs der braunſchweigiſchen am Gericht Gieſelwerder hinziehenden Gränze „eine Wehrhecke ohne Pforten“ zu machen. Nachdem der Herzog ſich darüber vergebens beſchwert, daß die Heſſiſchen „ein hoch gewaltig Stakith in aller Eile durch einen anſehnlichen Haufen Landvolk machen und nicht eine geringe Anzahl ſeines Holzes darzu daſelbſt niederſchlagen laſſen“, ließ er ohne langes Zögern das ganze Werk niederſchlagen. In Folge deſſen entſpann ſich ein lebhafter Schriftenwechſel, in welchem L. Philipp unter anderm ſagt: „daß ihr nun weiter ſchreibt, daß wir den unſern nicht befehlen ſollten, Wehrhecken oder Zäune auf dem unſern zu machen, wie andere Kurfürſten und Fürſten auch thun, wird euer Herr uns darin kein Maß geben können. Denn wir möchten um unſere Wälder eine Mauer machen laſſen, wie dann in England, auch Niederland etliche Wildfuhren und Thiergärten ummauert und verwahrt ſind, wer hat uns darum zu beſprechen? Als wir auch, wenn euer Herr vor ſeinen Wildfuhren dergleichen thäte, ihm gar nichts einzureden hätten“.

Auch dem linken Weſerufer entlang errichtete L. Philipp um den Reinhardswald eine gleiche jedoch mit Pforten verſehene Hecke, und beſtellte 1559 mehrere Diener, denen dieſelbe ſtreckenweis mit der Verpflichtung übergeben wurde, fortwährend ihre Strecken zu begehen, jeden Schaden zu beſſern und die Schläge in der Wehrhecke Abends zu ſchließen und des Morgens zu öffnen, während zugleich einer derſelben die Oberaufſicht über die andern erhielt. Nachdem ſpäter dem Landgrafen gemeldet worden, daß die Wehrhecke vom Knick Münden bis an den Eichenberg baufällig ſey, befahl er dieſelbe ſofort durch Dienſtleute herſtellen zu laſſen. „Sie ſolle — verfügte er — allenthalben am Walde wehrhaft gemacht werden, damit nicht jährlich daran gebaut werden müſſe“. Als unter Wilhelm IV. die benachbarten Gemeinden den Zaun vielfach verwüſteten, die Meier zu Wahlshauſen (jetzt Wilhelmshauſen) 433 Ruthen davon fortführten, um ihre Gärten damit zu umzäunen, die Einwohner von Gimmete und Immenhauſen ähnliches thaten

und jenſeits der Weſer die Einwohner von Heiſebeck den Knick eigenmächtig tiefer in den Wald verſetzten, wurden 1569 alle geſtraft. Auch gegen die Spiegel ließ L. Philipp 1550 eine Wehrhecke aufrichten.

Nachdem auch L. Hermann von Heſſen-Rotenburg die Trott vergeblich ermahnt hatte nicht nur ihr unzeitiges Jagen, ſondern auch ihre Uebergriffe in die fürſtliche Wildbahn abzuſtellen, ließ er, um jeden Wechſel des Wilds ferner zu hindern *), 1631 und 1633 längs der trottſchen Gränze, ſoweit dieſelbe im Walde an der trottſchen Wildhecke hinlief, über 1½ Meilen lang „eine Wildhecke oder Zaun gegenüber doch ohne Lücken, ohne an ein Ort zwei oder drei, wo nothwendige und unentbehrliche Brauchwege waren, welche jedoch mit nothdürftigen Pforten verwahrt wurden", durch die Dienſtleute von drei Aemtern und zwar ſo dicht und feſt herrichten, daß auch nicht ein Hund hindurch konnte. Doch war deren Beſtand nur ſehr vorübergehend, denn ſchon 1634 benutzten die Trott die Abweſenheit des Landgrafen von Rotenburg und brannten die Hecke nieder.

Einen ähnlichen Wildzaun errichtete noch L. Karl 1717 um den Seulingswald gegen das Rotenburgiſche, welcher von Höhnebach bis gegen Ronshauſen reichte. Zu demſelben Zwecke, um nämlich den Wechſel des Wilds in's Kölniſche und Witgenſteinſche unmöglich zu machen, hatte auch Heſſen-Darmſtadt an der äußern Gränze des Amts Battenberg von Bromskirchen bis gegen Dachsloch einen 2 St. langen aus ſtarken eichenen Planken beſtehenden Wildzaun errichtet, welcher zugleich — wovon man früher nichts vernimmt — zwei Einſprünge zum Einwechſeln hatte, ähnlich jenem Wildzaune, der noch heute der heſſ. ſchmalkaldiſchen Gränze gegenüber auf gothaiſchem Boden beſteht.

Dieſer Hege nach Außen, ſtand — wie ſchon bemerkt — die nach Innen zur Seite. Am ſtrengſten war in älterer Zeit die der königlichen Wildbanne. Hier war zu jeder Zeit Ruhe und Friede geboten. Der Reichsvogt ſoll, ſo beſtimmt ſchon das Weisthum über den Forſt von Dreieich vom J. 1338, „weren in demſelben Wiltbanne allen ſonderen Hirten. Auch ſo ſall eyn gemeyner Hirte nit ferrer faren mit ſynen Schaffen vnd Tziegen in den Walt, dann er mit ſynem Stabe gewerffen mag, vnd ſall allezyt darvor ſteen vnd werende ſie heruß, vnd ſall ſinen Hundt an eynem Seyle furen. Wer es aber, das er eyn Wolff hetzende wurde, das mag er wohl thun,

*) Die Gründe, welche angegeben werden, waren folgende: 1) „daß ihnen den Trotten wegen ihres Mißbrauchs das Wildpret nicht mehr wie zuvor zugehen möchte; 2) daß man ihrer vermeinten Folge allezeit deſto eher und gewiſſer gewahr werden möge; 3) daß der Trotten Hunde ſo leicht nicht nachfolgen und die Wildbahne ſchädlich durchſtreifen mögen".

vnd wan ſin Hundt herwieder kompt, ſo ſall er yne widder an ſyn Seyle nemen. Auch ſall er weren alles raden (roden), alſo lange, es ſin Wieſen ader Eckere, biſz das jhener (jeder) ſinen Tzehende dryweribe davon gegibt, alſo mag er den Acker geeren (ackern) mit dem Pluge vnd die Wieſen gemewen (mähen) mit der Seußen" *). Und weiter: „Auch deyleut ſie, wo eyn Forſtmeiſter ader ſin Knechte findet eynen Hundt in dem Meye uſzwendig dem Falletore (alſo vor dem Wildzaune), den mag jhener (der Beſitzer) loſen mit ſeſze colſchin Phenuyngen, abe er wil, ader der Forſtmeiſter mag yne ſchieszen. Iſt der Hundt alſo cleyne, das er nit reychet an ſinen Stegereiff, ſo ſal er yn laſzen gen". **).

Endlich gehört noch hierher das augenſcheinlich auf die Hirſchbrunſt bezügliche Gebot deſſelben Weisthums, daß Niemand von St. Lamprechtstag bis Remigiustag — alſo vom 17. Sept. bis 1. Oktober — vor Sonnen-Aufgang und nach Sonnen-Untergang („nach der Tzyt als die Sonne in Golt geet") in den Wald fahren ſoll; wer in dieſer Zeit im Walde betreten wird, ſoll gepfändet werden nach beſtimmten Sätzen; pfänden aber der Forſtmeiſter oder ſeine Knechte höher, ſo ſoll das als Raub gelten und wer ſie darob erſchlägt, unbehindert bleiben; dagegen dürfen auch jene den Uebertreter erſchlagen, wenn dieſer das Pfand verweigert ***). Eben ſo gebieten ſowohl der Sachſen- als der Schwabenſpiegel hinſichtlich der Bannforſte, daß Jeder, der ſie durchwandere, ſeinen Bogen und ſeine Armbruſt ungeſpannt laſſen, ſeinen Köcher bedecken und ſeine Winde und Bracken anfangen und zu Hauf koppeln ſolle.

Dieſe urſprünglich nur für die wirklichen Bannforſte geltenden Beſtimmungen, wurden und zwar meiſt in noch größerer Schärfe, ſeit dem 16. Jahrhundert beinahe auf alle Hochwaldungen ausgedehnt, wenn auch nur einzelne derſelben, die man dann auch als Wildbanne ausdrücklich bezeichnete, auf eine immer dauernde Weiſe unter die ſtrengſte Hege geſtellt wurden.

Schon 1532 gab L. Philipp eine Verordnung, wodurch er jedem, der eine Büchſe zu ſeiner Wehr führe, nicht von der Straße abzugehen, und alle Hunde von Oſtern bis Jakobi zu leiten, das übrige Jahr aber mit Knütteln zu verſehen gebot. Auch 1547, damals ſchon in kaiſerlicher Gefangenſchaft zu Donauwörth, befahl er ſeinen Räthen, den Jägern und Förſtern ſtrenge Aufſicht zu empfehlen, daß die Schäfer- und andere Hunde wohl geleitet würden, damit ſie den Hirſchen auf dem Eiſe keinen Schaden zufügten, und als er z. B. 1559 einen Theil des Reinhardswalds für die

*) Grimm a. a. O. I. S. 499.
**) Daſ. S. 501.
***) Daſ. S. 501.

Säue in Hege legte, verbot er jede Viehhute, jede Maſtbenutzung, ſowie das Leſen der Eicheln und Bucheckern. Wenige J. nachher (1561) beklagte er ſich, „daß die Förſter ihres Gefallens ihren Geſchäften oder dem Saufen nachritten, und jeder Bauer einen Hund habe, den er frei laufen laſſe, ohne daß die Förſter darauf achteten", und unterſagte deshalb bei harter Strafe den Förſtern den Wald ohne Erlaubniß zu verlaſſen, was hingegen die Hunde betreffe, ſo ſey es nicht ſeine Meinung, daß die, welche gute Rüden ſeyen, geſchindet oder hinweggethan würden, die „Kotter" aber ſollten in den Häuſern behalten werden.

Am 19. September 1570 ſchrieb L. Wilhelm IV. von Spangenberg aus an den Oberförſter zu Lichtenau: „Als wir jetzo vor wenig Tagen auf die Brunſt gezogen und dieſelbig erſtlich um Kaſſel am Habichtswalde und im Amt Gudensberg am Langenberge angefangen und folgends nach'm Soerforſt, Kornbach (Kehrenbach) und Spangenberg gezogen, daß wir an allen dieſen Orten ſo gar wenig Hirſch und Wildpret funden und geſehen, als uns auch bei unſerm Gedenken niemals begegnet iſt, auch dermaſen, daß wir in der kaſſelſchen Wildfuhr mehr nicht als einen einzigen Hirſch funden, und dann geſtern ſind wir den ganzen Tag in den Wäldern und auf allen Plätzen um Kornbach her geritten und nicht mehr als drei Hirſch und nicht eine Klaue (Kloe) Wildprets gefunden, noch auch deſſen im wenigſten geſpürt haben, welches uns gleichwohl allerhand ſeltſam Nachdenkens gibt, können auch bei uns nicht ermeſſen, was es für eine Urſach habe, allein, daß wirs dafür achten, es haben ihnen die Bauern vielleicht ſelbſt einen Wahn gemacht, als daß wir das Wildpret nicht hoch achten und möchten leiden, daß ſie es hetzen und verſcheuchen, dahero dann erfolgt, daß ſie es nicht allein von Feldern, ſondern auch aus'n Wäldern und Waldwieſen hinweg hetzen und ſo gar ſcheu machen, daß es darüber gar verſcheucht und vertilgt wird.

Weil uns nun keineswegs leidlich, daß uns die Wildfuhren alſo hin und wieder dermaſen ſo gar öde gemacht und verderbt werden, ſo befehlen wir dir mit allem Ernſt, daß du ſobald du Leibs halben wieder auskommen kannſt, allenthalben in deinem befohlenen Forſt umher zieheſt, und eines jeden Orts Dörfer, Beiſeins aller unſerer Amtsknechte und Förſter, denen du auch darüber zu halten mit Fleiß befehlen ſollſt, den Unterthanen mit allem Ernſt anzeigeſt:

Erſtlich wollten wir es mit Hegung und Beforſtung der Wälder und Wildfuhren gehalten haben, wie ſolches bei Leben unſeres Herrn Vaters, Gottſeligen, beſchehen und gehalten ſey, und was wir ſeit unſerer Regierung in Hege gelegt, daſſelbige wollten wir auch gehegt haben.

Zum andern ſollen die Dorfſchaften keine Wildhüter dingen,

beſtellen, noch annehmen, ſie ſeyen denn von unſern Beamten eines jeden Orts dergeſtalt beeidigt worden, daß ſie das Wildpret mit keinen Hunden, ſie ſeyen gleich groß oder klein, weder im Felde noch Holz, hetzen, jagen oder ſcheuchen, desgleichen auch das Wildpret von den Waldwieſen gar keineswegs treiben oder verjagen wollen, wie denn ſolchs den Bauern ins Gemein bei einer namhaften Buſe auch verboten ſeyn ſoll.

Gleichwohl aber können wir leiden, und nachgeben, daß ſie die Kötter, doch nicht bei 500 Schritte nahe bei das Holz, an langen Stricken oder Seilern anbinden und allda klaffen aber nicht ins Holz kommen laſſen.

Für's dritte, weil auch die kleinen Kotter ſtetigt und unverwarnt in die Wälder und Wildfuhren laufen und mit dem Wildpret jagen, ſo iſt unſere Meinung, ſollts auch allenthalben und ſonderlich da die Pirſchhölzer ſeyn, mit Ernſt verſchaffen, daß den kleinen Kottern an beiden Hinterſchenkeln die Sehnadern entzwei geſchnitten und gelähmt werden. Die großen Hunde aber, ſo zur Schweinehatz dienlich ſind, ſollen ſie aller leiten laſſen.

Zum vierten, wann im Winter großer Schnee liegt, und das Wildpret matt iſt, daß alsdann mit Fleiß zugeſehen werde, damit die Hunde nicht an das Wildpret kommen und es, wie vorm Jahre auch beſchehen, niederreißen, mit der ernſtlichen Bedrohung, da alſo ein Wild nieder geriſſen würde, daß alsdann die ganze Dorfſchaft ſo oft ſich daſſelbig zutrüge, 10 fl. zu Buß erlegen oder aber demjenigen, dem der Hund geweſen, dargeben und namhaftig machen ſollen.

Und letztlich, wann du alſo dieſe Dinge aller beſtellen wirſt, ſollſt du dich jedes Orts, ſonderlich im Amt Kaſſel und Spangenberg, bei den Bauern und ſonſt mit Fleiß erkundigen, wie es doch zugehen möge, daß ſich die Hirſche und Wildpret ſo gar verlieren, ob es etwa verjagt oder verſcheucht oder ſonſten von den umgeſeſſenen vom Adel aufgefangen oder aber ob etwa Wildſchützen vorhanden, die es ſchießen und verbrechen" ꝛc.

Dieſe ſtrengen Weiſungen wurden zum Theil durch eine Verordnung von 1571 wiederholt, in welcher das Hüten an gehegten Orten bei hoher Straſe unterſagt und geboten wurde, die Wildwächter zu beeidigen, daß ſie das Wild nur aus den Feldern, nicht aber aus den Verhölzern und Waldwieſen und mit keinen andern als gelähmten Hunden verſcheuchen ſollten.

In welche Bedrängniſſe viele Gemeinden dadurch geriethen, davon gibt unter andern eine Bittſchrift des Dorfs Otterbach, im Gericht Burggemünden, ein Zeugniß, welche daſſelbe 1581 bei dem L. Ludwig IV. überreichte. „Wir Arme — heißt es darin — können nicht verhalten, daß wir jährlich in einen großen verderblichen Schaden und Buß fallen, daß uns, die wir im Walde woh-

nen, alle Hage und Sträuch zu gethan werden. Es iſt aber alſo mit uns Armen gethan, daß unſere Wieſen um das Gehege liegen und da wir unſere Pferde darin in die Weide des Tags wie des Nachts ſpannen, können wir es nicht verhüten und umgehen, ſie gerathen bisweilen darin. Damit wir Armen derowegen nicht jährlich ſolchen Schaden leiden mögen, dieweil wir nicht können oder mögen hierin uns verſehen und unſere Pferde bisweilen vorn ins Gehege kommen, können aber E. F. G. in der Hege gar keinen Schaden thun, da es alſo bewachſen, daß keine Sorg allda iſt einiges Schadens" ꝛc. — ſo baten ſie um Ueberweiſung eines Platzes für ihre Pferdehute gegen einen Zins.

In ähnlicher Lage befand ſich ſpäter auch die Gemeinde Stormsfels am Vogelsberg, deren meiſte Länder und Wieſen zwiſchen den Waldungen lagen. Im Herbſt 1638 unterſagten ihr die Förſter wegen der Hirſchbrunſt das Mähen des Grummets und durch Regen und Schnee ging daſſelbe verloren. Nun mangelte aber das Futter für das Vieh und um dieſes nur nothdürftig zu erhalten, blieb nichts übrig als es in die Wieſen zu treiben, und dafür wurden ſie gepfändet und hart beſtraft.

Die Holzordnung L. Ludwig V. von Heſſen-Darmſtadt bedrohte den Schäfer, welcher in der Hege oder zur Jagdzeit im Walde hüten würde, mit einer Buße von 5 Hämmeln und verbot zugleich das frühe Mähen der Waldwieſen. Eben ſo verboten die hanauiſchen Verordnungen die Störung oder Beſchädigung des Wilds zur Setzzeit mit Leib- und Thurmſtrafen *).

Noch ſtrengere Vorſchriften als die von 1571 erfolgten für die kaſſelſchen Lande 1624. Hiernach ſollten auch Jagdberechtigte ihre Hunde ſtets verwahren; Schäfer nur zur Schweinehatze brauchbare Rüden halten und dieſe mit einem ſtarken 2½ Fuß langen Prügel verſehen, alle kleinen dazu untüchtigen Hunde aber an die Waſenmeiſter überliefert werden und nur kleine Stubenhündchen zu halten geſtattet ſeyn. Die Wildhüter ſollten das Wild nicht mit Hunden, und auch mit keinen ſolchen Inſtrumenten, wodurch daſſelbe verletzt werden könnte, von den Feldern ſcheuchen, ſondern nur Federlappen, Blaſen mit Hörnern, Feuer und dergleichen anwenden. Auch wurde den Hirten das Hüten an gehegten Orten bei hoher Strafe unterſagt.

Indem man auf dieſe Weiſe die Mittel zur Abhaltung des Wilds von den Feldern und zugleich — wie im Abſchnitte über Wildſchaden erzählt werden wird — auch die Umfriedigung der Länder ſo ſehr beſchränkte, daß ſie beinahe erfolglos wurde, griff dagegen die Hege immer weiter und wurde zuletzt unerträglich. Man rückte mit derſelben aus den eigentlichen Wildbahnen heraus

*) Die Verordnungen von 1651 u. 1661 beziehen ſich ſchon auf frühere.

in die Vorhölzer und endlich ſogar in die offenen Fluren, wo zuletzt jedes kleine Vorholz, jeder Graben, jedes Gebüſch in Hege gelegt wurde. Erſt unter der Regierung des L. Wilhelm V. wurde dieſes im Fürſtenthume Heſſen-Kaſſel einigermaßen anders. Von weiſern, überhaupt den Menſchen mehr berückſichtigenden Anſichten geleitet, erkannte dieſer Fürſt in einer ſolchen gränzenloſen Hege nur den Ruin des Landes und trat deshalb bald nach ſeinem Regierungsantritte durch eine Verordnung von 1629 einer ſolchen maßloſen Hege entgegen. Nachdem er das Einfangen der Wild- und Rehkälber, der jungen Haſen und der Vögel unterſagt, (was auch 1630 und 1656 wiederholt wurde) gebot er bald nachher den Förſtern die Abſchaffung der Hege in den Vorhölzern und Feldſträuchen, und geſtattete ausdrücklich den Gemeinden die Ausübung des darin hergebrachten Huterechts. Dieſes wird auf folgende Weiſe begründet: „Nachdem eine Zeitlang von Jägern und Förſtern in den Vorhölzern und Feldſträuchen viele Gehege für das Wildpret gemacht und den armen Leuten ſolche gehegte Oerter zu betreiben verboten, auch durch ſolche Mittel das Wildpret aus den hohen Gehölzen und Hauptwäldern in die fruchtbaren gebauten Felder, den Unterthanen an der Frucht, uns ſelbſt aber am Zehnten zu großem Nachtheil und Schaden gezogen worden. Gleichwohl unſer Wille und Meinung aber gar nicht iſt, daß unſere Unterthanen der mit großer Mühe, Arbeit und ihrem ſauern Schweiße ausgeſtellte Saame, davon ſie mit Weib und Kind das Brod zum Aufenthalt ihres Lebens haben, vom Wildpret verderbt und abgefreſſen werden ſoll“ ꝛc.

Ueber den Erfolg dieſer Verordnung iſt nichts bekannt und ſoviel nur ſicher, daß ſie unter Wilhelm VI. ſchon längſt wieder vergeſſen war. Unter dieſem Fürſten rückte man die Salzlecken ſogar in die Vorhölzer; ja man rief durch eine wieder in ſtrengſter Weiſe getriebene Hege noch ein anders freilich ſchon altes Gebrechen wieder zum Daſeyn: man gab den Beamten neue Gelegenheit zu Erpreſſungen gar mancherlei Art. Je nachdem die Geſchenke an Geld, Naturalien oder auch Vieh eingingen, in demſelben Verhältniſſe wurde die Hege bald ausgedehnt, bald beſchränkt. Sogar die Benutzung ihrer eigenen Huten mußten die Gemeinden vorher mit Geld erkaufen.

Erſt die vormundſchaftliche Regierung der L. Hedwig Sophie trat von neuem gegen dieſe heilloſen Mißbräuche in die Schranken und gebot 1659 die Einſchränkung der Hege auf die wirklichen Hochwaldungen. Alle Hegen in den Vorhölzern ſollten abgeſchafft werden und Niemand ein Geſchenk mehr nehmen. So wohlmeinend dieſe Verordnung aber auch war, ſo wurden der Ausführung derſelben doch zahlloſe Hinderniſſe in den Weg gelegt, beſonders von den Beamten, die nur mit Widerſtreben die durch das bisherige Ver-

hältniß ihnen gewordenen Vortheile fahren laſſen wollten, und es gingen Jahre darüber hin, ehe man durch fortgeſetztes entſchiedenes Handeln endlich dahin gelangte, die Hege auf die beſtimmten Gränzen zurückgedrängt zu ſehen. In den Vorhölzern wurde das Wild weggeſchoſſen, die Salzlecken wurden theils zurückgeſetzt, theils ganz abgeſchafft, hin und wieder in den Waldungen Wildſcheunen angelegt ꝛc.

Den gleichen Geiſt athmete eine Verordnung von 1664 und noch weiter ging eine andere vom J. 1665. Hiernach ſollte man alle in den Kriegsjahren wildaufgewachſenen und ſchädlichen Feldhecken aushauen und die Felder rein halten; alle von den Hochwaldungen getrennten in den Feldern liegenden Büſche und Waldköpfe aufgeräumen und lichten und gleiches auch mit den an den Feldern liegenden und dicht verwachſenen Vorhölzern vornehmen. Damit das Wild in den Hochwaldungen ſeine Aeſung finde, ſollte man dieſelben aushauen und eine Gemeinde dabei der andern, und zwar die dem Walde entlegenen Dörfer den Walddörfern, behülflich ſeyn; in den Wäldern ſollte man Wildſcheunen und Schoppen anlegen und im Winter mit Waldheu verſehen; in den Wäldern ſollten keine neue Huten eingeräumt, auch darin kein Bauholz beſchlagen und gezimmert werden; alle Vorhölzer und Feldköpfe ſollten vom Viehe behütet, und alle Salzlecken und ſonſtiges Geäs und Gepöſch nur in den hohen Wäldern geſchlagen und unterhalten werden; alles Wildpret aus den Feldern ſollte in die Wälder getrieben werden, und dieſes ſowohl im Frühling als im Sommer, vor wie nach der Erndte geſchehen; das in den Feldern und Feldköpfen ſtehende Wild ſollten die Förſter, vorzüglich in der Sommerfeiſte, wegſchießen; kurz, es ſollte überhaupt nur in den Hochwaldungen eine ſtrenge Hege ſtattfinden.

Strenger aber waren ſchon wieder die Beſtimmungen, welche L. Karl erließ. Durch eine Verordnung von 1679 wurde das Hüten an allen gehegten Orten verboten und von Hunden nur Stubenhündchen und zur Sauhatze dienliche Rüden geſtattet, von denen die letztern aber 2½ Fuß lange Prügel haben ſollten. Doch ſchon 1682 wurde das Verbot der Ausdehnung der Hege auf die Vorhölzer wie auch das wegen der Geſchenke wiederholt, ein ſicheres Zeichen wie wenig die frühern gefruchtet hatten. Auch die Jagdordnung von 1722 gebot zwar die ſtrengſte Hegung der Hochwaldungen zur Setz- und Brunftzeit, unterſagte zugleich aber auch die zum Verderben des Landmanns gereichende Ausdehnung der Hege auf die den Feldern zunahe liegenden Gehölze, verfügte die Aufhebung ſchädlicher Gehege, ſowie, daß neue Hegen nur mit Genehmigung der Oberbeamten angelegt werden ſollten.

Doch unter keiner der heſſiſchen Regierungen wurde die Hege drückender und beengender und für den Wohlſtand des Landmanns

zerſtörender als unter der langjährigen Regierung des ſonſt ſo glaubenseifrigen L. Ernſt Ludwig von Heſſen-Darmſtadt. Unter dieſem leidenſchaftlichen Jäger ſehen wir die Hege polypenartig um ſich und immer weiter greifen, und bald einen Zuſtand eintreten, in welchem das ganze Land nur noch als eine einzige Wildhege und die Bevölkerung im vollen Sinne des Wortes nur noch als geduldet erſcheint.

Man bannte nicht nur die herrſchaftlichen Waldungen, daſſelbe geſchah auch mit den Privatwaldungen, indem man deren Benutzung je länger je mehr den Gemeinden entzog. Während man die Gemeinden verhinderte das bedürftige Brennholz zuſchlagen, zwang man dieſelben in ihren Waldungen nach allen Richtungen hin Schneiſen zu hauen; die Waldhute war unterſagt; die Waldwieſen durften nicht gemäht werden, obgleich die Förſter ſie für ihr eigenes Vieh gebrauchten, und ſelbſt wer Gras und Leſeholz aus den Gemeindewaldungen holte, wurde unbarmherzig geſtraft, unbekümmert darum, daß an den meiſten Orten ſolche Waldbuſen ſeit alten Zeiten den Gemeindekaſſen gehörten. Sogar die Ablaſſung von Holz zum Straßenbau, zu Dorffrieden und Hegehalten aus den Gemeindewaldungen wurde von den Förſtern verweigert, obwohl die Erhaltung jener Einrichtungen bei 5 Thaler Strafe geboten war. Der Gemeinde Arheiligen wurde ohne weiteres ein Tannenſchlag von 40 Morgen abgetrieben, weil man den Boden zu einer Faſanerie bedurfte. Je nach Gefallen ließen die Förſter Holz in den Gemeindewaldungen fällen und verkauften daſſelbe; die Gemeinde Treiſa, welche es wagte die Holzhauer zu pfänden, mußte dafür 20 Thlr. Strafe leiſten. Auch die Benutzung der Maſt im eigenen Walde wurde unter Verbot gelegt.

Wie im Walde ſo ging es auch in den Wieſen und im offenen Felde. Große Wieſenſtrecken wurden in Hege gelegt und die Bauern gezwungen dieſelben zu umpflöcken und mit Gräben zu umziehen, während ihnen verboten war, die Wieſen zu ſäubern und die Be- und Entwäſſerungsgräben zu unterhalten, ja man zwang ſie ſogar dieſe zuzuwerfen. Auf gleiche Weiſe wurden große Bezirke der Getreidefelder in Hege und außer Bau geſetzt. Darmſtadt verlor dadurch 1300 Morgen, welche mit Tannen beſäet und in Hege gelegt wurden, Pfungſtadt 434 M., Eberſtadt 372 M., Wachſenbach 90¾ M., Griesheim 788 M., Beſſungen 250 M., Arheiligen 1250 M., Weiterſtadt 648 M. ꝛc. Als ſich Arheiligen und Weiterſtadt 1716 weigerten das ihnen gemeinſchaftlich (erſterm zu 600, letzterm zu 400 M.) gehörende „Täubgeshöhlfeld“, weil ſie es nicht entbehren könnten, und Arheiligen noch ein anderes Feld von mehr als 100 M., welches die Gemeinde erſt kürzlich mit vielen Koſten geſäubert hatte, zur Tannenſaat herzugeben, wurden beide in 100 fl. Strafe genommen und genöthigt 140 Pfund Tan-

nenſamen anzukaufen und ſelbſt auszuſäen. Ferner wurden zum Zwecke der Anlage einer wilden Faſanerie zwei große Felder des Dorfes Arbeiligen eingezogen, mit Korn und Hirſe beſäet und die Bauern gezwungen, dieſelben zum Schutze gegen das Wild zu umzäunen. Obwohl dieſe Felder keinen guten Boden hatten, trugen ſie, nach Verſicherung der Bauern, doch noch einmal ſo reich als die beſten aber dem Wilde blosgeſtellten Länder außer dem Zaune.

Jede Dornhecke, jedes Geſträuch im Felde wurde zur Remiſe erklärt und mit einem Hegſtocke verſehen; wer hinein trat oder nur eine Gerte abſchnitt wurde gepfändet.

Ungeachtet die meiſten Weisthümer die Unterhaltung der Flurgräben bei Strafe geboten, und deren Unterhaltung in dieſen flachen Gegenden auch um ſo nothwendiger iſt, als die Länder leicht verſumpfen, ſo wurden die darin aufſproßenden Gebüſche dennoch für Remiſen erklärt und jede Aufräumung vom Haſenheger bis zu 10 fl. beſtraft.

Unter dem Vorwande, daß die Raubvögel dem Federwild ſchadeten, wurden die Gemeinden angehalten viele Mal- und Lochbäume abzuhauen und die Folge davon war, daß die Gränzen verwirrt und dadurch eine Menge von Gränzſtreitigkeiten herbeigeführt wurden.

Sogar das Waſſer blieb nicht frei. Diejenigen Gemeinden, welche Fiſchereigerechtſame hatten, verloren dieſes Recht. Doch hätten ſie ſich gern — wie mehrere erklärten — darüber getröſtet, wäre man nur nicht weiter gegangen. Aber alles Waſſer wurde zur Speiſung der Teiche verwendet oder ſo hoch in den Ufern gehalten, daß während des Sommers die meiſten Mühlen ſtill ſtehen und die Bauern ihre Frucht oft 2—3 Stunden weit zu andern Mühlen fahren mußten. Nur gegen Geſchenke wurde den Müllern je zuweilen einiges Waſſern vergönnt, obwohl auch nur durch den Zapfen. Kamen Fluthen, dann zog man freilich die Schleußen auf, unbekümmert um den Schaden den der entfeſſelte Strom anrichten würde. An ein Bewäſſern der Wieſen war kaum zu denken, man geſtattete nicht einmal das Waſchen der Schafe, wenigſtens nur dann, wenn man die Erlaubniß dazu erkaufte. So nahmen in der Herrſchaft Eppſtein für die Schafwaſche und zwar täglich ſo lange ſie dauerte der Oberförſter 1 fl., jeder der Bachknechte 10—15 Alb. Sogar wenn die Müller Reparaturen der Ufer vornahmen, verlangten die Bachknechte täglich $\frac{1}{2}$ fl. Auch zur Viehtränke ſollten die Bäche nicht benutzt werden, ja man ſchoß die Gänſe todt, welche man im Bache fand. Blieb doch ſelbſt dem Bauer nicht das Gras an den Ufern, welches ſich vielmehr die Bachknechte zueigneten.

Keiner durfte Hunde *) halten, um das Wild abzuſchrecken,

*) Schon 1658 und 1692 war der Hundeprügel auf 5 Vrtl. Ellen feſtgeſtellt und den Schäferhunden noch ein 2 Ellen langer Schleifprügel zugegeben worden.

keiner durfte ſich im Walde oder Felde ſehen laſſen, auch nicht ein Sperling zu ſchießen war erlaubt, obgleich jeder Bauer jährlich 10 Köpfe liefern mußte und dieſe Thiere zu ſo ungeheuerer Menge angewachſen waren, daß ſie zu einer Landplage wurden. Hinter jedem Strauche, hinter jedem Baume lauerten Jäger auf den gequälten Bauern, um ihn pfänden zu können. Oft geſchah dieſes mit ganzen Herden, die dann in der Regel an andere Orte getrieben wurden und dort bis zur Auslöſung von den Eigenthümern gefüttert werden mußten. So mußte unter andern Arheiligen das Futter für ſein Vieh mehreremale nach Darmſtadt ſchleppen.

Und dieſe heilloſe Hege dauerte über 20 Jahre. Wie groß der dadurch veranlaßte Schaden war, kann man daraus abnehmen, daß die fürſtliche Rentkammer den Abgang, welchen allein die herrſchaftlichen Höfe und Schäfereien durch die Hege erlitten, im J. 1715 auf jährlich 2000 fl. anſchlug.

Bereits oben iſt erzählt worden, daß der Jagd noch eine beſondere Hege vorausging. Schon in dem Vertrage zwiſchen Heſſen und Hersfeld von 1557, durch welchen das erſtere ein Gehölz im A. Landeck erhielt, wurde ihm dabei zugleich das Recht zugeſtanden 1 — 3 Wochen vor dem Beginne der Jagd den Unterthanen die Hute darin zu verbieten. Eine ähnliche Bedingung enthält der über die Gränze des Gerichts Ludwigseck im J. 1558 mit den Riedeſeln geſchloſſene Vertrag, zufolge deſſen ſowohl dieſe ſelbſt als auch ihre Unterthanen etwa 8 Tage mit der Hute einhalten ſollen, wenn der Landgraf in der Gegend jagen wolle.

Auch unter Philipps Nachfolgern wurde allenthalben ſtreng auf dieſe Hege gehalten und alle, welche dieſelbe brachen, unnachſichtlich geſtraft. So z. B. 1587 die beiden Dorfſchaften Holzhauſen am Streichenberg und Herzhauſen jede in 10 fl., weil ſie die Hirſche verjagt; 1588 der Beſitzer eines Hundes, der kurz vor der Sommerjagd das Wildpret verſcheucht, in 10 fl.; 1593 ein Bauer, der am Streichenberg hütete und dadurch die Hirſche verſcheuchte, während L. Ludwig IV. jagte, in 10 fl.; ein Bürger von Marburg, welcher, während des Sommerjagens Holz aus dem Walde gefahren, in 5 fl.

Auch die, welche die niedere Jagd hatten, mußten damit vor dem Jagen des Fürſten einhalten und ihre Hunde „bändig machen". In dem Vertrage, welchen L. Philipp 1557 mit den Rauen v. Holzhauſen wegen Burggemündens ſchloß, wurde feſtgeſetzt, daß wenn der Landgraf nach hohem Wildpret jagen wolle, jene 14 Tage vorher mit der niedern Jagd einhalten ſollten. Als L. Ludwig IV. im J. 1578 zum Sommerjagen ins Amt Biedenkopf und in die Grund Breitenbach wollte, befahl er vorher den v. Breitenbach, „das Wildpret nicht von den Feldern zu hetzen" und ihre Hunde bändig zu halten, damit ſie nicht das Wild verſcheuchten

und verjagten. In gleicher Weiſe beſtimmte der falkenbergiſche Jagdvertrag von 1581, daß die v. F. von Johannistag bis Egidientag ſich des Rehe- und Haſenjagens in ihren Gehölzen enthalten ſollten, bis der Landgraf daſelbſt gejagt habe, „damit das Wildpret nicht verſcheucht werde“; und ähnlich ſpricht ſich der Vertrag mit den v. Gilſa von 1591 aus: „es ſoll nämlich denſelben freiſtehen jeder Zeit das Wildpret von dem Ihrigen abzuſcheuchen, ohne allein zwiſchen Johanni und Jakobi und 14 Tage vor und nachher, da ſollen ſie ſich alles Abſcheuchen enthalten und zur Verhinderung der hohen Jagd nichts vornehmen, damit der Landgraf ſeine Jagden um ſo beſſer gebrauchen könne“.

Ja, auch den Beſitzern der hohen Jagd wurde eine ähnliche Beſchränkung auferlegt, denn ſobald der Fürſt an ihren Gränzen jagen wollte, mußten ſie eine gewiſſe Zeit vorher alles Jagen auf ihrem Gebiete einſtellen.

Noch eine weitere ebenwohl auf die Hege des Hochwilds ſich beziehende Maßregel war das Verbot der Ausübung der niedern Jagd mittelſt des Hetzens und Schießens vor den fürſtlichen Waldungen. Schon L. Philipp hielt darauf gar ſtreng. So beauftragte er 1556 mehrere ſeiner Beamten, ſich nach Immenhauſen zu begeben und dem halben von Uffeln (dem Baſtard) die Winde und Garne zu nehmen und ihm zu ſagen, „daß der Landgraf in keinem Weg haben wollte, daß er vor dem Walde nach Füchſen und Haſen hetze, ſondern er ſolle ſich des gänzlich enthalten, denn er damit die Hirſche ſchellig mache; von da ſollten ſie zu den andern von Uffeln reiten und dieſen ſagen: Sie ritten vor dem Walde hetzen und ihre Hunde liefen in den Wald, zerriſſen das Wildpret und machten es ſchellig, ſie möchten immerhin im weiten Felde auſſerhalb des Reinhardswalds Haſen hetzen, nur müßten ſie ihre Winde und Hunde leiten, damit ſie dem Wild nicht ſchadeten, ſonſt wolle ſie der Landgraf einmal dermaßen ſtrafen, daß es ihnen wehe thue. Weiter ſollten ſie nach Amelgotzen (jetzt Wilhelmsthal) reiten und der Frau von Schachten anzeigen, daß ihre Winde vor wenigen Tagen wieder 2 Hirſche zerriſſen hätten; obwohl der Landgraf dieſes bisher um ihres ſel. Mannes Dienſte willen, weshalb er ihr und ihren Kindern in Gnaden geneigt, hingehen laſſen, ſo könne er dieſes jetzt aber nicht länger und gebiete ihr den Schafrüden 2 Ellen lange Knüppel anzuhängen und wenn Haſen gehetzt würden, die Winde zu leiten, ſonſt werde er ihren Knechten und Schäfern einen Ernſt empfinden laſſen.

Auch L. Georg II. erließ 1638 eine ähnliche Verfügung, worin er ſeinen adligen Landſaſſen vor den Wäldern Haſen zu ſchießen unterſagte, weil dieſes dem Herkommen zuwider und dadurch verurſacht werde, daß das Wildpret weder ins Feld gehen, noch in den Wäldern ſich aufhalten könne.

Andere Mittel, welche das Hochwild in den Waldungen zu halten bezwecken, ſind die Salzſohlen oder Salzlecken und das Füttern des Wilds. Auch dieſe ſind alt und kommen anderwärts ſchon weit früher vor, als ich dieſes aus Heſſen nachweiſen kann. Im Jahre 1481 heißt es in der wetterſchen Amtsrechnung: „zwo Meſten Saltz vff das Soel verandelongit", ferner 1482 „zwo Meſten Saltz vf den Walt dem Wilde"; 1495: „Item dri Meſten Saltz vf den Walt zum Soil 1 Pfd. 11 Schill. Item ander moil zwei Soil geſlagen zwo Meſten Saltz VIII Schill." Im J. 1497 kamen zu gleichem Zwecke 5 Meſten Salz auf den Burgwald, 1584 aber ſogar 2 Malter 14½ Meſte Salz. Aehnliche Poſten findet man in allen Rechnungen.

In der Obergrafſchaft wurde erſt 1596 die erſte Salzlecke und zwar in den pfungſtädter Tannen geſchlagen, wonach ſich — wie W. Buch erzählt — das Wild aus allen Wäldern dergeſtalt gezogen, daß oft 200 Stück dort geſtanden hätten, während früher kaum einige Stücke je zuweilen daſelbſt vorhanden geweſen ſeyen *).

Sobald ein tiefer Schnee fiel oder eine heftige Kälte eintrat, wurde für Wildfutter Sorge getragen. Nach einem hohen Schneefalle im J. 1553 befahl L. Philipp Haferſtroh in die Wälder zu fahren, auch etliche mooſige Aspen und Buchen zu fällen. Ebenſo erließ er aus Friedewald am 8. Dezember 1556 ein Ausſchreiben: „Nachdem ein harter Winter einfalle und zu beſorgen ſtehe, daß das Wildpret Roth und Mangel leide, ſo ſey ſein ernſter Befehl, daß Aspen, Buchen und Birken und andere mooſige Bäume umgehauen würden, damit das Wildpret die Knospen eſſe und ſich davon erhalten möge. Würde aber eine harte Kälte einfallen und ſtehen bleiben, auch das Wildpret von den Bäumen allein ſich nicht erhalten können, ſo ſollte ſonderlich an die Orte, wo das meiſte Wildpret ſeinen Stand habe, Heu und Stroh geführt werden. Am 29. November 1563 befahl derſelbe Fürſt dem Rentſchreiber zu Grebenſtein: „Unſer Befehl iſt an dich, daß du von Stund an Heu und Haferſtroh und Wicken, ſo nicht gar ausgedroſchen, beſtelleſt und bei die Hand ſchaffeſt, alſo wenn ein tiefer Schnee einfällt oder es hart frieren würde, daß die wilden Säue nicht in die Erde kommen können, daß du alsdann unſern Hausknecht zu Immenhauſen und unſern Förſtern am Reinhardswalde ſolch Heu, Hafer- und Erbsſtroh auch Wicken zuſtellen könneſt, auf das ſie daſſelbige auf die Raufen, ſo wir in unſerm Reinhardswald haben aufrichten laſſen, legen, auch hin und wieder in unſern Wildfuhren unſers

*) In Folge einer Klage der wittgenſteinſchen Unterthanen erkannte 1787 das Reichskammergericht, daß der Graf die auf ſeiner Unterthanen Grundſtücken angelegten Salzlecken wegräumen ſolle. v. Moſers Forſtarchiv IX. 126.

Reinhardswalds ſtreuen können, auf das beide, das Wildpret und die wilden Säue etwas zu eſſen finden".

Aehnliche Weiſungen wurden auch ſpäter noch oft gegeben und 1666 beſondere Wildſcheunen im Reinhardswalde aufgerichtet, auch 1742 nicht nur das Rothwild und die Rehe, ſondern auch die Feldhühner gefüttert.

Achter Abſchnitt.

Wildſchaden.

Möchten immerhin alle Klagen, aller Jammer und alle Thränen unſerer Voreltern über die Verwüſtungen, welche das Wild in ihre Saatfelder brachte, unter den Wogen der Zeit begraben worden und keine klagende Stimme bis zu uns herüber gelangt ſeyn, ſo würden doch allein die Zahlen des jährlich erlegten Wilds ſchon genügen, um uns zu der Ueberzeugung zu führen, daß der Landmann ehedem unter dem Drucke eines ungeheueren Wildſchadens geſeufzt haben muß, einem Drucke von deſſen niederbeugender und geiſtig und körperlich entnervender Schwere wir uns jetzt kaum noch eine Vorſtellung zu machen vermögen. Doch jene Klagen ſind nicht alle verhallt und noch gar manche ſteigt aus dem Staube vermoderter Akten hervor und entfaltet uns Bilder der Noth und des Jammers aus jener von ſo manchem hoch geprieſenen und ſo ſehnlichſt zurückgewünſchten „guten alten" Zeit, vor deren dunkeln Farben wir ſcheu zurückſchrecken. Und dieſe Klagen kommen zum Theil von Orten her und werden in einer Weiſe ausgeſprochen, daß auch nicht der geringſte Zweifel an ihrer Wahrhaftigkeit aufkommen kann.

Mag man auch immerhin zugeben, daß im 16. und 17. Jahrhundert die Zahl der fruchtbaren Waldbäume noch weit größer und dadurch die Maſt noch weit reichhaltiger war, als das heute der Fall iſt, und daß dadurch ein großer Theil der Nahrung für das Wild durch den Wald ſelbſt erzeugt wurde, ſo beſchränkte ſich dieſe Nahrung doch nur auf einen Theil des Jahres und bot auch erſt dann ſich dar, wenn die Felder bereits abgeerndtet waren und leer ſtanden.

Eben in dem gränzenloſen beſonders durch das zahlloſe Schwarzwild verurſachten Schaden liegt aber auch eine der Haupturſachen des ſo tiefen Standpunkts, auf welchem ſich durch das ganze Mittelalter und bis in neuere Zeiten herein die Landwirthſchaft befand, einem Standpunkte, welcher ſo feſt und unwandelbar war, daß man durch die lange Reihe der Jahrhunderte vergebens nach weſentlichen Fortſchritten ſucht. Ohnedem mit zahlloſen Dienſten und Abgaben belaſtet und jedem Feinde ſeines Grundherrn Preis gegeben, zerſtörte dem armen Bauer auch noch daß Gethier des Waldes ſeinen mühſam beſtellten Acker und ließ ihm oft kaum ſo viel übrig, um davon

den langen Winter durch ſein und der Seinigen Leben friſten zu können. Wurden ſogar doch die Mittel zum Schutze ſeines Feldes auf das Aeußerſte beſchränkt.

So war es in Heſſen und allenthalben wo Wildbahnen waren, je nach dem Grade der fürſtlichen Jagdliebhaberei bald milder bald härter.

Schon aus früher Zeit findet man Nachrichten über Ländereien, welche in Folge zu großer Beſchädigungen des Wilds unbebaut liegen gelaſſen worden waren; im J. 1225 z. B. verkaufte das Kloſter Wirberg dem Kloſter Haina Güter in Huckele, weil dieſelben durch die Menge des Wildes wüſt geworden und keinen Nutzen mehr brächten *). Derartige Nachrichten aus dem eigentlichen Mittelalter ſind jedoch nur ſelten und ſtets nur zufällig veranlaßt. Alle Aufzeichnungen jener Zeiten beſchränken ſich lediglich auf Mein und Dein, und auf Krieg und Frieden und es fiel Niemanden ein das dürftige Leben des verachteten Hörigen zu ſchildern und auch nur flüchtige Bilder deſſelben der Nachwelt zur Anſchauung aufzubewahren. Indeß mag auch in älterer Zeit der Wildſtand in Folge der noch zahlreich vorhandenen größern Raubthiere verhältnißmäßig gering geweſen und erſt ſeit deren Vertilgung zu jener entſetzlichen Höhe angewachſen ſeyn, in welcher wir ihn allenthalben im 16. Jahrh. finden, und wodurch endlich der arme Gedrückte, dem nichts als das nakte Leben übrig blieb, zur Verzweiflung getrieben wurde. Schon 1514 mußte Herzog Ulrich von Würtemberg ſeinen Bauern verſprechen: daß ferner weder Reiſige noch Forſtleute muthwillig durch die Felder reiten, ſondern auf den Wegen bleiben ſollten, daß es dem Bauer erlaubt ſeyn ſolle, die ſeinen Weinbergen ſchädlichen Vögel ſelbſt zu ſchießen und daß der Herzog hinſichtlich des Wilds leidliches Maß halten wolle ꝛc. Aber ſolche Zuſagen gaben die Herren nur im Drange der Noth und hielten ſich auch nur ſo lange daran gebunden, als ein eiſernes Muß ihnen drohend gegenüberſtand. Und wie in Würtemberg ſo war es auch anderwärts und unter den Urſachen, welche den großen Bauernaufſtand im J. 1525 beinahe durch ganz Deutſchland hervorriefen, ſind jene nicht als die geringſten zu betrachten. Laſſen ſich auch die Greuel in keiner Weiſe rechtfertigen, welche dieſen Aufſtand begleiteten, ſo gebietet doch die Gerechtigkeit anzuerkennen, daß die Hauptquelle dieſer Greuel eben nur in dem ſchmählichſten von oben geübten, den Menſchen zum Thiere herabwürdigenden Drucke lag, und daß die anfänglich von den Bauern geſtellten Forderungen keineswegs über-

*) duos mansos, cum inculti et plurimarum ferarum invasione destructi iacerent et nullum de eis fructum perciperemus. Gudenus I. 492.

trieben oder unbillig erſcheinen, was ſogar Luther ausſprach *), denn es waren nicht mehr und nicht weniger dieſelben Forderungen, welche die Geſetzgebung der neuern Zeit als gerecht und naturgemäß gewährt hat. Und eben eine dieſe Forderungen war: daß an etlichen Orten die Obrigkeit das Gewild ihnen zu Trutz und mächtigem Schaden halte, daß das unvernünftige Thier das Ihrige abfreſſe, und daß ſie, was wider Gott und den Nächſten ſey, dazu ſtillſchweigen ſollten. Das arme Volk aber erlag, vorzüglich in Folge ſeines Uebermaßes, und mußte ſich ruhig beugen, als nun der Fuß der Gewalthaber ſich noch ſchwerer in ſeinen Nacken ſetzte. Es wurde ihm keine Erleichterung, die Laſten wurden vielmehr noch härter **), und was insbeſondere das Wild betraf, ſo wurde deſſen Hegung wo möglich noch ſorgfältiger und ſtrenger gehandhabt.

Als die baierſchen Stände vor dem bigotten Herzog Albrecht V. von Baiern ihre Klagen über den ungeheuern Wildſchaden erhoben, vor dem der Bauer ſich nicht mehr erhalten könne und verzweifelnd Haus und Hof im Stiche laſſe, da erhielten ſie zur Antwort: „Die Jagd und die Kantorei ſeyen die zwei einzigen Stücke, wobei S. F. G. Ergötzlichkeit hätte Es verſähen ſich S. F. G., daß ihnen die Stände dieſe zu entziehen nicht begehren würden, dieweil die Jagd gemeine Landesnothdurft (!!), damit das Wild aufgefangen werde, die Kantorei aber werde zum Dienſte und zur Ehre Gottes gebraucht ***).“

Unter ſolchen Umſtänden kann es nicht verwundern, daß die Szenen von 1525 ſich zu wiederholen drohten. Bereits 1543 findet man in einem Briefe Georg's v. Karlowitz an die Herzogin Eliſabeth von Sachſen, die Schweſter des L. Philipp, auf neue Stürme hinzielende Andeutungen. „Wird uns etwas eine Unluſt im Lande erwecken — ſchreibt Georg — ſo wird's die Jagd und das Holz thun, denn wo einer anheben wird unter dem Adel oder unter den Bauern, ſo wird er hundert Gehülfen finden. Ich wollte lieber eine Landfehde helfen tragen, gegen eine ſolche Strauchfehde, denn die Strauchfehden hilft Niemand nicht dämpfen und es hat kein Aufhören wenn man einmal angehoben. Mir gedenkt wohl die Zeit, daß der Kurfürſt und Herzog Georg mußten Reiter halten, nach(her) mußten ſie ſich mit den Federn vertragen; kommt es uns einſtmals wieder dazu, ſo wird es nicht leichtlich aufhören. Nun die Fürſten wollen ihre Luſt haben, darum ſind wir auch ſchuldig neben ihnen etwas zu leiden. Könnte ichs vorkommen, ſo wollte

*) S. deſſ. Werke. Herausgegeben von Walch. XVI. S. 63.

**) So mußten ſich z. B. die Hinterſaſſen der v. Völkershauſen (bei Vach) für ſich und ihre Nachkommen verpflichten von nun alle Dienſte doppelt zu leiſten.

***) Suchenheim, Baierns Kirchen- und Volkszuſtände S. 471.

ichs gerne thun.“ Drohender geſtalteten ſich indeß erſt ſpäter die Verhältniſſe, beſonders 1580 in Franken und Baiern. Dort in Franken waren damals die Verwüſtungen des Wilds ſo arg, daß die Bauern in ihrer Noth beſchloſſen an den Kaiſer zu gehen und dieſen um Hülfe und Rettung aus ihrem Drangſal anzurufen. Aus 12 Herrſchaften, aus Nürnberg, Bamberg, Würzburg, Eichſtädt, Deutſchmeiſter, Weinsheim, Rottenburg ꝛc., wurde je ein Bauer gewählt und dieſe 12 gingen, jeder mit einer ſchriftlichen Beſchwerde verſehen, unter Führung des beim Kaiſer wohl gelittenen Syndikus der Stadt Nürnberg, an den kaiſerlichen Hof. Schon zeigte ſich auch kecker Trotz. Als nächſt Nürnberg ein Wildmeiſter hinzukam, da eben die Bauern einen Hirſch geſchoſſen, ſetzte einer derſelben ihm einen „Fäuſtling“ aufs Herz und zwang ihn den Hirſch abzuhäuten. Ein anderer Bauer forderte den Wildmeiſter auf, zwei auf ſeinem Acker ſtehende Hirſche zu vertreiben und gerieth in Zorn, als dieſer ſich deſſen weigerte, weil ſein Herr es verboten. Wüthend fiel er mit andern Bauern über den Wildmeiſter her und ſchlug denſelben bis auf den Tod; auch der Amtmann, welcher mit Etlichen zu Roß und zu Fuß zur Hülfe heraneilte, wurde mit Hohn und Spott zur Flucht genöthigt. „Sie wollten — heißt es in dem gleichzeitigen Berichte aus Nürnberg, aus welchem ich dieſe Thatſachen entlehnt — kurz ab das Wild nicht länger leiden, ſie wollten eher ſelbſt alles verwüſten, Leib und Leben darüber laſſen, ſo gar hitzig ſind ſie.“

Nicht ohne Sorgen vernahmen die heſſiſchen Landgrafen die Nachrichten von dieſem Geiſte des Aufruhrs und L. Wilhelm empfahl ſeinen Brüdern „auf dieſe Dinge ein Auge zu haben, damit ſich nicht etliche Geſellen zuſammen rottirten und gleiche Meuterei anfingen, denn es ſey ihnen wohl bewußt, daß der Anfang des Bauernkriegs ſich auch faſt im Land zu Franken zuerſt erſpunnen.“

War es dieſelbe Befürchtung, daß durch ſolche Zuſtände neue Empörungen heraufbeſchworen würden, oder war es nur ein Gerechtigkeitsgefühl, welches den Kaiſer leitete, genug, das Oberhaupt des Reiches nahm ſich der Bedrängten an und erließ ſtreng mahnende Befehle an die fränkiſchen Herren und namentlich an den Markgrafen von Brandenburg. Dieſe Befehle ſelbſt habe ich zwar nicht auffinden können, ihren Inhalt aber lernt man durch eine Eingabe an das R. K. Gericht vom J. 1587 kennen. Darin heißt es, der Kaiſer habe auf die Beſchwerden mehrerer Stände und der Unterthanen etlicher Herrſchaften des fränkiſchen Kreiſes „unterſchiedliche ernſtliche Befehle ausgehen laſſen, darinnen ihnen die geklagte Ungebür ernſtlich verwieſen und dabei auferlegt worden die Wildfuhren und die Wildbannshegung anders nicht als den gemeinen beſchriebenen Rechten gemäß allein auf ihrem Eigenthum, Grund und Boden und alſo ohne Jemand anders Nachtheil, Scha-

den und Beſchwerung, ſonderlich dergeſtalt, daß Niemand ſein Grund und Güter mit Zäunen, Hunden und anderer Befriedigung vor dem Wildpret, ſo gut als er kann, zu bewahren verwehrt ſeyn ſoll, anzuſtellen und zu halten, mit der dabei gethanen kaiſerlichen Erklärung, daß Niemand ſchuldig ſey auf dem Seinigen und mit ſeinem Nachtheil einem andern ſein Wildpret zu unterhalten, — daher dann deren in derſelben Landesart Geſeſſenen, ſonderlich aber fremden Herrſchaften und derſelben Unterthanen per facultatem et libertatem naturalem, deren ſie ſich bis daher gebraucht und dabei billig nachmals, weil ſie ſämmtlich in unwidertriebener Poſſeſſion vel quasi contradicendi et non parendi verbleiben zu laſſen, deſto mehr erlaubt iſt und billich unſträflich ſoll zu erſprießlicher Verwahrung und Beſchützung ſowohl ihrer Schaf wider die wilden Thier, als ihrer Feldgewächs und Früchte wider das Roth- und Schwarzwildpret Hund bei der Herde ꝛc. zu halten und zu gebrauchen ꝛc. *)

Ebenſo heißt es in einem im nächſten J. von Nürnberg gegen Brandenburg ausgewirkten Mandate: „daß das Gebot dem Wilde ſeine Felder offen zu laſſen, — — damit ſein Wild in des armen Mannes Schweiße und Blute ungehindert wühlen möge, ſowohl den göttlichen und natürlichen Rechten als dem kaiſerlichen Reſkript vom 18. Juni 1585 entgegen wäre, mithin die Abjagung, Schlagen und Fällen des Wilds von ſeinem eigenen Grund kein Verbrechen wäre, darum ein armer Mann an Leib und Gut geſtraft werden möchte **).“

Mit dieſem Geiſte übereinſtimmend, ruft auch C. Spangenberg aus: „Ich — frage nun die Fürſten und Herren mit was Gewiſſen, Fug und Recht und aus waſſerlei Grunde, auch mit welcher Billigkeit, ſie den armen Leuten bei großer Straf verbieten, daß ſie die wilden Thieren auf ihren Aeckern, Wieſen, und in Gärten, da ſie ihnen nicht geringen Schaden thun, nicht ſchieſſen noch fällen, ja auch nicht jagen noch hinweg ſcheuchen dürfen, und da ſie ſolches thun, warum ſie die armen Leute ſo unbarmherzig an Leib und Gut ſtrafen? Daß der ehrlich und gottſelige Mann Jacobus Wimphelingus wahrlich nicht unrecht gered, da er geſagt, daß die Kurfürſten viel ernſter und härter die Leute ſtraften, wenn ſie ein Wild getödtet, denn ſo ſie einen Menſchen erwürget oder Gott den Herrn vielfältig geläſtert hätten. O Welt, o verkehrtes Weſen, denn iſt es nicht wahr, daß einer bei einem Herrn ehe

*) Gylmann Symphorematis Tom. II. Supplicationum, pro processibus, super omnibus ac singulis Imperii rom. constitutionibus in supremo Camerae imper. auditorio impetrantis etc. P. III. p. 10.
**) Daſ. III. tit. 8. suppl. 7. p. 186.

zu Gnaden kömmt, wenn er 2 oder 3 Bauern todtgeſchlagen, denn ſo er einen einigen Hirſch oder Rehe geſchoſſen" *).

Was die Verwüſtungen des Wildes zunächſt in Heſſen betrifft, ſo findet man die erſten Nachrichten darüber aus der Zeit des L. Philipp. Am ſchwerſten aber litt damals das Land während dieſes Fürſten Gefangenſchaft, obwohl weit mehr die alten Lande, als die ſüdlichen Gebiete. Theils die Entlegenheit derſelben, theils die zerſtückte und vielfach begränzte Lage der dortigen Jagden waren Urſache, daß L. Philipp das Wild daſelbſt nie beſonders gehegt hatte. Schwarzwild war überhaupt wenig dort und auch der Rothwildſtand, im Verhältniß zu dem in den altheſſ. Gebieten, ohne Bedeutung. Auch unter L. Georg I. wurden dieſe Verhältniſſe wenig geändert, wohl aber unter deſſen Sohne Ludwig V. Mittelſt einer überaus ſtrengen Hege erzog ſich derſelbe bald einen reichen Wildſtand, und nun begann auch hier die Noth zu einer dort noch nicht gekannten Höhe zu ſteigen. Man höre nur die Klagen der Gemeinden des Amts Lichtenberg und der Dörfer Niederramſtadt, Treiſa und Waſchenbach: „Obwohl das Land, ſonderlich unſerer Orten des Gebirgs, ſein Vermögen, wie vor alten und ſonderlich noch bei wenigen Zeiten, nicht mehr ſo reichlich gibt, ſo wäre doch bei dieſem geringen Vorrath, welchen der allmächtige Gott zu Erhaltung menſchlichen Lebens jährlich in dem Felde vor Augen ſtellt, mit ſchuldiger Dankbarkeit ſich zu behelfen und dabei gemeine Bürden leidlicher zu ertragen, allein dieweil des wilden Gethiers bei kurzen Jahren und nun je länger je mehr, eine ſolche allenthalben an unſern Orten der Wälder ausgeſtreute große Menge wird, welches gleich einer gemeinen Herde ſo gar gemein und gehegt wird, daß es bis an die Bannzäune, ungeachtet Zuſchreiens, Hütens und Wachens, ganz ohne Scheu, dickermals am hellen Tage, in und durch die Frucht, Weingärten und Wieſen häufig einfällt und was uns Gottes milde Hand beſcheret, daſſelbige mehrerntheils wieder vorn Augen hinwegnimmt, über und über zerſchleift und merklichen Schaden ausrichtet. Auch was alsdann ſonderlich an jetzo in den ausgehenden zarten Weingerten und Sommerfrüchten und durchgehends Jahrs an zeitigen Trauben — eines theils die Hirſche nicht verderben, oben und über nicht abnehmen, das pflegen endlich andern theils die wilden Schweine vollends dermaſen zu zertreten, zu verwühlen und jämmerlich zu verwüſten, daß der arme gemeine Bauersmann des von Gott zu ſeinem zeitlichen Leben beſcherten Segens — darauf er ſich mit Beiſetzung ſchwerer Mühe und Arbeit, allermeiſt mit Verpfändung ſeiner Habe und Güter ein ganz Jahr lang verlaſſen und gehofft und ſich der aufgewendeten Schul-

*) S. Fritsch. Corp. juris venatorio-forestal. III. p. 413.

den hinwieder zu löſen vertröſtet — durch dieſe wilden Thiere aber gänzlich verluſtig gemacht, daß er anders nichts, denn durchaus vergebliche Arbeit, darzu merklichen und unüberwindlichen Schaden zu ſeinem Verderben muß ſchmerzlich ſehen, daß er auch dickermals gegen ſeinen blutſauren Schweis nicht ſo viel genießen und erheben kann, damit er ſich und ſeine Kinder durch die Hälfte des Jahres an täglichem Brod verſehen, weniger den nothwendigen Ackerbau gebürlich anſtellen, allerwenigſt E. F. G. ſchuldigen Pächte, Gülten, Renten und Zinſen — die deſſen alles ungeachtet fallen und bezahlt ſeyn wollen — befriedigen möchte ꝛc." Sie ſchließen mit der Verſicherung, daß wenn dieſe Zuſtände nicht milder würden, ſie ihre Länder unbebaut und wüſt liegen laſſen und mit ihrem Ackerbau aufhören müßten.

Aehnliche Klagen brachten damals die Dörfer am Burgwald vor den L. Moriz.

Im J. 1629 am 11. Sept. berichtete der Förſter zu Gehaborn an den L. Georg II. von Heſſen-Darmſtadt: „Noch immer wollten die Hirſche nicht ſchreien und er glaube, daß ſie ſich an Gerſte, Kraut und Rüben ſo überfreſſen hätten, daß ſie nicht ſchreien könnten, denn er von vielen 1000 Krauthäuptern nicht ein Haupt auf dem ganzen Acker mehr habe, desgleichen über 30 Wagen Rüben, ſo er mit Fleiß ſoviel ſäen laſſen, da er vermeint ſie würden ehrlich handeln und ihm doch etwas ſtehen laſſen, aber es ſey verloren. Sie ſeyen glaubloſer als die Mansfelder."

Dieſer übermäßige Wildſtand trieb dann auch nicht ſelten die Gemeinden zu den verzweifelſten Mitteln. Als die Felder des Dorfes Lingelbach, unſern Alsfeld, im J. 1633 von einem ſchönen jungen Tannenſchlage aus, in welchem an 20 Säue ſtanden, verwüſtet wurden, zündeten die Bauern in der Nacht vom 10.—11. Juli den Wald von allen Seiten an und durch einen ſich erhebenden Wind getrieben, griff das Feuer um ſich und verzehrte den ganzen Wald. Und ſolche Waldbrände waren während des 16. und 17. Jahrhunderts außerordentlich zahlreich, und nur ſelten wurden die Urheber ermittelt. Auch klagte 1634 der Oberförſter am Vogelsberg über die vielen in Folge des Wildſchadens wüſt liegenden Ländereien.

Ungeachtet gegen Ende des J. 1637 am Langenberge, unſern Gudensberg, allein 110 Säue erlegt worden waren, ſo wurde der Wildſtand doch ſo wenig dadurch gelichtet, daß noch fortwährend die größten Verwüſtungen ſtattfanden. Während das Schwarzwild die Wieſen umwühlte, ſo daß z. B. Niedenſtein und Wichdorf nur ein Drittel einer gewöhnlichen Heuerndte erhielten, drang das Rothwild in Rudeln von 80—100 Stück in die Felder, in Gudensberg ſogar bis in die Gärten. Die 6—8 Wildwächter zu Gudensberg reichten nicht mehr hin; Beſſe mußte zu ſeinen 4 Wild-

wächtern noch 12 hinzufügen und in dem kleinen vom Walde umſchloſſenen Ermetheis zog die ganze Gemeinde zur Wildwacht aus.

Ebenſo klagte man 1639 in der Obergrafſchaft über das Schwarzwild, welches um Dornberg, Gerau, Büttelborn ꝛc. ſich ſehen laſſe; es ſetze — berichtet der Förſter — dem kümmerlich und mit großer Mühe unter die Erde gebrachten Winterſaamen dergeſtalt zu, daß über ſolchem Wühlen ganze beſaamte Morgen Feldes ſcheitern gingen und nicht ein einziges Simmer Korn davon zu hoffen ſey.

Im Febr. 1639 berichtete der darmſt. Jägermeiſter v. Minnigerode: das Rothwild finde ſich wieder zahlreich ein und ſtehe ſonderlich auf den Saamenfeldern in Haufen von 30—50 Stück.

L. Georg II. von Heſſen-Darmſtadt war zwar ernſtlich bemüht den Wildſtand zu mindern, und auch der 30jähr. Krieg war hierfür von trefflicher Wirkung. Aber es war dieſes nur vorübergehend. Das Wild wuchs bald wieder heran und nicht lange nach jenem Kriege waren wieder alle Wälder davon voll und der alte Jammer wieder neu. Dieſes war beſonders unter Wilhelm VI. von Heſſen-Kaſſel der Fall. Welchen Umfang damals die Verwüſtungen des Wilds hatten, ſchildert uns eine Verordnung von deſſen Wittwe Hedwig Sophie von 1665 *) auf eine wahrhaft ergreifende Weiſe: „Nachdem uns — heißt es darin — über den allgemeinen und immer zunehmenden Wildſchaden durchs ganze Land mehr und mehr Klagen aller Orten herkommen, wie auch durch gewiſſe zum Augenſchein ſelbſt ausgeſchickte Kommiſſare und ſonſt anderwärts glaubwürdig berichtet worden, daß ob wir ſchon vorigen Jahrs zu Abtreibung und Wegſchießung des Wildprets aus den Feldern gewiſſe Verordnung gethan, ſolches dennoch ganz zahm und ohne Scheu im Felde und bis an die Stadtthore herum zu gehen, ſein Lager in den beſten Fruchtfeldern zu nehmen, die Kälber auch allerdings hinein zu ſetzen pflege, welche ſich dann als im Feld geheckt und erzogen, ſogar darin gewöhnet, daß ſie auch den Wald nicht kennen, ſondern vielmehr ſcheuen und weder durch der Feldhüter Abhetzen, Wehren, Schrecken, Trommelſchlagen und ander Getöne, Geruf oder Geſchrei auf keinerlei Weiſe daraus und in den Wald zu bringen wären, wozu ſich dann das Wildpret aus den hohen Gewälden, bevorab im Frühling, häufig herbeizieht, den Saamen bis zum erſten Schoſſen zwei oder dreimal abäſet, nach der Hand ſich in die Wieſen begibt, dieſelben gleichfalls rein ausfrißt, und wenn das Heu gemacht und die Frucht einen ſüßen Kern zu ſetzen und zu reifen beginne, alsdann wiederkomme, den Reſt vollends

*) Im Frühjahr 1664 drangen die Schweine ſogar in die Gärten vor Marburg und verwuſteten namentlich die beim Schwanhofe ganz und gar.

abäſe und vertrete, ſo daß nichts als das Geſtröh, Trespen und Spitzen von Aehren dem Ackermann anſtatt der zu hoffenden reichen Erndte übrig bleibe, und weil Felder und Wieſen vom Wildpret ausgefreſſen, verwühlt und zertreten, und dem armen Mann die Fütterung für ſeine Pferde, Rind- und Schafvieh alſo entzogen würde, daß dannenhero und wegen deſſen Mangel das Vieh verhungere und wie nun etliche Jahre her geſchehen, abgehen, hinſterben und verderben, und demnach die von Frucht, Vieh, Wolle und Leder dabevor ſonſt gehabte gute Nahrung, Handel und Wandel gänzlich verſchwinden und je mehr und mehr verloren gehen müſſe und in dem des Ackermanns angewandte Koſten, ſauere Mühe und Arbeit alle umſonſt und vergebens, deswegen auch viele ſeit dem Frieden wohl ausgeſtellte Felder in großer Anzahl, von neuem wiederum zu wüſtem Recht liegen bleiben und anders nichts als Wüſteneien von großen Feldern, ja ganzen Dorfſchaften, wie ſolches vor Augen, erfolgen würden, des großen Abgangs an fürſtlichen Gewächſen, Renten, Pacht, Zehnten und Zinſen, um deren Erlaß wir dieſerwegen am meiſten und faſt ſtetigs angelangt werden, für diesmal nicht zu gedenken.

Dieſer allgemeine Wildſchaden aber, wie wir ferner berichtet werden, vornehmlich aus den von den hohen Gewälden und der Wildbahn ſeparirten und in den Feldern gelegenen Büſchen oder Waldköpfen, Vorhölzern und Feldhecken entſtehen und herrühren ſoll, maſen in denſelben, weil ſie dabevor ganz licht ausgehauen, von der Unterthanen Viehe betrieben und niemals gehegt worden, kein Wildpret zu ſehen, geſchweige in den Feldern zu finden geweſen, anjetzt aber und da ſolche in den langwierigen Kriegszeiten ganz bewachſen und von den Unterthanen wegen Feindesgefahr und Mangel des Viehs nicht betrieben werden können, und ſich das Wildpret aus den hohen Gewälden und der Wildbahn darein gezogen und gepflanzt, und wie in der Wildbahn ſelbſt mit Fleiß gehegt werde, befinde ſich, daß der Wald und das Feld davon aller voll gingen und den Unterthanen ſo großen Schaden zufügten, und ſo lange ſolche einzelne Feldköpfe nicht wieder in vorigen Stand geſetzt würden, das Wildpret in keinerlei Wege wieder daraus und in die hohen Gewälde und Wildbahnen zu bringen ſtehe, ſondern ſich von einem Feldkopf zum andern, gleich in einem Irrgarten verliere, bis es endlich, wenn es feiſt genug, auf die Gränze komme, daſelbſt es dann von den Benachbarten mit Hafer, Erbſen, Kohlpflanzen und Salzlecken angereizt, gepöſcht, weggeſchoſſen und andern zu Theil werde.“

Auch unter L. Ludwig VI. von Heſſen-Darmſtadt wurde viel geklagt. Das Dorf Treiſa, unfern Darmſtadt, welches gegenwärtig 500 E. zählt, litt dergeſtalt durch das Wild, daß ſeine Bewohner auswanderten und 1674 nur noch 5 Familien übrig waren; die

meiſten ſeiner Länder lagen unbeſtellt. Noch höher aber ſtieg die Noth unter den die Jagd leidenſchaftlich liebenden L. Ernſt Ludwig. Die Schilderungen, welche von den Folgen des übergroßen Wildſtandes und dem Bedrückungen und Erpreſſungen der Jäger unter dieſem Fürſten gemacht werden, gränzen an's Unglaubliche. „Es werde alles ſo gänzlich abgefreſſen, daß dem Bauer meiſtens nichts übrig bleibe, als das leere Land umzupflügen; nicht ſelten müſſe das Kraut dreimal geſetzt werden und zuletzt habe man doch nichts. Viele Aecker könnten gar nicht bebaut werden. In dem ſchweren Boden trete das Hochwild viel in die Erde. Auch in den Obſt- und Weingärten gehe vieles zu Grunde. Bei dem Wachten dürften ſie ſich weder eines Gewehrs noch eines Hundes bedienen, die Klappern aber beachte das Wild nicht mehr. Ueber das matteten ſich die Leute durch das ſtete Wachen in einem ſolchen Grade ab, daß ſie ſowohl zur Arbeit im Felde als zur Andacht in der Kirche untüchtig würden. Es erkrankten auch Viele und müßten ihr Leben verkürzt ſehen."

Das Amt Seeheim erklärte unter anderm: „Die Unterthanen ſeyen durch das Wild dergeſtalt in Armuth geſetzt worden, daß die meiſten außer Stande ſeyen, die herrſchaftlichen Onera abführen zu können und das mehrſte zu Reſtanten werden müſſe. Ja faſt der vierte Theil des Dorfes Seeheim müßte aus Armuth ſein Brod vor den Thüren ſuchen und wenn dieſem Schaden nicht bald abgeholfen werde, würde der größte Theil der Unterthanen zum Bettelſtabe gezwungen. Auch die ſchnelle und ſcharfe Exekution trage viel zu ihrem Verderben bei, und obwohl ſie von ihren Gütern die volle Schatzung tragen müßten, könnten ſie doch kaum die Hälfte der Nahrung darauf ziehen." Selbſt der dortige Pfarrer erklärte: „Der Abgang ſey ſo groß, daß wo ſonſt 10 Haufen Frucht geerndet worden, jetzt nur noch einer falle. Die Gemeinde vermöge weder ihm noch dem Schulmeiſter das Salar zu zahlen, denn das Wild habe nicht nur die Fruchtfelder, ſondern auch die Weinberge ruinirt und alle Nahrungsmittel fehlten. Auch würde die Jugend durch das ewige Wildhüten den Schulen entzogen und die Pfarrer im Amte klagten ſämmtlich über das Kirchenſchlafen, welches die Leute damit entſchuldigten, daß ſie ermüdet durch die Arbeiten des Tages, auch noch des Nachts, ſtatt Ruhe zu finden, auf dem Felde wachen müßten, ſo daß, wenn ſie nun in der Kirche zur Ruhe kämen, der Schlaf ſie mit einer Gewalt überfalle, daß ſie deſſelben ſich nicht erwehren könnten." Die Cent Arheiligen aber ſagte: „Leider Gott ſey es durch dieſes Elend dahin gekommen, daß der Landmann der Arbeit überdrüſſig werde und die krummen Wege zu Beſchaffung ſeiner Nahrung ſuche; wie ſehr derſelbe in nimmer zu zahlende Schulden gerathe, davon könnten die Amtsprotokolle Zeugniß geben. Aber

nicht nur das ſey zu beklagen, noch weit mehr ſey zu bejammern, daß die Unterthanen bei dem im Felde vor Augen ſtehenden göttlichen Segen und über Nacht vom Wild geſchehenen Schaden und Zernichtung zum Zorn und entſetzlichen Fluchen verleitet, die Ehre Gottes hintanſetzten und beleidigten, daß ſie den Ungehorſam gegen die Vorgeſetzten aus Armuth häuften, daß Alt und Jung wegen der Wild- und Nachtwachten Kirche und Schule verſchlieſen und zur Klage der Geiſtlichen gar viel verſäumten, indem ſie das arme Vieh, welches ſonſt gar wohl zu Haus ernährt oder an einem Stück im Felde geweidet werden könnte, den ganzen Sonntag, bis es ſatt geworden, herum jagen müßten, und das dennoch, zum großen Ruin der Unterthanen, eher als das Alter es mit ſich bringe, dem Waſenmeiſter zu Theil werde.“ Aber nicht blos das Wild verurſachte Schaden, auch die Jäger thaten das Ihrige noch hinzu, zogen mitten durch die Saatfelder und zerriſſen die Hecken um Gärten und Weinberge.

Die Weiden wurden ſchlechter, und die Felder kahler, und die Zahl des Viehes nahm, weil es an Nahrung dafür fehlte, in einem ſolchen Maße ab, daß manches Dorf ſchon jetzt 300 Stücke weniger hatte, denn ehemals.

Wie groß der Wildſchaden am Knüll war, erſieht man aus mehreren Verfügungen der v. Baumbach als Patrimonialherren zu Ropperhauſen. Am 10. Juli 1723 befahlen dieſelben, daß „da nunmehr nach vollendeter Heuerndte, wo die Atzung ſpärlich werde, das Wild dermaßen in die Fruchtfelder falle, daß die gewöhnlichen Wildhüter nicht mehr ausreichten,“ dieſe durch die Bauern verſtärkt werden ſollten. Sogar das Gemüße in den Gärten dicht beim Dorfe blieb nicht verſchont, und obgleich zuletzt alles zur Hut hinauszog, ſo begannen doch ſowohl die Lebensmittel für die Menſchen als das Futter für das Vieh zu mangeln. Es wurden deshalb außerordentliche Maßregeln immer dringlicher. Dieſe beſtanden theils in der Aufrichtung eines Wildzauns, theils darin, daß ſich die Dörfer Ropperhauſen erboten 65 Stück Rothwild, je für 5 Thlr., und zwar mit Zurückgabe der Häute zu übernehmen, wenn man das in den angränzenden Forſten und namentlich in dem von Allmuthshauſen ſtehende Wildpret auf eine nachhaltige Weiſe fällen werde. Daſſelbe Erbieten ſtellten noch andere Gerichte und man nahm keinen Anſtand darauf einzugehen. Noch in dem J. 1724 wurden auf dieſe Weiſe an das Amt Ziegenhein 226, an das Gericht Frielendorf 132, an das A. Neukirchen 220 und an das G. Ropperhauſen 65 St. Rothwild abgegeben. Auch der Wildzaun, wozu die v. Baumbach das Holz gaben, kam zu Stande und am 24. Aug. 1725 errichtete das Gericht Ropperhauſen zum Zwecke deſſen Unterhaltung ein beſonderes Statut. — Von einem Felde von 70 Morgen, bei Trendelburg, welches 1738 mit 24 Viertel Hafer be-

ſäet worden war, erndete man in Folge des Wildfraßes nur fünf Viertel.

Erſt gegen Ende des vorigen Jahrh. traten auf die Dauer mildere Zuſtände ein. Nachdem L. Ludwig IX. zu Darmſtadt in Folge beſonderer mit den Aemtern geſchloſſener Verträge den größten Theil der Wildbahnen aufgehoben hatte, verordnete er 1776: daß alles außer dem Park befindliche Roth-, Damm- und Schwarzwildpret ſchlechterdings weggeſchoſſen werden ſollte, „es mag zur Zeit oder zur Unzeit ſeyn, maßen wir unſer fürſtliches Wort ebenſo ehrlich zu erfüllen gedenken, als wir unſere Unterthanen zu Entrichtung ihrer verſprochenen Schuldigkeit ernſtlich anhalten laſſen; und welcher Forſt- und Jagdbediente darunter ſäumig wäre und ſeiner Schuldigkeit nicht nachkäme, den wollten wir als faul und untauglich unſerer Dienſte entlaſſen" *). Auch ſein Nachfolger Ludwig X. fuhr in demſelben Geiſte fort, gleichwie auch im nördlichen Heſſen L. Wilhelm IX. mit Strenge die Minderung des Wildſtandes durchführte. Ueberhaupt fühlt man deutlich das Wehen einer neuen Zeit. So geſtatteten 1791 die Grafen von Iſenburg-Büdingen dem Stadtrathe zu Büdingen die Unterhaltung von 6 Wildſchützen, um alles in die Felder und Gärten tretende Wild zu jeder Zeit wegſchießen zu laſſen **). Auch der Graf v. Erbach-Schönberg befahl daß der Wildſtand ſeiner Forſte höchſtens nur ſoweit erhalten werden ſollte, als ſolches ohne Nachtheil der Landwirthſchaft geſchehen könne, und da dem nicht ganz nachgekommen wurde, ſo erfolgte am 2. Juni 1798 die Verfügung: daß alles hohe Wildpret, ohne Rückſicht auf Zeit und Gattung niedergeſchoſſen und bei Klagen über neuen Wildſchaden der betreffende Revierjäger nicht nur in Strafe und zwar bis zur Kaſſation genommen werden, ſondern auch noch den Schaden erſetzen ſolle ***).

Das einfachſte und zugleich natürlichſte Mittel den Schaden des Wilds zu verhüten liegt vor allem in der Sorge, daß der Wildſtand nicht zu ſehr anwachſe, alſo in einem fleißigen Wegſchießen, worauf bei vorkommenden Klagen, auch ſtets ſowohl vom Reichsoberhaupte ſelbſt, als von den höchſten Reichsgerichten mit Entſchiedenheit gedrungen wurde †). L. Philipp ſträubte ſich zwar

---

*) v. Moſer. Forſtarchiv. XX. 160.

**) S. die ausführliche Inſtruktion für dieſe Schützen in v. Moſers Forſtarchiv. XII. 317.

***) v. Moſer a. a. O. XXV. 266.

†) So heißt es z. B. in einem Reichshofraths-Beſchluſſe vom 10. Jan. 1736 in Sachen der Landſtände u. Unterthanen des Stifts Baſel gegen den Biſchof: „Was das hier noch beigebrachte Gravamen wegen des dem Angeben nach allzuſehr überhand nehmenden und denen Unterthanen an ihren Aeckern und Wieſen ſehr ſchädlichen Wildprets anbetrifft, ſo ſetzen Ihro K. Maj. zu dem Hrn. Biſchoffen das ſicherſte gnädigſte Vertrauen, es würde derſelbe das allzu-

mit aller Gewalt gegen derartige Maßregeln und entſchloß ſich, als die bitterſten Klagen über Wildſchäden bis in die ferne Zelle ſeines Gefängniſſes drangen, weit lieber zum vollen Erſatze jeglichen Schadens, als zu einer Verminderung des Wildes. Weit willfähriger zeigte ſich in dieſer Hinſicht ſchon ſein Enkel L. Georg II. von Heſſen-Darmſtadt, deſſen ganz für das Wohl ſeines Volkes ſchlagendes Herz ſich in den folgenden wahrhaft fürſtlichen Worten ausſpricht: „Die Wildfuhren ſollen nicht veröſet, jedoch auch nicht zur Uebermaas, und zu noch größerer Beſchwerung Unſerer Unterthanen gehäget, und derowegen das Jagen eines ieden Orts, nach deſſen Gelegenheit, alſo angeſtellet, und dieß Temperament und Maas gehalten werden, darmit ſich Niemands zu beklagen, daß er umb des Landsfürſtens zeitlichen Luſtens willen, verderbe; wobey dann auch den Jägern der Daume trefflich auf dem Auge zu halten, daß ſie den Unterthanen mit Schlagen und Schmeißen keinen Ubertrang thun, auch ſonſten im übrigen Unſern Verordnungen gemäß ſich verhalten“ *). Es ſind das zwar nur Worte ſeines letzten Willens, aber es waren nicht Worte wie ſie wohl das Gefühl von der Neige der Tage hervorruft, er hatte ſie auch ſchon im Leben bethätigt, wo er noch in friſcher Kraft als rüſtiger und ſogar leidenſchaftlicher Jäger ſeine Forſte durchſtreifte. Denn nachdem er auf die Klagen der Gemeinde Berſtadt, in der Wetterau, über die Verwüſtungen der Schweine in den Fruchtfeldern am 19. Juni 1639 die Wegſchießung alles Schwarzwilds in der dortigen Gegend befohlen hatte, erließ er eine gleiche Verfügung auch nach Schmalkalden, wo die Schweine ebenwohl Felder und Wieſen umwühlten, ſowie am 12. Juli d. J. auch in die Obergrafſchaft, „weil er mitleidlich vernommen, daß dem armen Mann auch noch von wilden Thieren ſeine ohnedem kümmerliche Nahrung beſchädigt werde.“ Ja, 1640 befahl er ſogar die möglichſt gänzliche Vertilgung des Schwarzwilds in der Obergrafſchaft, dem dann auch ſein menſchenfreundlicher Jägermeiſter v. Minnigerode nach Kräften nachkam.

Aehnliche Maßregeln ergriff die Vormünderin Regentin von Heſſen-Kaſſel, Hedwig Sophie 1665, wo ſie alles Wild in den Feldern und Vorhölzern ohne Unterſchied niederſchießen ließ, und auch L. Karl gab einen derartigen Befehl, freilich erſt nachdem die Gemeinden ſich erboten hatten, das gefällte Wild gegen

---

häufige Wildpret, wenn es ſich angegebener Maßen befindet, jährlich wegſchießen laſſen und alle beſondere landesfürſtliche Obſorge von ſelbſten dahin tragen, damit der arme Bauer und Landmann bei ſeiner ohnentbehrlichen Nahrung und bey häuslichen Ehren erhalten werden möge.“ Moſers alte u. neue R. H. Conclusa. 1743. I. 38.

*) Beck, Heſſ. Staatsrecht. I, S. 265.

beſtimmte Preiße anzunehmen. Doch ſcheint hierdurch im Ganzen keine ſonderliche Verminderung erfolgt zu ſeyn, da bei Karls Tode (1730) noch eine ſolche Ueberfülle von Wild vorhanden war, daß ſein Nachfolger Friedrich I. eine entſchiedene Abhülfe für unerläßlich erkannte, und ſofort allenthalben ſchießen ließ. Doch wurde die zuerſt auf 2040 St. Roth= und 800 St. Dammwild beſtimmte Zahl des zu fällenden Wildes ſchon am 13. Juni 1730 wieder inſoweit beſchränkt, daß vor der Hand und bis auf Weiteres zur Aufhelfung der Unterthanen nur die Hälfte und zwar vorzüglich nur in den Feldern und Vorhölzern geſchoſſen, die hohe Wildbahn nnd überhaupt die ſtärkſten Hirſche aber geſchont werden ſollten. Deſſen ungeachtet ſah man ſich doch ſchon im nächſten J. genöthigt den Landſtänden zu verſprechen, „daß in Zukunft an allen Orten, wo das Wild den Unterthanen in ihren Wieſen und Feldern Schaden thue, beſtändigſt mit dem Schießen fortgefahren, folglich dieſe heilſame gnädigſte Deklaration dergeſtalt in Wirklichkeit geſetzt werden ſolle, daß des Wildfraßes halber die fernern Beſchwerden der Unterthanen gänzlich ceſſiren ſollten." Derſelbe Wille ſpricht ſich auch in den Verordnungen von 1765 aus, denn hiernach ſoll ſowohl das Schwarz= als das Rothwild weggeſchoſſen werden, „wo es Schaden thut." Ebenſo wurde 1784 auf fernere Klagen verordnet, daß denſelben ſchlechterdings abgeholfen werden ſollte, und zu dieſem Zwecke eine beſtimmte Vorſchrift an alle Forſtmeiſtereien erlaſſen. Hiernach ſollte, ſobald Schaden geſchehe, zu jeder Zeit und ohne weitere Anfrage, das Nöthige zum Abſchrecken geſchoſſen und auf dieſe „Weiſe aller Schaden abgewendet, mithin hierunter, bei Vermeidung gewiſſer Beſtrafung und allenfalſiger Schadens=Erſetzung nicht das Mindeſte verabſäumt werden." Indeſſen zeigt eben die öftere Wiederholung ein und deſſelben Gebots, daß daſſelbe niemals in der Ausdehnung verwirklicht wurde, wie das Verhältniß des Wildſtands es erforderte, und daß auch ſchon ehemals der leidenſchaftliche Jäger ſtets Mittel und Wege fand, ein ſolches Gebot nach ſeinem Gefallen auszulegen und mehr und minder erfolglos zu machen.

Außer dieſem jedenfalls einfachſten und natürlichſten Mittel, den Wildſtand in einem vernünftigen Maße zu halte, gab es aber noch mehrere andere, deren Erfolg jedoch durch mannichfache Beſchränkungen in ihrer Anwendung mindeſtens zweifelhaft und keinen Falls mit ihrer koſtſpieligen Ausführung in einem Verhältniſſe ſtanden.

Zu dieſen gehörte vor allem die Errichtung von Wildzäunen. Von dieſen hatte man zwei weſentlich verſchiedene Arten, nämlich die ſchon oben erwähnten Wildhecken und die nur zur Abhaltung des Wildes errichteten Wildzäune. Jene waren freilich mehr zum Schutze des Wildes und zum Zwecke der Jagd angelegt, ihre Er=

richtung aber diente doch auch weſentlich dazu, das Wild von dem Austreten auf die Felder abzuhalten, vorzüglich dann, wenn ihre Pforten, wie das am Reinhardswalde der Fall war, des Abends geſchloſſen wurden. Der von der Stadt Münden im ratter Felde angelegte Knick hatte ſogar, wie L. Philipp 1557 bemerkt, blos den Zweck, das Wild von den Feldern abzuhalten. Ebenſo ſagen 1585 die v. Gilſa, daß ſie ſeit Menſchengedenken „die Hagens- und Jagens-Gerichtigkeit zu Ropperhauſen jeder Zeit unverweigerlich hergebracht und daſelbſt zu Behuf ſolcher ihrer Jagden und Verwahrung ſolcher ihrer Unterthanen Güter, damit dieſelben durch das Wildpret nicht verderbt noch verwüſtet und ihnen dadurch ihre Leibesnahrung entzogen werde, einen lebendigen gewachſenen Wildhag von unvordenklichen Jahren und mit ſchweren Unkoſten erzogen hätten."

L. Ludwig V. zu Darmſtadt machte ſogar den Verſuch alles außer der Hecke ſtehende Wild hinter dieſelbe zu ſchaffen. Nachdem nämlich 1605 auf Anhalten der Landſtände der hauſer Wald mit einem 3 Meilen langen Zaune umſchloſſen worden, wurde alles Wild in den pfungſtädter Tannen gefangen und in Kaſten dorthin geführt. Aehnliches geſchah wenig ſpäter. „Landgraf Ludwig — erzählt Buch — „hat vom Februar bis in den April 1609 durch die Unterthanen das Wildpret allenthalben aus den Wäldern der ganzen Obergrafſchaft in den darmſtädter Wald treiben laſſen. Aber nach ſeiner Eigenſchaft als wildes Gethier widerſetzte es ſich, und ſprang über das Volk zurück und warf ſich über die guten Felder des Rieds; und ob gleich die Unterthanen mit Hunden, Büchſen und Trommeln es von da zu verſcheuchen ſich bemühten, ſo hat es doch nicht viel gebadt, und 8 Tage lang oft haben die Dörfer dadurch das Ihrige verſäumt."

Ein gleicher Zaun wurde um den Mönchsbruch angelegt. Als aber 1634 die Walddörfer vor dem gerauer Walde einen Graben und Zaun vor dieſem Walde herzogen, ſo daß das Wild nicht mehr heraustreten konnte, wurde ihnen dieſes, weil es der Wildbahn ſchade, bei Strafe unterſagt. Noch unter L. Ludwig VI. beſtanden dieſe mit Fallthoren verſehene Wildzäune; brach auch einmal Wild heraus, ſo wurden die Bauern aufgeboten, es wieder hinein zu treiben, und widerſetzte ſich hierbei hin und wieder ein Stück, ſo wurde daſſelbe geſchoſſen. Unter Ernſt Ludwig aber verfielen dieſe Hecken und obgleich ſpäter die Bewohner von Darmſtadt ſich erboten die Hecke um Kranichſtein wieder herzuſtellen, damit ihre Gärten, Weinberge und Felder vor den Verwüſtungen des Wilds geſichert würden, ſo wurde es ihnen doch nicht erlaubt. Ja, wie in Altheſſen, ſo erklärten auch hier ganze Gerichte, daß jeder Unterthan, wenn das Wild auf eine fühlbare Weiſe weggeſchoſſen und die Wildhecke wieder hergeſtellt würde, ein Stück Wild zu be-

ſtimmtem Preiſe abzunehmen und zu Beſchaffung des Geldes gern die Kuh aus dem Stalle zu verkaufen bereit ſey, „damit ſowohl dieſem Jammer geſteuert, als auch die hochfürſtliche Ergötzlichkeit beibehalten werden möge.“

Während dieſe Wildhecken ganze Wälder umſchloſſen, waren dagegen die eigentlichen Wildzäune einfache Umfriedigungen einzelner Ländereien, welche die Beſitzer zur Abhaltung des Wildes anlegten. Dieſe Umzäumungen wurden jedoch ſo ſehr beſchränkt, daß ihr Nutzen kaum noch zu begreifen iſt. Schon L. Philipp befahl 1555 in dieſer Hinſicht, „daß an den hohen Zäunen um die Städte und Dörfer und in den Feldern die Spitzen bis auf die Gerten und das Geſitz abgehauen und abgeſtumpft werden ſollten, damit das Wildpret keinen Schaden daran nehme.“ Es war dieſes ſchon öfterer befohlen worden, ohne daß den Befehlen genügt worden war, und da der Landgraf erfahren, daß inzwiſchen an den ſpitzen hohen Zaunſtecken wieder viel Wildpret Schaden gelitten und zum Theil daran verendet war, ſo erhielten die Beamten die ſtrengſte Weiſung, jene Befehle ſofort in Ausführung zu bringen und zwar mit der Drohung, daß wo noch ein Hirſch oder Stück Wild ſich daran ſpieſe, ſie nicht nur ihres Dienſtes entlaſſen, ſondern mit dem Eigenthümer der Hecke auch noch geſtraft werden ſollten. Noch viel weiter ging freilich Herzog Albrecht V. von Baiern, denn dieſer geſtattete um die Felder nur Wildzäune, welche an den 4 Ecken nach den Hauptwinden Oeffnungen hatten, durch welche das Wild ungehindert ein- und ausgehen konnte *).

In dem Vertrage mit den v. Falkenberg von 1576 wurde dieſen erlaubt „ihre Felder mit Graben, Gehecken und Zäunen, die da keine Spitzen haben, gegen das Wildpret zu befriedigen, damit ihnen daſſelbe nicht Schaden thun könne, doch ſollen ſie dem hohen Wildpret weder vorſätzlich Schaden zufügen, noch ihm die gewöhnlichen Gänge verzäunen“ und ebenſo wurde 1584 dem deutſchen Orden geſtattet, ſeine Güter zu umzäunen, doch „ohne Lücken und Spitzen.“ Verfügungen, wie die obigen, bleiben immer nur eine kurze Zeit im Gedächtniſſe und müſſen um ſo früher überſchritten werden, je unnatürlicher ſie ſind. Deshalb war auch jene Verordnung Philipps im Anfang des 17. Jahrhunderts ſchon längſt wieder vergeſſen und wurde 1624 von neuem in's Leben gerufen. Da man zur Abhaltung des Wilds aus den Feldern außer den hohen mit ſpitzen Pfählen verſehenen Hecken, in der Nähe der Wälder auch tiefe Gräben gezogen, ſo richtet ſich jene Verordnung gegen beide. L. Moriz ſagt im Eingange derſelben: „Durch die unverantwortliche Nachläſſigkeit der Beamten ſeyen hin und wieder

*) Suchenheim a. a. O. 468.

vor den Wäldern große tiefe Gräben und Aufwürfe, auch ſehr hohe und zugeſpitzte Zäune von den Unterthanen in Städten und Dörfern aufgerichtet worden, wodurch manch Thier von den Wölfen und den Hunden erjagt und zerriſſen oder wohl gar auf den hohen Zäunen geſpieſt und jämmerlich umgekommen ſey.“ Es wurde nun den Beamten bei 50 Goldgulden Strafe aufgegeben alle derartigen zugeſpitzten Zäune niederſchlagen und alle Gräben und Aufwürfe ausgleichen zu laſſen. Nur um die zunächſt den Häuſern liegenden Baum- und Kohlgärten ſollten hohe, um Wieſen aber nur geringe Zäune geſtattet ſeyn.

Die ganze Verordnung iſt ein treuer Spiegel der überreizten mit ſich und allen Menſchen unzufriedenen Gemüthsſtimmung, welche ſich damals ſchon des Landgrafen bemächtigt hatte und ſticht ſcharf und ſchneidend gegen das Ehemals ab, wo Moriz für das Wohl der Menſchen und das Glück und den Ruhm ſeines Volkes noch warm erglühte. Mancherlei Mißgeſchicke, von denen er viele freilich ſelbſt verſchuldet, hatten den einſtmals von ihm im Uebermaße des Unmuthes ausgeſprochenen Wunſch verwirklicht, daß er wie Hainbuchenholz werden möge, das um ſo härter werde, je länger es im Waſſer liege.

Erſt 1659 wurde dem Bauer geſtattet ſeine Felder auf wirkſamere Weiſe zu ſchützen, als dieſes bisher möglich geweſen war. Eine Verordnung wies die Beamten an, den Unterthanen zu befehlen, um die vor den Wäldern und namentlich nächſt den Hauptwildbahnen liegenden Felder, wo noch keine lebendigen Hecken vorhanden, mit tüchtigen Zäunen vor dem Wildpret zu verwahren, wozu ihnen aus abſtändigem Gehölze das nöthige forſtfrei gegeben werden ſollte. Und 1665 wurde dieſes noch weiter ausgedehnt: die Unterthanen ſollten um die Hochwaldungen tiefe Gräben aufwerfen und dieſe mit Zäunen von lebendigen Dörnern und anderen Buſchwerk bepflanzen und alſo beſtändige Wildhecken aufziehen.

In Folge dieſer Verordnung legten namentlich die Dörfer am Reinhardswalde und an der Söhre mit Erfolg Gräben und Zäune an. Die um den Reinhardswald waren bereits im Frühjahr 1666 vollendet, und „da nun das Wilpret nicht mehr in die Felder kommen konnte,“ die Maſt aber durchaus fehlgeſchlagen war, ſo wurden im Herbſte vier Wildſcheunen erbaut, damit das Wild während des Winters nicht Noth leide. Aber ſchon L. Karl trat wieder gegen dieſe Schutzmittel auf. Nachdem er wahrgenommen — ſagt er 1679 — wie aus unverantwortlicher Nachläſſigkeit der Beamten hin und wieder ſowohl vor den Wäldern, als vor den Städten und Dörfern hohe aufgeſpitzte Zäune von den Unterthanen angelegt und dadurch verurſacht worden, daß manches Thier von den Wölfen und den Hunden erjagt und zerriſſen oder auf den hohen ſpitzen Zäunen geſpieſt und dadurch die Wildfuhren in Veröſung

und Abgang gebracht und jetzt durch den tiefen Schnee und die große Kälte dermaßen verderbt worden, daß es zu erbarmen und eine hohe Nothdurft erfordere, daß dem gänzlichen Ruin der Wildbahnen bei Zeiten vorgebaut werde, ſo befehle er den Beamten bei willkürlicher unnachläſſiger Strafe und bei Dienſtentlaſſung dafür Sorge zu tragen, daß alle hohen aufgeſpitzten Zäune um Gärten und Wieſen und Länder, ſowie an den Wildhecken abgeſchafft würden. Nur um Kohl- und Baumgärten ſollten noch ferner Zäune mit oben ungeſpitzten Platten erlaubt und auf gleiche Weiſe auch die Wildhecken beſchaffen, um Wieſen aber nur geringe Zäune geſtattet ſeyn. Dagegen ſollten die unter der vorigen Regierung zum Beſten der Unterthanen um die hohen Wildbahnen angeordneten Wildgräben und darauf geſetzten Zäune und lebendige Knicke ausgebeſſert und erhalten werden.

Doch ſchon 1682 erfolgte eine mildere denen der L. Hedwig Sophie wieder entſprechende Verordnung, wodurch die Anlage tüchtiger Umzäunungen der den Hauptwildbahnen zunächſt liegenden Felder geſtattet und geboten wurde, das dazu nöthige Holz forſtirei abzugeben. Noch 1695 wurden z. B. die Gemeinden Röddenau und Bottendorf, bei Frankenberg, angehalten ihren verfallenen Wildzaun wieder herzuſtellen.

In gleicher Weiſe ſpricht ſich auch die Jagdordnung von 1722 aus: die verfallenen Gräben ſollen wieder aufgeworfen und die darauf ſtehenden Hecken wieder ausgebeſſert, wo aber noch keine derartigen Anlagen beſtehen neue Wildhecken errichtet werden. Doch ſollen dieſelben nicht höher als 6 Fuß und ungeſpitzt ſeyn, damit ſich das Wild nicht ſpieſe. Um Länder, Gärten und Wieſen ſollen aber lebendige Hecken gepflanzt und dagegen in Zukunft keine Planken mehr geduldet werden. Noch 1739 wurde beſtimmt, daß nicht blos die nächſten Anlieger, ſondern die ganze Gemeinde zur Unterhaltung der Wildzäune verpflichtet ſeyn ſollte.

Aehnliche Beſtimmungen hinſichtlich der Umfriedigung der Länder beſtanden auch im Fürſtenthum Heſſen - Darmſtadt. Noch die Jagdordnung von 1692 geſtattete den Unterthanen ihre Güter zu umzäunen und zu vergraben, nur ſollte „die Hege“ oder der Zaun keine Spitzen und keine Lücken haben, an welchen das Wild beim Ueberſpringen Schaden nehmen könne. Das wurde aber ſpäter anders und die Sorgfalt für das Wild ging ſo weit, daß die Bauern angehalten wurden, die obern Enden der Pfähle mit Reißigbündeln zu umwickeln, um das Wild vor jeder Beſchädigung zu ſichern.

Noch ein weiteres Mittel zur Abhaltung des Wilds beſtand in der Haltung von Wildwächtern. Aber auch dieſes unterlag ſo vielen Beſchränkungen, daß der Erfolg mit den damit verbundenen zum Theil ſchon vorhin geſchilderten Beſchwerden in gar keinem

Verhältniſſe ſtand. Nur mit Rufen und mit Hülfe kleiner unſchädlicher Hunde (Kötterlein), die dazu entweder noch mit einem Querknüttel verſehen oder gelähmt ſeyn mußten, durfte das Wild aus den beſtellten Feldern und Gärten verſcheucht werden. Schon 1571 verfügte Landgraf Wilhelm IV., daß die Wildwächter beeidigt werden ſollten, das Wildpret nur aus den Feldern, keineswegs aber aus den Waldwieſen und Vorhecken zu verſcheuchen, und daß man hierzu ſich nur gelähmter Hunde bedienen ſolle, und mehr bewilligte er auch nicht, als 1581 die Landſtände über die Unzahl des Wilds Beſchwerde erhoben. Nur dem Adel wurde zuweilen mehr geſtattet, z. B. 1576 den v. Falkenberg, denen es freigeſtellt wurde „das Wildpret aus ihren Feldern mit Steubern und andern Jagdhunden, doch keinen Rüden, abzuhetzen," und 1591 den v. Gilſa, denen zugelaſſen wird „das Wild von dem Ihren zu jeder Zeit abzuſcheuchen," nur mit Ausnahme der Jagdzeit. Auch L. Moriz gab 1593 nur dieſes nach, „damit die lieben Unterthanen, die armen wie die reichen, ihr tägliches Brod um ſo viel beſſer auferziehen und auch um ſo mehr Vieh weiden und zum Verkauf in die Städte bringen könnten." Nachdem jedoch die tillyſche Einquartirung im J. 1623 den Wildſtand ſtark gelichtet hatte, verbot L. Moriz 1624 auch den Gebrauch der Hunde überhaupt und geſtattete, damit die Unterthanen ſich nicht zu beſchweren hätten (!), nur ſolche Werkzeuge zum Verſcheuchen, durch die das Wild nicht verletzt werden könne, auch Federlappen, Rauch, Blaſen auf Hörnern 2c. Erſt 1659 wurden wieder ausdrücklich kleine Kötter zum Verſcheuchen des Wilds aus den Feldern und 1664 auch das Schießen geſtattet und den Förſtern zugleich die Erlegung desjenigen Wilds aufgegeben, welches ſeinen Stand in den Feldern nicht verlaſſen wolle. Dieſes wurde 1665 wiederholt und zugleich dahin erweitert, daß man mehrere Gemeinden aufbieten und mit Schießen und Lärmen das Wild aus den Feldern und Vorhölzern in die Hochwaldungen treiben und dieſes von Zeit zu Zeit wiederholen ſollte. Doch 1679 wurde auch dieſes beſchränkt: die erſte Hälfte des Jahres, bis Pfingſten, ſollte ohne Hunde, nach Pfingſten aber nur mit Hunden, welche Schleifprügel oder Ketten am Halſe hängen hätten, gehütet werden, und dieſe Beſtimmung behielt auch noch die heſſ. kaſſel. Jagdordnung von 1722 unverändert bei.

Aehnlich waren die Beſtimmungen im Fürſtenthume Heſſen-Darmſtadt, wo die Ordnung von 1692 die Hütung der Feldfrüchte von der Zeit der Bildung der Aehren bis zur Einſcheuerung unter der Bedingung geſtattete, daß nicht geſchoſſen und überhaupt dem Wilde kein Leids zugefügt werde. Obwohl der Hunde nicht dabei gedacht wird, ſo zeigt es ſich doch ſpäter, daß ihr Gebrauch verboten war.

Ungeachtet die Wildhut gänzlich den Gemeinden zur Laſt fiel, ſo dachten unſere Fürſten doch billig genug, dieſelben darin

zu unterſtützen. Dieſes geſchah ſchon von L. Philipp und nach ihm wenigſtens im Heſſen-Kaſſelſchen bis in das vorige Jahrhundert. Im J. 1589 betrug die Wildhutſteuer in Niederheſſen 318 Vrtl. 10½ Metze Roggen und 186 Vrtl. 1¾ Metze Hafer, 1729 aber in den Aemtern Kaſſel, Grebenſtein, Gudensberg, Homberg, Felsberg, Melſungen, Lichtenau, Spangenberg und Ziegenhain 362 Vrtl. Roggen und 186 Vrtl. Hafer. Dieſe Unterſtützung war übrigens nicht ſtändig, ſondern mußte jährlich von neuem bewilligt werden.

Im J. 1605 ertheilte Rudolph II. der Reichsritterſchaft am Rhein und in der Wetterau ein Privileg, worin derſelben für ſich und ihre Angehörigen ausdrücklich zugeſagt wurde „daß ihr an der Bewahrung der Früchte im Feld, in der Abhaltung und Austreibung des Gewilds bei Tag und Nacht durch Verzäunung, mit Hunden, Feuer, Geſchrei und andern ſolchen Mitteln von Niemanden, was Würden, Standes oder Weſens der ſey, Eintrag gethan werden ſolle *).“ Auch wurde auf eine Klage der Stadt Michelſtadt gegen den Grafen von Erbach-Erbach am 6. Dezember 1793 vom Reichshofrathe beſchloſſen: „es habe derſelbe (nämlich der Graf) die aus dem eingeſandten Augenſcheins-Protokoll erſcheinende Uebermaaße des Wildſtands in dem Eulbacher Forſt abzuſtellen und ſolchem nach dieſen Wildſtand bis auf 50 Stück Setzthiere zu vermindern, auch in Zukunft nicht über jene Zahl erwachſen zu laſſen, weniger nicht dem impetrantiſchen Theile die durch die bisherige Uebermaaße des Wildes in beſagtem Eulbacher Forſt ſowohl in ſeiner Waldung, als auf den Feldern erlittenen Schäden, nach vorgängiger deren Liquidation und Ermäßigung ſammt den Commiſſions- und Proceßkoſten zu erſtatten und wie er dieſes befolgt und respective zu befolgen gedenke in Zeit 2 mensium allerunterthänigſt anzuzeigen. Hat — — es zwar bei der proviſoriſchen Verordnung, daß denen Michelſtädter Feldhütern erlaubt ſeyn ſolle beym nächtlichen Hüten mit Piſtolen blind zu ſchießen oder kleine Hunde, die nicht jagen, noch das Wild weit in den Wald hinein verfolgen, zu gebrauchen, Einwendens ungehindert, auch für die Zukunft ſein Bewenden. Es wird jedoch die Michelſtädter Bürgerſchaft ernſtgemeſſenſt erinnert, ſich hiermit zu begnügen und ihre Feldhüter weder mit Flinten zum Blindſchießen noch mit großen oder Jagdhunden zu verſehen, beſonders ſich alles Todtſchießens des Wildprets und ſonſtiger unerlaubten Selbſthülfe zu enthalten“ **).

---

*) Limn. Jur. publ. T. II. L. VI. c. III. n. 63.

**) v. Roth, Beiträge zum deutſchen Staatsrechte II. 121. Aehnliche R. H. Beſchlüſſe von 1734 und 1740 liefert Moſer in den alten und neuen R. H. Beſchlüſſen I. S. 288 u. 459.

Uebrigens erkannte man auch ſchon frühe es als eine Forderung der Gerechtigkeit an, die durch das Wild veranlaßten Verwüſtungen in einer oder der andern Weiſe zu vergüten. Bereits im 15. Jahrhundert war dem Dorfe Rode im Burgwalde ein Theil ſeiner Abgaben nachgelaſſen und in gleicher Weiſe geſchah es auch mit dem rings vom Reinhardswalde umſchloſſenen Dorfe Gottsbüren. L. Wilhelm II. erließ demſelben in Anſehung ſeines großen Wildſchadens bis auf Weiteres die Hälfte ſeiner Bede und auch L. Philipp gab ihm aus demſelben Grunde die Rodländer zu billigern Bedingungen, den Acker Land zu 2 Hlr., den Acker Wieſe zu einem halben Albus Zins, während er zugleich den Zehnten auf die 15 Garbe ſetzte. Aber L. Philipp gewährte auch noch beſondere Entſchädigungen. Dieſes geſchah z. B. 1549, wo der Landgraf ſich in der kaiſerlichen Gefangenſchaft befand, im größten Maßſtabe. Schon am 26. Januar d. J. ſchrieb er von dort, indem er die Hegung von Holz und Wild ſeinen Räthen angelegentlich mit der Bemerkung empfahl, daß durch die Hege das Holz beſſer erwachſe: „So haben die Leute gute Hute mit dem Viehe und in Gehegen findet das Wildpret zu eſſen, daß es den Armen nicht alſo ſehr in die Frucht geht, wie ſonſt." Später am 6. April befahl er: „Wollet auch 200 Vrtl. Korn und 200 Vrtl. Hafer den armen Leuten geben laſſen an den Orten da viel Wildprets und es den Armen Schaden thut und es wohl und treulich austheilen laſſen an allen den Orten, da es Schaden thut und nicht gejagt wird." Ebenſo im Juni 1549: „Wollet wo das Wildpret den Armen Schaden thut ihnen Frucht dafür geben laſſen und ſollt auch armen Leuten um Gottes willen Geld und Frucht von meinetwegen geben laſſen," und auch im Juli erging ein gleicher Befehl. Damals wurden jedoch die Klagen lauter als je und die Räthe berichteten ihrem Fürſten: „Wildprets iſt und wird täglichs ziemlich viel, alſo daß in gemein durchs Land eine ſehr hart große Klage darüber beſchieht und ſind geſtern eine große Anzahl Männer aus den Städten, Aemtern und Dörfern Geismar, Grebenſtein, Immenhauſen, Helmarshauſen, Trendelburg und andern Orten hie geweſen, eine beſchwerliche Klage derwegen übergeben, darin das göttliche und natürliche Recht angezogen und es ſo heftig gemacht, daß wir wider unſern Willen auf uns genommen, unſern g. F. u. H. wo möglich davon zu berichten, damit S. F. G. in dem hätten Maas zu geben. Sie haben ſonderlich geklagt über die wilden Schwein, die thäten ihnen ſolchen Schaden, daß ſie nicht aller ſagen könnten."

Die Räthe hatten die Leute auf die Freilaſſung des Landgrafen vertröſtet. Dieſer ſelbſt aber gab hierauf mehrere Befehle, die in kurzen Zwiſchenräumen folgten und wahrſcheinlich durch wiederholte Klagen veranlaßt wurden. Der erſte lautete: „Denen die klagen über die wilden Säue, mag ich leiden, daß (ſie) die Säue,

mit etlichen Hunden heraus wieder in Wald hetzen, doch nicht ſahen, und daß ihr ihnen Hafer und Korn gebet, zu Erſtattung ihres Schadens, auch Zinſe nachlaſſet an Geld und Frucht, daß ſie zufrieden ſeyn und geſtellt werden genugſam. Komme ich heim, will der Säue wohl weniger machen, ſo mir Gott heim hilft." Darauf folgte ein anderer gegen Ende Auguſt's: „Ihr ſollet den in den Städten und Dörfern um den Reinhardswald für den Schaden den ſie von wilden Säuen empfangen 500 Vrtl. Korns und 500 Vrtl. Hafern geben und unter ſie theilen, welche Schaden empfangen. Und thut eben als wenn ich daheim wäre, ſo hätte ich auf den Jagdhäuſern mehr verzehrt denn die 1000 Vrtl. Frucht. Wann ihr die 1000 Vrtl. unter die um den Reinhardswald, die Schaden gelitten haben, theilet, werden ſie wohl zu frieden ſeyn, iſt aber mehr Mangels, ſo theilt 3 oder 400 Vrtl. darzu unter ſie aus, daß ſie nicht klagen. Das iſt alſo mein Befehl." Und zuletzt am 15. Oktober 1549: „Ich habe euch hiebevor befohlen, daß denen, (welchen) die Säu Schaden gethan am Reinhardswald ſollt 2000 Viertel Korn und Hafern unter ſie getheilt werden, iſt das nicht genug, ſo gebt ihnen 3000, das iſt 1500 Viertel Korn und 1500 Viertel Hafern, macht in einer Summa 3000 Viertel, wann das unter die Armen treulich getheilt, den ſie Schaden gethan, werden ſie wohl zufrieden ſeyn.

Komme ich im 50 Jahr (1550) heim, will ich die Säu, ob Gott will, jagen, daß die Unterthanen wohl zufrieden ſeyn ſollen, komme ich nit heim, als ich nit hoff, ſo will ich ſie im ſelben Jahr an etlichen Orten am Walde jagen laſſen; das ſagt den Unterthanen.

Das andere junge Geſellen nach ihren Luſt daran jagen ſollen, verjagen ſie mehr, dann ſie Nutzen ſchaffen, und machen, daß ſie andern großen Hanſen die Säu heimgehen, die ich wohl kenne. Alſo viel von wilden Säuen. Des Befehls haltet euch.

Daß die Säu (nämlich zahme Schweine) das Wildpret verjagen ſollten, ſind Lügen der Jäger, es gehen dick XM (10,000) zahmer Säu (in den Wald) und bleibt dennoch das Wilpret."

Er gab hierbei ſeinen Räthen zugleich auf, den Leuten zu bedenken zu geben, daß ſie jetzt keine Jagddienſte zu leiſten brauchten und es deshalb wohl billig wäre, mehr Geduld zu haben.

Im J. 1554 bewilligte L. Philipp den Dörfern des A. Gudensberg als Entſchädigung an 40 Vrtl. Roggen, 10 Vrtl. 1 Vierling Hafer und 34 fl. Geld.

Auch in ſeinem Teſtamente empfahl er ſeinen Söhnen Erſtattung, wenn die Armuth durch das Wild zu großen Schaden leide oder Erlaß von Renten, Zehnten und Zinſen. Aehnliches ſehen wir damals auch in Sachſen. So beſtimmte Kurfürſt Moriz von Sachſen, an den in der Schlacht bei Sievertshauſen empfangenen

Wunden niederliegend und das Nahen des Todes fühlend, von Gewiſſensunruhe geängſtigt, in ſeinem letzten Willen (1553): „Wir bitten auch weiter S. L. (ſeinen Bruder Auguſt) wolle den armen Leuten in der Wildbahn an allen Orten 2000 Thlr. von unſertwegen 4 Wochen nach unſerm Abſterben austheilen laſſen, damit ſie ihrer bisher erlittenen Beſchwerung ſo viel deſto beſſer vergeſſen." Kurfürſt Auguſt aber ſprach in einer Verordnung von 1555 geradezu den Grundſatz aus, daß der durch das Wild ſtattfindende Schaden den Unterthanen erſetzt werden ſolle*).

Später hört man jedoch wenig mehr von Schadenserſatz, der überhaupt wo er ſtatt fand, mehr aus einem Gefühle von Billigkeit als aus einem anerkannte Rechtsgrunde bewilligt wurde, und ſtets mehr einem Almoſen als einem Erſatze entſprach. Auch führten die etwaigen Abſchätzungen, da dieſe durch die Jagdbeamten geſchahen, niemals zu einer Befriedigung der allerbilligſten Anſprüche. So klagte z. B. die Cent Arheiligen im vorigen Jahrhundert: „Obwohl vor 6 oder 7 Jahren der Gemeinde Arheiligen 90 fl., der zu Erzhauſen 111 fl. für Wildſchaden zugeſtanden worden, ſeyen dieſe Summen doch noch nicht bezahlt. Seitdem hätte man keine neue Wildſchadensbeſichtigung verlangt, ſo nöthig ſie auch geweſen, weil die Forſtbeamten im Beiſeyn der Kommiſſare „aus dem jämmerlichen Schaden nur ein Geſpött und Gelächter gemacht," dieſen für wenig oder nichts geachtet und geſagt, das Wild habe ja noch nicht alles abgefreſſen, ſo daß ungeachtet alles Lamentirens kaum der zehnte Theil gut gethan worden ſey. Dann werde aber auch bei ſolchen Beſichtigungen, um nur einen guten Willen zu finden, auf Koſten der Gemeinden mehr verzehrt, als man davon habe" **).

Erſt unter L. Friedrich II. begegnen wir einer geſetzlichen Beſtimmung durch welche, wenn auch nur nebenbei, die Verpflichtung zu einem Schadenserſatze ausgeſprochen wird, indem 1783 die Förſter, welche nicht durch fleißiges Wegſchießen allen Wildſchaden verhüten, mit allenfallſiger Schadenserſetzung bedroht werden. Ebenſo leiſtete Wilhelm IX. (ſeit 1803 Kurfürſt) ſtets Erſatz für den Schaden, welcher durch das Wild geſchah, nur knüpfte man immer mehr eine ſolche Bewilligung an den Nachweis, daß der Schaden in Folge eines übermäßigen Wildſtands erfolgt ſey. Hierdurch wurde natürlich der Erſatz ſehr zweifelhaft, da einerſeits ein ſolcher Nachweis oft ganz unmöglich iſt, andererſeits aber auch keine ſichere

---

*) Lünig, Reichs-Archiv. P. sp. II. Cod. Aug. P. II. p. 62.

**) Unter Kurfürſt Friedrich III. von der Pfalz († 1576) klagten die Unterthanen, wenn auch der Fürſt „die Kläger vertröſte, er wolle hinkommen und ſehen wie es ſtund und ihnen helfen, ſo wären die Förſter und Jäger zuvor da und ſcheuchten das Wild und verjagtens, daß er keins da fänd." Häuſſer Geſch. der Pfalz II. 84 u. 85.

Norm über das Maß und Uebermaß gegeben werden kann, indem dieſes — nach dem Urtheile der erfahrenſten Waidmänner — von mannichfaltigen je nach den Oertlichkeiten und deren Zuſtänden wechſelnden Verhältniſſen abhängt, ſo daß zuletzt die ſicherſte und gewiß auch wahrſte Entſcheidung darüber ob ein Wildſtand übermäßig ſey, nur durch die feſtgeſtellte Thatſache des wirklich ſtattgefundenen Schadens gewonnen werden kann, und man muß darum die königlichen Worte Friedrich Wilhelm des III. von Preußen anerkennen, welche derſelbe in einer Kabinets-Ordre vom 30. Sept. 1827 ausſprach: „Uebermäßig oder nicht, ſo ſind doch die benachbarten Acker- und Wieſenbeſitzer nicht verpflichtet, ihre Felder und Wieſen, ohne Entſchädigung von den Hirſchen und Schweinen der Jagdberechtigten verwüſten zu laſſen!“

Das Großherzogthum Heſſen erhielt bereits 1810 ein Wildſchadensgeſetz, welchem ſpäter noch mehrere Erläuterungen folgten *). Kurheſſen entbehrte dagegen ein ſolches, und nur durch die Praxis der Gerichte hatte ſich auch hier die Verbindlichkeit zum Schadensersatze feſtgeſtellt **).

Jetzt aber nach der Zurückführung des Jagdrechts auf den Grundbeſitz iſt die rechtliche Bedeutung des Wildſchadens weggefallen und zugleich das einfachſte Mittel zu deſſen auch thatſächlicher Beſeitigung gefunden worden.

---

*) S. Eigenbrodt, Handbuch der großh. heſſ. Verordnungen III. 300 u. 314 u. IV 10 u. 104.

**) S. die treffliche Ausführung Pfeiffers „von der Verbindlichkeit der Jagdberechtigten zum Erſatze des den Grundeigenthümern zugefugten Wildſchadens“ in ſeinen Praktiſchen Ausführungen rc. III 91 — 121. Auch die Reichsgerichte haben häufig dieſe Verbindlichkeit anerkannt. S. z. B. v. Moſer's Forſtarchiv XVI. 133.

Neunter Abſchnitt.

Jagddienſte, Lager, Aßung etc.

Die Jagddienſte *) gehörten unſtreitig zu den den Landmann am ſchwerſten drückenden Frohnden, weil bei ihnen das wenigſte Maß und die größte Willkür herrſchte. Sie waren aber auch ſehr vielfältig. Der Bauer mußte das Jagdzeug aus den Jagdhäuſern ab- und zurückführen; Hunde leiten; zum Treiben des Wilds dienen und daſſelbe einſtellen helfen: das erlegte Wild heimführen; Wildhecken machen; Schneiſen und Pirſchwege hauen; Remiſen auspußen ꝛc Wie ſchwer die Laſt der Jagddienſte auf dem Bauer lag und mit welcher Rückſichtsloſigkeit, mit welcher grauſamen Härte dieſelben nicht ſelten gefordert wurden, das ſchildert in einfachen aber ergreifenden Worten ein Mann, deſſen Zeugniß gewiß um ſo gewichtiger iſt, als er ſelbſt Jagd- und Gerichtsherr war, — Otto von der Malsburg zu Elmarshauſen, als er 1644 über den Zuſtand des Landes an ſeine Fürſtin berichtete und Vorſchläge zur Hebung deſſelben machte: „So dann ich Gewiſſens halber unangedeutet nicht laſſen kann, daß um eins Haſens oder Fuchſes willen, ein ganzen Tag etzliche Hundert Menſchen in der großen Kälte und tieſeſten Schnee der maßen ja wohl 4, 5 vnd 6 Wochen continuirlich travalliirt und anſtatt der Hunde gebraucht werden, daß es einen Stein erbarmen möchte, wie viel alten Leuten und Kindern ihre Glieder verfroren, daß ſie ihr Lebelang damit zu thun haben. Ob nun ſolches vor Gott am jüngſten Gerichte, da der geringſte Bauer ſo viel als der größte Monarche, ſo jemals die Sonne beſchienen gilt, von einer chriſtlichen Obrigkeit verantwortet werden könne, ſtelle ich an ſeinen Ort, vnd mag wohl ſolch ungebührlich unzeitiges Jagen der Landſtraſen Haupturſachen eine ſeyn." Zu dieſen ſchon an und für ſich mit den Dienſten verknüpften Härten und Mißbräuchen kam häufig noch eine Rohheit und Brutalität, die ſich kein Gewiſſen daraus machte, den armen Bauer zu ſchinden und zu quälen, weil ſie ihn geringer achtete, als den Hund,

*) Man kann es nicht ohne Lächeln leſen, wenn Juriſten die Jagddienſte als eine ſolche Frohn darſtellen, welche zum höchſteigenen Vortheile des Bauers geſchehe, denn — das iſt ihr Schluß — es liege zu ſehr in deſſen Intereſſe, daß die Ueberzahl des Wilds gemindert werde. S. z. B. Thomas, Fuld. Privatrecht II. 349.

welchen er leiten mußte. Manches anſchauliche Bild ſolcher kleinen Tyrannen könnte ich vorführen, denn ſie waren nicht ſelten. Was einſt Gottfried von Hatzfeld zu ſeinen Bauern ſagte: „Ihr ſollt ſo gehorſam ſeyn, daß ihr vor mir niederfallen und mich als einen Gott anbeten ſollt,“ war keine einzelne Stimme. Johann v. Derſch, der wenig ſpäter, in der Mitte des 16. Jahrh. lebte, hatte einſtmals die Bauern von Schreuſe zur Jagd aufgeboten. Heftig bis zur Berſerkerwuth entflammte auch jetzt ſein Jähzorn als ein Bauer nicht ſogleich erſchien, weil ſeine Frau im Wochenbette lag. Mit den Worten: „Böſewicht, willſt du heraus!“ ſchlug er ihm das Fenſter ein und als der Bauer darauf rief: „Junker, im komme ja, euer Vater hat's ſo nicht gemacht,“ ſchoß der Wütherich ſeine Büchſe auf ihn ab und verwundete ihn ſchwer. Als er ein andermal einem Bauer von Viermünden befahl einen Brief in die Gegend von Soeſt zu tragen und dieſer es ohne Lohn nicht thun wollte, ließ er ihn in Ketten ſchlagen und drei Tage liegen bis er gefügig wurde. Den Schultheißen von Viermünden warf er in den Thurm und entließ ihn nicht eher bis er 30 fl. Löſegeld gelobt, worauf dieſer Haus und Hof verließ und einen Monat lang herumſtreifte, bis endlich der Junker bewogen wurde von ſeiner Forderung abzuſtehen. Am Sonntag vor Chriſttag 1553 verwundete er im Pfarrhauſe zu Viermünden des Schultheißen Knecht ſo gefährlich, daß dieſer am nächſten Tage verſchied. Mit eiſerner Härte zwang er ſeine Bauern zu allen Dienſten und pfändete ganz nach Willkür. Auch in ſeiner pfälziſchen Herrſchaft Webelsberg brachte er durch ſeine Quälereien die Bauern ſo ſehr in Verzweiflung, daß der größte Theil Haus und Acker ſtehen ließ und auswanderte *). „Ihr Bauern ſeit nicht werth, daß ihr Fiſche freſſet; Kohl ſollt ihr freſſen!“ rief 1596 Reinhard v. Gilſa, als er der Gemeinde Zimmersrode ihren neu angelegten und mit Fiſchen beſetzten Feuerteich wegnahm. — Als die Bauern zu Haſel 1597 den v. Baumbach eine Flachsarbeit verweigerten, weil es eine Neuerung ſey, überfielen dieſe um Mitternacht das Dorf, durchſuchten die Häuſer mit brennenden Strohwiſchen und führten einige, welche ſie fingen, nach Rentershauſen. Selbſt L. Wilhelm IV. klagt 1576, daß manche von der Ritterſchaft „ihre Hinderſaſſen dermaſen behandelten, als ob es Wenden oder Sklaven wären und als ob ſie

*) Ueberhaupt gewährte Johanns Leben ein trauriges Bild von der ſittlichen Verwilderung des damaligen Adels. Im J. 1553, wo Johann als mansfeldſcher Rittmeiſter in Holzminden ſtand, beraubte er mehrere Wagen mit Gütern von Antwerpen, die er zum Theil in ſeiner väterlichen Behauſung zu Battenberg verbarg, wo ſie bei einer Hausſuchung aufgefunden wurden, und ſpäter ermordete er ſogar ſeinen Mitganerben Johann v. Viermünden, in Folge deſſen, nachdem er landflüchtig geworden, das peinliche Gericht 1566 die Mordacht über ihn ausſprach.

vitae et necis potestatem über ſie beſäßen. Etliche unter ihnen hätten vor wenig Jahren ſehr alte beinahe 80jährige Männer um geringer Urſachen willen in Thürme und Stöcke geworfen und unerhörter Weiſe mitten im Winter mit kaltem Waſſer begießen laſſen, ſo daß dieſen armen Menſchen Zehen und Füße erfroren ſeyen" *) Ebenſo beſchweren ſich auf dem Landtage von 1583 die Landgrafen, daß die Ritterſchaft ihre Hinterſaſſen nicht nur mit neuen Dienſten und Zinſen belege, ſondern auch dränge, von ihren eigenen ererbten Gütern, wovon ſie von Alters nur ein Genieß und verordnet leicht Geld gegeben, den zehnten, ja wohl den fünften Pfennig zu erlegen. Arbeiten, deren früher keine geleiſtet worden wären, zum Hans, beim Flachs (Wein-, Bier- u. a. Fuhren nicht zu gedenken), würden jetzt ihren armen Unterthanen auferlegt. Ja man verlange ſogar beim Einzug derſelben Zuſage nach Gelegenheit des Herrn wieder abzuziehen und über dieſe und andere Sachen keine Klagen anzubringen, was gegen die landesfürſtliche Obrigkeit ſey. Ja ſie borgten ſogar große Summen von ihren Unterthanen und zahlten dieſelben trotz der Verſchreibungen nicht wieder **). — So machten es die Herren, und daß es die Diener nicht anders, daß dieſe es meiſtens noch ärger trieben, das iſt eine zu gewöhnliche Erſcheinung, als daß es dafür Belege bedürfte. Deshalb ſchärfte L. Wilhelm IV. 1567 auch ſeinem Jägermeiſter ein, „auf die Jäger ein ſcharfes Auge zu haben, daß ſie keine ungeräumte Händel mit Schlägerei und dergleichen vornehmen und die Armen Unterthanen mit Abnehmung Gelds für die Dienſte oder ſonſt in andere Wege, wie die Namen haben möchten, wider Billigkeit nicht bedrängten oder ihnen ſonſt muthwilligen Schaden zufügten." Am meiſten klagte man in dieſer Hinſicht über die Diener des L. Ludwig V. von Heſſen-Darmſtadt, deſſen Jäger die Bauern auf alle Weiſe mißhandelten. Vor allen war der Oberjägermeiſter Georg Bernhard v. Hertingshauſen der allvermögende Quäler, von deſſen Härte und Habgier Wilhelm Buch nicht genug erzählen kann. L. Ludwig hatte den darmſtädter Wald umzäunt und ließ alles Wildpret hinein treiben. „Hierzu — ſagt Buch — iſt trefflich gut geweſen Georg Bernhard von Hertingshauſen, ſo von Kind auf am fürſtlichen Hofe zu Darmſtadt erzogen worden. Dieſer hat als Nimrod, wenn ihm die Dorfſchaften nicht zu Willen ſeyn wollten, dieſelben geſtraft mit Kraut, Rüben, Hühnern, Gänſen, Bienen, Erbſen, Aepfel und Frucht, auch mit Heu und Stroh, mit täglichen Fuhren zu ſeinen Bauten; die Schäfer mit Hämmeln, Schafen, Lämmern und Wolle; item mit Flachs, Leinen, Tuch ꝛc.; die Schinder mit Leder und

*) v. Rommel, Heſſ. Geſch. V. 256.
**) Daſ. S. 260.

Hundsfellen, Licht und Schmeer ꝛc. Wer bei ihm in ſeiner erkauften Mühle nicht mahlen wollte, dem drohete er, bei der Jagd wieder zu gedenken; auch leitete er den andern Mühlen das Waſſer ab. Solches iſt alles wohl und adelig gehandelt. Auch im Fürſtenthum Heſſen mußten ihm die Unterthanen viele Malter Eicheln aufleſen, Kraut und Rüben ſteuern, womit er oft 8—10 Ochſen mäſtete und ſie zu Geld machte. Hierdurch wollte er ſeinen Adel reich und groß machen". Auch nahm er beſondere Geſchenke; ſo von Biebesheim einen vergoldeten Becher, von Pfungſtadt 200 fl. ꝛc.

Um ſo mehr wird dagegen L. Georg II. gerühmt, der ſtreng darauf ſah, daß die Seinigen keinen ſeiner Unterthanen mißhandelten. Deſſen ungeachtet kamen derartige Fälle vor. Schon 1632 hatte er ſich mit Entſchiedenheit gegen die hohen Strafen erklärt, welche ſeine Beamten für geringe Fehler und namentlich für die Verſäumung der Jagddienſte erkannten, als er 1633 erfuhr, wie bei der Sommerjagd ſeine Jägermeiſter die Bauern dergeſtalt geprügelt hätten, daß einer derſelben an den Schlägen geſtorben ſey. Da jedoch alle Beamten behaupteten, nichts davon zu wiſſen, wurde die Mahnung, ſich ſolcher Dinge zu enthalten, unter Androhung ſtrenger Strafen wiederholt, denn der Fürſt wolle „ſeinen armen Unterthanen einen beſſern Schutz" verſchaffen.

L. Moriz hatte einen Meiſterjäger Stephan Schich, welcher der Schrecken der Dienſtleute war. Als einſt ein Bauer im Treiben etwas zurückblieb, ſchoß er ihm eine Ladung Schrot in den Leib; als ein Bauer mit den Hunden ſich verſpätete, hieb er ihm ein Ohr ab; einem andern ſchlug er den Kopf entzwei ꝛc. Erſt als er auch dem Landgrafen fluchte, kam er 1616 in Unterſuchung.

Wie hart man die Säumigen ſtrafte, zeigt ein Beiſpiel von 1591, wo die beiden Gemeinden Allendorf und Berne (im weſtlichen Amte Homberg), weil ſie bei einer Jagd am Beiſenberg (unfern Melſungen) nicht erſchienen waren, in eine Buße von 80 Thlr. verurtheilt wurden.

Die L. von Heſſen-Rotenburg beſtimmten 1644, daß abwechſelnd die Hälfte der aus 134 dienſtbaren Männern beſtehenden Mannſchaft des Amts Rotenburg jeder Zeit zu Schwein- und Wolfsjagden bereit ſeyn ſollte und ſetzten für den Ausbleibenden 8, für den Nachläſſigen 4 Alb. als Buße an.

Als die Unterthanen im Oberfürſtenthum beſonders bei den Wolfs- und Fuchsjagden ſich ſehr ſaumſelig bewieſen und es ſich zeigte, daß dieſes vorzüglich an den Schultheißen liege, erließ L. Georg II. 1649 (2. Jan.) einen ſcharfen Befehl und bedrohte jedes Ausbleiben dieſer mit einer Strafe von 10 fl.

Die erſte Jagddienſtordnung erließ L. Wilhelm VI. im J. 1665, in welcher der Dienſt mehr geregelt, den Mißbräuchen von

Seiten der Beamten vorgebeugt und die Befreiungen genau begränzt wurden.

Den verderblichen Einfluß, welchen das Uebermaß der Dienſte auf den Wohlſtand des Landmanns hatte, erkannte zuerſt L. Moriz, er war es wenigſtens der zuerſt daran dachte, dieſen Uebelſtande auf dauernde Weiſe einigermaßen abzuhelfen. Es galt ihm zunächſt die Ablöſung der übernächtigen Dienſte. Schon 1597 ſchloß er deshalb mit den Aemtern Ziegenhain, Neukirchen und Schönſtein, ſowie den Gerichten Oberaula und am Spies einen Vertrag, worin er ſagt: er habe gefunden, daß die armen Unterthanen mit den übernächtigen Land- und Ausfahrten zu ſeinen Bau-, Jagd-, Frucht-, Wein- und Bier- und unzähligen andern Fuhren dergeſtalt beſchwert ſeyen, daß es ihnen für die Länge ſchwerlich zu ertragen und ſie darüber endlich in äußerſte Armuth und Verderben gerathen müßten, wenn nicht bei Zeiten vorgebeugt werde. Er habe aus chriſtlichem Gewiſſen und aus Liebe zu ſeinen Unterthanen nicht unterlaſſen können, auf Erleichterung und darauf zu denken, daß dieſelben ihre häuslichen Arbeiten beſſer abwarten könnten und es für das Beſte erkannt, dieſe Dienſte in Geld, und zwar jeden jährlich zu 4½ fl., zu veranſchlagen. Die ganze Summe betrug 904½ fl. Aehnliche Abkommen wurden auch mit andern Aemtern und namentlich mit denen zu Homberg, Sontra ꝛc. getroffen. Wie ernſtlich es dem Landgrafen war, beweiſt ein Schreiben von 1598 an ſeinen Kammermeiſter: „Ich höre — die armen Leute klagen, daß man ſie um unbilligen Lohn zwinget zu fahren, item in Meiereien, daß ſie mehr den Meiern, als dem Fürſten jemals dienſtbar ſeyn müſſen; ſchneidet mich nicht wenig in's Herz und kann mir mit drei oder vier Worten nicht ausgeſchwatzt werden. Non nobis sed domino in altissimis serviendum est. Doch gebe ich euch die wenigſte Schuld; allein habt ihr mich im Herzen lieb, und fürchtet ihr euch aus Liebe vor mir als euerer Obrigkeit, ſo verſchafft, daß mein Intent mit den Dienſten erhalten und nicht ſchimpflich hintertrieben werde. Nam quod subditi ex amore principis faciunt..., duplum reverentia sua eidem restituunt."

Andere Gründe bewogen L. Ludwig V. von Heſſen-Darmſtadt in der Obergrafſchaft zu einem ähnlichen Schritt, nämlich weniger das Wohl des armen Unterthanen, als der Mangel des Geldes. Es war lediglich eine Finanzſpekulation als derſelbe 1615 von der Cent Dornberg verlangte, daß ſtatt der gewöhnlichen Frohndienſte für den Mann 2½ fl., für das Pferd 5 fl. gezahlt werden ſollten; da ihnen aber die Hauptfrohnden nicht abgenommen werden ſollten, nahmen ſie Anſtand darauf einzugehen. Dennoch wurde die Verwandlung der Dienſte in Frohngeld 1617 durch die ganze Grafſchaft eingeführt, obwohl zuerſt nur auf gewiſſe Jahre. Wil-

helm Buch erzählt hiervon: „Nach dem neuen Jahr (1618) iſt das Frohngeld angegangen und damit Hertingshauſen als Oberförſter und Jägermeiſter des Frohngelds halber in ſeiner Haushaltung nicht gehindert werde, hat er bei L. Ludwig praktizirt, daß in jedem Dorf im ganzem Lande ein Haſenheger geordnet worden, ſolche hat er auſtatt der Bauern beneben den Förſtern brauchen können, wie zu ſehen an ſeiner Mühle beim Waſſerbett, welches ſie in 4 Tagen gemacht und das er ohne 300 fl. ſonſt nicht hätte machen können. Das läßt man einen praktizirischen Junker ſeyn; zuvor aber hat er die Bauern mit dem Jagen und Holzmachen hierzu brauchen können, welches ſie ihm nicht abſchlagen dürfen".

Weiter ging ſchon L. Wilhelm V von Heſſen-Kaſſel, der ſich 1629 entſchloß die ſämmtlichen Jagddienſte in eine billige Geldrente zu verwandeln. Alle Gerichte wurden aufgefordert ſich darüber zu erklären. Leider war aber der damalige Zuſtand des Landes ſchon ſo traurig, daß alle, ungeachtet ſie die wohlmeinende Abſicht ihres Fürſten und die für ſie daraus hervorgehenden Vortheile dankbar anerkannten, einſtimmig erklärten, unter den jetzigen Verhältniſſen würde es ihnen eine Unmöglichkeit ſeyn, auch den kleinſten Betrag an Gelde zu entrichten, denn Jahre gingen hin, ohne daß ſie einen Thaler in die Hand erhielten. Das Gericht Pfieſe (im A. Spangenberg) erklärte namentlich: „Indem dann uns armen Leuten zum Beſten gnädiglich begehrt worden, jährlich ein gewiſſes Geld, die Jagden davon zu beſtellen, zu entrichten, alles zu dem Ende, damit wir mit den Jagddienſten verſchont und unſerm Ackerbau und Hausarbeit, ſoviel beſſer obliegen und vorſtehen möchten, ſo daß wir dann J. F. G. Wohlmeinung gegen uns arme Leute hieraus genugſam ſpüren und nichts lieberes wünſchen möchten, als daß es mit uns armen Leuten alſo beſchaffen, damit ſolchs furderlichſt effektuirt werden könnte. So iſt es doch aber, welches Gott im hohen Himmel und E. F. G. geklagt, an dem, daß uns dieſes vor Gott und aller Welt unmöglich, denn nachdem wir in dieſem langwierigen Kriegsweſen mit allerhand vielfältigen Durchzügen und hochbeſchwerlichen Garniſonen überhäuft, iſt es mit uns armen Leuten ſo weit kommen, daß wir mit unſerm armen Weib und Kindern in dieſen mißfälligen theuern Zeiten nicht das liebe Brod, weniger auch faſt J. F. G. die gebührende Zinſen entrichten und der mehrere Theil unter uns die wöchentliche Kontribution vor anderer Leute Thüren mendicatim kolligiren und zuſammen ſuchen muß. Dieweil dann E. F. G. unſere kundliche Armuth und Unvermöglichkeit leider mehr als zuviel bewußt und uns deshalb die oben erwähnten begehrten Jagdgelder zu dieſer betrübten Zeit zu Wege zu bringen unmöglich, als bitten wir in aller Unterthänigkeit, J. F. G. uns mit den angeforderten Jagdgeldern gnädiglich verſchonen und die Jagden hinfüro alſo anſtellen wollten, damit

wir ſolche ertragen können, ſind wir erbötig, uns nicht anders nochmals wie zuvor als arme Hunde auf den Jagden gebrauchen zu laſſen". So ſcheiterte die Abſicht Wilhelms V. gänzlich.

Nach einem ſchon 1665 gemachten vergeblichen Verſuche, die Jagddienſte des Amts Rotenburg in eine jährliche Geldrente zu verwandeln, glückte es 1671 dem L. Ernſt von Heſſen-Rotenburg einen Vertrag zu Stande zu bringen, wodurch er dem Amte für jährlich 300 fl. die Dienſte bei den Sommerjagden erließ. Als Grund dieſer Ablöſung wird angegeben, daß nicht nur dieſe Jagd gerade in die Zeit der Erndte falle, und der Bauer häufig dadurch verhindert werde, ſeine Früchte einzubringen, ſondern auch die Wildfuhr dieſer Gegend durch den benachbarten Adel ſo ſehr verdorben ſey, daß die Jagd die Koſten nicht mehr abwerfe (!).

Am drückendſten blieben jedoch die Wolfsjagddienſte, die ſogar von den Beamten zu mancherlei Erpreſſungen benutzt wurden, indem ſie ähnlich wie die Priſtafs im ſüdlichen Rußland die Peſt einbrechen laſſen um einzelne Dörfer durch Abſchließen zu Geſchenken zu zwingen — Wölfe ſpürten, wo keine vorhanden waren. L. Georg II. erließ deshalb 1642 ein Ausſchreiben. Es ſey ihm geklagt worden, ſagt er darin, daß ſeine Forſtbedienten und Jäger die Unterthanen öfters und wenn es nicht von Nöthen mit den Wolfsjagden ſehr hoch beſchwerten, indem ſie manchmal verſchiedene Aemter und Gerichte an Sonn- und Feiertagen aufböten und die Ausbleibenden zur Strafe ſchrieben, auch von ihnen Geſchenke annähmen. Nicht weniger ließen ſie die Unterthanen oft lange vergebens warten, und ihr Hausweſen zu ihrem großen Schaden verſäumen. — Man hätte dieſe Dienſte zum Wohle des Landmanns leicht aufgeben können, da nach dem 30jährigen Kriege die Wölfe von Jahr zu Jahr mehr ſchwanden, ſtatt deſſen aber ſuchte man ſie in Geld zu verwandeln, und man ging von Seiten der Pflichtigen, ſo hart es an und für ſich auch war, doch um ſo lieber darauf ein, als man darin ein Mittel zu finden hoffte, ſich den Erpreſſungen und Quälereien der Beamten zu entziehen. Dieſer Abkauf der Wolfsjagddienſte begann zuerſt in dem darmſtädtiſchen Oberheſſen, wo dieſe Dienſte auch auf den Städten laſteten, was in Heſſen-Kaſſel nicht der Fall war. Schon 1650 befreite L. Georg II. die Stadt Alsfeld in Anſehung ihrer ſtandhaften Treue von den Wolfsjagddienſten. Das Gericht Krainfeld erhielt dieſe Freiheit 1656 gegen 112 Thlr. auf 10 Jahre, 1665 für 250 Thlr. auf weitere 10 Jahre, und 1675 für 400 fl. auf weitere 11 Jahre. Dem Amte Battenberg wurde 1660 dieſelbe Vergünſtigung gegen die Uebernahme der Fuhr der Wolfsjagdzeuge in die benachbarten Aemter zu Theil, dem Gerichte Burghards 1668 gegen etliche Fuhren nach Frankfurt auf gewiſſe Zeit; die Stadt Kirdorf kaufte dieſen Dienſt 1700

Digitized by Google

mit 700 fl. ab ꝛc. Auf dieſe Weiſe bildeten ſich hier ſehr verſchiedene Verhältniſſe, die ſich jedoch ziemlich dahin einigten, daß für jeden eine jährliche Abgabe entſtand. Ungeachtet der Wolf eine immer ſeltenere Erſcheinung wurde, ſo daß man 1715 verſichern konnte, ſeit 20 J. im Oberforſt Romrod keinen geſehen zu haben, ſo blieb nicht nur die Steuer, ſondern es wurde eben im J. 1715 ſogar befohlen, auch mit denjenigen Dörfern noch zu unterhandeln, welche den Dienſt noch nicht abgelöſt hätten. Vergebens beſtanden viele auf der Belaſſung beim Naturaldienſte, die Steuer wurde allgemein eingeführt und in Oberheſſen auf 10—20 Alb., in der Obergrafſchaft auf 1 Thlr. für die Perſon feſtgeſetzt und 1734 dahin geregelt, daß in Oberheſſen 10 Alb. und in der Obergrafſchaft 3 fl. gegeben werden mußten. Als man ſich darüber beſchwerte, erwiderte man, da jetzt die Wölfe vertilgt ſeyen, könnten den Dienſt die Unterförſter beſorgen und die Unterthanen das Geld ſchon an den Kleidern ſparen.

Während dieſe Steuer in der Obergrafſchaft bereits wieder beſeitigt war, beſtand ſie im Oberfürſtenthume noch fort und wurde hier erſt 1813 mit andern Jagddienſtgeldern für ablösbar erklärt *). Auch in Heſſen-Kaſſel waren 1720 die Wolfsjagddienſte in eine Geldabgabe verwandelt worden, die man jedoch auf Antrag der Stände ſchon 1734 wieder fallen ließ.

Durch einen Erlaß vom 13. November 1714 hatte L. Ernſt Ludwig die Wildzaunsdienſte aufgehoben und ſtatt deren eine jährliche Steuer von 600 fl. eingeſetzt, von welcher die Wildzäune wieder in Stand geſetzt werden ſollten. Dieſe Steuer betrug im A. Jägersburg jährlich für jeden Bauer ½ Thlr., auf jede Wittwe und jeden Beiſaſſen 15 Alb. und auf jedes Stück frohnbares Vieh ¼ fl. Nachdem aber die Zäune hergeſtellt, blieb dennoch die Steuer, blieb auch als die Zäune wieder zerfallen waren, ja ſie blieb auch da noch, als man ſogar von den Zäunen nichts mehr wußte — bis 1813, wo endlich die Wildzaunsgelder aufgehoben wurden.

Ueberhaupt haben die Einwohner des Fürſtenthums Heſſen-Darmſtadt mit ihren Dienſtablöſungen wenig Vortheile gewonnen, denn die Freiheiten, welche man ihnen gewährte, waren mehr Schein als Wirklichkeit. Schon 1655 beſchied man die Unterthanen im Oberfürſtenthum, als ſie ſich hin und wieder weigerten die Schneiſen aufzuhauen, daß dieſe Dienſte zu den gehenden Jagddienſten gehörten, welche man bei der Feſtſtellung des Frohngelds ausgeſchloſſen habe. Noch mehr trat dieſes aber unter der Regierung des L. Ernſt Ludwig hervor. Man höre die Klagen der Unterthanen: Ungeachtet ſie Frohngeld zahlten, müßten ſie dennoch Dienſte thun.

*) Eigenbrodts Handbuch der großherz. heſſ. Verordnungen II. 268.

Früher wären die Remiſen durch die Jäger und Forſtbedienten geputzt worden, ſeit 3 Jahren müßten ſie dieſes und zwar jährlich zweimal thun und das nehme allein in den Feldern von Arheiligen, Erzhauſen und Weiterſtadt 2 — 3 Wochen hinweg. Jeder Ausbleibende müſſe für den Tag ½ fl. Strafe erlegen. Früher hätte man für das Ab- und Aufhängen der Zeuge auf dem Zeugboden zu Kranichſtein Brod und Bier gereicht, jetzt aber nicht mehr, obwohl der Säumige in ½ fl. Strafe verfalle. Um das Wild nach Frankfurt zu ſchaffen, habe man einen eigenen Fuhrmann zu Meſſel gehabt, jetzt aber müßten es die Bauern zu Dienſt thun, und als man ſich deshalb auf den Frohnvertrag berufen, habe man mit Strafen geantwortet. Sie mußten Jäger und Hunde fahren, auch viele andere Fuhren thun, Alleen und Schneiſſen hauen, und Schneiſſenbrücken bauen. Sie müßten die von den Zeugen abhanden kommenden Wildleinen bezahlen. Wollte der Förſter einige Haſen ſchießen, nähme er 2—3 Bauern mit, welche ihm folgen und die geſchoſſenen Haſen tragen müßten ꝛc.

Doch der größte Unfug wurde mit dem ſ. g. Hauptwolfsjagden getrieben. Nach dem Frohngeldvertrage waren nämlich dieſe Jagden die einzigen, für welche auch ferner noch der Dienſt in Natur geleiſtet werden ſollte. Dieſes benutzte man nun als Mittel zu den ſchmählichſten Erpreſſungen: alle Jagden wurden als Hauptwolfsjagden ausgeſchrieben, obwohl Niemand an einen Wolf dachte. Wer nicht mit wollte, mußte ſich abkaufen und um die Leute um ſo eher zu einem Abkaufe zu drängen, legte man die Haltſtatt gewöhnlich in ein anderes Amt. Auch die wegen ihres Alters oder ſonſt für ihre Perſon von den Jagddienſten Befreiten klagten, daß die Forſtbedienten ſie theils mit Gewalt, theils durch Liſt wieder heranzögen. Für die gehenden Dienſte ließen ſich dieſelben von den Wohlhabenden in der Nähe von Darmſtadt 3, von den entfernteren 2 fl. zahlen, welches jährlich 2—3000 fl. ertrage. So würden nicht nur die Jagdfrohngelder willkürlich erhöht, ſondern die Laſt falle dadurch auch um ſo ſchwerer auf die Armen, die in demſelben Verhältniſſe mehr dienen müßten, als die Wohlhabenderen ſich loskauften, denn wenn auch für die Leiſtung der abgelöſten Dienſte ein Dienſtgeld verſprochen worden, ſo werde dieſes doch niemals bezahlt. Gar oft müßten die Armen trotz Froſt und Schnee halb nackt und hungrig hinaus, denn das mangelnde Brod wären ſie außer Stande ſich anzuſchaffen. Wer ausbleibe, der verfalle in ½ fl. Strafe und um dieſe Strafen zu mehren, verleſe man erſt in der Nacht, ohne vorheriges Zeichen, und wer nicht augenblicklich antworte, werde als fehlend betrachtet und unterliege der Strafe, möchte er auch den ganzen Tag hindurch ſeinen Dienſt gethan haben.

Außer jenen Fahr- und Handdienſten gab es übrigens noch

mehrere andere auf die Jagd ſich beziehende Laſten und Verpflichtungen. Dahin gehörte vor allem die Verpflichtung zum **Lager** und zur **Atzung**, nämlich das Recht des Jagdherrn für ſich, ſeine Jäger und Hunde von ſeinen Unterthanen Herberge und Beköſtigung zu verlangen. Dieſes Recht laſtete z. B. auf dem zwiſchen Heſſen und Naſſau gemeinſchaftlichen Gerichte im Hüttenberg und da daſſelbe ſich nicht wohl theilen ließ, hoben beide alle Lager der Jäger und Hunde auf und ſetzten dafür eine jährliche Geldrente ein *). Im J. 1402 erkannten die v. Eiſenbach den Landgrafen ausdrücklich das Recht der „Lager mit Luden und mit Hunden" zu Salzſchlirf zu **). Auch im Gericht Rorbach (Ludwigseck) gab man gegen Ende des 14. Jahrh. dem Landgrafen einen Hafer Zins ſtatt des Lagers: „Ouch gibet men den Habern vnßme Junghern eyn, daz man davon haldin ſol die Jegir vnſis Junghern, wan dy Yait vnſis Junghern iſt, vnd daz dy arme Lude vnbeſwerit blibin von den Yegirn" ***), obwohl dieſer Zins ſpäter wieder aufgehoben und das Lager wieder in Natur geleiſtet worden zu ſeyn ſcheint, denn in einem Weisthum von 1481 wird dem Landgrafen, das Lager mit den Jägermeiſtern, Knechten und Hunden des Jahrs zweimal zur Schweinehatz und zur Wildjagd gewieſen †) und im 16. Jahrh. noch hinzugefügt, daß alles, was in jenen beiden Jagden im Gerichte verzehrt werde, von dieſem insgeſammt zu bezahlen ſey. Auch mußte das Gericht einen Hundeſtall zu Thann unterhalten.

Wie es ſcheint war die Hundeatzung ſchon frühe in den meiſten Gerichten in eine beſtimmte Abgabe verwandelt worden, welche bald als Hundehafer, bald als Hundegeld vorkommt. Schon im 14. Jahrh. zahlte das Gericht Wetter jährlich 1 Mark Hundegeld. Zuweilen war das Atzungsrecht beſchränkt, wie z. B. im iſenburgbirſteinſchen Dorfe Ilnhauſen an der Bracht. „Item — ſagt das daſige Weisthum von 1460 — tzoge eins Herren von Trimpurg Jeger von Sluchter vnd Hungerſtein herübir vnd benachtit tzu Vlhuſen, das er nicht furter by Tage mochte komen an irn Gebote, ſo ſoll er tzu Ylhuſen yne tzyehen, vnd ſall der Jager ein Knecht laſſen vmbgeen vnd tzu den Mennern Keſe vnd Brot fordern, vnd nit mee, das ſullen yme die Menner nicht verſagen" ††).

Noch 1681 beſtimmte ein fürſtlicher Befehl im Heſſ. Kaſſelſchen, daß diejenigen Städte und Dörfer, welche durch die Jagden be-

*) Wenck II. Ukbch. S. 465. Vergl. auch Kopps Bruchſtucke zur Erläuterung der deutſchen Geſch. u. Rechte II. S. 31. Dieſe Befreiung wurde in beſtimmten Zwiſchenräumen noch oft erneuert.

**) Wenck a. a. O. 472.

***) Grimms Weisth. III. 328.

†) Daſ. S. 330.

††) Grimm III. 405.

rührt würden, für die Pferde ſowohl der Oberförſter, als ſämmtlicher reitender Jäger das rauhe Futter entweder liefern oder bezahlen ſollten.

Auch im Fuldiſchen waren ehemals beinahe alle Dörfer zur Jäger-, Hunde- ꝛc. Atzung verpflichtet, bis ſpäter dieſelbe in einen Geldbetrag verwandelt wurde *). Aber nicht blos Gerichte und Dörfer waren zu Atzung und Lager verpflichtet, ſondern auch die Klöſter und deren einzelne Höfe. Dieſe Laſt, welche eben ſowohl auf den den Landgrafen unterworfenen Landklöſtern, als auch auf dem reichsfreien Kaufungen lag **), war ſo beſchwerlich, daß ſchon frühe ſich viele bemühten von derſelben befreit zu werden. Das Kloſter Ahnaberg kaufte das landgräfliche Lagerrecht auf dem Kloſterhofe zu Weimar, unſern Kaſſel, ſchon 1219 gegen 2 Mühlen zu Melſungen ab ***). Im J. 1381 befreiten die Grafen von Ziegenhain die beiden dem Kloſter Haina gehörigen Höfe Ransbach und Rengershauſen (bei Ziegenhain) unter andern auch des „Legirs und Vberfalliz als von irer Jegir nnd Jagehunde wegen“. In derſelben Weiſe waren auch die Höfe des Kloſters Eberbach zu Bensheim, Gehaborn ꝛc. der katzenelnbogiſchen Jägerei zu Atzung und Lager verpflichtet geweſen, bis die Grafen ſie davon befreiten, welches auch durch die heſſ. Landgrafen beſtätigt wurde. Das Kloſter Merkshauſen erhielt 1489 die Befreiung vom Lager. Vom geiſtlichen Stifte Kaufungen war jene Laſt auf das ritterſchaftliche Stift übergegangen und wurde von dieſem erſt 1629 für eine jährliche Rente von 500 Thlrn. abgekauft.

Wie zuweilen Atzungsrechte auch außer dem eigenen Gebiete in Klöſtern fremder Botmäßigkeit entſtanden, ſieht man aus dem 1575 zwiſchen Heſſen und Braunſchweig geſchloſſenen Vertrage, wonach den heſſiſchen Jagdbeamten, wenn ſie vom Reinhardswalde bisweilen ins Kloſter Hilwartshauſen kommen „und nicht ferner reiten möchten und um ein Mittags- oder Nachtfutter und Mahl anſuchen würden, — daſſelbe nach Gelegenheit gutwillig mitgetheilt“ werden ſollte, nur ſolle das Kloſter zu keinem Uebermaß oder zur Unziemlichkeit nicht verpflichtet ſeyn. In einem ähnlichen Verhältniſſe ſtand das braunſchweigiſche Kloſter Bursfeld †).

Da es häufig an Hunden zur Saujagd fehlte, ſo wurden ſchon frühe die Schäferhunde dazu verwendet. Schon 1519 beſtimmte der Abt von Hersfeld, als er Reilos verſchrieb: „Auch behalten

*) S. Thomas a. a. O. I. 334.

**) Dieſes wird ſchon in der Vergleichung zwiſchen Nieder- und Oberheſſen von 1466 hervorgehoben. Kopp a. a. O. S. 36.

***) Lennep's Abhandlung von der Leihe zu Landſiedelrecht. Cod. prob. p. 761.

†) S. Näheres in Kopps Handbuch zur Kenntniß der heſſ. kaſſel. Landes-Verfaſſung und Rechte V. 374.

wir uns vor einen Hundt jerlichen, ob Scheffer da weren oder würden, zu Schweinehatz zu fordern, der uns alsdan vngeweigert, wie dan ander vnſer Leuth vns den vbergeben, gehandtreicht werden ſol". Auch Landgraf Philipp erließ zu dieſem Zwecke einen beſondern Befehl: „Nachdem wir jährlich zu unſerer Schweinehatze nicht ſoviel „Rödden", als wir deren bedürfen, zuſammen bringen können und gleichwohl viele unſerer Unterthanen Schafe und Pferde haben, denen dann gebürt Hunde zu halten, ſo befehlen wir, daß ihr jedem unſerer Unterthanen, ſo Schafe und einen Pferch hat, von unſertwegen mit ehenſt gebietet und befehlet, daß er einen ſtarken Rödden, den wir zur Schweinehatz gebrauchen mögen, halte und denſelbigen leiten laſſe. Würden oder wollten aber einer oder mehr daſſelbige nicht thun, ſollet ihr denſelben die Schäferei ganz und gar niederlegen und nicht ein einig Schaf zu halten geſtatten".

L. Moriz ſchickte gewöhnlich in der Schweinehatze einen Jägerknecht durchs Land, um dieſe Hunde ſammeln zu laſſen. In der Vollmacht, welche derſelbe 1598 erhielt, wird demſelben aufgegeben „bei den Schäfern, Metzlern und andern ſo Hunde halten, die zur Schweinehatz dienlich" — „eine Anzahl Rudden und Hunde zu ſammeln"; wer aber kleine Kötter oder überhaupt zur Jagd undienliche Hunde liefern würde, der ſollte mit 5 Hämmeln büßen. — Die Zahl dieſer Hunde erreichte gewöhnlich 200. Als man 1613 nur 160 zuſammen gebracht hatte, genügten dieſe nicht.

Auch die ſpätern Jagdverordnungen legen den Schäfern dieſe Verpflichtung auf, die auch anderwärts, wie z. B. im Fuldiſchen, hergebracht war.

Wie ſtreng man auf die Stellung der Schäferhunde zur Schweinehatze hielt, ſieht man unter andern 1567, wo ein Schäfer in Niederheſſen mit 5 Hämmeln büßen mußte, weil er keinen ſtarken Rüden hatte. Ebenſo wurden 1593 nicht weniger als 28 Schäfer aus den Aemtern Battenberg und Frankenberg, weil ſie es unterlaſſen ihre Hunde zu bringen, jeder in 5 der beſten Hämmel geſtraft. Gleiches Geſchick wiederfuhr auch vielen Schäfern in den Aemtern Gladenbach und Biedenkopf. Dieſe Verpflichtung der Schäfer ꝛc. dauerte bis in das 18. Jahrhundert.

Der Gebrauch die herrſchaftlichen Hunde den Müllern zur Fütterung zu geben, der zum Theil noch jetzt beſteht, ſcheint im Allgemeinen erſt Ende des 17. Jahrhunderts und zwar ſtatt der ſeitherigen Verpflichtung zur Maſtung einiger Schweine eingeführt worden zu ſeyn. Als dem Müller zu Kaldern 1590 2 junge Hühnerhunde verloren gingen, welche ihm der Hühnerfänger zum Aufziehen gegeben, wurde er in 10 fl. geſtraft. Im Fuldiſchen hatte man dieſe Verpflichtung ſchon im vorigen Jahrh. in Geld

angeſchlagen *). Auch Landſiedeln legte man dieſe Verpflichtung auf und ließ ſie ſich ſogar verbindlich machen jährlich eine gewiſſe Zahl von Hunden anzuziehen und dem Herrn zu liefern, wie dieſes z. B. bei dem Hofe des deutſchen Ordens zu Stedebach der Fall war **). Dieſelbe Verpflichtung hatten ebenfalls ſchon im 16. Jahrh. die Waſenmeiſter, nämlich einen oder mehrere junge Hunde aufzuziehen, zu unterhalten und auf Erfordern zur Jagd zu ſtellen.

Nicht minder waren die fürſtlichen Beamten verbunden, einen oder mehrere Hunde zu unterhalten, wofür ihnen jedoch eine Vergütung verabreicht wurde, welche unter L. Ludwig IV. jährlich in einem halben Malter partim beſtand.

Das Leinen zu den Jagdzeugen mußten die Leinweber zu einem geringen Preiße liefern. Im J. 1716 wurden in Heſſen-Kaſſel auf dieſe Weiſe 16000 Ellen ausgeſchrieben. Beinahe jedes J. brachte eine ſolche Lieferung. Auf die des A. Gudensberg kamen 1725 : 2200 Ellen, 1728 : 2084 Ell., 1729 : 500 Ell., 1731 : 1584 Ell. ꝛc.; auf die das A. Homberg 1728 : 7850 Ell., 1729 : 5650 Ell. ꝛc. Dieſes Tuch war theils 7, theils 9 Viertel breit.

Die Verfertigung ſowohl, als die Ausbeſſerung der Jagdzeuge lag den Landſchneidern ob, welche dafür in der Regel von den Jagddienſten befreit waren. Dieſe Dienſtbefreiung wurde namentlich den Schneidern der drei kaſſelſchen Aemter vom L. Wilhelm VI. ausdrücklich bewilligt.

Die Juden hatten die zu den Federlappen nöthigen Federn zu liefern, deren Zahl 1705 im Fürſtenthum Heſſen-Darmſtadt für jeden einzeln auf jährlich 1000 St. beſtimmt wurde.

Ferner wurden die Waſenmeiſter in ihren Leihebriefen verpflichtet, alljährlich je nach der Größe ihres Bezirks, 10—20 Pfund Pferdehaare zu den Garnen in's Jägerhaus zu liefern, ſowie auch Pföſche zu halten und auf Erfordern zu legen. Was das letztere betrifft, ſo wurde z. B. 1572 dem Waſenmeiſter zu Battenberg aufgegeben, „alle abſtändige Oeſer von Pferden und allem andern Vieh auf Ort und Ende im Amt Biedenkopf jetzo die Pfoſche zu legen", welche ihm durch den Förſter angegeben würden.

Endlich gehört hierher auch noch der gezwungene Ankauf des geſchoſſenen Wildprets durch die Einwohner. Im Fürſtenthum Heſſen-Darmſtadt war dieſer gezwungene Ankauf ſchon im Anfang des vorigen Jahrhunderts eingeführt und die armen Leute klagen bitter über die unmäßig geſteigerten Preiße. Und daß dieſe Klage nicht unbegründet war, ergibt ſich daraus, daß die Gemeinden jeden

*) Thomas a. a. O. I. 857.
**) Lennep. Von der Leihe zu Landſiedelrecht. Cod. prob. p. 55. S. auch Thomas a. a. O.

Haſen mit nicht weniger als fünfzehn Albus bezahlen mußten, während ſie bei dem Wiederverkauf nur 4—8 Alb. erhielten, und daß jedes Dorf jährlich 100—200 Stück erhielt. In den J. 1719 und 1720 mußten auf dieſe Weiſe Krumſtadt 100, und die Dörfer Leheim, Wolfskehl, Biebesheim und Dornheim jedes 200 Stück kaufen.

In derſelben Zeit bildete ſich ein gleicher Zwangskauf auch im Fürſtenthum Heſſen-Kaſſel aus, wahrſcheinlich aus jenem freiwilligen Erbieten einzelner Gerichte zum Ankauf des Wildes, wenn dieſes auf eine fühlbare Weiſe vermindert würde (ſ. oben S. 152), denn in gar vielen Dingen iſt das, was anfänglich nur freier Wille war, zu einer ſtrengen Verpflichtung geworden. Schon 1706 beſtimmte L. Karl 2234 St. Rothwild zur käuflichen Vertheilung an die Unterthanen. Im J. 1730 wurden 400 St. Rothwild, welche der Seulingswald geliefert, gegen 1 Alb. für das Pfd. vertheilt, und 1737 mußte Schmalkalden 200 St. übernehmen. Gewöhnlich geſchah die Vertheilung nach der Größe der Waldhuten, welche die einzelnen Dörfer beſaßen.

Zehnter Abſchnitt.

Der Wilddiebſtahl.

Der Wilddiebſtahl beginnt mit der Beſchränkung der allgemeinen Freiheit. Sobald das Wild nicht mehr nach dem natürlichen Rechte dem Beſitzer des Grunds und Bodens gehörte, ſondern als das Beſitzthum eines Dritten betrachtet wurde, alſobald mußte auch der Beſitzloſe ſich gereizt fühlen in das Recht dieſes Bevorrechteten einzugreifen. Schon im Anfang des 12. Jahrh. ſang ein Dichter:

„Die Fürſten twingent mit Gewalt
Velt, Stein, Wazzer und Walt,
Dazuo beide wild und zam;
Sie täten Luft gerne alſam,
Der muoz uns doch gemeine ſin.
Möchten ſie uns den Sunnen Schin
Verbieten, ouch Wint und Regen,
Man mueſt in Zins mit Golde wegen".

Das aus dieſen Worten athmende Gefühl von Bitterkeit über die immer mehr ſich ausdehnenden Beſchränkungen, hat, wie J. Grimm bemerkt, etwas unverjährbares. Es zieht durch alle Jahrhunderte durch und wie es ſich in den 12 Bauern-Artikeln von 1525 in der Beſchwerde, daß die Fürſten Waſſer und Wald genommen ausſpricht, ſo lebt es auch noch heute im Volke, deſſen ſchlichter Sinn ſchwer zu begreifen vermag, wie ein an und für ſich außer jedem Beſitze ſtehendes Thier, das des Bauern Acker betritt und ſich von dieſem nähret, nicht dieſem, ſondern einem andern gehören kann. Und dieſe Gedanken ſind es denn auch von jeher geweſen, welche ſo manchen braven Mann zum Wilddiebſtahle verleitet haben, der hierin nichts weniger als einen Eingriff in fremdes Eigen und ein ſein Gewiſſen beſchwerendes Verbrechen, ſondern nur die Ausübung eines alten gewaltſam entzogenen Rechtes zu erblicken vermochte.

In der älteren Zeit genügte der Erſatz des auf fremden Boden gefällten Wilds und nur wer den Erſatz nicht zu leiſten vermochte, büßte mit Gefängniß. Auch der Sachſenſpiegel ſagt noch: „Da Gott den Menſchen ſchuf, da gab er ihm Gewalt über Fiſche und Vögel und über alle wilden Thiere; darum haben wir des eine

Urkunde von Gott, daß Niemand ſein Leben an dieſen Thieren ver- wirken kann“, und ähnlich ſpricht der Schwabenſpiegel: „Kein Richter ſoll einen ſeinen Leib gar nehmen weder um Gewild, noch um Vögel, noch um Fiſch“.

Dieſe milden der Würde des Menſchen ſo ſehr entſprechenden Grundſätze erhielten den erſten Stoß durch die Einrichtung der königlichen Wildbanne. Um denſelben einen höhern Schutz zu ge- winnen, als die Volksgeſetze gewährten, fügte man zu dem Scha- denserſatze auch noch körperliche Straſen, und bezeichnete darum dieſen höchſten nur dem Könige zuſtehenden Schutz auch mit dem Namen des Königsbanns.

Ueber die in den königlichen Bannforſten üblichen Straſen geben uns die verſchiedenen Weisthümer genaue Aufſchlüſſe.

So ſagt das Weisthum des königl. Bannforſts zu Dreieich von 1338 *): „Auch deilent ſye, das eyn Faut (Vogt) von Myntzenberg dieſen vorgnt. Wiltbanne von dem Ryche zu Lehen hait, und we- ren ſall des Wiltbannes Unraidt an allen Stucken (als) hernach geſchrieben ſteit; mit Namen ſall er weren, das nymant jn dem- ſelben Wiltbanne jagen ſall, dann eyn Keyſer vnd eyn Faudt von Mintzenberg, der ſall jagen ane (ohne) Hecken und ane (ohne) Garn zu zocken (?); were darüber jaget zu den Hecken und be- griffen wirt, der hat eyn Hant verloren, und darüber ſall eyn Forſtmeiſter zu Langen richten vor dem Hayn in den vier Schirmen. Wo man einen Druher (einen Fallenſteller) begriffe oder einen Heckenjeger, dem ſall man iglichem die rechten Hant abeſlagen, eynem Luszer den rechten Dumen, vnd was in ſynem Husze were vnder dem Sliffbalcken, das ſall eynes Forſtmeiſters ſin, vnd were darüber eynen Hyrtz funde, der ſall yne antworten off die neſten Wildhube, der Hubener ſall die vier Stucke, das Heubt und die Hudt antworten zu Hoffe, thede er das nit, ſo ſolle er buzen ſechtzig Schillinge geber (?) Phennynge vnd eynen Helbeling vnd eynen falen Ochſen mit offgerachten Hornern vnd mit eynem zynnelechten Tzayle (Schwanze). Weres aber eyn Hynde, ſo ſall er geben eyn fale Kuwe mit offgerachten Hornern vnd mit eyme zynnelechten Tzall (Schwanze), vnd ſechtzig Schilling Phenning vnd einen Helbeling. Vor ein Reh ſall man geben ſechzig Schilling Phenning vnd eynen Helbeling, vnd eyn fall (fahle) Geyß. Iſt iß ein Bocke, ſo ſall er geben eynen falen Bocke, ſechtzig Phennyng vnd eyn Helbeling. Were da fehet eyn Vermeyſen (wohl überhaupt kleine Vögel), der ſall geben eyn koppechte Henen vnd zwolff Hunckeln vnd ſechtzig Schilling Phennyng vnd eynen Helbeling.

*) Grimm a. a. O. I. 498.

Wo eyn Hubener funde eynen Hyrtz, eyn Hynde oder eyn Rieche (Ricke), das dan gebrochen were, da eyn Rabe ſin Heupt inne mochte verbergen vnd behalten, ane vnß (ohne daß unſeres) vorgenannten Herren Hunde die nachfolgende weren, das mag er offenberlichen heym furen, vnd mag das teylen mit ſynen Nachburen nach ſinen Eren, und ſall yme niemauts nichts darumb thun. Auch ſall ein Faut von Mintzenberg weren in den Waſſern, die inne deme Wiltbanne gelegen ſind, Spangetzauwe, Waden vnd die Kyſelgarn vnd alle vnrechte Stricke vnd Gezauwe, damit mann ſahen mag Wilt vnd Fogele vnd Fiſche". Der welcher wegen Haſenlauſens oder Fallenſtellens angeklagt würde, aber ſeine Unſchuld behaupte, ſollte dieſe durch die Waſſerprobe beweiſen: „Auch wer verlumont wirt umb luszen vnd bruhen als Recht iſt, vnd hat nun Lumonde (Leumund), wil ſich der verantworten, dem ſall man ſin Rechttage ſetzen, will er unſchuldig werden, ſo ſall man yme eynen Heynen (Hainbuchen) Knebell zuſchen ſinen Beynen vnd Armen durchſtoszen, vnd ſall yne werffen in eyn Meyſcheboden (Maiſchbüdden) von dreyen Fuder Waſſers; fellet er zu Grunde, ſo iſt er ſchuldig, ſwebet er enbore, ſo iſt er vnſchuldig, des ſall man dreywerbe (dreimal) thun" *). Aehnliche Strafbeſtimmungen enthält das Weisthum des büdinger Waldes von 1380. Auch hier wird mit Hand und Daumen, mit bunten Ochſen, Kühen und Ziegen, ſowie mit Geld gebüßt: „Unde wo ein Druwer iſt in dem Budingerwalde, der gedruwet hat (oder druet), der hat dye rechtin Hant verlorn, vnd ein Haſenlußer, oder der ein Haſen vehet in dem Budingerwalde und drumbe, der hat verwirkt ſinen rechten Dumen. Und wo auch einer jagete of dem Budingerwalde, der nicht daruf jagen ſal, den eyn Forſtmeiſter, dye Fürſter oder des Forſtmeiſters geſworn Knechte funden oder vor war gerugeten, als Recht iſt, der ſal bußen von eynem Hirze einen bunten Oſſen und zehen Phunt Penninge dem Forſtmeiſter und yedem Forſter fünf Schillinge Phennige, und von einer Hinden eyn bunte Kuwe und zehen Punt Pennige und yedem Forſter fünf Schillinge Phennige, und von eynem Rehe ein bunte Geiß, zehen Phunt Pennige und yedem Forſter funf Schillinge Pennige, und von eynem Haſen drü Phunt Pennige und yedem Forſter zwanzig Pennige" **).

Dieſelben Strafbeſtimmungen finden wir auch bei denjenigen Forſten, welche zwar nicht dem Könige gehörten, aber unter königlichen Bann geſtellt waren, z. B. im lorſcher Bannforſt. In deſſen Weisthum von 1423 lieſt man hierüber: „In demſelben Wildban dort ſoll niemand jagen oder bürſchen ahn des Biſchoffs von Mainz Willen.

*) Daſ. S. 499.
**) Daſ. S. 430.

Wers aber, daß ein Ritter queme mit bunden Kleidern, mit einem Zobelhute, mit einem Ibenbogen, mit einer ſyden Sennen, und mit Strauszzahme, mit ſilbernen Strahlen und mit Pauenſedern geſüddert und einem wyſen Bracken ahn ein ſyden Seil mit betrafften Ohren, den ſall man fördern zu ſynem Deigelt, und ſall ihn nit hindern. Wär aber jemand anders, der darinn jagte, ane des Biſchoffs Laube von Mainz, und fienge der ein Hirſch, der iſt ſchuldig für den Hirſch dry Pund pündiſcher Penninge und einen zindelſtin (zindelehtin) Ochſen, mit offrichten Hörnern, und (für) eine Hinde eine Kuhe und 3 Pfund des vorgenannten Geldes dazu; und für ein Rehe ein Geyß und 3 Pfund des vorgenannten Geldes; vor ein Bock eine(n) Bock und des vorgenannten Geldes 3 Pfund dazu; und vor ein Baummeyſe*) eine hubenrechte Henne mit 12 Hinkeln und 3 Pfund pündiſcher Penninge dazu. Wär es auch, das man einen Druher begriffe an wahrer Thate, dem ſoll man die Hand abſchlagen, und dem Stricker die Daumen. Wär es auch das ein Hübner rüget uf die Warheit, und das man wolte leucken (läugnen), ſo ſoll man dem, der gerüget iſt, ſine Dumen binden zu einander, und ſoll ihm einen Knebel durch die Pein (Beine) ſtoszen, und ſoll ihn in eine Meiſſebüden (Maiſchbüdden) voll Waſſer werfen; ſchwimmt er darüber off dem Waſſer, ſo iſt er unſchuldig; fellt er aber unter, ſo iſt er ſchuldig. Rüget ihn aber der Hübner vor dem lumit ſo ſoll er ſin Unſchuld darvor thun" **). Aehnlich ſtraft das Weisthum des rheingauer Wildbanns von 1324 mit ſalben Ochſen, ſalben Kühen, ſalben Geiſen und ſalben Hennen ***).

Nachdem auch die übrigen Forſte in den Beſitz von einzelnen Mächtigen gelangt waren, ſtellten auch dieſe ihre Wildfuhren unter Bann, obwohl einen geringern, und ſuchten dieſelben durch Strafen vor Eingriffen zu ſchützen, deren Härte mit der Zeit wuchs und häufig noch durch die Jagdleidenſchaft des Herrn geſteigert wurde, ja überhaupt um ſo willkürlicher ſeyn mußte, als dieſer zugleich Verletzter und Richter in einer Perſon war. So kam eine Zeit, wo das Wild höher angeſchlagen wurde als der Menſch. Die Gerechtigkeit wurde häuſig zur Dienerin der Rache, wenn man es überhaupt noch für der Mühe werth hielt den Wilddieb einem Rechtsſpruche zu unterwerfen. Im J. 1537 ließ der Erzbiſchof Michael von Salzburg einen Bauer, welcher einen angeſchoſſenen und in ſeinem

*) Das Weisthum des Rheingaus von 1324 nennt ſtatt deſſen eine Kolemeyſe. Die Meiſe kommt auch noch anderwärts vor. S. Lacomblet's Archiv für die Geſchichte des Niederrheins I. S. 326.

**) Daſ. I. 465. Dahl hat in ſ. Beſchreibung von Lorſch eine Erklärung der oben vorkommenden Bezeichnungen verſucht, iſt dabei aber ſehr unglücklich gefahren. So ſind ihm die Druhec und Stricker Wald- und Holzfreveler, die Maiſchbüdde eine Miſtgrube ꝛc.

***) Bodmanns rheingau. Alterth. I. S. 285.

Korne verendeten Hirſch ſich zugeeignet hatte, in die Haut deſſelben nähen und vor ſeinen Augen von den Hunden zerreißen *). Unter Kurfürſt Moriz von Sachſen wurde ein Wilddieb zwiſchen das Geweih eines Hirſches gebunden und dieſer mit Hunden in den Wald gehetzt. Noch 1666 will man in der Wetterau einen ſolchen auf einen Hirſch gebundenen Menſchen gefunden haben, der gänzlich zerfleiſcht und zerriſſen flehentlich um den Tod bat **). Unſere vaterländiſche Geſetzgebung berührt den Wilddiebſtahl erſt unter L. Philipp. Obwohl derſelbe 1540 von ſeinen Gefängniſſe aus ſeinen Räthen ſchrieb: „Die Wildſchützen ſollt ihr mit dem Thurm ſtrafen etliche Monate und welcher es zum andern mal thut, aus dem Lande jagen“, ſo ſtrafte er, nach andern Ordnungen, auf welche ſich ſeine Söhne mehrfach beziehen, doch auch mit dem Strange. Als 1533 die Wilddieberei am Burgwalde überhand nahm, ließ L. Philipp eine Anzahl Bewohner von Roſenthal greifen und ins Gefängniß werfen, welche jedoch, noch ehe er ihnen den Prozeß machen konnte, ausbrachen und flüchtig wurden. Ein Reichstagsbeſchluß von 1536 beſchränkte den Gebrauch des Feuergewehrs wegen der böſen mordlichen Thaten, Schadens und Nachtheils der Feuerbüchſen halber“. Obgleich darin des Wilddiebſtahls nicht ausdrücklich gedacht wird, ſo hatte man doch ſicher auch dieſen dabei im Auge. Auf den Grund dieſes Beſchluſſes gebot der Landgraf, daß alle Landbewohner ihre Büchſen in die Pfarrkirchen liefern ſollten, auch kein Reiſender ſollte Feuergewehr führen, und nur den Städtern wurden ihre Büchſen gelaſſen, doch mit der Beſtimmung, daß ſie dieſelben nur zum Geſellſchaftsſchießen benutzen ſollten. Die gelindeſte Strafe, welche Landgraf Philipp gegen Wilddiebe in Anwendung brachte, war die Wippe oder tratto di corda. Oben am Querbalken eines Schnellgalgens befand ſich eine Rolle, in welcher ein Strick lief, an dem die auf den Rücken gebundenen Hände des Verurtheilten befeſtigt wurden. Derſelbe wurde nun in die Höhe gezogen und plötzlich fallen gelaſſen, doch nur ſo weit, daß er ſchwebend blieb und den Boden nicht erreichte. Es war dieſe Strafe um ſo ſchmerzhafter, als der Unglückliche nur an den Armen hing und dieſe dadurch auf eine unnatürliche Weiſe rückwärts bis über den Kopf gebogen wurden ***). Außerdem ſtand am Reinhardswalde, unfern Immenhauſen, eine hohe Warte und auf dieſer drohend ein weit ſichtbarer Galgen †).

*) S. Kirchhofs Wend Unmuth S. 628.

**) H. Hofmann. Lycurg. germ. morib. informat. cap. 45, n. 9.

***) Doepler. Von Leib- und Lebensſtrafen I. 901.

†) Die Warte wurde erſt 1685 bei der Anlage der Kolonie Mariendorf abgebrochen.

Schon 1543 war zwiſchen Förſtern und Wildſchützen im Reinhardswalde ein Gefecht vorgefallen, in welchem mehrere der erſtern theils ſchwer verwundet, theils getödtet wurden. Aber noch mehr wuchs die Wilddieberei und kecker als je traten die Wilddiebe auf, ſeit L. Philipp fern von ſeinem Lande in kaiſerlicher Haft lag und ſein ſtrenger Ernſt nicht mehr gefühlt wurde. Schon 1550 fielen wieder einige Förſter im Reinhardswalde durch Kugeln der Wilddiebe nnd einer der letztern, welcher ergriffen wurde, büßte dafür mit dem Leben an jenem Galgen.

Doch auch das ſchreckte nicht. Es war ein gegenſeitiger Kriegszuſtand, in welchem man von beiden Seiten ſtets auf das Aeußerſte gerüſtet war. Bereits 1551 ſehen wir im Reinhardswalde von Neuem Blut fließen. Es war am 7. Februar d. J. als mehrere zu Roß und zu Fuß unter Führung Engelhards von der Wick in jenen Wald zogen, um auf Wilddiebe zu ſtreifen. Schon Morgens 9 Uhr ſtießen ſie bei der Schmelzhütte an der Lempe (öſtlich von Hombreſſen) auf 6 ſolcher Geſellen. Sobald man ſie bemerkte, und Junker Engelhard „Schützen her" rief, wendeten ſie um und ſtellten ſich an einem Graben bei einem „gewaltigen Eichbaum". Engelhard forderte ſie auf ſich zu ergeben, drohend, daß ſonſt keiner von ihnen mit dem Leben vom Platze kommen ſolle. Doch das war vergebens. „Steht ihr, lieben Brüder!" rief einer, „es will hie doch nit anders ſeyn, wir müſſen die Haut dazuthun". Als Engelhard entſchloſſen ſeine Büchſe auf ſie drückte, die aber verſagte, war dieſes das Zeichen zum Gefechte und von beiden Seiten wurde gefeuert. Gleich bei den erſten Schüſſen brach Engelhards Pferd zuſammen und einer ſeiner Begleiter fiel tödtlich verwundet, ein anderer fand in der Verfolgung den Tod. Aber auch von den Wildſchützen ließen drei ihr Leben. Schon lagen zwei getödtet, als auch der dritte im Springen über einen Graben einen Schuß durch den Leib erhielt. Trotzdem vertheidigte er ſich noch und erſt als ſein Verfolger ihm das Schwert auf den Kopf ſtieß, bat er um Gnade und reichte ſeine Büchſe hin. Doch auch ſeine Stunde hatte geſchlagen, denn wie die Bauern herankamen, ſchrieen dieſe: „Schlaget ihn todt, das iſt der rechte Mann", und als nun auch Engelhard rief: „ſchlaget den Schelmen todt", fielen ſie ſeines Flehens nicht achtend über ihn her und während ein Zimmermann von Veckerhagen mit der Art ihn auf den Kopf ſchlug, ſtach ihn Engelhards Knecht durch die „Kehle". Es war dieſes Liſe Machwüſte aus Münden, ein ehemaliger Landsknecht, der ſchon ſeit 10 Jahren ſich mit Wilddieberei nährte und jüngſt in Gimmte geſagt hatte, er wolle ſeine Haut an eine Wilpretshaut ſetzen. Auch der aus Junker Engelhards Begleitung Verwundete ſtarb nach 3 Tagen.

Die fürſtliche Regierung war ſofort entſchloſſen dieſen Fall

„zu einem Exempel und Abſchrecken“ zu benutzen und erließ ſchon am nächſten Tage den Befehl nach Grebenſtein, Hofgeismar und Immenhauſen am 11. April die Schöpfen dieſer drei Städte „an gewöhnlicher peinlicher Halsgerichts-Stätte“ zuſammentreten zu laſſen, um Urtheil und Recht zu ſprechen. „Wollet dieſes Gericht — ſchließt der Befehl — der Bürgerſchaft bei euch verkündigen, ob ſie wollen dem Urtheil und Recht dieſer Sachen bei ſeyn“.

Am beſtimmten Tage, „Morgens zu rechter Gerichtstagezeit“ traten die Schöpfen, 14 aus Grebenſtein (der fürſtliche Befehl hatte nur 8 verlangt), 4 aus Hofgeismar und 4 aus Immenhauſen zuſammen und der Schultheiß von Kaſſel hegte mit Hülfe des Schultheißen zu Grebenſtein das Gericht. Es war dieſes mal der eigenthümliche Fall, daß man nicht über Lebendige, ſondern über Todte zu ſprechen hatte, deren Leichen an der Stätte neben einander lagen, wo ſonſt die Angeklagten ſtanden.

Alſobald trat der fürſtliche „Fiskal und Prokurator“ vor und erhob ſeine Anklage gegen die drei Leichen, indem er erſt die Strafbarkeit des zwiefachen Verbrechens, des Wilddiebſtahls und des Mords, begründete und dann die Thathandlung erzählte, zu deren rechtlichen Beweiſung er die Ausſagen der bereits vor dem Statthalter vernommenen Zeugen dem Gerichte übergab. Erſt nachdem dieſe Ausſagen verleſen und von den gegenwärtigen Zeugen nochmals eidlich beſtätigt worden waren, fuhr der Fiskal fort, rechtfertigte die Handlung der fürſtlichen Diener als Nothwehr und ſchloß mit den Worten: Es ſeyen aus den erzählten Urſachen und der abgehörten Kundſchaft die todten Körper gleich als ob ſie noch lebten, nach Ausweiſung geſchriebener kaiſerlicher Rechte als öffentliche böſe Diebe mit mördlichen Wehren befunden, auch als offene Mörder und Landfriedensbrecher, inhalts der kaiſ. und anderer fürſtlichen peinl. Halsgerichts-Ordnungen für rechte muthwillige Frevler und Mißhändler, als Diebe, Mörder und Landfriedensbrecher zu ſtrafen und an den todten Körpern die Strafe des Rechts zu vollziehen, gleichergeſtalt, als ob ſie noch am Leben wären, andern böſen muthwilligen Buben zu einem Exempel und Abſcheue“ ꝛc.

Nachdem hierauf auf des Richters Geheiß der geſchworene Gerichtsdiener überlaut mit hoher Stimme „zum erſten, zum andern und zum dritten mal ausgerufen, ob jemand wäre, der die todten Körper vertreten oder ſich derſelben annehmen, die Klage anhören, dieſelbe verantworten, oder etwas dargegen und wider die Kundſchaft, die Perſonen oder ihre Ausſagen mit Recht vorzubringen haben wolle, das der oder dieſelben, wer die auch wären, erſcheinen und alle zuläßliche und gebürliche Nothdurft mit freier Sicherung und Geleit vorbringen möchten“, und niemand auftrat, wendete ſich der Richter an die „Urtheilsſprecher und Schöpfen“ und forderte ſie auf Urtheil und Recht zu ſprechen. „So haben

— heißt es wieder wörtlich im Protokoll — ſie die Schöpfen auf erlaubten Bedacht, das nachfolgende Urtheil und Erkenntniß gegeben".

Dieſes Urtheil iſt für jene Zeit ziemlich weitläuftig. Nachdem es die rechtlich erwieſenen Thatſachen aufgezählt und daraus nachgewieſen, daß die Angeklagten Wilddiebe und Mörder ſeyen, fährt es fort: Wiewohl nun durch den tödtlichen Abgang der Mißhändler die Strafe aufhören ſollte, dieweil aber der fürſtliche Fiskal andern zum Exempel und zur Abſcheu, auch künftigen Aufruhr und Ungehorſam und muthwilliger Unterthanen zu verhüten, dieſe todten Körper mit Recht zu verfolgen gebeten, und notorium iſt, daß nun etliche Jahre her, ſonderlichen Abweſens unſers g. F. und H. dergleichen Frevel und verfriedbrüchige Beſchädigung in derſelbigen ihrer F. G. des Orts Territorio und Wildfuhr vielfältig beſchehen, dem allein nach haben Urtheiler und Schöpfen dieſes Gerichts zu Recht erkannt (andern zum Ebenbild und Erſchreckung von gleichen Miſſethaten abzuſtehen) und erkennen zu Recht, daß die Körper der Entleibten, des Machwüſten und der andern beiden, gegenwärtig vor Gericht liegend, als Todtſchläger mit dem Schwert zu richten ſeyen und auf die Rade gelegt und als Diebe mit dem Strange und einen Galgen über ſie geſetzt, und alſo gerichtet werden ſollen".

Ob dieſes Verfahren die bezweckte Wirkung hatte, weiß ich nicht; jedenfalls war dieſe ſchnell vorübergehend, denn ſchon im nächſten J. (1552) ſah man ſich genöthigt, zum Schutze der Wildbahn Hackenſchützen in die Wälder zu vertheilen, welche unter Führung der Förſter auf die Wilddiebe ſtreifen ſollten. Auch wurden alle Feuergewehre in den nächſt dem Walde liegenden Dörfern weggenommen. Nachdem 1553 dennoch wieder im Reinhardswalde Wild geſchoſſen worden, befahl der Landgraf eine allgemeine Hausſuchung und die Verhaftung aller bei denen noch Waffen gefunden würden.

Im Jahre 1555 trieb ein berüchtigter Wilddieb von Medebach aus ſein Waidwerk in der Gegend von Frankenberg, vorzüglich an der breiten Struth, und L. Philipp befahl ihm nachzuſtellen und wenn er ſich zur Wehre ſetze oder flüchtig werde, ihm eine Kugel durch den Kopf zu jagen. Hinſichtlich des Förſters zu Gottsbüren, welcher heimlich Wildhäute verkauft hatte, ſchrieb L. Philipp 1561 den Beamten zu Trendelburg: Obwohl derſelbe verdient habe, wie ein Dieb gehangen zu werden, ſo wolle er doch aus Barmherzigkeit ihm das Leben ſchenken, dagegen ſolle er zu Gottsbüren öffentlich vor allem Volke und im Beiſeyn aller reitenden und fußgehenden Förſter des Reinhardswalds »strape de corda« erhalten, ſeines Dienſtes entſetzt und dergeſtalt ausgewieſen werden, daß er in Zukunft nicht näher, denn 6 Meilen vom Reinhardswalde wohnen ſolle.

Im nächſten Jahre (1562) wurde ein Wilddieb aus Gottsbüren ergriffen. Nachdem die Unterſuchung geſchloſſen und dem Landgrafen die Akten vorgelegt worden, fällte dieſer dahin das Urtheil. Nachdem Balthaſar Feine von Gottsbüren in ſeiner Urgicht bekannt, daß er uns eine gute Anzahl Hirſche und Wildpret heimlich in unſern Wildfuhren abgeſchoſſen und geſtohlen, ſo ſollt ihr euch (die Beamten) furderlich gen der Trendelburg auf einen namhaften Tag verfügen, auch auf die Zeit viel Leut daſelbſt hin gen Trendelburg beſcheiden und erfordern, den ermeldten Wilddieb vorſtellen und vor dem Volk, ſo zugegen ſeyn wird, demſelben öffentlich mit lauter Stimme ſagen laſſen: Wiewohl wir oft und vielmals hätten verbieten laſſen, daß uns Niemand unſere Wildbahn heimlich oder öffentlich abſtehlen, ſondern ein jeder deſſelbigen ſich gänzlich enthalten ſollte, mit dem Anhang, wo darüber einer oder mehr befunden, der uns heimlich oder öffentlich unſer Wildpret abſchießen und abſtehlen würde, daß wir den oder deme ohne Urtheil und Recht den Kopf abhauen oder die henken laſſen wollten, das dann dieſer Feine wohl gewußt und alſo wohl verdient hätte, daß er vom Leben zum Tode gerichtet würde, jedoch ſo hätten wir aus Barmherzigkeit Gnade in die Sache gewendet und verordnet, daß ihm in ihrer Gegenwärtigkeit durch den Scharfrichter strape de cordi gegeben, folgends das rechte Auge ausgeſtochen *) und ein Hirſchhorn vor die Stirn gebrannt werden ſollte. Wie ihr dann auch darauf alſobald ihm, dem Wilddieb, den Scharfrichter (welchen ihr mitnehmen ſollt) die »strape de cordi« geben, ihm das rechte Auge ausſtechen, und das Hirſchhorn vor die Stirn brennen ſollt. Wir mögen leiden, wenn Balthaſar ſeine Bürgen ſetzen kann, nach empfangener Strafe ſich hinfurter des Wildſchießens zu enthalten, daß er alsdann zu Gottsbüren wieder wohnen möge, doch daß ihm auch darbei geſagt werde, wo er mehr Wildpret ſchießen und wir das hinter ihn kämen, daß wir ihn alsdann den nächſten an einen Baum hängen laſſen wollten". Jene Strafbeſtimmung wurde ſtreng vollzogen.

Aehnlich erging es in demſelben Jahre einem auf dem Eichsfeld wohnhaften Mündenſer, welcher bei Helſa drei Hirſche geſchoſſen hatte und bei deren Abhäutung ergriffen worden war. Ohne allen Prozeß wurde er an einem Eichbaum im Eichwalde bei Bettenhauſen aufgeknüpft, ſeinen Helfern aber wurde »strape de cords« gegeben und das Hirſchhorn auf die Wange gebrannt.

Auch 1563 wurden zwölf Schützen von Kaſſel zur Verfolgung der Wilddiebe in den Reinhardswald gelegt. Acht davon ſollten

---

*) Herzog Ulrich von Würtemberg verordnete 1517, daß jedem Wilddiebe die Augen ausgeſtochen werden ſollten. Sattlers würtemb. Geſch. I. Nr. 96.

den Wald durchſtreifen, und vier während deſſen an den Pforten des Zaunes Wache halten. Nicht minder ſollte man in den Dörfern Hausſuchungen anſtellen, vorzüglich bei Chriſtian von Stockheim zu Rothweſten, der ſchon früher eine Sau geſchoſſen und durch ſeine Armuth leicht wieder dazu verführt werden könnte. Denn die Wilddiebe ſeyen nicht alle aus dem Braunſchweigiſchen. Damals wurde auch Hans v. Stockhauſen zu Wülmerſen wegen unbefugten Jagens in 30 Thaler geſtraft und den Beamten befohlen ihm 10 Rinder zu nehmen, wenn er das Geld nicht ſofort erlegen könne. Auch ſollten ſie ihm die Haſengarne nehmen und ihm ſagen, daß der Landgraf im Wiederholungsfalle „ihn beim Halſe nehmen und ſein Haus in Grund abbrechen oder abbrennen laſſen werde“.

Am 31. März 1567 verſchied L. Philipp und ſchon am 1. April erließen ſeine Söhne ein Ausſchreiben, worin ſie den Beamten die ſtrengſte Aufſicht empfahlen, „damit es beim gemeinen Manne, wie vielleicht beſchehen könne, nicht das Anſehen gewinne, als wenn die Wälder und das Wildpret nunmehr ganz preiß ſeyn ſollten“, wodurch man unwillkürlich an die alte Behauptung der Tiroler erinnert wird, daß bei dem Tode jedes Kaiſers das Wild frei werde.

Auch befahl L. Wilhem IV. ſchon am 27. Juli d. J. den Beamten am Reinhardswalde, öfters und zwar zu verſchiedenen Zeiten den Wald nach Wilddieben zu durchſtreifen. „Betreffen ſie nun die Schützen im Walde auf friſcher That — heißt es wörtlich in dem fürſtlichen Ausſchreiben — ſollen ſie dieſelbigen fangen wie die wilden Säue, auch ſobald laſſen abführen und an den Galgen, ſo auf der hohen Warte ſteht, hencken, damit des Abführens halben nicht wieder eine Disputation einfalle, wie zuvor; wenn ſie ſie aber ſonſten verdächtig und mit Büchſen gehend finden, ſo ſollen ſie ſie nehmen und gen Kaſſel in den Thurm führen“.

L. Ludwig IV. zu Marburg erneuerte 1574 die Wilddiebs-Verordnung ſeines Vaters, wonach jeder Wilddieb mit dem Strange und jeder, der mit Schießwaffen in den Wäldern betroffen werde, mit dem Thurme beſtraft werden ſollte. Auch 1578 erließ derſelbe Fürſt eine Verordnung gegen die Wilddiebe und zum Schutz der Wildbahnen, welche er 1589 wiederholte.

Um dieſe Zeit waren eigenthümliche Werber zu Augsburg, welche die ihnen übergebenen Verbrecher und darunter namentlich auch Wilddiebe, übernahmen und auf die Galeeren lieferten.

Im J. 1579 mußte ein Wilddieb, welcher einen Hirſch geſchoſſen, dem L. Georg I. in 50 Thlr. Strafe erlegen und ſchwören, wenn er wieder ſchießen werde, ſich ſelbſt einzuſtellen.

Wie noch bis heute, ſo waren es auch ehemals vorzüglich die Braunſchweigiſchen, welche die Wildfuhren des Reinhardswaldes

heimſuchten. Am groſsartigſten ſcheint dieſes jedoch im J. 1582 ſtattgefunden zu haben. Damals hatte ſich eine förmliche Bande gebildet, welche unter der Führung eines der Söhne des Zieglers zu Bonafort ſtand. Dieſer, Kurt Schlicht, nannte ſich „Hackelberg" *) und rühmte ſich, „daſs er gleich wie in Vorjahren einer am Solling, er alſo am Reinhardswalde ſein Himmelreich haben wollte." Der Aufenthalt dieſer Bande war ſtets wechſelnd. Wenn ſie den einen Tag am Reinhardswalde gejagt, jagte ſie den andern in dem kaufunger Wald und am „Belchen" (dem Söhrwald), und kurz darauf am Falkenhain (am Knüll). Je nachdem man ihr nachſtellte, wechſelte ſie ihren Jagdbezirk. Deshalb empfahl L. Wilhelm ſeinem Bruder Ludwig in Oberheſſen ebenwohl fleiſsige Kundſchaft zu halten, denn die Lücken dieſes Orts ſeyen ziemlich wohl beſtellt.

Dieſer Hackelberg war gelernter Jäger und hatte als ſolcher ſchon vielen Herren gedient; ſeinen Beinamen hatte er ſeiner Angabe nach vom Jägermeiſter des Herzogs Julius von Braunſchweig erhalten, als er in des letzteren Dienſten geſtanden. Das Volk erzählte allerlei wunderbare Geſchichten von ihm und behauptete, er beſitze einen Stein, mittelſt deſſen er ſich unſichtbar mache und den er von ſeinem „Stiefvater dem Teufel" erhalten. Im Dezember 1582 lieſs Herzog Erich von Braunſchweig die Dörfer Landwehrhagen, Lutterberg und Bonafort plötzlich durch 50 Hackenſchützen umringen und Hackelberg und einen ſeiner Hauptgenoſſen Lamphans greifen und zu Münden in's Gefängniſs ſetzen. Aber man verfuhr ungewöhnlich mild mit ihm und auch der Landgraf erklärte ſich befriedigt, als Hackelberg eidlich gelobte, den heſſiſchen Boden nicht wieder zu betreten. Doch kaum auf freiem Fuſse begann er ſein altes Gewerbe wieder. Verbunden mit Heſſen und Braunſchweigern und allenthalben Kundſchafter und Hehler habend, jagte er bald hier bald dort am Reinhardswalde, am Solling, am Harze ꝛc.

Nachdem die Bande am Solling einen Förſter erſchoſſen und darauf an einen Baum geknüpft hatte, wurde Hackelberg vor Hörter im Juli 1584 gefangen und auf den Fürſtenberg geſetzt. Seine weiteren Schickſale ſind mir unbekannt, aber wahrſcheinlich endete er mit jener That ſeine unruhige Laufbahn.

Auch im Würtembergiſchen, in Sachſen und anderwärts traten damals die Wilddiebe in Banden von 10, 15 und 20 Mann auf und ſchoſſen jeden nieder, der ſich ihnen entgegenſtellte. Einen berüchtigten Wilddieb von Hallenberg, Hans Dippel gen. Schnarbuſch,

*) Die Sage vom Hackelberg iſt alſo älter, als ſie in Weidmanns Feierabenden von v. Wildungen II. S. 3 ꝛc. ausgegeben wird, wo nach ſie ſich auf einen braunſchweigiſchen Oberjägermeiſter Hans von Hackelberg — der 1521 geboren wurde und 1581 ſtarb — beziehen ſoll.

ließ L. Ludwig IV. 1591 peinlich zu Marburg anklagen und das Gericht ſprach das Urtheil: „daß der Angeklagte öffentlich an den Pranger zu ſtellen, forters mit Ruthen aus Marburg hinaus, von da durch den Scharfrichter ohne Stäube nach Bromskirchen geführt und daſelbſt auf der Gränze nach Hallenberg auszuſtreichen und des Fürſtenthums ewiglich zu verweiſen ſey." Die Vollziehung des Urtheils erfolgte am 12. und 13. November. Nachdem Dippel aus ſeinem Gefängniß geholt worden, bot man ihm Suppe und Fleiſch an, aber er war ſo gebeugt, daß er jede Speiße zurückwies. Nachdem er noch, freilich vergebens, 500 fl. geboten, ſollte er vom Schloſſe herab nach dem Rathhauſe zur Stätte des peinlichen Gerichts geführt werden, aber da fehlte der Scharfrichter und es blieb nichts übrig, als nach Kirchhain zu ſchicken und den dortigen nach Marburg zu holen. So vergingen Stunden peinlicher Erwartung für den armen Teufel. Endlich erſchien der „Peiniger" und führte ihn hinab vor's Rathhaus, wo das peinliche Gericht auf dem Markte „unter freiem Himmel" ſaß. Hier wurde ihm das Urtheil vorgeleſen und er mußte an den Gerichtsſtab geloben und mit aufgerichteten Fingern einen gelahrten und vorgehaltenen Eid zu Gott ſchwören," niemals wieder den heſſiſchen Boden zu betreten. Sobald er hierauf einige Zeit am Halseiſen geſtanden, entblößte ihm der Henker den Rücken und führte ihn unter fortwährenden Ruthenſtreichen bis zur Pforte am deutſchen Hauſe. Hier beſtieg Dippel mit dem Henker einen Karren und zog unter einer Bedeckung von 30 Gewaffneten noch an demſelben Tage bis zum Schloſſe Wolkersdorf, wo er für die Nacht in Ketten und Feſſeln geſchlagen wurde. Schon zwiſchen 7 und 8 Uhr des nächſten Morgens wurde unter ſtarker Bedeckung nach Bromskirchen aufgebrochen, wo man beim Kirchhof auf dem Gemeindeplatze (der Einwartsſtätte) die zuſammen berufenen Bewohner der Aemter Frankenberg und Battenberg bereits verſammelt fand. Von neuem wurde dem Verurtheilten nun der Oberleib entblößt und er „mit ſtettigen unabbrüchligen Steupenſtreichen," unter denen er zweimal zuſammenbrach, ſo daß ihn die Schinder von Battenberg und Frankenberg unter die Arme faſſen mußten, bis zu dem auf der Gränze neuerrichteten Galgen getrieben, wo er wieder in das Halseiſen geſchloſſen wurde. Nachdem er hier einige Zeit geſtanden, mußten die Zuſchauer einen Halbkreis ſchließen und es erfolgte nun eine weitläuftige Ermahnung, nicht blos an Dippel, ſondern eben ſo ſehr auch an die Zuſchauer, es wurde mit lauter Stimme das fürſtliche Wilddiebs-Edikt verleſen und ſchließlich auf den Galgen hingewieſen. Erſt dann erfolgte der letzte Akt des Trauerſpiels, denn nachdem ihn der Henker von neuem entblößt, damit jeder die blutigen Mahle der Streiche ſehe, faßte derſelbe ihn am Arme und ſtieß ihn mit den Worten: „Wohl aus meines gn. F. und H.

Land und nimmer mehr darin“ über die Landesgränze, daß er ſtrauchelnd und taummelnd hinüberſtürzte und ſicher zu Boden gefallen ſeyn würde, wenn nicht ſeine Freunde ihn aufgefangen hätten. Außer dieſen war niemand auf kölniſchem Boden ſichtbar, ſogar die Felder waren leer, dagegen bemerkte man zahlreiche Haufen von Menſchen auf den Mauern von Hallenberg.

Indeſſen wurde damals auch ſchon häufig mit Geld geſtraft, ſobald der Diebſtahl nicht Hochwild betraf, oder wenn die Jagdfreveler Edelleute waren. So wurde 1591 ein Schäfer, welcher ein Rehkalb getödtet, mit Gefängniß und 20 fl. beſtraft; der ſtockheimſche Diener zu Dauernheim, welcher auf fürſtlichem Boden nach Haſen gejagt, in 30 fl., 1593 der Knecht des Amtmanns von Amöneburg, welcher 2 Rehe auf heſſ. Boden gefangen, in 30 fl., die beiden Förſter zu Schelmenhauſen und Windhauſen, weil ſie es nicht verhindert, daß im Forſte Schelmenhauſen nach Haſen gelauſt und Enten geſchoſſen worden, jeder in 10 fl., aus gleicher Urſache der Schultheiß zu Felda in 20 fl. Ein anderer erhielt 1597, ungeachtet ihn die Schöpfen nur zu Gefängniß verurtheilt, auf fürſtlichen Befehl dem Staubbeſen und wurde des Landes verwieſen. Aehnlich wurden 1591 Kurt Riedeſel und Burghard Trott zu Bellers, weil ſie auf fürſtlichem Boden gejagt, jeder in 300 fl., aus demſelben Grunde 1600 Kurt v. Eſchwege in 100 fl., und Heinrich v. Boineburg zu Wichmannshauſen in 500 fl. geſtraft. Dem letztern, dem bereits ſein ſämmtliches Vieh gepfändet worden, wurde jedoch die Strafe erlaſſen, nachdem er auf alle ſeine Anſprüche auf die Jagd in Krauthauſen verzichtet hatte. Im J. 1610 wurde ein Wilddieb aus Landwehrhagen von den Förſtern des Reinhardswaldes zuſammen geſchoſſen und gefangen. Nach 22wöchiger Haft und beſtandener Tortur wurde er vom peinlichen Gericht zum Strange verurtheilt und ſtarb an dem ſchon oben erwähnten Galgen. Als 1616 der Amtmann zu Oppenheim auf dem rechten Rheinufer nach Haſen jagte, wurden ihm 3 Winde genommen, welche L. Ludwig vor den Augen des Dieners, welcher ſie zu Darmſtadt zurückfordern ſollte, todtſchießen ließ. Auch befahl der Landgraf im Wiederbetretungsfalle den Amtmann vom Pferde zu ſchießen.

Nachdem 1611 einige Forſtbeamte durch Wildſchützen geſchoſſen worden, befahl L. Moriz nach allen in- und ausländiſchen Wildſchützen zu trachten, ſie zu verhaften und nach Gelegenheit und Befindung ohne alle Barmherzigkeit an Leib und Leben zu ſtrafen. Es fruchtete dieſes jedoch ſo wenig, daß ſchon 1614 eine ſchärfere Verordnung erging. Obwohl er gehofft — ſagt der Landgraf darin — daß durch ſeine Verordnung von 1611 das Uebel abnehmen werde, ſo habe er ſich doch getäuſcht; die Wildſchützen würden im Gegentheil je länger je ſiche-

rer, frecher und muthiger, weil ſie zu mild behandelt und die angedrohte Strafe nicht vollſtreckt würde. Es werde das Wild in den Wäldern häufiger als vorhin geſchoſſen, ja ſie kämen ſogar ohne Scheu zu Pferde in die Wälder und nicht nur ſeine Jäger und Förſter, ſondern auch er ſelbſt komme in Gefahr und Unſicherheit. Da nun, wenn das Uebel wachſe, auch die Strafe ſich ſchärfen müſſe, ſo verordne er, daß jeder überführte Wildſchütze mit dem Strange beſtraft werden ſolle. Um dieſer Drohung einen ernſtern Erfolg zu ſichern, griff man zu dem bereits früher öfter angewendeten Mittel und legte Bewaffnete in die Wälder, welche dieſe durchſtreifen mußten.

Ueberhaupt wirkten alle dergleichen Verbote und Anſtalten kaum vorübergehend. Die Verordnungen wurden bald vergeſſen und die Streifwachen bald wieder eingeſtellt.

Auch im Mainziſchen hatte die Wilddieberei dergeſtalt zugenommen, daß der Kurfürſt von Mainz dem L. Moriz unter dem 3. November 1617 gemeinſame Maßregeln vorſchlug. Der Landgraf hat das kurfürſtliche Schreiben mit Randbemerkungen verſehen. Der Kurfürſt klagt, daß die Wildſchützen, zuweilen in Haufen von 60, ſeine Wildfuhren durchſtreiften. Er habe deshalb Anſtalten, getroffen, ſie zu greifen und ernſtlich zu beſtrafen, (L. Moriz: Das haben wir auch vielfältig, aber leider vergebens gethan, ſintemal weder Regierung noch Beamten keinen Ernſt bei der Sachen thun wollen) auch ſeyen unlängſt mehrere zur Haft gebracht und nach geleiſteter Urphede aus dem Erzſtifte verwieſen worden; (L. Moriz: Verweiſt man ſie heut, ſo ſind ſie morgen wieder allda; hilft alſo verweiſen gar nichts, ſondern man muß ſie physice oder civiliter tödten) ſie hielten ſich nun aber in den benachbarten Herrſchaften und trieben nicht nur in dieſen, ſondern auch in den mainziſchen Wildfuhren nach wie vor ihre Wilddieberei fort. (L. Moriz: Das haben wir nun lange unſerer . . . . Regierung zu Gefallen leiden müſſen) Es liege alſo in ihrem gemeinſamen Intereſſe, daß „ſolche muthwillige, gefährlich böſe Geſellen“ verfolgt, ausgetrieben und den Reiſenden Sicherheit verſchafft werde (L. Moriz: Ergo ſo ſind es Straßenräuber mit zu) und er ſchlage deshalb vor, daß man ſie bei ihrer Entlaſſung aus der Haft (L. Moriz: Entlaſſung! Man ſollte ſie vermöge edictorum nicht erlaſſen, ſondern richten, ſo thäten ſie es nicht mehr, ſonſt iſt es eitel Narrenwerk) in einer ſcharfen Urphehde unter Androhung unausbleiblicher ſcharfer Leibesſtrafen ſich der beiderſeitigen Landen und Wildfuhren gänzlich zu enthalten geloben laſſen. (L. Moriz: Dieſes Mittel wird ſehr wenig, ja gar nichts helfen, ſondern ihnen je länger je mehr Unterſchleif geben) Auch ſollte man ſich gegenſeitig die Namen der Verhafteten mittheilen. (L. Moriz: Die Kommunikation laſſen wir

uns wohl gefallen, aber man muß einen wahren Ernſt zu der Sachen thun, ſonſt iſt es eitel Werk)

In der Antwort des Landgrafen wurde die angebotene Mittheilung angenommen, aber zugleich darauf aufmerkſam gemacht, daß der Kurfürſt mit bloſer Ausweiſung nichts bewirken, vielmehr die Verbrecher damit nur kühner machen werde. Da ſie auch die Straße unſicher machten, auch ſchon mehrere Edelleute, Förſter und andere theils erſchoſſen hätten, ſo ſey er genöthigt geweſen, dem Beiſpiele ſeines Vaters zu folgen und Leib- und Lebensſtrafe darauf zu ſetzen. Später wurde in dieſe Uebereinkunft auch noch die Mittheilung der Namen aller Hehler mit aufgenommen. Ein ähnliches Uebereinkommen traf Mainz mit Kurpfalz, gleichwie Heſſen mit Braunſchweig. Dennoch ſah ſich L. Moriz genöthigt, das Gebot von 1611 im J. 1621 wieder aufzufriſchen.

Aber ſtatt abzunehmen, vermehrte ſich vielmehr der Wilddiebſtahl und ſchon 1624 ſchreibt L. Moriz, daß ihm ſeine Gemahlin mittheile „wie ſich unterſchiedliche ſeiner Unterthanen große und kleine Hauſen, und darunter wohl diejenigen ſelbſt, denen ſeine Forſt- und Wildbahn in ihren Dienſten und Pflichten anbefohlen ſey, unſägliche Verwüſtung an Maſt, Bau- und Brennholz, er wolle geſchweigen des hohen und niedern Wildprets, bevorab in den kaſſelſchen, reinhardswaldiſchen und des Bezirks herum gelegenen Forſten und Wäldern ungeſcheut unternehmen und gebrauchen ſollten,“ und befiehlt deshalb eine ſtrenge Unterſuchung.

Aber damals war ſchon noch ein anderer Feind der fürſtlichen Wildfuhr aufgetreten: die tillyſchen Truppen, welche in Niederheſſen bereits ihre Quartiere genommen hatten. Dieſe lichteten die Wälder nach Herzensluſt und jagten Tag für Tag und wenn auch von der Generalität Verbote ausgewirkt wurden, ſo hatten dieſe doch um ſo geringern Erfolg, als denſelben der Ernſt der Beſtrafung mangelte. So ſtark war die dadurch verurſachte Verödung der Wildbahn, daß es — verſichert ein Bericht — beinahe eine Kunſt geweſen ſey, noch ein jagdbares Wild zu finden. Und dennoch wurde es in den ſpäteren Zeiten des 30jährigen Krieges noch ſchlimmer, wo die Noth zum Wilddiebſtahle drängte. Haus und Hof waren geplündert und lagen in Aſche, wenigſtens verwüſtet, die Ställe waren leer, die Felder öde und ſtatt mit Frucht mit Unkraut und Geſtrüppe bedeckt, alle Koſtbarkeiten längſt verſchwunden, das Geld zu einer ſeltenen Erſcheinung geworden und die einzige Zufluchtsſtätte, welche dem von Freund und Feind mißhandelten und von allen Seiten gehetzten Menſchen noch blieb das Dickicht der Wälder. Das Leben aber machte trotz alle dem vor wie nach ſeine Anſprüche und wohl noch dringender und fordernder als jemals. Das einzige Mittel aber, was dem Hungernden zur Friſtung des Lebens blieb, war noch das Wild, und gezwungen durch die eiſerne

Noth ſuchte Edelmann, Bürger und Bauer ſeine Nahrung im Walde, natürlich ohne Rückſicht auf jegliche Jagdzeit, denn die Noth hat ja ſelbſt keine Hege.

Selbſt den Forſtdienern blieb in dieſer ſchrecklichen Zeit kein anderes. Der ebenſo edle als menſchenfreundliche heſſen-darmſtädtiſche Jägermeiſter von Minnigerode berichtete in dieſer Beziehung im Februar 1639 ſeinem Fürſten. Im häuſer Walde ſey die Oberförſterſtelle unbeſetzt. Er habe zwar etliche gehende Forſtknechte darüber beſtellt, aber dieſen ſelbſt ſey doch nicht zu trauen, welches er in der That erfahren. Sie hätten aber das liebe Brod nicht und deswegen gebe es allerlei Dieberei; wenn man ſie aber ſtrafe, ſtänden ſie heulend und weinend und man ſehe ihnen den Hunger aus den Augen heraus, ſo daß man darüber beſtürzt werde und nicht wiſſe, was man thun ſolle. Dennoch thue er das Seinige und ſey ihnen hart, wie wohl es ihm nicht ſo um's Herz ſey.

In einem Gutachten, welches in Bezug auf die Mittel zur Wiederherſtellung der Jagden im Heſſen-Kaſſelſchen 1641 erſtattet wurde, heißt es unter anderem: „Zum Unterſchied, wenns etwa arme unverſtändige oder nothleidende Leute ſeyen, kann man ja zum erſten oder andern mal mit ziemlichen Gefängniß zur Warnung züchtigen; die befliſſenen aber und die da (wie gar bekannt) gemeiniglich Pferde- und Kuhdiebe, Straßenräuber und Mörder ſind, wie ingleichen, leider! theils Forſtknechte, als es die Exempel unterſchiedlich erweiſen, ſoll man als Diebe ſtrafen und henken. Oder, wo ſolches ja die gemeinen Rechte nicht allerdings leiden wollten, ſie mit ſchwerer harter langwieriger Leibesſtrafe belegen, damit ſie des Muthwillens und der Leckerbißlein vergeſſen können, und als Landdiebe, die des Fürſten Hoheit violirt des Landes verweiſen, ſo ſie dann wieder betreten werden, ſind ſie doch als Meineidige des Halſes verluſtig."

Um den unter jenen Zuſtänden herabgekommenen Wildfuhren wieder aufzuhelfen und zugleich auch der allgemein eingewurzelten Jagdluſt Zügel anzulegen, erneuerte man die alten Verordnungen, in welchen der Wilddiebſtahl mit dem Strange bedroht wurde. Aber wie man ſchon früher bemerkt haben wird, wurde dieſe Drohung nur ſelten verwirklicht, am wenigſtens beim einfachen Wilddiebſtahle. Man ſcheint es immer mehr gefühlt zu haben, daß das Leben eines Menſchen höher anzuſchlagen ſey als das eines Hirſches und ſtützte darum auch jene Strafandrohungen weniger auf den Wilddiebſtahl an und für ſich, als auf die Lebensgefahr, in welcher die Forſtbeamten und wohl gar die Fürſten ſelbſt durch die Wilddiebe verſetzt würden. Man erkennt dieſes deutlich aus den beiden heſſ. kaſſ. Verordnungen von 1652 und 1659.

Da nicht ſelten die Hirten und Feldhüter mit den Wilddieben im Verſtändniß ſich befanden, und deren Treiben förderten, ſo

wurde den Dörfern ernſtlich anbefohlen nur treue und redliche Leute zu dieſen Dienſten zu nehmen. Ja, man trieb es ſo weit, daß man junge Wildkälber im Walde befeſtigte, um ſie erſt groß ſäugen zu laſſen.

L. Georg II. befahl 1659 den Wildſchützen, wenn ſie ſich zur Wehre ſtellten zuvorzukommen und ſie zu übermeiſtern „und auch wohl alsdann Feuer auf ſie zu geben, weil niemand ſchuldig iſt, den erſten Streich zu erwarten“. Im Heſſ.-Kaſſ. ſetzte man 1661 einen Preiß von 20 Kammergulden auf die Ergreifung eines Wilddiebs, welches, nachdem 1677 der Oberförſter des Burgwalds und ſein Begleiter von Wilddieben erſchoſſen worden, 1678 erneuert wurde. Auch beeidigte man 1680 die Weißgerber und Juden, um den Abſatz der Wildhäute zu verhindern, da gerade in deren Verkaufe der Hauptvortheil der Wilddiebe beſtand *). Nachdem durch einen Vertrag von 1685 mit Braunſchweig die Verfolgung der Wilddiebe auf gegenſeitigem Gebiete feſtgeſetzt worden, erſchien 1686 eine Verordnung, welche von neuem den Wilddiebſtahl mit dem Galgen bedrohte und den Förſtern auf den flüchtigen oder ſich zur Wehr ſetzenden Wilddieb, „weil ſolche Geſellen ſich gemeinlich auch des Mordens und Straßenraubes befleißigten“ Feuer zu geben geſtattete; doch ſollte das nur im Nothfall geſchehen und ohne zuvor gehabten Privateifer und Vorſatz, weshalb man die Förſter daran erinnerte, daß ſie ihr Gewiſſen wohl betrachten und eingedenk ſeyn ſollten, daß ſie darüber vor Gott dereinſt Rechenſchaft geben müßten. Ueberhaupt ſollten ſie dahin trachten, die Miſſethäter nur zu verwunden, nicht zu tödten.

Beinahe wörtlich mit dieſem übereinſtimmend erließ 1691 auch L. Ernſt Ludwig von Heſſen-Darmſtadt ein Edikt.

Ebenſo wurde in der Grafſchaft Hanau 1713 den Jägern geſtattet auf den Verdächtigen, ſobald er ſich nicht gefangen geben wolle, zu ſchießen. In der 1722 von den Ständen des oberrheiniſchen Kreiſes erlaſſenen geſchärften Pönal-Sanktion gegen Diebs- und Raubgeſindel, machten ſich dieſelben in dem §. 20 auch zur gemeinſchaftlichen Verfolgung der Wilddiebe verbindlich, denn dieſe ſeyen meiſt noch gefährlicher als anderes Geſindel, verſäumten ihre ehrliche Nahrung, griffen die Förſter mörderiſch an und kämen endlich bis zu Straßenraub und Mord. Man wolle ſich deshalb gegenſeitig in ihrer Verfolgung, Habhaftwerdung und Beſtrafung unterſtützen, die Art der Strafe jedoch jedem Stande anheim geſtellt laſſen. Zu dieſen Strafen werden dann gezählt: Abhauung der rechten Hand mittelſt des Beils durch den Scharfrichter, lebens-

*) Im J. 1682 gab es viele Wilddiebe im Amte Kleberg, von denen einer ſich Teufels-Pottgen nannte.

längliche Arbeit in Eiſen und Banden, Ausſetzung eines Hirſchgeweihes ꝛc.

Auch eine fuldiſche Verordnung von 1736, welche den Wilddieb mit Leibes- und Lebensſtrafe bedroht und auf ſeine Ergreifung 10 Thlr. Belohnung ſetzt, erlaubt „nur im äußerſten Nothfall" zu ſchießen. Unbeſchränkter iſt dagegen ſchon ein hanauiſches Edikt von 1738, welches jeden, der ſich nicht gefangen geben will, todt zu ſchießen geſtattet, und dieſes nur dadurch mildert, daß es für den Lebendigen 50, für den Todten aber nur 10 Thlr. Belohnung verſpricht. Eine andere in demſ. J. zu Kaſſel erlaſſene Verordnung iſt lediglich eine Wiederholung der von 1686.

Weit härter als die heſſiſchen und auch die mainziſchen Verbote des Wilddiebſtahls ſind auch die ſpätern fuldiſchen; eine von 1736 iſt bereits angeführt; ähnlich dieſer geſtatten auch die von 1748 und 1760 denjenigen todt zu ſchießen, welcher auf erfolgten Anruf die Waffen nicht wegwerfe, und ſollten dieſe auch nur in einem Säbel oder Prügel beſtehen; aber noch weit ſchärfer iſt die von 1764: Jeder der ſich mit Gewehr und Hund auf Nebenwegen im Walde betreten läßt, ſoll, wenn er auch nicht geſchoſſen und gejagt hat, als Wilddieb betrachtet, und das erſte mal in ein Jahr, das zweite mal aber lebenslänglich zu öffentlicher Karrenſtrafe verurtheilt werden; den auf der That betroffenen Wilddieb, welcher nicht ſofort die Waffen ſtreckt, darf der Jäger erſchießen. Ueberführte Wilddiebe ſollen zum erſtenmal mit Karrenſchieben, zum zweitenmal mit dem Strange, thätliche Widerſetzung oder Verletzung des Jägers aber mit dem Schwert, ſowie Tödtung mit Strang und Rad beſtraft werden; Hehler und Förderer werden mit dem Pranger, Auspeitſchung, Brandmarkung und ewiger Landesverweiſung bedroht; kundliche Wilddiebe dürfen ohne Weiteres erſchoſſen werden ꝛc. Endlich ſoll der Verdächtige, welcher ſich im Thiergarten ohne Waffen betreten läßt mit Pranger, Staubſchlag und Landesverweiſung, der aber daſelbſt mit Waffen ergriffen wird, mit dem Strange beſtraft werden. Dieſe Verordnung wurde 1787 im Allgemeinen beſtätigt und dabei eine Reihe von Preißen, ausgeſetzt, nämlich 10 fl. für den, welcher einen Wilddieb einbringt, welcher ſich freiwillig ergeben hat, 20 fl. aber für den, welcher einen Wilddieb überwältigt und todt oder lebendig der Behörde ſtellt.

Unendlich milder klingt dagegen ein mainziſches Verbot der Wilddieberei von 1773, welches dadurch begründet wird, daß die ſich der Wilddieberei hingebenden Unterthanen ihren ſo nöthigen Feldbau vernachläſſigten.

Auch in beiden Heſſen hatte man ſchon ſeit länger denn einem Jahrhundert den bloßen Wilddiebſtahl nicht mehr mit dem Tode beſtraft. Unter L. Karl wurde ſchon auf ½—6jährige öffentliche Arbeit erkannt, wobei der hierzu Verurtheilte ein an ihm durch

eine lange Kette befeſtigtes 20—25 Pfund ſchweres eiſernes Hirſchgeweih tragen mußte. Nicht ſelten wurde die Arbeitsſtrafe auch in Geld verwandelt. Soldaten wurden zum Gaſſenlaufen verurtheilt. Später ſetzte man häufig die Strafe in Geld (200—300 Kammergulden) und öffentliche Arbeit. Je zuweilen kam es auch vor, daß man beſonders großen Leuten die Strafe erließ und ſie unter das Militär ſteckte.

Auch der Begriff der Wilddieberei wurde feſtgeſtellt. Dieſes geſchah namentlich durch eine Präjudizial-Entſcheidung des Oberforſtgerichts zu Darmſtadt dahin: Wilddieberei iſt die in gewinnſüchtigen Abſichten fortgeſetzte gewohnheitsmäßige Ausübung verbotener, hoher und mittlerer Jagd, und wird auch alsdann als vorhanden angenommen, wenn der Frevler, einerlei, ob er Jagdthiere der hohen, mittleren oder kleinern Jagd erlegte, ſeine Entdeckung erſchwerte durch Unkenntlichmachung ſeiner Perſon und dabei gleichfalls in gewinnſüchtigen Abſichten und gewohnheitsmäßig die fremde verbotene Jagd exercirte" *).

Darum unterſcheiden denn auch die beiden heſſ. darmſt. Strafordnungen von 1776 und 1780, welche noch bis in die neueſte Zeit in Geltung blieben, zwiſchen Wilddieberei, welche ſie mit Stockhaus belegen, und dem Schießen blos eines Hirſches, eines Stück Wilds, eines Auerhahns, eines Faſans ꝛc. In den heſſ. kaſſ. Verordnungen findet ſich zwar nicht dieſe weiſe Scheidung, doch beſchränkten auch hier die ſeit 1785 erlaſſenen Straftarife den Begriff des Wilddiebſtahls auf das Hochwild (Roth-, Damm-, Schwarz- und Rehwild, ſowie Faſanen, Auer- und Birkhahne). Und wenn auch das Recht des Förſters auf den Wilddieb zu ſchießen, in beiden Heſſen noch fortbeſtand, ſo iſt es doch ſoweit als möglich auf die ſtrenge Nothwendigkeit, auf die wirkliche Nothwehr beſchränkt.

So lange Wild in unſern Wäldern ſich befindet, wird auch die Wilddieberei fortbeſtehen, und auch die ſtrengſten Geſetze werden nicht im Stande ſeyn, dieſelbe zu verhüten. Den Beweis für dieſe Behauptung liefert die Geſchichte. Darum iſt es denn auch viel weiſer den Wilddiebſtahl ſtatt mit ſtrengen mit milden Strafen zu bedrohen, dieſe milden Strafen aber mit Strenge in Ausführung zu bringen.

Nach der Umwandlung des Jagdrechts im J. 1848 iſt nun aber auch der Wilddiebſtahl als Verbrechen beſeitigt und es gibt nur noch Wildfrevel.

---

*) Zuſammenſtellung der Geſetze, Verordnungen und Staatsverträge für das Forſtweſen und die Forſtgerichtsbarkeit in den Prov. Starkenburg und Oberheſſen. Von Hofmann S. 16.

Eilfter Abſchnitt.

Jagdſchlöſſer und Jagdhäuſer.

Die Fürſten des Mittelalters bedurften noch keiner beſondern Jagdſchlöſſer. Es dienten hierzu noch die in allen Gegenden des Landes ſich erhebenden Burgen, und nicht blos die fürſtlichen, ſondern auch vermöge des Oeffnungsrechts die Burgen der Lehnmannen, und wo beide fehlten, boten ſich wenigſtens herrſchaftliche Vorwerke dar oder Klöſter, welche zu Lager und Atzung pflichtig waren. Die in jener Zeit von den heſſiſchen Fürſten am meiſten zum Zwecke der Jagd beſuchten Burgen waren Spangenberg und Reichenbach. Erſt als man die zu friedlichen Wohnungen ohnehin unbequemen Bergſchlöſſer zu vernachläſſigen begann, weil ſie für den Krieg immer mehr ihre Bedeutung verloren, wurden zur Jagd beſonders eingerichtete Schlöſſer ein Bedürfniß. Das erſte der heſſiſchen Fürſten, welches bekannt iſt, legte Landgr. Ludwig II. in einem Thale des wildreichen Waldes der Mülmiſch, nahe oberhalb des Dorfes Kehrenbach (ehemals Kornbach), 2 St. nordöſtlich von Melſungen, an. Dieſes nach jenem Dorfe genannte Schloß wurde 1469 und 1470 gebaut, hatte ſeine eigene Kapelle und war mit Gräben und Zugbrücke verſehen. Noch 1585 ließ L. Wilhelm IV. daſſelbe nothdürftig ausbeſſern, ſeitdem aber zerfiel es und gegenwärtig ſind nur noch wenige Reſte davon übrig. L. Heinrich III. erneuerte nachher die alten Feſten Wolfersdorf und Friedewald (1481—1484), jenes für den Burgwald, dieſes für den Seulingswald. Zu gleichem Zwecke begann 1490 Wilhelm II. die Zapfenburg (jetzt Sababurg genannt) im Reinhardswalde, nachdem dieſelbe ſchon ſeit beinahe einem Jahrhundert in Trümmer gelegen, wieder aufzubauen und Philipp und ſein Sohn Wilhelm IV. gleich wie ihre Nachfolger, fuhren in der Erweiterung der Gebäude fort. Unter L. Philipp wurden auch mehrere eingegangene Klöſter in Jagdhäuſer umgeſtaltet, vorzüglich die zur Heida unfern Melſungen, zu Weiſſenſtein und zur Karthauſe am Heiligenberg. Andere Jagdhäuſer findet man in jener Zeit noch zu Bracht im Burgwalde, zu Marburg, zu Kaufungen am kaufunger Walde und der Söhre, zu Holzhauſen (1565) und zu Hombreſſen, beide am Reinhardswalde, von denen das letztere, damals ſchon baufällig, ſicher einer noch früheren Zeit angehörte. Für die Jagd am Langenberg baute L. Phi-

lipp 1558 ein Jagdhaus zu Elgershauſen, welches noch heute, obgleich zu einer bäuerlichen Wohnung geworden, doch noch Spuren fürſtlicher Pracht (reichverzierte Oefen, bunte Fenſter, große Kamine ꝛc.) an ſich trägt. Zum fürſtlichen Jagdzeughaus und zugleich zur Wohnung des fürſtlichen Oberjägermeiſters diente bereits unter L. Philipp das Jägerhaus zu Kaſſel und blieb dieſem Zwecke bis in das vorige Jahrhundert, wo es vom Kurfürſten Wilhelm I. befeſtigt und zu einem Staatsgefängniß (dem ſ. g. Kaſtell) eingerichtet wurde.

Nach Philipps Tode entſtanden in Niederheſſen nur noch wenige Jagdhäuſer; man begnügte ſich die alten im Baue zu erhalten. L. Wilhelm IV. erweiterte die Schlöſſer zu Zapfenburg und zu Friedewald, wo er 1580 namentlich ein Jagdzeughaus aufführte, und L. Ludwig IV. von Heſſen-Marburg erneuerte das alte Jägerhaus zu Marburg und baute 1591 ein Jagdhaus bei Elbrighauſen, unfern Battenberg, während L. Moriz auf den Trümmern der landgräflichen Burg zu Waldau, bei Kaſſel, ein neues Jägerhaus, die jetzige Förſterwohnung, und ſeitwärts davon ein großes Jagdzeughaus erbaute, welches mehrfach erneuert, noch bis in die letzten Zeiten als Hauptjagdarſenal gedient hat. Zapfenburg, Friedewald, Spangenberg und Wolfersdorf, zu denen unter L. Karl noch ein Jagdhaus zu Rode im Burgwalde kam, welches nunmehr in eine Kirche verwandelt worden iſt, wurden bis in das vorige Jahrhundert als Jagdſchlöſſer benutzt, und noch L. Friedrich II. pflegte zur Zeit der Sauhatze ſein Hoflager nach Wolfersdorf oder nach der Zapfenburg zu verlegen. Die L. von Heſſen-Rotenburg hatten zu Wildeck ihr Jagdſchloß. Das älteſte ſchmuckloſe Jagdhaus, der Blumenſtein, hatte L. Ernſt 1726 auf den Trümmern der alten Burg Wildeck errichtet, das ſchöne Thalſchloß aber entſtand 1770 durch L. Konſtantin *).

Auch die darmſtädtiſchen Fürſten hatten neue Jagdſchlöſſer gebaut. Dahin gehören das 1572 von Georg I. erkaufte Kranichſtein, mit welchem ein Jagdzeughaus verbunden wurde. Ludwig V. baute 1609 die Jägersburg im Hauſerwalde, und benutzte in Oberheſſen auch Merlau, Romrod und Stornfels zu Jagdhäuſern. Ums J. 1660 baute L. Ludwig VI. ein Jagdhaus zu Katzenbach, unfern Biedenkopf. Die meiſten Jagdhäuſer entſtanden jedoch durch Ernſt Ludwig. Dieſer Fürſt erbaute die größern Jagdſchlöſſer und Häuſer Wolfsgarten (1725) bei Langen, welches an 40,000 fl. gekoſtet haben ſoll, Mönchsbruch, bei Haßloch **),

*) S. über Wildeck Waidmannsfeierabende IV. S. 70 ꝛc.

**) Daſſelbe beſtand aus 6 gegeneinanderſtehenden Pavillons, wovon die 3 öſtlichen 1836 auf Abbruch verkauft wurden.

bei Griesheim (von 1714—1716), welches ſchon 1770 gänzlich abgebrochen wurde *); zu Beſſungen vor Darmſtadt; Wieſenthal bei Mörfelden; zu Eberſtadt; zu Mittelbick unfern Langen; zu Steinbrücker Teich und die kleine Dianenburg, unfern Großgerau, welche 1765 dem damaligen Erbprinzen geſchenkt wurde **). Ebenſo erneuerte er die Jägersburg und Bickenbach. In Oberheſſen entſtanden durch Ernſt Ludwig Jägerthal, ½ St. von Romrod ***), Zwiefalten auf einer Hochebene, 1½ St. von Schotten †), das Jagdhaus im Giergrunde auf der letzten Abdachung des Gierkopfs, unfern Eichelſachſen, und endlich die Kleudelburg (1722—1730) am ſüdöſtlichen Abhang des Kleudelbergs, 1½ St. weſtlich von Battenberg ††). Das Landzeughaus befindet ſich ſeit alter Zeit zu Kranichſtein. Mit Ernſt Ludwig ſchloß ſich die Periode der Jagdbauten; ſeine Nachfolger beſchränkten ſich kaum noch auf die Erhaltung und nur Wolfsgarten wurde noch von Ludwig VIII. ausgebaut. Schon Ludwig IX. ließ in Oberheſſen alle, und in der Obergrafſchaft viele Jagdbaulichkeiten wegräumen, im J. 1769 namentlich alle nicht mehr brauchlichen Forſt- und Fallthorhäuſer. In einem Schreiben vom 6. Aug. 1772 an den Präſidenten v. Moſer beklagte ſich derſelbe Fürſt, über den Verfall von Dianenburg, Kranichſtein und Steinbrücker Teich und ſprach den Wunſch aus, ſowohl dieſe Gebäude als auch die Schlöſſer Wolfsgarten und Mönchsbruch, ſowie auch Bickenbach in Dach und Fach erhalten zu ſehen. Sie ſeyen einmal erbaut und je mehr man ſie verfallen laſſe, um ſo koſtſpieliger würden die Reparaturen werden; auch ſolle nicht alles aus den vorigen Zeiten in Ruinen übergehen. Und ſchon am 10. Aug. d. J. ſchrieb er wiederholt wegen dieſer Angelegenheit: „Ich will nicht der ganzen Welt zum Spektakel dienen, alles das mit größtem Schaden und zur Schande abzureißen und zu demoliren, was meine Voreltern mit ſo großen Koſten gebaut“.

Auch die Grafen von Erbach beſitzen 2 Jagdſchlöſſer, von denen Eulbach, 1½ St. von Erbach, den Grafen von Erbach-

*) Die Volksſage läßt hier den harten Oberjägermeiſter des Landgrafen, einen v. Minnigerode, ſpucken. Es iſt dieſes der am 9. Nov. 1747 geſtorbene Aug. Friedr. v. M.

**) Sie wurde 1808 abgebrochen, an ihre Stelle hat in neuerer Zeit der jetzt regierende Großherzog einen Jagdpavillon erbaut.

***) Nachdem ſchon ums J. 1780 ein großer Theil abgebrochen, verſchwand 1827 auch der Reſt.

†) Es war ſchon 1731 vorhanden, wo im Oktbr. ein Fürſtenlager daſelbſt gehalten wurde. L. Ludwig IX. wollte zu Z. eine Fabrik anlegen, aber dieſe mißlang und auch das 1773 projektirte Dorf kam nicht zur Ausführung. Nachdem das Schloß zuletzt noch dem Juſtizbeamten zur Wohnung gedient hatte, kam es um's J. 1828 in Privathände.

††) Die letzten Gebäude wurden 1779 abgebrochen.

Erbach und das auf dem hohen den ganzen Odenwald überſchauenden Kräbberg den Grafen v. Erbach-Fürſtenau gehört.

Ich füge hier noch Einiges über die vorhandenen Geweihſammlungen an. Ehemals legte man auf ſchöne und ſtarke oder auch verbildete Geweihe einen großen Werth und nicht nur die Jagdſchlöſſer, ſondern auch die gewöhnlichen Wohnſitze der Jagdbeſitzer wurden damit geſchmückt und geziert; man machte ſich Geſchenke damit und brachte dem Erwerbe ſchöner Stücke nicht ſelten anſehnliche Opfer, ſogar wohl Opfer gar eigenthümlicher Art, wie wir dieſes z. B. aus dem nachfolgenden Briefe erſehen, welchen Hans Georg Hertrich von Edelſtadt aus Idſtein, im J. 1586 dem L. Ludwig IV. nach Marburg ſchrieb:

„E. F. G. kann oder mag ich mit höchlich bekümmertem und betrübtem Gemüth unterthänigſt nicht verhalten, daß ſo fröhlich und guter Ding bei E. F. G. geweſen, ich nunmehr viel tauſendmal mehr bekümmerter und trauriger bin, denn mir zweifelt nicht E. F. G. werden ſelbſt geſehen und vernommen haben, wie höchlich ich mich wegen der 2 Rehegewicht, ſo E. F. G. mir zu ewiger Gedächtniß gnädigſt geſchenkt, erfreuet, derſelben ich auch meinen Hals tapfer daran geſetzt und wie mich dünkt weidlich genug geſoffen, darauf dann E. F. G. die Rehegewicht gnädigſt liefern laſſen (ſie waren alſo der Preiß eines gewaltigen Trunks). Wie ich aber dieſelbigen einem Boten zugeſtellt, daß er ſie nach Gleiberg tragen ſolle, hat ſich derſelbe ehrlos vergeſſene Lecker und Bub über meinem Befehl voll Weins geſoffen und die beiden Rehgewicht entweder in der Stube ſtehen oder ſich nehmen laſſen; darüber ich auch ſo hart ergrimmt und erzürnt geweſen, daß wo ich ſeiner armen Weib und Kinder nicht verſchont, ich mich leichtlich an dem Lecker hätte vergeſſen mögen; noch thut mir das viel weher, daß ich ſo ſehr getrunken und meinen Leib gekränkt, und doch die Rehgewicht nicht mehr habe. Bitte derhalben E. F. G. ganz unterthänigſt als einen hochlöblichen Fürſten des Reichs und Beſchützer der Gerechtigkeit, da doch E. F. G. erfahren könnten, wer meinen Boten voll geſoffen oder um die Gewicht möchte betrogen haben, daß doch E. F. G. denſelben mit allem Ernſt wolle gnädigſt von meinetwegen ſtrafen laſſen, damit er wiſſe, daß er auf ein andermal andere Leute ihres Dings warten laſſen ſoll oder nicht nehmen. Ich wollt auch E. F. G. gern mit meinem Schreiben unbemühet gelaſſen haben, aber weil mir die Gewichte, als ein treuherziges Gemüth mir gnädigſt geſchenkt von E. F. G. viel lieber geweſen ſeyn, als ich es ſchreiben kann, iſt mirs unmöglich geweſen, daß ich nicht ſollt an E. F. G. unterthänigſt ſchreiben, ob ich ſie doch nicht wieder bekommen, und da mir E. F. G. mir wieder dazu helfen, will ichs mit meinem beſten Vermögen unterthänigſt gehor-

ſam verdienen. Ich hoffe E. F. G. werden das Beſt thun und mir zu Gnaden auf der Kanzel durch den Prediger laſſen ausrufen, hab ich unterthänige Hoffnung, ſie würden mir wieder zu Handen kommen, denn ich wollt viel lieber L Thaler verloren haben, aber es geht gemeinlich dem Sprichwort nach, wann unſer Herrgott ei'm etwas beſchert, „ſo iſt dol ſant Petter" und mißgönnt es ei'm. Alſo geſchieht mir armen „Troffen" mit meinen Gewichten, und bitt nochmals E. F. G. ganz fleißig, die gnädige Verſehung zu thun, damit es auf der Kanzel möcht ausgerufen werden. Will ich hinwieder auch unſern Herrgott bitten, daß er E. F. G. Gemahl auf einmal zwei junge Herren wieder gegen wollt beſcheren, denn der Einfältigen Gebet ſchreit gen Himmel; und bitt auch E. F. G. unterthänigſt meiner gn. Fürſtin und Frauen von meinetwegen meine unterthänige gehorſame Dienſte vermelten und J. F. G. anzeigen, daß J. F. G. alle Abend auf bloſen Knieen vorm Bett wollt unſern lieben Herrgott mit herzlichem Seufzen anrufen, ſo wird kein Zweifel daran ſeyn, unſer Herrgott wird Segen darzu geben, denn J. F. G. noch jung ſind, aber an meinem Weib glaub ich nimmer, wird alles verloren ſeyn, denn der Stamm Jeſſe nunmehr zu alt iſt, aber ich will treuherzig Gott anrufen, E. F. G. thun auch ſo, denn Gott will gebeten ſeyn. Hiermit wünſch ich E. F. G. ſammt E. F. G. Herzbrecherin viel hundert tauſend unterthänige gute Nacht" ꝛc.

Die in den kurfürſtlichen Schlöſſern vorhandenen zum Theil reichen Geweihſammlungen ſind theils abhanden gekommen, theils in die ſchöne zu Kaſſel befindliche Sammlung übergegangen. Dieſe enthält eine große Zahl von Geweihen von Edel-, Damm-, Aris-, Elenn- und Renn-Hirſchen, Steinbocks- und Rehbocksgehörnen, zum Theil mit auffallendem Widerwuchs. Reicher aber noch iſt die Sammlung, welche ſich zu Kranichſtein, bei Darmſtadt, befindet. Eine andere nur aus Rehbocksgehörnen beſtehende Sammlung, welche ſyſtematiſch geordnet und viele Stücke von ſeltſamer Form und ungewöhnlicher Größe enthält, befindet ſich auf dem gräflich erbach-erbachiſchen Jagdhauſe Eulbach, während das Reſidenzſchloß zu Erbach eine Sammlung von Hirſchgeweihen beſitzt welche man ſogar höher als die berühmte zu Ruppertsburg ſchätzt *).

*) Nach Mittheilungen Sr. Erlaucht des Herrn Grafen von Erbach-Fürſtenau.

Zwölfter Abſchnitt.

Thiergärten.

Schon im Mittelalter kommen Thiergärten in Heſſen vor. Im J. 1346 wird ein ſolcher bei Gudensberg, 1414 ein anderer zwiſchen Melſungen und Schwarzenberg und 1487 ein dritter zu Marburg genannt. Dieſer letzte, welcher unmittelbar an das Schloß ſtieß *), wurde 1487 mit einem neuen Zaune umſchloſſen und war noch im Anfange des 17. Jahrh. mit Wild beſetzt. Den größten Thiergarten in Altheſſen legte aber L. Wilhelm IV. 1571 beim Jagdſchloſſe Zapfenburg, mitten im Reinhardswalde, an; derſelbe hat 1 Stunde im Umfange und erhielt ſtatt der anfänglichen Dornhecke von 1589—1591 eine 14′ hohe Umfaſſungsmauer, wozu die Steine von der alten Burg Schöneberg genommen wurden. Später, meiſt erſt im 18. Jahrh., entſtanden noch kleinere Thiergärten zu Wilhelmshöhe, in der Karlsaue bei Kaſſel, im Eichwäldchen unſern Bettenhauſen und zu Wilhelmsthal und erſt nachdem dieſe alle, bis auf den im Eichwäldchen, wo noch etliche Stücke Hochwild ſtehen, aufgehoben waren, wurde in Folge des kurheſſ. Jagdgeſetzes von 1848 ein neuer bei Sababurg angelegt.

In dem darmſtädtiſchen Heſſen legte L. Georg I. einen Thiergarten zu Kranich an, welcher noch jetzt beſteht. Ein anderer liegt bei Großgerau.

Im Fuldiſchen entſtand 1720 ein Thiergarten bei Bieberſtein, der ums J. 1830 einging. Der vom L. Konſtantin von Heſſen-Rotenburg bei Wildeck angelegte, welcher in 3 Abtheilungen Haſen, Säue, Edel- und Dammwild enthielt, wurde nach dem Erlöſchen des rotenburgiſchen Hauſes aufgehoben. Bei Hattenrod, im Kreiſe Hungen, war ein ſolms'ſcher, bei Büdingen ein iſenburgiſcher, ſowie an der Bergſtraße ein mainziſcher Thiergarten. Doch die größten Thiergärten haben die Grafen von Erbach. Der eine, bei Eulbach liegende, wurde von 1780—1789 in Folge einer Auflage der höchſten Reichsgerichte angelegt, und umſchließt in einem ſechsſtündigen Umkreiſe außer herrſchaftlichen Waldungen auch mehrere Gemeinden, der andere, welcher ſeit 30 Jahren beſteht, liegt am Kräh berg und hat 4 Stunden im Umfang. Jener enthält 250 Edel- und gegen 100 St. Dammwild, dieſer an 130 St. Edel- und 30 St. Dammwild **).

*) Im J. 1493 heißt es: „den Garten gelegen vor der Rentporten onder vnſers gnedigen Heren Wiltgarten".

**) Mittheilungen Sr. Erlaucht des Herrn Grafen von Erbach-Fürſtenau.

Unter den ſämmtlichen Thiergärten war jedoch der zu Zapfenburg unter L. Wilhelm IV. der intereſſanteſte, indem derſelbe außer inländiſchem Wilde auch Thiere der Fremde enthielt, für deren Herbeiſchaffung der Landgraf weder Mühe noch Koſten ſcheute. Ueber dieſe fremden Thiere mögen hier einige Nachrichten folgen.

Das Elenn oder Elent, wie es früher genannt wurde. Daß dieſes noch jetzt in Preußen vorkommende Thier früher auch in dem Innern von Deutſchland ſich fand, zeigen Urkunden von 943, 1006 und 1025, welche in der Gegend von Bentheim bestias —, quae teutonica lingua Elo aut Schelo appellantur aufführen *). Später aber findet man den Namen nicht wieder und die Thiere, von welchen ich hier ſprechen will, ſind eingewanderte Fremdlinge. Im J. 1590 erbat ſich Wilhelm IV. von dem Herzoge Karl von Schweden etliche Elennthiere für ſeinen Thiergarten, worauf derſelbe im Herbſte auch ein Elenn ſchickte, welches im Januar 1591 zur Zapfenburg anlangte. Wilhelm ſchreibt von dieſem Thiere im Mai des J. 1591: Das Elent iſt ſo luſtig, daß wir ein gutes Gefallen zu ihm tragen, denn ſobald wir gen Zapfenburg in unſern Thiergarten kommen und es uns reden hört, läuft es zu uns und läuft hinter unſerm Pirſchwäglein und ißt uns Brod aus der Hand, ja es iſt auch ſo ſtolz, daß es nicht gern jemand fremdes läßt bei unſern Wagen kommen". Damals hatte der Landgraf einen Lakaien nach Schweden geſchickt, um noch mehr Elennthiere zu holen. Auch an den Markgrafen Georg Friedrich von Brandenburg **) hatte er ſich mit gleicher Bitte gewendet und einen Hauptmann der Einſpännigen nach Preußen geſchickt, wo dieſes Thier damals noch zahlreich vorhanden war. In einem Berichte des markgräflichen Hetzmeiſters von 1579 heißt es: In dem Inſterburgiſchen ſind viel Elenn, aber die Hirſche ſind ausgetreten ins Königsland; im Georgenburgiſchen ſind jetzund auch viel Elenn eingetreten". Im Mai 1591 kam auch ein „Elendt-Ochſe" aus Schweden an, ſowie im nächſten Winter (Jan. 1592) noch 4 andere Elennthiere, von denen die größte Kuh aber ſo ſchwach war, daß ſie fortgeſchoben werden mußte. In Preußen hielt es jedoch um ſo ſchwieriger und nur mit unendlicher Mühe konnte man ſich einer jungen Elennkuh dadurch bemächtigen, daß man eine Rudel in einen Teich trieb. Aber auch dieſe ſtarb auf der Reiſe, und die Beſichtigung zeigte, daß Lunge und Leber faul geworden und das Herz mit Geſchwüren bedeckt war. Ob 3 andere aus Königsberg

*) Heda. Episcop. Ultraject. p. 83, 101 u. 114. S. auch Schlözer's Staatsanzeigen X. S. 81 rc.

*) Derſelbe ſchrieb 1581, daß er d. J. im Fürſtenthum Preußen keine ſonderliche Jagdluſt gehabt, denn er habe nur 1 „Ellendt" und etliche Bären und Wölfe gefangen.

ankamen, finde ich nicht bemerkt. Auch Tycho de Brahe verſprach dem Landgrafen Elenn. Derſelbe hielt dafür, daß die Elenn beſſer in Heſſen fortkommen würden, als die Rennthiere, welche die Hitze nicht vertragen könnten. Neulich habe ſich ein zahmes in Uranienburg in Bier betrunken und ſey die Treppe heruntergeſtürzt. Aber vergeblich blieb ein Lakai des Landgrafen 1592 das ganze Jahr über in Schweden und unternahm ſogar eine Reiſe nach Norwegen, um einige zahme Elenn einzukaufen. Auch die im Thiergarten befindlichen, welche im Januar d. J. alle noch geſund waren, ſtarben nach und nach, eine große Elennkuh ſchon am 8. Februar; bei der Unterſuchung fand man Herz, Lunge und Leber faul und ſchwarz. Die andern folgten mit dem Eintreten der wärmern Jahreszeit und im Juli war nur jener Elennochſe noch übrig, den der Landgraf vor zwei Jahren aus Schweden erhalten hatte. Derſelbe — ſchreibt 1592 L. Wilhelm — ſey ſehr ſchön und fein zahm und habe dieſes Jahr bereits ein fein Gehörn von anderthalb Schuh hoch geſchoben und es mangele ihm an nichts als an einem weiblichen Thiere, mit dem er ſich paaren könne.

Rennthiere. Im Jahre 1580 hatte Herzog Karl von Schweden 12 Rennthiere nebſt einer „wilden Lappen Frau“ zu deren Wartung an den Landgrafen Wilhelm geſchickt. Zwei davon ſtarben aber ſchon bald nach ihrer Ankunft in dem Thiergarten. Im J. 1582 folgte darauf eine Sendung der 40 andern; aber ſchon auf der See gingen viele zu Grunde und nur vier kamen lebend an. Der Landgraf fragte deshalb, ob es nicht eine Art gebe, welche ſich beſſer halte. Als L. Wilhelm 1584 ſeinem Bruder Ludwig 6 „Reyhen Gewichte“ ſchickte und dabei bemerkte, daß es „Reyhen“ und nicht „Rehnen-Gewichte“ ſeyen, bat dieſer um Belehrung über den Unterſchied beider; worauf jener antwortete, daß er zwar den Unterſchied ſelbſt nicht angeben könne, und nur ſo viel gehört habe, daß die Rehnen eine kleinere Art und gegeneinander etwa ſo zu vergleichen ſeyen, wie ein „Dahnhirſch“ gegen einen andern großen Haupthirſch. Wahrſcheinlich werden hier die beiden Arten verſtanden, von denen die größere wild und als Jagdthier im höchſten Norden lebt.

Gemſen. Schon vor 1572 hatte Landgraf Wilhelm Gemſen aus Baiern erhalten, als er ſich in jenem Jahre vom Herzog Albrecht neue ausbat. Später kamen andere, um den inzwiſchen erfolgten Abgang der erſteren zu erſetzen. Als ſich der Landgraf 1590 nach der Nahrung der Gemſen in Baiern erkundigte, wurden ihm darauf von dem baierſchen Jägermeiſter Wachholder, wilde Angelica oder Angelica Wurzel, Meiſterwurzel, Gemswurzel, Sinngrün und allerlei Gras und andere dürre Weide genannt. Hinſichtlich des Singrüns, welches ein anderes Verzeichniß Wintergrün nennt, war der Landgraf zweifelhaft. Es

wachſe allhier zu Lande ein Kraut, Ingrün genannt, und ſey zweierlei Art; das eine wachſe etwas niedrig, das andere etwas hoch, ob nun ſolches das Sinngrün ſey? Auch wünſchte er zu wiſſen, ob den Gemſen, wie man ihm geſagt, Ginſter und Eibiſch, welches ſich um die Bäume winde, zur Nahrung diene. Damals verſprach ihm auch Pfalzgraf Wilhelm zu Landshut eine Anzahl Gemſen. Nach langem Harren kamen endlich am 10. Juni 1591 10 Stück an. Der Pfalzgraf entſchuldigte ſich, daß er nicht die gewünſchte Zahl von 24 geſchickt. Aber ſie ſeyen in dieſer Jahreszeit gerade am ſchwächſten und von 40 im Herabtragen von dem hohen Gebirg in Folge des warmen Wetters 30 erſtickt. Im Herbſt hoffte er mehr ſenden zu können. Große Noth entſtand aber bald unter den fürſtlichen Dienern als im Juli zwei Gemſen aus dem Thiergarten entkamen, und der Thiergärtner, lief in der Angſt ſeines Herzens nach Bühna zu einem Kryſtallſeher, um ſich Rath zu holen. Der Landgraf befahl ihn für dieſe „Abgötterei“ in's Gefängniß zu werfen und nicht entkommen zu laſſen, denn er wolle deshalb kein Saul werden. Aber ungeachtet der größten Mühe fand man nur eine der Flüchtlinge wieder. Auch im Oktober deſſ. J. ließ Pfalzgraf Wilhelm wieder viele Gemſen, beſonders um Hohenſchwangau, einfangen, aber die meiſten erlagen ſchon auf dem weiten Transporte nach München und nur 11 blieben übrig. Im nächſten Winter gingen die meiſten im Thiergarten darauf; ſchon im Januar waren acht geſtorben; ſie waren im Innern faul, ihr Leib voll Waſſer und im Rückgrad ſchwarz. Ihre Häute wurde alle ausgeſtopft. Die noch übrigen 4 wurden in den Krug gethan und beſonders gepflegt, aber auch ſie ſiechten hin und ſtarben und ſchon im Mai 1592 bat der Landgraf den baierſchen Jägermeiſter um eine neue Sendung.

Auch Steinböcke hatte ſich der Landgraf von dort erbeten, wie es aber ſcheint vergebens. Ihr Fang, wurde ihm gemeldet, ſey viel ſchwieriger, als der der Gemſen, denn ihr Standort ſey viel weiter und höher im Gebirg und die Pirſchknechte, welche darnach ſtiegen, endeten nicht ſelten in den Abgründen ihr Leben.

Dreizehnter Abſchnitt.

Die Jagdthiere.

1. Haarwild.

a) Raubthiere.

Der Bär.

Schon zahlreiche örtliche Namen, welche mit Bär zuſammengeſetzt ſind, wie Bärenthal, Bärenloch, Bärenberg ꝛc. zeigen uns, daß dieſes Thier ehemals unſerm Lande nicht fremd war. Aber auch hiſtoriſch läßt ſich ſein Vorkommen nachweiſen. So wird z. B. im 15. Jahrh. eine auf dem nicht fernen Sendfelde liegende wüſte und mit Wald bewachſene Dorfſtätte als ein Aufenthalt der Bären (habitaculum ursorum) genannt*). Zufolge einer Urkunde von 1445 hatte die Herrſchaft Sternberg alljährlich dem Stifte Möllenbeck „einen Schilt von einem Beeren“ zu liefern. Bei Borken, in Niederheſſen, zerriß 1453 ein Bär 2 Kühe**). Im Reinhardtswalde wurde 1460 ein Bär lebendig gefangen und gebunden nach Spangenberg geführt***). Wie häufig die Bären noch gegen Ende des 15. Jahrhunderts in Heſſen waren, zeigen einige Rechnungen des Amts Gudensberg. In einer von 1488 lieſt man: „2 Viert. (Frucht) den Rudden und Winden, alß die Jeger den Berin fingen“; in einer andern von 1490: 3½ Pfd. Botter Herman Kluber mit ſinen Geſellin, alß ſie den Berin fingen“; auch 1495 zogen Jäger von Gudensberg aus zur Bärenjagd, und 1498 heißt es: „1 Pfd. vertzert Meiſter Jacob der Jegergeſell, alß er den Berin jagete an dem Langenberge“. Noch 1529 ſagt ein 60 Jahr alter Zeuge über die Flur des wüſten Dorfs Rorbach, zwiſchen Zierenberg und Burghaſungen, aus: „er habe ſeine Kuntſchaft davon, das ſein Vatter dar ein Wiſſen gehapt vnd hab in dem Buſche geholtzet, Wulffe, Bhern, Haſenn vnd Foſſe darin gejaget vnd hulffen kriggen vnd Wulffs Kulen darin gehabt“; ein

*) Wigands weſtph. Archiv IV. 283.

**) Rechnung von Borken: „It. — XXVI Sch. vor die zwo Kuw Hute die der Berre beiß. — It. des Donreſtag nach Bonifacii XXXIII Schill. vnd eyn Mutſchen vor daz Fleiſch von den zwen Kuwen die der Berre beiß“.

***) Grebenſteiner Rechnung: It. X Schill vor henffen Strigke den Beren darmitde zu binden, als man den gein Spangenberg furte“.

anderer 70jähriger Zeuge aber ſagte: „er habe helffen drey junge halbwachſſene Beeren drin krigen, vnd die alte ſey ihn entlauffen". Noch ein dritter gleich alter Zeuge ſagte: „er habe mit den Eltiſten zum Zirnberge an den Bergen vmbher gejaget vnd in dem Habichen (Höfchen) zu Rorbach zwene Bhern kriggen" helfen.

Doch mehr noch als dieſe Nachrichten gibt uns über das Vorkommen der Bären in Heſſen während der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. ein ſehr genau geführtes Tagebuch über die Ausübung der ſtädtiſchen Jagd zu Allendorf an der Werra ein anſchauliches Bild. Zufolge dieſes Buches, welches 1467 beginnt und mit dem J. 1502 ſchließt, wurden während dieſes Zeitraums daſelbſt 22 alte und junge Bären erlegt. Nämlich 1467: 1, 1475: 6, 1479: 1, 1481, 1484 und 1487 je 2, 1488: 1, 1489: 5, 1490 und 1499 je 1, meiſt in den ſchroffen Bergklüften öſtlich von Allendorf auf dem Rodenberg, dem Stein, im Ibenthal ꝛc., die meiſten aber auf der Horne. Beinahe alle wurden in den Wintermonaten gefangen. Es waren ſtets 3—4 Bürger, welche auszogen und den Bären gemeinſchaftlich „ſtachen". Nur wenige wurden „gefangen", zwei von dieſen ſogar in Haſenſeilen. So 1481: „Item hatt Hans Iringk junior ein Bern gefangen an dem Ornneberge (Ahrenberge, links der Werra), in einem Haſenſeill, vff den Dinſtag nach Jubilate (15. Mai), den ſtach er mit einem Meſſer", und 1490: „Item habe ich gefangen einen Bern im Harſte vff Mitwochen nach Dionisii (13. Oktbr.) in einem Haſenſeill".

Auch im Witgenſteinſchen fanden zur Zeit des Grafen Johann (1506—1551) noch Bärenjagden ſtatt. Ein damaliger Chroniſt erzählt: „es ward dem Lande geboten mit Hunden und Spieſen auf die Bärenjagd zu ziehen. Ein Bürger Hans Vorben, ein großer, feiner, ſtarker Mann und fromm, der ſeine Nahrung wohl hatte, vergiſſet des Schweinſpieſes und nimmt eine Holzart über den Hals und geht mit andern guten Leuten in's Gewälde. Und fanden den Bären und umringten das Thier, ſo daß es aufſtand. Und weiß nicht wie es ſich zutrug mit dieſem Vorben Hanſe und den Bären, daß der Bär auf ihn zudrang und dieſer Vorben Hans hieb mit der Art zu dem Bären ein und fället ihn. Und dies Geſchrei kommt vor Graf Johann, der ſchickt Vorben Hanſe einen Boten und gab ihn ſeinen Spies in ſeine Hand, dafür mußte Vorben Hans einen Goldgulden geben" *).

Im Anfang des 16. Jahrh. wurde unweit Schleuſingen auf einer Jagd ein gewaltiger Bär durch einen einzigen Hund geſtellt, der ihn am Ohr gefaßt hatte, und mit dem Jagdſpies abgefangen. Die Haut dieſes Bären war 7½ Elle lang.

*) Winkel's Leben Caſimirs — Gr. zu Sayn-Wittgenſtein-Berleburg. S. 34.

Digitized by Google

Um's J. 1525 ſollen ſich 2 Bären im Hundsrücken bei Eſchwege aufgehalten haben *). Nachdem Landgraf Philipp einſtmals mit eigner Hand einen Bären erlegt, feierte dieſes Euricius Cordus in vier Epigrammen **). Auch bezieht ſich hierauf eine ehemals auf dem Schloſſe zu Marburg vorhandene Inſchrift:

„Da noch regiert das Heſſenland
Landgraf Philips, mit ſeiner Hand
Hat er einen Bären ſelbſt gefällt,
Der edle Fürſt und treue Held".

So häufig der Bär übrigens noch gegen Ende des 15. Jahrhunderts in Heſſen ſich findet, ſo raſch mindert ſich ſeine Zahl jedoch im 16. Jahrhundert, welches wohl vorzüglich durch die Einführung des Feuergewehrs verurſacht wurde. Nur in den größern Gebirgen hielt er ſich noch länger.

Im J. 1561 berichtete der Jäger des Herzogs Ernſt von Braunſchweig, daß in einem Bezirke am Harze 6 Hauptbären befindlich ſeyen.

Graf Georg Ernſt v. Henneberg ſchrieb am 24. Dez. 1578 aus Masfeld an Ldgr. Wilhelm: „er könne ihm klagend nicht verhalten, daß die Bären im Forſte zu Zilbach, wovon ihm ſeine Waidleute berichtet, jüngſt abgetreten und wahrſcheinlich ſich auf den Wald gemacht und „eingelegt" hätten. Am 21. Sept. 1580 fing derſelbe Graf einen Bären im Amte Schmalkalden und ſchickte 2 „Dattſchen" deſſelben an den L. Wilhelm nach Kaſſel, „dieweil es dann ein ſeltzam Wildpret darum werden will". Im nächſten J. erlegte er 6 Bären.

L. Wilhelm IV. ſchrieb am 1. Aug. 1584 aus Schmalkalden: „Die Bären, deren dann eine ziemliche Nothdurft, Gott lob! hie iſt, haben uns großen Schaden gethan, Ochſen, Hirſche, Reher und Wildskälber zerriſſen, ſonderlich an einem Ort genannt die Hornberge, da die Förſter vormals mehr als 30 große Hirſche angegeben, dermaſen gehauſet, daß unſer Jägermeiſter ſich nicht getrauet zwei jagdbare Hirſche daſelbſt einzuſtellen. Als auch in einem Jagen, die Möſe genannt, ſo wir geſtern Freitags einthun laſſen, und gemeint unter 30 gute Hirſche nicht darin zu finden, dermaſen gleichfalls gehauſet, daß wir nicht mehr als 12 Hirſche gefangen. Es ſind aber 5 Bären, 2 alte und 3 junge, mit in die Stallung gekommen. Damit haben wir uns heute Sonnabend faſt den ganzen Tag zerjaget; endlich iſt eine Bärin ſammt ihrem Jungen auf den Lauf kommen, da haben wir ihr einen Schuß geſchenkt, möchten wünſchen E. L. hätten geſehen, wie ſie herum ſprang, darnach mit

*) Weidmanns Feierabende III. 120.
**) Epigramm. lib. XIII. p. 176 u. 177.

etzlichen Winden gehetzt und beide, die alte wie auch das Junge, gefangen und ſchicken E. L. beid, vom alten und jungen, von einem jeden zwei „Datſchen“ zu, die wollen E. L. ſammt ihren Tiſchgenoſſen von unſertwegen in Fröhlichkeit verzehren. — Wir haben ſonſt am Inſelberg wie auch am „Berenberge“ gar große ſtattliche Bären in der Stallung gehabt, die ſind aber alle durchgebrochen“. L. Ludwig IV. erwiderte auf dieſe Mittheilungen: „Wenn dieſer Geſellen zu viel werden ſollten, würde das dem Landgrafen an ſeinem Waidwerk und den armen Leuten an ihrem Viehe nicht großen Nutzen ſchaffen“.

Im Nov. deſſ. J. wurden im Seulingswalde 2 Bären bemerkt.

Am 7. Juli 1585 ſchrieb Landgraf Wilhelm IV. aus Schmalkalden: „Betz iſt heut auch mit in der Suche geweſen, ſind aber die Hunde, weil es ſogar dick geweſen, nicht an ihn kommen, doch verhoffen wir, ehe wir abziehen, deroſelben noch anzutreffen“. Und ſpäter am 16. d. M.: „Es hat auch jetzt gute Bären im Amt, aber uns nicht glücken wollen, daß wir ſie konnten in die Stallung bringen. Es hat in der Cent Broterode einen großen Hauptbären, wir meinten ehrgeſtern wir hätten ihn in der Stallung, inmaſen wir auch friſch Geruhr funden, er war aber nicht da. Am Rudolphshain hats auch zwo Bärinnen mit Jungen, der eine in der Stellung iſt geſehen worden, weil es aber ſo grauſam dick, hat man die Hunde nicht dran bringen können. Am Ellerbueg ſolls fünf Bären und am Finſternſtein einen großen Bären haben. So hats auch hart vor der Stadt in der neuen Wildfuhr zwo Bärinnen mit Jungen. Wir hoffen mit der Zeit Bären genug zu bekommen“.

Im J. 1587 wurde am Harz, unſern Herzberg, ein Bär erlegt, deſſen „Tatzſchen“ Herzog Wilhelm v. Braunſchweig nach Kaſſel ſchickte. Auch im Schmalkaldiſchen waren damals 3 Bären, zwei am Mittelberg und einer am Hohenrod, und im folgenden J. wurden im Juli daſelbſt am Pfaffenholze 2 Bären gefangen. Als L. Moriz 1592 im September nach Schmalkalden auf die Bärenjagd wollte, befahl er am 14. Sept., man ſolle „etliche Pöſche und die Schneißen anrichten, damit man die Bären deſto beſſer beihanden haben könne“. Am 17. d. M. wurde darauf berichtet, daß um den Hoinberg und das Haderholz ſich ein alter Bär, und um den Mittelberg, die Möſe ꝛc. eine alte Bärin mit 2 Jungen hielten. Auch ſolle es mit den Pföſchen beſtellt werden. Ferner am 25. d. M.: „In der Nacht habe ein Bär den bei Floh gelegten Pfoſch aufgefreſſen, und man werde wiederum einen Pfoſch legen. Der Landgraf möge die Jagdhunde zum Fangen des Bären mitbringen.“ Am 14. Oktober: Auf dem Hoeberg bei Rotterode ſeyen in der Nacht beim Pfoſch 5 Bären geſehen worden. Die Sachſen hätten einen Bär bei Steinbach geſchoſſen. Die gepföſchten Bären im

Klinggraben ſeyen dieſelbe Nacht nicht auf dem Pfoſch geweſen. Am 13. Nov. wurde eine Jagd im Haderholz gehalten, wobei einer der Dienſtleute aus Schnellbach in einen unmittelbaren Zuſammenſtoß mit einem Bären kam, und anſehnliche Wunden an dem Kopf, dem linken Arm und dem Rücken davon trug.

Bei einer Hirſchjagd im Schmalkaldiſchen im J. 1594 waren auch 2 Bären mit eingeſtellt, aber beide brachen durch, und gleiches geſchah auch im Sommerjagen, welches L. Moriz 1603 im A. Schmalkalden hielt, wo ein Bär ungeachtet er ſchon 2 Kugeln erhalten hatte, dennoch aus der Stallung entkam.

Daß der Bär indeſſen bald eine ungewöhnliche Erſcheinung wurde, erkennt man ſchon 1639. Als im Juni d. J. ſich ein großer und ſtarker Bär an der ſchmalkaldiſchen Gränze ſpüren ließ, beeilte ſich der ſächſiſche Jägermeiſter, um ſeinem Fürſten eine Luſt zu machen, den Bärenfang wiederum aufzurichten und Luder darauf zu führen, indem er die Hoffnung hegte ihn lebendig zu fangen. Auch im Schmalkaldiſchen geſchah ein Gleiches und zwar mit dem ausdrücklichen Befehle nicht zu ſchießen.

Schon jetzt ſelten, nähert ſich mit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts immer mehr das gänzliche Erlöſchen des Geſchlechts der Bären in unſern Gegenden. Noch am 2. März 1659 fing man am thüringer Walde im ſachſen-altenburgiſchen Amte Eiſenberg eine Bärin*) und 1673 wurde ein junger Bär im hennebergiſchen Forſte Zillbach getödtet**). Kurz nachher wurden auch 2 junge Bären am Igelſtein im Vogelsberg im Jagdzeug gefangen und 1678 ein alter Bär im Oberwalde (auf dem Vogelsberg) von dem riedeſelſchen Oberjäger Andreas Jenniſch durch ein Schuß erlegt, eine Jagdbeute die, wie dieſer bemerkt, mit Ausnahme jener beiden jungen Bären, am Vogelsberg ſich ſeit Menſchen Gedenken nicht geboten habe***). Noch jetzt ſieht man die Reſte dieſes Thieres über dem Schloßthore zu Eiſenbach mit der Jahrszahl 1678. Es war dieſes ſicherlich der letzte Bär, welcher auf heſſiſchem Boden gefällt wurde. Am thüringer Walde dauerten ſie hingegen noch länger. Im J. 1686 wurde dort im winterſteiner Forſte ein Bär erlegt; in demſelben Jahre ſtieß auch der Förſter von Gräfenhain,

---

*) Mittheilungen der Geſchichts- und Alterthumsforſchenden Geſellſch. des Oſterlandes II. H. 3 S. 300.

**) Weidmanns Feierabende von den Wildungen I. 111.

***) Aus Akten im freiherrlich riedeſelſchen Archiv zu Lauterbach. Wahrſcheinlich auf dieſen Bärenfang ſtützt ſich die Behauptung mehrerer älteren Schriftſteller (Knichen de pact. vestitur. P. II. c. II. p. 16. Nolde de stat. nobil. civ. c. 27; auch Wehner in observat. pract. ſoll es behaupten), daß die Riedeſel mit der Bärenjagd beſonders belehnt ſeyen, denn das iſt ſicherlich nicht der Fall und war auch nicht nöthig.

bei Ohrdruf, auf eine Bärin mit zwei Jungen *) und noch ums J. 1702 ſchreibt Junker in ſeiner handſchriftlichen Chronik von Henneberg: „Inzwiſchen iſt billig zu verwundern, daß die Bären nicht ſogar häufig und nicht anders als je zu Zeiten, auch meiſtens nur ſtreichend, angetroffen werden".

Man hat oben geſehen, daß im 15. Jahrh. die Bären gewöhnlich abgefangen, im 16. Jahrh. aber meiſt geſchoſſen wurden. Zum Abfangen bediente man ſich ſtarker Spieße. So beſtellte noch L. Wilhelm IV. 1584 beim Spiesmacher zu Kaſſel 3 — 4 große Schweineſpieße, wohl gehärtet und von gutem Eiſen und Stahl, damit ſie nicht bald zerſprängen und man einen Bären damit fangen könne.

Schon frühe wurden gezähmte Bären herumgeführt. Bereits 1511 begegnet man Spielleuten mit 2 Bären zu Marburg **); 1597 Polen mit tanzenden Bären zu Rotenburg, ſowie 1598 Lapländern mit Bären zu Kaſſel.

Auch war es im 16. und 17. Jahrh. Sitte in den fürſtlichen Schlöſſern Bären zu unterhalten. Als 1587 einer der zu Kaſſel verwahrten Bären einen Knaben erfaßte und unter ſich riß, ließ ihn L. Wilhelm ſofort erſtechen und rettete dadurch den Knaben. Dieſe Bären wurden in der Regel zu Thiergefechten benutzt, welche damals an allen Höfen ſehr im Schwunge waren. So wurde z. B. 1558 ein mächtiger Bär im Schloßhofe zu Dresden gehetzt, von welchem eine detaillirte Meſſung vor mir liegt. Ich führe daraus nur an, daß die ganze Länge 3¼ Elle, ſeine Höhe vom Hinterrücken bis an die Hinterklauen 1½ Elle und 1½ Viertel und vom „Berge" vorn über dem Vorderbein bis an die Füße 2¼ Elle betrug. Auch im Schloßhofe zu Darmſtadt wurde 1623 ein Bär und ein wildes Schwein gehetzt. Noch im J. 1688 ſchickte Kurfürſt Friedrich von Brandenburg 2 Bärinnen, welche er aus Preußen kommen laſſen, dem L. Karl nach Kaſſel.

Der Wolf.

Dieſes der Wildbahn nicht minder als den Viehherden gefährliche Raubthier, welches der Sachſenſpiegel zugleich mit dem Bären außer dem Geſetz erklärt, ſo daß es jedermann tödten durfte, war ehemals in unſern Wäldern ſehr zahlreich. In den Schäfereirechnungen aus dem 15. Jahrh. findet man häufig Ausfälle, welche durch die Wölfe verurſacht waren. Die Schäfer hatten aber auch

*) Ueber das mit dieſer Bärin beſtandene Abentheuer jenes Förſters ſ. Lenz's Gemeinnützige Naturgeſchichte S. 141.

**) In einer Rechnung des dortigen Hauſes des deutſchen Ordens von 1511 heißt es: „Item III Schill. etlichen Spiel Luden geben mit zweye Bern von Geheis myns Hern Compthurs".

eine ſolche Scheu vor dieſem ihrem Erbfeinde, daß ſie ſelbſt ihren mächtigen Schafrüden, welche ſie zum Schutze ihrer Herden hielten, nicht ganz vertrauten und — wahrſcheinlich eingedenk eines noch heute üblichen Sprüchworts — in abergläubiſcher Furcht es nicht wagten, den Namen des Wolfs auszuſprechen; ſtatt deſſen ſagten ſie das Unthier, der Wul, das Hölzin oder der Hennicke, das letztere beſonders in Weſtphalen *). Man hatte auch gewiſſe Segensſprüche, welche vor Iſegrimm Sicherheit gewähren ſollten.

Aus den Rechnungen des 15. Jahrh. erſieht man, daß die damaligen Fürſten häufig Wolfsjagden anſtellten **). Vom J. 1454—1524 wurden im Naſſau-Dillenburgiſchen nicht weniger als 404 Wölfe erlegt ***). Ums J. 1542 tödtete Graf Philipp von Naſſau 3 Wölfe bei Kirchvers. L. Philipp hielt jeden Winter Wolfsjagden. Im J. 1547 befahl er von Donauwörth aus, daß die Jäger nach beendeter Schweinehatze „den Wölfen abbrechen“ ſollten, und im Winter von 1552—1553 fing er ſelbſt 27 Wölfe, 2 davon am 14. März 1553 im Walde bei Romrod. Allein im Seulingswalde wurden während des Winters $15^{58}/_{59}$ 15 Hirſche und 61 St. Wild, 1571 vom 1. Januar an in einem gewiſſen Bezirke an 244 Stück Wild von den Wölfen zerriſſen. Am 19. Dez. 1576 erlegte L. Wilhelm IV. auf einer Saujagd am Knüll 6 Wölfe und im Jan. 1579 ſtreiften mehrere Wölfe am Vogelsberge. Im J. 1583 ſchickte Gr. Albrecht von Naſſau dem L. Ludwig 2 beſonders auf Wölfe abgerichtete britiſche Hunde und ſprach dabei die Hoffnung aus, daß der Landgraf nach der Sauhatze „den beſten Luſten mit den Wölfen haben werde“. Im Dezember 1592 jagte man im Seulingswalde nach einem Wolfe und da derſelbe den Nachſtellungen entging, befahl L. Wilhelm allen Fleiß anzuwenden ihn lebendig zu fangen und nach Kaſſel zu führen, denn er wünſche „einen Luſten alhier damit anzurichten“. Im Januar 1598 hielten ſich mehrere Wölfe am Taunus auf Im Siegenſchen wurden 1612 39 Wölfe getödtet und dennoch blieben noch genug übrig. Am 17. September 1613 fiel ein großer Wolf in die dicht beim Dorfe Bödiger ſtehenden Schafpferche. Schon aus drei Pferchen vertrieben, verſuchte er ſein Glück auch noch im vierten bei Felsberg; eben als man ihn hier erreichte, faßte er ein ſchwarzes Schaf, ſchwang es auf den Rücken und entkam in gewaltigen Sprüngen; am andern Morgen fand man den Kopf des Schafs bei Gudensberg. Kurz nachher, am 6. Oktober, wurde im kaufunger Walde ein Wolf

*) S. Kirchhof's Wend Unmuth S. 375.

**) So z. B. L. Heinrich III. 1480: „Sontag Reminiscere. Montag vnd Dinſtag darnach als myn gnediger Here zum Roſintal lag vnd wolde Wolffe ſchyſſen“.

***) Arnoldi's Naſſ. Geſch. III. S. 49.

Digitized by Google

lebendig gefangen und L. Otto fragte bei ſeinem Vater dem L. Moriz an, was damit geſchehen ſolle, worauf er nach Kaſſel geführt wurde. Im nächſten J. wurden um Petritag, während einer heftigen Kälte, am Söhrwalde, unfern Kaſſel, 5 Wölfe erlegt (1 geſchoſſen und 4 gehetzt) und auch aus Oberheſſen liefen Klagen über den Schaden ein, den Füchſe und Wölfe anrichteten. Bis zum 27. Febr. hatte man daſelbſt 7 gefangen. Dennoch waren die Wölfe damals ſchon ſo ſeltene Gäſte geworden, daß z. B. im großen Reinhardswalde jährlich ſich kaum noch einer oder zwei zeigten und die Schäfer dort oft mehrere Tage hindurch ihre Herden ohne Aufſicht im Walde ließen. Dieſes wurde während des dreißigjährigen Krieges aber wieder anders. Je mehr die Zahl der Einwohner durch die Verheerungen des Krieges und deren Gefolge Hunger und Seuchen abnahm, je öder und wüſter die Felder wurden, je mehr ſelbſt das Wild durch die immermehr einreißende Wilddieberei verſchwand, um ſo zahlreicher zeigten ſich auch wieder die Wölfe. In hellen Haufen ſah man ſie durch die Fluren und Forſte ſtreichen und während der kalten Winternächte ſchallte ihr Geheul aus den Waldungen. Nicht ſelten trieb ſie der Hunger ſogar bis in die Dörfer. Am 9. Februar 1624 hielt Landgraf Ludwig V. im Walde bei Arheiligen eine Wolfsjagd und verfolgte die Fährte eines Wolfes, welche ſeine Jäger für eine Hundesſpur hielten, ganz allein. Er fand den Wolf in einem Geſträuche liegend, konnte ihn aber nicht erlegen. In dieſen Winter wurde ein Bäcker bei Otzberg und bald nachher auch ein Metzgers Junge von Wölfen zerriſſen und dergeſtalt verzehrt, daß nur Kopf, Hände und Füße davon übrig blieben.

Ungeachtet ein Befehl des L. Ludwig V. vom 10. Dez. 1624 den Unterthanen auf das ſtrengſte die Leiſtung der Wolfsjagddienſte einſchärfte, „damit die Landſchaft von den Wölfen purgirt werde“, ſo hatte dieſes doch wenig Erfolg, und ſchon am 8. Jan. 1625 berichtete der Oberforſtmeiſter von Wechmar aus Wolfersdorf: er habe geſtern 3 Wölfe im Jagen gehabt und einen, welcher ſehr groß und alt geweſen, gefangen, da aber die andern ſich ein wenig gewehrt und nicht ſobald in die Garn gewollt, ſeyen die meiſten Leute von der Wehr gelaufen, und hätten die Wölfe muthwillig entwiſchen laſſen. Schon zweimal habe er nun 6 Wölfe gekreiſt, aber jedesmal wegen Mangel der Leute nichts ausrichten können und die Wölfe ſtehen laſſen müſſen. Es liege dieſes nur an den Schultheißen und Landknechten. „Gott weiß, daß ich's den Leckern alle Tage entboten habe; aber ich halt' davor, das Wetter ſey ihnen zu bös geweſen; ſie ſitzen lieber und ſaufen mit den Bauern in einer warmen Stube und behalten ſie von der Jagd daheim, wie ich die Nachrichtung hab“. Vergangenen Mittwoch und Donnerstag ſeyen wieder ein Hirſch und ein Stück Wild und vor 5 Tagen

dicht bei Wolfersdorf 2 Säue niedergeriſſen und gefreſſen worden. Die Folge dieſes Berichts war eine ernſte Weiſung an jene Beamten bei 50 Thlr. Strafe die Dienſtleute perſönlich zu begleiten. — Im nächſten Monat hielt Landgraf Ludwig mit ſeinen beiden Söhnen Georg und Johann eine Wolfsjagd bei Marburg und Georg ſchoß eine mit ſechs Jungen trächtige Wölfin. Am 28. Okt. 1629 jagte L. Georg mit ſeiner Gemahlin und dem L. Philipp in der Obergrafſchaft und fällte außer Roth- und Schwarzwild auch 3 Wölfe. Im J. 1631 fing man einen Wolf an der Söhre bei Kaſſel und 2 im Reinhardswalde, während bei Bromskirchen, unfern Battenberg, 5 Schweine durch die Wölfe zerriſſen wurden. Bei Gerau hauſeten im Dezember 1632 3 Wölfe, und zerriſſen von einer einzigen Herde 16 Schafe, während eine Schildwache zu Zwingenberg einen Wolf niederſchoß. Im Mai 1633 trieben ſich zwei Wölfe im Odenwalde herum und zerriſſen viele Wildkälber und im Oktober d. J. wurde auf 2 andere in den eberſtädter Tannen vergebens Jagd gemacht; man verfolgte ſie bis in den beſſunger Wald. Bei einer Saujagd, welche am 16. Nov. d. J. in der Mark von Echzell (Wetterau) ſtattfand, wurden 2 Wölfe und 10 Tage nachher vom Landgrafen ſelbſt ein 80 Pf. ſchwerer Wolf am Lahnberg, unfern Marburg, erlegt. Trotz der eifrigſten Nachſtellungen nahm ihre Zahl von Jahr zu Jahr zu. Allein im Amte Spangenberg wurden im Januar 1634 12 Wölfe erlegt und in derſelben Zeit hatte man in einem Treiben im Reinhardswalde 13, von denen aber keiner gefangen wurde, weil die Treiber nur aus Weibern und Kindern beſtanden. Bis zum Anfang des Februars waren im Reinhardswalde 10, im Seulingswalde 4, im Amte Spangenberg 7 und im Amte Lichtenau 1 gefangen, welches ſeit Menſchen Gedenken nicht geſchehen war. Ebenſo war es jenſeits des Mains, wo die Wölfe das Wild hart bedrängten und im Anfang Juli einen Hirſch aus den eberſtädter Tannen bis in die bickenbacher Tannen verfolgten. Im Oktober hielten ſich 3 Wölfe im darmſtädter Walde auf, riſſen in wenigen Tagen einen Damhirſch und zwei Damthiere nieder und verſcheuchten das ſämmtliche Rothwild, welches ſich meiſt in die eberſtädter Tannen flüchtete; denn dieſes — meldete der Jägermeiſter — ſey ihnen in Folge der reichlichen Maſt zu ſtark, als daß ſie ihm etwas anhaben könnten. Um Romrod trieben ſich im November 1635 ſo viele Wölfe herum, daß regelmäßig jede Nacht wenigſtens ein Stück Vieh niedergeriſſen wurde. Es fehlte zu ſehr an Treibern um ſie fangen zu können. Am 1. Sept. 1636 berichtete der Jägermeiſter zu Darmſtadt. Der Wiltbann ſey ſchlecht mit Hirſchen beſtellt, es ſeyen mehr Wölfe als Hirſche darin, und er halte dafür, daß dieſe mehr ruinirten als die Wildſchützen, von denen man jetzt nichts merke; ſowie am 12. deſſ. M.: es ließen

ſich ſo viele Wölfe um Darmſtadt ſpüren, daß außerhalb der Stadt kein Pferd mehr ſicher ſey, deren ſie kurz nach einander etliche zerriſſen hätten. Auch im Odenwalde ſey das Wild durch die Wölfe ſo ſcheu gemacht, daß man ſich ihm nicht nahen könne.

Als der Förſter zu Deckenbach (A. Homburg a. d. O.) am 13. Februar 1637 ſeinen Forſt beritt und ſich am Katzenberg mit dem Schweinehirten von Deckenbach unterhielt, bemerkte er plötzlich 4 Wölfe. In der Meinung ſie würden die Schweine angreifen, machte er ſich ſchußfertig, aber ſie trabten vorüber, und er eilte nun auch weiter, um ihnen nochmals zu begegnen. Eben wollte er von ſeinem Pferde ſteigen, um ſich hinter einen Holzhaufen anzuſtellen, als 8 Wölfe von hinten auf ihn eindrangen; kaum hatte er ſie jedoch durch einen Schuß zurückſcheucht, ſo ſah er 8 andere auf der entgegengeſetzten Seite an ſich vorüber rennen. Er hatte natürlich nichts eiligeres zu thun, als ſeinem Pferde die Sporn zu geben; doch mußte er noch zweimal ſchießen, um die Verfolger abzuſchrecken.

Am 17. April d. J. erſchlugen die Bewohner von Erdhauſen bei Gladenbach 3 junge Wölfe und fingen die übrigen 3 lebendig. Im Auguſt d. J. jagte ein Wolf 4 Hirſche und 3 Thiere in den ſteinbrücker Teich, bei Darmſtadt, worin ſie bis an den Hals im Waſſer ſtehend, ausharrten bis der am Ufer auf ſie wartende Wolf, durch Hirten verſcheucht war. Auch in den eberſtädter Tannen jagten die Wölfe fleißig. Am 19. Dezbr. wurden 7 Wölfe in den eberſtädter Tannen im Schnee geſpürt. Da der Jägermeiſter keine Treibleute erhalten konnte, ließ ihm der Lieutenant im Schloſſe zu Darmſtadt einige Muſketiere ab. Mit Hülfe dieſer und des Stadtwachtmeiſters und 6 Bürger von Darmſtadt wurde die Jagd gemacht. Nachdem die Garne aufgeſtellt worden, wurde Feuer gegeben, „worauf die Wölfe im Jagen herum rannten als ob ſie toll wären, bis ſie alle 6 gefangen waren“. Einer hatte ſich nämlich ſchon vor dem Einſtellen abgeſondert. Es waren 3 Wölfe von 100, 92 und 85 Pfund und 3 Wölfinnen von 80, 73 und 57 Pfund. Der Jägermeiſter hatte ſeinen Helfern einen Trunk verſprochen, und Landgraf Georg verwilligte zu dieſem Zwecke eine halbe Ohm Wein. — Auch an der breiten Strut, bei Frankenberg, wurden am 28. deſſ. M. 3 Wölfe (von 85, 82 u. 76 Pf.) und 3 Wölfinnen (von 74, 67 u. 48 Pfd.) erlegt.

Im Januar 1638 ſpürte man um Darmſtadt einen, um Umſtadt 3 und um Kelſterbach 2 Wölfe, und wartete nur auf friſchen Schnee um Jagd auf ſie zu machen. Bei Berſtadt in der Wetterau erlegte man damals einen großen Wolf von 85 Pfund, während 2 andere entkamen, der eine weil die Bauern zu wild über ihn herfielen, als er in's Garn gerieth. Im hauſer und lorſcher Walde fand man viel von den Wölfen zerriſſenes Wild. Der

mainziſche Forſtmeiſter zu Großenhauſen ſtellte zwar am 30. Januar zwiſchen Bensheim und Lorſch im Stubenwald ein Treibjagen an, zu welchem er nicht weniger als 2000 Bauern aufgeboten hatte. Es wurden auch zwei Wölfe eingeſtellt, aber nur die Wölfin wurde gefangen, der Wolf brach dagegen durch die Treiber und entkam. Im März wurden im beſſunger Walde 2 Hirſche niedergeriſſen, und ebenſo an der Steinmauer ein Sechszehnender; es ſtreiften damals 3 Wölfe in der dortigen Gegend. Im Mai wurde im kleinen Tannenwald bei Darmſtadt ein großer Wolf durchſchoſſen, dennoch raffte er ſich wieder auf und entkam. Im Odenwald fand man einen todten Wolf. Im nächſten Winter zeigten ſich ebenwohl wieder Wölfe und in der Herrſchaft Eppſtein wurden Pferde und Kühe zerriſſen. Auch in Niederheſſen waren ſie häufig und es wurden hier ſogar Menſchen von ihnen angefallen. In der Schweinehatze fing man 3 Wölfe, einen im kaufunger Walde und 2 im Reinhardswalde.

In einer Sauhatze, welche im Januar 1639 im gehaborner Walde angeſtellt wurde, hatte man auch 2 Wölfe im Treiben, aber nur die Wölfin wurde gefangen, der Wolf aber ſchlich ſich durch die Wehre, indem er eine Lücke bei den griesheimer Treibern benutzte, welche ſtatt aufmerkſam zu ſeyn, zum Schwatzen zuſammen getreten waren.

Im März d. J. klagte der fürſtliche Jägermeiſter zu Darmſtadt über den großen Schaden, welchen die Wölfe unter dem Wilde anrichteten; doch leide mehr das Schwarz- als das Rothwild. Damals zerriſſen die Wölfe ſogar auf dem beſäeten Felde vor Kranichſtein einen jagdbaren Hirſch, der ſchon ziemlich aufgeſetzt hatte. Gleiche Klagen kamen aus dem Schmalkaldiſchen. Im Auguſt riſſen die Wölfe beim momberger Teiche, unfern Speckswinkel, einen ſtarken Hirſch nieder. Im November wurde auf einer Saujagd in den pfungſtädter Tannen in der Obergraiſchaft ein Wolf von 117 Pfund Schwere getödtet. Kurz nachher ſtieß der dortige Jägermeiſter v. Minnigerode auf 5 Wölfe und folgte ihnen, obwohl vergebens, mit Leuten und Zeug bis in den Odenwald. Aber ſchon am 29. November zeigten ſich wieder 5 Wölfe, welche aus dem Walde von Eberſtadt nach dem Walde von Griesheim liefen. Dort wurden ſie eingeſtellt; drei wurden in den Garnen todtgeſchlagen, der vierte aber, ein großer alter Wolf, obwohl von dem Centgrafen von Pfungſtadt mit dem Schweineſpieße, in den Rachen geſtochen, ſprang über das Zeug und wurde erſt am 7. Februar des f. J. im beſſunger Walde todt gefunden. Auch der fünfte entkam. Außerdem waren übrigens noch 3 andere Wölfe in derſelben Gegend.

Sowohl 1639 als 1640 erfolgten neue und geſchärfte Befehle zur eifrigſten Verfolgung der Wölfe. In einem Treiben,

Digitized by Google

welches im Januar 1640 im Reinhardswalde angeſtellt wurde, jagte man 3 Wölfe auf, aber nur einer wurde erlegt; auch am nächſten Tage hatte man ebenwohl 3, fing aber wiederum nur einen, obwohl „ungeheuer großen“ Wolf. Als der Vogt zu Georgenberg bei Frankenberg bei einer Scheuer Luder gelegt, um Raben zu ſchießen, kamen in der Nacht die Wölfe darüber und biſſen ſich dergeſtalt, daß ein ſehr großer Wolf dabei todt blieb. Am 24. Januar fing man in den bickenbacher Tannen eine Wölfin von 78 Pfund. Am 7. Febr. wurde wieder eine Wölfin von 65 Pfund getödtet, wogegen man 5 andern Wölfen nicht beikommen konnte. „Es hat — ſchreibt der ehrliche Minnigerode am 15. Februar ſeinem Fürſten — deſſen Ungeziefers gar viel, ich weiß faſt nicht, wo es alle herkommt; es könnten mehr Wölfe gefangen werden, wenn die ſpäte Schweinehatz nicht darzwiſchen kommen wäre, welches viel verhindert, denn ich muß mit dem Saujagen eilen, ehe der Bauersmann in den Acker geht“. Auch im März und April wurden noch einige Wölfe getödtet.

Im Januar 1641 ſpürte man allein am Knüll an 18 Wölfe, während der am 2. Oktbr. d. J. beginnenden und bis zum Ende des J. dauernden Schweinehatze in der Obergrafſchaft aber wurden 19 Wölfe gefangen.

Im J. 1642 erließ L. Georg II. einen geſchärften Befehl zur Vertilgung der Wölfe; in Holz und Feld — wird darin bemerkt — zeigten ſich jetzt die Wölfe ſo zahlreich, daß Niemand mehr ſicher wandern könne, ſchon ſeyen mehrere Menſchen von ihnen angefallen worden und ohne Scheu raubten ſie das Vieh dicht vor den Dörfern. Wenn die Kälte eintrete, würde dieſes noch ſchlimmer werden.

Auch im thüringer Walde waren ſie ſo zahlreich, daß die dortigen Jagdbeſitzer am 15. Nov. 1642 übereinkamen, alle Mittel zur Vertilgung der Wölfe und Luchſe aufzubieten; zu dieſem Zwecke verſprachen ſie ſich gegenſeitige Hülfe, geſtatteten die Verfolgung auf ihre Gebiete und kamen überein, wenn Schnee liege, die Jagdgebiete täglich zu begehen. Am 23. deſſ. M. fand man 10 Wölfe am Rudolphshain im Schmalkaldiſchen, und erlegte 5 Tage nachher nicht fern von jenem Orte 4 Wölfe, während ein fünfter entkam. In dieſem Winter fanden allein im Reinhardswalde 19 Wolfsjagden ſtatt. Beinahe jeden dritten oder vierten Tag wurden zu dieſem Zwecke ringsum alle Bauern aufgeboten. Im nächſten J. fing man in demſelben Walde in 3 Jagden 6 Wölfe. Man konnte den ausgeſetzten Preis nicht mehr geben und beſtimmte deshalb, daß das Thier dem gehören ſolle, welcher es erlege. Auch wurden die Schäfer angehalten auf die jungen Wölfe zu fahnden und die Schinder alles Aas zum Zwecke der Pföſchung herzugeben.

Im Fürſtenthum Lüneburg wurden von Michaelis 1648 bis

Digitized by Google

dahin 1649: 182, von 1651—1652: 135 und 1658: 87 Wölfe getödtet, 1652 unter andern eine Wölfin mit 11 Jungen

Auch in Heſſen klagte man 1649 allenthalben über die große Zahl der Wölfe. Am 24. Dez. 1652 verfolgte man 4 Wölfe im hopfgarter Forſte, bei Romrod, vermochte aber nur 2 zu erlegen; 2 andere jedoch büßten an demſelben Tage im maulbacher Forſte, unſern Homburg a. d. O., ihr Leben ein. Im Jan. 1655 wurden 3 Wölfe am Schneeberg, im Heſſen=Darmſtädtiſchen, erſchlagen. Am 1. März d. J. jagte man im Walde bei Stockſtadt (am Rhein) und fing 2 Wölfe von 85 und 79 Pf., ſowie eine Wölfin von 65 Pf. Nicht ſo glücklich war eine zweite Jagd in demſelben Walde im Anfang des Aprils; man hatte 3 Wölfe eingeſtellt, aber alle 3 brachen durch die Wehr und entkamen. Ebenſo ging es in derſelben Zeit mit 4 Wölfen, welche man bei Bingenheim in die Zeuge getrieben hatte.

Im Mai 1657 ſchoß der Förſter von Großgerau einen alten Wolf und fand 5 junge in einem Buchenſtamme, während auch der Förſter zu Beſſungen 2 Wölfe anſchoß. Bei der diesjähr. Schweinehatze fing man am 30. Oktbr. im darmſtädter Walde 6 Wölfe, darauf am Dachsberge, unſern Beſſungen, am 26. Nov. wieder 2 Wölfe; am 16. Dez. fand man einen verendeten Wolf zwiſchen den Paliſaden des Thiergartens zu Kranichſtein eingeklemmt; am 17. d M. fing man im beſſunger Forſte wiederum 5 Wölfe. Zu derſelben Zeit ſtreiften 13 Wölfe in den Wäldern zwiſchen dem Weißner und dem kaufunger Walde, von denen 9 ſich zuſammenhielten. Noch am letzten Tage des J. fing man 7 Wölfe bei Romrod. Auch bei Schotten wurden am 17. Jan. 1658 4 Wölfe erlegt und im Winter von 1658—1659 im Ganzen 43 Stück (darunter einer von 90 Pfd.) im ganzen Fürſtenthum Heſſen=Darmſtadt.

In dem einzigen hennebergiſchen Forſte Zilbach erſchlug man 1661 35 Wölfe.

Noch 1659 wurde in Niederheſſen als Preis für die Tödtung eines Wolfs die forſtfreie Ablaſſung einer Klafter Holz beſtimmt, während man im A. Schönſtein 1 Viertel Korn dafür gab. Auch wurde 1665 eine allgemeine Anordnung, wie die Wolfsjagden zu halten ſeyen, erlaſſen.

Obwohl 1678 allein von dem riedeſelſchen Oberjäger am Vogelsberg noch 9 Wölfe geſchoſſen wurden, ſo blieben jene Anordnungen doch nicht ohne Erfolg und die dadurch hervorgerufene eifrige Verfolgungen vertilgten dieſes Raubthier endlich doch ſo weit, daß ſchon unter Landgraf Karl es nur noch wenig vorkam. Nur einzeln fanden noch Wolfsjagden ſtatt. Als 1714 ſich ein Wolf im kaufunger Walde aufhielt, wurde am 14. Februar eine Jagd darauf angeſtellt. Die Bauern von Ober= und Niederkaufungen

und Helſa holten das Wolfszeug zu Waldau, die von Oberkaufungen, Niederkaufungen, Großalmerode, Wickenrode, Eſchenſtruth, Helſa, Heiligenrode und Sandershauſen ſtellten die Garne und Lappen, und nachdem der Wolf an der Hausfirſt gefangen worden, führten die von Großalmerode das Zeug wieder nach Waldau zurück.

Dieſe allerdings höchſt beſchwerlichen Dienſte wurden im Fürſtenthum Heſſen-Kaſſel 1720 in einen Geldzins veranſchlagt und auch dieſer 1734 auf Verlangen der Landſtände gänzlich aufgehoben. Ein ſicheres Zeichen, daß nur noch ſelten eine Wolfsjagd nöthig war. Wenn nicht ſchon früher, dann doch ſicher ſeit dem ſiebenjährigen Kriege ſind die bei uns noch erſcheinenden Wölfe nur noch als durchſtreifende Gäſte zu betrachten.

Ich erwähne nur noch der letzten in Heſſen erlegten Wölfe.

Nach einer acht Tage hindurch von Forſt zu Forſt fortgeſetzten eifrigen Verfolgung und nach mehrmaligen Verwundungen, wurde am 2. Jan. 1793 ein 105 Pfd. ſchwerer Wolf im gleimenhainer Forſte, nicht weit von Neuſtadt, in Oberheſſen, getödtet *). Ein anderer wurde 1805 bei Melſungen geſchoſſen. Es war bei einer am 18. November ſtattfindenden Jagd als dem heſſ. Gensd'armen Rittmeiſter Wolf v. Gudenburg ein Thier ſchußrecht kam, doch ſo undeutlich und zugleich ſo fremdartig, daß er es nicht erkannte. Dennoch ſchoß er und erſt in Folge ſeiner Erzählung nach der geſchloſſenen Jagd, brachte man einen Schweishund auf die Fährte und fand zum großen Erſtaunen einen verendeten 70 Pfd. ſchweren Wolf. Später hat man dieſe Stelle durch einen Stein bezeichnet.

Am 8. Sept. 1806 wurde bei Aslar, unweit Wetzlar, ein Wolf erlegt, der in einer der vorhergehenden Nächte 28 Schafe geraubt und 15 verwundet hatte **). Eine Wölfin, wahrſcheinlich dieſelbe, welche man bei jenem Wolfe bemerkt, wurde im nächſten Jahre im Hachenbergiſchen gefällt ***). Im J. 1817 wurde der letzte Wolf in Kurheſſen getödtet. Nachdem derſelbe ſeit einem Jahre der Schrecken der Hirten geweſen, ſtellte endlich am 23. Juni der Förſter Lamm im leibholzer Forſte, bei Eiterfeld, ein Treibjagen an und eine Kugel des Jägers Lamm ſteckte dem Thiere ſein Ziel †).

Im Großherzogthum Heſſen fiel hingegen der letzte Wolf erſt 1841. Er hatte ſich im Frühjahr 1840 zuerſt gezeigt. Da er-

---

*) S. eine ausführliche Schilderung dieſer Jagd im wildung'ſchen Taſchenbuche von 1794 S. 400 ꝛc. Ueber die im Witgenſteinſchen 1797 und 1800, ſowie im Gothaiſchen 1773, 1788, 1789, 1793, 1796 u. 1797 erlegten Wölfe ſ. daſſelbe Taſchenbuch von 1799 S. 95 u. 97, von 1800 S. 9 und 1802 S. 93.

**) Daſ. 1807 S. 132.

***) Daſ. 1808 S. 62.

†) Weidmanns Feierabende IV. S. 10.

ſtets ſchmale Schneiſen und Wege überflog, ſo war es ſchwer ihn einzukreiſen und man mußte deshalb den erſten Schnee abwarten. Sobald dieſer gefallen war, wurde er am 6. Januar 1841 auf der virnheimer Haide eingekreiſt und, nachdem er bereits einen Schrotſchuß erhalten, noch denſelben Abend in einer Eichenhege, der Brunſtacker genannt, feſtgemacht. Am nächſten Morgen wurde er dann von Jägern und Jagdliebhabern umſtellt, aus der Hege, wo er die Nacht zugebracht, herausgetrieben, und von dem Jäger des Oberſtallmeiſters v. Granci mit einer Büchſenkugel auf den Kopf geſchoſſen. Er wog bei leerem Magen 96 Pfd. und hatte ſchon mehrfach zum Ziele gedient, wobei ihm ein Fangzahn abgebrochen und die Kinnlade verletzt worden war, auch die Hinterläufe trugen die Spuren mehrerer Schüſſe. Der Schaden, den er angerichtet, war übrigens nicht unbeträchtlich, denn ohne was er an Rothwild und Rehen gewürgt, hatte er 34 Schafe und an 50 Friſchlinge zerriſſen. Aber auch zu mehreren luſtigen Auftritten gab er Veranlaſſung. So lief er bei einem frühern Treiben einen Jagdliebhaber an und ſtellte ſich demſelben; aber dem guten wahrſcheinlich nur an zahme Rehe und Haſen gewöhnten Manne überkam darob ein ſolcher lähmender Schreck, daß er nicht zu ſchießen wagte. Nachdem der Wolf bereits weiter getrapt war, ſuchte der unglückliche Jäger die Sache dadurch gut zu machen, daß er dem Forſtſchützen, welcher es mit angeſehen, einen Gulden gab, um ihn zum Schweigen zu bewegen. Ein andermal hatte man den Wolf im nahen Odenwalde, wohin er öfters aus der Ebene wechſelte, geſpürt, darauf Jagd gemacht und durch einen glücklichen Schuß gefällt; das glaubte man nämlich, als man jedoch den vermeintlichen Wolf in der Nähe beſah, war es nur ein unſchuldiger Vetter deſſelben — ein großer Metzgershund. Doch hatte jener Wolf auch ſein Gutes; war er auch kein ſonderlich empfehlenswerther Jagdaufſeher, ſo zeigte er ſich doch als ein um ſo trefflicherer Forſtlaufer, denn die Furcht vor ihm war bei Alt und Jung ſo groß, daß er weſentlich zum Schutze des Waldes beitrug. Aber auch liſtig war er; er kannte — wie ſchon die obige Erzählung zeigt — gar genau ſeine Leute, und ſo oft er ſich auch ſehen ließ, ſo mied er doch auf die konſequenteſte Weiſe jede Begegnung mit einem wirklichen Jäger. Jetzt kann ihn jedes Kind ohne Furcht im Muſeum zu Darmſtadt betrachten.

Die Wolfsjagd wurde auf verſchiedene Weiſe betrieben. In älterer Zeit ſcheint man dem Fang vorzüglich durch Gruben und Fallen bewerkſtelligt zu haben, zu denen man den Wolf durch Luder zu reizen ſuchte*). Die Wolfsgruben werden ſchon in einer

*) Hierdurch entſtand eine im 16. und 17. Jahrh. in der Sprache der peinlichen Gerichte ſehr übliche Redeform: „einem das Luder legen", d. h. Jeman-

Urkunde des Gerichts Landeck von 1344 erwähnt. Auch zu Allendorf an d. W. werden gegen Ende des 15. Jahrh., zufolge des darüber vorhandenen Jagdregiſters, beinahe alle Wölfe „in der Gruben auf dem Knappenrode“ gefangen. Eben ſo ſieht man zu derſelben Zeit „Wolfskuhlen“ in der Nähe von Zierenberg. (S. oben S. 208) Dieſelben ſcheinen allenthalben verbreitet geweſen zu ſeyn. Nicht minder alt ſind die Wolfsfallen oder Wolfsangeln. Zufolge des Weisthums über den büdinger Wald von 1380 mußte der Forſtmeiſter den Hubenern gegen einen beſtimmten Zins Wolfsangeln ſtellen *). In einer kaſſelſchen Rechnung von 1431 findet man: „yſern Drat zu Wulffes Engiln“ aufgeführt, und in einer Rechnung des Amts Wetter vom J. 1488 lieſt man: „It. XIIII Albus Herman Ohe vor zwey Pherde vf die Wolffs Faln myns Hern“. — „Item andermoil eyn Gul gekoufft vor III Schilling“ — „den yhenen die dye Wolffsfaln leigeten“, — „ſo die Knechte der Wolffsfallen gewart haben“. In einem boineburgiſchen Inventar von 1630 kommen 3 große eiſerne Wolfsfallen mit ſtählernen Federn vor.

Noch eine andere Anſtalt zum Fange der Wölfe, welche im 16. Jahrhundert gebräuchlich war, ſind die ſ. g. Wolfsgärten. Ihre Einrichtung war zwar verſchieden, im Allgemeinen aber waren es von ſtarken Paliſaden umſchloſſene Plätze, in deren Inneres mehrere Fallthüren führten. In der Mitte befand ſich in einem in der Regel abgeſonderten Behälter der Pfoſch zur Anreizung der Wölfe, welcher entweder aus einem Stück gefallenen Viehs oder auch wohl aus einem lebendigen Schafe beſtand.

Ein ſolcher Wolfsgarten war unter L. Philipp im Seulingswalde, in der Nähe von Herſa, den die Bauern zu Dienſte anlegen und unterhalten mußten. Ein anderer lag hinter dem Dorfe Holzhauſen im Reinhardswalde. Noch einen dritten hatte L. Philipp bei Bracht im Burgwalde einrichten laſſen, der aber noch vor ſeinem Tode wieder einging. Auch das im Großherzogthum Heſſen liegende Jagdſchloß Wolfsgarten hat ſicherlich ſeinen Namen davon, daß an ſeiner Stelle ehedem ſich eine ſolche Anlage befand. Solcher Wolfsgärten beſtanden auch viele in Preußen. Gegen Ende des Jahres 1579 berichtete der Hetzmeiſter des Markgrafen von Brandenburg: „Als ich nach der Inſterburg kommen bin, ſind 14 Bären neben 5 Hirſche und ein gut Theil Schwein in den kleinen „Schneigen“

den der ſich einer Verhaftung entzogen, nachzuſtellen, um die Haftnahme bewerkſtelligen zu können; ſo z. B. 1621: „Nachdem er aber entkommen, ſo habt ihr ihm gleichwohl das Luder zu legen und nach ihm ferner zu trachten und Fleiß anzulegen, daß ihr ſeiner hiernächſt mächtig werden könnet“.

*) Grimms Weisthümer S. 427: „Item auch ſal der Furſtmeiſter habin von yeder Hube umb den Wald fünf Schilling Pfennyng, vnd darumb ſal he gebin den Waltluden Wolffes Engel, die iz begern“.

in „die Hagar“ gegangen, da habe ich flugs ein Luder in den Wolfsgarten laſſen bringen; kommt der Bär in der Nacht trägt mirs wieder heraus. Wollet zum erſten mich verſtändigen, ob ich die Wolffsgarten im Tilſitſchen und im „Rangintiſchen“ ſolle laſſen verfertigen, denn ich Holz laſſe dazu führen“. Seit dem Ende des 16. Jahrh. wurden dagegen die Treibjagden immer gebräuchlicher; ſobald friſcher Spurſchnee gefallen, zog man mit den Treibleuten und den Wolfsgarnen hinaus, ſuchte den aufgeſpürten Wolf einzukreiſen und feſtzumachen. Zu dem Aufſpüren der Wölfe waren ſchon frühe eigene Leute beſtellt, worauf auch die folgende Stelle einer Rechnung von 1498 hinzuweiſen ſcheint: „It. VIII Schill. den Mennern zu Roſphe, ſo ſie vff dem Walde Wolffe ſuchten vnd funden“. Im J. 1530 findet man ſie in Heſſen unter dem Namen Wolfspfoſchmeiſter und zwar mit der Bemerkung, daß „ſie den Pfoſch zu legen“ hätten. Später nannte man ſie „Wolfsſpürer“.

Im Mittelalter hatte man eigene Galgen, ſ. g. Wolfsgalgen, an welchen man die gefangenen Wölfe aufknüpfte. Ein ſolcher „Woluisgalgin“ findet ſich namentlich 1333 bei Marburg.

Im 16. und 17. Jahrh. beluſtigten ſich die Großen nicht ſelten an Wolfshetzen, welche meiſt innerhalb der Schloßhöfe ſtattfanden. Es wurden hierzu Wölfe lebendig eingefangen und dort einem oder mehreren Hunden Preis gegeben. Schon oben iſt einigemal von lebendig gefangenen Wölfen die Rede geweſen. Im Januar 1560 ſchickte L. Philipp Jäger nach Oberheſſen, um dort einen Wolf lebendig zu fangen, und im Anfang des nächſten Monats ſieht man einen lebendigen Wolf von Kaſſel nach Marburg führen. L. Ludwig V. hatte 1617 im Schloß-Zwinger zu Darmſtadt 4 Wölfe, von welchen ihn einer, als er ſie am 2. Dezember beſichtigte, dergeſtalt angriff, daß man ihn todtſchlagen mußte. Ja einem Wolfshetzen, welches am 25. Febr. 1663 im Schloßhofe zu Dresden gehalten wurde, befand ſich ein 114 Pfd. ſchwerer Wolf.

Der Luchs.

Obwohl die Grafen von Waldeck 1481 bei dem Verſatze von Schmidtlingshauſen ihren Gläubigern die Jagd auf „Wulffe, Loze vnd Voſſe“ geſtatteten und daraus wohl geſchloſſen werden darf, daß der Luchs damals noch häufig vorhanden geweſen, ſo war dieſes doch hundert Jahre ſpäter in Heſſen nicht mehr der Fall. Als 1572 Gr. Georg Ernſt v. Henneberg dem L. Wilhelm IV. einen Luchs nach Kaſſel ſchickte, antwortete dieſer am 8. März: der Luchs ſey eben zu rechter Zeit gekommen, da ſeine Brüder Ludwig und Georg zu Kaſſel geweſen, und ſprach dabei dankend den Wunſch aus, daß er dem Grafen gern wieder mit etwas willfahren könne, was er in ſeinem Lande habe. Um dieſen warmen Dank erklären zu können, muß man wiſſen, daß wenn auch nicht der Luchs ſelbſt, doch deſſen

Digitized by Google

Tatzen ein Leckerbiſſen fürſtlicher Tafeln waren. Noch deutlicher als hier iſt dieſes in einem Schreiben deſſelben Grafen Georg Ernſt von 1578 ausgeſprochen, mit welchem er 2 am 6. März bei Masfeld gefangene „Luxinnen" nach Kaſſel ſchickte; „als thun wir E. L. — ſchreibt er an L. Wilhelm — dieſelbigen wohlverwahrt und in dem Verhoffen, daß ſie E. L. nach Gelegenheit dieſer noch währenden Winterszeit friſch zugebracht werden können, überſchicken, freundlich bittend, E. L. wolle ſolches für lieb und gut annehmen, und deroſelben neben Ihrer Gemahlin und junger Herrſchaft in Fröhlichkeit und guter Geſundheit genießen und ihr wohl ſchmecken laſſen". Als 1582 ein Luchs bei Volkmarſen gefangen wurde, bat ſich L. Wilhelm denſelben von dem Grafen v. Waldeck aus. Wie derſelbe Fürſt übrigens dazu kam 1591 den Herzog Wilhelm von Baiern um Mittheilung eines Luchſes für ſeinen ſababurger Thiergarten zu erſuchen, vermag ich nicht zu erklären. Dieſer ſchickte darauf eine „Luxin" und war erbötig, wenn es der Landgraf wünſche, auch einen Luchs folgen zu laſſen, damit es ein Paar ſey. Doch dafür dankte nunmehr der Landgraf, denn das würden doch wohl böſe Gäſte in ſeinen Thiergarten ſeyn. Aber auch das iſt auffallend, daß der Landgraf ſich um einen Luchs nach Baiern wendet, da doch der weit nähere thüringer Wald durchaus noch nicht arm an dieſem gefährlichen Raubthiere war. So wurden im Febr. 1592 3 Luchſe in der Möſe im Schmalkaldiſchen erlegt, von denen L. Wilhelm einen mit den Klauen („weil wir ſolcher vor unſerer Reher Erbfeinde halten") ſeinem Bruder Ludwig nach Marburg mit dem Wunſche überſchickte, daß er ſich denſelben wohlſchmecken laſſen möge. Auch im Nov. d. J. traf man 3 Luchſe im Schmalkaldiſchen, vermochte aber nur einen zu fangen.

Im Dezember 1641 erlegte man einen Luchs in der Obergrafſchaft, und klagte auch ein Jahrzehnt ſpäter über Verwüſtungen, welche durch Luchſe im Thiergarten zu Kranichſtein unter dem Wildpret verurſacht würden. Im Anfang des J. 1655 wurde wirklich auch ein alter Luchs im arheiliger Oberwalde bei Kranichſtein gefangen. Außer dieſem waren aber noch 2 andere in derſelben Gegend, von welchen damals ein weißes Thier im Thiergarten niedergeriſſen wurde. Im J. 1657 wurde wieder einer im beſſunger Walde gefangen, während im Dezember d. J. 2 am Weißner in Niederheſſen ihr blutiges Weſen trieben. Im nächſten J., nämlich im Winter von 1658—1659, wurden in der Obergrafſchaft 3 Luchſe geſchoſſen, wovon einer, der bei Lichtenberg erlegt wurde, 53 Pfd. wog. Fortwährend kommen noch immer einzelne Luchſe vor. Auch am Vogelsberg wurde 1678 einer geſchoſſen, gleichwie ein anderer im Jan. 1736 bei Oberſchönau im Schmalkaldiſchen.

Soweit es mir bekannt geworden iſt, wurden 1788, 1794

und 1796 Luchſe im thüringer Walde erlegt *). Einzelne Luchſe fing man 1814 am 7. März in der Grafſchaft Wernigerode **), am 24. März 1816 in der Nähe des Brockens, ***) 1817 bei Pleſſenburg und 1818 ebenwohl am Harz im lautenthaler Reviere †); auch am thüringer Walde wurde 1819 ein Luchs erlegt ††). Im J. 1833 wurde ein großer Luchs am Katzenbuckel im ſüdlichen Odenwald von einem meiner Freunde geſchoſſen. In dunkler Nacht nach dem auf dem Katzenbuckel liegenden fürſtlich leiningſchen Jagdhaus wandernd, ſchlug der ihn begleitende Hund plötzlich an und dadurch aufmerkſam gemacht erblickte er an einer Felſenwand zwei große funkelnde Augen. Eine wilde Katze vermuthend, ſchoß er darauf und das Thier ſtürzte herab. Der raſch anſpringende Hund kehrte jedoch heulend wieder zurück. Erſt am nächſten Morgen konnte man nachſehen und fand zu nicht geringer Ueberraſchung einen verendeten Luchs.

Noch 1836 will man in den Bergen zwiſchen Sontra und Riechelsdorf, in Niederheſſen, einen Luchs geſpürt haben und obwohl ihn kein Jäger geſehen, ſo ſcheinen doch mancherlei Zeichen die Wahrheit der Angabe zu beſtätigen.

Uebrigens niſtet der Luchs nicht mehr in unſeren Gegenden, ſondern kommt nur als ſtreifender Gaſt noch vor. Auch waren die in den letzten 60 Jahren erlegten Luchſe alle männlichen Geſchlechts.

Dieſes Vorwalten der männlichen Thiere bemerkt man indeſſen auch ſchon im 17. Jahrh. und zwar nicht blos beim Luchſe, ſondern auch beim Bären und Wolfe. Unter den beiden ſächſiſchen Kurfürſten Joh. Georg I. und II. (1611 — 1665) wurden 324 Bären, darunter 64 weibliche, 5093 Wölfe, darunter 1743 weibliche, und 305 Luchſe, darunter 128 weibliche, gefangen.

Der Fuchs.

Obgleich die Zahl der Füchſe ehemals ſicher viel größer geweſen iſt, als noch jetzt, ſo findet ſich doch nur ſelten eine Nachricht über Fuchsjagden. In der Stadtjagd von Allendorf wurden 1471 20, 1472 5, 1473 24, 1475 12, 1476 12, 1477 6, 1483 4, 1484 9, 1491 6, die übrigen Jahre aber gewöhnlich nur 1, 2 und nur noch zweimal 4 Füchſe erlegt. Im März 1561 fing L. Philipp an einem Tage 14 Füchſe, „die alle übers Feld gelauſen". Im Februar 1589 ſchrieb L. Wilhelm IV.: „So verhoffen wir auch noch

*) Weidmanns Feierabende V. 166 u. v. Wildungens Neujahrsgeſchenk. 1798 S. 124.

**) Hartigs Forſt- u. Jagdarchiv von und für Preußen. 2. Jahrg. S. 94.

***) Daſ. S. 102,

†) Weidmanns Feierabende III. 42 u. IV. 164—185.

††) Daſ. V. 166.

ehe der Schnee abgeht und die Füchſe wiederum nach ihren Erben treten zwiſchen Kaſſel und Ziegenhain etliche gute luſtige Fuchsjagen zu machen". — Das Fuchsprellen war im 17. Jahrh. ein häufig geübtes Spiel an den fürſtlichen Höfen. In einem geſchloſſenen Raume ſtellten ſich Herren und Damen in bunter Reihe mit Prellgarnen auf und ſchnellten die zu dieſem Zwecke eingefangenen und nun losgelaſſenen Füchſe hoch in die Luft. Unter der L. Amalie Eliſabeth fand dieſe grauſame Luſt gewöhnlich im Schloßhofe zu Kaſſel ſtatt. — Zuweilen hat man weiße und ſilbergraue Füchſe gefangen *).

Die wilde Katze.

In ältern Nachrichten kommt ſie nur ſelten vor. Als man noch mit den größern Raubthieren zu kämpfen hatte, ſcheint man ſie wenig beachtet zu haben, denn daß ſie auch früher zahlreich vorhanden war, iſt nicht zu bezweifeln. Das ſchon mehr erwähnte allendörfer Regiſter führt in der Regel jährlich nur eine wilde Katze auf und nur ausnahmsweiſe kommen 1485 2 und 1498 3 vor. Erſt als das große Raubzeug vertilgt war, wendete man auch dem kleinen die Aufmerkſamkeit zu und das dafür ausgeſetzte Schießgeld wurde Veranlaſſung unter der jährlichen Jagdbeute auch die Katze aufzuzeichnen. In dem an Waldung nicht ſonderlich reichen Forſt von Wilhelmsthal wurden von 1760—1781 91 wilde Katzen getödtet. Größere Zahlen enthalten noch die Schießregiſter des Oberforſts Habichtswald, welcher die Aemter Ahna, Bauna, Zierenberg, Wolfhagen, Burghaſungen und Gudensberg umſchloß. Zufolge dieſer wurden von 1785—1805, alſo in 21 Jahren 950, alſo durchſchnittlich jedes Jahr über 45 St., erlegt. Die geringſte Zahl iſt 20 im J. 1794, die höchſten Zahlen ſind 66 im J. 1786, 67 im J 1789, 84 im J. 1803 und 70 im J. 1805. Doch ſind dieſe Zahlen wohl nicht ganz zuverläſſig, weil ſicher manche zahme und nur verwilderte Katze mit untergeſchoben iſt. Jedenfalls hat ſich ihre Zahl ſehr vermindert, wenn auch keineswegs in dem Grade, wie Oken angibt, wonach ſie überall ſo ſelten geworden, daß viele Menſchen in ihrem Leben keine zu ſehen bekämen, außer etwa in einem Naturalienkabinet **). Es iſt dieſes wenigſtens in Bezug auf Heſſen nicht richtig. Von 1822—1830 wurden in der Forſtinſpektion Habichtswald 69 Stück (1822: 18, 1830: 16), in der Forſtinſpektion Melſungen 48, Reinhardswald

*) Beiſpiele davon findet man in v. Wildungens Neujahrgeſchenk ꝛc. 1796 S. 120, 1797 S. 143. 1799 S. 120 und in Behlen's Allgem. Forſt- und Jagdzeitung 1829 S. 387.

**) Okens Naturgeſchichte VII. Bd. 3 Abth. S. 1580. Auch andere ſtimmen damit überein, z. B. Lenz in ſeiner Naturgeſchichte I. S. 376.

33, Waldkappel 23, erlegt. In der Forſtinſpektion Wetter wurden von 1822—1825 allein 52 getödtet. Noch überall kommt die wilde Katze vor, mit einziger Ausnahme der Herrſchaft Schmalkalden, wo wenigſtens die Regiſter von 1822 — 1830 auch nicht eine einzige aufführen; auch in der Grafſchaft Schaumburg iſt ſie ſehr ſelten. Am meiſten findet man ſie im Reinhardswalde, am Habichtswalde und am Langenberge, im oberheſſiſchen Forſte Roßberg, am Burgwalde, in den ſüdlich von Fulda liegenden Bergen und in der Bulau bei Hanau. In dem letztern Walde insbeſondere waren ſie noch vor etwa 20 Jahren ſo häufig, daß man wohl in einem Jahre an 22 Stück erlegte, welches namentlich 1822 geſchah. Doch ſind ſie auch dort ſeit der Wegräumung vieler alten Eichen ſehr geſchwunden, und jetzt werden jährlich nur noch 1 — 2 Stück geſchoſſen. Auch im Odenwalde und in den Wäldern um Lorſch findet man ſie, obwohl nur in geringer Zahl.

Der Bieber.

Der ſchon lange in Heſſen gänzlich verſchwundene Bieber war im 15. Jahrhundert noch ſo häufig, daß man zu ſeinem Fange eigene Bieberjäger hielt, welche mit ihren dazu abgerichteten Hunden im Lande herumzogen. Im J. 1431 brachte man dem Landgrafen Ludwig I. einen Bieberſchwanz (Bebyrßzal). In einer Rechnung des Rentmeiſters zu Wolfhagen von 1471 heißt es: „It. myns Heren Beffer Jeyher — waren zcum Wulffhagen zwen Daghe vnd fingen zwen Beffer vnd eyn Otter vnd hatten ſes Hunde". Ebenſo 1487 in einer Rechnung des Rentmeiſters zu Marburg: „1 Alb. vnd 2 Pf. dem Fiſcher von Kernbach, ſo er eyn Beberzcagel bracht haid".

Im 16. Jahrh. findet man im nördlichen Heſſen keine Spur von Biebern mehr, wogegen der Odenwald damals noch einzelne aufweiſen konnte. Es wurde wenigſtens noch 1596 am 27. Aug. ein Bieber an der Gerſprenz unfern Stockſtadt gefangen. — Im J. 1846 fand man bei Rotenburg in einer kleinen etwa 30′ über dem Fuldaſpiegel befindlichen Höhle mehrere Skelette von Biebern *).

Noch im Anfange dieſes Jahrh. waren an der bei Brilon entſpringenden und bei Neheim in die Ruhr mündenden Möhne Bieber vorhanden, in einem Bezirk von etwa 2 Stunden 12—15, darunter 6 alte. Daſſelbe war auch an der Lippe der Fall **).

Die Fiſchotter.

Gleich wie für den Bieberfang, ſo waren auch für den Fang der Ottern ſchon frühe eigene Jäger vorhanden. Doch iſt es auch

---

*) Näheres darüber ſ. in v. Leonhards Neuem Jahrbuch für Mineralogie ꝛc. 1846. H. 6. S. 711.

**) v. Wildungens Taſchenbuch 1805—1806 S. 129 ꝛc.

möglich, daß beide eine und dieſelbe Perſon waren, da, wie man oben geſehen hat, der Bieberjäger auch Ottern fängt. Im Jahre 1457 ſieht man Otterjäger an der Fulda und Ulſter nach Ottern jagen. In einer vacher Rechnung von d. J. lieſt man nämlich: „It. Otterfenger vnd ſin Sone qwamen in der ſelben Wochen nach quaſi m. g. geyn Vache vnd gingen furter an die Felde vnd an die Olſtern".

Im Jahr 1591 ſchrieb Landgraf Wilhelm gleichlautend an die Grafen von Bentheim und von Lippe: „Von den Ottern geſchehe ihm hin und wieder großer Schaden an den Fiſchen und da ſie mit guten Otterhunden verſehen ſeyen, ſo bitte er ſie ihm ein Paar abzulaſſen, damit er dieſes ſchädliche Thier los werden und um ſo beſſer verfolgen und ausrotten könne". Auch ſchickte der erſte 3 Otterhunde und zugleich ſeinen Otterfänger, welchen der Ldgr. auf 5—6 Wochen behalten möge. L. Moriz hatte (1597) 2 Otterfänger zu Kirchhof, bei Melſungen, und 1 andere zu Unterhaune, ſüdlich von Hersfeld. Für das darmſtädtiſche Oberheſſen wohnte ein Otterfänger zu Rülferoth. Noch in der erſten Hälfte des 17. Jahrhunderts ſieht man die Otterfänger mit ihren Hunden, deren ſie oft ſechs hatten, im Lande herumziehen. — Auch noch heute iſt die Otter nicht ſelten und findet ſich einzeln an allen Gewäſſern, beſonders an der Fulda, an der Kinzig, am Rhein, am Main, im obern Mümlingthale ꝛc.

b) Speiſewild.

Das wilde Schwein.

Je nach den verſchiedenen Altersſtufen hat man für das Schwarzwild (eine Bezeichnung, welche ſchon in den älteſten Urkunden vorkommt) auch verſchiedene Benennungen. Obwohl man anfänglich mit dem Namen Friſchling überhaupt alles junges Vieh bezeichnete *), ſo iſt doch ſpäterhin dieſe Bezeichnung auf die jungen Schweine beſchränkt worden und wird jetzt, und zwar ſchon ſeit Jahrhunderten, nur noch vor dem entwöhnten Jungen der wilden Sau gebraucht. Während das weibliche Schwein bald Lehen **), bald Bache genannt wird, nennt man das männliche Schwein nach zurückgelegtem zweiten Jahre einen Keiler und läßt ihm dieſen Namen bis zum fünften Jahre, wo es ein hauendes Schwein, ein Hauer oder Hauptſchwein ***) wird.

*) So kommen friskinga vervecina cum lama und friskinga portica vor. Hontheim. Hist. Trev. I. 674 u. 680.

**) 1475: „2 Schwine, — das eine was ein große Lene."

***) 1473: „ein Schwin — und was ein Hauptſchwin", 1487: „ein Schwin — das wahr ein Hawer".

Die Bezeichnung des vierjährigen Keilers als angehendes Schwein finde ich erſt ſeit dem 17. Jahrh. *). Die Hinterſchenkel des wilden Schweins nannte man ehemals Amen, auch Wamen und Hamen **); ſo zu Marburg 1497: „zwene Rucke, ein Haupt, ein Amen Swinewiltpredt", ſowie 1553 „Ammen", 1568 „einen Leben Amen". Daß wie im deutſchen Süden auch die Seiten des Schweins Bachen genannt worden, davon habe ich bei uns kein Beiſpiel gefunden.

Bekanntlich ſetzen die Bachen zuweilen zweimal im Jahre. Davon findet ſich namentlich 1583 ein Beiſpiel, wo L. Ludwig IV. ſeinem Bruder Wilhelm auf deſſen Bemerkung, daß er ſo viele junge Friſchlinge finde, erwidert: „Es möchte ſeyn, daß die Lehnen erſt um Jakobi wieder Junge gehabt, wie dieſes auch in Oberheſſen geſchehen ſey".

Wie es ſcheint nannte man eine magere Sau eine Töngesſau (Antoniusſau) oder Bettel. L. Philipp ſchrieb 1558 an den Kurfürſten von Sachſen: „Unſer alter Lakai iſt noch nicht wieder kommen, wiſſen nicht ob er E. L. den Hund bracht oder wie es um den Schalk ſtehet, achten er laufe umher zu den Edelleuten wie eine Thongesſau und Bettel und ſey alle Tage voll, wo er bei E. L. noch iſt, wollen E. L. ihm ſagen, daß er ſich anhero fördere. Denn wir ihm einen feinen eiſernen Maulkorb gemacht, darin ſoll er 8 Tage ſpazieren und aus einem Strohhalmen trinken bis daß er wieder ausgehungert die guten Bißlein, die er im Land zu Meiſſen an Eſſen und Trinken bekommen".

Bei der ehemaligen Ueberfülle des Schwarzwilds hatte die Jagd darauf noch weit mehr Gefahren, als das gegenwärtig der Fall iſt, ſo daß damals ſelten eine Jagd vorüber ging, in der nicht einige Menſchen und Pferde mehr und minder verwundet wurden, der Hunde, welche dabei verloren gingen, gar nicht zu gedenken.

Im J. 1562 wurde auf der Hatze im Walde bei Krumbach (bei Kaſſel) das Pferd eines Jägers in die Bruſt und in einen Schenkel geſchlagen.

Noch 1845 ereignete ſich im Reinhardswalde unfern Hombreſſen ein derartiges Unglück. Am 7. November, des Abends ſpät, ſtießen dort die Wildwächter auf einen ſtarken Keiler und hetzten die Hunde darauf, konnten aber, wegen der zu großen Dunkelheit, denſelben nicht raſch genug zu Hülfe kommen und der borſtige Kämpe machte ſämmtliche Hunde zu nichte, indem er 2 auf dem Platze zu Tode ſchlug und den übrigen 5 bedeutende meiſt lebensgefährliche Wunden beibrachte. Damit aber noch nicht befriedigt, nahm er auch

*) Die zahmen Schweine werden 1559 wie folgt eingetheilt: Docken, Beren, grobe Schweine, mittelmäßige Schweine, Läuflinge, Wennferkel (gewöhnte F.)
**) im Gothiſchen Vamba der Bauch.

noch einen der Wildwächter an und ſchlug demſelben das eine Bein ſeiner ganzen Länge nach auf und nur ſein Hund rettete den Mann vom ſichern Untergange. Dieſer faßte nämlich den Keiler, welcher ſeinen gefällten Gegner ſofort unter ſich genommen hatte, in's Gebräch und zog ihn ab und in's nahe Waſſer, und hielt ihn hier mit Hülfe der übrigen Hunde, ungeachtet alle aus ſchweren Wunden bluteten, ſo lange feſt bis einer der Wildwächter aus dem eine halbe Stunde entfernten Hombreſſen eine Heugabel geholt, um damit die Beſtie abzufangen. Aber erſt nach einem dreiſtündigen wüthenden Kampfe, während deſſen jeder der Wildwächter von dem Keiler angenommen wurde, gelang es denſelben zu tödten. Der verwundete Wildwächter wurde erſt nach einem langen Lager wieder hergeſtellt.

Die heſſiſchen Waldungen enthielten ehemals einen ſo ungeheueren Reichthum an Schwarzwild, daß es kaum zu begreifen iſt, wie dabei der Landmann noch beſtehen konnte. Vor allen aber war es der Reinhardswald, welcher dem Jäger die reichſte Beute bot. Andere deutſche Länder waren dagegen um ſo ärmer an Schwarzwild, z. B. Thüringen und noch mehr Meiſſen. Als L. Wilhelm 1558 den Kurfürſten von Sachſen beſuchte, ſchrieb er am 16. Nov. ſeinem Vater Philipp: ehegeſtern habe er einer luſtigen Jagd in hohen Tüchern beigewohnt und ſeyen 4 ganze Friſchlinge und ſonſt ein Hirſch erlegt und gefangen worden; „ſo gar kein Sau hats hier im Land nicht, daß auch der Kurfürſt meint, wenn er 1500 fangen ſollte, er ſie kaum wüßt zu Wege zu bringen im ganzen Land; es wird auch S. L. dies Jahr gänzlich zufrieden ſeyn und ſich mit den 4 Friſchlingen begnügen laſſen".

Im Jahre 1554 ſchrieb L. Philipp am 29. November von Sababurg aus dem Herzoge Ernſt von Braunſchweig: „Wir wollen E. L. nicht bergen, daß wir ſehr viel Säue am Reinhardswalde gehabt, haben aber die beſten Jagden nicht thun wollen, weil die „hauende Schweine" und „Keyler" ſo mager ſind, aber dennoch haben wir mit ihnen ein wenig geſcherzt. Den erſten Tag, nämlich Mittwoch den 21, Novembris, da haben wir in jungen Eichen gejagt und in Tüchern gefangen 28 Säue, darunter ein gut Schwein geweſen; iſt uns wahrlich ein ſehr großes, da die Hunde ſehr lange an geweſen, entlaufen und wäre Jemands allda geweſen, der demſelben hätt' vor den Kopf geritten, wäre es auch gefangen worden. Den Freitag haben wir gejagt hinterm „Garnberge", da haben wir gefangen 30 Säue (Sewe), darunter ſind geweſen 3 hauender Schwein und ſind in der Stallung viel Säue geweſen und iſt den Tag gegen Abend ein mächtig groß Schwein entlaufen, wie wir dann befinden, daß der Lager, da ſie gelegen, acht Schuhe lang geweſen. Als die Hunde an das Schwein kommen, iſt es unter einen andern Haufen wilder Säue gelaufen, da dann die Hunde an die geringſten kommen, und iſt alſo ſolch Schwein aus dem

(vſſim) Gehör in einen Feldbuſch hinaus gelaufen. Weiter haben wir gejagt am Sonnabend am kurzen Steinwege, da wir gefangen 20 Säue, darunter ſind geweſen 5 hauender Schweine, und ſind auch ſonſt viele Säue da geweſen. Am Mittwoch haben wir gejagt an der Sieburg und haben 15 Säue gefangen, darunter 2 „hauende Schweine"; das eine hat unſern Sohn L. Wilhelm angelaufen und hat S. L. daſſelbe ledig vor den Hunden gefangen. Das größte aber haben wir auch ledig vor den Hunden gefangen und wie es uns anlief, daſſelbe ins Auge in einem Graben im Bruch geſtochen und wie wir das Schwein alſo ſtachen, ſprang der Klepper (Cloppſer), den E. L. uns geben, zur Seite hinaus, auf daß ihm ſolch Schwein keinen Schaden zufügen könnte, daß wir wollten E. L. hätten den Luſten geſehen. Heut Donnerstag haben wir am beuſer Holz gejagt und 17 Säue gefangen, darunter ein groß Schwein geweſen, welches Chriſtoph Hülſing im Holz gefangen. E. L. glauben nicht, wie ſo viel Wildpret am Walde iſt. Wir haben in vier Tagen, da wir jeder Zeit an einen beſondern Ort geritten, mehr als 800 Stück Wildprets geſehen und auch fett Wildpret geſchoſſen".

Im J. 1556 hatte L. Philipp bis zum 30. November bereits 726 Säue, darunter 61 hauende Schweine gefangen, und hoffte die Zahl von 800, auch wohl 900 voll zu machen. Der Reinhardswald hatte allein 339 Stück (darunter 32 hauende) liefern müſſen. Der Landgraf jagte damals in der Nähe von Melſungen; am erſten Jagdtage wurden 59, am zweiten 31, am dritten 79 und am vierten 27 Säue gefangen.

Im J. 1558 hatte der Landgraf bis zum 9. November ſchon 420 Säue, gefangen. Von dieſen waren im Reinhardswalde, wo ſie ſich damals feiſter als anderwärts zeigten, 200 erlegt, zu denen übrigens noch andere 200 hinzugefügt werden ſollten. Am 4. December wurden in einem Jagen bei Spangenberg 52 Säue gefangen.

Während der Sauhatze des J. 1559 ſchrieb L. Philipp dem Herzoge Chriſtoph von Würtemberg: „In dieſer Schweinhatz haben wir mit unſern jungen Hunden, die hübſch und wir ſelbſt gezogen, gute Luſt gehabt und über 1120 Säue gefangen". Und weiter: „Auch mögen wir E. L. mit Wahrheit nicht bergen und wollen wenig ſagen, daß wir noch 60 Jagden, ſo wir gewollt, zu thun gehabt hätten. Weil wir aber befunden, daß die Säue mager geweſen, haben wir nicht fleißiger jagen wollen. Doch ſind die Säue am Reinhardswald, um Spangenberg und um Melſungen her feiſt geweſen".

Im Winter 1560 wurden in Niederheſſen und der Obergrafſchaft Katzenelnbogen 1274 Säue erlegt (108 hauende Schweine, 392 Bachen und 774 Friſchlinge). Bis zum 12. November 1561 hatte L. Philipp 801 Säue (darunter 57 hauende) gefangen, deren

Zahl bis zum 15. deſſ. M. auf 891 ſtieg; am 29. November betrug dieſelbe 1148. Ungeachtet er 16 gute Jagden am Reinhardswalde unterließ, hatte er dennoch in demſelben 402 Säue gefangen. Von da begab ſich Philipp nach Spangenberg und bis zum 8. December waren im Ganzen 1512 St. erlegt. Auch ſonſt in Niederheſſen wurden viele Jagden unterlaſſen und in Oberheſſen beinahe gar nicht gejagt; dennoch hatte man am Schluß der Hatze 1714 Säue, von denen 1647 Niederheſſen und 67 die beiden Grafſchaften Katzenelnbogen geliefert hatten. Es waren 117 hauende Schweine, 834 Bachen ꝛc.

Im nächſten Jahre (1562) wurde in Niederheſſen gar keine Sauhatze angeſtellt, das Oberfürſtenthum Heſſen aber lieferte 1221 (nach einer andern Angabe 1240) und die Obergrafſchaft Katzenelnbogen 99 Säue, zuſammen 1320 Stück, darunter 75 hauende Schweine. Bei Romrod wurden im Anfange des Novembers an einem Tage 116 Säue gefangen. Der Landgraf verſorgte damals die auf dem Wahltage zu Frankfurt verſammelten Fürſten beinahe täglich mit Wildpret, vorzüglich mit Schwarzwildpret.

Im November 1563 jagte Philipp am Reinhardswalde und ſchrieb ſeinem Sohne Ludwig am 12. November nach Stuttgart, daß er bis jetzt 967 (darunter 110 hauende) Säue erlegt, und dennoch am Reinhardswalde noch 13 Jagden vorzunehmen habe. Auf ein anderes Schreiben Philipps vom 18. November antwortete Ludwig am 26. November ſeinem Vater, daß „E. L. ſoviel herrlicher ſeiner Jagen in ihrem Reinhardswalde gehabt, darin ſo treffliche Fänge nicht allein in einem, ſondern in wenig Tagen auf einander gethan, daß auch in vier Tagen fünfhundert ſiebenzig vier wilde Säue ohne Seil und Garn gefangen, iſt nicht allein hoch zu verwundern, ſondern auch unerhört, wie ich dann glaube, daß ſolches von keinem Landgrafen nie geſchehen noch erfahren ſey, und kann leichtlich glauben, daß es nicht mit geringen herrlichen Luſten beſchehen, bei welchem da es hätte ſeyn mögen ich herzlich gern geweſen“.

Allein der Reinhardswald lieferte 1072 Säue (darunter 106 hauende Schweine). In einem Jagen am Rüddenfelde fing man 231, am nächſten Tage an der Eckſtruth 175, am dritten Tage am Baſtholz 110, am 17. November vor der Zapfenburg 58 Säue. Er habe — ſchreibt der Landgraf — weder Seil noch Garn geſtellt, ſondern „ſolche Säue aller luſtig zum Rig und mit den Hunden gefangen“. In einem andern Briefe vom 14. November ſchreibt er: „Wir haben geſtern am Rüddenfeld eine ſehr luſtige Jagd gehabt, alſo daß wir allein auf dem Lauf zu ſechs Hetzer bis in 140 ſo meiſtlich grobe Säue geweſen, gefangen und ſonſt in der Such und ihrer ſoviel dazu gefangen, daß zuſammen zweihundert ein und dreißig Säue gefangen ſind, darunter 11 Schwein,

138 Lehnen und Keiler und die andern Friſchlinge“. Am 4. Dezember wurden in einem Jagen bei Lichtenau 122 erlegt, und obwohl viele Jagden nicht vorgenommen wurden, namentlich um Friedewald, in den Aemtern Homberg und Rotenburg, um Marburg, im Burgwalde und um Romrod, ſo belief ſich dennoch die Zahl der in dieſer Hatze gefangenen Säue auf 2572 (253 hauende, 1145 Bachen und 1174 Friſchlinge), von denen allein der Reinhardswald über 1080 geliefert hatte.

Aus einem Schreiben des Landgrafen vom Ende des J. 1564 lernt man die vorzüglichſten Saujagden in Heſſen kennen. „Wir haben — ſchreibt er darin — noch viel Jagen zu thun, die wir aber unterlaſſen. Es ſind etzliche Jagen vorm Langenberge und Habichtswald, auch um den Zierenberg und Riedenſtein, und am Reichenbach, da es aber ſo ſtirbt, das wir da nicht haben jagen können. Wir haben am „Meichsner“ dies Jahr kein Jagen nach Säuen thun laſſen, am kaufunger Walde nicht mehr als ein Jagen und ſind doch an den Orten wohl noch Säue. Wir haben noch mehr als etzliche und ſiebenzig Jagen am Reinhardswalde, Seulingswalde, Rotenburg, Spangenberg, Homberg in Heſſen, Lichtenau, auch hier um Caſſel zu thun gehabt, da wohl noch Säue geweſen, die Zeit war aber zu kurz, daß wir die nicht thun mögen. An der Lahn, um Marburg, am Lahnberg, im Reitzberg, an den ebsdorfer Hölzern, um Homburg an der Ohm, Gemünden an der Ohm, um Romrod, um Ziegenhain, um Rauſchenberg, am Burgwald, um Wetter, am Wollenberg und andern Hölzern, die zum Theil gen Biedenkopf gehören, an der Breitenſtrut, da wir als der Wahltag zu Frankfurt war (1562) an obgemeldeten Hölzern mehr als tauſend Säue fingen, iſt nie kein Hund zum Jagen hinkommen, es ſind aber dieſes Jahr viel Säue da geweſen. Die Säue aber, die wir gefangen, ſind ſehr feiſt geweſen bis jtzund, daß wir nicht viel geſehen haben, daß die hauende Schweine ſo lang ſind feiſt blieben. Wir haben viel Schwein, Lehnen und Bachen gefangen, aber wenig Friſchling und ſind die Friſchling auch ſehr feiſt geweſen“. Die Zahl der erlegten Säue betrug 1056 (164 hauende Schweine, 666 Bachen und 226 Friſchlinge).

Nicht ſo reich ſcheint die Jagdbeute des J. 1565 ausgefallen zu ſeyn. Im Anfange des Dezembers jagte L. Philipp in Oberheſſen und ſchrieb am 5. deſſ. M. von Schönſtädt aus ſeinem Sohne Ludwig nach Darmſtadt, daß er geſtern „am Seelenroth“ 46 Saue (darunter 8 hauende Schweine, 26 Bachen und 12 Friſchlinge) gefangen. „Und wir ſind an eine ziemlich große Sau kommen, die ledig geweſen, und hat geſtanden an einem ſtickeln Berge, da viel Sau „Geraffteln“ geweſen, daß wir zu Pferd nicht haben wohl zu ihr kommen können, denn der Schnee hat „geglidden“, und iſt alſo geweſen, daß er ſich „gebellet“ und ſind ab-

geſeſſen und neben Karlowitz, Joſt Jäger und Hanſen von Rotenburg zu ihr gangen und wie die Sau unſer ſichtig worden, hat ſie unſer den nächſten begehrt und ob wir ſie wohl getroffen, hat ſie uns doch gelaufen, daß wir auf dem Rücken gelegen, desgleichen Karlowitz auch, und haben ſie Joſt Jäger und Hans von Rotenburg von uns geſtochen, hat uns durch ein Stiefel gehauen, aber nicht wund, und iſt eine ſehr luſtige Jagd geweſen und wäre es nicht ſo naß geweſen, wollten wir noch zwanzig Säue gefangen haben". Bis dahin hatte L. Phillpp an 450 Säue, ſein Sohn Ludwig aber in 2 Jahren bei Darmſtadt 14 Säue erlegt, wobei jedoch „ein Schwein zwei ſeiner beſten Winde auf einmal todt gebiſſen".

Weil im Oktober 1566 um den Reinhardswald eine tödtende Seuche herrſchte (weil es „ſo greußlich ſtirbt") blieben die Säue deſſelben d. J. verſchont und man begnügte ſich mit der Hatze in andern Gegenden. Ungeachtet ſchwach und krank und ſeiner Auflöſung entgegen gehend, nahm dennoch L. Philipp Theil daran. Sein Sohn Ludwig ſchrieb deshalb aus Friedewald am 29. November 1566 ſeinem Bruder Wilhelm: „Es habe ſich mit ihres Vaters Schwachheit gebeſſert, ſo daß derſelbe auch wieder in eigener Perſon auf die Jagd „hin und wieder wabern" könne, vor einigen Tagen habe er ſelbſt auf dem Pferde ein Schwein und ſonſt allhier auf drei Jagen 238 guter feiſter Säue gefangen. Seine Gnaden könnten aber mit dem Gehen noch nicht fortkommen."

Ungeachtet durch die nach Philipps Tode eingetretene Theilung Heſſens L. Wilhelm IV. auf Niederheſſen, Ziegenhain und Schmalkalden beſchränkt war, ſo zeigt ſich doch kaum eine Verminderung der Zahl der jährlich erlegt werdenden Säue, weil eben Niederheſſen es war, welches die reichſten Saubeſtände hatte. Nach einem Ueberſchlage aus Wilhelms Zeit konnten in deſſen Landen jährlich 1164 Säue erlegt werden, ohne daß die Wildfuhr dadurch einen Abbruch erlitt. Davon kamen 300 auf den Reinhardswald und die rechts der Weſer liegenden Forſte, 209 auf die Aemter Spangenberg und Melſungen, 200 auf den Seulingswald und 100 auf das Amt Rotenburg.

Mit der Sauhatze des J. 1570 war L. Wilhelm anfänglich nicht zufrieden, weil er in den fünf erſten Jagden nur 110 Säue gefangen hatte. Aber ſchon am 22. November ſchrieb er aus Ronshauſen über die Jagd im Seulingswalde: daß er geſtern 81 und heute 93 Säue gefangen habe. Beide Jagden hätten nicht luſtiger und beſſer ſeyn können und wäre nur das Wetter beſſer geweſen, ſo er hätte er gewiß über 100 erhalten. In dieſem Walde habe er bis jetzt 364, im Ganzen aber 583 Säue gefangen. L. Wilhelm klagte damals dem Grafen Georg Ernſt von Henneberg, daß die Säue bei ihm wegen Mangel an „Geeß" gar matt und mager ſeyen, worauf ihm dieſer ſchrieb: „obwohl er ſtets nur wenige Säue

habe, ſo ſeyen ſie doch beſſer, weil ſie hin und wieder Eicheln gehabt hätten; er habe ein Schwein gefangen, welches zwar nicht mehr als 3$^1/_2$ Zt. gewogen, aber 15 Pf. ſchwere Schmeerlappen gehabt habe".

Im J. 1574 hatte der Seulingswald nach aufgeäſeten Eicheln nur noch 120 Säue.

In der Sauhatze des J. 1576, auf welcher L. Wilhelm durch einen Sturz ſich den Schenkel verletzte, erlegte er im A. Homberg 57, im A. Ziegenhain 51, im A. Rotenburg 44, im A. Melſungen 118, im A. Kaſſel 46, im Reinhardswalde 204, im A. Felsberg 69, im A. Spangenberg, 270 und im A. Lichtenau 27, zuſammen 886 Säue.

Während die niederheſſiſche Saujagd des J. 1579 gerühmt wird, war dieſes in Oberheſſen nicht der Fall, denn bis zum 7. Dez. hatte L. Ludwig erſt 150 Säue; doch waren noch einige Jagden vorzunehmen.

Früher als gewöhnlich begann L. Wilhelm die Sauhatze im Jahre 1580. In einer „gar luſtigen Jagd" an der Söhre am 22. Oktober wurden 36 Säue erlegt. Als ſchon abgeblaſen worden und auch die Hunde ſchon gefaßt waren, kamen noch drei grobe Säue auf den Lauf, wovon zwei gefangen, die dritte aber, ſagte der Landgraf, „hätten ihre geraden Beine davon getragen". Zu Friedewald, wo der Landgraf ſich Anfangs November hin begeben, fand er weniger Schweine als im vorigen Jahre, und auch nicht mehr ſo viel als in der Hirſchfettung vorhanden geweſen.

Verhältnißmäßig um ſo ergiebiger war dagegen die Jagd in der Obergrafſchaft Katzenelnbogen und es zeigte ſich darin ſchon die Folge der ſtrengeren Hege. L. Georg ſchrieb aus Darmſtadt den 17. November 1580 an ſeinen Bruder Wilhelm, daß er in drei Jagen 106 Säue gefangen und zwar meiſt auf den Lauf, ohne Hecken oder Garn, nur mit den Rüden oder Winden, und er glaube, daß in hundert und mehr Jahren in einer Stallung und einem Jagen ſo viel Säue auf einmal nicht gefangen worden ſeyen. Freilich ſey die Obergrafſchaft nicht mit Niederheſſen zu vergleichen, wo man 10 fange, wenn man dort eine erlege. Landgraf Wilhelm entgegnete darauf am 23. November: „Obwohl d. J. über nicht allein im Seulingswalde, ſondern auch in andern unſern Wildfuhren die Säue in großer Zahl von unſern Förſtern gefunden worden, darunter dann viel Friſchlinge geweſen, ſo ſind ſie doch ſeit September dermaßen von unſern Gewälden abgetreten, daß wir die Säue nicht wie damals antreffen und alſo noch zur Zeit mehr nicht als 517 Säue gefangen haben. Daß nun ſo viele Säue bei E. L. ſind, halten wirs dafür, daß ſie von dieſen Wildfuhren ab (weil darin keine Maſt geweſen) und nach den Kaſtanien-Wäldern getreten ſeyen, denn die

Säue, welche wir bis anhero angetroffen und gefangen, haben wenig Friſchling bei ſich, daß wird dafür halten, es müſſen von andern Orten her fremde Säue auch zu uns wieder kommen ſeyn“.

Zwei Tage nachher, am 25. November, ſchrieb L. Wilhelm ſeinem Bruder Philipp: Am geſtrigen Tage habe er am kurzen Steinwege (in brevi via strata) im Reinhardswalde eine luſtige Jagd gethan und darin 151 Säue (7 Schweine, 108 Bachen und 36 Friſchlinge) gefangen, und ſey ſo ein Handel beid in der Such und auf dem Lauf geweſen, daß man nimmer ſtill halten können, und gleichwohl ſeyen über 100 Säue im Stellen durchgelaufen und an 40 in der Such blieben. Der Oberſt v. Rolshauſen habe eine Sau gefangen und als er dieſelbe im Spies gehabt, ſey eine andere hinter ihn kommen und ihn über und über geworfen, doch Gott lob ohne Schaden; gleichwohl habe ſie ihm mehr gethan, als Spanier und Franzoſen ihm angehabt. Am 26. November ſchrieb der Landgraf ſeinem Bruder Georg, daß jene Jagd eine kaiſerliche Luſt geweſen ſey; weil ein Wagen mit Tüchern zu lange ausgeblieben, habe die Jagd erſt um 12 Uhr beginnen können und ſchon vor 3 Uhr habe man dieſelbe wieder abblaſen müſſen, weil man zu fern vom Schloſſe geweſen. Alſo in nicht vollen 3 Stunden hatte man über anderthalb hundert Säue getödtet!

Auch noch mehrere andere Jagen lieferten 100, 130 ꝛc. Schweine und bis zum 26 Dez. waren 979 Schweine (62 Schweine, 552 Bachen und 365 Friſchlinge) gefangen; doch ſollte das 1000 noch vollzählig werden.

Im Januar 1581 ſchrieb Graf Georg Ernſt von Henneberg dem L. Wilhelm: Er habe jüngſt bei Kundorf ein buntes Schwein gefangen und obwohl dergleichen im Lande zu Heſſen, wo man jährlich in die Eicheln treibe, nicht ſeltſam, ſeyen ſie doch bei ihm nach Gelegenheit der Gehölze faſt ungewöhnlich. In derſelben Jagd habe er auch noch 2 bunte Bachen, gleichwie vor 2 Jahren 2 bunte Friſchlinge gefangen und er halte dafür, wenn dieſe Schweine nicht erlegt worden, daß ſich dieſe Art in ſeinen Gehölzen fortpflanzen laſſen. Jenes Schwein ſey übrigens, wie man an „den geringen Gewerffen“ geſehen, noch jung, etwa 4 Jahr alt, und vor 2 Jahren noch ein Keiler geweſen, wo man es in der „Ställ“ gehabt, es aber durch die „Wehr“ gebrochen ſey.

In der Hatze des J. 1581 fing L. Wilhelm am 16. Dezember 1581 im Reinhardswalde 148 Säue, ſowie am 23. deſſ. M. am Steinfelde im Habichtswalde ein „recht Hauptſchwein“, welches jedoch, weil es mager war, nur 2½ Zt. wog. Bis dahin waren 1103 Säue erlegt. Am 29. d. M. ſchrieb der Landgraf über die Saujagd d. J.: „Wir haben während dieſer Schweine-

hat ſehr luſtige Jagden gehabt und je zu Zeiten in einem Jagen zu hundert und etliche und fünfzig, zu 100, 90, 80, auch oftmals aus unſerm Schirm allein mit Hetzen zu 60 gefangen, daß wir alſo bis auf dato 1154 Säue erlegt haben, und iſt zwar allenthalben wohl zugangen, ohne allein auf einem Jagen im Reinhardswalde, in welchem Jagen, obwohl uns im Treiben und Zuſtellen in die 150 Säue entkommen, ſo ſind doch über das noch 122 gefangen worden, hätten auch bis in 30 oder mehr fangen mögen, wo ſich nicht ein Unglück zugetragen, indem daß ein Schwein unſern frömmſten Kammerjungen Klaus Rantzau, welcher mit einem Spieße in die Suche gangen, in den linken Schenkel über der Kniekehlen geſchlagen und ihm die große Adern, ſo vom Herzen herunter gehen, getroffen hatte, alſo daß er dem nächſten umgefallen und todt blieben, darüber wir dann im Zorn abgeblaſen.“

Jenes Unglück war am 12. Dezember vorgefallen und noch an demſelben Tage meldete es der Landgraf dem Herzoge Adolph von Holſtein, auf deſſen Verwendung Ranzau vor 6 Jahren in die landgräflichen Dienſte gekommen war. „Andreas Ranzau's Sohn hat ſich ſtets ſo fleißig und treu gezeigt, daß wir ihn, ſonderlich aber weil er gar ſtill und fromm geweſen und nicht ſondern Luſten zum Waidwerk gehabt, zu unſern Leibkammerjungen verordnet, inmaßen er dann d. J. nicht über dreimal auf dem Jagen mit geweſen. Heute aber iſt er ohne unſer Vorwiſſen mit auf die Schweinejagd gelaufen, bei uns auf dem Lauf aber nicht geblieben, ſondern für ſich ſelbſt in die Such gegangen. Wie wohl wir nun eine ſehr luſtige Jagd gehabt, darinnen wir 121 Säue gefangen, und ſonſt Gott lob! ohne Schaden abgegangen, ſo iſt doch zuletzt der genannte Kammerknabe, welcher ohne unſer Vorwiſſen bei (den) Vorhetzer(n) geſtanden, aus'm Schirm gelaufen, und ſeinen Dolch, den er zuvor verloren, ſuchen wollen. Indeſſen kommt ein Schwein vor den Hunden gegangen, da läuft er zu und will es fangen. Wiewohl ihm nun einer ſeiner Geſellen (ein Treuſch v. Buttlar), welcher an jenſeit des Grabens, zugeſchrieen, er ſollte gemach thun und ſich vorſehen, denn es wäre ein Schwein, ſo iſt er doch fortgetreten, den Spies vorgeworfen und fängt das Schwein vorn auf den Kopf, da ſchlägt ihm das Schwein den Spies aus und ſchlägt den armen Jungen gleich überm Knie in's Dicke dermaßen eine harte Wunde, daß alle Adern durch und durch bis aufs Bein des Schenkels entzwei geweſen, und ob ihm wohl unſer Jäger einer zu Hülf kommen wollen, ſo hat doch ſolches von wegen eines tiefen Grabens, ſo zwiſchen ihnen geweſen, ſobald nicht thun mögen; alſo daß Ranzau danächſt umgefallen und als man ihm nah kömmt etliche Worte zugeredet und ihn zu Gott vermahnt, hat er noch einmal oder etliche geſeufzt und iſt ſobald ſelig entſchlafen.“

Digitized by Google

Nachdem der Landgraf dem Verunglückten das beſte Lob ertheilt, erſucht er den Herzog es den Eltern mitzutheilen und dieſe zu tröſten *). Die Sau, welche Rantzau getödtet, wurde erlegt, in Riemen zerhauen und unter die Armen vertheilt. In dieſer Sauhatze wurde ein geſchlechtsloſes Schwein gefangen. Der Landgraf ſchrieb darüber: „Sonſt haben wir unter andern eine Sau dieſes Jahr gefangen, welche, dieweil ſie ſo lange Zähne gehabt, jedermann für ein Schwein angeſehen, indeß wird man gewahr, daß ſie — mit Verlaub Herr Secretari — keine Hoden hatte. Da dachten wir ſie wären ihr vielleicht vor Jahren ausgebiſſen und laſſen nach ſolchen ſehen, befinden aber unter das, daß ſie auch keinen Schaft, noch des weiblichen Geſchlechts Zeichen hat. Alſo laſſen wir ſie öffnen und werden weis, daß ſie weder männlichen noch weiblichen Geſchlechts inwendige oder auswendige Zeichen an ſich hat, denn ſie hatte „keinen Schafft, keinen Mutth, kein Mutter, auch keine Dutten" (in einem andern Brief heißt es: „auch am Ammen keine Dutten").

Am 7. Nov. 1582 ſchrieb L. Ludwig zu Marburg ſeinem Bruder Wilhelm, daß er in zwei Jagen am Lahnberg 60 Säue gefangen „und weil ſolch Glück am Lahnberg ſeltſam, achten wir (es für) uns ſo ſtattlich, als wenn E. L. in zwei Jagden 300 fangen". Allein zur Hofküche zu Marburg wurden in d. J. 362 Schweine eingeliefert. L. Wilhelm hatte in der Hatze d. J. den Erzbiſchof von Bremen und den Grafen von Henneberg zu Beſuch. Der letzte war krank und ſchwach zu Masfeld in den Wagen getragen worden, zu Salzungen hatte er ſchon zu demſelben geführt werden können; „zu Spangenberg aber — ſchreibt Landgraf Wilhelm — als S. L. an die wilden Säue kommen, ſind ſie wieder auf's Pferd geſeſſen und gar geſund worden, darob zu ſehen, wie eine geſunde Luſt es bei unſern Säuen hat". Bis zum 25. Dez. waren 853, am Schluſſe der Hatze aber 916 Säue gefangen, ungeachtet man den Reinhardswald nur ſpärlich, den Seulingswald und die kaſſelſche Wildfuhr aber gar nicht angegriffen hatte. An einem Tage, am 16. Dez., waren 148 St. gefangen worden.

Im J. 1583 wurden nur wenige Säue gefangen und zwar durchaus keine Friſchlinge, ſondern meiſt nur grobe Schweine, welches man dem vergangenen harten Nachwinter zuſchrieb. Man erlegte übrigens eine Sau mit einem 8 Zoll langen Hauer, welcher oben in den Backen wieder hineingewachſen war. Am 7. Nov. ſchrieb L. Wilhelm von Melſungen aus: Die Säue ſeyen noch ſehr unſtät und hätten ſich noch nicht niedergethan. Er habe bis jetzt 341 gefangen, ohne diejenigen, welche ſein Jägermeiſter geſtern

*) Noch ein anderer Brief des Landgrafen d. d. Kaſſel 16. Dez. über dieſes Unglück iſt abgedruckt in Weidmanns Feierabenden von v. Wildungen V. 120 ꝛc.

und heute am bubenbacher Walde und am Stückrod erhalten. Da er am Seulingswalde die Hauptjagden nicht vorgenommen, ſo habe er dort ein gutes Faſel gelaſſen. Auch ſeyen ihm am Reizenbach an 50 Säue entlaufen.

Am 18. Nov. 1584 fing L. Wilhelm in einem einzigen Jagen am Knottenberge, im Reinhardswalde, 133 Säue, ſowie am 24. Nov. am benſer Holze innerhalb 2 Stunden 76 Säue, ſo daß er bis dahin 692 Stück erlegt hatte. „Obſchon unſere Jägermeiſter und Förſter — ſchreibt derſelbe Fürſt — uns noch etliche luſtige gute Jagen allhier zu machen, ſonderlich am Molnberg an die 200 Säue, desgleichen am kurzen Steinwege 50 oder 60, an der Syburg und am Sonder bei dem Gahrenberge, item am Kuhberge und am Hohenborn, jedes Orts über 30 oder 40, wie auch andern „Clapper" Jagden mehr, nicht weniger zu liefern vermeint, ſo haben wir doch wider ihren Willen alle ſolche Jagden bleiben laſſen und ſie, damit wir auf's Jahr deſto beſſer Luſten haben mögen, eingeſtellt und ſind furters gemeint unſern Weg nach der Lichtenau, Spangenberg und Melſungen zu nehmen und daſelbſt, was das Glück geben will, zu verſuchen". Obwohl ſich hier nicht eine gleiche Ausbeute ergab, ſo kam dennoch die Geſammtzahl der erlegten Schweine auf 1000. In Oberheſſen wurden 672 gefangen.

Das J. 1585 hatte zwar keine Maſt, lieferte aber dennoch feiſte Säue. Bis zum 13. Nov. waren allein im Seulingswalde 540 St. gefangen und doch war noch ein Jagen zu thun.

Die Saujagd des J. 1587 war in Niederheſſen ſo ſchlecht, daß L. Wilhelm ſchrieb „es gebe ſo wenig wilde Säue, daß er es ſchier nicht ſagen dürfe". Dagegen war ſie in Oberheſſen verhältnißmäßig beſſer. Am 23. Nov. fing L. Ludwig unſern Romrod 54 und bis zum 27. Nov. 200 Säue und hoffte die Zahl auf 300 zu bringen.

Im J. 1588 waren zwar viele Säue vorhanden, aber „viel junges Geſindes" darunter. Allein im Seulingswalde lieferten einzelne Jagden an 60 St. und obwohl der Reinhardswald ſeinen Tribut noch nicht gegeben, zählte man doch ſchon Ende November eine Jagdbeute von 550 St.

Die Jagd des J. 1591 in Niederheſſen war nicht ſonderlich ergibig, dann man fing nur 685 Säue.

Nachdem Otto von Wildungen vor dem Beginne der Schweinehatze im Jahre 1592 den Reinhardswald beritten hatte, berichtete er, daß am Staufenberg, am benſer Holz und an der Bäckersſeite an 300 Säue vorhanden ſeyen, daraus vier Jagden zu machen ſeyen; übrigens ſeyen die Säue ſehr unſtät und wechſelten.

Am 13. November 1594 ſchrieb L. Moriz aus Kaſſel: „Er habe am geſtrigen Tage ein luſtig Jagen gethan, in welchem er 17 gute Schweine auf'm Lauf gefangen und weil Schnapptücher

gebraucht worden und das Jagen faſt eng eingeſtellt geweſen, ſeyen 7 Schweine und viel andere mehr Säue durchgebrochen, deſſenungeachtet habe er in dieſem Jagen an 90, alſo bis jetzt im Ganzen 301 Säue (37 Schweine, 132 Bachen und 132 Friſchlinge) gefangen. Zu derſelben Zeit jagte L. Ludwig in der Mark Bingenheim und fing dort in einer Jagd 54 Säue, „darunter drei ziemliche Schweine und mehren Theils grobe Säue". Bis zum 17. November hatte derſelbe 112 Säue (9 Schweine, 68 Bachen und 75 Friſchlinge).

Am 2. November 1598 wurden in einem Jagen am Söhrwalde 120 wilde Schweine erlegt. In dieſer Jagd wurde ein junger von Berlepſch dermaßen in den Schenkel gehauen, daß man dieſen ablöſen mußte und er in Folge deſſen wenige Tage darauf verſchied. Auch in Oberheſſen lieferte ein Jagen 99 Säue und bis zum 2. Dez. hatte man daſelbſt 166 gefangen. Am 27. Nov. wurden in der Herrſch. Eppſtein 27 grobe Säue gefangen, wovon das größte Schwein 350 Pf. wog. Die Saujagd in der Obergrafſchaft war dagegen in d. J. ſchlecht; die Säue waren zu unbeſtändig und trennten ſich ſchon gegen Ende November; man hatte nur 50 St. gefangen, darunter im beſſunger Walde ein Schwein von 380 Pf. und bei Auersberg ein anderes von 4 Zt.

Im J. 1606 wurden vom Landgrafen Moriz vom 26. Sept. bis zum 2. Dezember in 26 Jagen 824 Säue (54 Schweine, 402 Bachen und 368 Friſchlinge) gefangen. Der Kurfürſt von Sachſen theilte damals die Abbildungen von drei Hauptſchweinen mit, welche er in d. J. gefangen hatte. — Eine einzige Jagd am Rothenberge im Burgwalde am 10. Nov. 1608 ergab eine Beute von 121 Säuen.

Unter L. Philipp hatte die Obergrafſchaft Katzenelnbogen nur wenig Hoch- und Schwarzwild, ſo wenig daß es nicht der Mühe lohnte große Jagden anzuſtellen und man ſich begnügte, wo ſich Hirſche oder Säue zeigten, dieſe mit der Pirſchbüchſe zu erlegen. Dieſes hatte ſich aber inmittelſt ſehr geändert, Philipps Enkel, L. Ludwig V., hatte eine ſtrenge Hege eingeführt und durch dieſe bald einen Wildſtand herangezogen, welcher dem in den altheſſiſchen Landen wenig nachſtand. Im Nov. 1623 veranſtaltete L. Ludwig zu Ehren ſeines Gaſtes des Kurfürſten von Köln eine mehrtägige Saujagd. Dieſelbe begann am 8. Nov. im griesheimer Bruche; aber die Schweine durchbrachen die Tücher, bis auf zwei, von denen das eine die Pferde des Landgrafen und ſeines Kammerdieners in die Vorderſchenkel ſchlug und ſelbſt die Perſon des L. gefährtete. Am nächſten Tage wurden im dornheimer Bruche 64 Säue gefangen; ein Schwein lief dem L. unters Pferd und beſchädigte zwei Bauern auf gefährliche Weiſe. Am 16. fing man im gerauer Walde 95 S., am 17. hinter Gundsfelden etliche

Schweine und einen Wolf, am 18. wurde bei Niederramſtadt gejagt und endlich am 19. im oberramſtädter Spies, wo man mehr als 100 S. erlegte.

Im J. 1624 fing L. Ludwig über 1000 Schweine, wogegen in Altheſſen die tylliſche Einlagerung die Wälder ſo ſehr verödet hatte, daß L. Moriz in d. J. keine Sauhatze vornehmen konnte, was ſeit Jahrhunderten unerhört war.

Eine Zählung des Schwarzwilds im Oberforſte Stornfels, welcher das Gebiet vom Vogelsberg bis Bingenheim umfaßte, ergab zwar 1628 nicht mehr als 148, ja ein Jahr nachher nur 120 Säue, wogegen man 1629 in der Obergrafſchaft an 310 S. zählte. Wie wenig aber dieſe Zählungen einen ſichern Maßſtab geben, erſieht man aus den damaligen Jagdnachrichten. — Am 10. Oktober 1628 fing man bei einem Jagen in dem pfungſtädter Buſch ein hauendes Schwein, welches 4 Zt. 5 Pf. wog.

In einem Winterjagen d. J. 1629 am Boßenberge unfern Wolfersdorf fand im Angeſichte des L. Georg und ſeines Gefolges ein höchſt ſeltener Kampf ſtatt. Es war ein Jagen auf den Lauf. Plötzlich erſchienen an den beiden äußerſten Flügeln eine Sau und ein Hirſch und ſtürzten, ſobald ſie ſich anſichtig geworden, im vollen Laufe auf einander und zwar mit ſolcher Heftigkeit, daß beide auf dem Platze blieben; der Hirſch hatte die Sau geſpießt und die Sau den Hirſch tödtlich geſchlagen. Dieſer eigenthümliche Kampf wurde durch ein Gemälde verewigt, welches ſich 1654 in dem Beſitze des Herzogs Ernſt von Sachſen befand. Um die näheren Umſtände zu erfahren, wendete ſich dieſer Fürſt damals nach Darmſtadt, wo man die alten Jäger darüber vernahm, welche dem Kampfe mit zugeſehen hatten.

Die Sauhatze in der Obergrafſchaft im J. 1630, welche am 23. Oktober begann, gab bis zum 15. Dez., in 12 Jagden, 820 St. Schwarzwild, darunter 75 hauende Schweine. Das ſchwerſte darunter hatte ein Gewicht von 4 Zt. 60 Pf.

Im folgenden J. (1631), fing L. Georg II. 778 Stück, von denen allein 286 St. auf das letzte Jagen kamen.

Am 16. Nov. 1633 fing man in der Mark Bingenheim 36 St., worunter das größte Schwein 7½′ lang und 4′ hoch*) war und 4 Zt. wog.

Die lauten Klagen über den Schaden, welchen das zahlreiche Schwarzwild verurſachte, bewogen jedoch jetzt den L. Georg II. daſſelbe wegſchießen zu laſſen. Allein in der fuldiſchen Mark (Bingenheim) zählte man 1637 50 Stück, und ſogar im Schmalkaldiſchen, wo man früher wenig davon gehört hatte, war es unter der

*) Nach rheinl. Maß.

darmſtädtiſchen Verwaltung auf eine den Landbau ſehr benachtheiligende Weiſe angewachſen.

In d. J. ſchildert uns ein Bericht des darmſtädtiſchen Jägermeiſters v. Minnigerode eine Saujagd: „Ich habe — ſchreibt derſelbe — dieſe Woche ein Saujagen im krumſtädter Walde eingeſtellt und 22 Säue darin gefangen, wiewohl ich auf die 30 Säue im Zeug gehabt, da mir dann ein Schwein und noch 3 grobe Säue und 2 Friſchlinge durch das Zeug kommen, auch im Jagen laſſen müſſen, aus Mangel, daß ich nicht einen einigen Hund habe; doch danke ich Gott, daß ich noch ſo fort kommen kann mit den armen Leuten, denn ich jetzo wunderlich jagen muß und alle Jägerränke erdenken, damit ich fortkommen kann. Ich habe auch ein Unglück bei dem Jagen gehabt. Indem die Säue ſich nicht haben trennen wollen, bin ich auf einem Flügel auf das Lichte gangen und acht gehabt, ſo kommt mir der ganze Trupp, auf die 16 Säue, darunter das Schwein auch war, da ich mich gleich fertig machte und auf das Schwein in den Trupp ſchoß, wodurch die Säue getrennt wurden und auf die Garne zugingen. Indem ich aber den Schuß gethan, höre ich außer dem Jagen einen Mann ſich klagen, da ich denn gleich unter den Tüchern durchkrochen und vernommen, was es wäre; ſo finde ich einen Fuhrmann, ſo die Tücher gefahren, da liegen, den ich durch das Bein geſchoſſen hatte unten am Knöchel. Wie der Bauer vorgibt, ſo hat er an den Tüchern geguckt und auch geſehen, daß ich angeſchlagen habe, hätte deswegen wohl können hinweg gehen oder wäre er bei ſeinem Wagen geblieben, ſo wäre ihm dieſes Unglück nicht begegnet, da ich, Gott weiß, nichts kann und Urſache nicht bin; iſt mir auch gleich alle Freud' und Luſt zum Jagen vergangen. Ich habe aber gleich den Bauern herauf laſſen führen und durch den Balbirer, ſo mein Kind heilt, verbinden laſſen, welcher mir ſagt, es hätte keine Noth, er ſollte bald wiederum davon gehen. Ich ſpeiſe und tränke ihn aus meinem Hauſe, was des Balbirer Lohn anlangt, hoffe ich E. F. G. werden gnädig zufrieden ſeyn, daß ich den Balbir etwas an Schwarzwildpret für ſeinen Lohn gebe, ſonſten wird mir es zu ſchwer fallen" ꝛc. Der menſchenfreundliche L. Georg II. ſprach über dieſes Unglück ſein aufrichtiges Mitleiden aus und nahm alle daraus erwachſenden Koſten, ſowie auch eine Entſchädigung des Bauern auf ſich.

Am 8. Nov. d. J. fing der L. Georg ein 4' hohes und 7' langes Schwein von 3 Zt. 50 Pf. Schwere.

Im Heſſ.-Kaſſelſchen war dagegen die diesjähr. Jagd minder ergibig, man fing nur 286 und 1638 246 St.

Im Oktober 1638 fand ſich bei der Schweineherde von Griesheim (in der Obergrafſchaft) täglich ein großes wildes Schwein ein und war durch nichts zu verſcheuchen; der Hirt mußte flüchten und zwei zahme Schweine wurden von ihm hart geſchlagen.

16*

Die in der Obergraſſchaft am 2 Okt. beginnende Sauhatze des J. 1641 lieferte bis zum Ablauf des J. 395 Stück. Allein im hauſer Walde fing L. Georg II. am 21. Okt. 52 Säue, darunter 3 Hauptſchweine, von denen das ſchwerſte 3 Zt. 40 Pf. wog. Die möglichſte Vertilgung, welche der Landgraf befohlen, war demnach nicht ſo ernſtlich in Ausführung gekommen.

Noch 1659 fing am 24. Nov. der heſſen-darmſtädtiſche Jägermeiſter im Schlegelsberge bei Reimrode, unſern Alsfeld, 56 Saue; 4 waren durch die Wehr gebrochen und einem armen Mann von Langd waren durch ein Schwein beide Schenkel von hinten aufgeſchlagen worden.

Erſt unter Ludwig VI. bemerkt man wieder eine ſichtliche Abnahme, denn 1669 zählte man im Sept. im Oberforſt Romrod nur 21 und 1673 50 Säue. Dagegen wuchs die Zahl im Heſſen-Kaſſelſchen um ſo mehr, bis nach Wilhelm VI. Tode deſſen Wittwe ernſtlich eingriff. Die Hatze von 1677 in der Graſſchaft Ziegenhain lieferte 43 Stück. Im J. 1678 fing man im Ganzen 430, 1679:267 und 1680 370 Säue. Dieſe Zahlen ſteigerten ſich jedoch im Verlauf der Regierung des L. Karl in ſolchem Maße, daß derſelbe 1707 den Befehl geben konnte, in d. J. 200 Schweine und Keiler, 800 Bachen und 1000 Friſchlinge zu ſchießen. Im 1724 wurden allein im Burgwalde 200 Schweine gefangen.

Ebenſo wuchs unter Ernſt Ludwig von Heſſen-Darmſtadt das Schwarzwild wieder zu einer ganz ungeheueren Zahl an. Aus der langen Reihe der Regiſter, welche mir über die Jagden aus der Obergraſſchaft vorliegen, will ich nur einzelne Jahre und zwar nur diejenigen hervorheben, welche die reichſten Erträge lieferten. So wurden erlegt: 1702:424 St.; 1704:301; 1706:404; 1707:377; 1710:398; 1718:317; 1721:389; 1722:347; 1724:835, wovon allein im darmſtädter Walde 562 gefangen worden; 1725:576; 1727:378; 1730:373; 1732:655, die meiſten im arheiliger Walde und im Mönchsbruch; 1733:508; 1734:702, von welchen 418 der Mönchsbruch geliefert hatte; 1735:665; 1737:584, wovon wieder 428 allein im Mönchsbruch gefangen worden; 1740:582; 1741:520; 1747 gab es zwar eine ſo reiche Eichelmaſt, wie ſeit einem Jahrzehnt nicht da geweſen, aber deſſen ungeachtet waren die Säue ſchlecht; übrigens lieferte eine einzige Jagd im jägersburger Walde 100 St.; 1748 fing man 657 St., allein 422 im Mönchsbruch; 1749:333, im ganzen Fürſtenthum aber 508; 1750, wo man in der Hubertusjagd im krumſtädter Walde 139 und durch eine Keſſeljagd im Mönchsbruch, ungeachtet man an 500 St. aus dem Jagen ließ, 257 fing, in der Obergraſſchaft: 512, im ganzen Lande aber: 1207 St. Im Anfang des J. 1751 hielt man ein Hauptjagen in den Buchen bei Langen und erlegte darin 160 Säue. Der

Winter d. J. war dagegen in Folge einer ſehr ſchlechten Maſt um ſo unergibiger, und in einer im jägersburger Walde angeſtellten Jagd, womit man 9 Tage zugebracht hatte, fing man nur 8 Stück.

Auch unter Wilhelm VIII. von Heſſel-Kaſſel war das Schwarzwild zahlreich. So fing man im Nov. 1750 in drei Jagden im heringer Forſte in einem Keſſeljagen 54, im friedewalder Forſte in einem Laufjagen 46, und im Dez. an der Söhre unfern Kaſſel 117 Stück Schwarzwild.

Im folgenden J. fing man im Anf. Nov. auf einer Jagd auf den Lauf im Forſte von Wellerode (Söhre) 36 und ſpäter am Gahrenberge im Reinhardswalde 36 Säue. In der Hatze von 1752 wurden in einem Jagen an der Söhre 50 und in einem andern am Gahrenberg, obgleich der Sturmwind die Zeuge zerriſſen hatte, 36 Säue gefangen. Aehnlich war die Sauhatze in der Söhre im J. 1753, wo man 36 Säue fing. Auch 1770 am 14. Nov. gewann man in einem Keſſeljagen im krumbacher Forſte (Söhre) 22 Säue. Im Fürſtenthum Heſſen-Darmſtadt wurden 1779 104 St. gefangen.

Der kalte Winter von $17^{84}/_{85}$ richtete unter dem Schwarzwild ſehr große Verwüſtungen an. Dieſes Ereigniß und dann die von L. Wilhelm IX. gleich nach ſeinem Regierungsantritt getroffenen ernſten Maßregeln, wirkten fühlbar auf die Verminderung des Schwarzwilds. Schon 1791 ergab die Zählung nicht mehr als 322 u. 1792: 242 Stück, eine freilich ſehr unzuverläſſige Angabe, da im J. 1794 allein 279 Stück geſchoſſen wurden. Noch 1814 fand ſich in allen Forſten Schwarzwild, mit Ausnahme der Söhre und des eſchweger Forſts. Im J. 1816 verſchwand es aus dem Habichtswalde und nur in den übrigen Forſten, namentlich dem Burgwalde, den hainaiſchen Waldungen, in den Forſten um Rauſchenberg, Allendorf und Niederklein, den rotenburgiſchen und trottſchen Forſten ꝛc. hielt es ſich noch länger und verſchwand dort erſt nach 1830. Jetzt findet man in Kurheſſen nur im Reinhardswalde noch feſtſtehendes Schwarzwild, welches aber, theils durch berufene, theils durch unberufene Jäger ſchon ſehr gelichtet, ſeinem Untergange im Freien mit ſo raſchen Schritten entgegen geht, daß bald nur noch ein kleiner Stamm in dem dort angelegten Thiergarten übrig ſeyn wird, denn zufolge des neuen Jagdgeſetzes iſt dem Schwarz- wie dem Rothwild das fernere Daſeyn nur noch in geſchloſſenen Räumen geſtattet.

Im Großherzogthum Heſſen war es noch vor kurzem in dem Reviere Mitteldick (Forſts Langen), um Lampertheim und Birnheim (Forſts Heppenheim), ſowie hin und wieder in den gräflich erbachiſchen Forſten des Odenwalds vorhanden. Auch beſteht bei Darmſtadt ein Saupark. Dagegen iſt es aus der Provinz Oberheſſen ſchon ſeit früher ganz verſchwunden, und in den fürſtl.

Digitized by Google

iſenburg-büdingiſchen Forſten wurde das letzte 1802 erlegt; nur zuweilen wechſelte noch ein Stück aus dem Speshard herüber.

Wie das Schwarzwild auch anderwärts abnahm, erſieht man z. B. aus den Regiſtern der riedeſelſchen Jagden am Vogelsberg; im J. $16^{82}/_{83}$ wurden 17 Schweine gefangen, im J. $17^{13}/_{14}$ 4, $17^{14}/_{15}$ 5 und von 1716—1731 durchſchnittlich jedes J. 6—7, ſowie aus den Regiſtern der v. Boineburg über deren etwa ½ □Meile großen Jagdbezirk der Herrſchaft Lengsfeld wo von 1660 bis 1769 im Durchſchnitte jährlich 5—6 Stück, von 1770—1779 nur noch die Hälfte, in den letzten 25 Jahren aber keins mehr gefangen wurde.

Der Hirſch.

Für das männliche Thier war von jeher die Bezeichnung Hirſch, ehedem Hiruz, Hirz und Herz, gebräuchlich*), wogegen das weibliche Thier Hinte**) oder auch kurzweg Thier genannt wurde, wie dieſes unter anderm auch der Name der Stadt Zierenberg zeigt, deſſen alte Form Terberg durch das ſtädtiſche Wappenbild, eine Hirſchkuh, erläutert wird. Später ſagte man auch ein Stück Wild, wie 1467 ein altes Jagdregiſter: „ein Tiehr oder Stück Wilts" bezeugt, und ein Stück Wildpret, welche Bezeichnungen ſeit dem 16. Jahrh. die allgemein üblichen werden. Auch Spieſer und Spieshirſch (1507: „Spißhirtz") kommen im 16. Jahrh. vor, dagegen werden Schmalthier und Gelthier erſt ſpäter allgemein.

Statiſtiſche Angaben über die Zahl des in Heſſen vorhandenen Rothwilds finden ſich erſt ſeit dem 16. Jahrhundert, und aus dieſen ergibt ſich, daß daſſelbe verhältnißmäßig hier nicht ſo zahlreich vorhanden war, als das Schwarzwild. Weit reicher war der thüringer Wald, wo auch die Hirſche ſtärker als in Heſſen wurden.

Deshalb war aber keineswegs Mangel an Rothwild. Als die Herzoge von Sachſen 1535 nach Kaſſel kamen, veranſtaltete L. Philipp unter andern Feſtlichkeiten auch mehrere Hirſchjagden. Für die erſte Jagd waren am Fahrenberge im Habichtswalde 10 feiſte Hirſche „zu einem Jagen auf die Schützen zu laufen" eingeſtellt. Als dieſe vorgetrieben wurden, ſchoß Herzog Georg 3, die andern aber wurden durch die Hunde gefangen. Einige Tage nachher zog man in den Reinhardswald. Auf dem Wege zur Zapfenburg waren am rothen Buſch 15 Hirſche angetrieben, wovon 7 geſchoſſen und die andern von den Hunden gefangen wurden. Nach der Jagd wurde auf einer Wieſe unter Zelten geſpeiſt. Am näch-

---

*) Das dörnbergiſche Schloß Herzberg oder Hirzberg, wie es zuerſt 1298 genannt wird, müßte demnach heute Hirſchberg heißen.

**) „Hirtze adder Hinden". Anf. des 15. Jahrh.

ſten Tage jagte man am Webelsberge, wo 4 Hirſche durch die Hunde gefangen wurden, dem die Frauen von einem eingeſchirmten Platze zu ſahen. Die Jagd des nächſten Tags geſchah am Baſtholz; nachdem 2 Hirſche geſchoſſen, ließ man einen Zwölftender durch die Hunde fangen. Der folgende Tag war der Sonnabend, an welchem von 20 zugetriebenen Hirſchen 9, darunter einer von 18 Enden, geſchoſſen wurden. Von der Zapfenburg zog man nach dem braunſchweigiſchen Fürſtenberg am Solling. Etwa 1 St. dieſſeits hatte Herzog Heinrich von Braunſchweig 16 Hirſche („deren einer ein Mönch war und kein Gehörn gehabt"), 1 Stück Wild und 1 Kalb einſtellen, und ſeit 10 Tagen verwahren laſſen. Für die Frauen war ein Schirm zum Zuſchauen bereitet, in welchem geſpielt, gegeſſen, getrunken und allerlei Kurzweil getrieben wurde. Mehrmals wurden die Hirſche bis vor den Schirm getrieben und das Kalb durch die Verfolgung geängſtigt und ermüdet, flüchtete in den Schirm, wo es die Frauen in Schutz nahmen und erquickten und labten.

In der Sommer- und Brunſtjagd des J. 1558 pirſchte allein L. Philipp 102 meiſt feiſte Hirſche, von denen einer 20 und ein anderer 18 Enden hatte, und außerdem ſchoß er noch an 20 Stück auf der Schützenjagd. Zur fürſtlichen Küche zu Kaſſel wurden d. J. 211 Hirſche eingeliefert. Im Winter von $15^{58}/_{59}$ litt das Rothwild viel durch die Wölfe und allein am Seulingswalde fand man 15 Hirſche und 61 St. Wild zerriſſen.

In der „Fettung" des J. 1560 wurden 154 Hirſche „zum Winden und Schützen" gefangen, wovon L. Philipp ſelbſt 31 geſchoſſen hatte. Und dennoch war in ganz Niederheſſen kein Jagen vorgenommen worden. In der Brunſt, ſchrieb der Landgr. am 15. Sept., habe er mit eigener Hand 60 Hirſche geſchoſſen, darunter bei Romrod einen Achtzehnender, 2 Sechszehnender ꝛc. und hoffe noch etwa 10 Stück zu ſchießen, wiewohl er 8 Tage vor Michaelis aufhören werde. Sein Sohn Ludwig habe 21 Hirſche, darunter ein Vierundzwanzigender, ſein Sohn Philipp 4 Hirſche, wovon einer ein ſehr groß „Gehörn", aber nur mit 14 Enden gehabt; ſein Sohn Wilhelm habe 12 und die beiden Pirſchknechte 5 Hirſche geſchoſſen. Im Ganzen ſeyen die Hirſche nicht feiſt und keiner über 4½ Zt. ſchwer geweſen. Dagegen hatte der Kurfürſt von Sachſen in der diesjähr. Hirſchfeiſte im A. Grünhain einen Vierzehnender von 7 Zt. Schwere geſchoſſen, der über dem „Zämel" „ohne allen waidmänniſchen Zuſatz" (nach heutigem rheinländiſchen Maße) 3¾ Zoll feiſt war. Auch 1563 ſchoß derſelbe einen Vierundzwanzigender. Vom 1. Juni bis zum 1. Aug. 1561 erlegte L. Philipp mittelſt Schießens 81 Hirſche, und fing 96 mit Jagen; außerdem hoffte er noch 40 zu ſchießen und 60 zu jagen. Am 31. Aug. ſchrieb derſelbe: „am ſchöneberger Hagen haben wir 6

Hirſche und am ſteler Holz und am Deiſelberg 8 Hirſche gefangen, welche Hirſche ſehr feiſt und die zwei Jagden überaus luſtig geweſen, ſonderlich aber die zu Stammen; hat ein jeder in des Edelmanns Papenheim Behauſung, wenn die Hirſche aus dem Holz über das Feld gelaufen, ſehen können“. Ebenſo ſchrieb Philipp ſeinem Sohne Ludwig am 25. Sept. 1561: „Mit unſerer eigenen Hand haben wir d. J. 151 Hirſche (darunter 1 mit 20, 2 mit 18 und 3 mit 16 Enden) „gepirſchet“; ſo weißt du, daß du ſelbſt 12 Hirſche geſchoſſen; und hat dein Bruder L. Wilhelm 17 gepirſchet und L. Philipp 12 Hirſche. So hat Joſt Jäger 3 geſchoſſen und Frau Margarethe (v. d. Saale) 2, thut in einer Summe 202 gepirſchte Hirſche. Und ſind mit Jagen 165 H. gefangen; das macht zu Hauf 367 H. Am 20 Sept. habe er 2 H. geſchoſſen, welche mehr als 3 Finger dick feiſt geweſen. Obgleich die Jagd noch nicht beendet war, ſo meinte doch L. Ludwig, er erinnere ſich nicht, daß in einem J. ſo viele und ſonderlich ſo große Hirſche gefangen worden ſeyen.

Ungeachtet der Strenge des Winters von 15$^{63}/_{64}$ eine Menge Wild erlag, ſo war die Jagd des J. 1564 doch gut.

Als einſtmals L. Philip den Kurfürſten von Sachſen beſucht, hielt er auf der Rückreiſe eine Hirſchjagd, welche er nachher dem Kurfürſten in einem Briefe ſchilderte. „Wie wir geſtern, ſchreibt er, von E. L. gezogen, haben wir ſechszig Hirſche, darunter ſehr große, als wir ſie in dem Lande geſehen haben, geweſen, und ſind gewiß unter denen zwanzig ſehr groß geweſen. Da lag einer der hatte ſechzehn Ende, den ſchoſſen wir durch und trafen noch einen, der wahrlich ſehr groß war und ritten noch einmal um ihn und ſchoſſen ihn noch einmal. Darnach ließen wir die Hunde holen und ſuchten ihm nach; wie nun der Suchhund den Hirſch beſchriee, ſo riefen wir daß ſie ſollten die Hetzhunde bringen, ſo hetzten ſie fünf Hunde, die kamen nicht an den Hirſch, ſondern an andere Dinge und ſuchten wir darnach, konnten ihm aber nicht nachkommen und haben in dem Lande zu Meiſſen nicht übeler geſlucht, als daß der Hirſch zu Holz geſchoſſen ſeyn ſoll, der ſo hart geſchoſſen iſt, und wär ſehr gut, daß E. L. ihre Hetz- und Suchhunde mehr arbeiten und brauchen ließen, denn ſonſt wiſſen ſie nicht, was ſie thun. Wie wir nun wollten heimreiten und ſchon dem Jägermeiſter Urlaub geben hatten, ſo werden wir des Haufens Hirſche wieder inne und wenden wieder um, ritten eine gute Meile mit den Hirſchen, ging dicke in einander, hatten Sorge wir würden zween ſchießen, wenn wir einen treffen; zuletzt malten wir einen aus und ſchoſſen demſelben vorne mitten ein Bein morſch entzwei und ritten dann vor den andern Hirſchen und ſchoſſen ihn noch zwei mal, daß wir ihn behielten, war ſehr groß wie E. L. an dem Gehörn zu ſehen. Ob wir uns an der Eiſenburg zu viel gebraucht hätten,

ſo wollen uns E. L. freundlich verzeihen, will ſich dergleichen halten, wenn E. L. dermaleinſt zu uns kommen".

In der Brunſt des J. 1567 ſchoß L. Wilhelm in der elbiſchen Waldung einen Hirſch mit 3 Stangen und ſein Bruder Ludwig im Burgwalde einen Zwanzigender, deren übrigens noch mehrere vorhanden waren. Schon vorher am 9. Juli hatte der letztere geſchrieben: er ſey wegen anderer Geſchäfte erſt zweimal aufs Jagen gekommen, und habe 4 „arme Bettler" gefangen, ſowie geſtern Abend am Lahnberg 2 Zehnender mit Pirſchen geſchoſſen, welche ſo dürr geweſen, daß es eine Schande ſey.

Damals beſaß Adolph Hermann Riedeſel zu Eiſenbach einen zahmen Hirſch, der ganz gemüthlich ſein Maß Wein trank. Dieſen verehrte er 1568 dem L. Georg I., welcher ihn im Schloßhofe zu Darmſtadt frei herumgehen ließ.

Ueber die Brunſtjagd im Seulingswalde, auf der L. Wilhelm in der waltersberger Aue einen Zweiundzwanzigender ſchoß, berichtete derſelbe am 24. Sept. ſeinem Bruder L. Philipp: „Darneben mögen wir E. L. freundlich nicht bergen, daß wir geſtrigs Sonnabends einen großen Hirſch von 22 Enden an der waltersberger Aue geſchoſſen, mit demſelbigen haben wir und unſere Gemahlin gar trefflich guten Luſten gehabt, denn wie er geſchoſſen worden, iſt er wieder nach dem thüringer Wald nach Dankmarshauſen zu ins Waſſer gelaufen. Als wir ihm nun gefolgt, haben wir einen gar tiefen Berg hinab ſteigen und die Pferde droben ſtehen laſſen müſſen, alſo daß unſere Gemahlin vnd wir daſelbſt auch wohl zweier ſtarker Bauren bedurft hätten, die uns daſelbſt hinunter getragen hätten, wie E. L. einsmals beſchehen und haben folgends den Hirſch daſelbſt im Waſſer gefangen."

Der Winter von $15^{70}/_{71}$ vernichtete durch große Kälte und tiefen Schnee eine Menge vorzüglich Roth- und Rehwild, welches man allein am Reinhardswalde zu 3000 Stück anſchlug. In den beiden erſten Monaten des J. 1571 fand man im Seulingswalde 161 St. erfroren und 93 St., welche die Säue gefreſſen hatten.

Um dieſe Zeit hatte ein ungemein großer Hirſch ſeinen Stand im Amte Homberg, aber er hielt ſich ſo ſehr in der Dickung des Waldes, daß die Förſter ihn nur aus der Erzählung der Bauern kannten. Endlich fand man ihn nach der Brunſt des J. 1571, und zwar verendet, indem er dem Kampfe mit den übrigen Hirſchen erlegen war. L. Wilhelm ließ ſein Geweih malen und ſchickte das Bild ſeinen Brüdern Ludwig und Philipp, wobei er bemerkte, daß derſelbe „ein ſolch gewaltig ſchön Gewicht von 32 Enden gehabt und ſo der Hirſch nicht etliche Ende an ſolchem Gewicht abgeſchlagen, werde ſolch Gewicht wohl in die vierzig oder mehr Ende gehabt haben."

Die Hirſchfeiſt des J. 1575 war wenig ergibig, weil in Folge zu großer Hitze ſich die Hirſche in den wildeſten Dickungen der Wälder hielten.

Zu Anfang der Brunſt, berichtete L. Wilhelm am 24. Sept. 1576: er habe ſehr große Hirſche mit ſchönen „Gewichten“ und ſonderlich 1 mit 22, 2 mit 18 und 4 mit 16 Enden geſchoſſen, deren unter ſeinem Vater nicht in einem Monate geſchoſſen worden. Auch habe er in dieſer Feiſtung einen Hirſch von 6 Zt. 4 Pfd., nürnbg. Gewicht, gefangen, desgleichen man zuvor in dieſen Landen nicht geſehen habe.

Im J. 1578 am 13. Sept. ſah L. Wilhelm auf einem Ritte am Habichtswalde 76 Hirſche ohne die Spießhirſche, und L. Ludwig fing in Oberheſſen 120 meiſt große mächtige Hirſche; die Schützen, meinte er, welche die wenigen kleinen geſchoſſen, hätten das Waidmeſſer verdient

L. Wilhelm beſaß damals einen zahmen Hirſch, der 1577 22 Enden hatte, im J. 1578 es aber nur zu 18 Enden brachte.

Im Juli 1579 klagte L. Ludwig über das Sterben des Wildprets im Forſte Romrod, wo man bereits über 40 verendete Stücke gefunden, und L. Wilhelm vermuthete, daß entweder ein böſer Mehlthau gefallen oder die Weide durch böſe Leute vergiftet worden ſey, welches namentlich die Schinder verſtänden. Auch wäre es möglich, daß das Wild die d. J. an den Eichen ſich häufig findenden giftigen Schwämme gefreſſen habe.

Nach einem um dieſe Zeit aufgeſtellten Anſchlage, wie viel in Niederheſſen ohne Schaden der Wildfuhr jährlich an Rothwild erlegt werden konnte, betrug dieſes 430 Hirſche und 510 St. Wild. Hiervon kamen 70 Hirſche und 40 St. Wild auf den kleinen Bezirk von Schmalkalden; auch der Reinhardswald mit den benachbarten Gehölzen wurde zu 60 H. und 80 St. Wild veranſchlagt. Dieſer Anſchlag wurde aber nur ſelten erreicht.

Als der Markgraf Joh. Georg v. Brandenburg dem Landgrafen ſchrieb, er habe 1581 679 Hirſche, 968 Stück Wildpret, 26 Wildkälber und 501 Säue gefangen, antwortete dieſer: Er übertreffe den Markgrafen wohl mit dem Schwarzwildpret, aber an rothem Wildpret ſey ihm dieſer weit überlegen, denn was der Markgraf jetzt für gering und wenig anſchlage, ſey bei ihm ein großes, ſintemal er in 3 Jahren kaum ſo viel rothes Wildpret erlegen laſſen, als dieſer in ſo kurzer Zeit und laſſe er kein Jahr über 200 oder 250 Hirſche fangen, welches ihm nach Gelegenheit ſeiner Wildfuhren genugſam zu ſeyn dünke“.

Im J. 1580 fand man die Geweihe der Hirſche meiſtens ſehr gering und unanſehnlich. L. Wilhelm ſchrieb darüber dem Gr. Georg Ernſt von Henneberg und dieſer verſicherte, daß er das auch bei ſeinen Hirſchen finde. Er habe ſtets „von den vornehmſten

und in ſolchen und dergleichen Jägerei-Geheimniſſen wohlerfahrenen, geübten und rechtsverſtändigen Waidleuten“ gehört, daß wenn der Frühling nicht gut „würden auch die Hirſch am Leib und den Gehörnen nicht gut und hübſch“, und dieſe Behauptung habe er auch ſelbſt oft beſtätigt gefunden“. „Ob es aber — ſetzte er hinzu — mit den heſſiſchen Hirſchen, welche nämlich verſtändiger denn die groben bäuriſchen Thüringswälder, eine ſolche Gelegenheit als mit den Thüringswäldiſchen und ſonſten denen in unſerer Herrſchaft hat, das werden E. L. und deroſelben Jägersverſtändige und Waidleute aus langer Uebung am beſten wiſſen und praktizirt haben“.

Zehn Tage nach dieſem Briefe, am 16. Sept., ſchrieb L. Wilhelm aus Ziegenhain dem Grafen: „Obwohl Lampertustag ſo nahe vor der Thüre, daß doch allhier in unſern Wildfuhren der Schrei noch faſt gering iſt, denn geſtriges Tags, wie auch zuvor, haben wir noch die Hirſche zu 12 bei einander gefunden und iſt der Schrei vor 8 Tagen allhier beſſer geweſen, als jetzo; können derwegen nicht wiſſen, was es vor ein Handel ſey und wie ſolches zugehen mag, nichts daweniger brunfften ſich etzliche Hirſch ſehr ab, doch ohne Geſchrei. Wir haben gleichwohl dieſe Woche etzliche Hirſche geſchoſſen, ſo 500 und etzliche und 40 Pfund gewogen, welches wir dann allhier zu Land für große Hirſche halten“. In einem ſpätern Briefe ſchrieb der Landgraf dem Grafen: er habe d. J. nicht ſonder Glück mit Jagen gehabt, denn er anfangs auch in ſeinen beſten Wildfuhren kaum einen guten Hirſch antreffen können; ſo hätten ſie auch ſo langſam anfangen zu ſchreien, daß er ſich deswegen höchlich verwundert und wiſſe nicht was es für eine Gelegenheit gehabt. „Am Seulingswalde aber und am Scheidgehäu, da haben die Hirſche einen Reichstag gehalten und haben wir daſelbſt über 160 ſo mehrentheils gute grobe jagdbare Hirſche und von 12 oder 14 Enden, außer 20 oder 30 ſo von 8 oder 10 Enden geweſen antroffen, haben aber über 2 oder 3 nicht ſchießen mögen, denn ſie gar vom Leib ſchon kommen geweſen“.

Am 19. Sept. 1580 ſchoß L. Georg I. in ſeiner „neuen Wildfuhr“ bei ſeinem Jagdſchloſſe Kranichſtein einen am Geweih zwar kleinen, an Körper aber gewaltigen Hirſch, der von unten bis über die vordere „Büge“ 5 Werkſchuhe hoch war und ungeachtet er bereits ſehr „geſchmelzt“ hatte, 4 Zt. 60 Pf. wog, ſo daß er ſicherlich um Bartholomaei weit mehr gewogen. Der Landgraf meldete mit dieſer Nachricht ſeinem Bruder, daß man das Schreien der Hirſche um Kranichſtein in Darmſtadt höre.

Im Mai 1581 zählte der Förſter zu Hombreſſen in ſeinem zum Reinhardswalde gehörigen Forſte 170 Hirſche Gr. Georg Ernſt von Henneberg aber erlegte in d. J. 146 jagdbare und 220 unjagdbare Hirſche, 62 „Spitzhirſche“, 414 Stück (Wildpret) und

Digitized by Google

161 Kälber, alſo zuſammen 1003 St. Rothwild. Unter den Hirſchen befand ſich einer, der ſich durch die monſtröße Bildung ſeiner Schalen auszeichnete. Während an dem rechten Hinterlauf nur die eine Schale ſich etwas über die natürliche Größe verlängerte, ſtreckten ſich dagegen die an dem andern Hinterlauf ähnlich den Hörnern eines Widders bis auf 5½" aus und endeten trompetenförmig. Ganz ähnlich geſtaltet waren die beiden nach außen ſtehenden Schalen an den beiden Vorderläufen, wogegen ſich die innern bei einer Länge von 3½" abſtumpften. Die einzige ziemlich normalmäßige Schale hatte eine Länge von kaum 3" *).

Am 30. Juni 1582 erlegte L. Wilhelm am Weißner 40 Säue und 15 Hirſche. Er gedenke aber noch beſſere Jagd zu haben, ſchrieb er ſeinem Bruder Ludwig, „dieweil die guten Geſellen bisher unſere heilſamen Kräuter und gute feiſte Weide ihres Gefallens daſelbſt gebraucht und keine Erſtattung gethan, müſſen wir auf Mittel und Wege bedacht ſeyn, wie wir uns mit Kräutchen und Loden an ihnen erholen". Am Habichtswalde habe er ſie feiſter gefunden und ebenſo hoffe er dieſes auch am Reinhardswalde. Am 14. September ſchrieb L. Wilhelm aus Elgershauſen: „Heut hat ſich das Unglück zu Glück gewendet, daß wir 5 große Hirſche von 14 und 12 Enden geſchoſſen und haben ſo viel am Langenberg hin antroffen, daß wir nicht gewußt, wo wir uns hin wenden wollen; ſo ſchreien ſie auch ſehr wohl. Zehn Tage ſpäter ſchoß er im Reinhardswalde 30 große Hirſche, darunter zwei von 18 Enden, von denen einer 491 Pfund wog, was am Reinhardswalde etwas ſeltenes war. Dagegen klagte L. Ludwig, daß der Hirſche bei ihm ſo wenige und dieſe ſo dürr ſeyen, daß er ſie des Schießens nicht für werth halte. In allem wurden von L. Wilhelm in d. J. 261 Hirſche und 391 Stück Wild erlegt, nämlich 307 durch Jagen und 345 durch Pirſchen. Desgleichen von L. Ludwig im ganzen Jahre 280 Hirſche und 483 St. Wild, und zwar mit Pirſchen 417 und mit Jagen 346 Stück.

Die heftige Kälte des Winters $15^{82}/_{83}$ tödtete wieder viel Wild. In der Brunſt des J. 1583 ſchrieb L. Wilhelm am 20. Sept. von Treiſa aus, er habe in der Grafſchaft Ziegenhain ſonderlich am linſinger Walde zwar gar gute Hirſche angetroffen, aber er ſey acht Tage zu langſam gekommen, da ſie ſchon abgebrunſt. „Dieſen Morgen haben wir am Gelende und an der Hahnenweide 6 Hirſche geſchoſſen, darunter ſind geweſen 5 Zwölfer, 2 Vierzehner und 1 Achtzehner; ſind fürwahr große Hirſche und ob ſie wohl mager, ſo hat doch der Achtzehnter gewogen 486 Pfund, der Vierzehnter 465 Pfund und der Zwölfer 478 Pfund, da E. L.

*) Die Maße ſind nach dem vor mir liegenden Bilde genommen.

leichtlich zu gedenken haben, wenn ſie vor 8 oder 10 Tagen gefangen wären, was ſie wohl ausgebracht hätten". L. Ludwigs Jagden lieferten 1583 376 Hirſche und 466 Stück Wild und 1584: 442 Hirſche und 695 St. Wild.

Im Anfang Juli 1585 jagte L. Wilhelm im Schmalkaldiſchen und erlegte, ungeachtet die Sachſen in den gemeinſchaftlichen Jagden ſchon gejagt hatten, in 7 Jagden 100 Hirſche, darunter 1 Zwanzig-, 5 Sechszehn- und viele Vierzehn- und Zwölfender, welche meiſt 4 Finger dick feiſt waren, 17 Stück Wild und 4 Kälber; dennoch unterließ er an 50 Jagden. Er klagte damals über die Sachſen, welche an der ſchmalkaldiſchen Gränze bemüht ſeyen, die Jagd zu verderben. „E. L. glauben nicht was uns die Sächſiſchen auf den Gränzen für Schalkheit thun, denn da ſtehen ſie die ganze Nacht mit ihren Bauern auf den Gränzen und klappern an den Bäumen, meinend zu verhindern, daß wir nichts fangen. Gehen ſie deſſen nicht müſſig, wollen wir ihnen wiederum eine Schalkheit thun, die da nit viel ſoll, id est ſeine Spinnweppen vor der Gränz ſein doppelt oder trippel herziehen, und Mutter und Kalb, ein Stück oder Hundert auf einer Jagd niederſchlagen, wie der von Henneberg auch that". Die Jagdbeute des L. Ludwig betrug in d. J. an 300 Hirſche und 466 St. Wild, ſowie 1586: 230 Hirſche und 475 St. Wild. L. Ludwig ſchrieb im l. J. „daß die hersfeldiſchen Hirſche den ſchmalkaldiſchen das Waſſer nicht reichten und wie Kälber daneben gelegen hätten".

Im Jahre 1587 ſchätzte der fürſtliche Jägermeiſter den Hirſchbeſtand in der Herrſchaft Schmalkalden auf wenigſtens 167 jagdbare Hirſche.

Die Sommerjagd des J. 1588 im A. Schmalkalden lieferte in 3 Jagden 50 gute Hirſche. Etliche davon — ſchreibt L. Wilhelm am 22. Juni — ſind auf dem „Zimmel" fünf Finger dick feiſt und bis zu 512 Pfund ſchwer geweſen, ſo daß wir uns darüber verwundert, da wir vor Johanni nie ſo ſchwere Hirſche geſehen". Da im Ziegenhainiſchen in der diesjährigen Brunſt „es dero Ends gar ſchroe und wenige Hirſche hatte", obwohl vor der Brunſt mehr vorhanden geweſen, ſo entſchloß ſich L. Wilhelm dort gar nicht zu jagen. Auch L. Ludwig wunderte ſich darüber, weil ſonſt dort ſtets gute und die größten Hirſche vorzüglich in der Brunſt geſtanden hätten. Dagegen fand L. Wilhelm am Langenberge „einen großen Wueſt von Hirſchen", am Habichtswalde aber nicht ſo viel. Am Langenberg ſey es jedoch ſo dick, daß ſich einer ſchier durchhauen müſſe. Auch ſchrieen daſelbſt die Hirſche gar wohl, obgleich erſt ſeit 3 Tagen (ſeit dem 15. Sept.). Ebenſo fand L. Wilhelm im Seulingswald viele und gute Hirſche. „Sonderlich — ſchrieb er ſeinem Bruder Ludwig — geht ein Mörder allhier mit einem Spies, wollten gern geſehen haben, daß E. L.

denſelben gerechtfertigt hätten; wir wollen aber nunmehr ſelbſt hinaus und verſuchen, was wir an ihm haben können". Am 26. Sept. jagte der Landgraf am Scheidgehäu und erlegte, obwohl nur der vierte Theil des Orts eingeſtellt war und viel laufen gelaſſen wurde, 11 Hirſche von 14 und 16 Enden. Im Ganzen pirſchte L. Wilhelm in dieſer Brunſt über 80 Hirſche meiſt mit „feinen ſtarken Gehörnen" von 12, 14 und 16 Enden. Dennoch klagte er über die kurze Dauer der Hirſchbrunſt, ſo kurz ſey ſie ſein Lebtag nicht geweſen. Vor dem 14. Sept. habe kein Hirſch geſchrieen und der Schrei habe ſchon 2 Tage vor Michaelis wieder aufgehört. In der Saujagd im Seulingswalde fand L. Wilhelm daſelbſt ſo viele Hirſche und Wildpret, „als er die Tage ſeines Lebens auf einmal nicht beieinander geſehen", darunter Hirſche von 16, 18 und mehr Enden und auch gut vom Leibe.

Im Nov. d. J. 1588 ſahen die Förſter am Lahnberg einen weißköpfigen Hirſch auf den Knieen rutſchen und als man ihn kurz nachher verendet fand, ſah man, „daß ihm die Klauen (Kloen) an den Vorderfüßen übereinander gewachſen waren und wann er gangen, hat er die Vorderfüße vorn in die Höhe erhoben und iſt auf den Knieen gangen".

Als L. Wilhelm 1589 den Kurfürſten von Brandenburg beſuchte, ſchrieb er am 29. Juli aus Küſtrin: Der Kurfürſt habe ihm ſeither täglich oft zwei ſtattliche Jagden zugerichtet, ſo daß er zuweilen 60—70 Hirſche ohne das Wildpret, ja einigemal ſogar 100 in einem Jagen gehabt. Er habe nimmer geglaubt, daß es ſolche Jagden in Deutſchland gebe.

Im Oktober 1590 klagte L. Wilhelm: er habe eine ſolche ſchroe Fettung und Brunſt gehabt, daß er ſich keine gleiche erinnern könne; nur einen Hirſch habe er gefangen, der etwas auf ſich gehabt, alles andere ſey junges Geſindlein geweſen.

Am 10. Juni 1591 jagte L. Wilhelm im Reinhardswalde und ſchoß 3 Hirſche von 12 Enden, und am 11. Juni 2 Hirſche, der eine von 12, der andere von 16 Enden; beide ſeyen an 3 Finger dick auf dem Zimmel fett geweſen und der Sechszehnender habe ein ſo ſchönes Gewicht gehabt, daß es ſchade geweſen, daß er ſobald geſchoſſen worden.

Von da zog der Fürſt in's Schmalkaldiſche und hielt am 24. Juli „een ſehr herrliches und luſtiges Jagen" am Ellenbug. Es wurden darin 75 Hirſche gefangen, darunter 7 große von 16, 14 und 12 Enden, die mehrentheils 500 und mehr Pfund wogen. Darnach 10 Hirſche von 12 und 10 Enden und $4^1/_2$ Zentner Schwere. Ferner 16 Hirſche von 12 und 10 Enden von $3^1/_2$—4 Zentner, und 21 Hirſche von 10 Enden und 3—$3^1/_2$ Zentner Gewicht. Endlich 3 Spießhirſche, 4 Rehe, 21 Stück Wild und 16 Kälber. Auch an der Möſe ſtänden noch gute und große Hirſche,

aber er wolle dieſe jetzt nicht jagen, damit ihn die Sächſiſchen nicht als einen „Haßjäger“ ausſchrieen. Bei dieſen Jagden hatte L. Wilhelm ſeinen Affen mit, welcher mit den Hunden um die Wette die Hirſche verfolgte, „wie ſich aber ein Hirſch umgekehrt und ihm die Hörner geboten, hat er ſich nicht lange bedacht, ſondern aufs geſchwindeſte wiederum ausgeriſſen und zum Landgrafen kommen“. In den nächſten Tagen jagte Wilhelms Sohn, L. Moriz im Schmalkadiſchen. Eine Jagd am Steinberg, welche Moriz am 27. Juli hielt, lieferte 13 Hirſche, 2 Spieshirſche, 3 Stück Wild, 2 Kälber und 3 Rehe. Von den Hirſchen hatte einer 14, vier hatten 12 und acht 10 Ende und die beiden ſchwerſten wogen 4½, andere zwei 4 Zentner. Am 28. wurde die Grasleide vorgenommen und es wurden daſelbſt 7 Hirſche von 8 und 10 Enden, 2 Spieshirſche, 6 Stück Wild, 4 Kälber und 2 Rehe, ſowie am 29. am Queſtenſtein und der rothen Pfützen 3 Hirſche, 6 Stück Wild und 3 Kälber gefangen. Mitte September hielt L. Wilhelm eine reiche Hirſchjagd am Quiller und erlegte in derſelben einen Achtzehnender. Im Ganzen wurden in d. J. 362 Hirſche, 521 Stück Wild und 52 Kälber erlegt.

Im J. 1592 ſtanden in den Aemtern Ziegenhain, Neukirchen, Schönſtein, Jesberg und Homberg 147 jagdbare Hirſche, ſowie Ende Mai d. J. 210 jagdbare Hirſche von 10—14 Enden im Schmalkaldiſchen.

Vom 6.—16. Juli 1694 fing L. Moriz im Schmalkaldiſchen in 4 Jagden 89 Hirſche, 22 Spieshirſche, 84 Stück Wild, 19 Kälber und 16 Rehe, am 20. Aug. d. J. bei Rotenburg 11 Hirſche, 11 St. Wild, 3 Spieſer und 4 Kälber. Kurz vorher hatte der Landgraf bei Schwarzenborn gejagt, wo ein 4 Zt. 62 Pf. ſchwerer Hirſch im Ueberſpringen der Tücher mit den Geweih hängen geblieben war und ſich ſelbſt erwürgt hatte. Auch L. Ludwig IV. hielt reiche Jagden und pirſchte am 20. Aug. unter anderen bei Battenberg einen Achtzehnender. Am 4. Juli 1597 fing L. Moriz in einem Jagen am Ellenbug im Schmalkaldiſchen 54 Hirſche, 7 Spieſer, 17 Stück Wild 7 Kälber und 8 Rehe, alſo zuſammen 93 Stück.

Am 31. Juli 1598 erlegte L. Ludwig im Amte Ulrichſtein 14 Hirſche, von denen der ſchwerſte 463 Pfund wog, L. Moriz vom 23. Juli bis 2. Auguſt d. J. im Schmalkaldiſchen in 4 Jagden 63 Hirſche, darunter ein Vierzehnender von 600 Pfund, 34 Stück Wild, 5 Kälber und 8 Rehe.

In der Sommerjagd d. J. 1603 fing L. Moriz am 30. Juni am Ellenbug im Schmalkaldiſchen 24 Hirſche, 6 „Spieß“, 3 Jährlinge und 3 Kälber. Dagegen war er mit der Hirſchbrunſt nicht zufrieden. L. Ludwig IV. hatte bis zum 23. Sept. 93 Hirſche. Es zeigte jedoch keiner darunter ein ſchönes „Gehörn“, und wenn auch einige 3—4 Finger dick feiſt, ſo waren ſie im Allgemeinen doch

mager und der Landgraf wollte deshalb die Jagd mit der Hirſchbrunſt ſchließen.

Auch L. Ludwig V. von Heſſen-Darmſtadt machte in den dickenbacher Tannen ziemliche Jagdbeute mit der Sommerjagd; der ſtärkſte Hirſch, welchen er erlegte, war ein Vierzehnender von 3 Zt. 45 Pf. Schwere. Die ſorgſame Hege, welche dieſer Fürſt einführte, füllte ſeine Wälder bald mit zahlreichem Wilde und am 10. Sept. 1611 hielt er auch im häuſer Walde zum erſtenmale ein Jagen in der Hirſchbrunſt. Am 26. Aug. 1619 jagte er im Niederwalde bei Großengerau und erlegte 17 Hirſche, davon ſieben 14 Enden hatten und der ſchwerſte 460 Pfd. wog.

Im J. 1621 erlegte der heſſ. kaſſ. Oberſt Kötteritz einen ungeraden Fünfzehnender, deſſen Geweih ſich noch im Muſeum zu Kaſſel befindet.

Die ſchwerſten Hirſche, welche L. Ludwig V. in der Brunſt des J. 1625 in der Obergrafſchaft ſchoß, waren ein Zehnender von 495 und ein Vierzehnender von 496 Pfund.

Im J. 1628 ſchoß L. Georg II. am 1. Aug. in der Herrſchaft Eppſtein einen Hirſch von 5 Zt. 80 Pfd., welcher über $4^1/_2$" feiſt war.

Eine Zählung, welche im September 1629 vorgenommen wurde, ergab

in der Obergrafſchaft .	249	H.	u.	1044	St.	W.
in der Oberförſterei Stornfels . . .	63	„	u.	158	„	„
„ „ „ Romrod . . .	185	„	u.	812	„	„
„ „ „ Marburg . . .	131	„	u.	446	„	„
zuſammen . .	628	H.	u.	2460	St.	W.

Daß auch der thüringer Wald noch wildreich war, erſieht man aus dem Erfolge einer Jagd, welche die Herzoge von Sachſen vom 21. Juli bis 6. Aug. 1630 an der ſchmalkaldiſchen Gränze jenſeits des Rennſtiegs hielten, worin ſie 287 Stück, darunter 77 Hirſche fingen. Auf dieſer Jagd wurde ein Vierzehnender geſchoſſen, der 5 Ztr. 15 Pfd. ſchwer und 4 Zoll (rheinl.) feiſt war. In einer Jagd auf ſchmalkaldiſchem Boden, am Inſelbergsgraben, welche am 17. Sept. d. J. geſchah, fing man 17 Hirſche und darunter einen 12 Ender von 5 Zt. 56 Pfd., einen 16 Ender von 5 Zt. 52 Pfd. und einen 18 Ender von 3 Zt. 96 Pfd. Gewicht.

Noch einen mächtigern Vierzehnender erlegte in d. J. aber L. Georg II. bei Umſtadt. Derſelbe wog 5 Zt. 80 Pfd., war 9 F. lang und $5^1/_2$ F. hoch und auf dem „Zimmel" $3^3/_4$ Zoll feiſt. Am 26. Aug. des folgenden J. ſchoß derſ. Fürſt bei Heubach einen Zwölfender von 5 Zt. 71 Pfd. Schwere.

Auch des J. 1631 lieferte ausgezeichnete Hirſche. Allein in der Obergrafſchaft fing man am 3. Aug. in der Hecke bei Raunheim einen Achtender von 5 Zt. 85 Pfd. Gewicht, 8' Länge und

5' 3" Höhe; am 9. Aug. in den gehaborner Tannen einen 14 Ender von 6 Zt. Schwere, 9' 2" Länge, 5' 3" Höhe; am 11. Aug. im büttelborner Bruch einen 12 Ender von 5 Zt. 40 Pfd. Schwere, 9' 1" Länge und 5' 4" Höhe. Am 21. Okt. d. J. jagte L. Georg II. im geraner Oberwald und am 26. d. M. im Mönchsbruch bei Griesheim und fing im erſten Jagen 7 Hirſche, 70 St., Wild und 19 Jährlinge, und im zweiten 6 Hirſche, 58 St. Wild und 21 Jährlinge.

Im J. 1632 erlegte man im Darmſtädtiſchen 472 St. Rothwild. Der ſtärkſte Hirſch war ein 24 Ender, der ſchwerſte wog über 6 Zt., mehrere andere hatten ein Gewicht von mehr als 5 Zt.

Der fürſtliche Jägermeiſter, welcher 1632 die Jagd in der Brunſt im Itterſchen zu vollführen hatte, berichtete darüber am 15. Sept. nach Darmſtadt: Es ſey mit Pirſchen in der ganzen Herrſchaft nichts auszurichten, denn theils ſey das Wild wegen der vielen Angränzer zu ſcheu, theils könne man wegen der hohen und ſteinigen Berge und weil alles voll dürrer Aeſte liege, zu Pferd gar nicht und zu Fuß nur ſehr beſchwerlich ankommen. Es ſey übrigens viel Wildpret vorhanden, ſo viel, daß immerhin 80—100 St. ohne Schaden der Wildfuhr weggenommen werden könnten, denn wegen der vielen und großen Dickungen mehre es ſich ſchnell. Sie gebrauchten ſich täglich der Lappen, aber mit ſo großer Mühe und Arbeit, daß man ſich kaum eine Vorſtellung davon machen könne. Sobald die Thiere im Zeug ſteckten, begäben ſie ſich ins Dickicht und was davon nicht im erſten Rumlauf, wenn man den Zeug ſchüttele, geſchoſſen werde, müſſe man laufen laſſen, da die Thiere vor den Leuten nicht heraus kämen. Er ſey Willens nicht einen einzigen Hirſch mehr zu ſchießen, weil er befinde, daß es allenthalben eine Art von ſehr kleinen Hirſchen und Wildpret ſey. Es ſeyen ſicher die geringſten an Leib und Gehörn im ganzen Fürſtenthum; die Gehörne ſeyen ſo ſchlecht, daß die Sechsender bei Darmſtadt ein beſſeres Anſehen hätten; alle von 8, 10, 12 und 14 Enden ſeyen von *einer* Gattung und ſeit er hier ſey, habe er noch nicht einen großen Hirſch geſehen oder gehört. Ueberhaupt ſolle er in dieſer Herrſchaft den erſten Hirſch noch ſchreien hören. Obwohl ſie ſich groß ſpürten und auch, wie man ihm verſichere, grob ſchrieen, ſo ſeyen es doch lauter Bettler ꝛc. Er bemerkt dann noch weiter, daß Graf Chriſtian von Waldeck die Jahreszeit halte, aber nicht ſo deſſen Bruder Graf Volrad.

Im J. 1633 zählte man im Oberforſt Romrod an 1000 jagdbare Hirſche und Thiere.

Vom 13. Aug. bis 18. Sept. 1634 erlegte man in der Herrſchaft Schmalkalden 111 Hirſche (darunter 1 Sechszehn-, 9 Vierzehn- u. 21 Zwölfender), 118 St. Wild und 49 Kälber. Auch im übrigen Lande wurden viele ſtarke Hirſche, mehrere über 5 Zt.

Digitized by Google

ſchwer, gefällt; ja L. Friedrich ſchoß am 2. Sept. im häuſer Walde ſogar einen 14 Ender, welcher 6 Zt. 15 Pfd. wog; derſelbe war 9′ lang und 5′ 3″ hoch.

In der Mitte des J. 1654 zählte man allein im A. Lichtenberg 22 Hirſche mit 8—14 Enden, ſowie im Oberforſt Stornfels 25 Hirſche und 127 Thiere. Im J. 1655 erhielt L. Georg II. vom Grafen von Erbach einen zahmen Hirſch zum Geſchenke, der wahrſcheinlich derſelbe iſt, welchen man noch 1658 in Darmſtadt frei herum laufen ſah; er ging nicht nur in die Häuſer, ſondern auch vor die Stadt; hier aber that er in den Gärten oft großen Schaden und gerieth er auf die Bleiche unter die Wäſche, dann war des Unfugs kein Ende.

Im Nov. 1659 waren in der Obergrafſchaft bei einer Saujagd an 80 Hirſche und Thiere mit im Treiben, und 1665 wurden im Fürſtenthume Heſſen-Kaſſel allein 264 Hirſch- und 373 Wildhäute eingeliefert.

Der Oberforſt Romrod enthielt im Sept. 1669 103 jagdbare Hirſche, 381 St. Wild und 131 Kälber, ſowie 1673 103 jagdbare Hirſche, 416 St. Wild und 160 Kälber, während der Oberforſt Stornfels 89 H., 252 St. W. und 143 K. zählte.

Die fürſtliche Jagdbeute im Heſſen-Kaſſelſchen betrug

1677	127	Hirſche,	175	Thiere	69	Jährl.
1678	173	„	111	„	54	„
1679	182	„	100	„	16	„
1680	127	„	109	„	28	„

Dieſe Zahlen geben jedoch ſicher nicht den vollen Ertrag, denn wie groß noch der Wildſtand war, erſieht man daraus, daß 1706 L. Karl befahl, 2234 St. Rothwild zu ſchießen. Hiervon kamen unter andern auf das A. Friedewald 100, das A. Sababurg 190, das A. Ziegenhain 222 und das A. Frankenberg 240.

Im J. 1700 wurde im A. Rotenburg ein Hirſch von 516 Pfd. gefällt.

Der reichſte Rothwildſtand im darmſtädtiſchen Oberheſſen war damals im Forſte Battenberg, wo man 1702 101 Hirſche (darunter 8 Vierzehnender) und 276 St. Wild zählte.

Im J. 1712 wurden allein zur kaſſ. Hofhaltung 68 Hirſche, 113 Spieſer, 213 Thiere, 74 Jährlinge und 7 Kälber eingeliefert. Auch 1730 wurde die Zahl des zu ſchießenden Rothwilds auf 2040 St. beſtimmt und 1737 allein im Schmalkaldiſchen 200 St. Rothwild erlegt.

Im J. 1739 am 18. Okt. ſchoß L. Ludwig VIII. im A. Lichtenberg einen Achtzehnender, ſowie am 2. Okt. 1740 bei Zelle einen Zwanzigender. Ueberhaupt kommen unter dieſem Fürſten beinahe noch jährlich ſo große Hirſche vor. So erlegte er z. B. in der Brunſt von 1747 im A. Battenberg am 18. Sept. in großer

Entfernung mit ſeiner Windbüchſe einen 22 Ender von 480 Pfd., deſſen Geweih 24½ Pfd. wog, am 21. Sept. einen 20 Ender von 500 Pfd. Schwere mit einem Geweih von 15½ Pfd.; am 5. Okt. 2 20 Ender von 450 und 430 Pfd. Gewicht. In der Hirſchbrunſt zu Jägerthal 1748 pirſchte derſelbe Fürſt an 80 Hirſche, wovon der ſtärkſte ein Schaufelhirſch mit ſonderbar verbildeten Schalen war. Ein Hauptbirſchjagen im Mönchsbruch im J. 1750 lieferte 250 St. Rothwild, darunter 4 Sechszehnender, ſowie die geſammte Jagd d. J. im Heſſ.-Darmſt. 472 Hirſche und 669 Thiere. Ebenſo pirſchte Ludwig VIII. 1753 in der Brunſt bei Romrod vom 17. Sept. bis 4. Okt. 61 Hirſche, einmal ſogar 100.

Im J. 1766 zählte man am 1. Aug. in der Obergrafſchaft 1064 St. Rothwild, darunter 272 Hirſche. Auch in Niederheſſen fing man am 5 Nov. 1750 in einem Jagen im heringer Forſt 50, im zweiten im friedewalder Forſt 11, und im dritten im rons-häuſer Forſt 50 St. Rothwild. Im J. 1751 ſchoß L. Wilhelm VIII., nachdem er ſchon am 26. Juli in einem Beſtätigungs-jagen bei Grifte einen Zwanzigender erlegt, an einem Tage im Auguſt am Langenberge 50 St. Rothwild, ſowie 1752 im September in 6 Jagen am Burgwalde 450 St. Rothwild, und darunter gleichfalls einen Zwanzigender. Aehnliche Zahlen ergeben auch die ſpätern Jagden. Am 1. Aug. 1753 ſchoß der Landgraf im kaufunger Walde einen Hirſch, deſſen linke Stange nach unten gewachſen war, ſowie 1756 daſelbſt einen Achtzehnender. Die Riedeſel erlegten in ihren Jagden von 1714—1731 durchſchnittlich jährlich 29—30 Stück Hirſchwild, die v. Boineburg-Lengsfeld in ihrem kleinern Jagdbezirk von 1680—89 jährlich 13 Hirſche, von 1690—98 7 H., von 1760—69 6 H., von 1770—79 3 und ſeit 1820 2, zuweilen auch 3 H. L. Ludwig VIII. von Heſſen-Darmſtadt fing 1762 bei Battenberg einen Zwanzigender lebendig und ließ ihn in den Thiergarten zu Kranichſtein verſetzen. Dort ſetzte er 22, 24 und zuletzt 32 Enden, ging dann aber auf 26 zurück *).

Erſt ſeit dem Regierungsantritt Wilhelm IX. war man ernſtlich auf die Verminderung des Rothwilds bedacht. Obwohl man 1791 in allen fürſtlichen Jagden nur 2228 St. zählte, ſo iſt dieſe Zahl doch zu gering, da man 1787 : 954, 1790 : 1107 und 1793 : 1118 St. ſchoß **). Von Juli bis Ende September 1806 wurden 122 jagdbare Hirſche, 122 geringe Hirſche, 44 alte Thiere, 35 Schmalthiere, 5 Jährlinge und 3 Wildkälber erlegt. Die Zählungen von 1814—1821 ergeben immer noch

*) Rüdinger hat dieſen Hirſch auf ſ. 98 Blatt abgebildet.

**) Auch am Speshard wurden vom Kurfürſten von Mainz im Auguſt 1787 im Hirſchfeiſtjagen noch 141 St. Rothwild und darunter 89 jagdbare Hirſche geſchoſſen.

einen Rothwildſtand von etwa 2000 Stück, worunter ſich an 160 jagdbare Hirſche befanden. Erſt ſeit 1830 hat das Rothwild in Kurheſſen ſo ſehr abgenommen, daß man es außer der Leibhege zu den ſeltenen Erſcheinungen rechnete und nur in dem Leibgehege, nämlich im Reinhardswalde, am Habichtswalde und am Langenberge, war es bis 1848 noch zahlreich. Im Großherzogthum Heſſen findet man es noch in den großen Waldungen um Romrod, Grünberg ꝛc., ſowie im büdinger Walde, beſonders in der büdinger Mark, ferner ſüdlich im Odenwalde, namentlich in den erbachiſchen Thiergärten und Forſten *) im lorſcher Forſte **) und im großherzoglichen Rothwildparke bei Darmſtadt.

Weiße, ſchwarze und bunte Hirſche gehören nicht zu den Seltenheiten und dienten häufig zu Zierden der Thiergärten. Schon L. Wilhelm IV. hatte einen weißen Hirſch und ein bunter Hirſch, welcher am Quiller (zwiſchen Felsberg und Melſungen) ſtand, wurde 1564 durch Wilddiebe erlegt. Im J. 1661 fing Herzog Moriz von Sachſen in der Herrſchaft Schleuſingen einen braun und weiß gefleckten Hirſch von 16 Enden, während man im Forſte von Zillbach damals einen ſchwarzen Hirſch bemerkte ***). Im J. 1684 fing man in der genannten Herrſchaft am Rennſtieg ein weißes Hirſchkalb und obgleich bis zum J. 1700 daſelbſt noch öfter weiße Hirſche geſehen wurden, ſo war man doch nicht im Stande ihnen beizukommen. Reichlich verſehen mit weißem Edelwild waren vorzüglich die fürſtlichen Thiergärten unter L. Friedrich II. Im September 1771 wurde das ſämmtliche weiße Wild im Thiergarten zu Sababurg eingefangen und 4 der beſten Hirſche mit 16 Thieren in den Thiergarten zu Weiſſenſtein, 2 andere Hirſche und alle Thiere in die Menagerie zu Kaſſel, die übrigen Hirſche nebſt 16 rothen Thieren aber in die Aue zum Jagen geſetzt. Als nach L. Friedrich II. Tode die Menagerie aufgehoben wurde, kam das darin befindliche weiße Edelwild in den Thiergarten der Aue. Später ging es jedoch ſehr ab und 1806 waren daſelbſt nur noch 4 Stück weißes Edelwildpret vorhanden. Auch in dem Thiergarten bei Darmſtadt wurde dieſe Spielart unterhalten. Man iſt gewöhnlich der Meinung, daß das weiße Edelwild ſich nur vom Hirſch fortpflanze, dem iſt jedoch nicht ſo, wie dieſes die nachfolgende Thatſache zeigt. Im Herbſt 1807 erſchien ein wahrſcheinlich dem Parke bei Darmſtadt entſprungener weißer Hirſch im

*) Gr. Albert v. Erbach-Fürſtenau machte am 1. Juli 1847 die Zahl von 500 Hirſchen voll, welche er geſchoſſen.

**) In dieſem an 20,000 Morgen großen aus Eichen und Kiefern beſtehenden Forſte gedeiht das Edelwild trefflich. Von 1820 — 1830 wurden darin 314 Stück erlegt.

***) Mittheilg. des Hrn. Majors Albert Frhrn. v. Boineburg-Lengsfeld.

lorſcher Walde, der ein rothes Thier beſchlug, welches im J. 1803 ein weißes Thierkalb ſetzte, deſſen Vater noch in d. J. geſchoſſen wurde. Im J. 1810 ſetzte das zum Thier erwachſene Kalb zum erſtenmal und zwar ein rothes, doch von 1811 an 6 J. hinter einander jährlich ein weißes Kalb. Das 1811 geſetzte Kalb wurde 1820 als ein Hirſch von 14 Enden geſchoſſen *). Da die Wilddiebe dem weißen Wilde ſehr gefährlich waren, weil man daſſelbe auch bei Nacht bemerkt, ſo wurde es ſpäter nicht mehr geſchont. Es waren einmal 6 jagdbare Hirſche und darunter einer von 16 Enden vorhanden.

Als 1585 Herzog Hans Georg von Liegnitz den L. Wilhelm um „etliche Hirſchgeweihe" bat, antwortete dieſer „was dann die Hirſchgewicht belangt, wiſſen wir nicht ob es damit E. L. Ernſt oder Schimpf (Scherz) ſey, ſintemal E. L. ohne Zweifel wohl bewußt, daß dieſes Orts Lands keine ſonderliche oder ausbündige Hirſchgewicht gefallen". Alſo auch in dieſer Hinſicht waren die heſſiſchen Hirſche nicht ausgezeichnet.

Schon oben ſind Hirſche mit einer Stange und Hirſche ohne Geweih erwähnt worden; jene nannte man Mörder, dieſe Mönche. Auch im Erbachiſchen kamen dergleichen mehreremale vor, und bei näherer Unterſuchung ſtellte ſich heraus, daß keineswegs eine Verletzung des Kurzwildprets die Urſache war; ſo ſah man dort unter andern 1788 zwei Hirſche ohne Geweihe, von denen jeder im f. J. eine Stange hatte **). Uebrigens kommen auch Hirſche mit 3 und 4 Stangen vor und wiederum Hindinnen mit Geweih. Von einer ſolchen männlichen Hindin erzählt v. Wildungen ***). Dieſe war 1792 im Iſenburg-Büdingiſchen als junges Kalb aufgefangen und auf dem Hofe Leiſtädt aufgezogen worden. Im zweiten J. erhielt ſie einen Spies ohne Roſe, an dem im dritten J. eine Augſproſſe heraustrat und erſt 1797 verlängerte ſich die Stange um 1½ Zoll. Nachdem dieſe Hindin im Herbſt 1797 von einem zahmen Achtender bedeckt worden, ſetzte ſie im Sommer 1798 ein Kalb, worauf 14 Tage ſpäter 1 Zoll über dem Augſproſſen ein Wulſt ſichtbar wurde, der täglich zunahm, bis am 2. Juli das darüber befindliche Stück der Stange abbrach und eine Verlängerung herauswuchs, welche ſich in 2 Enden theilte. Während deſſen ſäugte die Mutter ihr Kalb groß. Am 14. Jan. 1799 warf ſie die Stange 3 Zoll höher ab und ſetzte eine neue obwohl kürzere auf. Nachdem ſie am 13. Juni d. J. zum zweitenmal ein Kalb

*) Vom Herrn Oberforſtmeiſter Frh. v. Dörnberg zu Darmſtadt, deſſen gütiger Mittheilung ich dieſe Nachrichten verdanke.

**) Siehe das Weitere in v. Wildungens Taſchenbuch von 1801 S. 6 u. 1802 S. 74. Auch v. Moſers Forſtarchiv XI. 345.

***) Taſchenbuch 1800 S. 15 ꝛc. S. auch v. Moſer a. a. O. II, 345.

geſetzt, warf ſie 2 Tage ſpäter auch die Stange wieder ab und zwar wie das erſtemal kurz über dem Augſproſſen.

Daß unſere heſſiſchen Hirſche keine beſondere Größe und Schwere erlangten, darauf iſt bereits mehrfach aufmerkſam gemacht worden. Die ſtärkſten wogen meiſt nicht über 5 Ztr., und 6 Zt. war etwas ganz unerhörtes. Dagegen ſchoß Maximilian von Lichtenſtein 1627 in Sachſen einen Hirſch, welcher 7 Zt. 95 Pfd., dresdener Gewicht, hatte *), ſowie Joſt Chriſtian Graf zu Stolberg 1723 bei Agnesdorf einen 910 Pfund ſchweren Hirſch **).

Im Jahre 1555 theilte Graf Friedrich Magnus von Solms zu Münzenberg dem L. Philipp das Maß von 2 mächtigen Hirſchen mit, welche der Kurfürſt von Sachſen damals erlegt hatte. Der eine ein Sechszehnender maß um den Hals 4 Fuß, war vorn vom Rücken bis zu den Afterklauen 4 Fuß 8 Zoll hoch, um den Leib hatte er 6 Fuß 4 Zoll im Umfang, von der Naſe bis zur Blume (zum Schwanze) war er 7 Fuß 4½ Zoll lang und von der Blume bis zu den hintern Afterklauen 2 Fuß 10½ Zoll hoch. Der andere, ein Zwanzigender, hatte einen Hals von 3 Fuß 5½ Zoll Umfang, vom Rücken bis auf die Afterklauen 4 Fuß 9¾ Zoll Höhe, ſein Leib 6 Fuß 2½ Zoll Umfang, ſeine Länge von der Naſe bis zum Schwanze betrug 7 Fuß 10½ Zoll und die Höhe vom Schwanze bis zu den hintern Afterklauen 3 Fuß 7 Zoll. Jener war 4¼, dieſer 3½ Zoll feiſt.

Schon oben habe ich einiger zahmen Hirſche erwähnt. Auch L. Ernſt Ludwig hatte mehrere gezähmte und zum Fahren abgerichtete Hirſche. Keyßler ***) ſah 1731 zu Darmſtadt einen ſtarken Hirſch, der in eine Kariole geſpannt wurde, ſowie 5 andere Hirſche, welche mit einem Pferde zuſammengeſpannt, eine Kutſche zogen und mittelſt Drenſen gelenkt wurden. L. Ludwig VIII. beſaß ein Geſpann von Hirſchen. Dieſelben waren als Kälber eingefangen und im alten Marſtall aufgezogen und eingelernt worden. Beim Anſpannen mußten ſtets die Hunde entfernt werden. Obwohl ſie ſehr ſchnell fuhren, ſo fehlte ihnen doch die Ausdauer. Während der Brunſtzeit ſchrieen ſie aus vollem Halſe und waren ſo lange dieſe dauerte zum Fahren nicht zu brauchen. Das Hirſchgeſpann, welches König Jérome von Weſtphalen hatte, wurde 1813 eine Beute der Ruſſen. Ehe dieſen gehörnten Roſſen der königliche Wagen anvertraut wurde, ging jedesmal eine Probefahrt voraus, bei welcher dieſelben mit Pferden zuſammengeſpannt ſo lange abgejagt wurden, bis ihnen der Stachel des Uebermuths abgeſtumpft war.

Zu Frankfurt wurde ehedem alljährlich ein Hirſcheſſen gehal-

---

*) Müllers Forſchungen auf dem Gebiete der neuern Geſchichte I. 28.
**) v. Moſer. Forſtarchiv XVII. 108.
***) ſ. deſſen Reiſen II. S. 1470.

ten, deſſen Urſprung unbekannt iſt, das aber ſchon in dem dreieicher Weisthum vom J. 1338 erwähnt wird. In dieſem heißt es: „Auch deylen ſye (die Schöpfen), das des Fauts (Vogts) Jegere von Mintzenberg in der Meſſe zu Franckfurt ſo ſullent ſye fahen eynen Hyrtze, vnd wan ſye komen zu Saſſenhuſen, ſo ſullent ſye blaſen durch die Stadt, vnd ſullent yne dem Schultheiszen heym furen, der ſall ſye zu Bade furen, vnd ſall iſye erlichen laßen, vnd ſall den Hyrtz mit den Scheffen teylen als ſin Ere iſt"**). Hiernach ſind es freilich nur der Schultheiß und die Schöpfen, welche den Genuß haben, ſpäter aber wurde die Betheiligung allgemein und da der eine Hirſch hierzu nicht ausreichte, ſo unterhielt man von Seiten der Stadt in einem Thiergarten, welcher aus mit Nußbäumen bepflanzten Wieſen beſtand, in den beiden Hirſchgräben (jetzt anſehnliche Straßen) eine Anzahl von Hirſchen, von denen ſtets die feiſteſten zu jenem Mahle erwählt wurden. Dieſes Mahl war ſo allgemein, daß ſogar die Freudenmädchen bis zum J. 1529 nicht davon ausgeſchloſſen waren; erſt da wurde beſtimmt, daß man ihnen ihren Antheil zwar verabreichen wolle, ſie ſelbſt aber mit ihren Sträußen zu Hauſe bleiben ſollten. Im J. 1556 ging endlich dieſe Schmauſerei zu Ende*).

Auch Schmalkalden hatte ſein Hirſcheſſen. Nach David Pforrs Chronik ſoll daſſelbe im J. 1378 eingeführt worden ſeyn. Es wurde ſtets in der Hirſchfeiſt, in der Mitte des Juli, gehalten und der Hirſch von der Herrſchaft gegeben, die gewöhnlich auch an dem Eſſen, welches auf dem Rathhauſe ſtatt fand, Theil nahm. Es war ſtets ein feſtlicher Tag, welchen man meiſtens durch die Aufführung einer Komödie noch mehr zu verherrlichen ſuchte. Nachdem die hennebergiſche Hälfte von Schmalkalden an Heſſen gekommen (1583), verſprach L. Wilhelm IV. der Stadt nicht nur den bisher von Henneberg jährlich erhaltenen Hirſch auch ferner zukommen zu laſſen, ſondern verdoppelte ſogar die Gabe. Im J. 1593, wo L. Moriz mit einem jungen Herzog von Braunſchweig dem Hirſcheſſen beiwohnte, führte man dabei eine Komödie Friſchlins Julius redivivus auf. Erſt während des 30jähr. Kriegs ſcheint dieſes Feſtmahl in Abgang gekommen zu ſeyn.

Der bengaliſche Hirſch

oder Axis (C. axis) ſcheint ſchon im 17. Jahrh. in Heſſen eingeführt geweſen zu ſeyn, denn 1653 wurde ein indianiſcher Hirſch von einem Bauer im Reinhardswalde erſchlagen. Doch erſt unter Friedrich II. finden ſich wieder Nachrichten davon und Wilhelm IX.

*) Grimm I. 501.

**) Lersners Frankf. Chr. II. 23 u. 670 u. Kirchners Geſch. der St. Frankfurt I. 460 u. 594 II. 503.

verſetzte die ſämmtlichen damals vorhandenen Thiere nach Wilhelms- höhe. Daſelbſt ſtieß ums J. 1793 ein ſonſt zahmer Spieſer ſeinen gewohnten Wärter einen 17jähr. Jägerburſchen todt. Im J. 1802 brachen 5 Thiere aus dem Park und nur 4 wurden wieder eingefangen, das fünfte aber fand man im Forſte durch einen Schuß getödtet. Im J. 1806 ſtanden 28 St. zu Wilhelmshöhe und 13 St. im Faſaneriepark bei Hanau; 1809 zählte man am erſten Orte 36 St., 1813 aber nur noch 5 St. Der letzte, ein Spieſer, ein ſchlaues hinterliſtiges Thier, endete ums Jahr 1827 im Thiergarten des Eichwalds, in Folge einer heftigen beim Aufſetzen eingetretenen Kälte, ſein Leben.

Das Damwild.

Das erſte Damwild oder wie man es im 16. Jahrhundert nannte Dehn, Dähnen, Danwild*), bezog L. Wilhelm IV. 1570 aus dem däniſchen Seeland. Der König von Dänemark ſendete 30 Stück, aber erſt nach unendlich langer Fahrt langten dieſelben an ihrem Beſtimmungsorte an. Allein 14 Wochen waren ſie auf der See geweſen; das Schiff war durch Stürme ſo ſehr nach allen Richtungen hingeſchleudert worden, daß es die Küſten von England, Holland, Seeland, Friesland und Norwegen, dieſe letzten ſogar zweimal, berührt hatte, ehe es Bremen erreichte; auch die Fahrt von Bremen nach Gieſelwerder dauerte in Folge der angeſchwollenen Gewäſſer, 14 Tage. Dennoch waren nur vier Stück auf der langen beſchwerlichen Reiſe gefallen. Der Landgraf ſetzte die Fremdlinge in den Thiergarten zu Sababurg. Hier aber gingen bald noch mehrere ab und im März 1571 waren nur noch 19 Stück davon übrig, dieſe aber alle geſund und das Wild meiſt trächtig. Im Herbſt 1579 erhielt der Landgraf vom Grafen Albrecht von Naſſau-Sarbrücken auch „weiße Dehn“ und verſetzte 1584 3 Stück Damwild aus dem Thiergarten in den Seulingswald, um denſelben damit zu bevölkeren, doch ohne Erfolg. Auch 1585 erhielt der Landgr. einige weiße „Denhirſche“ aus dem Hennebergiſchen.

Dennoch ſcheint 1586 nur noch ein weißer „Thenhirſch“ im Thiergarten vorhanden geweſen zu ſeyn. Dieſer brach aus und wurde bei Herſtelle von dem dortigen paderborniſchen Rentmeiſter geſchoſſen. Der Landgraf war darüber ſehr aufgebracht und verlangte deſſen Beſtrafung, „man ſolle ihn wenigſtens auf die Haut ſetzen und dreimal ſpringen laſſen, damit der Biſchof an ſelbigem Tanzen gleich wie der Schreiber am Schießen auch Luſten haben möge“. Im Thiergarten wurde das Damwild zum Theil mit Obſt

*) Man nannte es ſicherlich ſo, weil das erſte aus Dänemark bezogen wurde, ſo daß alſo unſer heutige Bezeichnung Damwild nur durch eine Korruption entſtanden iſt.

gefüttert (1586), auch wurden 1590 für daſſelbe 3 Fuder Kohl darin angepflanzt. Im J. 1590 kamen wiederum 10 Stück weißes, ſchwarzes und buntes Damwild aus Dänemark an. Als den ſchon genannten Grafen v. Naſſau der Landgraf in demſ. J. um einen „weißen Danbock“ bat, antwortete dieſer, daß ihm vor einem Jahre an 200 Danböcke geſtorben und jetzt in ſeinem Thiergarten an rothen Böcken 26, an weißen Böcken einer und an Dehenen 110 St. vorhanden ſeyen, jener eine weiße aber ohne ihm zu ſchaden nicht wohl gefangen werden könnte. Im Auguſt 1591, wo an 20 „Dankälber“ im Thiergarten zu Sababurg waren, ſchoß der Landgr. einen Damhirſch von 22 Enden und erhielt in demſ. J. vom Pfalzgrafen Johann Kaſimir einen Hirſch und zwei Stück Wild weißer „Daennen“. Damais waren 1 Hirſch und 1 Stück Wild ſchwarzes Damwild im Thiergarten; der Hirſch ſtarb aber im Sommer und das Wild im nächſten Winter und 1592 waren überhaupt nur noch ein 2jähriger Hirſch, 2 alte Stück Wild und 2 Kälber übrig.

Um ſo beſſer gedieh das Damwild in der Obergrafſchaft Katzenelnbogen, wo es, wie es ſcheint, vom L. Ludwig V. eingeführt worden war. Nicht blos in den Thiergärten, auch in den Wäldern mehrte es ſich ſchnell, und bereits 1629 zählte man dort 228 Damhirſche und 446 Stück Damwild. Von 24 Hirſchen, welche L. Georg II. 1631 ſchoß, hatten 2 32, 3 30, 4 26, 4 24, 5 22, 5 20 und 1 18 Enden; der leichteſte, ein Zwanzigender, wog 1 Zt. 63 Pfd., der ſchwerſte, ein Zweiundzwanzigender 2 Zt. 68 Pfd.; die meiſten hatten über 2 Zt. Gewicht. Im J. 1632 erlegte derſelbe Fürſt 250 St. Damwild. Auch nach Oberheſſen war Damwild, doch nur in geringer Zahl, verpflanzt worden. Ebenſo war in den iſenburgiſchen Forſten bereits 1637 Damwild vorhanden. Während des 30jähr. Krieges ging jedoch alles Damwild in der Obergrafſchaft verloren, theils durch die Soldaten, theils durch Raubthiere und nur im Thiergarten zu Sababurg hatte es ſich erhalten. Von hier wurde 1649 verſchiedenes weißes, ſchwarzes und buntes Damwild nach Darmſtadt geſchickt, welches man mit einigen andern Stücken, welche der Kaiſer verehrt hatte, in den Thiergarten zu Kranichſtein ſetzte; aber ſchon 1655 hatten Wölfe und Luchſe dieſe wieder ſehr verringert. Man wendete ſich nun nach Sachſen und Dänemark, und aus beiden Ländern kamen neue Zuſendungen; daſſelbe geſchah 1659 nochmals aus Sachſen. Bereits 1680 konnte man 4 Damhirſche dem Kurfürſten von Mainz für deſſen Thiergarten an der Bergſtraße abgeben. Im Anfang des vorigen Jahrhunderts war das Damwild in beiden Ländern wieder in reicher Fülle vorhanden, ja im Heſſen-Kaſſelſchen in ſolcher Zahl, daß man 1730 nicht weniger als 800 Stück ſchießen konnte. Auch im Darmſtädtiſchen wurden 1749 504 St., 1750 435 St. und 1779 419 St. erlegt. Später nahm es jedoch

wieder ab und in Nordheſſen findet man es unter L. Friedrich II. nur noch in den Thiergärten, namentlich in denen zu Sababurg, Wilhelmsthal, Weiſſenſtein, Wildeck und der Karlsaue; auch die damalige Menagerie enthielt Damwild. Bei L. Friedrich II. Tode (1785) befanden ſich an 90 St. Damwild in der Aue, welche 1786 Wilhelm IX. alle wegſchießen ließ.

Im J. 1806 waren noch 67 Stück Damwild im Thiergarten zu Sababurg, in der weſtphäliſchen Zeit aber ging der größere Theil davon ab und 1814 waren nur noch 10, 1816 nur noch 7 Stück übrig, welche im Park zu Wilhelmsthal ſtanden. Der letzte Reſt wurde 1830 im Thiergarten zu Sababurg auf höhern Befehl geſchoſſen. So iſt jetzt kein Damwild mehr in den fürſtlichen Thiergärten in Kurheſſen, und nur in einigen hersfeldiſchen Forſten und dem ſchwerzelſchen Thiergarten zu Willingshauſen hat ſich noch eine kleine Zahl erhalten, wovon das erſtere aus dem aufgehobenen Thiergarten zu Wildeck ſtammt. Dagegen findet es ſich im Großherzogthum Heſſen noch im Wildpark zu Gerau, in den Forſten von Gerau, Langen und Lorſch, und den erbachiſchen Thiergärten von Eulbach und Krähberg. Auch in den iſenburgiſchen Forſten iſt noch Damwild vorhanden.

Das Reh.

Im 15. und 16. Jahrh. ſagte man in der Mehrzahl Reher, ſowie für Rehgais Rehziege*). Das Reh war in früherer Zeit nur in ſehr geringer Anzahl vorhanden, was vorzüglich in den damals noch häufigen größern Raubthieren ſeinen Grund hatte. Beſonders anſchaulich wird das Mißverhältniß, wenn man den Reichthum an Rothwild damit vergleicht. So wurden z. B. 1560 über 300 St. Rothwild in die Hofküche zu Kaſſel geliefert, aber nur 49 Rehe und Wildkälber. Während L. Wilhelm IV. das jährlich ohne Abbruch der Jagd zu erlegende Rothwild auf 940 St. anſchlug, ſetzte er die Zahl der Rehe auf 177 an. Deshalb ſagt auch L. Philipp 1553 in der Anweiſung für ſeinen Jäger in der Obergrafſchaft: „In gemeldeten Wälden allen ſoll er keine Reher jagen, wir ſeyen denn etwa auf'm Reichstag oder ſonſt derſelben Landart" und L. Wilhelm 1580 in einem Schreiben an ſeinen Bruder Georg: „daß aber E. L. ſoviel Reher zu einem male erlegt, derowegen wären ſie wohl ſtäubenswerth, ſintemal dieſelben billig geſpart werden ſollten". Jenes Mißverhältniß tritt übrigens in den Jagdregiſtern noch ſchroffer hervor. Im J. 1582 wurden neben 652 St. Hochwild nur 85 Rehe und 1591 neben 883 St. Hochwild nur 96 Rehe erlegt. Im J. 1592 lieferte die Jagd im Schmalkaldiſchen 214 St. Hochwild und 16 Rehe. Daſſelbe Ver-

*) 1473 „ein Reh — und war ein Bock", 1475 „ein Re — und war eine Rezege".

hältniß bleibt auch im 17. Jahrh.: 1611:674 H. und 53 R.; 1634:268 H. und 92 R.; 1632:472 H. und 144 R.; 1638: 98 H. und 18 R.; 1665:637 H. und 59 R.; 1669:615 H. und 53 R. Im Oberforſt Romrod zählte man 1673 679 St. Hochwild und 35 Rehe. Auch anderwärts ergeben ſich dieſelben Zahlen-Verhältniſſe, z. B. in Kurſachſen, wo 1563 neben 254 St. Hochwild 14 Rehe, oder 1581, wo neben 1244 St. Hochwild 119 Rehe erlegt werden. Graf Georg Ernſt v. Henneberg erlegte 1581 1003 St. Rothwild und nur 97 Rehe, der Kurfürſt v. Brandenburg 1583:1295 St. Rothwild und 249 Rehe. Nach den Jagdregiſtern der Kurfürſten von Sachſen von 1611—1653 kommen auf 1 Reh 2 St. Rothwild. Noch im Anfang des vorigen Jahrhunderts zeigt ſich der Rehſtand nicht reicher. Die Wildzählungen im Oberforſt Romrod von 1700 und 1701 ergeben ein Verhältniß wie 1 zu 3, die von 1703 ſogar wie 1 zu 8. Noch 1750 erlegte man im Darmſtädtiſchen 472 Hirſche und 679 Thiere, ſowie 200 Rehböcke und 470 Rehgaiſen.

Erſt ſeitdem das Raubwild immer ſeltner wurde und auch das Roth- und Schwarzwild abnahm, ja man kann ſagen in demſelben Verhältniſſe wie die beiden letzten ſich minderten, wuchs die Zahl der Rehe und ſchon 1784 wurden im Heſſen-Kaſſelſchen 1118 St. Rothwild und 1525 Rehe, 1787 954 St. Rothwild und 1272 St. Rehwild, 1790:1107 St. Rothwild und 1508 St. Rehwild erlegt, ſo daß ſchon damals ſich das Verhältniß völlig umgekehrt hatte. Seitdem iſt aber die Zahl des Rothwilds noch mehr geſchwunden, und die Zahl der Rehe dagegen geſtiegen, und beide Heſſen beſitzen gegenwärtig reichhaltige Rehſtände.

Die ſchwarzen Rehe werden ſchon im 16. Jahrh. genannt. Im J. 1591 bat L. Wilhelm den Herzog Julius von Braunſchweig ihm mehrere Stücke zukommen zu laſſen. Auch 1764 ſchickte ein Hr. v. Minnigerode einen ſchwarzen Rehbock nach Darmſtadt und verſprach, daß demſelben 2 ſchwarze Ricken folgen ſollten. Noch jetzt findet man dieſe Art im Schaumburgiſchen, obgleich früher mehr verbreitet als noch heute, wo ihr Stand ſich auf den ſchaumburger Wald beſchränkt. Im Anfange dieſes Jahrhunderts hatte man in den erbachiſchen Forſten auch bleifarbene Rehe*).

Im J. 1762 fand man im Rotenburgiſchen die Mißgeburt eines Rehes, welche noch heute das Muſeum in Kaſſel aufbewahrt. Es iſt eine wunderliche Verſchmelzung zweier Kälber mit 2 Ohren, 4 Augen, 2 Mäulern, 2 Vorder- und 4 Hinterläufen. Häufiger ſind Verbildungen des Gehörns und beſonders jene ſchwammige Maſſe, welche in Folge einer Verletzung des Kurzwildprets entſteht, und deshalb auch durch eine künſtliche Verſchneidung ſich erzeugen

*) S. v. Wildungens Taſchenbuch 1803 u. 1804 S. 41.

läßt. Es iſt ein unausgebildetes Gehörn. Am 19. April 1569 wurde am Holmberg im ſchmalkaldiſchen Forſte Schönau ein Rehbock geſchoſſen, dem dieſe ſchwammige Maſſe um den Kopf herum ſchloderte. Eine Abbildung davon befindet ſich im Muſeum zu Kaſſel, wo auch das 5 und 6endige Gehörn eines Rehbocks aufbewahrt wird, welcher 1588 durch L. Ludwig IV. geſchoſſen worden iſt. Im J. 1577 wurde zu Walldorf bei Meiningen ein Rehbock erlegt, der an ſeinem Gehörn 34 Enden hatte. Dieſes ſeltene Gehörn wurde in dem dortigen Schloſſe der v. Krailsheim aufbewahrt und auf Veranlaſſung eines Nachkommen des Schützen, eines Marſchall von Oſtheim, 1704 in Kupfer geſtochen *). Noch 1828 wurde bei Kirchbracht im Iſenburgiſchen ein altes Reh mit einem dem Roſenſtock eines Rehbocks ähnlichen Gehörn geſchoſſen **).

Von der ungeheuern Sprungkraft des Rehs erzählt L. Wilhelm IV. ein Beiſpiel. Er war zur Zapfenburg, als vor ſeinen Augen ein Rehbock vom Schloßberge herunter über einen hohen Buſch einen 48 Fuß weiten Sprung that, ohne daß er dabei Schaden litt.

Der Haſe.

Wie die Rehe, ſo ſcheinen auch die Haſen ehemals nur in geringer Zahl vorhanden geweſen zu ſeyn, und ſicher aus denſelben Urſachen, indem der Haſe ganz vorzugsweiſe zur Nahrung des zahlreichen Raubwilds dienen mußte. In den ältern fürſtlichen Jagdregiſtern kommen die Haſen freilich gar nicht vor, weil ihre Bedeutung zu gering war; doch findet man hin und wieder Andeutungen über die Zahl, in welcher ſie gefangen wurden. Die höchſte Zahl des allendorfer Regiſters findet ſich 1495, man hatte 50 Haſen gefangen; 1484 : 42, 1494 : 41, 1471 : 36 ꝛc. In die Hofküche zu Kaſſel kamen 1560 nur 84 und in die zu Marburg 1584 387 Haſen.

Man hielt beſondere Haſenhegen und namentlich umſchloß im 16. Jahrhundert eine ſolche die Umgegend von Kaſſel. Im J. 1553 ſchrieb in dieſer Hinſicht L. Philipp aus Marburg an ſeinen Statthalter zu Kaſſel: Wir kommen in glaubwürdige Erfahrung, daß etliche unſerer Bürger zu Kaſſel, wenn ſie in ihre Gärten gehen, Hunde und Kötter mit ſich nehmen, die dann die jungen Haſen ergreifen und zerreißen ſollen. Zu dem ſollen auch etliche unſerer Bürger in berührter unſerer Stadt Kaſſel ſeyn, die die jungen Haſen greifen und die mit in die Stadt nehmen; über das alles ſollen auch die Schäfer, ſo in den Dörfern an unſerer Hege wohnen und ſitzen, nicht allein zween, ſondern drei Hunde halten,

*) Gütige Mittheilung des Hrn. Majors Frh. v. Boineburg-Lengsfeld.
**) Behlen. Forſt- und Jagdzeitung. 1829. S. 8.

welche dann, wie gut zu erachten, Schaden an unſerer Haſenhege thun müſſen, welches uns dann in keinem Wege leidlich noch zu geſtatten oder zuzuſehen ſeyn will. Darum thun wir hiermit gnädiglich befehlen, daß du in unſerer Stadt Kaſſel auch in den nächſten unſerer Haſenhege gelegenen Dörfern bei höchſter Poen und Straf auch unſerer ſchweren Ungnade verbieten laſſeſt, daß kein Bürger, der ſey gleich wer er wolle, einigen Hund oder Kötter mit in Gärten nehme noch junge Haſen greife und mit in die Stadt trage, auch kein Schäfer in den Dörfern, ſo an unſerer Haſenhege gelegen, mehr als einen Hund halte, doch daß er auch denſelben an einem Seile leite und dermaßen verwahre, daß er uns an der Haſenhege keinen Schaden thue. Und dieweil wir für gut anſehen, daß eine Haſenhege um Kaſſel her gemacht und aufgerichtet werde, ſo haben wir gegenwärtigen Zeiger dieſes Briefes Baltin Süßwein, welchen wir die Haſenhege auferlegt, befohlen, daß er ein Gränz und Bezirk, ſoweit ſich die Haſenhege erſtrecken, ausgehen, abzeichnen und daſelbſt umher im Felde Säulen, daran unſer Wappen gemalt ſey, ſetzen und aufrichten ſoll, damit alſo jedermänniglich wiſſen möge, wie weit ſich dieſelbe unſere Haſenhege erſtrecke und ſich darnach zu richten haben möge".

Auch Wilhelm Kirchhof erzählt *): „In der Refier um die Stadt Kaſſel iſt dem gemeinen Mann bei einer harten Strafe die Haſen zu fahen verboten, derhalben ſie faſt zahm allenthalben in die Gärten laufen und viel Kraut zu Schanden machen".

Um Rüſſelsheim hatte L. Philipp ebenfalls eine Haſenhege angelegt.

Die unter L. Karl geführten Jagdregiſter nennen 1677 : 473, 1678 : 532, 1679 : 527 und 1680 : 303 Haſen, welche gefangen wurden. Erſt ſpäter ſteigen dieſe Zahlen. Die darmſtädtiſchen Regiſter von 1749 und 1750 führen ſchon 1219 und 4037 auf, und noch höher ſteigen die ſpätern kaſſelſchen Regiſter, nämlich 1787 auf 8449 St., 1790 : 8259 St.

Das wilde Kaninchen.

Obwohl ſchon 1431 L. Ludwig I. 2 „Kanynchen" aus Mainz erhielt, ſo waren dieſes doch ſchwerlich wilde und keinenfalls zur Zucht beſtimmt. Die Anzucht des wilden Kaninchens wurde zuerſt durch den L. Georg I. in der Obergrafſchaft Katzenelnbogen eingeführt. Im J. 1571 ſchrieb derſelbe an die Gräfin von Tecklenburg: „Wir ſind in Erfahrung kommen, daß ihr der Orte bei euch viel Canein haben ſollet, weil es dann an dem, daß wir droben zu Darmſtadt einen Ort und Gelegenheit

*) Wend Unmuth S. 329.

haben, da wir gern ein Caninen Hege anrichten wollen, als gelangt hiermit an euch unſer günſtiges Begehren, ihr wollet uns zu günſtigem Gefallen derſelben Art wilde Canein ein fünfzig jedoch mehrentheils Weiberchen zukommen laſſen". Dieſes geſchah zwar auch, aber die Füchſe („deren es hierum eine ziemliche Anzahl hat") fanden die Lapins ſo wohlſchmeckend, daß nach wenigen Jahren alle aufgezehrt waren. Doch der Landgraf ließ ſich dadurch nicht zurückſchrecken. Im J. 1577 wendete er ſich an den Grafen Ebert von Solms und bat denſelben ihm Jemand zuzuſenden der „einen Caneinberg anzurichten und zu ſchlagen" verſtehe, damit die Füchſe keinen Schaden thun könnten, und in der Mitte dieſes J. kam denn auch ein ſolcher Mann nach Darmſtadt. Inzwiſchen hatte der Landgraf auch die Gräfin von Tecklenburg um nochmalige Mittheilung von „Canein" gebeten. Andere, welche er in d. J. vom Herzog Hans Kaſimir erhielt, that er nach Rüſſelsheim.

Ob dieſe Kaninchen die Stammeltern der noch heute in der Obergrafſchaft befindlichen ſind, oder ob dieſe aus ſpätern Kolonieen entſproſſen, vermag ich nicht zu entſcheiden.

Auch in Niederheſſen waren ſie bereits im Anfang des 17. Jahrh. eingeführt, denn L. Moriz ſchrieb 1615 aus Schmalkalden ſeinem Sohne Otto, er ſolle ihm einige „Caninkein" zur Beſetzung ſeines beim dortigen Schloſſe angelegten „Caningartens" ſchicken.

In der Grafſchaft Hanau waren ſie 1737 ſchon ſo einheimiſch und ſo zahlreich geworden, daß man um ihren Verheerungen Einhalt zu thun, zu beſchränkenden Maßregeln greifen mußte. Es beſtimmte deshalb eine Verordnung: Die Lapins ſollen, außer einem Paar nahe bei Hanau gelegenen Orten, allwo ſie jedoch den Unterthanen keinen ſonderlichen Schaden thun können, als in der Bulau, um den Wolfgang, und noch einem andern auszuſuchenden Orte, durchgehends zum Beſten unſerer Unterthanen weggefangen, geſchoſſen und ausgetilgt, an beiden Orten auch ſolchergeſtalt kurz gehalten werden, damit ſie ſich nicht wieder zu weit ausbreiten und wir nur bei unſerm Dorthinkommen deren dann und wann zu unſerm Plaiſir ſchießen und zu unſerer Tafel haben können. Was nun einer oder der andere ſchießen oder fangen wird, ſolche ſoll er jedesmal unſerm Oberforſt- und Jägermeiſter vorzeigen, damit in deſſen Gegenwart denen Lapins Ohren abgeſchnitten und für jedes Stück 1 Alb. Schieß- oder Fanggeld gut gethan werde.

Auch jenſeits des Mains wurden ſie überläſtig und ſeit 1766 kamen die durch Lapins verurſachten Beſchädigungen im Oberforſt Darmſtadt öfters zur Sprache, ſo daß in Folge deſſen am 11. Mai 1782 eine Verordnung erging, welche Vorſchriften über das Frettiren, die Beihülfe der Gemeinden durch Dienſtleiſtungen und über die Belohnung der Dienſtleute und Jäger enthielt. Es ſollten hiernach

Digitized by Google

für jeden Lapin 5 Kreuzer Schußgeld bezahlt werden, und zwar in dem Falle aus der Gemeindekaſſe, wenn die Jagd auf Verlangen der Gemeinde angeſtellt worden *).

Gegenwärtig findet man den Lapin in Kurheſſen, außer einer kleinen Kolonie bei Lembach, unfern Homberg, nur im Hanauiſchen und zwar im Mainthal, namentlich in den Forſtrevieren Bergen, Bruchköbel, Großkrotzenburg und Wolfgang (in dem Bulauwalde), ſowie in minderer Zahl in den Forſtrevieren Naumburg und Horbach, alſo ſoweit der leichte Diluvialſand reicht, obwohl er auch in dem ſchweren Lehmboden im ſ. g. dorfelder Hölzchen und bei Windecken vorkommt. Doch iſt dieſes der Forſt- wie der Landwirthſchaft gleich ſchädliche Thier jetzt ſo ſehr vermindert worden, daß der Schaden, den es anrichtet, kaum noch von Belang iſt.

Unter denſelben Verhältniſſen findet man das Kaninchen in der Gegend von Darmſtadt, Großgerau, Bütteltanz, Eberſtadt und bis in die ſandigen Vorhügel der Bergſtraße. Erſt 1824 wurde dieſer unwillkommene Gaſt durch Jagdliebhaber auch jenſeits des Rheins nach Rheinheſſen verpflanzt und hat ſich ſeitdem in den Sandhügeln bei Gonſenheim, Heidesheim, Gaualgesheim ꝛc. zum großen Nachtheil der Landwirthſchaft ſehr vermehrt.

Ein ſchwarzes Kaninchen wurde ums J. 1830 bei Alzenau (im Freigericht) geſchoſſen **).

2) Federwild.

In dieſem Abſchnitte habe ich eine Ueberſicht des in den heſſ. Ländern vorkommenden Federwilds zuſammenzuſtellen verſucht und zwar, ſo weit dieſes möglich war, mit Rückſicht ſowohl auf das quantitative als das örtliche Vorkommen. Ich habe zu dieſem Zwecke von allen Seiten Erkundigungen eingezogen und zu größerer Bürgſchaft für die Wahrheit der Angaben ſtets die Namen derer hinzugefügt, welchen ich dieſelben verdanke. Nur hinſichtlich der benutzten Literatur ſcheint es mir zur Erſparung des Raumes zweckmäßig, dieſelbe hier ein für allemal aufzuführen.

J. A. Naumanns Naturgeſch. der Vögel Deutſchlands. Durchaus umgearbeitet ꝛc. aufs Neue herausgegeben von deſſen Sohne J. F. Naumann. Leipzig.

Annalen der wetterauiſchen Geſellſchaft Bd. 1—3. Hanau.

Taſchenbuch der deutſchen Vogelkunde. Von Meyer u. Wolf. 2 Bde. Frankft. 1810. Zuſätze u. Berichtigungen ꝛc. Von Meyer 1 Bd. Frankft. 1822.

*) Das heſſ. Staatsrecht. IX. Buch vom Forſtweſen II. Bd. 1. Abth. S. 124.

**) Behlen's Jagd- und Forſtzeitung. 1831. S. 163.

Deutſche Ornithologie ꝛc. Herausgegeben von Dr. Becker, Lichthammer, C. W. Becker u. Lembcke. Darmſtadt.

Fauna boiaca ꝛc. Von v. Reider u. Hahn 2te Abth. Vögel. Nürnbg. 1835.

Ornithologiſches Taſchenbuch von u. für Deutſchland. Von Bechſtein. 3 Thle. Leipzig 1803—1812.

Neujahrsgeſchenk für Forſt- und Jagdliebhaber. Von v. Wildungen.

Taſchenbuch für Forſt- und Jagdfreunde. Von v Wildungen. Jahrg. 1794—1812.

Weidmanns Feierabende, ein neues Handbuch für Forſt- und Jagdfreunde. Von v. Wildungen. 6 Bde. 1815—1823.

Sylvan. Ein Taſchenbuch für Forſtmänner, Jäger u. Jagdfreunde. Von Laurop ꝛc. Jahrg. 1813 ꝛc.

Rheiniſches Magazin zur Erweiterung der Naturkunde. Von Borkhauſen.

Nachtrag zur Naturgeſch. der Fiſche nebſt den Amphibien und Vögeln des Mainzer Landes, von Nau. Mainz. 1788.

Verzeichniß der Steine und Thiere, welche in dem Gebiete der fr. St. Frankfurt und deren nächſten Umgebung gefunden werden, von Römer-Büchner. Frankft. a. M. 1827.

Die Waſſervögel der Eder (vom Forſtrath Waldeck zu Bergheim) in der Waldeckiſchen gemeinnützigen Zeitſch. II. Jahrg. Arolſen 1839 S. 381.

Die Vögel in der Herrſchaft Schmalkalden. S. die Herrſchaft Schmalkalden ꝛc. als Fortſetzg. von Häfners Werk. Von Zilcher. 5ter B. Schmalkalden 1837 S. 231 ꝛc.

1—11 Jahresbericht über die Thätigkeit des Vereins für Naturkunde in Kaſſel. 1837—1847.

Endlich in Bezug auf ältere Namen, die auf der Landesbibliothek zu Kaſſel befindliche Handſchrift: „Recht natürliche Beſchreibung und Abmahlung der Waſſervögel ꝛc. ſo bei Straßburg in den Wäſſern gefunden werden ꝛc. L. Baldner, Fiſcher und Hagmeiſter in Straßburg, gefertigt werden im J Ch. 1666“ (Mit den trefflichſten Abbildungen).

Raubvögel.

Geier (Vultur, ahd. Gir.)

Der graue Geier (Vultur cinereus) bewohnt, doch nur in geringer Zahl, die Gebirge des ſüdl. Europas, von wo er ſich, obgleich ſehr ſelten, nach Schleſien, Böhmen und überhaupt in das ſüdl. und mitlere, noch ſeltener aber in das nördl. Deutſchland verſtreicht. Im Schaumburgiſchen wurde an einem Februartage der 2ten Hälfte des vorigen Jahrh. ein Paar gefangen, als daſſelbe eben beſchäftigt war, ein in einem Bauernhofe niedergeſtoßenes Schaf zu verzehren und 7 Jahre hindurch zu Kaſſel lebendig erhalten. Zu Hanau wurde im Anf. dieſes Jahrh. ein junges Männchen aufbewahrt.

Digitized by Google

Der rothe oder weißköpfige Geier (V. fulvus) iſt ſchon auf den ſüdlichen Alpen eine ſehr ſeltene Erſcheinung. Am 10. April 1728 wurde ein Exempl. am Altrhein beim Dorfe Hamm geſchoſſen und ein and. am 12. Juni 1803 am frühen Morgen auf dem Stoppelsberge nächſt Dornholzhauſen, zwiſchen Gießen und Wetzlar, lebendig gefangen. Hier fanden ein Kuhhirt und zwei erwachſene Buben den Vogel auf einem gefallenen Schafe und machten ſofort Jagd auf ihn. Er verſuchte zwar ſich aufzuſchwingen, aber zu ſehr mit Nahrung gefüllt, vermochte er nicht höher als 15 —16 Fuß zu kommen und ſetzte ſich bald wieder nieder, worauf ihn die Buben von neuem angriffen und nach einem heftigen Kampfe überwältigen. Er lebte noch bis in das nächſte Jahr und kam dann in das Muſeum zu Darmſtadt. Hr. Burggraf Landgrebe zu Kaſſel *) ſah vor 5 Jahren im April über der Aue 2 Ex. in bedeutender Höhe in den gewöhnlichen kreisförmigen Bewegungen fliegen, deren Kopf und Hals an dem tiefblauen Himmel durch ihren weißen Schein deutlich hervortraten.

Adler (ahd. Aro, mhd. Ar.)

Der Steinadler (Falco fulvus) iſt in Deutſchland nicht ſehr ſelten, erſcheint in unſern Gegenden aber meiſt nur im Herbſte und Winter. Wilhelm Buch erzählt: „Am 24. März 1623 wurde ein großer fremder Vogel bei Aſſenheim (in der Wetterau) erſchlagen. Den 18. März hat im löwenſteinſchen Grunde in Heſſen ein Adler einen Rehbock geſtoßen und ſich dick gefreſſen, daß er nicht wohl fliegen mögen, dazu ein Jäger ungefähr kommen und den Adler geſchoſſen und ihm einen Flügel gelähmt; endlich ermannt ſich der Adler, wiſcht auf den Jäger zu, kratzt und beißt ihn, daß er überlaut ſchreiet, kommt alſo ungefähr ein Bauer mit einer Axt und erſchlägt den Adler. Darüber ſich viel Leut, was das bedeudt verwundert, denn man dieſer Ort ſolcher fremden Vögel nicht gewohnt iſt". Der letztere Vogel war wahrſcheinlich ein Steinadler. Ein 1701 bei Schmalkalden geſchoſſener Adler wurde am Stadtthore angenagelt. Damals erzählt Junker (in ſ. handſchr. Chron. von Henneberg), daß Steinadler zuweilen auf hohen Klippen in Thüringen gehorſtet hätten. Auch noch gegen Ende des vor. Jahrh. ſoll dieſes, nach Wildungens Verſicherung, alljährlich in der Gegend von Berleburg der Fall geweſen ſeyn; im Herbſte 1798 wurde im Witgenſteinſchen wenigſtens ein junger Vogel geſchoſſen. Früher geriethen 2 in das Reihergehege bei Wabern und verurſachten darin einen gewaltigen Spektakel; der eine wurde geſchoſſen, der andere in einem Tellereiſen gefangen. Im Dez. 1802 wurde ein altes Weib-

*) Nur zum erſtenmal werde ich die Mittheiler näher bezeichnen, ſpäter aber mich auf den einfachen Namen beſchränken.

chen bei Wiesbaden gefangen. Ein zweites Exemplar fand man um dieſelbe Zeit bei Hanau in einem Tellereiſen, ein drittes wurde 1810 unſern Rotenburg auf einem Haſen geſchoſſen; letzteres war ein männlicher Vogel, deſſen Flügel von einer bis zur andern Spitze 6′ 2″ maßen (Landgrebe). Im J. 1811 wurde ein Exemplar in der Gegend von Darmſtadt und 1816 ein anderes auf der Klippe bei Rinteln (Landgrebe) erlegt. Im J. 1823 ſchoß man 1 St. im Forſte Lorhaupten (Hr. Forſtmſtr. Kuchenbecker zu Hanau), ſowie einige J. ſpäter 2 St. im roßbacher Forſte bei Witzenhauſen. Hr. Rektor Jordan bemerkte im März 1832 einen Steinadler 2 Tage hindurch bei Ersrode, ſüdweſtlich von Rotenburg, und im Nov. 1837 wurde einer in der Nähe der Malsburg erlegt. Im J. 1845 ſchoß ein achtjähr. Knabe einen Steinadler bei Riede (unſern Fritzlar). Am 31. Mai 1847 wurde unweit der Platte bei Wiesbaden ein Steinadler geſchoſſen, deſſen ausgebreitete Flügel 8′ maßen, und auch Ende Nov. und Anf. Dez. deſſ. J. zeigte ſich in Niederheſſen an verſchiedenen Orten ein Steinadler. Auch im Waldeckiſchen wurden im Laufe dieſes Jahrh. bei Korbach, bei Volkardinghauſen und bei Rhoden Steinadler erlegt (Hr. Forſtrath Waldeck zu Bergheim).

Der Seeadler (F. albicilla), welcher vom Oktober bis März allenthalben, obwohl nur einzeln beſonders an den größern Strömen Deutſchlands ſich findet, erſcheint namentlich auch jeden Winter am Rheine, bald einzeln bald paarweiſe, und ein Paar hat ſogar in deſſen Nähe gehorſtet, wovon die Jungen geſchoſſen wurden (Hr. Dr. Caup zu Darmſtadt). Um's J. 1780 wurden in einem Wildparke bei Darmſtadt binnen 4 Wintertagen 5 dieſer Adler geſchoſſen, nachdem ſie das Wild ſehr abgehetzt und bereits einen Friſchling und ein Wildkalb getödtet hatten. Am 19. Dez. 1806 wurde einer in der Faſanerie bei Darmſtadt und am 29. Nov. 1808 ein junges, ſowie am 24. Febr. 1811 ein altes Männchen in der Gegend von Offenbach geſchoſſen. Auch noch mehrere andere wurden im Laufe d. Jahrh. erlegt, ſowohl am Rhein, als am Main, und namentlich ſchoß der Förſter Haberkorn am 22. Jan. 1839 im gernsheimer Walde einen auf einem Baume ſtehenden Seeadler. Im Anfang der 1830r Jahre wurde im Winter ein Seeadler bei Auguſtenruhe (bei Kaſſel) geſehen (Hr. Bezirks-Direktor Sezekorn zu Kaſſel).

Der Fluß- oder Fiſchadler (F. haliaetos) iſt ein bei uns heimiſcher Zugvogel, der im Frühling (im Anf. des April), ſobald die Waſſer offen ſind, ſich einſtellt und im Spätherbſt wieder ſüdlich zieht. Man bemerkt ihn weit weniger am Rheine und Maine, als an der untern Fulda und an der Eder. Bei Kaſſel iſt er keine ſeltene Erſcheinung, und eben ſo wenig im Waldeckiſchen, wo er auch in den höhern Waldungen horſten ſoll (Waldeck). Im

Odenwalde hat nach Verſicherung des erbachiſchen Wildmeiſters Klump ein Paar bei Relbach einen Horſt gehabt. In Kurheſſen wurden von 1822—1830 die meiſten in der Forſtinſpektion Waldkappel, nämlich 10 St., geſchoſſen. An den meiſten Orten ſieht man ihn nur im Durchziehen. Hr. Rittmeiſter Schenk zu Schweinsberg zu Rülferod hat nur einmal, im J. 1841, Gelegenheit gehabt ein Exemplar zu ſchießen und Hr. Jordan zu Rotenburg ihn dort nur 1838 und 1840 einzeln bemerkt.

Der Schreiadler (F. naevius) iſt in Deutſchland ſehr ſelten und meines Wiſſens in Heſſen nur zweimal erlegt worden; das einemal an einem ſtürmiſchen Oktobertage des J. 1828 auf der Krähenhütte, beim Eichwäldchen, unfern Kaſſel, das anderemal in der Mitte des Nov. 1847 durch den Hrn. Rittm. Schenk zu Schweinsberg zu Rülferod.

Der Natteradler (F. brachydactylus) wurde mehreremale am Rheine erlegt. Man findet ihn im Odenwalde, im Speshard, in der Wetterau ꝛc., obwohl ſchwerlich horſtend.

Edelfalken (ahd. Falcho, auch je nach ſeiner Art Waldfalcho, Wildfalcho, Witufalcho, lat. herodius u. capus).

Der Blaufuß (Falco lanarius), auch Würg-, Schlecht- und Schlachtfalke ꝛc. genannt. In älterer Zeit war jedoch der erſte Name der allgemein übliche, wie ich dieſes unten in der Geſchichte der Falknerei noch weiter zeigen werde. Es war einer der beliebteſten Baizvögel. Sein gegenwärtiger Aufenthalt iſt Aſien und die öſtlichen Länder Europa's; nur ſelten verſtreicht er ſich nach dem innern Deutſchland *) und der äußerſte weſtliche Punkt, wo man ihn bis jetzt horſtend getroffen, iſt Böhmen (Sezekorn). Dagegen war er ehemals in Deutſchland und namentlich in Heſſen heimiſch **) und ſcheint erſt im Anf. des vor. Jahrh. gänzlich verſchwunden zu ſeyn. Dieſes ergibt ſich aus den hier folgenden Nachrichten.

Als Herzog Heinrich von Braunſchweig 1543 ſich an L. Philipp um Blaufüße wendete, antwortete dieſer: „So viel die Blaufuß betrifft, haben unſere Falkener nicht mehr als einen, denſelbigen ſollen ſie E. L. Diener geben. — Wann aber E. L. Plawfuß haben wollen, ſo müſſen uns E. L. ſolchs in Zeiten ſchreiben, eher ſie ausfliegen, denn wir ihrer viel in unſerm Lande haben und können alsdann E. L. wohl etliche Plawfuß zu ſchicken". Zwei

*) S. Burmeiſter in der Allgem. Encyklopädie Bd. 41 S. 194. Abbildungen der Vögel Europas von Suſemihl, bearb. von Georgens I. 36. Naumann Naturgeſch. der Vögel Deuſchlands I. 285, der jedoch vermuthet, daß er öfter in Deutſchland vorkomme.

**) Daß der Blaufuß auch in den baieriſchen und hohenloheſchen Forſten heimiſch war, ſieht man aus Leiser jus georgicum Nr. 585.

lunge 1566 im Eppenſteinſchen (am Taunus) ausgehobene „Bloefuße“ wurden nach Marburg geſchickt. L. Ludwig IV. ſchrieb am 5. Mai 1577 an den Rentmeiſter zu Königsberg (unſern Wetzlar): „er habe erfahren, daß die Unterthanen ſeines Amts auf den Gehölzen, was ſie an Vogelsneſtern fänden, es ſeyen gleich Habicht, Blawfuß, Baumfälklein, Holz oder Waldtauben zu doltzen und auszuheben ſich unterſtänden, auch nicht allein die Jungen und Eier aushöben, ſondern auch über die Neſter ſtellten und die alten Brutvögel fahen ſollten“, dieſes ſolle er ſtreng verbieten und beſtrafen. Im J. 1592 hatte L. Ludwig „die Horſt derer Blawfueß zu Epſtein“ dem mainz. Domherrn Amaut von Rauſchenberg verehrt; aber trotz der ſorgfältigſten Hütung waren dennoch die jungen Vögel bei Nacht geſtohlen worden und am 22. April 1593 ſuchte derſelbe deshalb nochmals nach, ihm die diesjährige Brut zu überlaſſen. Im Febr. 1595 ſchickte Graf Philipp v. Hohenlohe von Büren aus nach Deutſchland um Blaufüße zu holen und wendete ſich deshalb auch an L. Ludwig IV. zu Marburg. Dieſer war dazu auch ganz willig, und ſchrieb dem Grafen, da „er ſonſt dieſesmal keine Blawfues zu Wege zu bringen gewußt, habe er den Falkner an die Beamten derer Oerter, da wohl hievor in den Gehölzen etliche Blawfues antroffen und gefangen worden“ Befehle mitgetheilt, ihn in allem förderlich zu ſeyn. Ein ſolcher Befehl findet ſich namentlich an den Förſter zu Altenlotheim, worin dieſer angewieſen wird, den Falkner in den Gehölzen auf der Bank nach Blaufüßen ſich umſehen und im Falle, daß ſolcher ſich fänden, dieſe fangen zu laſſen. Ungeachtet der Falkner — wie dieſer ſelbſt Ende April berichtet — das Fürſtenthum hin und wieder auf und abgelaufen, habe er doch nichts angetroffen, denn wo etliche ſich befunden, ſeyen dieſelben bereits geſtohlen geweſen; er habe aber erfahren, daß ſolcher Vögel in Niederheſſen, um Braunfels und in der Pfalz ſich fänden, weshalb er den Landgrafen um Empfehlungsſchreiben bitte, welche dieſer dann auch an den Gr. Hans Albrecht v. Solms, an den L. Moriz zu Kaſſel und an den Kurfürſten Friedrich v. d. Pfalz erließ. — Herzog Friedrich Wilhelm v. Sachſen ſchickte 1597 und 1598 jedesmal 2 in ſeinen Landen gefangene Blaufüße dem L. Moriz. In dem letztern J. befand ſich nahe bei Frielendorf (zwiſchen Ziegenhain und Homberg) ein Horſt mit 4 jungen Blaufüßen. — L. Ludwig V. zu Darmſtadt ſchrieb am 7. Mai 1598 an den Gr. Heinrich v. Iſenburg-Büdingen: „daß wir jetziger Zeit zu unſerm Waidwerk etlicher Blaufüße in Mangel ſtehen und aber äußerlich berichtet werden, was maßen ihr in euerm Gebiet etliche Horſten Blaufüße haben ſollet“ ꝛc. Im nächſten Frühjahr erhielt derſelbe Fürſt einen jungen Blaufuß von ſeinem Oheim zu Marburg. Im J. 1631 ſchickte L. Georg II. zu Darmſtadt ſeinen Falkner nach Oberheſſen, um die Horſte der

Blaufüße und anderer zur Falknerei dienlichen Vögel aufſuchen und ausheben zu laſſen. L. Friedrich von Heſſen-Rotenburg befahl 1654 ſeinem Amtmann zu Eſchwege einen Falkner nach Kaſſel zu ſchicken, um dort 2 Blaufüße, welche L. Wilhelm für ihn ausheben laſſen, abzuholen; er ſolle ſie auf die Hand nehmen und, ſo gut ſie könnten, locken laſſen; im Falle ſie aber noch nicht hart genug, ſollten ſie noch in Kaſſel bleiben, bis ſie in die Bäume flögen. Auch im März 1661 werden Falkner zum Aufſuchen von Blaufüßen in's Land geſchickt und die heſſ. darmſt. Verordnung von 1692 beſtimmt noch ausdrücklich, daß „alle Falken, Blaufuß, Habich und Habichlin, ſo gefangen werden" gegen eine Vergütung an den fürſtl. Oberjägermeiſter abgeliefert werden ſollten. Junker ſagt im Anf. des vorigen Jahrh. in ſeiner hennebg. Chron., daß obwohl die Blaufüße ſelten ſeyen, man doch zuweilen Neſter in den Trümmern der Burg Frankenberg (bei Salzungen) gefunden habe. Seitdem finde ich keine Nachrichten mehr davon. Die zu häufige Nachſtellung hat dieſen Vogel endlich ausgerodet.

Daß dieſer ſo allgemein verbreitet geweſene Blaufuß wirklich der F. lanarius war, ergibt ſich auch aus dem 1582 bei Sigmund Feierabend zu Frankfurt a. M. erſchienenen „Neuw Jag vnnd Weydwerk Buch" IV. Blatt 17*), wo es heißt: „Der Lanierfalk iſt faſt in allen Landen ein ſehr gemeiner**) Falk. Er macht ſein Neſt vnd Jungen in Wälden auff hohen Bäumen, etwan in alte Rabenneſter oder auff hohen Felſen, oder auch an deß Meeres Vfer. Der Lanetenfalk iſt ein wenig größer, dann der adeliche Falk, iſt an Federn, wann er ſich gemauſet, ſehr ſchön, vnd kurtz füſſiger, dann alle andere Raubvögel. Die Falkonier haben allezeit lieber die Lanetfalken mit großen Köpffen, kurtzen Schnabeln, vnd blauwen Füßen. Dann man brauchet ſie zu allerley Weydwerk, ſie ſeyn ſonderlich im Felde gut auff die Rephüner, Haſen vnd allerley andern kleinen Raub" ꝛc.

Der Wanderfalk (F. peregrinus, mhd. Pilgerim) ein ebenwohl ehemals zur Baize benutzter Vogel, findet ſich bei uns nur wenig und nur im Durchzuge, häufiger ſchon in Thüringen. Früher ſoll er im Schaumburgiſchen (Hr. Gen. Staatsprof. Kerſtling), im waldeckiſchen A. Eiſenberg (Waldeck) und an der Bergſtraße (Caup) gehorſtet haben. In neuerer Zeit hat aber noch Niemand einen Horſt nachweiſen können. Wohl aber hat man ihn in den rauhen Bergen um Brilon und Bredelar auch im Sommer bemerkt***). Im

*) Daſ. S. 22 wird derſelbe Falke nochmals aufgeführt und beides ſtimmt freilich nicht ganz überein.

**) Daß er ſo gemein geweſen, iſt wohl zu bezweifeln. Auch die Bußaare wurden Lanierfalken genannt. (Sezekorn.)

***) Jahrbücher des Vereins für Naturkunde im Herzogth. Naſſau. H. 3 S. 139.

Spätherbſt und Winter ſieht man ihn nicht ſelten in den Niederungen am Rheine (die Hrn. Oberforſträthe Baur und Frh. v. Wedekind zu Darmſtadt).

Der Rothfußfalke (F. vespertinus od. rufipes) deſſen Vaterland das öſtliche Europa und Aſien iſt, erſcheint nur ſehr ſelten in Deutſchland. Am 6. Mai 1807 erlegte man bei Offenbach ein Weibchen, welches dem Eierſtocke nach zu urtheilen, in wenigen Tagen gelegt haben würde. Auch 1811 wurde bei Arheiligen, 1 St. von Darmſtadt, ein Exemplar geſchoſſen, welches in dem großherz. Muſeum aufbewahrt wird. (Hr. Dr. Caup).

Der Rothfalk (F. cenchris), in Italien und Griechenland heimiſch, wurde nur ſelten in Deutſchland erlegt. Ein Exemplar ſoll ſich in dem Naturalienkabinet zu Gießen befinden (Caup).

Der Merlin oder Zwergfalke (F. aesalon, mhd. Merlin, Smirlin und Smirl, mittellat. Smirilius, Mirlus, und Mirle, K. Friedrich II. nennt ihn Smerilio) ſoll in den Felſen der Forſte von Broterode und Oberſchönau im Schmalkaldiſchen horſten (Hr. Kantor Straube zu Schmalkalden), im übrigen Heſſen iſt aber nie ein Horſt von ihm bemerkt worden; hier zeigt er ſich nur im Strich- und Widerſtrich, im Spätherbſt und Frühjahr, zuweilen auch in gelinden Wintern, im Sommer dagegen höchſt ſelten; überhaupt iſt er nur eine vereinzelte keineswegs oft entgegentretende Erſcheinung. Am häufigſten ſcheint er in der Ebene des Rheins oberhalb Mainz zu verweilen.

Der Thurmfalke (F. tinnunculus). Der hin und wieder noch jetzt übliche Name Wannenweher findet ſich ſchon in den ahd. Gloſſarien: Wannoweho, Wannonwuchel, lat. loaficus. Ein überall bei uns verbreiteter Vogel, der in Felſen, auf Thürmen, in verfallenen Burgen ꝛc., wo dieſe fehlen aber in hohlen Bäumen oder auf den dürren Spitzen alter Eichen und auf hohen Tannen ſeinen Horſt baut. Solche Horſte findet man z. B. in Kirchditmold, Grebenſtein, Felsberg, auf dem Scharfenſtein bei Gudensberg (Sezekorn), auf der Burg Hanſtein, am Teufelsberge bei Rotenburg, zu Ludwigseck (Jordan), zu Holzheim bei Hersfeld, im Schmalkaldiſchen, im Weiſſenſtein bei Marburg ꝛc. Im J. 1847 befand ſich ein Horſt mit 4 Jungen auf einem der Thürme der Eliſabethenkirche zu Marburg. In der Faſanerie bei Kaſſel werden alljährlich 10—15 Stück geſchoſſen. Schon im Sept. und Okt. zieht er fort und erſt im März kehrt er zurück. Nur ſelten überwintert einer bei uns. Im Jaunar wurde ein Thurmfalke zu Kirchheim unfern Hersfeld geſchoſſen (Hr. Hauptmann v. Baumbach zu Kirchheim) und 18$^{44}/_{45}$ überwinterten 2 Stück zu Allendorf a. d. W., welche ſich vorzugsweiſe auf den dortigen Kirchthürmen aufhielten (Hr. Salinen-Inſpektor Ries zu Allendorf).

Der Baum- oder Lerchenfalk (F. subbuteo, ahd. Baumſalcho). Obwohl er im Allgemeinen häufiger vorkommt, als der Merlin, ſo iſt er doch hin und wieder ſelten; am zahlreichſten ſcheint er um Marburg und in der Prov. Starkenburg zu ſeyn, wo er vorzugsweiſe in der Ebene ſich hält und in Laub-, mehr aber noch in Kieferwaldungen horſtet. Auch im Hanauiſchen, im Schmalkaldiſchen unweit Asbach, auf dem Rottberge bei Rinteln ꝛc. trifft man ihn horſtend. Im September und Oktober zieht er mit der Lerche gegen Süden und kehrt im April wieder zurück. Bis tief in den Abend hinein ſucht er Beute und iſt dabei im Verfolgen ſo hitzig, daß er zuweilen kleine Vögel bis in das Innere der Stuben jagt, wie dieſes mehrfach bei Kaſſel bemerkt worden iſt.

Habichte ꝛc.

Der Habicht oder Hühnerfalke (F. palumbarius und gallinarius) richtiger Habich (ahd. Habuh, Waldhabuh Anothapuh (Entenhabicht), Chraunhari (Kranichhabicht), Stocharo (Stockhabicht?), auch Hanc, mhd. Habich, lat. accipiter) findet ſich allenthalben in Heſſen, wenn auch, wenigſtens in Niederheſſen, nicht häufig niſtend. Am meiſten ſieht man ihn im Herbſt, wo die jungen Vögel aus dem Norden bei uns eintreffen (Sezekorn). Er horſtet auf den älteſten und höchſten Fichten, Eichen u. a. Bäumen tief in der ſtillſten Waldeinſamkeit. Der H. verändert jedoch öfter den Standpunkt ſeines Horſtes, wohl wegen der häufigen Nachſtellungen der Jäger. Er iſt ein ebenſo muthiger als ſchneller Räuber, und ſowohl dem Hühnerhofe als der kleinen Jagd höchſt gefährlich. Nicht nur junge Haſen und Feldhühner, ſondern auch manche Schnepfe verfällt ihm zur Beute. Im Winter bei Schnee lieſt er oft ganze Ketten von Hühnern nach und nach auf. Eine vom Habicht oder Sperber verfolgte Schnepfe ſteigt, um ſich zu retten, gewöhnlich gerade in die Höhe und das ſo hoch, daß beide dem Auge entſchwinden. (Hr. Ober-Forſtmeiſter v. Schwerzell). Der Habicht iſt zugleich Stand-, Strich- und Zugvogel, weshalb er im Winter nicht häufig, im Sommer aber noch ſparſamer bei uns ſichtbar iſt.

Der Sperber (F. nisus, ahd. Sparwari, mhd. Sperwer, mlt. Sparvarius, auch Sprince, lat. nisula) bei uns gewöhnlich Taubenſtößer gen., iſt allenthalben verbreitet, bleibt auch bei nicht allzuſtrengen Wintern hier und niſtet in hohen Stangenhölzern und auf Bäumen mittlerer Größe (Sezekorn).

Milane, Bußaare ꝛc.

Der gemeine oder Mäuſe-Bußaar (F. buteo, ahd. Muſari, mhd. Muſaer), auch Rüttelfalk (ahd.

Rotil, Rotila, lat. capuda) gen., iſt der bei uns am meiſten vorkommende Falke, der überall in den Wäldern horſtet, und beſonders zahlreich auf dem Herbſtzuge erſcheint, wo man ihn häufig auf den Feldern mit Mäuſefangen beſchäftigt findet. Zum Theil überwintert er bei uns. Der Bußaar wechſelt ganz außerordentlich im Gefieder und die weißlichen B. ſind nichts anders als eine ſolche Farbenvarietät. In ein und demſelben Neſte kommen Junge mit verſchiedenen Kleidern vor und von den alten iſt häufig der eine weiß, der andere ſchwarz oder braun (Sezekorn).

Der rauhfüßige Bußaar (F. lagopus) iſt ein Zugvogel, der im N. heimiſch, und im November und März, und auch da nur einzeln, doch keineswegs ſelten, bei uns ſichtbar wird.

Der rothe Milan oder die Gabelweihe (F. milvus ahd. Wiho, Wio). Er iſt einer unſerer gemeinſten und zahlreichſten Raubvögel, welcher täglich die Ebenen in der Nähe der Dörfer durchſtreift, um nach kleinem Geflügel zu jagen. Bei ſeiner geringen Schnelligkeit iſt er jedoch mehr den jungen Gänſen und zahmen Hühnern, als der Jagd ſchädlich, obwohl man auch junge eben geſetzte Haſen und Rehe in ſeinem Horſte gefunden haben will (v. Schwerzell). Er horſtet bei uns im April überall in den Wäldern auf hohen Eichen und Buchen, meiſt in der Nähe der Flüſſe, und iſt zugleich der erſte unſerer wandernden den Frühling verkündenden Raubvögel. Er erſcheint meiſtens im März mit der Hohltaube und dem Storche und zieht Mitte Auguſt's, oft in Zügen 20—30 u. m. Stück, wieder fort. (Waldeck). Zuweilen ſoll er einzeln bei uns überwintern. Am Knüll und an dem Vogelsberg ſcheint er minder häufig zu ſeyn.

Die Brand-, Rohr-, oder Roſtweihe (F. rufus) liebt ebene und ſumpfige Gegenden und findet ſich deshalb im nördl. Heſſen ſelten, um ſo häufiger aber am Rheine in Rohrlachen, vorzüglich auf dem ſ. g. Altrhein (v. Wedekind), wo man ihn auch im Winter gefunden hat.

Die Blockweihe (F. melanopterus), in Aſien und Afrika heimiſch, wurde erſt 4mal in Deutſchland erlegt und davon ein Exemplar am 24. Nov. 1828 auf einer Krähenhütte bei Pfungſtadt, welches in der Sammlung zu Darmſtadt aufbewahrt wird (Kaup).

Der Wespenbußaar (F. apivorus) niſtet zwar bei uns, findet ſich aber nur ſehr einzeln, obgleich nicht ſelten. Im Herbſt zieht er fort und kehrt im April zurück.

Der ſchwarzbraune Milan (F. ater) iſt weit ſeltener bei uns als der rothe und gehört mehr dem Süden, obwohl er ebenfalls bei uns horſtet.

Die Ringel- oder Kornweihe (F. pigargus), welche mehr ſüdlich zu Hauſe iſt, erſcheint nur ſelten im nördl. Heſſen, dagegen

ſchon häufiger jenſeits des Mains, wo ſie auch zuweilen in jungen erſt einige Fuß hohen Kieferbeſtänden in der Umgegend von Darmſtadt niſtet (Baur und v. Wedekind).

Eulen (ahd. Uwila, Uvo, Ufo, Huo, Huvo, Ula).

Der Uhu (Strix bubo), in beiden Heſſen gewöhnlich Schuhu genannt. Dieſer wegen ſeiner Stärke und Gefräßigkeit für die Jagd ebenſo ſchädliche als durch ſeinen Gebrauch auf der Krähenhütte auch nützliche Raubvogel hat ein ziemlich weitläuſtiges Standrevier, aus welchem er nur ausnahmsweiſe im Frühjahr und Herbſt verſtreicht. Im Großherz. Heſſen findet er ſich nirgends, dagegen horſtet er im Werrathal in den Felſen des Kielforſts, unweit Herleshauſen, an den wildzerklüfteten Kalkfelſen der rechten Thalwand des Werrathals, namentlich in der Pleſſe über Wanfried, dem Meinhard über Eſchwege und der Hornkuppe, öſtlich von Allendorf, wo jährlich einige Paare ihr Neſt haben (v. Schwerzell). Auch an dem Felſen bei Hundelshauſen (Ries) und in der Kraburg grotesken Felſen über Rambach niſtet der Uhu (Jordan). Ferner findet man ihn im obern Weſerthale, wo er ſein Neſt in hohlen Bäumen ausſchlägt (Hr. Oberförſter Mergell zu Veckerhagen), in Oberheſſen aber in der Ohelle unfern Schreuſe und am Kriegenkopf, beide unfern Frankenberg; im Fürſtenthum Waldeck in den felſenreichen Waldungen bei Willingen im weſtlichen Waldeck; ferner an den bewaldeten Wänden, welche ſich ſchroff und klippenreich von Bringhauſen, bei Heſſenſtein, an der Eder hinab bis zur Erweiterung des Thals bei Affoldern ziehen, namentlich am Eckweg und bei Bringhauſen, vorzugsweiſe gern aber am Bilſtein, einer oberhalb Reizenhagen bei Wildungen durch Diorit und Kieſelſchiefer gebildeten pitoresken Felſengruppe (Waldeck). Südlich begegnet man ihn in der Gegend von Schlüchtern; hier wurden im Forſtrevier Oberzell im J. 1824 3 Stück, 1825 und 1828 je 1 Stück und 1831 3 Stück geſchoſſen; aus den ſpätern Jahren fehlen die Schußregiſter. Früher wenigſtens ſoll der Vogel am Stoppelsberg gehorſtet haben (Kuchenbecker). Im Schmalkaldiſchen horſtet derſelbe namentlich im breitenbacher Forſte (Straube), und im Schaumburgiſchen fand ſich vor etwa 20 J. regelmäßig ein Horſt am Hohenſtein (Kerſting). Vor 3 J. wurde bei Allendorf ein Weibchen auf ſeinem Horſte geſchoſſen (Sezekorn). Man findet den Uhu auch mehr nördlich von Frankenberg in einzelnen Klippen des Kr. Brilon, als Standvogel, namentlich in der Gegend von Glindfeld, Sorpe und Bredelar, ſowie auch ſüdlicher im Dillenburgiſchen *).

*) Jahrbücher des Vereins f. Naturkunde im Herzogth. Naſſau. H. 3. S. 139.

Die kurzohrige Eule (St. brachyotos) kommt gewöhnlich auf ihrem Striche zu uns, im Frühjahr und April, im Herbſt im September und Oktober, zuweilen bei gelindem Wetter auch noch bis in den Dezember. Dr. Meyer zu Offenbach traf ſie nur einmal ſchon im Auguſt. In manchen J. erſcheint ſie wenig, in andern häufig, und hält ſich meiſt in ſumpfigen Gegenden auf, ſcheint aber nicht bei uns zu niſten.

Der kleine Kauz (St. noctua) iſt ebenfalls nicht ſelten und gehört zu unſern Standvögeln (Sezekorn).

Die mittlere Ohreule (St. otus) iſt gleichfalls ein Standvogel der allenthalben verbreitet iſt.

Die Nachteule (St. aluco) iſt ebenwohl Standvogel und noch häufiger als St. otus. Sie niſtet in hohlen Bäumen (Sezekorn).

Der Schleierkauz (St. flammea) findet ſich allenthalben in Gebäuden und Mauern, nur nicht im Walde.

Die Sperbereule (St. nisoria) iſt ſelten. Im April 1790 wurde ſie am hellen Tage von einer Tanne bei Offenbach geſchoſſen und auch im April 1806 in derſelben Gegend bemerkt.

Hühnervögel.

Eigentliche Hühner.

Der Auerhahn*) (Tetrao urogallus, ahd. Orhuon, Horhuon, Urhuon, Orichhuon) war ſchon in den früheſten Zeiten ein allgemein beliebtes Federwild. Im J. 1387 werden zu Marburg 2 „Vrhüner" für 2 Turnoſſe gekauft. Man hatte eigene nur für den Auerhahnfang beſtimmte Jäger, wie dieſes die nachſtehende Stelle einer trendelburger Rechnung von 1490 zeigt: „Exposita mynes gn. Heren (des Ldgr.) Hanenfengern nach Dominica quasimodogeniti (18. April) to Godesburen" (zu Gottsbüren im Reinhardswalde) — „in diſſen Vaſten, do ſe de Forne (Forellen) fingen vnd Vrhanen." In der Rechnung der Hofküche zu Kaſſel von Michaelis 1560 bis dahin 1561 kommen 21 Auerhähne vor, wogegen die marburger von 1584 nur 5 aufführt, aber auch dieſe waren nicht aus Oberheſſen, denn 3 waren aus dem Hennergiſchen und 2 aus Niederheſſen. L. Ludwig zu Marburg ſagt 1597 ſelbſt, in ſeinen Wäldern ſey der Auerhahn ein ſeltſam Wildpret. Doch auch in Niederheſſen ſcheinen ſie nicht gerade häufig geweſen zu ſeyn, denn die meiſten wurden aus dem Schmalkaldiſchen und vom Harze bezogen. L. Wilh. IV. befahl 1570

*) Eine ſehr gelehrte Geſchichte des Auerhahns findet man in den Anmerkungen, welche Mohnike ſeiner Ueberſetzung des Gedichts „der Auerhahn" von Eſaias Tegner (Stralſund 1828) beigefügt hat.

dem Förſter zu Schmalkalden nach Birk- und Auerhähnen zu ſtellen. Die am Harze wurden meiſt von den Herzögen v. Braunſchweig geſchickt. Als Herz. Wolfgang v. B. im Anf. Mai 1574 2 „Vrhahnen“ nach Kaſſel ſchickte, entſchuldigte er ſich, daß er nicht mehr ſende, aber ſie hätten „d. J. dermaßen wie nie bevor geſchehen, nicht gebaltzeth.“ H. Wolfgang ſchickte jedes J. mehrere nach Kaſſel. Als ihn L. Wilhelm 1590 um etliche bat, bedauerte er nicht damit dienen zu können, weil ſeine Schützen wegen des harten Froſtes und des großen Schnees zu „dem Awerhanen Baltzen“ nicht kommen könnten. Eine ähnliche Entſchuldigung erhielt L. Ludwig IV, als er im Jan. 1600 dem Gr. Wilhelm v. Witgenſtein um etliche Auerhähne gebeten hatte. „So iſt es aber an dem — ſchrieb derſelbe am 10. Jan. aus Berleburg — daß es mit den Auerhahnen jetzo gar aus der Zeit iſt, ſintemal dieſelben im Jahr nur zu zwei Zeiten, wann ſie „valtzen“ im April und in der Hirſchbrunſt zu fangen oder zu ſchießen ſeyn; ob ſich deren wohl auch dazwiſchen ſehen laſſen mögen, geſchiehts doch faſt nimmer, daß deren einer geſchoſſen werden könne.“ Es war damals ganz gewöhnlich, daß ſich Fürſten mit Auerhähnen gegenſeitig Geſchenke machten. L. Wilhelm IV. theilte alljährlich einige ſeiner Schwägerin Hedwig zu Marburg mit. Als dieſes auch 1586 geſchah, dankte ihm die Fürſtin, daß er ſie ſchon „zu unterſchiedlichen Malen mit etlichen ſtattlichen Eſſen vom Könige, vom Kurfürſten und jetzo auch mit einem ſchönen Auerhahn verſehen“ und da ſie von ihm gehört zu haben ſich erinnere, „daß er oftmals lieber mit Bauern als mit großen Herren Mahlzeit halten wolle, und ihr jetzt ein Eſſen vom Bauern, nämlich 4 Martinshühner, zukomme und ſie dafür halte, daß er d. J. noch keine gehabt,“ ſo wolle ſie ihm dieſe überſenden.

Nach allem dieſen zu ſchließen muß während des 16. Jahrh. das Auerwild in Heſſen nur ſpärlich vorhanden geweſen ſeyn. Im 17. Jahrh. ſcheint dagegen der Odenwald einen großen Reichthum daran gehabt zu haben, denn aus der Grafſch. Erbach allein wurden 1651 zur Krönung des K. Leopold 80 Auerhähne nach Frankfurt geliefert *). Im J. 1655 ſtanden 7 Auerh. im A. Lichtenberg und einer mit etlichen Hühnern bei Hatzfeld. Während in dem kleinen boineburgiſchen Jagdbezirke bei Stadtlengsfeld in der letzten Hälfte des 17. Jahrh. alljährlich durchſchnittlich 1—2 St. erlegt wurden, erhielt die kaſſelſche Hofküche 1712 nur 5, 1744 nur 11 St. Auch am Ende des vor. Jahrh. hatte ſich die Zahl noch wenig gemehrt und erſt in dieſem Jahrh. wird eine immer ſichtlichere Steigerung bemerklich, ſo daß man jetzt behaupten

*) Die Land- und Forſtwirthſchaft des Odenwaldes von Jäger S. 23.

kann, daß Heſſen, namentlich aber Kurheſſen, reicher an Auerwild ſey, als viele andere Gegenden Deutſchlands.

Vor der Verpachtung der Jagden in Kurheſſen im J. 1832 fanden ſich beſonders gute Falzen und finden ſich, obgleich nicht mehr ſo reich, auch noch jetzt auf der alten Zunderhard, im W. von Fulda, um Neuhof, in den Waldungen um Dammersbach und in der ſüdl. Hälfte des alten Barmforſts nördl. von Fulda und weſtl. von Hünfeld. Ferner im Seulingswalde auf den F. Heringen, Friedewald und Ronshauſen (v. Schwertzell). Vorzüglich reiche Beſtände findet man weſtlich von Hersfeld auf dem Forſte Asbach und in dem baumbachiſchen zu Kirchheim gehörigen Jagdbezirke, wo vor 6 J. in 2 Morgen 23 Hähne geſchoſſen wurden (v. Baumbach), ſo wie weiter nördl. im Kr. Rotenburg, wo zwiſchen Ersrode, Beenhauſen und Thalhauſen jährlich 16—20 H. ſtehen; auch rechts der Fulda am Alheimer findet man 8—12, ſo daß in dem ganzen Kr. Rotenburg alljährl. bei der ſorgſamſten Hege 30—40 St. geſchoſſen werden (Jordan). Aehnlich iſt das Verhältniß in den vom Knüll ſüdl. ausgehenden Waldbergen, den dörnberg. Jagden von Herzberg und Hauſen (Hr. Förſter Volmar zu Herzberg und Hr. Förſter Engel zu Hauſen), ſowie in den F. von Görzhain, Ottrau und Immichenhain (v. Schwertzell), wogegen das nördliche Knüllgebirge kein Auerwild hat (v. Baumbach). In der F. J. Melſungen zeichnen ſich die Forſtbezirke Morſchen, Spangenberg, Melſungen, Eiterhagen und Niederbeisheim aus (Hr. Wendel zu Melſungen), ſowie weiter die F. Helſa, Wellerode, Oberkaufungen und Rottebreite, gegen Witzenhauſen hin aber der F. Rosbach (v. Schwertzell). Im Reinhardswalde findet man das Auerwild in den an der Weſer hinabziehenden Forſten (Wildhaus, Veckerhagen, Weiſſehütte, Wambeck und Gottsbüren) (Mergell und Hr. Förſter Grebe zu Sielen), der dortige Hauptfalzplatz aber iſt gegenwärtig am Finkenteiche unter dem Gahrenberge (v. Schwertzell). Um ſo ärmer iſt die F. J. Habichtswald, wo nur im Forſtrevier Ehringen Auerwild ſteht (Grebe) und nur die buttlar. Jagden Elberberg und Riede gute Falzen haben. Mehr und minder reich ſind wieder der Keller und die hainaiſchen (Hr. Forſter Fleck zu Densberg), ſowie die von da auf der Waſſerſcheide nach Neuſtadt ziehenden Waldungen, namentlich die F. Mengsberg, Speckswinkel, Allendorf und Niederklein, und nach der Lahn und Eder hin die F. Marburg, Todenhauſen (am Waſſerberg) und Ernſthauſen (v. Schwertzell und Hr. Forſtm. Harnickell zu Marburg). Im darmſt. Hinterlande findet man A. mehr nördl. um Battenberg (Baur), als ſüdlich um Gladenbach (Hr. Forſtinſpector Sartorius zu Gladenbach) und in dem ſüdl. Oberheſſen längs der kurheſſ. Gränze von Burggemünden über Wahlen und Bernsburg, Romrod und die riedeſel. Waldungen bis Schlitz (v. Schenk und Baur). Um ſo dürftiger ſind die

ſüdl. Abhänge des Vogelsbergs damit ausgeſtattet und von den weitläuftigen iſenburg. Waldungen haben nur wenige wächtersbachiſche Forſte einiges Auerwild (Sr. Durchl. der Erbprinz v. Iſenburg-Büdingen). Etwas zahlreicher wird daſſelbe erſt wieder jenſeits der Kinzig auf den Nordabhängen des Speshards, namentlich bei Oberzell und Marjoß (Hr. Dr. Bernſtein zu Schlüchtern) und im Biebergrunde und um Lohrhaupten, von wo es im Winter in das hanauiſche Flachland ſtreicht (Kuchenbecker und Harnickell). Auch im nördl. Odenwalde iſt es ſelten (Hr. Forſtinſpektor Reiz zu Dieburg) und nur vereinzelt wird es in dem ſüdöſtl. Theile desſelben, nämlich in der Sandſteinregion (Waldmichelbach, und den Beſitzungen der Gr. v. Erbach-Erbach, Erbach-Fürſtenau und v. Löwenſtein) angetroffen (Baur und die Herren Grafen von Erbach zu Fürſtenau und zu Schönberg). Im Schmalkaldiſchen findet ſich das A. beſonders auf dem F. Breitenbach, doch nicht häufig (Straube), im Schaumburgiſchen aber gar nicht (Kerſting).

Auch in den kälteſten Wintern bleibt das Auerwild heimiſch, und verändert nur ſeinen Standort, ſo daß man dann oft, beſonders Hähne in ſtarker Zahl an Orten zuſammenſtehend findet, wo keine Falzen ſind. Auch ſtreicht das Auerwild dann gern nach den Gegenden, wo es viel Waldbeeren gibt. Das Huhn brütet bekanntlich auf der Erde*) und ſitzt dabei ſo feſt, daß es ſich über den Rücken ſtreichen läßt, weshalb es dann auch dem Raubwilde ſo leicht zur Beute wird. Im Fuldaiſchen beginnt die Falzzeit gewöhnlich ſchon frühe im März und dauert bis Ende Mai, während in Altheſſen ſie erſt im April beginnt und nach dem Ausbruche des Laubs endigt. Da das Auerwild ſich im Winter vorzüglich von jungen Nadelholztrieben nährt, ſo hat daſſelbe ſo lange die Nadelholzpflanzungen in Kurheſſen noch nicht in's Große gingen, ſowohl an den jungen Pflanzungen, als den Saaten oft namhaften Schaden angerichtet (v. Schwertzell).

Der Birkhuhn (T. tetrix, ahd. Birchuon = mullis). Im J. 1470 wurden öfter „Birghane" und „Birghühner" in Heſſen geſchoſſen, doch kommen ſie im 16. Jahrh. keineswegs zahlreich vor, wogegen das Schmalkaldiſche ſtets eine reiche Jagdbeute bot. Im J. 1638 ſchoß daſelbſt der landgr. Jägermeiſter an einem Tage (28. März) 4 Birkhähne. Erſt ſpäter erſcheint dieſes Wild in Heſſen zahlreicher; die Hofküche zu Kaſſel erhielt 1712: 29, 1744: 16 und 1794: 18 St. Gegenwärtig iſt das Birkwild in manchen Gegenden von Heſſen ſogar häufig; doch wechſelt es ſeinen Stand je nachdem die Waldbeſtände und ſonſtige Verhältniſſe ſich ändern. In der Forſtinſpektion Fulda kommt es, mit

*) Im hanſteiniſchen Gebiete befand ſich 1846 ein ſolches Neſt mit 6 Jungen, wovon 5 Hähne waren (Hr. Förſter Scheuermann zu Wahlhauſen).

Ausnahme der Forſte Haſelſtein und Leibholz, auf allen Forſten zahlreich vor. Ebenſo ſind die hersfeldiſchen Forſte Wippershain, Kerspenhauſen und Kirchheim *) reichlich damit verſehen, wogegen es auf den andern Forſten nur einzeln, in den Buchenhochwaldungen des Seulingswaldes aber faſt gar nicht vorkommt (v. Schwertzell). Im Rotenburgiſchen hat es ſich erſt ſeit einigen Jahren verbreitet, und wie es ſcheint von S. her; am 1. April 1847 ſtanden bei Emmerichsrode 16 Hähne mit ihren Hühnern (Jordan). Im Schmalkaldiſchen hat der Forſt Breitenbach den ſtärkſten Birkwildſtand, obwohl auch auf allen andern dortigen Forſten bald mehr bald weniger Hähne falzen. In der F. J. Allendorf ſtehen die meiſten Hähne auf dem F. Biſchofrode und der Umgegend, und auch auf den übrigen Forſten ſind derſelben viele. In der F. J. Melſungen iſt ſeit früher die ſtärkſte Birkhahnfalz auf dem F. Melgershauſen; dagegen haben die neuen Falzen auf den großen Nadelholzanlagen der F. Kehrenbach und Wollerode nach dem Heranwachſen des Holzes wieder ſo ſehr abgenommen, daß hier und auf den F. Krumbach und Rottebreite nur noch vereinzeltes Birkwild angetroffen wird. Auch der F. Rosbach hat Birkwild (Hr. Landrath v. Berlepſch). Auf dem Reinhardswalde war früher Birkgeflügel eine Seltenheit und erſt nach dem J. 1820 entſtanden auf den F. Holzhauſen, Hombreſſen, Beckerhagen, Weißehütte und Wildhaus ebenwohl ſtarke Falzen, welche zwar noch jetzt beſtehen, gegen ehemals aber ſich wieder verringert haben (Grebe). In der F. J. Habichtswald, wo es früher einzeln vorkam, iſt es jetzt ſchon ſeit Jahren verſchwunden. (Hr. Forſtmeiſter v. d. Malsburg). In der F. J. Ziegenhain findet man die beſten Falzen auf dem F. Görzhain, Ottrau, Lingelbach und dem nach Schrecksbach zu liegenden Theile des F. Neukirchen. Auch auf den F. Allendorf, Speckswinkel und Mengsberg kommen bald mehr bald minder B. vor, während auf anderen Forſten ſich deren nur ſelten zeigen. In der F. J. Marburg iſt Birkgeflügel nur auf dem Burgwalde und zwar vorzüglich auf den F. Ernſthauſen, Todenhauſen (auf den ſ. g. Brüchern) und Oberrosphe heimiſch (v. Schwertzell). Auf den hainäiſchen Waldungen iſt es am zahlreichſten gegen Wohra (Harnickell), minder hingegen auf der Seite nach Densberg (Fleck). Im Waldeckiſchen, wo der Holzbeſtand dem Aufenthalt des Birkwilds wenig angemeſſen iſt, findet man nicht viel und nur auf dem F. Mandern, der Reiherbach bei Netze und in der Nähe von Arolſen auf dem F. Volkardinghauſen (Waldeck); im großherz. Oberheſſen kommt Birkwild nur im öſtlichen und nördlichen Vogelsberg in den riedeſeliſchen und ſchlitziſchen Waldungen

*) Hier liegen oft 20—30 Hähne auf einem Falzplatze (v. Baumbach).

Digitized by Google

vor (Baur). Im Büdingerwalde erſcheint es dagegen nur einzeln und nur als Strichvogel (S. D. der Erbprinz von Iſenburg-Büdingen) und ähnlich iſt es auch im Hanauiſchen, wo es nur vereinzelt im Winter in der Ebene erſcheint (Kuchenbecker). Auch im Odenwalde findet man es nur in deſſen ſüdöſtl. Theile, beſonders im Reviere von Vielbrunn (Hr. Gr. v. Erbach-Schönberg), erſcheint aber der Haide (erica) nachziehend im Winter zuweilen auch in der Ebene. Im Schaumburgiſchen trifft man es nur am Steinhuderſee und zuweilen am Bückeberge als Standwild (Kerſting).

Der Faſan (Phasianus colchicus). Ob man aus dem Vorkommen des Faſans in den alten deutſchen Gloſſarien, welche Faſan und Faſihuon nennen, ſchließen darf, daß er ſchon damals in Deutſchland verbreitet war, iſt wohl zu bezweifeln. Daß er aber ſchon im Anf. des 14. Jahrh. bei uns vorhanden war, zeigt eine Urk. von 1333 in welcher den Grafen von Oettingen ausdrücklich von ihren Unterſaſſen der Vogelfang überwieſen wird. Darin heißt es: „Daß ſie es wol verpieten möchten und ſolten in ihrer Grafſchaft, das Niemandts fahen ſolt den Faßandt, das Rephun und auch die Wachteln" *). In Heſſen waren die F. wenigſten ſchon unter L. Philipp d. Großm heimiſch und zwar in der Obergrafſchaft Katzenelnbogen in der Umgegend von Dornberg, wo noch bis heute eine wilde Faſanerie fortbeſteht. In dem Beſtellungsbriefe für einen Jäger von 1553 heißt es nämlich: Letzlichen ſoll er auch die Faſanen, als umb Dornbergk und wo ſie ſonſt ſich in halten, pflegen, zum fleißigſten hegen und Niemand's keinen ſchießen noch fangen laſſen". Auch L. Wilhelm IV. hatte Faſanen und ſchickte 1566 einige derſelben ſeiner Schwägerin Hedwig, damals zu Darmſtadt, welche dieſe jedoch ihrer Mutter überließ. Ob die Faſanerie zu Dornberg in Abgang gekommen war, weiß ich nicht, aber L. Georg I. zu Darmſtadt bezog 1572 8 Faſanen von Straßburg. Später hatte L. Moriz, welcher ſchon 1595 Faſane von Mainz erhielt und 1615 ſich deshalb auch an den Pfalzgr. Max zu Wartenberg wendete, einen eigenen Faſanenwärter. Wie es ſcheint lag der Faſanengarten bei Wolfsanger, wo man wenigſtens ſpäter einen ſolchen findet, welchen L. Wilhelm VI. dem Suprintendenten Neuberger ſchenkte und an deſſen Stelle gegenwärtig der danach genannte Oekonomiehof Faſanenhof liegt. Als der Herzog von Sachſen-Koburg 1630 um ein Paar Faſanenhähne bat, antwortetete L. Wilhelm V., daß ihm beim neulichen Heeresdurchzuge 8 der beſten Hähne mitgenommen ſeyen

*) Senckenberg Corp. jur. Germ. I. Adjunct. II. p. 30. Auch im Triſtan (Fortſetzung von Heinrich von Freiberg V. 1142 und 3395) wird der Faſan Vaſant genannt.

und er jetzt nur noch etliche jährige habe. Der Beſtand war alſo jedenfalls ſehr klein. L. Ludwig V. legte einen Faſanengarten bei Kranichſtein an und ſchickte einen Jungen nach Dresden, um denſelben dort in der Wartung unterrichten zu laſſen. Auch im 17. Jahrh. findet man die Faſanen dort in den Wäldern, insbeſondere um Gehaborn. L. Georg II. ſchrieb 1638: „Was nun die Faſanen belangt, vernehmen wir gern, daß dieſelben ſich hin und wieder draußen in unſerm Lande ſehen laſſen und vermuthlich darin hecken werden.“ Dagegen ſcheinen ſie in Niederheſſen während des 30jähr. Kriegs zu Grunde gegangen zu ſeyn, denn L. Wilhelm VI. bezog 1655 ꝛc. zu mehreren Malen Faſanen von Darmſtadt. L. Karl legte eine neue Faſanerie in der Aue bei Kaſſel an, zu welcher unter L. Wilhelm VIII. noch 2 andere im Eichwald bei Bettenhauſen, und im Oberholz zwiſchen Ober- und Niedermölrich und Obervorſchütz hinzukamen. Zu dieſen fügte L. Friedrich II. noch eine zu Weiſſenſtein, welche nachher von Wilhelm IX. an ihren gegenwärtigen Ort unter die Löwenburg verlegt wurde. Auch hatte derſelbe Fürſt ſchon früher eine Faſanerie bei Wilhelmsbad errichtet. Dagegen wurde die im Oberholze ums J. 1794 wieder niedergelegt und die dazu gehörigen Gebäude und Plankenwände denjenigen Einwohnern von Wabern überlaſſen, welche durch das Aufſliegen einiger preuß. Pulverwagen Schaden gelitten hatten. Auch die Faſanerieen im Eichwalde und zu Wilhelmsbad ſind ſeit 1830 eingeſtellt worden und jetzt beſtehen in Kurheſſen nur noch 2 Faſanerieen, in der Karlsaue und zu Wilhelmshöhe.

Wie ſtark die Faſanenzucht ehemals im Großherzogthum war, ergibt ſich daraus, daß 1744: 685 und 1779 232 F. zur Hofküche geliefert wurden. Inzwiſchen iſt auch hier die Faſanerie zu Kranichſtein eingegangen*) und nur noch eine halbwilde zu Dornberg vorhanden, welche gegenwärtig S. Gr. Hoheit der Prinz Emil v. Heſſen in Pacht hat.

Wilde Faſanen findet man jetzt noch bei Kranichſtein und vereinzelt bis Dieburg (Reiz) und auf einigen Rheinauen, insbeſondere auf der dem Grafen von Oberndorf zugehörigen Aue des Hofs Schmittshauſen, am linken Rheinufer (v. Wedekind). Einen reichen Beſtand hat ferner das hanauiſche Unterland, vorzüglich die Reviere Bruchköbel, Bergen, Naumburg, Wolfgang und die Gemarkung von Langenſelbold, minder zahlreich der Forſt Großkrotzenburg. (Kuchenbecker.) Auch im rummershäuſer Walde unſern Nidda ſtehen Faſane (Hr. Pfarrer Oeſer zu Lindheim). Um Kaſſel findet man ſie nur einzeln. Auch bei Wabern hat man Faſane ausgeſetzt und dieſer Verſuch iſt inſoweit geglückt, daß noch jetzt, nach Verlauf

*) S. über dieſelbe v. Wedekind in Laurop's Sylvan $18^{17}/_{18}$ S. 126 ꝛc.

von 12 Jahren jährlich, immer noch eine bis zwei Ketten dort auskommen (v. Schwertzell).

Im Vorhergehenden iſt natürlich nur von dem gemeinen Faſan die Rede geweſen; wann zuerſt der Silber- und der Goldfaſan in Heſſen eingeführt wurden, iſt nicht bekannt. Der Goldfaſan war wenigſtens 1773 ſchon zu Kaſſel. In die hanauer Faſanerie kam aus Holland 1769 der erſte Hahn, dem erſt 1771 eine Henne beigefügt wurde *). Auch hatte man weiße Faſane **).

Das Haſelhuhn (Tetrao bonasia, ahd. Haſilhuon) lebt nur in gebirgigen Wäldern und liebt vorzugsweiſe ſtille von einem Waldbache bewäſſerte und mit Erlen, Haſeln und Birken bewachſene Thäler, wo es ſich in dichten Zweigen oder im Farren- und Haidekraute aufhält. Die Ebenen beſucht es nicht. Ungeachtet es ſich ſtark vermehrt, ſo ſcheint es doch auch ſchon in frühern Zeiten nicht ſehr zahlreich geweſen zu ſeyn, ſicher in Folge ſeiner vielen Feinde. Gegenwärtig findet man dieſes eben ſo ſchöne als vortrefflich ſchmeckende Federwild nur noch im nördlichen Oberheſſen und im S. O. von Kurheſſen. Dort ſind es vorzüglich die Wälder um Battenberg und die nächſt Frankenberg ſich ausbreitenden Forſte von Hommershauſen (Breiteſtrut), Viermünden und Heſſenſtein; von da zieht es ſich immer vereinzelter und ſeltner werdend bis in die hainaiſchen Waldungen, ſowie durch den Burgwald bis gegen Wetter, wo es ſich namentlich noch auf den Forſten von Todenhauſen und Treisbach findet, und von Battenberg, wo es vorzüglich um Elbrighauſen vorkommt, ſüdwärts über Biedenkopf und Kaldern bis Gladenbach. Dagegen erſtreckt es ſich über das Witgenſteinſche und Siegenſche und weiter nördlich durch die rauhen Gebirge von Hallenberg, Medebach, Winterberg bis nach Arnsberg, ſowie über das weſtl. Waldeck bis über Brilon, Meſchede und Padberg hinaus. Im ſüdöſtl. Kurheſſen findet man es zuerſt jenſeits Fulda im niederkalbacher Forſte — wo ſich jährlich nicht mehr als eine Kette hält — und dann weiter in den Forſten von Schlüchtern, Sterbfritz, Altengronau, Mittelſinn, und an der ganzen N. Seite des Speshards bis über Lorhaupten und Bieber, nördl. der Kinzig aber über Steinau und Salmünſter bis über Ulmbach hinaus, wogegen es in den iſenb.-birſteinſchen Waldungen ſchon wieder ein ſeltener Strichvogel iſt. Im Schmalkaldiſchen, wo es im 16. Jahrh. oft erlegt wurde, und (wie überhaupt in Thüringen) auch noch gegen Ende des 17. Jahrh. häufig war, iſt es nur im broteroder Forſte noch heimiſch, obwohl ſelten. Es iſt eine auffallende Erſcheinung wie das Haſelhuhn ſich ſeit etwa 40 J. vermindert und weite ihm ſonſt heimiſche Strecken geräumt

*) Hanauer Magazin 824 u. Götze Naturgeſchichte einiger Vögel S. 7.
**) Götze a. a. O. S. 20 ꝛc.

hat, denn noch gegen Ende des vor. Jahrh. war es beinahe über ganz Niederheſſen verbreitet. Man ſieht dieſes aus den Schußregiſtern der herrſchaftlichen Jagden, wonach in den O. F. Habichtswald, Homberg und Hersfeld immer noch alljährl. mehrere St. geſchoſſen wurden. Nur in den O. F. Spangenberg und Soden war es auch damals ſchon verſchwunden. In dem O. F. Habichtswald hielt es ſich am längſten in den Wäldern der Elbermark; um Rotenburg, wo Lucae im Anf. des vor. Jahrh. ſeiner noch ausdrücklich gedenkt, brütete das Haſelhuhn noch vor etwa 30 J. im Waldreviere Ochſenbach zwiſchen Ludwigseck und Beenhauſen (Jordan). In dem O. F. Hersfeld, wo es ſich am längſten im A. Landeck erhielt, wurde in der v. baumbachſchen Jagd zu Kirchheim von 1734—1739 noch jährlich 1 Stück, und vor etwa 20 J. das letzte erlegt (v. Baumbach). Auch am Dünsberg (unfern Gießen) erinnert man ſich noch des zuletzt gefangenen H., und ebenſo iſt es auch im Odenwalde, wo es noch im Anf. dieſes Jahrh. vorhanden war, gänzlich verſchwunden. Dagegen findet man es noch jenſeits des Rheins bei Alzei, im Vorholz, am Fuße des Donnersbergs (v. Wedekind). Nur in der Strichzeit, im Okt., verliert ſich zuweilen noch ein Haſelhuhn über ſeine jetzigen Gränzen hinaus. So wurde im Herbſte 1846 eins bei Rülferod, unfern Alsfeld, im J. 1847 ein anderes bei Fritzlar und 1848 eins bei Wilhelmsthal geſchoſſen. — Um Frankenberg, Battenberg und Biedenkopf ſcheint das H. übrigens ſchon in alter Zeit in größerer Zahl heimiſch geweſen zu ſeyn. Schon 1456 werden zu Frankenberg 11 H. für 6½ Tournoſſe und 1497 3 H. für 5½ Schill. verkauft, während damals 1 Haſe 4 Schill. galt. L. Ludwig zu Marburg beſtellte für den Fang der Haſelhühner 1589 einen beſondern Hühnerfänger, welchen der Förſter zu Biedenkopf in der Fangweiſe unterrichten mußte.

Das Steinhuhn (Perdix saxatilis), welches jetzt nur noch in den ſüdlichſten Gebirgen Deutſchlands, in der Schweiz, in Italien und im Orient vorkommt, lebte im 16. Jahrh. in den felſigen Bergen am Rhein und namentlich in der Niedergrafſchaft Katzenelnbogen (St. Goar). Im J. 1585 wurden „5 Steinhühner“ (3 Hähne u. 2 Hühner) von Rheinfels nach Kaſſel geſchickt. Später 1591 theilte L. Wilhelm IV. dem H. Heinrich Julius von Braunſchweig 12 „rothe Steinhühner“ mit, welche er in der Niedergrafſchaft Katzenelnbogen fangen laſſen. Es waren im Ganzen 15 gefangen worden, 3 aber geſtorben. Der Oberamtmann zu Rheinfels ſchrieb dabei, daß ſich dieſe Hühner in den hohen Klippen aufhielten und gar ſchwer zu fangen ſeyen; drei Hühnerfänger und Waidleute hätten 16 Tage damit zugebracht; da ſie jedoch die Kunſt des Fangens jetzt beſſer inne hätten, hoffte er k. J. mehr liefern zu können. L. Wilhelm IV. ſchickte damals

6 „rothe Hühner" dem Biſchofe von Halberſtadt, welcher den Boten zurückbehielt, um ſich deſſen Raths bei der Aufbauung eines Häuschens nächſt Gottersleben zu bedienen. In Bezug auf jene 15 „rothe Steinhühner" ſchrieb damals der Ldgr., daß ein Theil derſelben gar zahm, der zuletzt gefangene aber noch ganz wild wäre; er habe deshalb befohlen ſie 10—14 Tage zuſammen zu laſſen, damit auch dieſe etwas gezähmt würden, denn ſie würden ſo zahm „daß ſie zu einem auf den Tiſch flögen". Er halte ſie nicht für ſo weichlich, daß man ſie in eine warme Stube ſetzen müſſe, es genüge vielmehr eine Kammer, in der es nicht zu kalt ſey.

Das Moraſt-Waldhuhn (T. albus), welches den Norden bis Preußen herabbewohnt, verſtreicht ſich nur außerordentlich ſelten in's mittlere Deutſchland. Im Anf. dieſes Jahrh. kamen während des Winters 4 St. in die Nähe von Hanau, wo ſie ſich mehrere Tage aufhielten, bis 2 von ihnen geſchoſſen wurden.

Das Feld- oder Rebhuhn (T. perdix, ahd. Rebahuon u. Feldhuon). Obwohl es allenthalben und vorzüglich durch alle offenen Fruchtgegenden verbreitet iſt, ſo hängt die Menge ſeines Vorkommens doch ſehr von der Strenge des Winters und der mehr oder minder günſtigen Witterung in der Zeit ab, wenn die jungen Hühner auslaufen. Nach dem Winter von 18²⁹/₃₀ waren in manchen Jagdbezirken gar keine und in andern nur ſehr wenige Hühner vorhanden, ſo daß achtſame Jäger im Herbſte 1830 ſich deshalb der Hühnerjagd gänzlich enthielten. Auch dauerte es 8—10 J. ehe die Hühnerjagd in Altheſſen wieder in vollkommen guten Stand kam. In den fruchtbaren Feldern der Umgegend von Hanau iſt die Hühnerjagd in günſtigen Jahren ſehr ergibig, doch kommen auch dort Jahre vor, wo es nur wenige gibt. Im Fuldaiſchen hingegen, wo die Waldbeſchaffenheit Schutz gegen jede Witterung bietet, iſt und bleibt die Hühnerjagd jeder Zeit gut und übertrifft unſtreitig alle Hühnerjagden im übrigen Heſſen. In günſtigen J. liefern zwar auch die Umgegend von Kaſſel und die von da nach Wabern und Homberg ſich ausdehnenden Flächen, die fruchtbaren Felder des Schwalmgrunds, die Umgegend von Amöneburg und der Ebsdorfergrund, das Lahnthal bei Marburg, das Fuldathal bei Hersfeld und der Werragrund bei Herrnbreitungen, Eſchwege und Allendorf reiche Erträge, doch hängt dieſes immer mehr oder weniger von dem Verhältniſſe der Witterung ab (v. Schwertzell). Im Großh. Heſſen finden ſich die beſten Hühnerjagden in der Wetterau und in den fruchtreichen Flachland jenſeits des Mains. Früher wurden in Heſſen die Hühner während des Winters gefüttert und anderwärts zu demſelben Zwecke ſogar eingefangen, um ſie den Winter über gegen alle Gefahren zu ſichern. Dieſes geſchah ſchon gegen Ende des 16. Jahrh. vom Biſchofe von Hal-

derſtadt, der am 20. Okt. 1591 an L. Wilhelm IV. ſchrieb, er habe bis jetzt zwar noch nicht mehr als 375 St., hoffe aber das 1000 voll zu bekommen. Daſſelbe fand noch im Anf. dieſes Jahrh. in der boineburg. Herrſch. Lengsfeld ſtatt und geſchieht noch heute in der Herrſch. Tann in der Röhn.

Im 14. u. 15. Jahrh. wurde in Heſſen das Feldhuhn gewöhnlich das wilde Huhn genannt. Als L. Hermann im Oktober 1387 zu Marburg verweilte, ſchickte ihm der dortige Komthur des deutſchen Ordens durch ſeinen Schreiber „wilde Hüner" und auch zu Kaſſel iſt 1461 von „wilden Hunern" die Rede. Auch ſchon in früherer Zeit ſchonte man bei der Jagd die Alten. Ein Bericht aus Darmſtadt vom 10. Jan. 1567 ſagt: „es iſt an den Hühnern nichts im Felde zu hegen, wenn der Sommer kommt ziehen doch die Haufen hinweg und bleibt nichts mehr als die alten in ihrer Feldart, leiden auch keine andern bei ſich; allein müſſen allewege, wenn ein Hauf gefangen wird, die 2 Alten wieder ausgeworfen werden." Die Hofküche zu Marburg erhielt 1582: 1121, 1583: 1089, 1585: 915, 1586: 512 St., die zu Kaſſel 1584: 707, die zu Darmſtadt: 1744: 1406, 1750 2919 und 1779: 985 St.

Die Wachtel (Coturnix dactylisonus, ahd. Quattala u. Wathala) erſcheint erſt, wenn alle übrigen Zugvögel ſchon eingezogen ſind, gewöhnlich um die Mitte des Mai, und verweilt bei uns bis gegen Ende Sept., zuweilen auch bis über die Mitte des Okt. hinaus. Die W. bewohnt die Getreidefelder, vorzüglich die Walzenäcker, und liebt mehr die offenen Gegenden als die Gebirge, denn in den Gebirgsthälern findet man ſie nur mehr vereinzelt. „Die meiſten — ſagt Hr. v. Schwertzell —" habe ich und zwar in großer Anzahl am Fuße der Amöneburg angetroffen. Auch in den Feldern bei Neuſtadt, bei Ziegenhain gegen Treiſa und Waſenberg hin, ſowie in den großen Feldern um Hanau und Fulda liegen in manchen Jahren ungemein viel Wachteln." Als Seltenheit muß hier bemerkt werden, daß im Auguſt 1846 ſogar in den kleinen Feldern bei Hohleborn und Seligenthal oberhalb Schmalkalden Wachteln geſchoſſen wurden, was früher niemals geſchehen ſeyn ſoll. Auch in der Wetterau und in den Feldern jenſeits des Mains trifft man ſie zahlreich. Aber nicht in jedem J. ſind ſie gleich häufig; während ſie oft zahllos erſcheinen, findet man ſie in einem andern J. höchſt ſpärlich. So bemerkte man z. B. 1740 bei Darmſtadt mehr Wachteln, als ſich deſſen die älteſten Leute zu erinnern vermochten. In den Lieferungs-Regiſtern des 16. und 17. Jahrh. findet ſich die W. ſtets nur in ſehr geringer Zahl. Dieſe mehrt ſich erſt im vor. Jahrh. Im J. 1712 wurden 959, 1744: 58 und 1794 nur 10 St. an den Hof zu Kaſſel eingeliefert. Nach der Verſicherung alter Jäger ſoll ihre

Zahl ſehr abgenommen haben. — Im 16. Jahrh. fing man die Wachtel „mit der Pfeife“, nämlich mittelſt Reizens und dem Wachtelgarn, wie es noch jetzt geſchieht, „mit dem Spreidgarn“ und dem vorſtehenden Hunde; mit dem „Spreidgarn“ und dem Baumfalken und endlich mit dem Sperber.

Laufhühner.

Die große Trappe (Otis tarda), welche beſonders auf den thüring. Fruchtebenen heimiſch iſt, kommt im nördl. Heſſen nur vereinzelt und nur auf dem Winterſtriche vor. Im Winter 1789/90 ſah man ſie öfter in Oberheſſen, 1 Exemplar wurde geſchoſſen und 1 anderes todt gefunden. Auch im Jan. 1799 wurden einzelne in der Gegend von Marburg bemerkt und im Winter 1803/4 viele Trappen lebendig gefangen, weil das Glatteis ihre Flügel zuſammengeleimt hatte. Auch noch in neuerer Zeit hat man im Lahnthale unterhalb Marburg im Winter 10—12 Stück zuſammen geſehen (v. Schenk). Im ſchneereichen Winter von 1838 zeigten ſich 2 Exempl. in der Gegend des Herzbergs (Volmar). Am 15. März 1845 wurde ein altes Weibchen bei Breitenbach oberhalb Rotenburg erlegt, die einzige Trappe, welche dort ſeit langen Jahren ſichtbar geworden (Jordan). Auch bei Kaſſel wurden am 15. Jan. und 19. Febr. 1846 Trappen bemerkt. Häufiger ſind ſie in der Wetterau und in der Rheinebene, vorzüglich aber in ſtrengen und ſchneereichen Wintern in der heſſiſchen Rheinprovinz, wo viel Reps gebaut wird (Baur). Hr. Förſter Engel, jetzt zu Hauſen, ſah einſtmals am Rhein einen Trupp von 29 Stück. Auch niſten einzelne Paare alljährlich in den Niederungen am Rheine (Baur. Caup). Vorzüglich zahlreich zeigte ſich dort die Trappe in den J. 1638 und 1639, vorzüglich in der Gegend von Gehaborn. Damals hielt der Hof zu Darmſtadt einen beſonderen Trappenfänger.

Die kleine Trappe (O. tetrax) iſt weit ſeltener als die große, denn ſie gehört dem ſüdlichen Europa und kommt nur ausnahmsweiſe, wenn ſie ſich verfliegt, in nördlichere Gegenden, wie es ſcheint jedoch nicht über die Wetterau hinaus. Am 20. Febr. 1600 ſchickte L. Ludwig V zu Darmſtadt einen „Trappen“ von „der kleinen Art“ ſeinem Oheim zu Marburg. Im April 1800 wurde ein Weibchen bei Bingenheim unter dem Lerchengarn gefangen und 1804 ebenwohl im April ein Männchen bei Trebur geſchoſſen (Caup). Noch vor einigen J. wurde in der Gegend von Darmſtadt ein Exemplar erlegt (Baur u. v. Wedekind).

Die Kragentrappe (O. houbara), welche Nordafrika bewohnt, erſcheint bei uns nur höchſt ſelten. Vor etwa 25 J. wurde bei Offenbach 1 Ex. erlegt, welches ſich im Muſeum zu Frankfurt

befindet. Dr. Meyer hält daſſelbe jedoch für ein altes Männchen von Otis Tetrax.

Der Auſternfiſcher (Haematopus ostralegus), in Holland ſehr zahlreich, kommt im Frühjahr und Herbſt zuweilen an unſere Flüſſe, und iſt am Main ſchon mehrere male geſchoſſen worden. Im J. 1803 am 10. Aug. wurde 1 St. bei Aſchaffenburg geſchoſſen, und am 2. Sept. 1810 ein anderes bei Offenbach.

Der graue Sonderling (Arenaria Calidris) zeigt ſich auf ſeinem Zuge im Frühjahr und Herbſt an den Ufern der Flüſſe und Teiche, namentlich am Rhein und Main.

Der iſabellfarbige Läufer (Cursorius isabellinus), ein in Deutſchland höchſt ſeltner Vogel, wurde am 13. Nov. 1807 auf einem flachen Sandfelde bei Braunshardt ($1^1/_2$ St. von Darmſtadt) erlegt.

Der Dickfuß, Steinwälzer oder ſchreiende Brachvogel (Charadrius Oedicnemus) iſt im nördl. Heſſen ſelten. Außer 3 im Okt. und Nov. 1842 erlegten Exempl. iſt er Herrn Sekr. Hofmann noch nicht vorgekommen. Vor mehreren J. erlegte Hr. Landgrebe im Winter 1 Exempl. bei Kaſſel. Im Main- und Rheinthal findet er ſich jedoch einzeln vom April bis November. Auch niſtet er wie ſchon im Anfang dieſes Jahrh. ſo auch noch jetzt auf den Dünen bei Alzenau (einige St. öſtl. von Hanau) und nach Niederrodenbach zu, ſowie in der Sandebene des Rheins (Kuchenbecker und Kaup).

Der Regenpfeifer (C. morinellus), der dem nördl. Europa gehört, zeigt ſich nur im Frühlingszuge, welcher im März in großen Schaaren geſchieht, und ebenſo auch im Herbſtzuge. Beſonders zahlreich ſieht man ihn im Frühlingszuge im Schaumburgiſchen (Kerſting); auch an der Lahn und Ohm findet man ihn oft im Frühling und Herbſte (Schenk), ebenſo an der Werra, obwohl hier ganz vereinzelt, auf ſumpfigen Wieſen und Kiesbänken (Ries), was namentlich 1837 der Fall war (Scheuermann). Dagegen hat man ihn in der Gegend von Rotenburg noch nicht bemerkt (Jordan) und auch im Main- und Rheinthal ſoll er ſelten ſeyn. (Kaup und Kuchenb.). Doch wurde er 1803 im Septb. auch hier in ziemlicher Anzahl geſehen.

Der Halsbandregenpfeifer (Ch. hiaticula) findet ſich im März und April *), und vom Aug. bis Oktober beinahe allenthalben an Flüſſen, Teichen ꝛc. im Durchzuge (Seʒekorn).

Der weißſtirnige Regenpfeifer (Ch. albifrons) niſtet zwar nicht bei uns, findet ſich aber auf ſeinem Herbſtzuge ziemlich häufig an unſern Flüſſen und Teichen.

*) Im Schaumbg. 1844 am 20. April (Kerſting).

Der Goldregenpfeifer (Ch. auratus), im Norden niſtend, zeigt ſich auf ſeinem Durchzuge, der im Frühjahr im März und April und in großen Schaaren erfolgt, beſonders in den Ebenen, namentlich im Schaumburgiſchen (Kerſting) und am Main und Rhein (Caup).

Der kleine Regenpfeifer (Ch. minor) findet ſich ebenfalls an unſern Gewäſſern. Im April (1845 am 24. April) ſich einſtellend, niſtet er allenthalben auf den Sandbänken der Flüſſe, (Sezekorn) und zieht im Aug. und Sept. wieder fort.

Taubenvögel.

Die Ringeltaube (Columba Palumbus, ahd. Hringiltuba) iſt ein in Menge verbreiteter Zugvogel, der mit der Schnepfe kommt, dann in Laub- und Nadelholz-Waldungen in den Spitzen der Stangenhölzer niſtet, und im Okt. in großen Flügen wieder südwärts zieht; doch bleiben bei gelinden Wintern und vorzüglich wenn es Buchen- und Eichelmaſt gegeben, viele hier (Mergell). Im Herbſt ſieht man die R. oft in zahlreichen Flügen die Felder beſuchen (Waldeck). Im Schmalkaldiſchen, wo ſie in den Nadelhölzern niſtet, wird ſie nur ſelten angetroffen (Straube).

Die Turteltaube (C. turtur, ahd. Turtiltuba) iſt ebenwohl Zugvogel, der erſt zur Zeit der Belaubung der Wälder, zugleich mit dem Kukuk, Ende April od. im Anf. des Mai, meiſt in geringer Zahl und ſelten in großen Flügen, erſcheint nnd im Aug. und Sept. wieder fortzieht. Im Winter ſcheinen keine hier zu bleiben. Man findet ſie in allen nicht zu hoch liegenden Gegenden ziemlich häufig (v. Schwerzell und Waldeck), je nach den Oertlichkeiten jedoch bald mehr bald weniger als die Hohltaube. Während ſie z. B. im Schaumburgiſchen zahlreich iſt (Kerſting), findet man in der Gegend von Treiſa (Hr. Pfarrer Frölich zu Mengsberg) und ſüdlich von Marburg, nur wenige. Weil ſie ihr Neſt meiſt nächſt den Wegen baut, nennt man ſie an der Schwalm Wegtaube.

Die Holz- oder Hohltaube (C. oenas, ahd. Holztuba), ebenfalls ein Zugvogel, welcher noch vor der Ringeltaube ankommt und bis in den Herbſt bleibt. In Maſtjahren verweilt ſie oft den ganzen Winter hier. Hr. Forſtrath Waldeck ſah eines Tages im Winter von 1846/47 bei einer Kälte von 16° mehrere zahlreiche Flüge dieſer Taube in einem Eichenbeſtande, wo ſie die Eicheln aufſuchten. Sie niſtet in hohlen Bäumen, zuweilen auch in Felſen und altem Gemäuer. Da wo die alten Waldbäume verſchwinden, ziehen ſie ſich weg (Hr. Oberſt von Stark). Im Allgemeinen iſt ſie zahlreicher als die Ringeltaube; an der Werra jedoch nur vereinzelt zu finden (Ries und Scheuermann), am Knüll trifft man ſie weniger als die Ringeltaube (Engel), ſeltner noch iſt ſie im

Schmalkaldiſchen (Straube) und im Schaumburgiſchen ſogar eine ſeltene Erſcheinung im Zuge; Hrn. Kerſting iſt nur ein Fall bekannt, daß ſie dort geniſtet.

Schwimmvögel.

Gänſevögel.

Der Singſchwan (Cygnus musicus, ahd. Swan u. Albiz) lebt im hohen Norden und findet ſich nur in ſtrengen Wintern auf unſern Flüſſen ein, gewöhnlich in kleinen Geſellſchaften. Am 9. Febr. 1495 wurde ein Schwan bei Borken geſchoſſen, wie dieſes eine borker Rechnung von d. J. angibt: „Item VI Albus eynem Boden trug eynen Swan zehn Marpurg, hatte Sueſſen Zog geſchoeſſen vff ſente Appolonien Tag.“ Nachdem ſchon 1619 ſich mehr Schwäne als gewöhnlich am Rheine gezeigt, erſchienen am 22. Febr. 1622 derſelben wieder viele und ließen ſich im Ackerloch beim Hospital Gronau nieder, von denen L. Ludwig mehrere ſchießen ließ. Im Mai 1639 wurden auf dem Stadtteiche (dem großen Woog) bei Darmſtadt 3 Schwäne von 26½, 27 und 29 Pf. geſchoſſen. Auch 1800 wurden ſowohl in derſelben Gegend als auch in Oberheſſen mehrere erlegt. Bei der Neuenmühle, oberhalb Kaſſel, wo in Folge der ſtarken Strömung die Fulda meiſt offen bleibt, erſchienen ſie früher, wie es ſcheint, ſo oft, daß L. Wilhelm VIII hier ein beſonderes Schießhaus hatte. Auch im Jan. 1805 hatten ſich hier bei einer heftigen Kälte, neben einer Menge von Enten, 8 Schwäne niedergelaſſen, von denen 2 geſchoſſen, ein dritter aber verwundet und bei Allendorf an der Landsburg gefangen und auf die Waſſer in der Karlsaue geſetzt wnrde *). Bereits im Spätherbſte 1809 ſah man häufig Schwäne am Rhein und Main. Im März 1814 erſchien eine Kette von 12 St. in der Ebene von Wabern. Auch auf kleinern Gewäſſern laſſen ſie ſich nieder, wie z. B. auf der Sinn, wo im Winter von 1828/29 8 St. ſich einfanden, von denen mehrere erlegt wurden. Im Winter von 1829/30 lagen 4 St. unterhalb der Neuenmühle auf der Fulda und zwar in Geſellſchaft eines zahmen Schwans aus der Aue (Sezekorn). An mehreren Orten in Heſſen ſah man ſie auch in dem kalten Winter von 1837/38. Ums J. 1842 befanden ſich auf der Schwalm bei Hebel 12 St. (Hr. Pfarrer Gutberlet zu Hebel). Am 2. März 1845 wurden von 4 St. bei der Neuenmühle 2 Stück geſchoſſen, von denen der eine nur gelähmt noch jetzt in der Aue lebt (Landgrebe). Auch am 13. deſſ. M. wurden 4 St. bei Witzenhauſen auf der Werra erlegt (Ries), am 29. deſſ. M. wieder 3 oberhalb Kaſſel bei der neuen Mühle

*) S. das Nähere im wildungenſchen Taſchenbuche von 1805/6 S. 191 ꝛc.

geſehen und bei Hombreſſen 1 Ex. geſchoſſen (Sezekorn). Auf der Eder ſind ſie ebenfalls nicht ſelten (Waldeck), doch halten ſie ſich hier immer nur wenige Tage auf, wie es ſcheint um auszuruhen, nnd ziehen dann weiter ſüdlich nach dem Rheine, wo man ſie ſtets in größerer Zahl findet. Dieſes war vorzüglich in dem kalten Winter von 1839/40 der Fall, wo ſie in großer Zahl längere Zeit auf den überſchwemmten Wieſen bei Lorſch und Heppenheim und auf dem Rheine verweilten. Man ſah Züge von 40 St. und kann annehmen, daß dort in einem Umfange von 3—4 St. zu gleicher Zeit mehr denn 100 St. vorhanden waren. Einige wurden geſchoſſen und andere gefangen. Von den letzten lebt noch jetzt einer wohl und munter auf dem Schloßgraben zu Darmſtadt. Durch den Schuß nur leicht am Flügel verwundet, und bald wieder geheilt, flog derſelbe, ſobald ihm die abgeſchnittenen Schwungfedern wieder gewachſen waren, an einem ſchönen Tage davon, anfänglich nur auf den großen Woog bei der Stadt, und dann weiter nach dem Rheine. Dort aber wurde er in der Nähe von Gernsheim von einem vorüberfahrenden Dampfſchiffe, welches ein Boot mit Jägern ausſetzte, von neuem geſchoſſen, nnd darauf in Gernsheim reklamirt. Er war wieder nur flügellahm und ſonderbarer Weiſe an derſelben Stelle verwundet worden, wo er den erſten Schuß erhalten hatte. Nunmehr aber nahm man ihm ſeine Fluginſt durch das Abſchneiden des Handgelenks (Hr. Oberforſtmeiſter Frhr. v. Dörnberg zu Darmſtadt). Im Anf. Febr. 1848 wurde bei Heskem in Oberheſſen 1 Ex. geſchoſſen. Als etwas ganz Außergewöhnliches muß bemerkt werden, daß am 25. Auguſt 1847 bei Kerſtenhauſen, unfern Fritzlar, ein Singſchwan geſchoſſen wurde.

Daß unter jenen nicht auch zuweilen der ſtumme Schwan (C. olor) mit untergelaufen iſt, der ſchon in Pommern ſeine Heimath hat, iſt übrigens leicht möglich. Dieſer wurde ſchon frühe auf Teichen und Stadtgräben gehalten und auf fürſtlichen Tafeln zu Schaueſſen verwendet. L. Wilhelm IV erbat ſich 1578 von der Gräfin von Tecklenburg 2—3 Schwäne zur bevorſtehenden Kindtaufe und erhielt deren 4. Von denen, welche auf dem Feſtungsgraben von Ziegenhain gehalten wurden, wurden 1592 einige dem Herzoge von Württemberg überlaſſen. Auch L. Ludwig IV. zu Marburg erhielt 1593 2 junge Schwäne von dem Grafen Franz von Waldeck. Im Anf. des 17. Jahrh. war beſonders zu Erfurt eine bedeutende Schwänezucht und die Stadt Zwickau unterhielt ſeit alter Zeit zur Bewahrheitung ihres Namens (Cygnea) ſtets eine Anzahl von Schwänen *).

Der Pelikan (Pelecanus onocrotalus, ahd. Wiſigoma, Siſigomo, Hiſigomo, Huſigomo), welcher zunächſt dem

*) v. Ledebur's Allgem. Archiv III 265 ꝛc.

öſtlichſten Europa angehört, verfliegt ſich zuweilen nach dem ſüdlichen Deutſchland, ſehr ſelten aber ſieht man ihn nördlicher. Im Juli 1733 wurde ein Exempl. bei Ramholz, unſern Schlüchtern, erlegt, welches noch jetzt im Muſeum zu Kaſſel aufbewahrt wird.

Der baſſaniſche P. (P. bassanus), gehört den nördlichen Gegenden an und zeigt ſich uns nur ſelten auf ſeinen periodiſchen Wanderungen. Im Anf. dieſes Jahrh. wurde bei Darmſtadt ein vom Fluge ermattetes St. lebendig gefangen und befindet ſich im dortigen Muſeum.

Die Saatgans (Anser segetum) kommt jeden Herbſt aus ihrer nörd. Heimath zu unſeren Flüſſen und richtet oft nicht unbedeutenden Schaden auf den Saatfeldern an. Je nach der Strenge des Winters bleibt ſie bald den ganzen Winter — wie z. B. 1845 — bei uns, bald — wie 1846 — erſcheint ſie erſt im Jan. und zieht ſchon im Febr. wieder heimwärts. Am zahlreichſten ſieht man ſie an der Weſer, am Rhein und am Main. Vor etwa 20 u. m. J. ſah man ſie in ſehr ſtarken Flügen bei Wabern und in den Thälern der Schwalm (bei Ziegenhain) und der Ohm (bei Kirchhain), was jetzt nur noch in geringer Zahl der Fall iſt; nur bei Ueberſchwemmungen bemerkt man daſelbſt noch kleine Flüge (v. Schwertzell). Auch an der Kinzig iſt ſie häufig und in der Gegend von Niederrodenbach ſieht man ſie oft zu Hunderten (Harnickell). In der Faſanerie zu Wilhelmshöhe befindet ſich ein Paar, und zwar das ältere St. ſeit etwa 45, das andere ſeit etwa 40 J., ohne daß daſſelbe jemals geheckt hat. L. Georg I von Heſſen-Darmſtadt hatte einen beſondern Gänſefang angelegt, den er jedoch ſchon 1579 wieder eingehen ließ, weil die Koſten nicht dabei herauskamen.

Die Graugans (A. cinereus), welche den Norden und zwar ſchon den deutſchen N. bewohnt, erſcheint bei uns nur auf ihrem Durchzuge, meiſt aber nur einzeln unter den Saatgänſen.

Die Ringelgans (A. torquatus) auf Rott-, Brand- und Baumgans genannt, gehört dem hohen Norden an und kömmt ſehr ſelten über die deutſchen Geſtade hinaus. Den Namen Baumgans erhielt ſie, weil man ehemals glaubte, ſie entſtehe nicht aus einem Eie, ſondern wachſe an den Bäumen. Im Frühjahr 1798 wurde unſern Marburg 1 Ex. geſchoſſen, ſowie in neuerer Zeit mehrere an der Fulda bei Kaſſel. Gr. Otto v. Solms ſchickte dem Ldgr. Ludwig IV 1589 2 Baumgänſe, die Verzögerung damit entſchuldigend, daß ſein Geſinde, die eine aus Unachtſamkeit wieder fort fliegen laſſen, ſo daß er erſt wieder eine andere habe holen laſſen müſſen.

Die Bläſſengans (A. albifrons) findet ſich nur ſelten und meiſt unter den Saatgänſen bei uns ein. In frühern J. iſt ſie einigemal bei Kaſſel geſchoſſen worden. Ende Dezb. 1847 ver-

weilte 1 Ex. 14 Tage lang auf der Fulda oberhalb Kaſſel (Landgrebe).

Die weißwangige Gans (A. leucopsis) verſtreicht ſich ſehr ſelten zu uns. Im J. 1805 im Jan. wurde 1 Ex. bei Offenbach und vor etwa 9 J. einige in der Nähe des Mains bei Hanau geſchoſſen (Kuchenbecker). Hr. Kerſting hat ſie auch einmal im Schaumburgiſchen bemerkt, ſowie Hr. Waldeck im Dez. 1845 2 St auf der Eder erlegt.

Der gemeine Säger (Mergus merganser), von Baldner das große Merchen gen. *), iſt ein in manchen Wintern auf unſern Gewäſſern, am häufigſten jedoch auf dem Main und Rhein, ſich einſtellender Vogel. An der mittlern Eder erſcheint er regelmäßig gegen Weihnachten in Flügen von 6—8 St. und verläßt dieſelbe wieder gegen Ende Februar, bei gelindem Wetter oft auch ſchon früher (Waldeck). Auch bei Kaſſel findet er ſich jeden Winter auf der Fulda, ſowohl über der Aue als unter der Stadt ziemlich häufig (Landgrebe). Weit ſeltner beſucht er hingegen die obere Fulda. Am 14. Dez. 1844 ſah man 3 St. unterhalb, und am 3. Febr. 1847 3 St. oberhalb Rotenburg, ſonſt nicht (Jordan). Im Winter von 1846/7 wurde ein Paar nebſt einem jungen Vogel auf der Dill bei Hermannſtein geſchoſſen (v. Schenk).

Der langſchnäblige Säger (Mergus serrator) iſt weit ſeltner als M. merganser, und wird in manchen J. gar nicht bemerkt. Am meiſten ſieht man ihn am Rhein und Main. Im Winter von 1809 war er beſonders auf dem letztern häufig. Man findet ihn immer ſehr vereinzelt, namentlich auf den kleinern Flüſſen. Im Winter d. J. 1838 wurde ein Ex. auf der Mümling bei König geſchoſſen (Hr. Graf v. Erbach-Schönberg). Auch an der Eder iſt er einigemal erlegt worden (Waldeck). Im Herbſt 1842 traf Hr. Landgrebe 12 St. zuſammen bei der Neuenmühle auf der Fulda, von denen er 3 St. auf einen Schuß erlegte. Sehr ſelten ſieht man ein altes Männchen.

Der weiße oder kleine Säger, auch die weiße Nonne gen. (M. albellus), hält ſich vom Dez. bis März an den offenen Stellen der Gewäſſer auf und iſt am Rhein und Main nicht ſelten (Kaup); ebenſo bei Kaſſel, wo er ſich jeden Winter auf den offenen Stellen der Fulda bei der Neuenmühle und bei Wolfsanger in kleinen Geſellſchaften von 4 bis 6 St. einfindet (Landgrebe). Seltner iſt er dagegen auf unſern kleinen Flüſſen. Hr. Sekr. Hofmann zu Gieſſen hat ihn in 10 u. m. Jahren nur einmal geſehen; im Winter von 1839/40 erſchien ein altes Männchen auf

*) Für die verſchiedenen Taucherarten findet man im Althochdeutſchen die Bezeichnungen: Merrich, Merricho (mergulus), Alacra (mergulus), Tuchari und Tuchil (mergus u. mergulus).

der Fulda in der Nähe von Rotenburg, welches im März geſchoſſen wurde. Auch im Winter von 1803/4 und im Jan. 1805 wurden einzelne in Oberheſſen geſehen. — Auf der Weſer bei Rinteln fanden ſich M. merganser, serrator u. albellus im Winter 1844/45 ſchon im Dezember ein und verweilten bis zum 23. März, wogegen ſie 1846 erſt im Anf. Jan. erſchienen.

Der weiße Tölpel (Sula alba) verfliegt ſich aus ſeiner nordiſchen Heimath nur ſelten ins mittlere Deutſchland. Im Winter von 1793 wurde einer an einem Teiche im Odenwalde erlegt.

Die Fregattſcharbe*) (Carbo aquilus. Meyer) verfliegt ſich nur ſelten aus ſeiner ſüdl. Heimath. Im Jan. 1792 ſoll 1 Ex. bei Münden geſchoſſen worden ſeyn, was aber bezweifelt wird (Sezekorn). Dagegen ſoll Hr. Förſter Schulz in der Karlsaue bei Kaſſel einen C. cormoranus geſchoſſen haben (Sezekorn).

Enten.

Die Enten (Anas, ahd. Anut die Ente, und Antrecho der Entrich, mhd. Antvogel). Man fing ehemals die wilden Enten entweder mit Angeln oder wenn ſie noch jung waren mit Netzen; ferner mit Schießen und dem Falken, am zahlreichſten jedoch mit dem Entenfang und dem Lockherd. Zu den beiden letzten Fangarten, welche ſchon im Schwabenſpiegel erwähnt werden, gehörte ein geübter Entenfänger mit guten Lockenten. Wie gering noch unter L. Philipp der Entenfang geweſen ſeyn muß, kann man daraus ſchließen, daß 1560 nur 9 St. in die Hofküche kamen. Eine um ſo größere Bedeutung erhielt derſelbe aber unter Philipps Söhnen, namentlich Georg I. zu Darmſtadt. Nachdem dieſer Fürſt 1574 14 Lockenten, das Stück für 1 Thlr., in Friesland aufgekauft, mit denen er noch in demſ. J. 102 Enten fing, ließ er im J. 1575 bei Biebesheim, zwiſchen dem Rhein und der Modau, durch Hildebrand aus Lich einen Entenfang bauen. Einen zweiten legte er hierauf noch in demſelben J. auf dem Teiche bei Kranichſtein an. Da er jedoch für dieſen keine Lockenten hatte, bat er den Gr. Ebert v. Solms um Eier langſchnäbliger Enten, damit er nicht nöthig habe, deshalb einen Boten nach Friesland zu ſchicken. Vom 6. Juli 1576 bis zum Januar 1577 wurden auf dieſem Entenfang 2750 St. gefangen. Aehnlich war der Ertrag des Entenfangs bei Biebesheim:

1575	1579 St.	1582	3820 St.
1576	3017 „	1583	4773 „
1577	2843 „	1584	3479 „
1578	2169 „ **)	1585	2316 „

*) Waldner ſchreibt „Scharff“, ahd. Scarba u. Scarva.
**) nach einem Briefe des Ldgr. ſogar 2700 St.

1579	1732	„	1586	2380	„
1580	2514	„	1587	2973	„
1581	3739	„	1588 bis zum 10. Nov.	2810	„

Im J. 1592 wurden 3070 Enten gefangen, wogegen die fürſtl. Falken nur 6 St. einbrachten. Während des 30jähr. Kriegs kam der Entenfang jedoch in Verfall und wurde erſt 1649 wieder in Stand geſetzt und noch zu Joh. Winkelmanns Zeiten ſollen auf demſelben oft in einem J. — wohl übertrieben — an 6000 Enten gefangen worden ſeyn.

Georgs Beiſpiele folgend legte auch ſein Bruder Ludwig IV. einen Entenfang zu Bingenheim in der Wetterau an, der jedoch nicht von ſonderlicher Bedeutung geweſen ſeyn kann, da 1604 in die Hofküche zu Marburg nur 86 Enten geliefert wurden.

Als auch L. Wilhelm IV. die Fangweiſe in ſeinem Lande einführen wollte, mahnte ihn ſein Bruder Georg am 21. Febr. 1584 eheſten Tages Jemand zu ſenden, damit derſelbe vor allen Dingen jetzt dabei ſey und ſehe, wie man damit umgehen ſolle, denn er könne jetzt in 8 Tagen mehr lernen, als ſonſt in 4 Wochen. Auch dem L. Moriz überſchickte Georg im Jan. 1593 12 Lockenten und im Dez. 1595 ſeinen Entenfänger, um das „vorhabende Entgeſtell“ einrichten zu helfen. Dieſer Entenfang wurde bei Ziegenhain an der Stelle des danach genannten jetzt v. Altfurth'ſchen Hofes Entenfang aufgeſtellt. Einen zweiten Entenfang ließ der Ldgr. bei Kaſſel oberhalb der Aue 1596 anlegen, wozu ihm 10 Lockenten von Bingenheim mitgetheilt wurden. Beide Entenfänge beſtanden noch im vorigen Jahrh., aber ihr Ertrag ſcheint ſehr gering geweſen zu ſeyn, denn die Hofküche zu Kaſſel erhielt 1712 nur 145, 1744: 157 und 1794: 189 Enten.

Wie viele Lockenten zu einem Fange nöthig waren, erſieht man aus einem Berichte des Entenfängers zu Bingenheim, wonach derſelbe 120 Lockenten hatte, von denen er, wie er erklärte, höchſtens 10, nämlich 5 Antvögel und 5 Enten, entbehren könne.

Die gemeine wilde oder Stockente (A. boschas) iſt allenthalben zahlreich vorhanden und bildet den Hauptgegenſtand der Waſſerjagd. Man findet ſie ſowohl auf Flüſſen als Teichen, obwohl ſie ſeit dem Eingehen vieler Teiche ſich ſehr vermindert hat, denn während man ſie ehemals auf den Teichen bei Allendorf und bei Leimsfeld ſtets in Schaaren traf, ſieht man ſie jetzt daſelbſt nur noch in der Strichzeit. Am zahlreichſten findet ſie ſich am Rhein (dem ſ. g. Altrhein), am Main, im Ohmthale bei Amöneburg, im obern Fuldathale zwiſchen Fulda und Flieden, an der Fulda in der Ebene zwiſchen Rotenburg und Breitenbach, auf dem Seulingsſee, ſowie an der Werra und Weſer. Sie niſtet im Schilf am Rande der Teiche, auf alten Weiden, ſogar im Walde auf abge-

brochenen Eichen und Buchen, an den ſteilen Wänden der Eder ſogar zuweilen auf Felſen. An der Eder, wo indeſſen wegen der Beſchaffenheit des Ufer wenige brüten, ſtellen ſie ſich erſt nach beendigtem Brutgeſchäft, im Anf. Auguſt, zahlreicher ein, anfänglich in Flügen von 20—30 St., mit dem Beginne des Winters aber, ſobald die Bäche und Teiche zugefroren, in Flügen von vielen Hunderten (Waldeck). Am Main niſten ſie vorzüglich zahlreich im Forſtrevier des Wolfgangs bei Hanau (Kuchenbecker). Man hat es ſchon oft bemerkt, wie die alten Enten ihre auf Bäumen oder vom Waſſer entlegenen Felſen ausgebrüteten Jungen von da im Schnabel eins nach dem andern ins Waſſer trugen. Nur in ſehr kalten Wintern ziehen ſie ſüdlicher, wie z. B. 1845, wo die St. im Schaumburgiſchen vom Jan. bis zum 22. März fehlte (Kerſting).

Die Sammtente (A. fusca) zeigt ſich bei uns nur im Winter und ſelten. Im J. 1830 wurde 1 St. bei König im Odenwalde geſchoſſen (Hr. Gr. Ludwig v. Erbach-Schönberg). Auch Hr. Rektor Jordan zu Rotenburg hat dort ſeit 10 J. nur 1 St., ein altes Männchen, am 1. März 1844 dicht bei Rotenburg geſehen und erlegt. Im Herbſt 1847 wurde ein altes Männchen auf dem Fackelteiche bei Kaſſel geſchoſſen (Landgrebe). Im Schaumburg. bemerkte man ſie 1845 am 6. März auf ihrem Rückzuge (Kerſting).

Die Spies- oder Spitzente (A. acuta). Meiſt im Nov., zuweilen auch früher, geht ſie in zahlreichen Zügen, nach dem Süden und kehrt Ende März oder Anf. April, wie z. B. 1846, zurück. Doch bemerkt man ihre Züge mehr am Rhein, als an der Fulda und Werra, wenigſtens weilen ſie dort länger. Auf der Fulda wurde ſie am 11. Dez. 1839 von Hrn. Jordan bemerkt.

Die Muſchel- oder Bergente (A. marila) zeigt ſich auf ihrem Zuge aus dem N. im Winter (Nov.) ſowohl einzeln als in Geſellſchaft. In der Gegend von Rinteln ſah man ſie 1845 vom 25. Febr. bis 4. März auf ihrem Rückzuge, im J. 1846 aber gar nicht (Kerſting).

Die Schellente*) (A. clangula), erſcheint, aus dem Norden kommend, jährlich im Nov., verweilt oder ſtreicht weiter ſüdlich, je nachdem ſtarke und dauernde Eisdecken ihre Nahrung beſchränken, und tritt im März zuweilen auch erſt im April wieder ihren Rückzug an. Doch erſcheint ſie nicht in jedem J. gleich häufig und ſelten in ſo großen Schaaren wie im J. 1803 auf ihrem Rückzuge. Bei Rinteln bemerkte man ſie auf ihrem Frühlingszuge 1844 bis zum 13. März, 1845 vom 21. Feb. bis 22. März und ebenſo, aber nur einzeln, 1846.

*) Baldner nennt ſie ein Drittvogel, weil man 3 St. für 2 gemeine Enten zähle.

Die Kriekente*) (A. crecca) iſt nächſt der Stockente die am zahlreichſten bei uns ſich findende Entenart. Im Sommer nur paarweiſe bemerkbar, ſtreicht ſie vom Nov. bis zum März in großen Schaaren meiſt mit andern Enten. Im Schaumburgiſchen niſtet ſie am Steinhudermeere (Kerſting), an der Werra nur auf den ſ. g. Rödern zwiſchen Obernſuhl und Kleinenſee (Jordan); nächſt Kaſſel an den Teichen bei Kelſe und Mönchehof (Sezekorn). Auch will ſie Hartig auf kleinen Weihern im Großherzogth. Heſſen brütend getroffen haben. Ihr Frühlingszug wurde ſie bei Rinteln 1846 Ende März bemerkt (Kerſting).

Die Knäckente**) (A. querquedula) findet ſich weit ſeltner, als die vorige bei uns, und mehr auf den kleinern Waſſerbächen, als auf den größern Flüſſen. Im Sommer, während der Brütezeit, ſieht man ſie nur einzeln oder in Paaren, außerdem aber in kleinen Flügen vereinigt herumſtreichen.

Die Schnatterente***) (A. strepera) erſcheint nur in wenigen Exemplaren auf dem Durchzuge, vorzüglich im Frühling.

Die Tafelente†) (A. ferina) iſt im Frühjahr und Winter nicht ſelten, namentlich an der Weſer, dem Rhein und Main. Am 11. März 1840 bemerkte Hr. Jordan 3 Männchen und 2 Weibchen bei Baumbach, unfern Rotenburg, auf der Fulda; ſeitdem keine wieder.

Die Trauerente††) (A. nigra) kommt aus dem hohen Norden an die deutſchen Nordküſten, und nur ſelten im Winter bis nach Heſſen. Auf der Weſer bei Rinteln wurden mitunter einzelne, doch nie mehr als 4 St., bemerkt (Kerſting). Auch auf dem Maine hat man ſie zuweilen geſehen. Am 25. Febr. 1844 ſah man bei Rinteln ein Paar auf dem Durchzuge (Kerſting).

Die Brandente oder Brandgans (A. tadorna), deren Heimath der Norden iſt, erſcheint nur ſehr ſelten und nur im Winter in unſern Gegenden. Vor etwa 16 J. wurde eine auf der Lahn bei Gießen geſchoſſen (Sekr. Hofmann); auch im Schaumburgiſchen iſt ſie auf der Weſer erlegt worden (Kerſting). Im Okt. 1840 wurde bei Kaſſel ein junger Vogel geſchoſſen.

Die weißköpfige Ente (A. leucocephala) findet ſich nur in einzelnen Paaren während des Winters bei uns ein und auch dieſes ſcheinen meiſtens nur junge verflogene Vögel zu ſeyn. Im J. 1836 ſchoß Hr. Dr. Kaup 2 St. auf dem großen Woog bei Darmſtadt und auch 1847 wurden daſelbſt 4 St. erlegt.

*) Von Baldner „ein Droſſel“ gen.
**) „Ein Kernel“ von Baldner gen.
***) Der „Brogvogel“ von Baldner gen.
†) Von Baldner „ein Schweigen“ gen.
††) Baldner nennt ſie „Nachrabe.“

Die weißäugige Ente*) (A. leucophthalmos) iſt im Frühlings- und Herbſtzuge ziemlich häufig und liebt vorzugsweiſe Sümpfe und Brüche. Im März 1808 war ſie zahlreich am Rhein und Main. Sie niſtete früher häufig bei Eich auf dem Altrhein (Baur und v. Wedekind), bei Kaſſel iſt ſie hingegen ſelten (Landgrebe).

Die Eisente (A. glacialis) kommt jeden Winter in kleinen Flügen an, doch ſind es meiſtens nur junge Vögel. Bei Kaſſel iſt ſie ſelten. Im Winter von 1841/42 ſchoß Hr. Landgrebe ein junges Exemplar unter der Neuenmühle auf der Fulda.

Die Reiherente**) (A. fuligula) erſcheint auf ihrem Zuge im Frühjahr und Spätherbſt einzeln ſowohl als in großen Schaaren, beſonders am Rhein und Main; auch bei Kaſſel iſt ſie häufig, nicht aber an der obern Fulda, wo Hr. ꝛc. Jordan ſie nur zweimal bemerkt hat: am 26. April 1834 3 Männchen und 2 Weibchen, und am 15. März 1835 2 Männchen und 1 Weibchen auf dem Malchusteiche bei Ludwigseck. In dem Winter von 1803/4 ſah man ſie zahlreich in Oberheſſen.

Die Kolbenente (A rufina), eine Bewohnerin des kaspiſchen Meers, erſcheint nur ſehr ſelten bei uns; am 29. Aug. 1804 wurde 1 Ex. bei Offenbach erlegt.

Löffelente***) (A. clypeata) niſtet bei uns nur hin und wieder, z. B. am Steinhudermeere (Kerſting). Auch in Oberheſſen hat man ſie ſchon brütend angetroffen, namentlich 1820, was wahrſcheinlich auch mit einer andern der Fall war, welche daſelbſt im Auguſt 1818 geſchoſſen wurde. Sonſt findet man ſie nur auf dem Durchzuge, im Herbſt und Frühjahr, und zwar nicht ſelten. Sie erſcheint dann einzeln z. B. auf den Teichen in der Aue und auf dem Fackelteiche bei Kaſſel (Landgrebe).

Die Pfeifente (A. Penelope) iſt ziemlich gemein auf den Herbſt- und Winterzügen und beſonders im Frühlingszuge zahlreich, doch mehr am Rhein und an der Weſer, als in Altheſſen und wieder zahlreicher bei Kaſſel als auf der obern Fulda, wo Hr. Jordan zu Rotenburg am 22. März 1843 etwa 10 St. bemerkte. Im J. 1844 ſah man ſie vom 26. Febr. bis zum 11. März zahlreich auf dem Durchzuge; 1845 erſchien ſie zuerſt am 17. und 1846 am 18. März (Kerſting).

Die Eiderente (A. molissima) kommt nur ſelten aus dem Norden auf unſere Gewäſſer, z. B. 1754, 1784, 1788, 1790, wo eine bei Fritzlar lebendig gefangen wurde. Auch am 10. Nov.

*) Baldner nennt ſie den kleinen Rothhals.
**) Der „Mohrvogel" von Baldner gen.
***) Baldner nennt ſie Breitſchnabel.

1804 fing man ein Weibchen lebendig bei Offenbach. Doch waren es ſtets nur junge Vögel (Caup).

Kragenente (A. histrionica) iſt im hohen Norden zu Hauſe und nur in ſehr kalten Wintern hat man ſie auf dem Maine bemerkt.

Die Zirzente (A. circia). Man trifft dieſelbe überall, obwohl nur ſehr vereinzelt, an unſern Gewäſſern an.

Steißfüßer.

Der gehäubte Steißfuß oder Haubentaucher (Podiceps cristatus), ſonſt auch der gezopfte Meerrachen gen., findet ſich vom März bis Okt., doch nur ſehr vereinzelt und zwar in Folge der Verminderung der Teiche jetzt ſeltner denn früher. Man ſieht ihn zuweilen auf dem leimsfelder Teiche, unſern Ziegenhain (Harnickell) auf der Nidder oberhalb der ſelteſer Mühle (Oeſer), im Schaumburgiſchen (Kerſting) ꝛc. In Altheſſen niſtet er z. B. auf dem Teiche bei Mönchehof (Sezekorn), desgleichen im Hanauiſchen (Kuchenbecker) und auf dem Altrhein bei Eich und Gimbsheim, obwohl ſelten (v. Wedekind u. Baur). Auf dem Zuge bemerkt man ihn öfterer. In der Gegend von Rinteln wurde er 1844 an 29. Febr., 1845 gar nicht und 1846 am 19. Febr. bemerkt. Hr. Sekr. Hofmann zu Gießen erhielt im Dez. 1839 3 und 1845 1 St., ſämmtlich junge Vögel bis auf einen, der im kommenden Sommer ſeinen vollen Schmuck erhalten haben würde. Hr. Jordan zu Rotenburg hat ihn innerhalb 10 J. nur einmal, 1837, bemerkt.

Im deutſchen Hauſe zu Marburg hatte man 1616 „einen Merchen, Düchell, Flueder oder eine ausländiſche Ganß oder Andte, deren im Jenfferſee, desgleichen im Boddenſee ꝛc. viell gefangen und Maguales genannt werden. Zu Venedig und daumhero wird er Sperga genannt“. Dieſes letzte ſcheint wenigſtens auf den P. cristatus zu deuten, welchen Baldner dagegen ein „Mittelſeetüchel“ nennt.

Der kleine Taucher oder Steißfuß (P. minor), von Baldner „Kleinſeetüchel“ genannt, welcher im Febr. oder März ankommt (bei Rinteln erſchien er 1845 ſchon im Februar) und im Okt. wieder wegzieht, zuweilen an offenen Stellen aber auch überwintert, findet ſich überall und zwar meiſt häufig. Er niſtet namentlich im Hanauiſchen (Kuchenbecker), an der Lahn und am alsbacher Teiche bei Lich (Dr. Hofmann), auf dem Teiche bei Bodenhauſen unter Burghaſungen (Sezekorn), auf einem Teiche bei Witzenhauſen (Ries), am Steinhudermeere (Kerſting) ꝛc. Im Rotenburgiſchen niſtet er nur auf dem Malchusteiche bei Ludwigseck

und erſcheint bei großer Kälte auch auf offenen Stellen der Fulda (Jordan).

Der Ohrentaucher oder geöhrte Steißfuß (P. auritus) wird zuweilen im Herbſt und Frühjahr auf ſeinem Zuge am Rhein und Main bemerkt (Baur u. v. Wedekind), bei Kaſſel iſt er ſehr ſelten, obwohl vor mehreren J. ein junger Vogel daſ. erlegt wurde (Sezekorn).

Der ſchwarzkehlige Taucher (P. arcticus) iſt ſehr ſelten. Am 25. Nov. 1843 wurde 1 St. bei Breitenbach an der Fulda geſchoſſen (Jordan); auch bei Bückeburg ſoll er erlegt worden ſeyn (Kerſting).

Der graukehlige Steißfuß (P. subcristatus) findet ſich im Herbſt und Frühjahr, wenn auch ſtets nur einzeln, doch nicht ſelten, übrigens meiſt nur in jungen Exempl., auf der Fulda bei Kaſſel (Landgrebe). Auch im Schaumburgiſchen iſt er mehreremale erlegt worden (Kerſting).

Der gehörnte Steißfuß (P. cornutus) iſt ſehr ſelten und wird nur im Winter bei uns ſichtbar. Nachdem an der Fulda 1 Exempl. geſchoſſen, wurde um dieſelbe Zeit, 1805 am 30. April, bei 7° Wärme ein Männchen auf dem Maine zwiſchen Offenbach und Frankfurt erlegt; auch im Nov. 1808 wurde dieſer Vogel wieder in derſelben Gegend geſchoſſen. Im Oktober 1838 erhielt Hr. Sekr. Hofmann zu Gießen 2 zweijähr. Vögel, ſeitdem iſt dort aber keiner wieder bemerkt worden. Am meiſten ſieht man ihn auf dem Zuge am Rheine.

Der Eistaucher (Colymbus glacialis) kommt aus ſeiner hochnordiſchen Heimath nur ſehr ſelten in's mittlere Deutſchland. Im Jan. 1789 wurde 1 Ex. einige St. von Darmſtadt auf dem ſtarkbeeiſten Rheine geſchoſſen.

Der rothkehlige Taucher (C. septentrionalis) erſcheint jeden Winter auf dem Rheine und Maine, doch ſind dieſes nur junge Vögel. Seltner iſt er anderwärts. Im Winter von 1841/42 wurde er bei Alsfeld gefangen (v. Schenk) und auf der Weſer bei Oldendorf einmal in ſeinem Prachtkleide geſchoſſen (Kerſting).

Der ſchwarzkehlige Seetaucher (C. arcticus) kommt zuweilen als junger Vogel im Spätherbſt und Winter auf unſere Gewäſſer.

Die Troillumme (Uria troile) kommt zwar jeden Winter in Schaaren aus den nordiſchen Meeren an die norddeutſchen Küſten, verſtreicht ſich aber nur höchſt ſelten auf die Binnengewäſſer. Am 13. Jan. 1804 wurde 1 St. auf dem Maine geſchoſſen.

Sumpfvögel.

Reihervögel.

Der Reiher (Ardea cinerea, ahd. Reiger, Reigira,

Heigaro, Hehara, mhd. Reiger). Unten in der Geſchichte der Falknerei werde ich noch mehreres vom Reiher erzählen. Derſelbe erreicht ein hohes Alter. Im J. 1731 fing man auf der baieriſchen Baize einen Reiher mit einem den Namen des Kurfürſten Ferdinand II tragenden Ringe. Da Ferdinand 1679 ſtarb, hatte alſo der Reiher ſchon mindeſtens 60 J. durchlebt. Man befeſtigte einen neuen Ring mit dem Namen des damaligen Kurfürſten an dem andern Fuſſe des R. und ließ ihn wieder fliegen. — Die Reiher ſind in Heſſen lange hindurch gehegt worden und eine ihrer Hauptgeſtände war in dem Reiherwäldchen bei Wabern. Daſelbſt horſteten ſie in großer Zahl, meiſt mehrere auf einem Baume, ein eben nicht maleriſches Bild gewährend, weil unter dem ätzenden Miſte nicht nur die Bäume abſtarben, ſondern auch noch wie mit weißer Farbe angeſtrichen erſchienen. Obwohl die Reiherbaize 1785 in Heſſen eingeſtellt wurde, dauerte doch die Reiherhege noch fort und auch das Amt des Oberfalkenmeiſters blieb noch beſetzt. Doch endlich erhob ſich gegen dieſe Fiſchräuber ein Ankläger. Im J. 1789 beſchwerte ſich der Teichmeiſter zu Immenhauſen über den Schaden, welcher durch das Hegen der Reiher der Fiſcherei zugefügt werde; denn wenn auch die Fiſcherei-Ordnung von 1777 die Vertilgung dieſer Vögel an den Orten gebiete, wo ſie nicht gehegt würden, ſo laſſe ſie dieſe Orte doch unbeſtimmt. Dieſe Beſchwerde ging dem Oberfalkenmeiſter von Spiegel zum Bericht zu und mit dem lebhafteſten Eifer trat dieſer für ſeine Schützlinge in die Schranken. Die Reiher lebten, behauptete er, keineswegs von Fiſchen, — welche ſie bei trübem Waſſer ja nicht ſehen, alſo auch nicht fangen könnten, — ſondern hauptſächlich von allerhand Ungeziefer, von Fröſchen, Maulwürfen ꝛc. und würden dadurch zu Wohlthätern des Landmanns. Gerade bei Wabern in der Reiherhege ſeyen die Fiſchwaſſer am beſten, und die Waſſer im Winter ohnedem zugefroren. Der Reiher beſuche das Waſſer eigentlich nur deshalb, weil es ſeine Natur ſo mit ſich bringe. Zudem habe der ſtrenge Winter eine große Verwüſtung unter den Reihern angerichtet und keiner von den hier gebliebenen ſey mit dem Leben davon gekommen. Auch von denen, welche fortgezogen, dürfte „um deswillen nicht viel übrig bleiben, weil d. J. in Ermangelung der Schlachtfalken mit Isländern gebaizt werden müſſe, wobei die Reiher faſt immer getödtet würden.“ Trotz dieſer ſchwachen Vertheidigung fand der Reiher noch Gnade; aber es war nur eine Galgenfriſt, bald erſchien ein anderer Ankläger, ein Ankläger der entſchiedener, der eindringlicher war. Es war dieſes die fürſtliche Oberrentkammer. Sie bezeichnete 1794 die Reiher als die ſchlimmſten Forellenfeinde und trug, ihre Klage mit Thatſachen belegend, auf ein Verdammungsurtheil an. Vergebens erhob ſich nochmals der Oberfalkenmeiſter; er behauptete wiederholt ihre Unſchädlich-

Reitz; Ehedem hätten ſie ſich ſehr vermindert und ganz vorzüglich die Stürme v. J. 1794 viele Neſter zerſtört und ſelbſt viele Reiher getödtet, ſo daß man allein in dem wabern'ſchen Geſtände, dem einzigen in Heſſen, am 5. Mai 1794 nicht weniger als 105 junge Reiher gefunden habe. Es war aber vergebens, im J. 1796 erfolgte der Vertilgungsſpruch; der Reiher wurde unter das Raubzeug eingetragen und für jeden Reiher ein Schußgeld von 8 Albus ausgeſetzt. Seitdem der Reiher in Kurheſſen als Räuber und Dieb für vogelfrei erklärt worden war, wurde allenthalben ein Vertilgungskrieg gegen ihn eröffnet. Im J. 1800 wurden allein im O. F. Habichtswald 29, 1801 36 und 1802 29 geſchoſſen. Auch 1822 wurden 17, 1829 20 und 1830 24 Reiher daſelbſt erlegt. Ebenſo zahlreich erſcheinen ſie in der F. J. Waldkappel, am zahlreichſten jedoch in den F. J. Melſungen (beſonders um Wabern und Belsheim), und Wetter, denn dort wurden in den J. von 1822 — 1830 im Durchſchnitt jährlich 66 — 67 (1824 allein 90), hier von 1822 — 1825 im Durchſchnitt jährlich 85 St. geſchoſſen. Auch im obern Kinzigthale zeigen ſie ſich häufig. Im Großherzogthume ſieht man ſie zahlreich am Rhein und in den Wäldern nächſt dem Rheine, am häufigſten in dem nach Lampertheim gehörigen Revier Wildbahn; auch hin und wieder im Innern der Prov. Starkenburg kommen ſie vor, namentlich in der Gegend von Eppertshauſen bei Dieburg (Reis). Die eifrige Verfolgung hat jedoch ihre Zahl ſehr vermindert. Sogar das Reiherwäldchen bei Wabern ſteht jetzt leer. Man ſieht zwar noch R. in allen Flußthälern, aber Reihergeſtände, wo mehrere in Geſellſchaft zuſammen horſten, ſind doch nur noch wenige. Solcher Geſtände findet man namentlich im waldeckſchen Everthale bei Werbe und insbeſondere am Eſchelberg bei Bringhauſen (Waldeck), bei Niederasphe, zwiſchen Battenberg und Wetter, in einem Walde bei Langengöns unfern Gießen, wo auf einem kleinen Baume oft 10—12 Hörſte ſtehen (Hr. Sekr. Hofmann), bei Eppertshauſen unfern Dieburg (v. Wedekind) und am Main und Rhein, wo namentlich in dem obgenannten Waldreviere Wildbahn ſich wenigſtens früher eine Reiherkolonie befand (v. Dörnberg).

Auch während des Winters bleibt der Reiher hier und zieht höchſtens in ſehr ſtrengen Wintern, wie z. B. 1845, aus dem nördl. Heſſen nach der Lahn, an den Main und Rhein.

Im Mittelalter und auch noch ſpäter wurden ſeine Federn ſehr geſchätzt. Im J. 1462 ließ L. Ludwig II „Reyersfedern" zu Erfurt aufkaufen.

Der Purpurreiher (A. purpurea) findet ſich zuweilen am Main und am Rhein, doch meiſt nur als Strichvogel. Dennoch niſteten vor etwa 20 J. wohl 5 Paare in der Nähe des Rheins in einem mit Rohr bewachſenen Sumpfe (Baur). Im J. 1844

Digitized by Google

am 28. April zeigten ſich 3 St. in der Aue bei Kaſſel, wovon 1 St. geſchoſſen wurde.

Der Nachtreiher (A. nycticorax) iſt noch ſeltener als der vorige. Ums J. 1780 wurde 1 Exempl. bei Langenſelbold und ein anderes im Frühjahr 1798 in der Aue bei Kaſſel geſchoſſen. Auch am Steinhudermeere iſt er erlegt worden (Kerſting).

Der große Silberreiher (A. egretta oder alba) zeigt ſich nur zuweilen auf ſeinem Durchzuge an unſern Gewäſſern, namentlich am Rhein und am Main. Ebenſo der kleine Silber- oder Seidenreiher (A. garzetta), doch noch ſeltner.

Die Rohrdommel (A. stellaris, ahd. Horotubil, Horotumbil, Horrothbil, Horotuchil — avis dilectans stagnis et paludibus) wird im nördl. Heſſen nur ſelten und meiſt nur auf ſeinem Zuge — im März und Okt. — angetroffen, dagegen niſtet ſie nicht ſelten auf dem Altrhein bei Eich (Baur und Wedekind). Daſſelbe ſoll auch im Hanauiſchen der Fall ſeyn (Kuchenbecker). Wie es ſcheint hat jedoch 1824 eine R. auf den ſumpfigen Wieſen des Fuldagrunds zwiſchen Hersfeld und Niederaula geniſtet, welche durch die ſchauerlichen Töne ihrer Stimme des Abends halb Hersfeld hinauslockte (v. Schwertzell). Eine gleiche Neugierde erweckte vor längern J. eine Rohrdommel, welche ſich bei Kaſſel auf dem ſ. g. Forſte aufhielt. Vor mehreren J. wurde ein Exempl. bei Wiera, unfern Treiſa, (Frölich), ein anderes in den 1820 J. auf einem Teiche bei Schachten, ein drittes im Frühjahr 1831 bei Sababurg (Grebe), im Frühjahr 1838 ein altes Weibchen bei Breitenbach oberhalb Rotenburg (Jordan), im J. 1846 ein Exemplar am Teiche bei Mönchehof, nördl. von Kaſſel, und im Jan. 1847 ein anderes bei Kammerbach, unfern Allendorf a. d. W., geſchoſſen (Hr. Amtmann Kulenkamp).

Die Rallenrohrdommel (A. ralloides), welche im Orient heimiſch iſt, kommt ſelten nach dem mittlern Deutſchland, doch iſt ein junger Vogel im Aug. auf einem ſchilfreichen Teiche am Rhein geſchoſſen worden, woraus Meyer ſchließt, daß ein Paar hier geniſtet habe.

Die kleine Rohrdommel (A. minuta) findet ſich ebenfalls nur ſehr einzeln, beſonders am Rhein und Main; ſeit mehreren J. wurde jährl. 1 Ex. bei Kaſſel in der Karlsaue erlegt (Sezekorn). Sie erſcheint im April und zieht im Sept. wieder fort.

Der Kranich (Grus cinerea, ahd. Chranuh *) bewohnt im Sommer die Sümpfe des nördl. Europas und wird bei uns nur auf dem Durchzuge bemerkt, welcher im Okt. und April in großen Schaaren ſtattfindet. Da der K. nur in der Nacht und nur in ſtillen Wieſengegenden auffällt und überhaupt ſehr vorſichtig iſt, ſo bekommt

*) Die heſſ. Edelfamilie Krengel führte einen Kranich in ihrem Wappen.

man ihn ſelten zum Schuſſe. Der Rückzug im Frühling geſchieht jedoch langſamer und in größerer Zahl und ganze Schaaren verweilen dann oft 3—4 Wochen lang in den Rheinniederungen (Baur u. v. Wedekind). Auch findet man im Frühjahr, wenn nach vorher warmem Wetter noch ſtarke Kälte und Schnee eintritt, oft kleine Trupps ermatteter Kraniche auf den Feldern und am Ufer der kleinen Flüſſe, welche dann leichter zu erlegen ſind. — Wie bei den Römern und noch jetzt in Rußland der K. genoſſen wurde, ſo geſchah dieſes im 16. Jahrh. und ſogar noch unter Wilhelm VIII auch bei uns.

Der weiße Storch (Ciconia alba) findet ſich allenthalben, meiſt jedoch nur einzeln, am zahlreichſten in den Thälern der Weſer, der Schwalm, der Ohm, der Kinzig, des Mains und des Rheins. Er erſcheint im Anf. des April, baut ſein Neſt auf Häuſern und Bäumen und zieht im Sept. wieder ſüdwärts.

Der ſchwarze Storch (C. nigra) iſt weit ſeltner als der weiße. Im Anf. dieſes Jahrh. niſteten alljährlich 2 Paare hinter dem frankfurter Forſthauſe im Walde, ſowie in dem Walde Mittelbick. Noch bis in neuere Zeit horſtete er auch im Burgwalde auf dem brachter Forſte, auf dem morſcher Forſte unfern Melſungen (v. Schwertzell) und bei Hemfurt und Bringhauſen im Waldeckiſchen (Waldeck).

Der Flamingo (Phoenicopterus ruber) lebt im ſüdlichſten Europa und an den Küſten von Afrika, und verſtreicht ſich nur ſelten nach Deutſchland. Im J. 1728 am 10. April wurde ein F. am Altrhein unfern Alzei (Rheinheſſen) geſchoſſen, ſowie am 8. Sept. 1746 ein anderer an der breiten Struth, bei Röddenau, weſtlich von Frankenberg, welchen noch jetzt das Muſeum zu Kaſſel bewahrt*). In dem heißen Sommer von 1811 erſchien ein Trupp von 27 St. am Rhein. Anf. Juni bemerkte man ſie zuerſt bei Kehl und gegen Ende deſſ. M. wurden bei „Gamsheim" (Gimbsheim) am Altrhein 5 Weibchen und 1 Männchen geſchoſſen. Auch bei Bamberg wurde am 25. Juni ein Trupp bemerkt, ſowie vom 14.—16. Juli 2 St. bei Schierſtein auf dem Sande bei einer Rheinaue, welche man einige Tage nachher auch bei Idſtein ſah. Es iſt nicht bekannt, daß je ein F. ſich weiter nördlich, als der 1746 geſchoſſene, verſtrichen habe.

Sumpfwader.

Schnepfe (Scolopax L. ahd. Snepho = ficedula, onocrotalum).

Die Waldſchnepfe (S. rusticula). Ich gebe hier die

*) Eine Beſchreibung deſſ. hat Eſtor in den dresdner gelehrten Anzeigen von 1756 geliefert.

gefällige Aufzeichnung eines der erfahrenſten Schnepfenjäger des Herrn Oberforſtmeiſters v. Schwertzell: „Die Schnepfe erſcheint im Frühjahr in der Regel im März und zieht im Oktober wieder in wärmere Länder. Ihr Kommen und Gehen hängt vom Wetter ab. Tritt ſchon frühe im Jahre Aufbruch ein und geht der Froſt ſchon im Febr. aus der Erde, ſo zeigen ſich Ende Febr. und Anf. März auch dann ſchon Schnepfen, wenn auch ſpäter noch rauhe Witterung folgen ſollte. Bleibt jedoch der Schnee bis Ende März liegen und insbeſondere der Boden noch lange gefroren, dann verweilt — wie im J. 1847 *) — die Schnepfe bis Ende März in wärmern Gegenden. Ebenſo iſt es im Herbſt; treten Schnee und Froſt frühe ein, ſo ſind die Schnepfen bis zur Mitte Nov. verſchwunden; wogegen in gelinden Wintern oft noch ziemlich häufig Schnepfen bis Mitte Dez. geſchoſſen werden; ja es bleiben einzelne ſogar ganz hier, welche wir Jäger Lagerſchnepfen nennen. Wenn auch bekanntlich die meiſten Schnepfen im Frühjahr weit nach Norden ziehen, ſo bleiben doch nicht wenige den Sommer über auf den höhern Bergen des mittleren Deutſchlands zurück und auf der Rhön, dem thüringer Walde, dem Weißner- und dem Knüllgebirge, dem Keller und den hainaiſchen Bergen niſten ſie alljährlich in Menge. Noch vor 20—30 J. niſteten faſt auf allen Forſten im Fuldaiſchen viele Schnepfen und im Mai und Juni war der Strich gewöhnlich weit beſſer, als zur Strichzeit im März. Auch in Altheſſen ſtrichen damals Abends und Morgens, ſelbſt auf ziemlich niedrig gelegenen Forſten, deren viele bis Johanni. Obgleich nun von der Heckzeit an (Mitte April) keine mehr geſchoſſen werden, ſo hat ſich dieſes in neuerer Zeit, wenigſtens in Altheſſen, doch geändert. Oft habe ich jetzt auf nicht ſehr hoch liegenden Forſten gegen den 10. und 15. April heute noch Schnepfen in Menge auf das Beſte ſtreichen ſehen, aber ſchon am nächſten Tage und ſo auch ſpäter keine mehr gehört. Nur auf den hochgelegenen Bergforſten ſind ſie der frühern Sitte noch treu geblieben. — Sobald die jungen Schnepfen fliegen können, werden ſie von den Alten des Abends mitgenommen. Oft ſah ich im Fuldaiſchen, wie die alte Schnepfe 3—5 jungen Schnepfen, über denſelben laut ſtreichend, gleichſam Unterricht im Streichen ertheilte. Vom Juli an

---

*) Hr. v. Wildungen hat von 1791 — 1800 nie eine Schnepfe vor dem 20. Febr. und nach dem 18. April getroffen (Taſchenbuch 1801. S. 46). In der baumbachſchen Jagd zu Kirchheim hat ſeit J. die Schnepfenjagd faſt nie vor Mitte März begonnen, wovon nur 1846 eine Ausnahme ſtatt fand, indem ſie da ſchon Ende Febr. begann; dagegen begann ſie daſelbſt vor 100 J. immer Ende Febr. und Anf. März (v. Baumbach). In der Umgegend von Kaſſel bemerkte man — zufolge der Mittheilungen des daſigen Vereins für Naturkunde — die Schnepfen im J. 1842 zuerſt : 28. Febr.; 1844 : 10. März; 1845 : 1. April; 1846 : 26. Febr.

und im Herbſte ſtreicht die Schnepfe ſtumm. Die meiſten jungen Schnepfen, welche ich ſtumm ſtreichend im Aug. jemals geſehen habe, fand ich im Naſſau-Siegenſchen bei der Lützel, ganz in der Nähe des Urſprungs der Lahn und der Eder. Man konnte dort in der Dämmerung während einer Viertelſtunde in einem hin ſchießen, und doch ſtrichen noch viele während des Ladens vorbei".

Auch in den höhern Gegenden Waldecks (Waldeck), des Reinhardswaldes (Mergell), des Hinterlandes (Sartorius), der Waldungen zwiſchen dem Knüll und Hersfeld (v. Baumbach) und um Rotenburg, namentlich in denen um Ludwigseck (Jordan), des Vogelbergs und des ſüdlichen Odenwalds (die HH. Gr. L. v. Erbach-Schönberg und A. v. Erbach-Fürſtenau) niſten eine Menge Schnepfen. Wenn in der Ztſchr. Weidmanns-Feierabende III. S. 117 erzählt wird, daß die Schnepfe im J. 1616 zuerſt an der Werra bemerkt worden ſey, ſo iſt dieſes um ſo unwahrſcheinlicher, als dieſer Vogel auch ſchon früher in Heſſen gar wohl bekannt war. Schon unter Philipp d. Großm. wird der Schnepfe mehrfach gedacht. Im Anf. des April 1587 ſchickte der Kammermeiſter des L. Ludwig IV. 3 „Schneppen", welche er zu Frankfurt gekauft, ſeinem Herrn nach Marburg. Ebenſo ſendete der Oberamtmann zu Wildungen am 5. Nov. 1592 dem L. Wilhelm „vier Vögel, ſo Schneppe genannt", und Gr. Georg v. Naſſau am 21. Okt. 1602 3 „Schneppen" dem L. Ludwig nach Marburg. Sie waren alſo, wie ſich hieraus ergibt, zwar ſelten, doch ſicher nicht in der Wirklichkeit, ſondern in Folge der mangelhaftern Jagdmittel nur ſchwieriger zu erlangen. Deshalb auch der Schnepfen-Dukaten, welcher demjenigen wurde, welcher beim Strich die erſte Schnepfe erlegte, ein Geſchenk, welches jetzt meiſt auf 1 Thlr. herabgeſtiegen iſt. Dieſes Geſchenk war auch in dem ehemaligen boineburgiſchen Gerichte Netra üblich. Als einſt — erzählen alte Leute — der Förſter Schmeiſſer ſeinen Herrn Max v. Boineburg die erſte Schnepfe überreichte, hatte dieſer gerade Theegeſellſchaft, und ließ ihm die Wahl zwiſchen dem Dukaten und einer Taſſe Thee, worauf Schmeiſſer die letztere wählte, da der Thee ihm noch ganz neu war. — Wer von den Bürgern zu Homburg an der Höhe 100 Schnepfen ſchoß, war Schnepfenkönig und für ein ganzes J. abgabenfrei. — Erſt nachdem das Schießgewehr mehr ausgebildet und namentlich erſt nach Verbreitung der Doppelflinten konnte die Schnepfenjagd ergibiger werden. Doch ſieht man aus den Jagdregiſtern der v. Baumbach zu Kirchheim, daß ſchon ums J. 1739 ꝛc. deren Jäger Wigand, der nicht ſelten in 1 J. an 30 Schnepfen erbeutete, die meiſten auf der Suche vor dem Hühnerhunde ſchoß, eine Jagdweiſe, deren Einführung man gewöhnlich erſt in einer ſpätern Zeit ſucht *). Aus den-

*) Jedenfalls war W. aber auch ein ausgezeichneter Schütze.

ſelben Regiſtern ergibt ſich indeſſen noch ein anderer Umſtand, daß nämlich die Schnepfen ſchon damals meiſt in Bezirken geſchoſſen wurden, wo ſie auch noch heute vorzugsweiſe angetroffen werden, eine Erſcheinung, die um ſo auffallender wird, als die örtlichen Verhältniſſe gewiß nicht mehr dieſelben ſind (v. Baumbach).

Die Heerſchnepfe (S. gallinago) in Heſſen gewöhnlich Bekkaſine und Himmelsziege genannt, welche ſich in feuchten und ſumpfigen Thälern aufhält, findet ſich bei uns theils durchziehend, theils niſtend. Sie erſcheint im März *) und zieht im Aug., Sept. und Okt. in großen Geſellſchaften vereinigt (deshalb Heerſchnepfe genannt) wieder fort. Ein kleiner Theil jedoch überwintert auch bei uns und bleibt ſogar auch bei ſtrenger Kälte, vorzüglich an warmen Quellen. Nicht allenthalben niſtet dieſer Vogel in gleicher Zahl. Im nördlichen Odenwalde zeigt er ſich meiſt nur im Durchzuge (Hr. Gr. A. v. Erbach-Fürſtenau u. Hr. F. J. Reis zu Dieburg) und nur in der Grafſch. Erbach-Schönberg und hin und wieder in den Rheinniederungen trifft man ihn ziemlich häufig niſtend (Baur). Im hanauiſchen Niederland niſtet er ſowohl in der Ebene als in den nächſten Gebirgswaldungen (Kuchenbecker), im Oberland insbeſondere bei Niederzell (Bernſtein) und im Iſenburgiſchen (Hr. Fürſt v. Iſenbg.-Birſtein Dchl.); in der Wetterau ſcheint dieſes weniger der Fall zu ſeyn (Oeſer), als mehr nördlich in der Gegend von Alsfeld und Grünberg (v. Schenk). Nächſt Gießen trifft man die H. vorzüglich im Buſeckerthale brütend (Hofmann), ſelten aber im Hinterland (Sartorius) und auch weniger ſüdlich von Marburg als nördlich, wo ſie auf den Wieſen bei Ernſthauſen (Froelich) und nördlich von Frankenberg im Gericht Viermünden ſich ſogar zahlreich findet; auch an der Schwalm (Hr. Metropolitan Dr. v. Roques zu Treiſa u. Hr. v. Schwertzell), um den Herzberg (Volmar), und nach Hersfeld hin (v. Baumbach), brütet ſie häufig; im Fuldathale und in den Waldungen um Ludwigseck aber nur einzeln (Jordan); auch im Weſer- und Diemelthale (Mergell) namentlich an den Teichen bei Mönchehof und Beberbeck, dem Bruche bei Hümme und ſogar ganz nahe bei Gottsbüren (Grebe), im Schaumburgiſchen aber beſonders zwiſchen Möllenbeck und Rinteln (Kerſting); ſeltner jedoch in den Bergen zwiſchen Treiſa und Neuſtadt (Frölich); um Homberg (Gutberlet), am Knüll (Hr. Staatsrath v. Baumbach)), im Fürſtenth. Waldeck (Waldeck) und in dem Werrathale (Ries, Scheuermann u. v. Berlepſch). Auch im Schmalkaldiſchen iſt ſie nur Strichvogel (Straube).

Uebrigens iſt die Bekkaſine nicht in jedem J. gleich zahlreich vorhanden. So bemerkte man z. B. im J. 1740 in der Provinz Starkenburg beinahe gar keine, wogegen 1744 dort nicht weniger

*) 1843 : 2. März, 1844 : 2. März, 1845 : 25. März, 1846 : 4. März.

als 1217, 1779 aber nur 175 St. eingeliefert wurden. Der Förſter zu Wilhelmsthal, welcher von 1760 – 1780 durchſchnittlich 6 St. ſchoß, erlegte im J. 1768 24 St. Durch das Trockenlegen der ſumpfigen Wieſen haben ſie ſich in vielen Gegenden ſehr vermindert.

Die große oder Mittelſumpfſchnepfe (S. media) erſcheint aus dem höhern Norden kommend, welchen ſie vorzugsweiſe bewohnt, einzeln gegen Ende Aprils und Anf. Mais *), ſowie im Auguſt, auf ihrem Frühlings- und Herbſtzuge.

Die Moor- oder Sumpfſchnepfe (S. gallinula), zeigt ſich auf ihrem Durchzuge, welcher im Herbſt und im März und im Anf. Aprils in kleinen Geſellſchaften ſtattfindet **), je nach den Oertlichkeiten in ſehr verſchiedener Zahl, im Schaumburgiſchen (Kerſting), am Main und Rhein (Baur, v. Wedekind, Kuchenbecker), ſowie im ſüdlichen Oberheſſen und in der Wetterau (Hofmann, v. Schenk) ſogar häufig, anderwärts dagegen weniger und ſogar ſelten. In der Gegend von Rotenburg iſt Hrn. ꝛc. Jordan bisher nur 1 Ex. begegnet, welches derſelbe am 31. Okt. 1838 geſchoſſen. Dagegen ſind mehrere bei Kaſſel und Möncheh of erlegt worden (Sezekorn).

Der Brachvogel oder Keilhacken (Numenius arquatus ahd. Brachuugel, Brahuogele), welcher im Herbſte einzeln und in kleinen Geſellſchaften ſüdlich zieht, kommt überhaupt wenig und nur in naſſen J. häufiger bei uns vor. Hr. Rittm. Schenk z. Schweinsberg zu Rülferod hat nur 2 Ex. erlegt, die einzigen, welche in der Gegend von Alsfeld bis Gießen ſeit J. bemerkt worden ſind (Sekr. Hofmann). Im J. 1847 wurden 2 St. an der Fulda bei Kaſſel geſchoſſen (Sezekorn).

Der kleine Brachvogel (N. phaeopus) findet ſich gewöhnlich im April und Mai, ſowie im Aug. und Sept. in kleinen Geſellſchaften an den Flußufern. Baldner nennt ihn Regenvogel.

Strand- und Waſſerläufer.

Der rothbäuchige Strandläufer (Tringa ferruginea. Meyer) erſcheint nur ſelten auf ſeinem Zuge an unſern Flüſſen und Bächen. Am 18. April 1807 wurden 2 Vögel bei Offenbach geſchoſſen.

Der kleine Strandläufer (Tr. pusilla) erſcheint auf ſeinem Zuge an ſeichten Ufern, ſeltner im Mai, dagegen in großer Zahl im Aug. und Sept.

Die Halsband-Strandläufer (Tr. interpres) iſt ſelten.

*) Bei Rinteln 1844: 25. Apr., 1845: 28. April.

**) 1843: 3. März, 1844: 3. März, 1845: 2. Apr., 1846: 20. März.

Am 18. Mai 1807 wurde am Rhein ein alter Vogel und am 7. Sept. 1809 bei Offenbach ein junges Männchen geſchoſſen.

Der bogenſchnäblige Strandläufer (Tr. subarquata. Temm.) kommt aus ſeiner nordiſchen Heimath im Juli und Aug. in kleinen Herden zuweilen auf unſere Flüſſe, vorzüglich den Rhein und Main.

Der veränderliche Strandläufer (Tr. variabilis. Meyer) iſt im Frühjahr ſehr ſelten, im Aug. und Sept. aber ſehr häufig am Rhein und Main zu finden; doch hat ihn auch Hr. Direktor Sezekorn im Mai an den Ufern der Fulda beobachtet und zwar ganz nahe bis auf wenige Schritte, und Hr. Landgrebe ihn oft daſelbſt geſchoſſen.

Der Kampf-Strandläufer (Tr. pugnax. Meyer) findet ſich im Aug. und Sept. am häufigſten am Main und Rhein, ſowie auf der untern Fulda (Landgrebe) auf ſeinem Herbſtzuge; auf ſeinem Frühlingszuge aber nur einzeln.

Der Waldſtrandläufer (Tr. glareola) erſcheint bei uns auf ſeinen Frühlingszuge im März und April, ſowie auf ſeinem Herbſtzuge im Aug., meiſt auf Sümpfen und an den Ufern der Teiche.

Der trillernde Strandläufer (Tr. cinclus. L. oder Tot. hypoleucos. Temm.) findet ſich in großer Zahl vom April bis Sept. und niſtet in der Wetterau, am Main und am Rhein. Im J. 1843 bemerkte man ihn zuerſt am 25. Apr.

Der Meer- oder rothfüßige Waſſerläufer (Totanus calidris) kommt im April und hält ſich auf Sümpfen und ſumpfigen Wieſen auf, und zieht im Aug. und Sept. wieder fort.

Der ſchwarzbraune Waſſerläufer (Tot. fuscus) erſcheint einzeln und in kleinen Geſellſchaften auf ſeinem Herbſtzuge, ſeltner auf ſeinem Frühlingszuge.

Der Teichwaſſerläufer (Tot. stagnatilis) kommt zuweilen auf ſeinem Zuge aus dem N. und N. O. Europas im April und Mai, ſowie im Aug. und Sept. auf unſere Bienengewäſſer.

Der grünfüßige Waſſerläufer (Tot. chloropus. Meyer) erſcheint ziemlich häufig auf ſeinem Herbſtzuge (ſeltner jedoch im Frühjahr) auf den ſeichten Ufern der Flüſſe und Teiche, wo er nach Leißler's Beobachtung kleine Fiſche fängt.

Der aſchgraue Strandläufer (Tot. cinerea) iſt ſehr ſelten. Im J. 1807 und im Aug. 1809 wurden am Main einer bei Offenbach, ein anderer bei Koſtheim geſchoſſen.

Der punktirte Strandläufer (Tot. ochropus) verweilt an unſern Flüſſen vom April bis Sept., wo er auch ſein Neſt baut. Im Schaumbg. bemerkte man ihn 1844 zuerſt am 25. Apr., 1845 am 8. April (Kerſting). Hr. Landgrebe ſchoß 2 St. im J. 1847 bei Kaſſel.

Digitized by Google

Der ſchwarzſchwänzige Sumpfläufer (Limosa melanura. Leissler) iſt ein Bewohner des Nordens, der ſich nur ſelten und nur in ſeiner Jugend zu uns verirrt, und zwar ſüdlich bis zum Bodenſee. Im Juli 1806 fand man ihn auf ſeinem Durchzuge auf einem Sumpfe bei Offenbach.

Der Kiebitz*) (Vanellus cristatus) findet ſich im Frühjahr kurz vor und mit den Schnepfen in großen Schaaren bei uns ein**), meiſt ſchon im Anf. des März, ſo daß er nicht ſelten noch durch Schnee und Kälte leidet; ſchon im Sept. zieht er in Schaaren wieder ſüdwärts. Er liebt zu ſeinem Aufenthalte offen liegende ſumpfige Wieſenſtrecken und hat ſich ſeit dieſe durch Kultur immer mehr verſchwinden, ſehr vermindert. Jetzt trifft man ihn in größerer Zahl meiſt nur in der Nähe von großen Teichen, ſeinen alten Lieblingsplätzen, niſtend, namentlich auf den Wieſen des ehemaligen Teichs bei Allendorf unter der Landsburg, am leimsfelder Teiche, auf den Wieſen des leimbacher Teichs, auf den ſumpfigen Wieſen um Kirchhain, an dem großen Knüllteiche bei Schwarzenborn, auf den ſ. g. Rödern zwiſchen Oberſuhl und Kleinenſee, bei Großenmoor und Neuhof im Fuldaiſchen, in den Niederungen der Nidda und Nidder, beſonders um Altſtadt und Lindheim, an der Kinzig, dem Main und dem Rhein, ſowie nördlich im Diemelthale und in der Grafſch. Schaumburg. Sonſt findet man ihn nur vereinzelt oder nur als Strichvogel. Ja in den meiſten höhern Gegenden, z. B. im Fürſtenth. Waldeck, im Schmalkaldiſchen, im Odenwalde ꝛc., ſieht man ihn nur beim Durchzuge. Noch im vor. Jahrh. wurde der Kiebitz für die fürſtliche Tafel eingefangen; doch noch mehr als ſein Fleiſch ſchätzt man ſeine Eier. Noch jetzt werden dieſe in dem ehemals heſſ. jetzt hannöver. A. Freudenberg, auf deſſen Mooren zahlloſe Kiebitze niſten, geſammelt und als Waare in's Ausland verkauft.

Der ſchwarzbauchige Kiebitz (V. varius oder melanogaster) kommt nur einzeln aus dem nordöſtl. Europa in unſere Gegenden, vorzüglich im Sept. und Okt. Gegen Ende Sept. 1810 ſah man kleine Herden von 5—6 St. am Mainufer ſtreifen und ſchoß davon 2 junge Vögel. Im Frühjahr hat ihn Dr. Meyer niemals dort bemerkt, wohl aber am 18. Mai 1846 Hr. Ober-Poſtkontrolleur Kerſting auf der Fulda bei Kaſſel.

Waſſerſtelzen.

Der Löffler (Platalea leucorodia). Dieſer den nordiſchen Meeren angehörige Vogel verſtreicht ſich nur ſelten an unſere Flüſſe. Im Juli 1803 zeigten ſich einige am Rheine und ebenſo am 10. Juli 1807 am Main, wovon 2 geſchoſſen wurden.

*) Von Baldner „Geibitz- oder Sifitz" gen.

**) 1844: 2. März, 1845: 31. März.

Der ſchwarzgefleckte Säbelſchnäbler (Recurvirostra avocetta) ebenfalls ein Bewohner des Nordens und bei uns ſehr ſelten, wurde in einem Sommer des vorigen Jahrh., ſowie im März 1799, bei Darmſtadt, und 1811 bei Offenbach geſchoſſen.

Sumpfhühner.

Der Wachtelkönig, in Heſſen Wieſenſchnärcher und Schnärker genannt (Crex pratensis) erſcheint ſpät im Frühjahre (Mai), kurz vor und mit der Wachtel und zieht nach vollendeter Brütung im Sept. wieder ſüdwärts. Doch nicht in allen J. findet er ſich gleich zahlreich und meiſt nur in naſſen iſt er aller Orten anzutreffen. Beſonders auffallend war das Vorkommen dieſer Vögel im Herbſte 1841 ſowohl in Heſſen als deſſen nördlichen Nachbarländern. In dem Umfange einiger Jagdgebiete in Niederheſſen, in denen im J. 1835 gar keine, 1836: 7, 1837: 9, 1838: 3, 1839: 11 und 1840: 16 St. geſchoſſen worden waren, wurden im J. 1841: 230 St. erlegt. Ebenſo erlegte man damals in den Jagden bei Elberberg und Riede 24. Auch in der Grafſch. Schaumburg waren ſie ſehr zahlreich und ähnlich ſoll es auch bei Braunſchweig geweſen ſeyn. Die älteſten Jäger erinnerten ſich nicht ein ſo häufiges Vorkommen. (Sezekorn).

Der graue Waſſertreter (Phalaropus cinerus) iſt ein Bewohner des Nordens und verſtreicht ſich nur ſehr ſelten in's Innere von Deutſchland. Am 2. Sept. 1807 wurde 1 St. am Main geſchoſſen.

Die Waſſerralle (Rallus aquaticus) erſcheint bei uns im März und April und lebt dann an ſchilfreichen Teichen und Sümpfen bis Sept. und Okt., wo ſie wieder fortzieht. Doch bleiben auch viele hier, ſogar in ſtrengen Wintern.

Das ſchwarze Waſſerhuhn (Fulica atra, ahd. Dopfugul*), Wazarhuon) erſcheint nach dem Aufgang des Eiſes — in der Regel Ende März — auf allen größern Teichen und mit Schilf bedeckten Stellen der Flüſſe und niſtet daſelbſt bald einzeln bald zahlreich im Schilfe, meiſt in einem ſchwimmenden an Waſſerpflanzen befeſtigten Neſte. Erſt wenn die Teiche zufrieren, zieht es fort und zwar in der Nacht. Am zahlreichſten findet man es auf dem ſ. g. Altrhein (v. Schenk). Im Ganzen hat es ſich jedoch in Folge des Eingehens vieler Teiche ſehr gemindert. Hr. v. Schwertzell bemerkt: „Auffallend iſt das Kommen und Verſchwinden der Waſſerhühner, welche bekanntlich faſt gar nicht fliegen können. Die Strecken, welche ſie in einer Nacht zurückzulegen im Stande ſind, können daher nicht groß ſeyn, und dennoch habe ich niemals am Tage auf Wieſen, Bächen, Feldern oder in den Wäl-

*) Gloſſe: mergulus, niger dicitur, a mergendo, i. Dopfugul. Mergulus, niger avis, Dobfugul.

dern Waſſerhühner angetroffen. Heute noch liegt jeder große Teich voll Waſſerhühner; in der Nacht fällt Froſt ein, ſo daß der Waſſerſpiegel eine Eisdecke erhält — und alle ſind verſchwunden“.

Das grünfüßige Rohr- oder Teichhuhn (Gallinula chloropus). Was von dem ſchwarzen Waſſerhuhn geſagt worden iſt, gilt auch von dieſem. Man findet es allenthalben an den Ufern im Schilfe niſtend, doch mehr vereinzelt als jenes. Wo es an Teichen fehlt, iſt es ſelten. Im Odenwald, wo dieſes der Fall iſt, wird es als etwas außergewöhnliches bemerkt, daß 1837 ein Exemplar bei König geſchoſſen worden iſt (Hr. Gr. L. v. Erbach-Schönberg). Auch an der Werra iſt es ſelten, doch kommt es einzeln auf einem Teiche bei Witzenhauſen vor (Ries). Dagegen findet man es häufig niſtend am Rhein, am Main, in der Wetterau, in den Thälern der Ohm und Lahn, ſowie im Schaumburgiſchen und zwar hier noch zahlreicher als das ſchwarze Waſſerhuhn (Kerſting). Mit dieſem im Frühjahr kommend, zieht es früher als dieſes, im Okt., wieder gegen Süden. Ein großer Theil überwintert jedoch bei uns, und ſelbſt in ſtrengen Wintern ziehen nicht alle fort (Kerſting).

Das punktirte Waſſerhuhn (G. porzana) lebt überall im Rohr, Schilf und Riedgras. Im April erſcheinend, zieht es nach vollendeter Brütung im Sept. und Okt. wieder fort. Daſſelbe iſt der Fall mit

dem kleinen Rohrhuhn (G. pusilla), das jedoch erſt ſpäter, in der Mitte des Mai, erſcheint und ſchon im Aug. ſeinen Rückzug beginnt.

Sing-, Sperlings- und Krähenvögel.

Der Ortolan oder die Fettammer (Emberiza hortulana) niſtet nur im nördl. Deutſchland, namentlich in der Gegend des ehemals heſſ. Uchte, und wurde durch einen beſonders dazu beſtellten Mann gefangen, denn bekanntlich wird dieſe Ammer gemäſtet und dann als Leckerbiſſen betrachtet. Im J. 1712 wurden 250 und 1744 272 St. eingeliefert. Anfänglich und namentlich unter L. Wilhelm VIII wurden die gefangenen Vögel von dem Ortolanfänger zu Uchte lebendig nach Kaſſel geſchickt und dort in der Aue gemäſtet. Später aber geſchah die Mäſtung vom Fänger ſelbſt. Dieſer hatte die ihm zugelieferten Ortolangarne nebſt allen zur Aufbewahrung und Mäſtung der gefangenen Vögel gehörenden Geräthſchaften in ſorgfältiger Aufſicht zu halten, die erforderlichen Lockvögel anzuſchaffen und zu unterhalten, den Fang zu rechter Zeit fleißig zu betreiben, die gefangenen Vögel bis zur Feiſtung nothdürftig zu füttern und in den 3 letzten Monaten des J. nach und nach jedesmal 20—40 St. feiſt zu machen und zur Hofküche zu liefern. Hierfür erhielt er außer dem Fanggeld (für jedes St. 1 Alb.) und dem Erſatz der

Digitized by Google

Mäſtungskoſten eine jährliche Beſoldung von etwa 50 Thlr. Die Mäſtung, welche gewöhnlich in 14 Tagen vollendet war, geſchah mit ungeſchälter Hirſe und Hafer, hartgekochten Eiern, Zucker und Zimmt. Die Küchenſchreiberei zahlte der Jagdkaſſe für das St. 8 gGr., außerdem aber zahlte man 14 Alb. dafür. Im J. 1789 wurde der Fang jedoch abgeſtellt. Nur höchſt ſelten kömmt dieſer Vogel einmal auf ſeinem Striche nach Heſſen und auch in der Grafſch. Schaumburg fehlt derſelbe. Vor 5 J. im Frühling ſchoß jedoch Hr. Oberforſtrath v. Wedekind 2 Männchen in der Gegend von Darmſtadt, die einzigen, welche er überhaupt dort jemals geſehen.

Der Buchfink (Fringilla coelebs, ahd. Fincho). Dieſer allenthalben verbreitete nützliche Vogel wurde im 16. Jahrh. auch in Heſſen verſpeiſt, zu welchem Zwecke unſere Fürſten eigene Finkenfänger unterhielten. Im J. 1591 heckte ein weißer Finck in dem fürſtl. Luſtgarten bei Kaſſel, den L. Wilhelm, nachdem er ihn fangen laſſen, ſeinem Bruder nach Marburg mit dem Bemerken ſchickte, daß er es für kein bonum omen halte.

Die Feldlerche (Alauda arvensis, ahd. Leraha), welche vorzugsweiſe die freien Felder, ſeltner die Wieſen und noch ſeltner die kleinen vom Walde umſchloſſenen Felder bewohnt, iſt ein Zugvogel, welcher zuweilen ſchon im Jan., meiſt jedoch erſt ſpäter ſich bei uns einſtellt und im Nov. in großen Zügen uns wieder verläßt. Selten ziehen aber alle fort, und je nach der Natur des Winters bleiben bald mehr, bald weniger zurück. Nur im Winter von 1844/45 ſah man keine. Die Zeit ihrer Ankunft wechſelt zwiſchen Jan. und März. — Im 16. Jahrh. fing man die Lerchen „mit dem Spreidgarn und dem vorſtehenden Hunde,“ „mit dem Spreidgarn und dem Baumfalken;“ „im Strich mit den Wänden“ und endlich mit dem Nachtgarn. Der Lerchenfang war ehemals viel bedeutender als noch jetzt, wo er nur noch wenig geübt wird. Noch 1712 kamen 2190 Dutzend und 1744 2213 D. zur kaſſ. Hofküche, wogegen die darmſt. 1749 nur 1325 St. aufführt. Aber ſchon gegen Ende des vor. Jahrh. hatte dieſes ſehr abgenommen. — Die übrigen Lerchenarten übergehe ich.

Der Kolkrabe (Corvus corax, ahd. Hraban, Hram) iſt ein bei uns allenthalben, obwohl nicht in großer Zahl ſich zeigender Stand- und Strichvogel.

Der Nußheher (Corvus caryocatactes) iſt ein Zug- und Strichvogel, und nichts weniger als ſelten, doch nur in manchen Jahren häufig, wie z. B. 1804 in der Rheingegend. In Niederheſſen erſcheint er nur in manchen J. auf dem Herbſtzuge (Sezekorn).

Der Holzheher (C. glandarius) iſt ſehr häufig und bleibt das ganze J. bei uns, indem er im Spätherbſt und Winter nur von einem Forſte zum andern ſtreicht.

Die Goldamſel (Oriolus galbula), auch Pirol und Kirſchvogel genannt, iſt ein Zugvogel, der gegen Ende des April, bei günſtigem Wetter auch ſchon früher bei uns eintrifft *) und in der Mitte des Aug. wieder fortzieht (Waldeck). Er brütet in einem an den Spitzen der höchſten Eichen hängenden Neſte. Die niedrigen Gegenden ſcheint er den höhern vorzuziehen, denn er findet ſich jenſeits des Mains, in der Wetterau und im Schaumburgiſchen weit zahlreicher als im übrigen Heſſen, wo er ſich nur ſehr vereinzelt findet. Auch im Odenwald und am Vogelsberg iſt er ſelten. Auf der heſſiſchen Gränze des Eichsfelds brütet er nur auf den Mittagsſeiten der Berge (Scheuermann), am Rheinhardswalde nur in den ſüdlichen Vorhölzern (Mergell). Obwohl um Rotenburg ziemlich häufig, fehlt er doch in den weſtlichen und wie es ſcheint auch in den öſtlichen Bergen (Jordan) und im Schmalkaldiſchen iſt er ſogar nur Strichvogel (Straube).

Die Miſteldroſſel **), auch **Ziemer** und **Schnarre** (Turdus viscivorus) erſcheint bei uns in einzelnen Flügen von 10—20 St. (ſelten zahlreicher) auf dem Frühlings- und Herbſtzuge. Ihren Zug gegen N. tritt ſie erſt gegen Ende des März an und kehrt frühe, die erſte unter den Droſſelarten, gewöhnlich ſchon Ende Aug. wieder zurück, um nach kurzem Aufenthalte weiter zu ziehen. Schon gegen den 10.—12. Sept. bemerkt man keine mehr (Waldeck). Nur ein kleiner Theil bleibt hier und niſtet bei uns, und zwar ſo ziemlich in allen Gegenden. Nur einzelne überwintern, wie z. B. ein Paar, welches jährlich im ellingeröder Hölzchen, zwiſchen Braach und Ellingerode, unſern Rotenburg, niſtet (Jordan). — In manchen J. wird ſie häufig in Schneißen (den Dohnenſtieg) gefangen. Im Muſeum zu Darmſtadt befindet ſich eine weiße Miſteldroſſel mit rothen Augen.

Der Krammetsvogel oder die **Wachholderdroſſel** (T. pilaris), im europäiſchen Norden heimiſch, erſcheint auf ſeinem ſüdl. Zuge beinahe in allen Gegenden Heſſens in großen Schaaren, theils um weiter zu ziehen, theils um bei uns zu überwintern. Der Frühlingszug dauert zuweilen, wie z. B. 1845, bis Ende April (Kerſting). Am zahlreichſten trifft man den K. da, wo viel Wachholder iſt, vor allem im Fuldaiſchen und im A. Schwarzenfels, wo er auch häufig als ſ. g. Ganzvogel auf Vogelherden gefangen wird. Auch am Speshard iſt er ſehr zahlreich (Bernſtein). Im J. 1560 wurden zur Hofküche zu Kaſſel nicht weniger als 5696 „Crametsvogel" geliefert, dagegen erhielt die zu Marburg 1583 : 1064, 1584 : 838 St., 1585 : 539, 1586 : 264 u. 1604 : 859 St. Später nahm der Fang oder der Verbrauch ab, und 1712

*) 1844 : 9. Mai, 1846 : 5. Mai.

**) Die Droſſel heißt im Althochdeutſchen Droſca, Droſcila, mhd. Troſchel.

kommen nur noch einzele Klopſe in die kaſſ. Hofküche. Aus Schmalkalden wurde am 13. Dez. 1585 berichtet, daß es um dieſe Zeit dort keine Krammetsvögel gebe. Als L. Wilhelm IV. im März 1588 mehrere Klopſe erhielt, ſchickte er 6 davon ſeinem Bruder nach Marburg, der um ſo mehr dafür dankte „als ihm dergleichen Wildpret um dieſe Zeit faſt ſeltſam ſey.“ Unter dem 19. Febr. 1592 ſchrieb der Oberamtmann zu Rheinfels: „Nachdem ein acht Tage her viel Schnee dieſer Oerter gelegen, hat es wieder angefangen Krammetsvögel zu geben“ und ſchickte damit 100 St. nach Kaſſel. — Um's J. 1636 handelte ein Zuckerbäcker zu Fulda mit Krammetsvögeln und ließ ſich (Mitte Febr. 1636) das Dutzend mit 1 Thaler bezahlen. Man zählte den K. nach Klopſen à 2 St. oder nach Spießen à 4 St.

Die Singamſel (T. torquatus), welche ſich in hohen gebirgigen Gegenden aufhält, iſt ein Zugvogel der im Septbr. durch viele Gegenden Deutſchlands ſtreicht und im April ſeinen Rückweg antritt. Beſonders häufig zeigt er ſich in der Rhön und der Pater Guardian auf dem Kreuzberg fing im Spätherbſt 1815 nicht weniger als 91 St. Auch am Hirſchberge bei Großalmerode werden jeden Herbſt einige gefangen (Sezekorn).

Die roſenfarbige Droſſel (T. roseus), welche nur dem wärmern S. gehört, erſcheint nur ſelten in Heſſen; im Aug. 1802 wurde bei Utphe in Oberheſſen ein unter Staaren ziehendes Weibchen und um dieſelbe Zeit 1 anderes Ex. im Odenwalde erlegt.

Die Singdroſſel (T. musicus) iſt einer unſerer erſten Frühlingsſänger, der allenthalben zahlreich in unſern Laubwäldern oft 2mal niſtet und nicht ſelten ſchon Ende Febr. *), vor und mit den Schnepfen, ſich einſtellt und bis in den Okt. verweilt, wo er mit den Schnepfen wieder ſüdlich zieht. Die S. bildet den Hauptertrag des Dohnenſtiegs.

Die Steindroſſel (T. saxatilis), welche in alten Mauern und Felſen niſtet, findet ſich nur einzeln und mehr am Rhein und in der Wetterau, als im nördl. Heſſen, wo ſie ſehr ſelten iſt. Am Taunus niſtete ſie früher in den Trümmern des Falkenſteins. Im April 1793 wurde ein Männchen vom Kirchthurme zu Amöneburg geſchoſſen.

Die Schwarzdroſſel oder Schwarzamſel (T. merula) brütet überall und hält ſich meiſt in der Nähe der Ortſchaften auf, in der Wetterau und jenſeits des Mains in geringerer Zahl, als die Singdroſſel. Nur das Männchen überwintert, ſelten das Weibchen. In kalten Wintern gehen gemeinlich viele zu Grunde. Beſonders

*) 1842 : 3. März, 1813 : 10. März, 1844 : 6. März, 1845 : 27. März, 1846 : 21. Febr., 1848 : 28 Febr. In gewöhnlichen Jahren erſcheint ſie bei Kaſſel zwiſchen 6.—12. März.

war dieſes auffallend im J. 1837, wo noch vom 7.—10. April ein tiefer Schnee fiel, in welchem faſt alle ſchon anweſenden kleinen Singvögel verloren gingen; nach Abgang des Schnees konnte man in den niedrig gelegenen Waldungen kaum 50 Schritte gehen, ohne auf todte Vögel zu ſtoßen (v. Schwerzell). Während des kalten Winters von 1845 verſchwanden die Amſeln gänzlich und erſchienen erſt wieder gegen Ende des März (Kerſting).

Die Rothdroſſel (T. iliacus) erſcheint nur auf ihrem Durchzuge, im Okt., wenn ſie in großen Schaaren aus N. ſüdwärts zieht, und Ende des März, wenn ſie heimkehrt. Nach dem kalten Winter von 1845 bemerkte man ſie durch unſere Gegend erſt am 1. April zurückziehend.

Der Staar oder die Sprehe (Sturnus vulgaris, ahd. Stara und Spra) findet ſich überall, wo das Land nicht zu gebirgig iſt und gehört zu den am frühſten zu uns zurückkehrenden Zugvögeln. Der Staar erſcheint häufig ſchon im Anf. Febr. in Schaaren von vielen Hunderten, und leidet dann oft ſehr bei wieder eintretenden Winterwetter. Im Okt. zieht er in Geſellſchaft wieder ab, doch bleibt er in gelinden Wintern, wie 1845/46, auch zum Theil hier. Im 16. Jahrh. fing man ihn mit dem „Schlaggarn auf den Weiden," „beim Nachtlagern" oder mit „Nachtgarn." Man zählte ihn nach Gebunden, von denen jedes 10 St. enthielt. Im J. 1604 wurden 3837 St. in die Hofküche zu Marburg und 1712 107 Gebund „Sprähen" in die zu Kaſſel geliefert. Doch ſchon 1740 kommt dieſer Artikel nicht mehr vor. Bei Roßdorf, unſern Salzungen, wurden gegen Ende des 17. Jahrh. jährl. viele 1000 gefangen, ja einſt an einem Tage 5 Centner. Weiße Staare findet man im Muſeum zu Darmſtadt.

Der Seidenſchwanz (Amphelis garrulus) iſt ein Bewohner des N. und kommt nur im Winter zu uns, aber nicht jedes Jahr. Im Jan. 1803 erſchien er in Menge am Main und im Nov. und Dez. 1806, ſowie im März und April 1807 war er dort in ſo großer Zahl, daß wöchentlich viele Körbe voll auf den Markt nach Frankfurt gebracht und als Halbvögel verkauft wurden. Auch 1821 war er häufig. Im Winter von 1847/48 war er in der Gegend von Kaſſel ſo zahlreich, daß ein Ausſtopfer mehr als 100 zum Ausſtopfen erhielt. Früher glaubte man, daß das Erſcheinen zahlreicher S. auf Krieg deute und ſuchte dieſes mit den J. 1689, 1702 (Nov.) und 1704 zu belegen.

Der Sperling oder Spatz (Fringilla domestica und montana, ahd. Sparo **). So allgemein und zahllos dieſer Vogel verbreitet iſt, ſo gibt es doch einzelne Orte wo man ihn

*) 1842 : 14. Febr., 1843 : 26. Febr., 144 : 11. Febr., 1845 : März.
**) Wovon unſer jetziges Sperling der Diminutiv iſt.

nicht findet. Dahin gehören Kehrenbach, unſern Melſungen, das Schloß Wildeck, links der Werra, und die Dörfer Ober- und Unterſchönau im Schmalkaldiſchen; an den beiden letzten Orten mangelt ihm bei dem höchſt dürftigen Getreidebau die Nahrung. Im 15. und auch noch im 16. Jahrh. wurde der Sperling gleich vielen andern kleinen Vögeln geſpeiſt. Im J. 1426 kommen in einer gudensberger Rechnung „3 Schill. vur Spirlinge mym Hern von Schonenberg" vor. Ferner 1461 zu Kaſſel: 7 Böhm. „vor eynen Speß Spirlinge; 1531 zu Marburg „3 Stecken dürre (alſo getrocknete) Spirlinge."

Spechtartige Vögel.

Die Spechte (Picus, ahd. Buohſpeht, Gruonſpeht, Gruntſpeht), wovon ſich 6 Arten und unter dieſen auch die ſeltenere des Schwarzſpechts bei uns finden, wurden ehedem auch zur menſchlichen Nahrung verwendet. In Rechnungen der J. 1490 und 1497 finden ſich Ausgaben für Spechte: „6 grone Spechte" für 2 Schillinge. Der weißrückige Specht (P. leuconotus), welcher im öſtl. Europa (Rußland, Polen ꝛc.) heimiſch iſt, wurde vor mehreren J. von Hrn. Oberpoſtkontr. Kerſting im Forſte bei Helſa, und ein andermal von Hrn. Jordan 1847 bei Rotenburg erlegt (Sezekorn).

Die Elſter (Corvus pica, ahd. Agalaſtra und Agaza, mhd. Egleſter) iſt durch alle unſere Wälder verbreitet und zieht auch im Winter nicht fort.

Der Kuckuk (Cuculus canorus, ahd. Fols, Gauh), der ſich in der Mitte des April bei uns einſtellt und ſchon im Aug. wieder ſüdlich zieht, iſt einzeln durch alle unſere Waldungen verbreitet, und diente im 16. u. 17. Jahrh. ebenwohl zur Speiſe. Ja, noch 1712 kamen 2 St. auf die fürſtliche Tafel zu Kaſſel.

Digitized by Google

Zweites Buch.

Die Geſchichte der Falknerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Uralt iſt die Vogelbaize*) oder das Federſpiel**), nämlich die Jagd mit Stoßvögeln. Schon zur Zeit Karl d. G. ſtanden dieſe Vögel in hohem Werthe und Karl befahl, daß man in den Forſten ſorgfältig auf ſie achten und jeder königliche Hof einen Vogel halten ſollte. Auch verbreiten ſich ſowohl unſere älteſten Geſetzbücher, als auch die ſpätern, der Sachſen- und der Schwabenſpiegel, ausführlich über das Recht der Falken. Ja, die Vogelbaize galt für die edelſte Jagd und Kaiſer Friedrich II. ſchrieb eine eigene Abhandlung darüber***), worin er zugleich dieſes zu beweiſen ſuchte. Der Falkner ſelbſt wurde zu den Künſtlern gezählt. Fürſten und Edele erſchienen allenthalben, ſogar in der Kirche, mit dem Falken auf der Hand, und auch bei den Frauen war der Vogel zu einem ebenſo unentbehrlichen Zierrath geworden, wie in einer ſpätern Zeit der Schooßhund, ſo nothwendig für den Anſtand, daß er ſogar auf den Siegeln nicht vergeſſen werden durfte. Sobald die Frau zu Roß dargeſtellt wurde, gab man ihr auch ſtets den Falken auf die Hand, wie dieſes alle Siegel des 13. und 14.

---

*) Mehr hierüber findet ſich in der Allgem. Encyklopädie s. v. Falke.

**) Das Wort Federſpiel hatte eine zwiefache Bedeutung, indem man einmal im weitern Sinne die Vogeljagd überhaupt, das anderemal im engern Sinne nur die eigentlichen Baizvögel darunter verſtand. Man ſieht dieſes z. B. aus dem nachſtehenden Bruchſtück eines alten Liedes:

„Ich chom gegangen durch Vederſpil
in einen wunnechlichen Walt,
da fand ich michel Tage alt
vnd ſchoner churze Wile vil
von manicher hant Vederſpil;
der wande ich haben Wunder,
doch erwelt ich mir darunder
eins Sparwers Geniſte ꝛc.

Grimms Altdeutſche Wälder III. 192 u. 193.

***) Reliqua librorum Friderici II. de arte venandi cum avibus. Herausgegeben von Schneider. Leipzig. 1788. 2 Bde.

Jahrh. zeigen *). Noch bis in das 16. Jahrh. war kein Edelmann der nicht einen Baizvogel hielt **).

Im 8. Jahrh. bat der König Ethilbert von England den h. Bonifaz nm Zuſendung von Falken aus Deutſchland, welche auf Kraniche abgetragen ſeyen, und erhielt von ihm einen Habicht (accipitrem) und 2 Falken (falcones) ***) und noch im 13. Jahrh. war im Schlüchterwald bei Trebur (zwiſchen Mainz und Darmſtadt) ein Falkenfang (... capturis falconum ...), mit welchem Kaiſer Rudolph 1276 den Grafen Eberhard von Katzenelnbogen belehnte †). Manche Orte waren zur Lieferung von Falken verpflichtet, wie z. B. Lübeck, welches dem Kaiſer jährlich 12 Falken zu ſtellen hatte; Karl IV. überließ dieſe Berechtigung dem Erzbiſchofe Wilhelm von Köln, und nach deſſen Tode 1363 dem mainziſchen Erzbiſchofe ††). Der Fang und der Handel, ſowie das Abtragen der Falken war im Mittelalter eine ergibige Nahrungsquelle. Das niederländiſche Dorf Falkenwerth verdankte dieſen Beſchäftigungen ſeinen Namen. Auch der deutſche Orden hatte während des 14. und 15. Jahrh. in Preußen, Liefland ꝛc. viele ſolcher Schulen und verwendete anſehnliche Summen darauf; alljährlich wurden durch den Orden, vorzüglich von Marienburg aus, beinahe alle Höfe Europa's mit Falken verſehen †††).

Man baizte mit Falken, mit Habichten und mit Sperbern. In dem Landfrieden von 1395 werden alle unter Frieden geſtellt, welche Waidwerk trieben „mit Falcken, Habichen, Blafuſen, Sperwern und mit vierligenden Hunden" *). Der weibliche Falke wurde, weil er größer und ſtärker, dem kleinern männlichen vorgezogen, welcher deshalb auch Terzel, Falkenterz, Terzfalke ꝛc. genannt wurde, eine unzweifelhaft aus dem Lateiniſchen oder Romaniſchen entlehnte Diminutivbezeichnung, welche Kaiſer Friedrich II. in ſeiner Abhandlung de arte venaudi cum avibus durch tertiolus widergibt **). Ein Gloſſar des 12. Jahrhunderts überſetzt Walche

---

*) S. hierüber unter anderm v. Beuſt's Jagd= nnd. Wildbannsgerechtigkeit. S. 260.

**) Im J. 1570 verzichten die Treuſche von Buttlar ausdrücklich auf „das Hetzen und Beiſſen" in der Feldmark von Herleshauſen.

***) Epistolae Bonifacii. Ed. Serarii p. 54 u. 16.

†) Wenck I. Urkbch. S. 44.

††) Gudenus cod. dipl. III. 459.

†††) S. Voigt's Geſchichte Marienburg's S. 207. Auch in v. Pannewitz Forſtweſen von Weſtpreußen ſollen von S. 337—385 ſich Nachrichten über dieſen Gegenſtand finden. In v. Ledebur's Allgem. Archiv für Geſchichtskunde des Preuß. Staats IX S. 371 iſt ein Brief eines pommerſchen Herzogs Wartizlaus mitgetheilt, mit welchem derſelbe dem Könige von England II herodios (Falken) II veltres (Hühnerhunde) u. II accipitres (Habichte) ſchickte.

*) Gud. l. c. III 609. Ebenſo heißt es in dem Landfrieden von 1397 ibid. p. 641.

**) Im Franzöſiſchen Terçonnal, Tiercelet.

durch capus und Tercel durch herodius *). Auch brauchte man, wie es ſcheint jedoch erſt ſpäter, das Wort Geſprinz **) als allgemeine Bezeichnung für alle Baizvögel und verſtand z. B. unter dem beſten Geſprinz die am meiſten verſprechenden Baizvögel. Man baizte Reiher, Kraniche, Trappen, Haſen, Gänſe, Enten, Eulen, Milanen, Krähen, Wachteln, Rebhüner ꝛc. Jeder Vogel war auf ein beſonderes Wild abgetragen und die gleich abgetragenen wurden ein Flug, auch wohl eine Flucht genannt. So findet man noch im Anfange des vorigen Jahrh. in der pfälziſchen Falknerei eine Reiher-, eine Milanen- (Melonen-) und eine Krähen-Flucht und für jede Flucht einen beſondern Meiſter.

Die Falken können nicht das ganze Jahr hindurch arbeiten, ſondern müſſen die größere Hälfte deſſelben ruhen, vornämlich in der Zeit der Mauſe, in welcher ungeachtet der ſorgfältigſten Pflege, immer viele verloren gehen. Als L. Philipp 1559 Abraham v. Dornne zu ſeinem Falkner annahm, geſtattete er demſelben alle Jahr, wenn ſeine Falken in der Mauſe ſtänden, nach Dänemark „auf die Falkenlege" zu ziehen und da etwas zu verdienen, jedoch um Martini ſich wieder einzuſtellen und ſeines Dienſtes zu warten. Der darmſtädtiſche Falkner ſchließt ſein Baizregiſter vom J. 1630 mit den Worten: „Am 20. April ſind die Reihervögel in die Mauſe geſtellt worden; Gott helfe ihnen, daß ſie möchten friſch und geſund wiederum herauskommen und unſerem gn. F. und H. noch derſelbigen mehr Luſt machen möchten". Die Baize begann gewöhnlich im November oder Dezember und wurde bis in die Monate März und April fortgeſetzt. Der Baize ging jedoch ſtets eine bald kürzere bald längere Vorübung voraus. Wie dieſe geſchah, darüber gibt uns ein Bericht aus Kaſſel vom 18. Nov. 1629 an L. Wilhelm V. genauere Nachricht: „In Folge des fürſtlichen Befehls ſind der Hr. Oberſt v. Uffeln und ich (der Berichterſtatter) geſtern Nachmittag mit dem Falkonier draußen geweſen. Er hat hinausgenommen den ſchönſten unter den zwei weißbunten und unter den andern beiden, der das meiſte weiße Feder hat und am ſprenklichſten iſt. So hat er auch nur einen Reiher und zwar den, der nie nicht recht atzen will (mitgenommen), hat ihn um den Hals her mit einem gefärbten Leinentuch wohl verwahrt, damit ihn die Falken nicht todt beiſſen können, an die Spitzen des Reihers Schnabel aber hatte er zwei kleine Röhrlein von Hollunder geſteckt und gebunden, damit er die Falken nicht ſtechen könnte. Alſo ſind wir auf die Hofwieſen geritten, hat zum erſten den ſchwarzen oder ſprenklichten Falken, als welchen er das meiſte zutrauet, aufgenommen, den Reiher vielleicht an die 40 Schritt von ihm nieder ſetzen

*) Graff's Diutiſka III S. 154.
**) von Sprinz, nisula. S. oben S. 279. s. v. Sperber.

Digitized by Google

laſſen und ihm ein Seimlein oder ſtark Bindgarn, daran unten ein klein Kuglein, an ein Bein gebunden und darnach aufſjagen laſſen, welcher alsbald nach dem Teich zuflogen. Sobald er nun dem Falken die Haub abzogen und er des Reihers anſichtig ward, flog er ihm ziemlich friſch nach, ehe er aber bei ihn kam, ſetzte ſich der Reiher und tauchte ſich nieder, als der Falk auf ihn ſchoß, der Falk ſetzte ſich alsbald auf ihn, kriegt ihn am Hals und zupfte dran, aber es ging wegen des Tuchs zurück; lieſen alſo ſchwind zu atzen den Falken mit einem bunten Huhn, zogen den Reiher unter ihm wieder hervor und nachdem der Falk geatzt war, trug er ihn auf ein Seiten und nahm den weißen auf. Mit demſelben wurde voriger Prozeß gehalten, gingen mit ihm wieder hinauf und ließen den Reiher wieder aufſjagen. Der Falk ſahe ſich um, flog aber nicht eh von der Hand, bis ſich der Reiher, welcher ſeinen Flug wieder nach dem Teich nahm, wiewohl er diesmal nicht ſo weit als das erſtemal flog, geſetzt hatte, da flog er auch faſt riſcher als der andere hinzu; der Herr Reiher tauchte ſich diesmal nicht, war ſchon klüger worden, ſtellt ſich zur Wehr und als der Falk auf ihn wollte, ſtach er ihn tapfer auf die Bruſt, aber weil die Röhrlein von Hollunder an den Spitzen waren, konnte er dem Falken nicht ſchaden und der war davon recht bös, fiel auf ihn, konnte ihm aber eben ſo viel thun, als der Reiher ihm. Der Falkonier ward recht froh, daß er dieſen Falken alſo thun ſah, da er ſo viel noch nie hat thun wollen, und dannen hero hat er mehr Vertrauen auf den ſprinklichten als auf den weißen geſetzt. Meinet nun und hälts für gewiß, daß dieſe beide ſehr köſtliche Vögel werden ſollen. Die andern beiden Vögel lockt er noch und darfs noch nicht mit ihnen wagen, mit dieſen beiden will er aber fortfahren nnd ſie morgen wieder hinaus bringen ꝛc.“. „NB. Die Falken hatten auch Saimlein oder Schnürlein an den Beinen, morgen aber meint er's mit Ihnen zu wagen. Ich wollt E. F. G. ließen ſich's gnädigſt gefallen und gäben den Falken Namen, ſo könnte man deſto beſſer berichten“.

Schon in den älteſten Nachrichten werden, wie geſagt, als Baizvögel Falken, Habichte und Sperber genannt, und wenn auch die alten Volksgeſetze häufig einen dieſer Namen als allgemeinen Geſchlechtsnamen brauchen, ſo verſtand man doch im Leben unter denſelben beſtimmt unterſchiedene Arten, wie denn auch ſchon Bonifaz accipitres und falcones unterſchied. Auch ſingt Gotfried von Straßburg *):

„Ouch war da ſchone Vederſpil,
Valken, Pilgerime vil,
Smirline und Sperwaere,
Hebeche, Muſaere
Und auch in roten Vederen“ ꝛc.

*) Triſtan und Iſolde, herausgegeben v. d. Hagen. V. 2201—2205.

Auf eine Unterſuchung der einzelnen Bezeichnungen, welche ſich in den ältern Schriften finden, werde ich mich übrigens hier nicht einlaſſen*), ſondern nur diejenigen Baizvögel aufzählen, welche ich in den von mir geſammelten Nachrichten genannt finde. Dahin gehört zuerſt

der Ger- oder isländiſche Falke (Falco islandicus, Gyrfalco), der ſtärkſte unter den Edelfalken, welcher wegen ſeines hohen Steigens und ſchnellen Fluges und weil er insbeſondere zum Stoßen größerer Vögel, vorzüglich des Reihers, diente, vor allen andern geſchätzt wurde. Im J. 1543 erhielt L. Philipp vom Herzoge Wilhelm von Baiern einen Gerfalckh. Als L. Moriz 1592 ſeinem Oheim Georg I. zu Darmſtadt 2 Geerfalken ſchickte, wünſchte dieſer zu wiſſen, wozu der eine Vogel, des Geerfalken Dertzel, abgetragen ſey und wodurch ihm die Flügel verſtoßen worden, denn er jetzt faſt geſchwinder laufen als fliegen könne, ſo daß er das, was er d. J. nicht erlaufe, ſchwerlich erfliegen werde. Wegen des Gebrauchs auf Reiher wurde der Gerfalk auch Reiherfalk genannt. L. Moriz ſchickte 1593 ſeinen Falkner nach den Niederlanden zum Prinzen Moriz von Oranien, um etliche gut abgetragene Vögel zum „Beiſſen" zu holen, welche er in einem andern Schreiben Reyerfalken nennt. Im folgenden J. erhielt L. Moriz 2 Gerfalken aus Würtemberg und 2 aus Darmſtadt, ſowie 1596 einen vom Gr. Philipp von „Holloch". In einem Koſtenanſchlage der Falknerei des L. Moriz werden Gehrfalken und Geyerfalken unterſchieden. Von jenen hatte er ein Paar zu 40 Thlr., von dieſen 4 Stück, welche 100 Thlr. und 2 Tertzel zu Enten, welche 14 Thlr. gekoſtet. Worin lag dieſer Unterſchied? — Im J. 1630 ſchickte L. Wilhelm V. 2 noch nicht ganz abgetragene „weiße isländiſche Gervögel", welche er gekauft, dem Kaiſer mit der Bitte ſie als ein geringes Zeichen ſeiner gehorſamen treuen Devotion anzunehmen. Später wurden die heſſiſchen, ſowie die meiſten andern Fürſten mit isländiſchen Falken durch die Könige von Dänemark verſorgt, welche jährlich ein Schiff nach Island ſchickten, um Falken zu holen. So erhielt die Landgräfin Hedwig Sophie 1670 14 und 1678 3 St. Daſſelbe fand jährlich unter L. Karl ſtatt. Der Ueberbringer, in der Regel ein königlicher Falkner, empfing ſtets eine Verehrung; z. B. 1701 für 3 Isländer 30 Thlr. Die L. Wilhelm VIII. und Friedrich II. erhielten durchſchnittlich jedes Jahr 6 Stück. Der erſtere gab dem Ueberbringer für jedes Stück 12, der letztere 16 Thlr. Außerdem wurde aber noch ein beſonderes Trinkgeld von einigen Goldſtücken verabreicht, und damit auch der däniſche Oberjägermeiſter nicht vergeſſen wurde, dieſem noch eine goldene Doſe über-

**) Man ſ. darüber Wachter in der Allg. Encyklopädie s. v. Falke.

ſchickt. Dieſe Falken waren theils weiße, theils graue, die grauen jedoch ſtets in der Mehrzahl, z. B. 1751 2 weiße, 1 halbweiſer und 4 graue *).

Der im Mittelalter am meiſten gebrauchte Falke war jedoch der Blaufuß oder Schlechtfalke (F. lanarius). Ich habe ſchon oben (S. 275) von ihm geredet und dabei gezeigt, daß er ehedem in Heſſen heimiſch war. Wo man im 15. Jahrh. die Baize erwähnt findet, wird ſicherlich auch der Blaufuß genannt. L. Moriz hatte 4 ſchlechte F. zu 80 und 2 Terzel zu 20 Thlr. Werth. Man brauchte ihn vorzüglich auf Haſen, Feldhühner ꝛc.

Der Wander- oder Taubenfalke (F. peregrinus) wurde auf Kraniche, Gänſe, Enten, Krähen ꝛc. abgetragen. Wie es ſcheint war dieſes der rothe Falke, der im 16. Jahrh. gewöhnlich aus Preußen geſchickt wurde. L. Philipp erhielt 1543 etliche Rothfalken aus Baiern und bat 1564 auch den Herzog von Holſtein um einige Rothfalken. Ebenſo ſcheinen 6 Falken, „ſo auf die Krähen abgetragen", welche 1593 Prinz Moriz von Oranien dem L. Moriz ſchickte, Wanderfalken geweſen zu ſeyn.

Der Musaar (F. buteo). L. Moriz erſuchte 1604 den Prinzen Moriz von Oranien um ein Paar gute Meuſſerfalken, dieſer konnte aber nicht damit aushelfen, weil die ſeinigen alle geſtorben waren. Im J. 1405 wird er Müßhabich genannt **).

Der Baum- oder Lerchenfalke (F. subbuteo) wurde auf Wachteln, Lerchen und andere kleine Vögel, gleichwie

der Thurmfalke (F. tinnunculus) auf Lerchen, Ammern ꝛc. abgetragen.

Noch häufiger als die zuletzt genannten wurde der Habicht (F. palumbarius) zur Baize verwendet, wie dieſes ſchon die älteſten Nachrichten bezeugen. Man baizte mit ihm Haſen, Kaninchen, Kraniche, Tauben, Rebhüner, Faſanen und ſogar Reiher. Schon 1387 war zu Marburg auf dem Schloſſe eine eigene „Habichkamern". Im J. 1431 erhielt L. Ludwig I. zwei Habichte, einen von der Herzogin von Braunſchweig und den andern vom Hrn. v. Bilſtein. Ein andermal ſendete dieſer Fürſt dem Kommthur des deutſchen Hauſes zu Marburg einen Habicht und ſchrieb dabei: „wir ſchicken euch einen „Habich" des beſten „Geſprynzes" ***), das wir haben und meinen, daß der gut werden ſolle; wir bitten euch, daß ihr den wollet zumachen und locken laſſen und ihn nicht vergeben und veräußern, ſondern (wenn) wir bei euch an die Lahn kommen, daß wir geſehen mögen, wie er ſich ſtelle und anlaſſe mit

*) In v. Wildungens Neujahrsgeſchenk von 1799 S. 30 befindet ſich die Abbildung eines 1783 in die Falknerei zu Walbau gekommenen ſchönen weißen Isländers.

**) Voigt's Geſch. von Marienburg S. 541.

***) Im Abdruck ſteht unrichtig Geſpringes.

dem Fliegen ꝛc. Im J. 1475 ſieht man fürſtliche Jäger im Burgwalde nach Habichten jagen *). Als 1489 L. Wilhelm II. zu Brilon war, wurde ihm dort ein Habicht zum Geſchenk überreicht **) und als derſelbe Fürſt 1492 bei Grebenſtein baizte, werden für ſeine Habichte 2 Hähne berechnet. Graf Eberhard von Solms bat 1575 den L. Ludwig IV. ihn „mit etzlichen Vögeln zum Waidwerk dienlich" zu verſehen, worauf ihm dieſer da er „bisher nichts tüchtiges zu Wege bringen können, dieweil die Vögel hierum her dieſes Jahr faſt verdorben" 2 Habichte ſchickte, welche ihm eben zugekommen ſeyen. Auch L. Moriz ſchickte 1593 einen Habicht nach Darmſtadt, gleichwie 1650 Herzog Georg Wilhelm von Braunſchweig zu Hannover einen Habicht Terzel nach Kaſſel. Noch im vorigen Jahrh. wurde der Habicht zur Baize verwendet. Daſſelbe war auch mit

dem Sperber (F. nisus) der Fall. Wie ſchon bemerkt worden, kommt auch dieſer ſchon in den älteſten Nachrichten als Baizvogel vor, und wurde vorzüglich auf Wachteln, Lerchen, Sperlinge ꝛc. gebraucht. Im J. 1487 werden zu Marburg „junge Hanen — den Habichen und Sperbern" gereicht.

Außerdem finden ſich noch ſehr oft Falken genannt, ohne nähere Bezeichnung. Auch begegnet man der Bezeichnung Revier- und Atzelvögel. Als 1536 L. Philipp einen Falkner beſtellte, wurde derſelbe verpflichtet ſich „zu Reigern Voigel, zu Rofyr Vogeln" ꝛc. gebrauchen zu laſſen, und L. Georg I. kaufte 5 Falken, nämlich 2 Refiervögel und 3 Atzelvögel.

Zu dem Baizvogel gehörte der vorliegende Hund, welcher im Mittelalter auch Vogelhund genannt wurde, nämlich der Hühnerhund, welcher das Wild aufſpüren mußte. Im J. 1467 ſchrieb L. Heinrich III. der Herzogin Agnes von Braunſchweig, daß er „eines Plaeſueſs (Blaufußes) zum verlygenden Hunde" bedürfe. Deshalb wurde auch der Vogler, wie dieſes z. B. unter L. Ludwig II. und ſpäter 1509 der Fall iſt, kurzweg auch wohl der „virlygende Hunder" genannt. Den zur Reiherbaize erforderlichen Hund nannte man im 16. Jahrh. auch Reiherwind oder, wie 1596, Reiherhund.

Endlich muß ich hier auch noch des Taubenzehntens erwähnen. Schon frühe findet man hin und wieder, daß der Vogeler bei Meierhöfen das Recht hatte Hühner zu greifen und ſeine Vögel damit zu füttern. In dem Rechte des Meierhofes zu Einhorſt bei Meſchede (in Weſtphalen) heißt es ausdrücklich: Unſeres Herrn Vogler mag in den

*) Roſenthaler Rech.: „It. VI Meſtin Habern han dij Weydelude verfuttert, alß ſij jn dem Borgkwalt nach Habichen redin."

**) „It. 1 Gulden dem Habicher zu Geſchengke vor den Habich." Aus einer Rechnung.

Hof greifen und nehmen 3, 4, 5 oder 6 Hühner zu Behuf der Habichte, wenn es Noth iſt *). Aehnlich iſt der Grund des eigentlichen Taubenzehntens. Wie es ſcheint, wurde derſelbe erſt durch L. Philipp im J. 1558 eingeführt, wo alle Taubenhalter angehalten wurden, je die zehnte Taube dem fürſtlichen Falkner zu liefern **). Im J. 1616 beſchwerte ſich der Stadtrath zu Witzenhauſen, daß obwohl vermöge fürſtlicher Ordnung (von 1558) ſeit alter Zeit, wenn man im Lenz und zur Herbſtzeit den Acker beſtellt und um Viti den Lein geſäet unter der Glocke geboten worden ſey, die Tauben (deren ſehr viele gehalten würden) 8 Tage bis 3 Wochen einzuſperren, dieſes jetzt auf Verlangen des Falkners nicht mehr geſchehen ſolle. Während des 30jähr. Krieges kam der Taubenzehnten, wenigſtens im Niederfürſtenthume, ganz in Abgang, wurde aber keineswegs vergeſſen, vielmehr erhielt ſchon 1653 der fürſtliche Falkner den Befehl ihn von neuem zu erheben. Späterhin wurde jedoch die unmittelbare Erhebung durch den Falkner abgeſtellt und 1703 der Bedarf deſſelben auf 400 Stück beſtimmt und zugleich verfügt, daß alle übrigen Tauben zur Hofküche geliefert, an entfernten Orten aber ſtatt des Naturalzehntens für das Paar 2 Alb. erhoben werden ſollten. Aehnlichen Urſprungs war der Taubenzins von 30 Kreuzer, welcher noch bis in neuere Zeit jeder Taubenhalter im Fuldaiſchen alljährlich zu entrichten hatte.

Schon im 14. Jahrh. findet man am heſſiſchen Hofe beſondere Falkner oder Vogeler und zu Marburg ein Falkenhaus (Falkhus) und eine Habichtkammer. Im J. 1431 überſchickte der Graf von Katzenelngen den L. Ludwig I. 2 Falken. Baizte der Fürſt nicht ſelbſt, ſo zogen ſeine Falkner im Lande umher und trieben ihr Vogelwaidwerk. In einer frankenberger Rechnung von 1425 lieſt man: „Donnerstag nach Mittefaſten, du qwam mines Herin Falkener, als he ſeide (ſagte), genannt Meiſter Pedir, mit funf Falkin, mit czwen Blafußin vnd mit eyme Hunde". Ebenſo ſieht man 1469 Meiſter Peter den Vogeler mit ſeinen Hunden und Blafußen von Spangenberg nach Kaſſel ziehen. Im Febr. 1509 kommt Hans Arm „vorleigen Hunder" mit 2 Pferden und ſeinen Vögeln nach Ebsdorf, gleichwie eine Nachricht vom Dezbr. d. J. ſagt: „Mondag nach Lucie iſt Hans Arm Velcnere mit II Fperden vnd mit vorleigen Hunde gein Borghen komen vnd daſſelbſt Weigewerg getriben XVII Tage vnd haid — mit ſambt Hunden vnd Vogel — verzcert" ꝛc. L. Wilhelm II. erhielt ſeine Falken zum Theil durch

*) Troß. Weſtphalia 1826 S. 104: „It. vnſes Hern Voegler moegen in den Hoff taſten ind neemen dry, vyer, vyff off eyſſ Hoenre tot Behove der Haueke, wanne yn des nott iſt." Seibertz, welcher die Urkunde mittheilt, hält den Vogler irrthümlich für den Hühnervogt und weiß Haueke nicht zu erklären; Troß verſteht zwar die Stelle richtig, hält aber Habicht und Falke für gleichbedeutend.
**) S. heſſiſche Landesordg. Bd. III 492.

den König von Sizilien (z. B. 1508 4 Falken). Auch ſeine Wittwe Anna vergnügte ſich mit dem Federſpiel, und bezog, wie auch ſpäter ihr Sohn L. Philipp, öfters Falken aus Preußen. „Da wir bisher bemerkt — ſchrieb 1539 Herzog Albrecht von Preußen an L. Philipp —, daß E. L. mit Zuſchickung von Falken von uns angenehme und behägliche Willfahrung geſchehen", ſo ſey er auch ferner dazu erbötig *). Auch 1557 bat Philipp, als ſein Truchſeß Georg Kämmerer in ſein Heimathland Preußen reiſte, den Herzog um Falken, und dieſer willfahrte ſeinem Wunſche und ſchrieb ihm: „weil er aus dem Schreiben bemerke, daß der Landgraf zu dem Waidwerk mit den Falken große Luſt und Begierlichkeit habe, und ihn um etliche Falken, mit denen er ſeine Ergötzlichkeit haben möge, gebeten, ſo überſende er durch ſeinen Falkner 4 rothe Falken, ſo gut wie ſie d. J. in Preußen gefangen worden und der liebe Gott ſie gegeben habe". L. Philipp liebte ſeine Falken ſo ſehr, daß er Tage lang in die übelſte Stimmung verſetzt werden konnte, wenn einem ſeiner Falken durch den Träger ein Flügel zerbrochen oder ſonſt ein Unglück widerfahren war **). Unter dem 1. Mai 1557 berichtete der fürſtliche Falkner aus Ziegenhain an L. Philipp: Er ſey vor 2 Tagen von Romrod zu Ziegenhain angelangt, und habe dort in 2 Tagen nur 2 Enten gebeiſt, jeden Tag eine, damit er die Vögel angebracht habe. Auch zu Ziegenhain ſeyen wenig Antvögel, „habe doch alle Tage zweimal hinausgezogen, etwa eine, zu Zeiten zwei oder drei oberhalb der Stadt angetroffen, aber doch unterhalb der Stadt nichts." Den fürſtlichen Befehle gemäß werde er nächſten Dinstag mit den Vögeln dem Landgrafen entgegen ziehen und hoffe, daß derſelbe Antvogel antreffen werde.

War auch die Baize ſchon an und für ſich ein theueres Vergnügen, deſſen Koſten in keiner Weiſe mit dem daraus hervorgehenden Nutzen in keinem Verhältniſſe ſtand, ſo wurde ſie doch noch viel koſtbarer, ja ſie wurde zu einem verſchwenderiſchen Luxus, als man begann die Baize mehr und mehr auf die Reiher zu beſchränken. Nicht genug, daß man die Reiher ſorgfältig hegte, um immer Reiher zu haben, legte man ſogar noch beſondere Reiherhäuſer an, in welchen man die jungen Reiher aufzog, ja man ſchickte ſogar Boten aus, um aus weiter Ferne Reiher herbeiführen zu laſſen.

*) v. Raumers hiſt. Taſchenbuch VI S. 285.

**) v. Raumer a. a. O. S. 285. Wie ſehr Kaiſer Maximilian die Baize liebte, erſieht man aus manchen ſeiner Briefe. Im J. 1497 ſchrieb er an den Kurfürſten von Sachſen: Wir verkünden E. L. hiermit den großen Streit den ich mit ſammt meinen Falken gethan habe wider die Reiher und Antvögel, ſo groß und ehrlich, daß wir eine ganze Stunde euch würden davon zu berichten haben, und iſt unſer Hauptleute einer wund geworden unter den Falken, auch etliche ſonſt haben Schaden genommen." (Neue Mittheilungen aus dem Gebiete hiſtor. antiquariſcher Forſchungen IV. H. 4. S. 70.

Schon L. Philipp erhielt 1562 vom Pfalzgrafen Ludwig 13 junge Reiher, obwohl erſt ſpäter der Reiherzucht eine größere Aufmerkſamkeit gewidmet wurde. Dieſes geſchah vorzüglich unter Philipps drittem Sohne Georg I zu Darmſtadt. Dieſer ſonſt ſo ſparſame Fürſt baute 2 Reiherhäuſer, das eine zu Dornberg, das andere bei den drei Bäumen, wo die Reiher mit Fiſchen gefüttert wurden. Auch von ſeinen Brüdern hatte jeder eine Falknerei, obwohl nicht in derſelben Ausdehnung und L. Wilhelm IV., beſaß nicht einmal einen beſondern kunſtgerechten Falkner. Um ſo größeres Vergnügen fand aber deſſen Sohn L. Moriz am Federſpiel. Schon am 10. Febr. 1593 erließ derſelbe ein Ausſchreiben an alle Beamten, worin er ſagte, daß er erfahren habe, wie etliche Unterthanen ſich unterſtänden „das Waidwerk mit Haſen, Reigern, Enten und andern Vogelwerk zu gebrauchen, weil es denn an dem, daß wir ſelbſten unſern Luſten damit gern haben wollten", ſo ſollten ſie das bei Strafe verbieten. Es hatte dieſes aber wenig Erfolg und ſchon 1602 beklagte ſich L. Moriz, daß ſein ernſtes Gebot, weder kleine noch große Vögel unzeitig auszuheben oder deren Eier und Neſter zu verbrechen und zu verderben, nicht beachtet werde; denn nicht allein der kleinen, ſondern auch der großen und Edelvögel, als Blaufüße, Habichte, Sperber, Reiher, Enten und anderer zum Waidwerk dienlichen Vögel Eier und Neſter hebe man aus und verſcheuche die Alten, ſo daß er dieſer und ſonderlich der Beißvögel in Mangel ſtehen müſſe. Es wurde deshalb den Beamten aufgegeben, unter der Glocke das Ausheben und Fortbringen von Blaufüßen, Habichten, Reihern, Enten ꝛc. bei 5 fl. Strafe zu unterſagen, den Förſtern aber befohlen, wenn Blaufüße und Habichte in ihren Forſten horſteten, dieſes dem fürſtlichen Falkner anzuzeigen, damit dieſer ſie zu rechter Zeit ausnehmen und zum Waidwerk abrichten könnte ꝛc. Als L. Moriz 1593 den Grafen Franz von Waldeck um etliche junge Reiher bat, meldete dieſer, daß in der Grafſchaft Waldeck nur ſelten Reiher geſehen würden, daß er ſich aber deshalb in's Stift Osnabrück wenden wolle. Zu derſelben Zeit ſchrieb Moriz auch an den Prinzen Moriz v. Oranien, daß er an dem Vogelwaidwerk eine ſondere Luſten trage, es ihm aber an guten abgetragenen Vögeln zum Beiſſen und einem guten Reiherwind fehle und ſendete damit ſeinen Falkenmeiſter Hans Thilen von Werden nach den Niederlanden. Auch ein Reiherhaus wurde gebaut und der Graf Enno von Oſtfriesland um 20, 1594 Wilhelm von Kniphauſen um 60—70 junge Reiher gebeten. Wo Reiherhorſte waren, ließ er ſie ausnehmen und die Jungen auffüttern, und ſendete öfters Boten nach allen Seiten hin, um junge Reiher aus dem Ausland zu erhalten, vornämlich nach Holland, von wo er weiße und rothe bezog. Am 2. März 1592 ſchrieb Moriz an ſeinen Oheim

Georg I. zu Darmſtadt: er habe ſeit Neujahr mit ſeinen Vögeln gute Luſten gehabt und 8 Reiher und 30 Enten gefangen. Im Dez 1594 ſchickte er ſeinen Futtermarſchall und Kammerjunker Ernſt von Stockheim und Adam Arnd von Oinhauſen mit ſeinem Falkner nach Oberheſſen um mehrere Falken auf Reiher und Enten anbringen und zutragen zu laſſen. Daſſelbe geſchah im J. 1595. Auch neue Falken zu erhalten war er ſehr bemüht und bezahlte 1598 für einen 31 Thlr. Im J. 1600 ſchickte er ſeinen Falkner nach Reihern aus mit einem offenen Schreiben, worin er ſagte, daß er gern etliche Vögel auf Reiher abtragen und richten laſſen wolle, wozu ihm aber der Vorlaß von Reihern nöthig ſey, welchen er in Heſſen nicht haben könne. Als L. Moriz im November 1602 ſeinen Falkner eiligſt nach Darmſtadt berief, antwortete dieſer von Kaſſel aus: da dieſes J. keine fremden Falkner mit Vögeln gekommen, die in der fürſtlichen Falknerei aber theils geſtorben, theils krank oder noch unabgerichtet ſeyen, ſo würde er mit Schauden beſtehen müſſen, wenn er ſich einſtelle. Im J. 1604 ſchickte Prinz Moriz von Oranien ſeinen erfahrenſten Falkonier an den Landgrafen und ſchrieb ihm 1605, als derſelbe ſeinen Falkner nach Holland geſendet, um Falken einzukaufen, unter dem 8. Dez., daß jetzt die Zeit ſchon vorüber ſey, in welcher die Falken dort anlangten. Am 17. Nov. 1614 fing man am Reinhardswalde einen weißen Falken, den man durch das angehängte Wappen als Eigenthum des Kurfürſten von der Pfalz erkannte. L. Moriz beeilte ſich denſelben „Waidmannsgebrauch nach" ſofort mit ſeinem Kammerpagen nach Heidelberg zu ſenden und bat dabei den Kurfürſten um „etliche dergleichen Vögel, denn ſeine Falknerei ſey jetzt etwas in Abfall gerathen." Im J. 1621 berichtete der Jägermeiſter: „der Falkner habe an Falken jetzt nicht mehr als 2 einzige Flüge, die noch dazu nicht viel nutze ſeyen, alſo daß er den ganzen Winter hindurch auch nicht einen Antvogel gefangen. Der Falkner darüber zur Rede geſetzt, entſchuldige ſich zwar damit, daß ihm die guten Vögel geſtorben ſeyen, es ſcheine aber als ob er Handel damit treibe, denn noch vor wenigen Monaten habe er etliche Stücke theuer in's Niederland verkauft". L. Moriz hatte 1 Falkenmeiſter mit 1 Knechte und 2 Jungen, welche außer dem Futter für 2 Pferde 370 Gulden Beſoldung erhielten, ſeine 12 Falken koſteten 312½ Gulden und verzehrten jährlich 1425 Pfd. Rindfleiſch, 230 Hühner und 52 Steige Eier.

Auch L. Wilhelm V. liebte die Baize, wie wir ſchon oben geſehen haben. Da es nicht ſelten vorkam, daß ſeine „Falken und dergleichen Vögel" bei der Baize entflohen (ſich verfeſtigten) und wenn ſie in den Dörfern auf Hühner fielen, von den Bauern todtgeſchlagen wurden, ſo befahl er 1629, daß, wenn jenes geſchehe, „ſo ſollten ſie denſelben im Geringſten keinen Schaden thun, vielmehr ihnen

22

ein alt Huhn oder Hahn vorwerſen und wenn ſie ſich darauf geſetzt, ſie bei den an den Beinen habenden Feſſeln ergreiffen und vornämlich darauf fleißig Achtung geben, daß ihnen die Federn an Fittigen und Rudeln oder Schwang im Geringſten nicht zerſtoßen oder zerbrochen würden und ſonſt kein Ungemach geſchehe, dann aber ſie auf die Fauſt oder Hand ſetzen und mit ſich nach Haus tragen, an einen finſtern Ort verwahrlich hinſetzen, daſelbſt ſtill ſitzen laſſen, ihnen weiter nichts zu eſſen geben" und ſolches ſofort anzeigen, wofür eine „gute Verehrung" verſprochen wurde. Bei dieſer Gelegenheit wurde auch das Schieſſen der Reiher und Enten verboten. Aehnlich wie Moriz pflegte auch L. Ludwig V. das Federſpiel. Als der Teich im Walde bei Gerau im Herbſte 1607 plötzlich verſiechte, fraßen die Reiher ſämmtliche Fiſche auf. „Am 10. Aug. d. J. — erzählt Wilh. Buch — ritt des L. Bruder, L. Philipp, baitzen und als der Vogel erſtmals etliche Feldhühner gefangen, warf er denſelben an einen Haſen, welchen er auch geſtoßen. Da ihn L. Philipp nun aber wieder an Feldhühner warf, wurde der Vogel unluſtig und flog auf einen Stock; darüber wurde der Herr melancholiſch, zog die Plauten heraus, hieb dem Vogel den Kopf ab und trank ſich dann einen Rauſch".

L. Georg II. unterhielt 3 reitende Falkner. Seine Falken fingen

1628 *)	30	Reiher,	46	Krähen	und	12	Brachvögel
1629	50	"	61	"	"	13	"
1630	121	"	19	"	"	2	"
1631	68	"	13	"	"	5	" und 1 Eule.

Er würde — ſchrieb der Landgraf — 100 Reiher gefangen haben, wenn er die Baize wegen ſeiner Reiſe zum Kurfürſten von Sachſen nicht hätte abbrechen müſſen. Die Reiherſtände wurden ſorgfältig gehegt. Im März 1637 ſtanden 18 Reiherhorſte am ſteinbrücker Teich und im März des nächſten J. wurde dem Landgrafen gemeldet, daß die Reihergeſtände beim Hirſchſprung täglich zunähmen, und allein auf dem alten Eichbaume ſich 9 Horſte befänden. Uebrigens war das Zerſtören der Reiherhorſte auch mit Pranger, Landesverweiſung, und Staubenſchlag bedroht **). Nach L. Georg II. Tode (1661) ſoll L. Ernſt Ludwig die Falknerei erneuert und Falkoniere und Falken aus Dänemark bezogen haben. In ſeiner 1692 erlaſſenen allgemeinen Wald-, Waidwerks- und Fiſcherei-Ordnung, welche 1724 erneuert wurde, wird die Zerſtörung der Reiherhorſte mit 10 fl. Strafe bedroht und geboten alle Falken, Blaufüße, Habichte und Habichtlein, welche gefangen würden, gegen eine Vergütung dem Oberjägermeiſter abzuliefern. Der letzte Verſuch zu Anlegung

*) Im demſ. J. am 25. März fuhr der Kaiſer aus Prag auf's „Weiſſen" und fing 2 Enten, 2 Haſen, 5 Krähen und 1 Elſter. Tagebuch L. Wilhelm V.

**) Hallwachs Commentat. de Centena p. 76.

einer Falknerei zu Darmſtadt ſoll unter L. Ludwig IX. um's J. 1780 gemacht worden ſeyn.

Zu Kaſſel wurde die Falknerei bald nach dem 30jähr. Kriege wieder hergeſtellt und 1651 findet ſich die erſte Nachricht von dem Falkenhauſe zu Waldau (bei Kaſſel), obwohl daſſelbe ſchon ſeit früher beſtand. Ein dem L. Wilhelm VI. im Juli 1648 entflogener Falke wurde nach 14 Tagen von einem Köhler im Harze auf einem Haſelhuhn ergriffen und an einem mit dem heſſiſchen Löwen und den Buchſtaben W. L. Z. H. verſehenen ſilbern Ringe erkannt, von dem Marſchall Bodo von Hodenberg dem Landgrafen wieder zurückgeſchickt. Die Landgräfin Hedwig Sophie erhielt beinahe jährlich durch den König von Dänemark isländiſche Falken, z. B. 1670 14 und 1673 5 Stück. Daſſelbe geſchah auch unter L. Karl; dieſem wurden 1676 3, 1677 8, 1681 10, 1684 6, 1685 6 Falken aus Island überſendet.

Zu beſonderem Glanze gelangte die Reiherbaize jedoch erſt unter den L. Wilhelm VIII.*) und Friedrich II. Wie hoch beide die Falken ſchätzten, erkennt man ſchon aus den reichen Geſchenken, welche ſie den däniſchen Falknern machten. Im J. 1765 wiederholte L. Friedrich II. das Ausſchreiben von 1629 in Betreff der Behandlung der entflohenen Falken, woraus man zugleich erſieht, daß man noch immer auf Reiher, Krähen, Hühner und Haſen baizte. Obwohl der eigentliche Sitz der Falknerei zu Waldau blieb, ſo zog man doch zur Reiherbaize und zwar ſchon ſeit L. Karl nach Wabern, wo das von dieſem Fürſten erbaute Schloß die Jagdgeſellſchaft aufnahm, und die weite Ebene ſich trefflich zur Baize eignete. Auch barg das in der Nähe von Wabern liegende ſ. g. Reiherwäldchen **) zahlreiche Reiherhorſte, welche ſorgfältig gehütet und gehegt wurden. Indeſſen wählte man nicht, wie früher, die Wintermonate oder den anbrechenden Frühling zur Baize, ſondern die Monate Juni und Juli. L. Friedrich zog ſtets mit einem zahlreichen und glänzenden Gefolge von Hof-, Militair- nnd Jagdbeamten, mit ſeinem franzöſiſchen Theater, ſeinem Ballet und den italieniſchen Sängern der Hofkapelle nach Wabern. Der Fürſt und alle Vornehmen ſeines Gefolges, vor allen aber die zur Falknerei gehörigen Beamten, trugen hier beſondere Uniformen: ſcharlachtuchene Röcke mit Aufſchlägen und Kragen von hellblauem Sammet und mit ſilbernen Treſſen beſetzt, wozu bei den notabelſten dann noch die weiße Friſur mit dem ſchwarzſeidnen faſt Fuß langen und breiten Haarbeutel kam. Auch die zum Hofe erwählten Damen,

*) Die kurfürſtl. pfälziſche Falknerei hatte damals an 70 Falken, deren Werth man auf 4000 fl. anſchlug, und außerdem auch noch Habichte und Eulen.

**) Schon 1729 findet man zu Wabern einen Falkonier und einen Reiheraufſichter.

namentlich die Prinzeſſin Charlotte (Tochter des Prinzen Maximilian von Heſſen), die Generalin v. B. u. a. trugen dieſe rothe Kleidung und gleich den Herren Hüte mit Reiherbüſchen. Da ſtets auch mehrere Regimenter Truppen herangezogen und in der Umgegend einquartirt wurden, ſo ſah man in dieſer Zeit den bunteſten Wechſel von militairiſchen Manövern und Paraden, Schauſpielen und Konzerten, ländlichen Beluſtigungen und üppigen Tafeln, mit der Baize nach Reihern und andern Vögeln wechſeln, überhaupt ſich einen Luxus und eine Pracht entfalten, wie ſie, Gott ſey Dank, jetzt nicht mehr Sitte ſind *).

Unter L. Wilhelm betrug 1756 der Etat der Falknerei jährlich an 2724 Thlr., 1764 unter L. Friedrich II. aber ſchon nahe an 1600 Thlr. mehr. L. Friedrich hatte 1762: 1 Oberfalkenmeiſter, 1 Falkenjunker, 1 Falkenpagen, 1 Falkoniermeiſter, 4 F. Knechte, 3 F. Burſche und 1 Reiherwärter zu Wabern, welche 1772 noch durch 1 Falkenjunker, 1 Falkoniermeiſter und 1 Milanen- und Krähenmeiſter vermehrt wurden.

Endlich ſchlug auch in Heſſen-Kaſſel die letzte Stunde der Falknerei; ſie folgte mit hundert anderen Dingen des Luxus dem L. Friedrich II. in die Gruft. L. Wilhelm IX. behielt zwar anfänglich die Beamten noch bei, dieſelben wurden aber niemals wieder zum luſtigen Spiele aufgeboten.

*) Schilderungen dieſer Vogeljagden zeigen uns noch die Tapeten des Schloſſes zu Wabern.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Druckfehler.

S. 48. Z. 23 v. u. lies ſtatt 7795 — 795.
„ 49. „ 18 v. o. „ „ Malscum — Malscum.
„ 97. „ 1 v. u. „ „ vergege- — vorgege-
„152. „ 13 v. u. „ „ die Dörfer Ropperhauſen — die Dörfer des Gerichts Ropperhauſen.

Digitized by Google

Digitized by Google

H. HEINRICH
Buchbinderei
8303 Rottenburg/L.
Tel 08781/1577